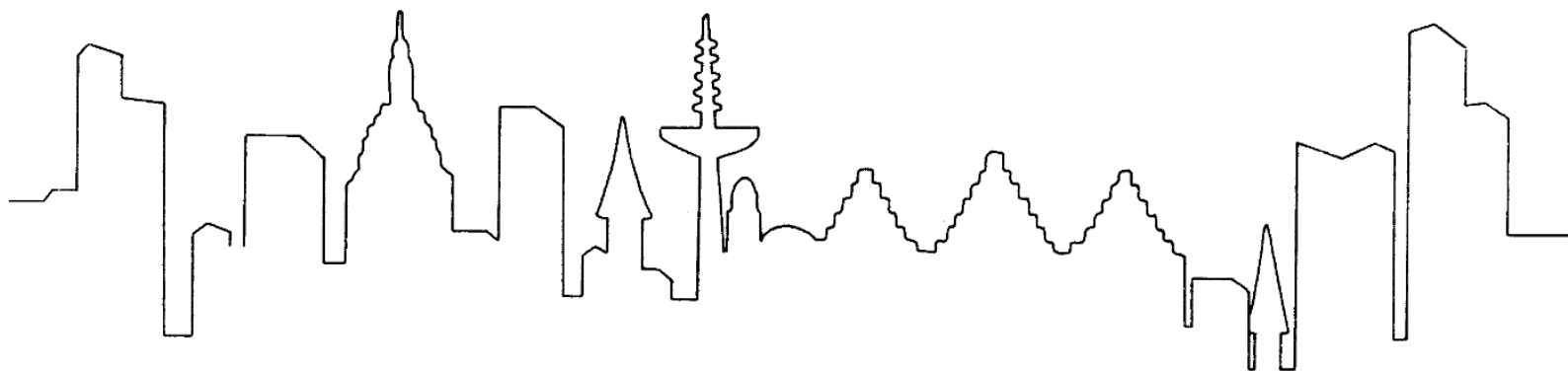


Stadt Frankfurt am Main Revisionsamt

Schlussberichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2021



STADT  FRANKFURT AM MAIN
Der Magistrat
Revisionsamt
Gutleutstraße 26
60329 Frankfurt am Main
E-Mail: info.amt14@stadt-frankfurt.de
www.revisionsamt.stadt-frankfurt.de
<http://www.revision125ffm.com>



Redaktionsschluss: 20.06.2023

Vorbemerkungen

In den Schlussberichten 2021 berichten wir in den beiden nachfolgenden Schlussberichtsteilen

I Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Frankfurt am Main

und

II Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main

wie in den Vorjahren zunächst über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kernverwaltung sowie der Zusatzversorgungskasse (ZVK).

Darüber hinaus wird in den Schlussberichten 2021 über die Ergebnisse der Prüfung des „Konzernabschlusses der Stadt Frankfurt am Main“ in Teil

III Schlussbericht über die Prüfung des Konsolidierten Gesamtabchlusses 2021 der Stadt Frankfurt am Main

Bericht erstattet.

In einem besonderen Teil

IV Jahresbericht 2021

wird über unsere sonstige unterjährige Prüfungstätigkeit berichtet, die sich nicht auf die Abschlussprüfungen beziehen.

Hierbei handelt es sich um Einzelfeststellungen in der Kernverwaltung im Bereich der **Haushalts- und Verwaltungsprüfungen**, Prüfungen der **Informations- und Kommunikations-Technik (IKT)** sowie **bautechnisch-wirtschaftliche Prüfungen**.

Darüber hinaus treffen wir hier Feststellungen zum **Beteiligungsmanagement** und zur **wirtschaftlichen Betätigung der Stadt** Frankfurt am Main sowie zu Prüfungen bei **städtischen und stadtnahen Aufgabenträgern**, und zwar bei **Eigenbetrieben**, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts (**Gesellschaften, Vereine und Verbände**), an denen die Stadt Frankfurt am Main beteiligt ist oder die Zuwendungen aus städtischen Mitteln erhalten, und zu den **öffentlichen milden Stiftungen**, soweit diese aus unserer Sicht geboten sind.

Die Jahresabschlüsse dieser Einrichtungen sind allerdings weder Bestandteil der Beschlussfassung noch der Entlastungserteilung durch die Stadtverordnetenversammlung nach § 114 HGO.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 112 Abs. 3 HGO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Umfang und Inhalt dieses Rechenschaftsberichtes werden durch § 51 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bestimmt. Der Rechenschaftsbericht wird in Frankfurt am Main als „Lage- und Rechenschaftsbericht“ im Jahresabschluss 2021 vorgelegt.

Zum Jahresabschluss des Sonderhaushalts ZVK wird ein separater „Lagebericht“ gem. § 289 HGB vorgelegt.



Gleiches gilt für den Konsolidierten Gesamtabchluss gemäß § 112a Abs. 5 HGO. Der Konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht wird in Frankfurt am Main gemäß § 55 GemHVO als „Konsolidierungsbericht“ im Konsolidierten Gesamtabchluss 2021 bezeichnet.

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Aussagen über das Ergebnis der Prüfung zum Jahresabschluss (§ 128 Abs. 2 HGO) werden in den Schlussberichten üblicherweise auch Prüfungserkenntnisse aus unterjährigen Prüfungen und aus Prüfungen von Bauvorhaben vor ihrer Genehmigung durch die städtischen Organe und aus der Prüfung von Bauabrechnungen aufgenommen, die in der Regel bereits unmittelbar nach ihrer Feststellung Gegenstand von Einzelprüfungsberichten gegenüber den zuständigen Ämtern oder von Stellungnahmen gegenüber dem Magistrat waren.

Mit der Erwähnung in den Schlussberichten folgt das Revisionsamt seiner Berichtspflicht, wobei die Prüfungsfeststellungen nur bei Fällen von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung oder mit Beispielcharakter für die gesamte Stadtverwaltung dargestellt werden. Politische Bewertungen und entsprechende Entscheidungen unterliegen nicht der Beurteilung durch das Revisionsamt, wohl aber deren Umsetzungen bzw. Auswirkungen. Die Schlussberichte enthalten im Übrigen nicht nur Feststellungen mit Beanstandungscharakter, sondern auch Empfehlungen, allgemeine Hinweise und Vorschläge zu Änderungen im Verwaltungsablauf.

Der Entwurf der Schlussberichte 2021 wurde erneut in einem formellen Verfahren mit dem Magistrat abgestimmt, nachdem das mit dem Schlussberichten 2019 geänderte Verfahren zu einer deutlichen Verkürzung des Prozesses zur Erlangung der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung geführt hat.

Haushaltsplan, Jahresabschlüsse, Konsolidierter Gesamtabchluss, Beteiligungsbericht, Berichte und Vorlagen des Magistrats sowie die Schlussberichte des Revisionsamtes geben der Stadtverordnetenversammlung die Möglichkeit, sich umfassend über den Verwaltungsablauf in einer konkreten Zeitspanne zu informieren (§ 50 Abs. 2 HGO) und daraus entsprechende Beschlüsse abzuleiten und Wirkungsziele zu formulieren.

Im Text in blau und unterstrichen dargestellte Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung ([§ xxxx](#)), Etatanträge ([E xxxx](#)) der Fraktionen sowie Magistratsvorlagen ([M xxxx](#)) und Berichte des Magistrats ([B xxxx](#)) beinhalten Hyperlinks auf das **PARLamentsInformationsSystem** . Auf Veröffentlichungen im [Amtsblatt](#) der Stadt Frankfurt am Main wird ebenfalls mittels Hyperlink referenziert. Innerhalb der Schlussberichte kann bei den Tz.-Verweisen über Hyperlinks wie in einem Internet-Browser navigiert werden , wenn der PDF-Reader dies entsprechend unterstützt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	
I Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Frankfurt am Main	13
II Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Zusatzversorgungskasse (ZVK) der Stadt Frankfurt am Main	195
III Schlussbericht über die Prüfung des Konsolidierten Gesamtabchlusses 2021 der Stadt Frankfurt am Main	241
IV Jahresbericht 2021	279

Abkürzungsverzeichnis

Die juristischen Personen haben, sofern nicht anders angegeben, ihren Sitz in Frankfurt am Main.

A	Aktiva
ABewGr	Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze)
ABG	ABG FRANKFURT HOLDING Wohnungsbau- und Beteiligungsgesellschaft mbH
ABI	Amt für Bau und Immobilien
ABV	Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften
AGA	Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Frankfurt am Main
AGA I	AGA – Allgemeiner Teil
AGA II	AGA – Besonderer Teil
AGA III	AGA – Personalhandbuch
Alte Oper	Alte Oper Frankfurt Konzert- und Kongresszentrum GmbH
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
ASE	Amt für Straßenbau und Erschließung
a. F.	alte Fassung
B	Bericht des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung
BA	Bauabschnitt
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BäderBetriebe	BäderBetriebe Frankfurt GmbH
Bäderbau GmbH	Bäderbaugesellschaft mbH
Bäderbau KG	Bäderbau Frankfurt GmbH & Co. KG
BdR	Bericht der Revision
BGF	Bruttogrundfläche
BGM	Budgetierungsmerkmal
BHKW	Blockheizkraftwerk
BKI	Baukosteninformationssystem deutscher Architektenkammern
BKRZ GmbH	BKRZ Brandschutz-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienstzentrum Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH
BKRZ KG	Brandschutz-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienstzentrum-Grundstücksgesellschaft mbH Co. KG
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

CERT	Computer Emergency Response Team (Computersicherheits-Ereignis- und Reaktionsteam)
CO	SAP-Modul Controlling (Kostenrechnung)
DAWI	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
DIN	DIN-Normen des Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin
DomRömer	DomRömer GmbH
DRK-Blutspendedienst	DRK-Blutspendedienst Baden-Württemberg - Hessen gemeinnützige GmbH
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DV	Datenverarbeitung
EC-PCA	SAP-Modul Enterprise Controlling - Profit Center Accounting (Profit-Center-Rechnung)
ECC	SAP ERP Central Component
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz
EKP	Einkaufsplattform
EnEV	Energieeinsparverordnung
EÖB	Eröffnungsbilanz
ER	Ergebnisrechnung
ERP	Enterprise-Resource-Planning (Unternehmens-Informationssystem)
EPSAS	European Public Sector Accounting Standards
EStG	Einkommensteuergesetz
e. V.	eingetragener Verein
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FAAG	Frankfurter Aufbau AG
FAAG Technik	FAAG Technik GmbH
FAIT	Fachausschuss für Informationstechnologie des IDW
FES	Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH
FHG	Frankfurter Hippodrom Gesellschaft mbH i. L.
FI	SAP-Modul Financial Accounting (Finanzwesen)
FI-AA	SAP-Modul Asset Accounting (Anlagenbuchhaltung)
FI-GL	SAP-Modul General Ledger Accounting (Hauptbuchhaltung)
FIZ	FIZ Frankfurter Innovationszentrum Biotechnologie GmbH
FMT	Kliniken Frankfurt-Main-Taunus GmbH
Frankfurt Ticket	Frankfurt Ticket RheinMain GmbH

Fraport	Fraport AG
FRAP	Frankfurter Arbeitsmarktprogramm
FRL	Frankfurter Richtlinien
FRM	FrankfurtRheinMain GmbH International Marketing of the Region
FV	Freiwillige Versicherung
G ateway Gardens	Gateway Gardens Projektentwicklungs-GmbH
gE	gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GIS	Geografisches Informationssystem der Stadt Frankfurt am Main
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMVK	Geschäftsstelle der Magistratsvergabekommission
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (BMF-Schreiben vom 28.11.2019)
GVFG	Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
H afen- und Marktbetriebe	Hafen- und Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main (Eigenbetrieb)
ha	Hektar
Hessenwasser	Hessenwasser GmbH & Co. KG, Groß-Gerau
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HFM	HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HMdIS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HSchG	Hessisches Schulgesetz

HVAG	Hessisches Versicherungsaufsichtsgesetz
ICB	In-der-City-Bus GmbH
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V., Köln
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IFRS	International Financial Reporting Standards
IGS	integrierte Gesamtschule
IKS	internes Kontrollsystem
IKT/IT	Informations- und Kommunikationstechnik/Informationstechnik
IM	SAP-Modul Investment Management (Investitionsmanagement)
IPASS	Integrales Projekt- und Auftragssteuerungssystem (IT-Verfahren des ABI)
iSEP	integrierter Schulentwicklungsplan
ivm	ivm GmbH (Integriertes Verkehrs- und Mobilitätsmanagement Region Frankfurt Rhein-Main)
KEG	KEG Konversions-Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH
KFH	Klinikum Frankfurt Höchst GmbH
KG	Kostengruppe; Kommanditgesellschaft
KGS	kooperative Gesamtschule
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) – Verband für kommunales Management, Köln
KIPK	Kommunalinvestitionsprogrammgesetz
Kita Frankfurt	Kita Frankfurt (Eigenbetrieb)
KKJF	Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Frankfurt am Main (Eigenbetrieb)
KT	Kindertagesstätte
Kulturregion	Kulturregion Frankfurt RheinMain-gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bad Homburg v. d. Höhe
LOGA	Lutheran Office for Governmental Affairs (Integriertes Personalabrechnungs- und Personalverwaltungssystem) der P&I Personal & Informatik AG, Wiesbaden
LWV	Landeswohlfahrtsverband Hessen
M	Magistratsvortrag an die Stadtverordnetenversammlung
Mainova	Mainova Aktiengesellschaft
MB	Magistrats-Beschluss

MBF	MuseumsBausteine Frankfurt GmbH
Messe Frankfurt	Messe Frankfurt GmbH
Mio.	Millionen
MM	SAP-Modul Materials Management (Materialwirtschaft)
Mousonturm	Künstlerhaus Mousonturm Frankfurt am Main GmbH
Mrd.	Milliarden
MSD	Mainova ServiceDienste GmbH
MVK	Magistratsvergabekommission
Nassauische Heimstätte	Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungs- gesellschaft mit beschränkter Haftung
NaSt	Nachrichten für die Stadtverwaltung
n. e. V.	nicht eingetragener Verein
NSK	New System Kommunal
n. F.	neue Fassung
OB	Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin
P	Passiva
PB	Produktbereich
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PG	Produktgruppe
PM	Prüfungsmitteilung
PPP	Public Private Partnership
Praunheimer Werkstätten	Praunheimer Werkstätten gemeinnützige GmbH
PS	SAP-Modul Project System (Projektsystem)
PSCD	SAP-Modul Public Sector Collections and Disbursements (Kassen- und Einnahmemanagement)
PSM	SAP-Modul Public Sector Management (Haushaltsma- nagement)
PV	Pflichtversicherung
Rebstock Projektgesellschaft	Rebstock Projektgesellschaft mbH
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versiche- rungsunternehmen
Regionalpark Taunushang	Regionalpark Rhein-Main Taunushang GmbH, Bad Homburg
RMA	Rhein-Main Abfall GmbH, Offenbach am Main
RMV	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH, Hofheim a. Ts.
RTW	RTW Planungsgesellschaft mbH

Saalbau	Saalbau Betriebsgesellschaft mbH
SAP	Anwendungssoftware der SAP SE, Walldorf
SAP-BEx-Analyser	SAP Business Explorer Analyser
SAP ECC	SAP Enterprise-Resource-Planning Central Component
SBEV	SBEV Stadtbahn Europaviertel Projektbaugesellschaft mbH
SBF	Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH
Schirn Kunsthalle	Schirn Kunsthalle Frankfurt am Main GmbH
SD	SAP-Modul Sales and Distribution (Vertrieb)
SEF	Stadtentwässerung Frankfurt (Eigenbetrieb)
SEM-BCS	SAP-Modul Strategic Enterprise Management - Business Consolidation System (Anwendungskomponente für die Konsolidierung)
SGB	Sozialgesetzbuch
Sportpark Stadion	Sportpark Stadion Frankfurt am Main Gesellschaft für Projektentwicklungen mbH
StAnz	Staatsanzeiger für das Land Hessen
Stadtwerke Hanau	Stadtwerke Hanau GmbH, Hanau
Städtische Kliniken	Städtische Kliniken Frankfurt am Main-Höchst (Eigenbetrieb)
StiftG	Hessisches Stiftungsgesetz
StVV	Stadtverordnetenversammlung
SWFH	Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH
T	Tausend
TCF	Tourismus- und Congress GmbH Frankfurt am Main
TGA	technische Gebäudeausrüstung
traffiQ	traffiQ Lokale Nahverkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH
Tz.	Textziffer (in diesen Schlussberichten)
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VAIT	Versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT der BaFin
VGF	Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH
VgV	Vergabeverordnung
VOB A/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teile A und B
VHS	Volkshochschule Frankfurt am Main (Eigenbetrieb)
VKS	Vorgangskontrollsystem
WIBank	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Wifö	Wirtschaftsförderung Frankfurt – Frankfurt Economic Development – GmbH
xFlow	xFlow Invoice for SAP (DV-Programm der xSuite Group GmbH, Ahrensburg)
ZVK	Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main
§	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bzw. Paragraph

Stadt Frankfurt am Main Revisionsamt

Schlussberichte 2021 – Teil I

Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Kurzfassung der Prüfungsfeststellungen 25
1.1	Zu Tz. 4 „Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“ und Tz. 5 „Stand der Entlastungsverfahren“ 25
1.2	Zu Tz. 6 „Prüfungsfeststellungen zum Haushaltsplan und zum Lage- und Rechenschaftsbericht“ 25
1.3	Zu Tz. 7 „Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2021“ 30
2	Anmerkung zu Inhalt und Umfang dieses Schlussberichts..... 34
3	Prüfungsgrundlage..... 35
4	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung..... 36
4.1	Prüfungsgegenstand 36
4.2	Art und Umfang der Prüfung 37
4.2.1	Prüfung der Einhaltung der Haushaltswirtschaft (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGO).... 37
4.2.1.1	Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO) 37
4.2.1.2	Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Belegen (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 HGO)..... 38
4.2.1.3	Prüfung, ob bei den Erträgen und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist (§ 128 Abs. 1 Nr. 3 HGO) und weitere Prüfungen nach der Revisionsordnung 38
4.2.2	Prüfung der Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durch den Jahresabschluss sowie der Vollständigkeit der Anlagen (§ 128 Abs. 1 Nr. 4 und 5 HGO) 39
4.2.2.1	Ausgangspunkt der Prüfung, Prüfungszeitraum und Prüfungsstandards 39
4.2.2.2	Prüfungsansatz und Verantwortung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lage- und Rechenschaftsberichts 39
4.2.2.3	Prüffelder und Prüfungsschwerpunkte..... 40
4.2.2.4	Prüfungsnachweise, Vollständigkeitserklärung..... 41
4.2.2.5	Prüfungsfeststellungen..... 42
4.2.3	Prüfung der Berichterstattung im Lage- und Rechenschaftsbericht (§ 128 Abs. 1 Nr. 6 HGO)..... 42
4.3	Wesentliche Prüfungshemmnisse 42
5	Stand der Entlastungsverfahren 43

6	Prüfungsfeststellungen zum Haushaltsplan und zum Lage- und Rechenschaftsbericht	44
6.1	Einhaltung des Haushaltsplans	44
6.1.1	Beschluss über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021	44
6.1.2	Haushaltssicherungskonzept.....	45
6.1.3	System der Budgetierung	45
6.1.4	Vorläufige Haushaltsführung	45
6.1.5	Genehmigung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen	46
6.1.5.1	Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Ergebnishaushalt.....	46
6.1.5.2	Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Finanzhaushalt	46
6.1.5.3	Ordnungsmäßigkeit der Genehmigung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen.....	47
6.1.6	Budgetüberträge	48
6.1.6.1	Budgetüberträge im Ergebnishaushalt	48
6.1.6.2	Budgetüberträge im Finanzhaushalt.....	50
6.1.6.3	Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Budgetüberträge.....	51
6.1.7	Einhaltung des Stellenplans	52
6.1.8	Einhaltung des Haushaltsplans	54
6.2	Aufstellung des Jahresabschlusses.....	54
6.3	Stellungnahme zum Lage- und Rechenschaftsbericht (Kapitel 6. des Jahresabschlusses)	55
6.3.1	Zusammenfassende Darstellung der Haushaltslage	55
6.3.2	Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien	56
6.3.2.1	Allgemeines	56
6.3.2.2	Umsetzung in Frankfurt am Main	56
	a) Produkthaushalt.....	56
	b) Ziele und Kennzahlen	57
6.3.2.3	Feststellungen zu den Angaben in Ziffer 6.3 des Jahresabschlusses.....	58
6.3.2.4	Ordnungsmäßigkeit der Berichterstattung zum Stand der Aufgabenerfüllung.....	59
6.3.3	Bericht zu den Umsetzungen der Auflagen und Hinweise der Aufsichtsbehörde	60
6.3.4	Ertrags- und Aufwandslage (Entwicklung des Ergebnishaushalts)	61
6.3.4.1	Allgemeine Feststellungen	61
6.3.4.2	Erträge des Ergebnishaushalts	61
6.3.4.3	Aufwendungen des Ergebnishaushalts	64
6.3.4.4	Zuschussbedarf des Ergebnishaushalts nach Produktbereichen.....	66
6.3.4.5	Zusammenfassende Feststellung zur Entwicklung des Ergebnishaushalts	66
6.3.5	Finanzlage (Entwicklung des Finanzhaushalts).....	68
6.3.5.1	Entwicklung der Zahlungsmittelflüsse.....	68

6.3.5.2	Entwicklung der Schulden und des Schuldendienstes.....	70
6.3.5.3	Kreditemächtigungen	74
6.3.5.4	Liquiditätskredite	75
6.3.5.5	Pensionslasten.....	75
6.3.6	Vermögenslage	77
6.3.6.1	Aktiva und Passiva.....	77
6.3.6.2	Investitionen.....	77
6.3.7	Entwicklung in den Produktbereichen.....	79
6.3.8	Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind	79
6.3.9	Voraussichtliche Entwicklung mit Chancen und Risiken	79
6.3.10	Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Finanzstatusbericht (kash-Wert im Jahresabschluss).....	81
6.3.11	Zusammenfassende Beurteilung des Lage- und Rechenschaftsberichts.....	82
7	Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2021.....	83
7.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	83
7.1.1	Buchführung, Ordnungsgrundlagen, Belegerfassung, Inventur und Inventar.....	83
7.1.1.1	IT-gestütztes Buchführungssystem	83
7.1.1.2	Ordnungsgrundlagen für finanzrelevante DV-Verfahren	84
7.1.1.3	Belegerfassung – Verwendung von Buchungstexten oder -schlüsseln.....	85
7.1.1.4	Inventur und Inventar	85
7.1.2	Bemerkungen zu rechnungslegungsrelevanten Geschäftsprozessen.....	86
7.1.2.1	Vertragsmanagement.....	86
7.1.2.2	Bestell- und Anordnungswesen.....	88
7.1.2.3	Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen.....	89
	a) Ordnungsgrundlagen	89
	b) Einführung eines onlinebasierten und datenbankgestützten Antrags- und Fallbearbeitungsmanagements.....	90
7.1.2.4	Umsetzung des Investitionsprogramms im Sachanlagevermögen.....	91
	a) Allgemeines	91
	b) Aufstellung des Haushaltsplanes, Anwendung der Abgrenzungsrichtlinie	91
	c) Umsetzung der Investitionsmaßnahmen.....	91
	d) Umsetzung der Finanzierung über Fördermittel.....	91
7.1.2.5	Umsetzung des Investitionsprogramms im Finanzanlagevermögen – Gewährung von Wohnungsbaudarlehen	92
7.1.2.6	Debitorische Prozesse, Forderungsmanagement.....	93
	a) Allgemeines	93
	b) Allgemeine Prüfungsfeststellungen.....	93

	c)	Prüfungsfeststellung in der Produktgruppe 34.04 Grundstücks- und Gebäudemanagement (ABI)	93
	d)	Optimierung der Aufgaben und Prozesse der Rechnungsführungen	95
7.1.2.7		Kreditorische Prozesse	95
	a)	Allgemeines	95
	b)	Beschaffungs-/Bestellwesen	96
	c)	kreditorische Rechnungsbearbeitung (papierhaft)	96
	d)	kreditorische Rechnungsbearbeitung (digital über xFlow)	97
	e)	Optimierung der Aufgaben und Prozesse der Rechnungsführungen	98
7.1.3		Jahresabschluss	99
7.1.4		Anlagen zum Jahresabschluss	99
7.2		Feststellungen und Erläuterungen zu den einzelnen Bestandteilen des Jahresabschlusses 2021	100
7.2.1		Vermögensrechnung (Kapitel 2. des Jahresabschlusses)	100
7.2.1.1		Entwicklung der Vermögensrechnung	100
7.2.1.2		Erläuterungen und Feststellungen zur Vermögensrechnung	101
	A	Aktiva	102
	A.1	Anlagevermögen	103
	A.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	103
	A.1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	103
	A.1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	103
	A.1.2	Sachanlagevermögen	104
	A.1.2.1	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	104
	A.1.2.2	Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	104
	A.1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	105
	A.1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	105
	A.1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	106
	A.1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	106
	A.1.3	Finanzanlagevermögen	108
	A.1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	108
	A.1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	109
	A.1.3.3	Beteiligungen	111
	A.1.3.4	Ausleihungen an Beteiligungen	112
	A.1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	112
	A.1.3.6	Sonstige Ausleihungen	114
	A.1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	115
	A.2	Umlaufvermögen	115
	A.2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	115
	A.2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	115
	A.2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	115

A.2.3.1	Forderungen aus Zuwendungen, Zuschüssen etc.	116
A.2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	118
A.2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.....	119
A.2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen	120
A.2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	121
A.2.4	Flüssige Mittel.....	122
A.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	122
P	Passiva	123
P.1	Eigenkapital	124
P.1.1	Netto-Position	124
P.1.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	125
P.1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des Ordentlichen Ergebnisses	125
P.1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Außerordentlichen Ergebnisses	125
P.1.2.3	Sonderrücklagen.....	126
P.1.2.3.1	Zweckgebundene Rücklagen.....	126
P.1.2.3.2	Stiftungskapital (Sonderrücklage)	127
P.1.3	Ergebnisverwendung	128
P.1.3.1	Ergebnisvortrag	128
P.1.3.2	Jahresergebnis	129
P.2	Sonderposten	130
P.2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	130
P.2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich.....	131
P.2.1.2	Zuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich	132
P.2.1.3	Investitionsbeiträge	132
P.2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich.....	132
P.2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG	134
P.2.4	Sonstige Sonderposten.....	134
P.3	Rückstellungen	135
P.3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	135
P.3.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse .	138
P.3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	139
P.3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	140
P.3.5	Sonstige Rückstellungen	141
P.4	Verbindlichkeiten	143
P.4.1	Anleihen	143
P.4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	143
P.4.3	Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	144
P.4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.....	144
P.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen.....	145
P.4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	145

	P.4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	146
	P.4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	147
	P.4.9	Sonstige Verbindlichkeiten.....	148
	P.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	149
7.2.1.3		Feststellungen und Erläuterungen zu den Übersichten zur Vermögensrechnung (Ziffer 8.1 des Jahresabschlusses).....	151
7.2.2		Ergebnisrechnung (Kapitel 3. des Jahresabschlusses)	152
7.2.2.1		Entwicklung der Ergebnisrechnung	152
7.2.2.2		Erläuterungen und Feststellungen zur Ergebnisrechnung	152
	ER.1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	152
	ER.2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	153
	ER.3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	153
	ER.4	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen.....	154
	ER.5	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	154
	ER.6	Erträge aus Transferleistungen.....	155
	ER.7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	156
	ER.8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	156
	ER.9	Sonstige ordentliche Erträge.....	157
	ER.10	Summe der ordentlichen Erträge	158
	ER.11	Personalaufwendungen	158
	ER.12	Versorgungsaufwendungen	159
	ER.13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	159
	ER.14	Abschreibungen.....	161
	ER.15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse, Kostenerstattungen sowie für besondere Finanzaufwendungen	162
	ER.16	Steueraufwendungen inkl. Umlagen	164
	ER.17	Transferaufwendungen	165
	ER.18	Sonstige ordentliche Aufwendungen.....	165
	ER.19	Summe der ordentlichen Aufwendungen	166
	ER.20	Verwaltungsergebnis	166
	ER.21	Finanzerträge	166
	ER.22	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	167
	ER.23	Finanzergebnis	167
	ER.24	Ordentliches Ergebnis	167
	ER.25	Außerordentliche Erträge.....	168
	ER.26	Außerordentliche Aufwendungen.....	169
	ER.27	Außerordentliches Ergebnis.....	170
	ER.28	Jahresergebnis	170
7.2.3		Finanzrechnung (Kapitel 4. des Jahresabschlusses).....	171

7.2.4	Kernaussagen und Kennzahlen (Kapitel 5. des Jahresabschlusses).....	172
7.2.5	Anhang (Kapitel 7. des Jahresabschlusses).....	172
7.2.5.1	Vorbemerkungen.....	172
7.2.5.2	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Ziffer 7.1 des Jahresabschlusses)	172
7.2.5.3	Erläuterungen zur Vermögensrechnung, zur Ergebnisrechnung und zur Finanzrechnung (Ziffern 7.2, 7.3 und 7.4 des Jahresabschlusses).....	172
7.2.5.4	Organe der Stadt Frankfurt am Main (Ziffer 7.5.1 des Jahresabschlusses)	173
7.2.5.5	Anzahl der Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten (Ziffer 7.5.2 des Jahresabschlusses)	173
7.2.5.6	Haftungsverhältnisse (Ziffer 7.5.3 des Jahresabschlusses).....	173
7.2.5.7	Anlagenportfolio zur Finanzierung von Personalrückstellungen und im Bereich der unselbstständigen Stiftungen (Ziffer 7.5.4 des Jahresabschlusses)	173
7.2.5.8	Sonstige Sachverhalte von vermögensrechtlicher Bedeutung (Ziffer 7.5.5 des Jahresabschlusses)	174
7.2.5.9	Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (Ziffer 7.5.6 des Jahresabschlusses)	175
7.2.5.10	Beteiligungsübersicht (Ziffer 7.5.7 des Jahresabschlusses)	175
7.2.5.11	Kontokorrentkonten der Gesellschaften, Eigenbetriebe und Sondervermögen (Ziffer 7.5.8 des Jahresabschlusses).....	175
7.2.5.12	Rechtlich unselbstständige Stiftungen (Ziffer 7.5.9 des Jahresabschlusses)	175
7.2.5.13	Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden	175
7.3	Zusammenfassende Beurteilung des Jahresabschlusses.....	177
8	Prüfungsbestätigung.....	178
Anlagen	183
Anlage 1	Umbuchungsliste zum Jahresabschluss 2021.....	185
Anlage 2	Stadt Frankfurt am Main – Korrigierter Jahresabschluss zum 31.12.2021.....	188
Anlage 3	Dezernate, Ämter/Betriebe und Geschäftsbereiche nach Produktbereichen und -gruppen.....	191

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis


5-1:	Wesentlichen Schritte im Rahmen des Entlastungsverfahrens	43
6-1:	Entwicklung der Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen	47
6-2:	Budgetüberträge im Ergebnishaushalt nach Produktbereichen	48
6-3:	Entwicklung der Budgetüberträge im Ergebnishaushalt (Aufwendungen)	49
6-4:	Budgetüberträge im Finanzhaushalt nach Produktbereichen	50
6-5:	Entwicklung der Budgetüberträge im Finanzhaushalt (Auszahlungen).....	51
6-6:	Entwicklung der Planstellen und der Beschäftigtenzahlen.....	52
6-7:	Entwicklung der Beschäftigtenzahl und des Stellenbesetzungsgrades	53
6-8:	Steuerungsrelevante Kennzahlen in Produkthaushalt und Jahresabschluss.....	57
6-9:	Erträge des Ergebnishaushalts.....	61
6-10:	Gewerbsteuererträge (Plansoll, Ergebnis) und Gewerbsteuerhebesatz.....	62
6-11:	Vergleich bedeutender Steuererträge und ordentliches Ergebnis.....	63
6-12:	Aufwendungen des Ergebnishaushalts.....	64
6-13:	Defizitentwicklung der SWFH	65
6-14:	Zuschussbedarf des Ergebnishaushalts nach Produktbereichen	66
6-15:	Zahlungsmittelflüsse der letzten fünf Jahre	68
6-16:	Zahlungsmittelflüsse des Berichtsjahres im Fortgeschriebenen Plan und Ist.....	68
6-17:	Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeiten je Haushaltsjahr	69
6-18:	Entwicklung der Effektivschulden	70
6-19:	Planungsmittel und voraussichtliche Gesamtkosten im Haushalt 2022	71
6-20:	Zinsaufwendungen und Tilgungen.....	73
6-21:	Entwicklung der Netto-Neuverschuldung.....	74
6-22:	Entwicklung der Finanzanlagen und der Pensionsrückstellungen	76
6-23:	Zusammensetzung der Vermögenslage	77
6-24:	Investitions- und Wachstumsquote	78
6-25:	Entwicklung des kash-Wertes (Plan- und Abschlusswerte)	81
7-1:	Eingesetzte SAP-Module	83
7-2:	Teilprojekte des Projektes „Zukunftsfähigkeit des städtischen Rechnungswesens sicherstellen“	95
7-3:	Entwicklung der Vermögensrechnung	100
7-4:	Zusammensetzung und Entwicklung der Aktiva im Zeitablauf.....	102
7-5:	Entwicklung der Buch- und Kurswerte der Wertpapiere des Anlagevermögens sowie der stillen Reserven	113
7-6:	Zusammensetzung und Entwicklung der Passiva im Zeitablauf	123
7-7:	Zusammensetzung und Entwicklung des Eigenkapitals im Zeitablauf.....	124
7-8:	Zusammensetzung und Entwicklung der Sonderposten im Zeitablauf	130
7-9:	Entwicklung der Ergebnisse im Gebührenhaushalt Friedhof	133
7-10:	Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	135
7-11:	Entwicklung der Pensions- und Beihilferückstellung und des Bewertungsunterschieds	136
7-12:	Entwicklung der Pensionsrückstellungen inkl. Versorgungsrücklage im Verhältnis zu der Anzahl der aktiven und der nicht mehr aktiven Beamtenchaft.....	137


7-13:	Entwicklung der Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse.....	138
7-14:	Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien im Zeitablauf.....	139
7-15:	Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten im Zeitablauf.....	140
7-16:	Zusammensetzung und Entwicklung der sonstigen Rückstellungen im Zeitablauf.....	141
7-17:	Entwicklung der Lebensarbeitszeitkonten und der rechnerischen Verpflichtung.....	142
7-18:	Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	146
7-19:	Entwicklung der abgegrenzten Grabnutzungsentgelte zum Stichtag im Zeitablauf.....	150
7-20:	Entwicklung der Zuschüsse aus dem städtischen Haushalt an andere Empfänger.....	163
7-21:	Entwicklung der Finanzrechnung.....	171


1 Kurzfassung der Prüfungsfeststellungen

Nachfolgend geben wir die wesentlichen Prüfungsfeststellungen dieses Schlussberichts in zusammengefasster Form wieder¹:

1.1 Zu Tz. 4 „Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“ und Tz. 5 „Stand der Entlastungsverfahren“


 Der Magistrat hat den **Jahresabschluss 2021** am 29.04.2022 **aufgestellt**, und damit die **gesetzliche Frist** des § 112 Abs. 5 HGO n. F. (vier Monate nach dem Bilanzstichtag) eingehalten. (Tz. 4.1 und Tz. 6.2)


 Den **Jahresabschluss 2019** hat die Stadtverordnetenversammlung am 11.11.2021 **fristgemäß beschlossen und dem Magistrat für 2019 Entlastung erteilt**. (Tz. 5)


 Die Stadtverordnetenversammlung hat den **Jahresabschluss 2020** am 20.10.2022 gem. § 114 Abs. 1 HGO mit [§ 2402](#) **fristgemäß beschlossen und dem Magistrat für 2020 Entlastung erteilt**. (Tz. 5)

Obgleich die Präsentation der Prüfungsergebnisse nun sowohl im Sonderausschuss für Controlling und Revision und im Haupt- und Finanzausschuss erfolgt, so führte die Änderung des Verfahrens (Entfall der Stellungnahme des Magistrats; Vorabstimmung der Entwürfe der Schlussberichte) jeweils zu einer früheren Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

1.2 Zu Tz. 6 „Prüfungsfeststellungen zum Haushaltsplan und zum Lage- und Rechenschaftsbericht“


 Wir haben keine Erkenntnisse darüber, dass die der Finanzverwaltung seitens der Stadtverordnetenversammlung über die **Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften** auch für das Haushaltsjahr 2021 eingeräumten umfänglichen Gestaltungsmöglichkeiten sachfremd genutzt wurden. (Tz. 6.1.1)

 Für das Haushaltsjahr 2021 wurde kein **Haushaltssicherungskonzept** (§ 92a HGO) vorgelegt. Die **Aufsichtsbehörde** hat mit ihrem Genehmigungserlass vom 13.04.2021 mitgeteilt, dass die Erstellung eines zu genehmigenden Haushaltssicherungskonzeptes nach § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO obsolet geworden ist, da bis zum Ende des gesamten Finanzplanungszeitraumes keine negativen Finanzmittelbestände ausgewiesen werden. (Tz. 6.1.2)

 Das ab dem Haushaltsjahr 2002 gültige **System der Budgetierung** wurde auch im Haushaltsjahr 2021 stetig angewendet. (Tz. 6.1.3)











 Die Stadtkämmerei erinnerte rechtzeitig per Rundmail an die Einhaltung der Regelungen zur **vorläufigen Haushaltsführung**. (Tz. 6.1.4)

Die Aufsichtsbehörde wies jedoch bereits in ihrem Genehmigungserlass zum Haushalt 2019 u. a. darauf hin, dass die vorläufige Haushaltsführung nicht mit der Absicht des Gesetzgebers im Einklang steht, die Haushaltssatzung nebst genehmigungspflichtigen Bestandteilen einen Monat vor Ablauf des vorangegangenen Haus-

¹ Die **Bewertung** der zusammengefassten Prüfungsergebnisse mit den mehrfarbigen Daumen  stellt die Sicht des Revisionsamtes zu den **Prüfungsfeststellungen** zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dar; diese berücksichtigen zum einen die Schwere der Beanstandung und zum anderen die inzwischen erfolgten Reaktionen der geprüften Stelle (Abhilfemaßnahmen) darauf.

haltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen. **Die regelmäßig verspätete Vorlage wird als Verstoß gegen § 97 Abs. 4 HGO gewertet.**

Die regelmäßig späte Vorlage der Haushaltssatzung schränkt die Möglichkeit ein, den Haushalt als Steuerungsinstrument zu nutzen; zudem sind die Haushaltsansätze (zumindest teilweise) dann auch regelmäßig überholt.

-  Die genehmigten **Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen** (Tz. 6.1.5) beliefen sich auf rund 32,1 Mio. € (Vorjahr 33,4 Mio. €). Mit Vortrag [M 60](#) vom 29.04.2022 zum Jahresabschluss 2021 ist der Magistrat seiner diesbezüglichen Berichtspflicht gemäß § 100 Abs. 1 HGO gegenüber der Stadtverordnetenversammlung nachgekommen.
-  Die jährlichen **Budgetüberträge im Ergebnishaushalt** haben sich (Tz. 6.1.6.1) in 2021 im Vergleich zum Vorjahr um rund 165,8 Mio. € bzw. um 85,8 % auf nun 359,1 Mio. € abermals deutlich erhöht. **Aus Revisions-sicht ist die Höhe der gebildeten Reste angesichts des defizitären Haushalts bedenklich.**
-  Die Gesamtsumme der **im Finanzhaushalt gebildeten Budgetüberträge** hat sich gegenüber dem Vorjahr um 104,8 Mio. € oder (Tz. 6.1.6.2) 15 % auf nun 797,5 Mio. € weiter erhöht.
-  Die **Budgetüberträge von 2021 auf 2022** wurden weitgehend be- (Tz. 6.1.6.3) stimmungskonform gebildet.
-  Der **Stellenplan 2021** wurde eingehalten. (Tz. 6.1.7)
-  **Die Einhaltung des Haushaltsplans** – bestehend aus Gesam- (Tz. 6.1.8) haushalt, Teilhaushalten und Stellenplan – **kann bestätigt werden.**
-  Die Ausführungen des Magistrates zur zusammengefassten **Dar-** (Tz. 6.3.1) **stellung der Haushaltslage** im Lage- und Rechenschaftsbericht 2021 vermitteln – gemessen am Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses – eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt Frankfurt am Main.
-  Die gewählte **Struktur des Haushaltsplans** der Stadt Frankfurt am (Tz. 6.3.2.2 a)) Main mit den 21 PB entspricht nicht dem Produktbereichsplan nach dem Muster 11 zu § 4 Abs. 2 der GemHVO. Dies kann im Wesentlichen damit begründet werden, dass der Frankfurter Produkthaushalt konzipiert wurde, bevor der Produktbereichsplan des Landes über die GemHVO in Kraft trat.
- Zudem ist der **Haushaltsplan seither teilweise unvollständig**, als dass bestimmte städtische Leistungen entweder nicht (z. B. das Bäderwesen) oder nur unzureichend (z. B. der ÖPNV) im Haushaltsplan der Stadt Frankfurt am Main dargestellt werden, was eine **Steuerung des Haushalts erschwert.**
- Wir empfehlen, die Kosten für die Leistungen Bäderwesen und ÖPNV im Vorbericht zum Produkthaushalt sowie im Jahresabschluss transparent darzustellen.**
-  Im Haushaltsplan werden **Kennzahlen** genannt, auf die im Jahres- (Tz. 6.3.2.2 b)) abschluss dann aber nicht eingegangen wird. Unseres Erachtens widerspricht dies dem § 51 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO, da dieser auf alle nach § 4 Abs. 2 Satz 5 und § 10 Abs. 3 GemHVO definierten Ziele und Kennzahlen abzielt.
-  **Die Stadt Frankfurt am Main hat die Transformation von der** (Tz. 6.3.2.4) **Input-orientierten Steuerung (Budgetansätze) zur Output-orientierten Steuerung bis heute nicht wirklich vollzogen.**

Wir erinnern, dass neben der Einbettung der Produktbereiche mit ihren Produktgruppen und Produkten in den Planungsprozess auch

die Darstellung anvisierter Ziele nach der GemHVO Kernbestandteil des kommunalen Haushaltsrechts sind. Auch wenn sich die Angabe der Leistungsziele und Kennzahlen nach § 4 Abs. 2 Satz 5 GemHVO auf die nach den örtlichen Steuerungsbedürfnissen wesentlichen Produkte beschränkt, sollte die getroffene Auswahl aus Revisionsicht erneut bewertet und ggf. angepasst (ausgeweitet) werden.

Aufgrund der im Jahresabschluss fehlenden Abbildung der Resultate als Vergleich zu den zuvor im Haushaltsplan genannten Zielen kann letztlich keine Steuerungswirkung entfaltet werden. Wir begrüßen daher die Annahme des [E 116](#) „Haushalt wirkungsorientiert steuern“ im Rahmen der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zum Haushalt 2022.



Die Genehmigung der Haushaltssatzung für den Haushalt 2021 durch die Aufsichtsbehörde erfolgte **mit der Auflage**, den genehmigten Liquiditätskreditrahmen im laufenden Haushaltsvollzug nur bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 700,0 Mio. € in Anspruch zu nehmen. (Tz. 6.3.3)

Die Ausführungen im Lage- und Rechenschaftsbericht 2021 zur **Umsetzung der Auflagen der Aufsichtsbehörde** entsprechen den bei unserer Prüfung, gewonnenen Erkenntnissen.



Die Angaben zur **Entwicklung des Ergebnishaushalts 2021** sind nach unseren Feststellungen zutreffend und decken sich mit den Angaben in der Zusammenfassung der Ergebnisse der Teilhaushalte in Ziffer 8.2 des Jahresabschlusses. Erhebliche Abweichungen der Erträge und Aufwendungen von den Haushaltsansätzen wurden im Lage- und Rechenschaftsbericht 2021 korrekt dargestellt und erläutert. (Tz. 6.3.4.5)



Für das Haushaltsjahr 2021 und danach war bzw. ist für das Revisionsamt nicht erkennbar, dass der Magistrat konsequent an einer Veränderung der durch Investitionen, Personal und Standards geschaffenen Vorbelastungen künftiger Haushalte arbeitet.



Der Ausgleich des städtischen Haushaltes stellte bereits in den letzten Jahren eine immer größer werdende Herausforderung dar. Ein stetiger Zuwachs der Erträge war nicht selbstverständlich, wie die Anfang 2020 begonnene Corona-Krise offenbarte.












Daher ist aus Revisionsicht der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich in künftigen Jahren über eine gezielte Steuerung der Aufwendungen anzustreben; dies schließt über die Abschreibungen auf das Anlagevermögen den Finanzhaushalt, speziell das IPG, ein.



Im Rahmen unserer Prüfung der **Entwicklung der Zahlungsmit- telströme** stellten wir fest, dass der Zahlungsmittelabfluss aus Investitionstätigkeiten in Höhe von 392 Mio. € um 983 Mio. € geringer ausgefallen ist, als in der Planung mit 1.375 Mio. € vorgesehen. (Tz. 6.3.5.1)

Die Abweichung hat sich gegenüber dem Vorjahr nochmals (um 100 Mio. €) erhöht. **Die Planung von Investitionsmaßnahmen bzw. ihre Anmeldung zum Haushaltsplan sollte sich künftig stärker hinsichtlich des umsetzbaren Volumens an den vorhandenen Personalkapazitäten orientieren bzw. die Kapazitäten sollten weiter optimiert werden. Entsprechende Abweichungen sind damit zu vermeiden.**

-  Der **Schuldenstand** (Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften) zum 31.12.2021 nahm gegenüber dem Vorjahr um 207 Mio. € zu und stellt mit **2,6 Mrd. €** in dem betrachteten Zeitraum der letzten 14 Jahre den höchsten Stand dar. Die **Effektivschulden** als Summe aus Verbindlichkeiten und Rückstellungen (letztere beinhalten insbesondere die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen), abzüglich liquider Mittel und kurzfristiger Forderungen betragen zum 31.12.2021 inzwischen **4,4 Mrd. €**. (Tz. 6.3.5.2)
-  Nach den Planungen des Haushalts 2022 ist bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2025 mit einem weiteren Anstieg der Schulden aus investiver Kreditaufnahme auf **4,0 Mrd. €** zu rechnen. **Eine Umkehr dieser Prognose ist nur durch eine Reduzierung des geplanten Investitionsvolumens zu erreichen. Dies hat zur Folge, dass vermeidbare bzw. nicht erforderliche Investitionsmaßnahmen entfallen und erforderliche nach Möglichkeit in die Zukunft verlagert werden sollten (Priorisierung innerhalb des Investitionsprogramms). Hierbei ist der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz konsequent anzuwenden.**
-  Über die **Entwicklung der Kreditermächtigungen** wird zutreffend berichtet. (Tz. 6.3.5.3)
-  Die **Liquidität** war im Haushaltsjahr 2021 dauerhaft vorhanden und ermöglichte die fristgemäße Leistung der Ausgaben. (Tz. 6.3.5.4)
-  Die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen beinhalten eine, über die bilanzierten Rückstellungen hinaus, zusätzliche stille Last (**Pensionslast**). So beträgt der bewertungstechnische **Bewertungsunterschied** zum 31.12.2021 bereits **1.275,9 Mio. €** (Vorjahr: 1.083,3 Mio. €). Zum anderen nehmen die Pensionslasten aufgrund der **demografischen Veränderungen** und des Anstiegs der Zahl der Versorgung Empfangenden zu. Mit einem verstärkten **Pensions-eintritt der sogenannten „Babyboomer-Jahrgänge“** bei einer im Regelfall unterstellbaren Wiederbesetzung der betroffenen Stellen entsteht ein „**doppelter**“ **Liquiditätsabfluss** – für die laufende Besoldungsauszahlung und für die Pensionszahlung. (Tz. 6.3.5.5)
-  Die **Vermögenslage** zum 31.12.2021 ist geordnet. (Tz. 6.3.6.1)
-  Die Darstellung auf der Ebene der Produktbereiche hinsichtlich der **Einhaltung der Investitionsbudgets** ist korrekt. Die Entwicklung vom Soll über den fortgeschriebenen Plan zum Ergebnis und der daraus resultierenden Höhe der neu gebildeten Budgetüberträge wurde detailliert aufgezeigt. (Tz. 6.3.6.2)
-  Die Berichterstattung über die **Entwicklung in den Produktbereichen** trägt trotz der aufgezeigten Feststellungen dazu bei, dass der Lage- und Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt Frankfurt am Main vermittelt. (Tz. 6.3.7)
- Hinsichtlich der nach § 48 Abs. 2 GemHVO erforderlichen **Ergänzung der Teilergebnisrechnungen um Leistungsmengen und steuerungsrelevanten Kennzahlen** wird – wie im Vorjahr – auf die Ausführungen zum Stand der Aufgabenerfüllung in Ziffer 6.3 des Jahresabschlusses sowie auf unsere diesbezüglichen Prüfungsfeststellungen in Tz. 6.3.2 verwiesen.
-  Mit negativen Auswirkungen auf die Haushaltslage 2022 ist aufgrund des im ersten Quartal 2022 ausgebrochenen Krieges in der Ukraine zu rechnen. Dieses Ereignis hätte u. E. bereits hier in Ziffer 6.9 im **Nachtragsbericht** erwähnt werden müssen. Die (haushalts-)wirtschaftlichen Folgen und Risiken werden aber unter Ziffer 6.10 (Tz. 6.3.8)

aufgeführt.



Unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Berichterstattung und den Erkenntnissen aus den Prüfungen des Revisionsamtes werden grundsätzlich die wesentlichen **Aspekte der voraussichtlichen Entwicklung der Stadt Frankfurt am Main mit Chancen und Risiken** (soweit bekannt und kommuniziert) beschrieben. (Tz. 6.3.9, Tz. 7.1.2.1, Tz. 7.2.5.1)



Eine Benennung der aus dem **fehlenden (zentralen/IT-gestützten) Vertragsmanagementsystem** resultierenden Risiken erfolgt im Lage- und Rechenschaftsbericht 2021 nicht mehr. Das ist aus Revisionsicht nicht verständlich.



Weitere, im Lage- und Rechenschaftsbericht 2021 nicht benannte Risiken, resultieren aus der **fehlenden gesamtstädtische Digitalisierungsstrategie**. Diese ist durch den Magistrat in Umsetzung des [§ 2625](#) vom 15.12.2022 „*Digitale Daseinsvorsorge Nachhaltig Neu Denken - Meta-Antrag: Frankfurts Digitalisierungsstrategie 2.0 entwickeln*“ zu verfassen.



Wir weisen darauf hin, dass zudem ein **stadtweites Risikofrüherkennungssystem nicht eingerichtet** ist. Ein hierdurch komplettiertes **Risikomanagementsystem** könnte helfen, Risiken zu identifizieren, die die Leistungsfähigkeit zur stetigen Aufgabenerfüllung infrage stellen. Ebenso könnten im Rahmen eines Risikomanagementsystems die Risiken identifiziert werden, die auf der Ebene der Teilhaushalte das Erreichen der definierten Ziele gefährden können, wobei diese derzeit nicht vollumfänglich für alle Produktgruppen definiert sind.



Um schnell die **Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit** nach dem „kommunalen Auswertungssystem Hessen“ (kash) ersichtlich zu machen, empfehlen wir, den „*kash-Wert*“ künftig im Rahmen der unterjährigen Trimester-Berichterstattung zur Ausführung des Haushalts sowie im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermitteln und in der Berichterstattung gemäß § 28 Abs. 1 GemHVO einfließen zu lassen. (Tz. 6.3.10)



Der **Lage- und Rechenschaftsbericht vermittelt im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild** vom Verlauf der Haushaltswirtschaft in 2021 und der Lage unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben der Stadt Frankfurt am Main. Er entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen insgesamt den Anforderungen des § 51 GemHVO. (Tz. 6.3.11)

1.3 Zu Tz. 7 „Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2021“



Wir haben keine Sachverhalte festgestellt, die uns zu der Annahme (Tz. 7.1.1.1)
veranlassen, dass im Rahmen der **SAP-gestützten Rechnungslegung** die Richtigkeit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten nicht gewährleistet ist. Unbeschadet dessen haben wir insbesondere wegen der **nicht vollständigen Verfahrensdokumentation**, der noch ausstehenden Umsetzung der Feststellungen zum Berechtigungswesen und zur Systemsicherheit **noch keine Freigabeempfehlung** aussprechen können.

Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen jedoch **ordnungsgemäß** und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften nach § 112 Abs. 1 HGO i. V. m. §§ 32 bis 37 GemHVO einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.



Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung bedarf es dringend (Tz. 7.1.1.2)
einer stadtinternen **Neuregelung des Freigabeprozesses für finanzrelevante Verfahren**.

Wir sehen es unverändert als zwingend erforderlich an, dass das Finanzdezernat oder das für IT zuständige Dezernat die veralteten stadtinternen Regelungen für die Einführung von finanzrelevanten IKT-Verfahren überarbeitet und dabei die aktuellen rechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Des Weiteren empfehlen wir in diesem Zusammenhang, eine Vorlage zur Erfüllung der Dokumentationspflichten (Muster einer Verfahrensdokumentation) zu erarbeiten und den dezentralen Bereichen zur Verfügung zu stellen.



Die **Aussagekraft der Buchungstexte** hat sich **insgesamt verbessert**. (Tz. 7.1.1.3)
In einzelnen Bereichen wird bei der Belegerfassung jedoch nach wie vor nicht darauf geachtet, in den in SAP dafür vorgesehenen Feldern aussagefähige Angaben einzutragen. Wir regen an, die Anforderungen erneut mittels Rundschreiben an die Rechnungsführer zu kommunizieren bzw. das Thema durch die Stadtkämmerei bei einer kommenden Rechnungsführungstagung anzubringen. Die **Buchführung und das Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen jedoch **insgesamt ordnungsgemäß**.









Das **Inventar entspricht** mit Ausnahme der unter Tz. 7.2 dokumentierten Beanstandungen insgesamt **den Grundsätzen ordnungsmäßiger Inventarisierung**. (Tz. 7.1.1.4)



Die Stadt Frankfurt am Main verfügt nach wie vor über **kein (zentrales/IT-gestütztes) Vertragsmanagement**. (Tz. 7.1.2.1,
Tz. 7.2.5.1,
Tz. 7.2.5.6,
Tz. 7.2.5.8
und
7.2.5.13)
Aufgrund einer gleichzeitig bestehenden **Vielzahl von mit Dritten abgeschlossenen, zum Teil hoch komplexen, Verträgen** ist daher ein **Vertragscontrolling nur eingeschränkt möglich**. Somit ist auch nicht sichergestellt, dass die **Angaben im Anhang** über Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben, **vollständig** sind und **die Vollständigkeit der Anhangangaben kann daher von uns weiterhin nicht bestätigt** werden. Daraus ergeben sich vielfältige erhöhte Risiken für die Stadt. Diese wirken sich auch auf die Rechnungslegung aus. Davon ist insbesondere die Vollständigkeit der Schulden (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) in der Vermögensrechnung sowie die der Angaben im Anhang (Eventualverbindlichkeiten etc.) betroffen.

Bei einer Querschnittsprüfung zum Vertragsmanagement in ausgewählten Ämtern und Betrieben wurden Optimierungspotentiale festgestellt. In Einzelfällen wurden bei Verträgen auf die Einbeziehung des Rechtamts verzichtet und Regelungen der AGA I, Abschnitt

- 4.4.11 nicht beachtet. **Wir empfehlen den Ämtern und Betrieben Regelungen zum Aufbau des Vertragsmanagements zu treffen.**
-  **Wir begrüßen die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über den Haushalt 2022², mit der auch der Etantrag [E 118](#)³ angenommen wurde. Der Magistrat sollte daher dringend ein Projekt zur zentralen Bereitstellung eines stadtweiten IT-gestützten Vertragsmanagements initiieren.**
-  Gem. dem MB Nr. 57 vom 15.01.2021 über die Neuregelung zum **Bestell- und Anordnungswesen** soll die künftige Umsetzung zur Erteilung und zum Widerruf mittels einer noch zu beschaffenden bzw. zu erstellenden **Datenbanklösung** erfolgen, wofür mit dem Haushalt 2023 Mittel im Haushaltsplan anzumelden sind. Auskunftsgemäß wird das Dezernat VI dies im Haushaltsplan 2023 berücksichtigen. **Wir empfehlen weiterhin die Beschaffung einer Software zur Implementierung eines digitalen Workflows konsequent und zeitnah umzusetzen, um weitere Effizienzsteigerungen im Prozess zu realisieren.** (Tz. 7.1.2.2)
-  Die städtischen **Richtlinien für die Gewährung städtischer Zuwendungen** befinden sich weiterhin in Überarbeitung. **Musterzuwendungsrichtlinien** und **einheitliche Muster** für Antragsformulare, Zuwendungs-, Rückforderungs-, Zinsbescheide sowie Verwendungsnachweise befinden sich weiterhin in Erstellung. (Tz. 7.1.2.3)
- Die mit Beschluss [§ 7006](#) vom 28.01.2021 von der Stadtverordnetenversammlung an den Magistrat beauftragte **Einführung einer datenbankbasierte Anwendung zur Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen (Zuwendungsdatenbank)** wird vom Magistrat immer noch nur innerhalb des Finanzdezernates „vorbereitet“ (siehe zuletzt den 5. Zwischenbericht [B 59](#) vom 10.02.2023).
- Eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise bzw. die Einrichtung eines ämter-/dezernatsübergreifenden Projektes wurde immer noch nicht getroffen.**
-  Aus der Prüfung der im Jahresabschluss 2021 abgebildeten Geschäftsvorfälle ergeben sich wie schon in den Vorjahren grundsätzliche Bemerkungen zu Fehlern bei der **Bilanzierung des Sachanlagevermögens. Abhilfemaßnahmen sollten durch entsprechende organisatorische Maßnahmen über die Ausgestaltung der Arbeits- und Kommunikationsprozesse** – insbesondere in den betroffenen bauenden Fachämtern Amt für Bau und Immobilien (ABI), Amt für Straßenbau und Erschließung (ASE), Grünflächenamt, Sportamt, Stadtplanungsamt – **umgesetzt werden.** (Tz. 7.1.2.4)
-  Das Stadtplanungsamt ist gehalten, die Differenz von 13,2 Mio. € zwischen dem Nebenbuch „proDoppik“ zur **Verwaltung der Wohnungsbaudarlehen** und dem Hauptbuch SAP ECC FI-GL aufzuklären und zu bereinigen, entweder durch Nachaktivierung im Hauptbuch oder durch Korrektur des Nebenbuches „proDoppik“, da das Hauptbuch SAP ECC FI-GL das führende System ist. (Tz. 7.1.2.5)
-  Das **Forderungsmanagement** erfolgt in der Stadt Frankfurt am Main derzeit weiterhin dezentral, was grundsätzlich das Risiko einer ungleichmäßigen und ggf. nicht in allen Ausprägungen fachgerechten Handhabung birgt. Eine zentrale Steuerung und Einflussnahme, z. B. auf Basis verlässlicher und aktueller Kennzahlen, auch mit (Tz. 7.1.2.6)

² Beschluss [§ 1832](#) „Entwurf Haushalt 2022 mit Finanzplanung und eingearbeitetem Investitionsprogramm 2022–2025“

³ „Vertragsmanagement bei Dauerschuldverhältnissen verbessern – Vertragsdatenbank aufbauen“

Blick auf mögliche Auffälligkeiten bzw. Unzulänglichkeiten wird dadurch erschwert. Wir begrüßen die positiven Ansätze im Projekt Zukunft Rechnungswesen - Teilprojekt 1 Forderungsmanagement.

In der vom ABI verwalteten Produktgruppe 34.04 „**Grundstücks- und Gebäudemanagement**“ ist nach unseren bisherigen Feststellungen kein geordnetes Forderungsmanagement eingerichtet. Wir empfehlen dringend, neben der begrüßenswerten Beschaffung einer CAFM⁴-Software auch die darin abzubildenden Geschäftsprozesse und Zuständigkeiten vor Produktivsetzung zu definieren und zu dokumentieren. Weiterhin bestehen bleibt die Wichtigkeit eines (stadtweit) zentralen Forderungsmanagements.

Im Rahmen des Umsetzungsprojekts „*Zukunftsfähigkeit des städtischen Rechnungswesens sicherstellen*“ werden seit November 2021 die in der Organisationsuntersuchung erarbeiteten Handlungsvorschläge unter Beteiligung der betroffenen Ämter und Dezernate und unter der Federführung des POA mit externer Beratung umgesetzt. **Das Umsetzungsprojekt ist bis Mitte 2024 geplant. Im Projekt ist es mehrfach zu Verzögerungen in den Teilprojekten 2, 3 und 4 gekommen. Wir empfehlen dieses Reformprojekt zügig zum Abschluss zu bringen und die Ergebnisse unverzüglich umzusetzen.**



Die **Bearbeitung von Kreditorenrechnungen** erfolgt derzeit weiterhin nach unterschiedlichen Verfahrensweisen. Der Prozess wird zukünftig weitgehend digital ablaufen. Die Umstellung des Prozesses unter Verwendung der Software xFlow befindet sich seit 2018 im Rollout. Zum Ende des Berichtsjahres arbeiten 25 von 56 Rechnungsführungen produktiv mit dem neuen System. **Die Umstellung/Anbindung der restlichen Ämter ist weiterhin bis 2024/2025 geplant.** Das Umsetzungsprojekt zur **Reform im städtischen Rechnungswesen** betrifft auch die kreditorischen Prozesse.

(Tz. 7.1.2.7)



In der Vermögensrechnung haben wir – wie in den Vorjahren – im Wesentlichen **fehlende Umbuchungen** vom Posten „Anlagen im Bau“ auf die „Zielposten“ der fertiggestellten Anlagen sowie daraus **fehlerhafte (fehlende) Abschreibungen** bei einigen Posten des Sachanlagevermögens festgestellt. Diese Fehler haben Auswirkungen auf den richtigen Ausweis in der Vermögensrechnung und die Darstellung in der Ergebnisrechnung.

(Tz. 7.2.1.2,
Posten A.1.2)

Wir empfehlen, den Prozess „Anzeige der Fertigstellung von Bauprojekten“ zwischen den bauenden Fachämtern (ABI, Stadtschulamt, ASE, Grünflächenamt, Sportamt sowie Stadtplanungsamt) und der Anlagebuchhaltung zu optimieren.



Für einen Teil der **sonstigen Sonderposten**, die im Zusammenhang mit der **städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“** entstanden sind, wurde bis zum 31.12.2021 versäumt, die Auflösung für die Jahre bis einschließlich 2017 i. H. v. 23,3 Mio. € zu buchen. (Im Jahr 2019 wurde mit den Auflösungsbuchungen rückwirkend ab 2018 begonnen.) Die unterbliebenen Auflösungsbuchungen für die Jahre bis 2017 wurde erst in der Rechnungsperiode 2022 nachgeholt. Gleichwohl führt dieser Sachverhalt im Jahresabschluss 2021 zu einer zu hohen Bewertung des sonstigen Sonderpostens.

(Tz. 7.2.1.2,
Posten P.2.4)



Bewertet mit einem handelsrechtlichen Diskontierungzinssatz würde die **Pensions- und Beihilferückstellung** zum Bilanzstichtag

(Tz. 7.2.1.2,
Posten P.3.1)

⁴ Computer-Aided Facility Management

anstatt 1.662 Mio. € gar 2.938 Mio. € betragen. Zur Finanzierung der Rückstellungen für Neuverbeamtung und der Versorgungsrücklage werden zwar Finanzanlagen getätigt, jedoch nicht in dem notwendigen Maß. Die **Pensionslasten** werden somit auf zukünftige Generationen verlagert. Die **Deckungsquote** der Finanzanlagen sollte im Verhältnis zu den Pensionsrückstellungen nachhaltig verbessert werden.



Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Bilanzierungsvorschriften des § 16 GemHVO im Posten P.3.2 „Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse“ **keine Rückstellungen für steuerliche Rückzahlungsrisiken im Zusammenhang mit sogenannten Cum/Cum- und Cum/Ex-Aktien-Transaktionen passiviert** sind, sondern über diese (regelkonform) lediglich im Anhang in Ziffer 7.5.5.3 über „Weitere Sachverhalte von vermögensrechtlicher Bedeutung“ im Unterpunkt „e) Steuerliche Rückzahlungsrisiken“ mit einem **Betrag von 256,88 Mio. €** (Forderungen für Gewerbesteuer (244,98 Mio. €) sowie Nebenforderungen (11,90 Mio. €) zuzüglich etwaiger Erstattungsinsen) berichtet wird.

(Tz. 7.2.1.2
Posten P.3.2)



Die Einführung von **Lebensarbeitszeitkonten** (LAK) und die rückwirkende Anrechnung einer Wochenarbeitsstunde ab 01.01.2007 ist wirtschaftlich mit der Altersteilzeit vergleichbar. Sie ist daher als **Pflichtrückstellung** nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO anzusehen. Der Stundenüberhang wurde – in Umsetzung unserer Empfehlung aus den Vorjahren – unter Zugrundelegung der mittleren Jahresbeiträge je Besoldungsgruppe und der von der KGSt veröffentlichten Jahresarbeitszeit bewertet und erstmals im Berichtsjahr 2021 eine **Rückstellung gebildet. Die Verpflichtung zum Bilanzstichtag beträgt 40,7 Mio. €.**

(Tz. 7.2.1.2,
Posten P.3.5;
Tz. 7.2.2.2,
Posten
ER.11)



Unsere Prüfungsfeststellungen haben zu einem **per Saldo um 22,4 Mio. € besseren Jahresergebnis** geführt.

(Tz. 7.2.1.2
Posten
P.1.3.2;
Tz. 7.2.2.2
Posten
ER.28)

Die aus unseren Feststellungen resultierenden **Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2021** sind aus Anlage 1 und Anlage 2 ersichtlich und in den Tz. 7.2.1.2 für die Vermögensrechnung und Tz. 7.2.2.2 für die Ergebnisrechnung im Einzelnen erläutert.

In Gesamtwürdigung der in Tz. 7.3 beschriebenen Ansatz- und Bewertungsgrundlagen kommen wir dennoch zu der Überzeugung, dass der Jahresabschluss 2021 insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Frankfurt am Main vermittelt.

(Tz. 7.3)

2 Anmerkung zu Inhalt und Umfang dieses Schlussberichts

Inhalt und Umfang dieses nach § 128 Abs. 2 HGO zu erstellenden Schlussberichts (Schlussberichte 2021 – Teil I) spiegeln den Prüfungsauftrag des Revisionsamtes hinsichtlich der Prüfung des Jahresabschlusses der Kernverwaltung (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 128 HGO) wider.

Wir berichten zunächst über

- die **Grundlage** unserer Jahresabschlussprüfung (Tz. 3),
- den **Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung** (Tz. 4) sowie
- den **Stand der Entlastungsverfahren** (Tz. 5).

In Tz. 6 berichten wir über die Prüfung der **Einhaltung des Haushaltsplans** und des **Lage- und Rechenschaftsberichts mit unseren Prüfungsfeststellungen**

In Tz. 7 berichten wir über die **Prüfung des Jahresabschlusses 2021**.

Die **Prüfungsbestätigung** für den Jahresabschluss 2021 der Kernverwaltung befindet sich in Tz. 8.

3 Prüfungsgrundlage

Die Prüfung des Jahresabschlusses gehört nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 128 HGO zu den **Pflichtaufgaben des Revisionsamtes**.

Nach § 128 Abs. 1 der HGO hat das Revisionsamt den **Jahresabschluss** mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Gemeinde darstellt und
6. der Bericht nach § 112 Abs. 3 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

4 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand unserer Prüfung waren der **Jahresabschluss 2021** sowie der **Lage- und Rechenschaftsbericht** der Stadt Frankfurt am Main, wie unter den Kapiteln 2. bis 8. (Seiten 8 bis 491) des [Jahresabschlusses 2021](#) der Stadt Frankfurt am Main abgebildet, einschließlich der **Buchführung** und des **Inventars**.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit

- von Haushaltswirtschaft und Buchführung,
- der Einhaltung des Haushaltsplanes,
- der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lage- und Rechenschaftsberichts sowie
- der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise

trägt der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main als Verwaltungsbehörde gemäß § 66 Abs. 1 i. V. m. § 112 HGO.

Der Magistrat hat den Jahresabschluss 2021 am 29.04.2022 mit MB Nr. 446 ([M 60](#)) aufgestellt und beschlossen, diesen nebst Lage- und Rechenschaftsbericht sowie Anlagen dem Revisionsamt zur Prüfung zuzuleiten. Nach § 112 Abs. 5 HGO n. F. soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.

Der Magistrat hat mit dem zuvor genannten Beschluss die gesetzliche Frist für den Zeitrahmen zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 eingehalten.

Im Einzelnen wurden uns für das Haushaltsjahr 2021 folgende Unterlagen ausgehändigt:

- Haushaltsplan 2021
- Jahresabschluss 2021
- Listen über Niederschlagungen und Erlasse (ggf. Fehlanzeigen)
- Kopien der Bestätigungsvermerke der Geschäftsbereiche an die Stadtkämmerei
- Kopien der Vollständigkeitserklärungen der Geschäftsbereiche an die Stadtkämmerei
- von der Stadtkämmerei zum Jahresabschluss erstellte Arbeitsdateien mit Angaben zum konsumtiven und investiven Teil des Kernhaushaltes
- weitere individuell angeforderte Prüfungsnachweise

Darüber hinaus besteht für die Prüferinnen und Prüfer des Revisionsamtes die Zugriffsmöglichkeit auf die Finanzbuchführungssoftware (siehe Tz. 7.1.1.1), so dass eigenständig Abfragen bzw. Auswertungen aus der Finanzbuchhaltung erzeugt werden können.

4.2 Art und Umfang der Prüfung

Ausgehend von den Prüfungsaufgaben nach § 128 Abs. 1 HGO ergaben sich nachfolgend aufgeführte Konkretisierungen des Prüfungsstoffes und der Prüfungshandlungen.

4.2.1 Prüfung der Einhaltung der Haushaltswirtschaft (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGO)

4.2.1.1 Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO)

Der Haushalt für das Jahr 2021 wurde als **Produktgruppenhaushalt** (§ 4 GemHVO) aufgestellt.⁵ Die Haushaltsmittel wurden grundsätzlich den Dezernaten (Budgetbereiche) zur Bewirtschaftung im Sinne einer vollbudgetierten, dezentralen Ressourcenverwaltung zugewiesen.

Einen Überblick über die **Zuordnung der Produktgruppen des Haushaltes zu den Dezernaten, Ämtern/Betrieben und Geschäftsbereichen** zum 31.12.2021 gibt **Anlage 3**.

Die für die Ausführung des Produktgruppenhaushalts geltenden Budgetierungsregeln für Erträge/Aufwendungen und Einzahlungen/Auszahlungen sind in den „**Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften**“ (ABV) zum Haushalt 2021 abgefasst. Der Haushaltsplan für den Doppelhaushalt 2020/2021 ist in zwei Bänden zusammengeführt, wobei diese in Folge der „*Erweiterten Fortschreibung 2021*“ gem. Beschluss [§ 7258](#) vom 04.03.2021 ([M 45](#) vom 26.02.2021) nicht mit aktualisierten Zahlen neu veröffentlicht wurden.

Für das Haushaltsjahr 2021 wurde kein **Nachtragshaushalt** verabschiedet. Nach unseren Feststellungen haben auch keine Sachverhalte im Sinne des § 98 HGO vorgelegen, die die Erstellung eines Nachtragshaushalts erfordert hätten. Lediglich für den Eigenbetrieb Volkshochschule wurde ein veränderter Wirtschaftsplan als Nachtragshaushalt beschlossen ([M 188](#) vom 13.11.2020).

Die Abschlussdaten der **Teilergebnisrechnung** und der **Teilfinanzrechnung** sind im Jahresabschluss 2021 nach **Produktbereichen** (PB) und **Produktgruppen** (PG) sowie nach Ertrags- und Aufwandsarten dargestellt.

Im Rahmen einer separaten prozessorientierten Prüfung in 2020 hatten wir die städtische Vorgehensweise zum Abschluss des Haushaltes untersucht und dabei unser Verständnis der in diesem Prozess enthaltenen inhärenten Risiken aktualisiert.

Als Ergebnis dieser Prüfung haben wir in ausgewählten Bereichen Budgetüberschreitungen unter Berücksichtigung der durch die ABV gestatteten Verrechnungsmöglichkeiten aufgezeigt und wie deren Deckung nachgewiesen wurden.

Darauf aufbauend haben wir beurteilt, ob die Stadtkämmerei und die zur Prüfung ausgewählten Dezernate für die wesentlichen inhärenten Risiken in diesem Prozess angemessene Kontrollmaßnahmen vorgesehen haben. Soweit wir es für erforderlich

⁵ Beschluss der Stadtverordnetenversammlung [§ 5436](#) vom 26.03.2020 ([M 210](#) „Entwurf Haushalt 2020/2021 mit Finanzplanung und eingearbeitetem Investitionsprogramm 2020–2023“ vom 06.12.2019 sowie Beschluss [§ 7258](#) vom 04.03.2021 ([M 45](#) „Erweiterte Fortschreibung 2021 zum Haushalt 2020/2021“ vom 26.02.2021).

hielten, haben wir das System der internen Kontrollen auf seine Wirksamkeit hin geprüft, insbesondere soweit es der Sicherung der Einhaltung des Haushaltsplanes dient.

Im Rahmen von aussagebezogenen Prüfungshandlungen haben wir anschließend die Haushaltsdaten vor allem im Hinblick auf **Haushaltsüberschreitungen** im Soll und Ist nach PG auf der Ebene der ausgewählten Budgetbereiche (Dezernatsbudgets) betrachtet. Darüber hinaus wurde die Ordnungsmäßigkeit der **Bildung von Budgetüberträgen bzw. Haushaltsresten** (siehe Ziffer 8.4 im Jahresabschluss 2021) geprüft.

4.2.1.2 **Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Belegen (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 HGO)**

Für das Haushaltsjahr 2021 erfolgte die Prüfung von Belegen in Stichproben, und zwar im Rahmen

- von belegorientierten Einzelprüfungen (auch im Rahmen von Kassenprüfungen) aus der Jahresprüfplanung für die Prüffahre 2021 und 2022 (Tz. 4.1 des Teil IV der Schlussberichte 2021),
- von unterjährigen Tagesstichproben der Innenprüfung der Dezernate sowie
- der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses im engeren Sinne (Tz. 7).

4.2.1.3 **Prüfung, ob bei den Erträgen und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist (§ 128 Abs. 1 Nr. 3 HGO) und weitere Prüfungen nach der Revisionsordnung**

Der Auswahl adäquater Prüfbereiche bezüglich der Prüfung des Haushaltsjahres liegt im Rahmen der Jahresprüfplanung 2021 eine Risikoanalyse zugrunde.

Bei den Prüfungen standen Fragen der Prozessqualität, der **Ordnungsmäßigkeit** – wie der Aufbau und das Funktionieren interner Kontrollsysteme – sowie der **Wirtschaftlichkeit** und **Zweckmäßigkeit** des Verwaltungshandelns im Vordergrund.

Wir haben bei diesen Prüfungen auch Feststellungen getroffen, wenn offensichtlich geltende Vorschriften oder Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung nicht beachtet wurden, dies war jedoch nicht Ziel dieser Prüfungen.

Zu etwaigen Feststellungen aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen, die das Haushaltsjahr 2021 betreffen oder im Kalenderjahr 2021 durchgeführt wurden, verweisen wir auf unsere Darstellungen in Tz. 4.1 des Teil IV der Schlussberichte 2021.

4.2.2 Prüfung der Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durch den Jahresabschluss sowie der Vollständigkeit der Anlagen (§ 128 Abs. 1 Nr. 4 und 5 HGO)

4.2.2.1 Ausgangspunkt der Prüfung, Prüfungszeitraum und Prüfungsstandards

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 29.07.2022 mit einer Prüfungsbestätigung versehene **Vorjahresabschluss**.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung haben wir, mit Unterbrechungen, in den **Monaten April bis November 2022** durchgeführt.

Sinngemäße Anwendung fanden – mangels Vorgaben in der HGO – die §§ 317, 320 und 321 HGB sowie die vom Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V. (IDR) in den IDR-Leitlinien und IDR-Prüfhilfen festgestellten **Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse**.

4.2.2.2 Prüfungsansatz und Verantwortung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lage- und Rechenschaftsberichts

Wir haben die Prüfung risikoorientiert, jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung, so angelegt, dass **wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße** gegen Rechnungslegungsvorschriften, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Frankfurt am Main wesentlich auswirken, **mit hinreichender Sicherheit** erkannt werden.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDR festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lage- und Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lage- und Rechenschaftsbericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lage- und Rechenschaftsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind,

jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt Frankfurt am Main abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Magistrat angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Magistrat dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Frankfurt am Main vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lage- und Rechenschaftsberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt Frankfurt am Main.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Magistrat dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lage- und Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Magistrat zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

4.2.2.3 Prüffelder und Prüfungsschwerpunkte

Unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse aus der Prüfung vorhergehender Jahresabschlüsse und der Bewertung des **gesamstädtischen Kontrollumfeldes** konzentrierte sich die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 auf die wesentlichen Bestandteile und Posten des Jahresabschlusses. Vor diesem Hintergrund haben wir folgende **sechs Prüffelder** definiert und innerhalb derer die folgenden **Prüfungsschwerpunkte** festgelegt:

- **Prüffeld 1:** Nachweis, Ausweis und Bewertung geleisteter Investitionszuschüsse, erworbener Lizenzen, der Grundstücke und Gebäude, des Infrastrukturvermögens, der Betriebs- und Geschäftsausstattung und der Anlagen im Bau, insbesondere korrekte Abgrenzung von aktivierungspflichtigen Herstellungskosten und nicht aktivierungsfähigem Erhaltungsaufwand; Vollständigkeit, Erfassung und Bewertung der Sonderposten; **Schwerpunkte:** Prozesse im ABI in Folge des HLM-Umsetzungsprojekts: Meldung fertiggestellter Anlagen vom ABI an die zentrale Anlagenbuchhaltung in der Stadtkämmerei; Zugangsprüfung einzelner bekannter fertiggestellter Anlagen

- **Prüffeld 2:** Nachweis, Ausweis und Bewertung der Beteiligungen, der verbundenen Unternehmen sowie der Forderungen (einschließlich langfristiger Ausleihungen) und Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen und verbundenen Unternehmen, Finanzaufwendungen und -erträge; **Schwerpunkt:** Bilanzierung der in den Finanzanlagen (Ausleihungen gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht) ausgewiesenen Wohnungsbaudarlehen (Fortsetzung); Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Beteiligungen
- **Prüffeld 3:** Nachweis, Ausweis und Bewertung der Wertpapiere, der sonstigen Ausleihungen, der Forderungen aus Steuern, Lieferungen- und Leistungen und Transferzahlungen, der Flüssigen Mittel, der Sonderposten für den Gebührenaussgleich und der Kreditverbindlichkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufwendungen und Erträge; Finanzrechnung; **Schwerpunkte:** Bilanzierung der in den Finanzanlagen (sonstige Ausleihungen) ausgewiesenen Wohnungsbaudarlehen (Fortsetzung); Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die weiteren Finanzanlagen und das Umlaufvermögen
- **Prüffeld 4:** Nachweis, Ausweis und Bewertung der personalbezogenen Rückstellungen, Nachweis der personalbezogenen Aufwendungen und Erträge; **Schwerpunkt:** Weiterentwicklung der Pensionsrückstellungen und der Pensionslasten sowie der Rückstellung für Verpflichtungen aus Lebensarbeitszeitkonten (LAK)
- **Prüffeld 5:** Nachweis und Vollständigkeit der Erträge/Aufwendungen aus Transferleistungen sowie Nachweis, Ausweis und Bewertung der damit zusammenhängenden Forderungen/Verbindlichkeiten
- **Prüffeld 6:** Nachweis und Vollständigkeit der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und für Zuweisungen und Zuschüsse; Nachweis, Ausweis und Bewertung der nicht-personalbezogenen Rückstellungen und der übrigen Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten

4.2.2.4 Prüfungsnachweise, Vollständigkeitserklärung

Als **Prüfungsunterlagen** dienten uns Bücher, Inventare, Verträge, Konto- und Depotauszüge, Belege und sonstige Aufzeichnungen der Stadt Frankfurt am Main.

Gewünschte **Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise** haben wir zum einen bei den Bediensteten der Stadtkämmerei und zum anderen bei den Bediensteten der die jeweiligen Sachverhalte betreffenden städtischen Fachämter eingeholt. Uns sind alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise – sofern nicht unter Tz. 4.3 „Wesentliche Prüfungshemmnisse“ abweichend dargestellt – bereitwillig erteilt worden.

Entsprechend dem Rundmail der Stadtkämmerei zum Jahresabschluss 2021 vom 19.11.2021 hatten die Ämter bzw. Geschäftsbereiche diverse Angaben für die Erstellung des Anhangs (z. B. über ihre sonstigen finanziellen Verpflichtungen) sowie eine diesbezügliche **geschäftsbereichsbezogene „Vollständigkeitserklärung“** gegenüber der Stadtkämmerei bis zum 11.02.2022 zu machen. Zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung war von den Ämtern bzw. Geschäftsbereichen zudem als „Anlage zum Jahresabschluss“ ein **geschäftsbereichsbezogener „Bestätigungsvermerk“** bis zum 25.02.2022 an die Stadtkämmerei zu senden. Zudem waren diese Meldungen dem Revisionsamt als Abdruck zu übermitteln. **Die Bestätigungen lagen zu den Meldeterminen jeweils weitgehend vor.**

Der Stadtkämmerer hat uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss sowie Lage- und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2021 am 07.02.2023 **schriftlich bestätigt**.

4.2.2.5 Prüfungsfeststellungen

Unsere Feststellungen, die sich auf fehlerhafte Angaben in Vermögens- und Ergebnisrechnung beziehen, haben wir zum einen bei den Erläuterungen zu den geprüften Posten in Tz. 7.2 dargestellt und diese zudem in **Anlage 1** in einer **Umbuchungsliste** zusammengefasst.

Anlage 2 zeigt die Auswirkungen auf die einzelnen Jahresabschlussposten. Gemäß dem Hinweis Nr. 3 zu § 114 HGO sind die in den Schlussbericht aufgenommenen Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes, die nach dem Beschluss der Gemeindevertretung als Korrekturen des Jahresabschlusses notwendig und umzusetzen sind, erst mit dem nächsten aufzustellenden Jahresabschluss vorzunehmen.

4.2.3 Prüfung der Berichterstattung im Lage- und Rechenschaftsbericht (§ 128 Abs. 1 Nr. 6 HGO)

Weiterhin haben wir die Ausführungen im **Lage- und Rechenschaftsbericht** über die Entwicklung in den Produktbereichen (Ziffer 6.8 des Jahresabschlusses) analysiert. Hierbei wurde vor allem geprüft, ob die Darstellung für den jeweiligen Produktbereich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt und ob weitere Vorgänge bekannt waren, die im Lage- und Rechenschaftsbericht für den jeweiligen Produktbereich hätten erwähnt werden müssen.

Wie bislang auch verbinden wir diese Prüfung mit unseren Feststellungen zur Entwicklung der Haushaltslage der Stadt und den dabei gewonnenen Erkenntnissen sowie ggf. aus unserer Sicht gebotenen Steuerungsmaßnahmen.

4.3 Wesentliche Prüfungshemmnisse

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 haben sich keine **Prüfungshemmnisse** ergeben.

5 Stand der Entlastungsverfahren

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wesentlichen Schritte im Rahmen des Entlastungsverfahrens gemäß § 114 HGO für die vier letzten Jahresabschlüsse auf:

5-1: Wesentlichen Schritte im Rahmen des Entlastungsverfahrens

Jahresabschlüsse/ Schlussberichte	Vorlage der Schlussberichte des Revisionsamtes zur Kenntnisnahme	Stellungnahme des Magistrats zu den Schlussberichten	Beratung im Haupt- und Finanzausschuss sowie Sonderausschuss für Controlling und Revision	Beschlussfassung und Entlastung durch Stadtverordnetenversammlung	öffentliche Bekanntmachung nach § 114 Abs. 2 HGO im Amtsblatt
2017	M 99 vom 29.07.2019	M 194 vom 11.11.2019	10.12.2019	§ 5016 vom 12.12.2019	Nr. 13 vom 24.03.2020 auf Seite 469 ff.
2018	M 91 vom 08.06.2020	M 162 vom 19.10.2020	08.12.2020	§ 6828 vom 10.12.2020	Nr. 11 vom 16.03.2021 auf Seite 308 ff.
2019	M 122 vom 23.08.2021	entfallen, da Vorabstimmung	20.09.2021 25.10.2021	§ 841 vom 11.11.2021	Nr. 1/2 vom 11.01.2022 auf Seite 43 ff.
2020	M 136 vom 29.08.2022	entfallen, da Vorabstimmung	04.10.2022 18.10.2022	§ 2402 vom 20.10.2022	Nr. 50 vom 13.12.2022 auf Seite 1685 ff.

Die zeitliche Vorgabe des § 114 Abs. 1 HGO, wonach Feststellung und Entlastung innerhalb von zwei Jahren nach dem Abschlussstichtag zu erfolgen haben, wurde erstmals für den Jahresabschluss 2014, und seither jährlich eingehalten.⁶

Der bis zu den Schlussberichten 2018 praktizierte, langwierige Prozess der Erstellung und Abstimmung einer Stellungnahme des Magistrats zu den Schlussberichten, ist mit den Schlussberichten 2019 entfallen. Da diese Stellungnahme des Magistrats gem. dem Hinweis Nr. 3 zu § 113 HGO nur optional ist, werden die Entwürfe der Schlussberichte 2019 ff. im Vorfeld mit dem Magistrat bzw. den Dezernaten abgestimmt (Änderung des Verfahrens), bevor sie zusammen mit dem Magistratsvortrag zur Feststellung der Jahresabschlüsse sowie über die Entlastung des Magistrates der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet werden. Das geänderte Verfahren wird auch durch den Hessischen Rechnungshof für sachgerecht befunden.⁷

Durch diese Änderung konnte für 2019 und 2020 jeweils eine Verkürzung der Beschlussfassung von einem Monat bewirkt werden.

⁶ Aus Revisionsicht ist zum Entlastungsverfahren bei der Stadt Frankfurt am Main zu bemerken, dass der hessische Gesetzgeber mit einem Zeitraum von zwei Jahren nach dem Abschlussstichtag den Kommunen eine sehr großzügige Frist eingeräumt hat, sich mit den Abschlüssen und den Prüfungsergebnissen zu befassen; bei Kapitalgesellschaften wie der GmbH beträgt die Frist nur acht Monate ([§ 42a Abs. 2 GmbHG](#)).

⁷ Vgl. Präsident des Hessischen Rechnungshofs, [Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften, Großstädtebericht, 222. Vergleichende Prüfung](#): „Haushaltsstruktur 2020: Großstädte“, Ziffer 2.8.2.

6 Prüfungsfeststellungen zum Haushaltsplan und zum Lage- und Rechenschaftsbericht

Nachfolgend stellen wir unsere Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2021 nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 und 6 i. V. m. § 112 Abs. 3 und 4 Nr. 2 HGO dar.

6.1 Einhaltung des Haushaltsplans

6.1.1 Beschluss über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Mit Beschluss [§ 5436](#) vom 26.03.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung entsprechend den §§ 94 ff. HGO die Haushaltssatzung zum [Haushalt 2020/2021 \(M 210\)](#) vom 06.12.2019) beschlossen.

Mit Beschluss [§ 7258](#) vom 04.03.2021 ([M 45](#) vom 26.02.2021) wurde eine „*Erweiterten Fortschreibung 2021 zum Haushalt 2020/2021*“ beschlossen, da die Aufsichtsbehörde die Genehmigung der am 26.03.2020 von der Stadtverordnetenversammlung mit [§ 5436](#) beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 "bis zur Nachreichung einer geänderten Haushaltssatzung zurückgestellt" hat.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 weist damit

im Ergebnishaushalt	in Mio. €
im ordentlichen Ergebnis	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	4.237,9
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	4.335,1
im außerordentlichen Ergebnis	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	0,0
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	0,0
ein Jahresergebnis von	-97,3
im Finanzhaushalt	
einen Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	155,8
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	69,6
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	762,9
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	692,0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	130,0
einen Zahlungsmittelüberschuss von	25,5
aus.	

Mit dem vorgenannten Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung wurden gemäß § 8 der Haushaltssatzung die ABV in Kraft gesetzt.

Nach diesen ABV kann die Anwendung der Hinweise zur HGO bzw. der Hinweise zur GemHVO durch die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie Rundschreiben des seinerzeitigen Dezernats II – Finanzen, Beteiligungen und Kirchen – und der Stadtkämmerei oder durch Anweisungen des Stadtkämmerers den jeweiligen städtischen Aufgaben und Bedürfnissen angepasst werden.

Der Finanzverwaltung wurden somit auch für das Haushaltsjahr 2021 umfängliche Gestaltungsmöglichkeiten seitens der Stadtverordnetenversammlung eingeräumt.

Wir haben keine Erkenntnisse, dass diese sachfremd genutzt wurden.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2021 mit ihren Anlagen erfolgte im [Amtsblatt Nr. 20](#) vom 18.05.2021 auf Seite 583 ff. unter Hinweis auf die Auslagestellen.

6.1.2 Haushaltssicherungskonzept

Für das Haushaltsjahr 2021 wurde kein Haushaltssicherungskonzept (§ 92a HGO) vorgelegt. Die Aufsichtsbehörde hat mit ihrem Genehmigungserlass vom 13.04.2021 mitgeteilt, dass die Erstellung eines zu genehmigenden Haushaltssicherungskonzeptes nach § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO obsolet geworden ist, da bis zum Ende des gesamten Finanzplanungszeitraumes keine negativen Finanzmittelbestände ausgewiesen werden.

6.1.3 System der Budgetierung

Das seit der Einführung des neuen Steuerungsmodells ab dem Haushaltsjahr 2002 gültige **System der Budgetierung wurde auch im Haushaltsjahr 2021 stetig angewendet**. In den ABV finden sich die Regelungen über die Budgetierung mittels **Budgetierungsmerkmalen (BGM)**, welche auch die Grundlagen zur Bildung von Budgetüberträgen sind. Diese Merkmale entsprechen Haushaltsvermerken und sind als Teil der ABV Bestandteil der Haushaltssatzung.

Jedem Konto des Ergebnishaushaltes ist jeweils ein BGM zugeordnet. Eine Übersicht ist als [Anlage 2a](#) zur [M 45](#) vom 26.02.2021 beigelegt. Die ABV enthalten eine tabellarische Übersicht der **Budgetierungs- und Übertragbarkeitsregeln**. Diese Festlegungen gelten allgemein als verbindlich, sofern im Einzelfall keine abweichende Regelung getroffen wurde.

In den Festlegungen wird auch die Budgetierung der Haushaltsmittel von beweglichem Vermögen und geringwertigen Wirtschaftsgütern sowie von sonstigen Investitionen geregelt.

6.1.4 Vorläufige Haushaltsführung

Die Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltssatzung 2021 (§§ 102 bis 105 HGO) durch die Aufsichtsbehörde erfolgte am 13.04.2021. Bis zu diesem Termin waren die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO zu beachten und anzuwenden.

Daher erinnerte die Stadtkämmerei bereits mit Rundmail vom 01.12.2020 an die entsprechenden Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung. Hiernach sollten

grundsätzlich finanzielle Leistungen im Ergebnishaushalt an das Kriterium geknüpft werde, dass die genannten Ausgaben innerhalb eines Quartals nur mit einem Viertel des Gesamtbetrages ausgezahlt und insgesamt nur bis zur Höhe von 75 % der Ansätze des Haushaltsjahres 2020 verpflichtet werden dürfen. Nach Abstimmung mit dem Revisionsamt wird die Stadtkämmerei künftig (erstmalig umgesetzt für den Haushalt 2022) auf diese Regelung verzichten.

Auch wenn die Aufsichtsbehörde in ihrem Genehmigungserlass zum Haushalt 2021 nicht noch einmal ausdrücklich darauf hinwies, erwähnen wir als Revisionsamt dennoch erneut die Ausführungen aus dem Genehmigungserlass 2019, wonach die vorläufige Haushaltsführung nicht mit der Absicht des Gesetzgebers im Einklang steht, die Haushaltssatzung nebst genehmigungspflichtigen Bestandteilen einen Monat vor Ablauf des vorangegangenen Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen und die regelmäßig verspätete Vorlage als Verstoß gegen § 97 Abs. 4 HGO gewertet wurde.⁸

Auch der Hessische Rechnungshof merkte dies im Rahmen der 222. Vergleichenden Prüfung an, dass die späte Vorlage der Haushaltssatzung die Möglichkeit einschränkt, den Haushalt als Steuerungsinstrument zu nutzen.⁹ Zudem sind die Haushaltsansätze (zumindest teilweise) dann auch regelmäßig überholt.

Ursächlich für die regelmäßig verspätete Haushaltsgenehmigung und damit lange vorläufige Haushaltsführung sind zum einen die Dependenz zu den Genehmigungen der vorhergehenden Haushalten und zum anderen die per se zu langen Zeiträume in den Ablaufplanungen.¹⁰

6.1.5 Genehmigung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen

6.1.5.1 Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Ergebnishaushalt

In Ziffer XI. des MB Nr. 446 vom 29.04.2022 (Ziffer VIII. der [M 60](#)) zum Jahresabschluss 2021 ist mittels einer Aufstellung dokumentiert, dass im **Ergebnishaushalt** insgesamt Mehraufwendungen in Höhe von 26,4 Mio. € genehmigt wurden.

6.1.5.2 Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Finanzhaushalt

Im **Finanzhaushalt** wurden unter Berücksichtigung der Ziffer XI. des MB Nr. 446 vom 29.04.2022 (Ziffer VIII. der [M 60](#)) unterjährigen Mehrauszahlungen zu Lasten der Gesamtdeckung in Höhe von 4,9 Mio. € zugelassen und in Höhe von 3,6 Mio. € in Anspruch genommen.

⁸ Die vorläufige Haushaltsführung für den Haushalt 2022 dauerte gar bis zum 02.12.2022 (Erlangung der Rechtskraft)! Für den Haushalt 2023 ist mit einer ähnlich langen Dauer der vorläufigen Haushaltsführung zu rechnen.

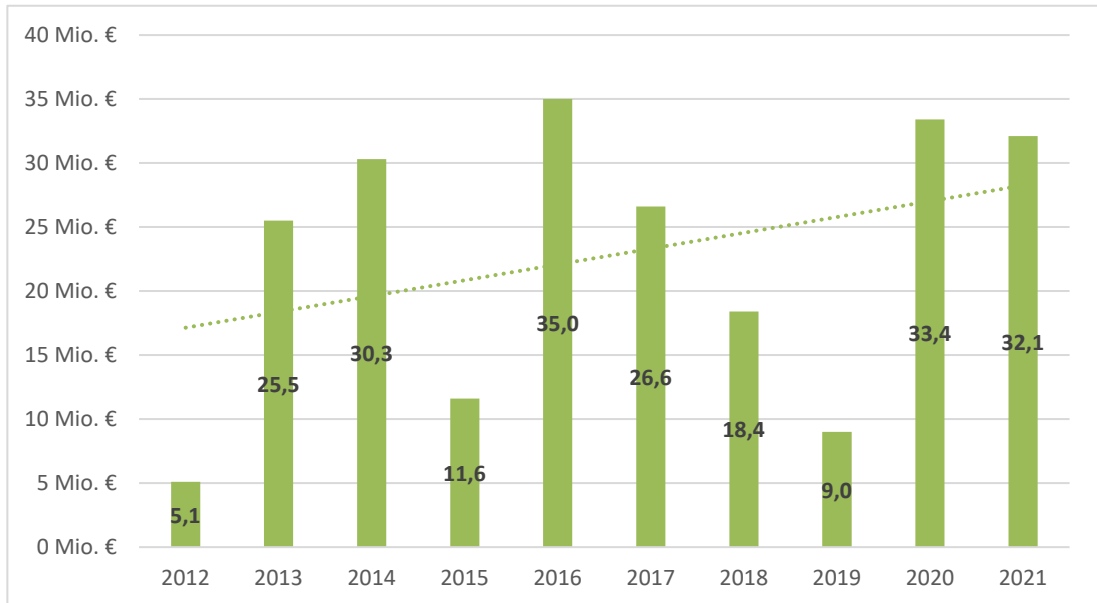
⁹ Vgl. Präsident des Hessischen Rechnungshofs, Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften, [Großstädtebericht, 222. Vergleichende Prüfung: „Haushaltsstruktur 2020: Großstädte“](#), Ziffer 2.8.1

¹⁰ Der „*Ablaufplan Haushalt 2023*“ sieht z. B. die Verabschiedung des Etats in 3. Lesung durch die Stadtverordnetenversammlung für Juli 2023, also um mindestens ein halbes Jahr verspätet vor!

6.1.5.3 Ordnungsmäßigkeit der Genehmigung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen

In ihrer Gesamtsumme beliefen sich die in Anspruch genommenen Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Jahr 2021 auf rund 32,1 Mio. € und damit etwa auf dem Niveau des Vorjahres. Damit ist die Gesamtsumme nach einem stetigen Rückgang seit 2016 von 35,0 Mio. € und in 2019 auf zuletzt 9,0 Mio. € nach dem deutlichen Anstieg 2020 weiterhin auf relativ hohem Niveau.

6-1: Entwicklung der Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen



Mit der Aufnahme dieser Ausführungen in den Vortrag [M 60](#) zum Jahresabschluss 2021 vom 29.04.2022 ist der Magistrat seiner Berichtspflicht gemäß § 100 Abs. 1 HGO gegenüber der Stadtverordnetenversammlung nachgekommen.

6.1.6 Budgetüberträge

Die Grundlagen zur Bildung von Budgetüberträgen sind in den ABV zum Haushalt 2021 in Form der in Tz. 6.1.3 dargestellten BGM festgehalten.

6.1.6.1 Budgetüberträge im Ergebnishaushalt

Die folgende tabellarische Auflistung zeigt die Verteilung der mit Ablauf des Haushaltsjahres 2021 für das Jahr 2022 neu gebildeten Budgetüberträge im Ergebnishaushalt nach den 21 Produktbereichen (PB) auf:

6-2: Budgetüberträge im Ergebnishaushalt nach Produktbereichen

PB	Bezeichnung	neu gebildete Reste	Haushaltssoll	Anteil gebildete Reste zu Haushaltssoll
		in Mio. €	in Mio. €	in %
10	Wahlen und übergeordnete Angelegenheiten	2,7	19,1	14,1
11	Ordnung und Sicherheit	1,9	103,2	1,8
12	Brandschutz und Rettungsdienst	1,3	108,0	1,2
13	Stadtplanung	3,0	23,4	12,8
14	Geoinformation und Grundstücksordnung	1,6	16,0	10,0
15	Bauaufsicht und Denkmalschutz	0,5	26,0	1,9
16	Nahverkehr und ÖPNV	20,3	234,8	8,7
17	Wohnen	2,8	19,9	14,1
18	Soziales	5,1	1.243,0	0,4
19	Gesundheit	15,9	40,7	39,1
20	Bildung	136,5	922,2	14,8
21	Kultur, Freizeit und Sport	14,5	288,9	5,0
22	Umwelt	4,0	291,4	1,4
30	Büro OB/Betreuung der Gremien	4,5	23,3	19,3
31	Finanzen	7,9	38,3	20,6
32	Personal und Organisation	21,0	144,3	14,6
33	Revision und Recht	0,9	14,0	6,4
34	Grundstücks- und Gebäudemanagement	16,9	83,9	20,1
35	Zentrale Dienste	12,7	44,0	28,9
36	Wirtschaftsförderung	1,7	16,0	10,6
98	Zentrale Finanzwirtschaft	83,4	584,3	14,3
		359,1	4.284,7	

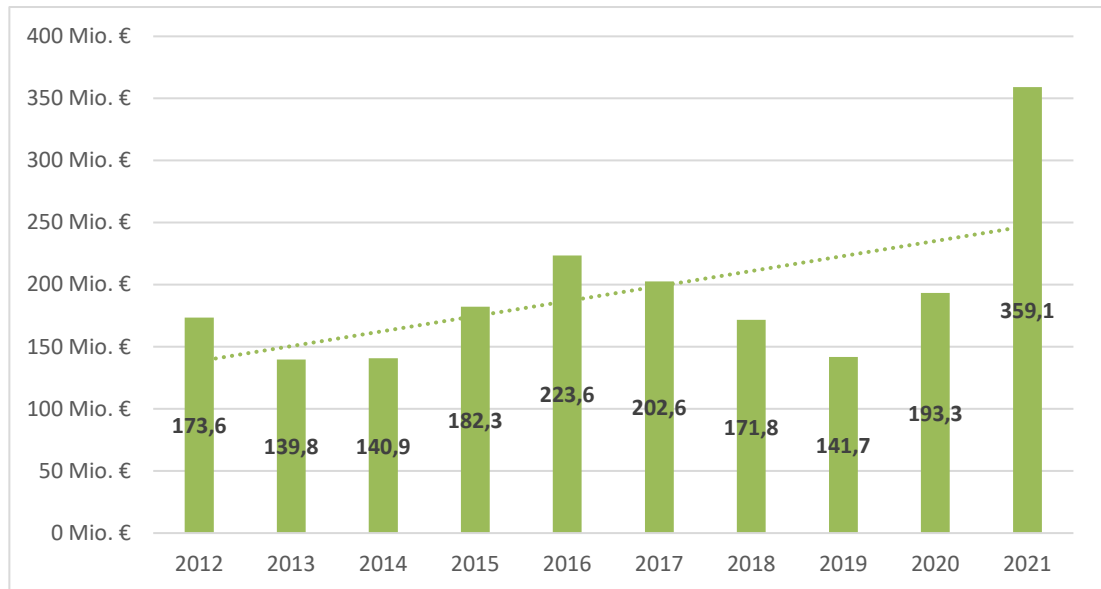
Im Jahresabschluss 2021 erfolgt unter den Übersichten in Ziffer 8.4.1 eine Aufschlüsselung nach Dezernaten und Budgetierungsmerkmalen.

Die Gesamtsumme der im Ergebnishaushalt 2021 gebildeten Budgetüberträge in Höhe von 359,1 Mio. € hat sich gegenüber dem Vorjahr (193,3 Mio. €) um 165,8 Mio. € oder 85,8 % deutlich erhöht.

Mit 39,1 % weist der PB 19 Gesundheit erneut den größten Anteil gebildeter Reste (15,9 Mio. €) im Verhältnis zum Haushaltssoll (40,7 Mio. €) auf. Der PB mit dem größten neu gebildeten Rest in Höhe von 136,5 Mio. € ist wieder der PB 20 Bildung.

Nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Budgetüberträge der letzten zehn Jahre:

6-3: Entwicklung der Budgetüberträge im Ergebnishaushalt (Aufwendungen)



Durch die entsprechend den ABV vorgenommene Übertragung der nicht verbrauchten Mittel des Ergebnishaushalts wurde der dezentralen Ressourcenverantwortung grundsätzlich Rechnung getragen.

Nach den Allgemeinen Planungsgrundsätzen sind nach § 10 Abs. 3 GemHVO die Erträge und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die jährlichen Budgetüberträge im Ergebnishaushalt haben sich im Gegensatz zum Vorjahresvergleich im Volumen um rund 85,8 % erhöht. Diese Umsetzung des geltenden Budgetmodells stellt in seiner Höhe und im Vergleich der letzten Jahre eine deutliche Ausweitung der Budgets dar. **Aus Revisionsicht ist die Höhe der gebildeten Reste angesichts des defizitären Haushalts weiterhin bedenklich. Wir wiederholen unsere Empfehlung aus der Prüfung der letzten Jahresabschlüsse, wonach Lösungsansätze, wie beispielsweise eine anteilige und damit nicht über einen Sockelbetrag hinausgehende Haushaltsrestbildung, entwickelt werden sollten.**

Ergänzend zu den Darstellungen auf der Ebene der PG des Ergebnis- und des Finanzhaushalts findet sich eine Übersicht der Budgetüberträge in den Budgetbereichen unter der Ziffer 8.4 im Jahresabschluss 2021.

6.1.6.2 Budgetüberträge im Finanzhaushalt

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet im Einzelnen die nach den 21 Produktbereichen (PB) für das Jahr 2022 neu gebildeten Budgetüberträge im investiven Bereich (Saldo der investiven Ausgaben, Einnahmen aus Desinvestitionen sowie erhaltenen Zuschüssen von Dritten; ggf. zurückgezahlten Zuschüssen):

6-4: Budgetüberträge im Finanzhaushalt nach Produktbereichen

PB	Bezeichnung	neu gebil-	Haus-	absolute	Anteil gebilde-
		dete Reste	haltssoll	Abweichung	te Reste zu
		in Mio. €	in Mio. €	In Mio. €	Haushaltssoll
					in %
10	Wahlen und übergeordnete Angelegenheiten	0,0	0,1	-0,1	0,0
11	Ordnung und Sicherheit	2,4	1,5	0,9	160,0
12	Brandschutz und Rettungsdienst	12,3	13,3	-1,0	92,5
13	Stadtplanung	121,3	52,8	68,5	229,7
14	Geoinformation und Grundstücksordnung	0,1	0,3	-0,2	33,3
15	Bauaufsicht und Denkmalschutz	0,0	0,1	-0,1	0,0
16	Nahverkehr und ÖPNV	83,4	90,0	-6,6	92,7
17	Wohnen	0,0	10,0	-10,0	0,0
18	Soziales	16,9	2,3	14,6	734,8
19	Gesundheit	26,6	5,7	20,9	466,7
20	Bildung	214,8	167,2	47,6	128,5
21	Kultur, Freizeit und Sport	93,3	33,1	60,2	281,9
22	Umwelt	55,3	18,6	36,7	297,3
30	Büro OB/Betreuung der Gremien	25,2	0,3	24,9	8.400,0
31	Finanzen	12,7	1,3	11,4	-
32	Personal und Organisation	11,3	6,0	5,3	188,3
33	Revision und Recht	0,3	0,1	0,2	300,0
34	Grundstücks- und Gebäudemanagement	12,9	12,4	0,5	104,0
35	Zentrale Dienste	13,1	5,7	7,4	229,8
36	Wirtschaftsförderung	0,4	0,0	0,4	-
98	Zentrale Finanzwirtschaft	95,2	271,9	-176,7	35,1
		797,5	692,7	104,8	15,1

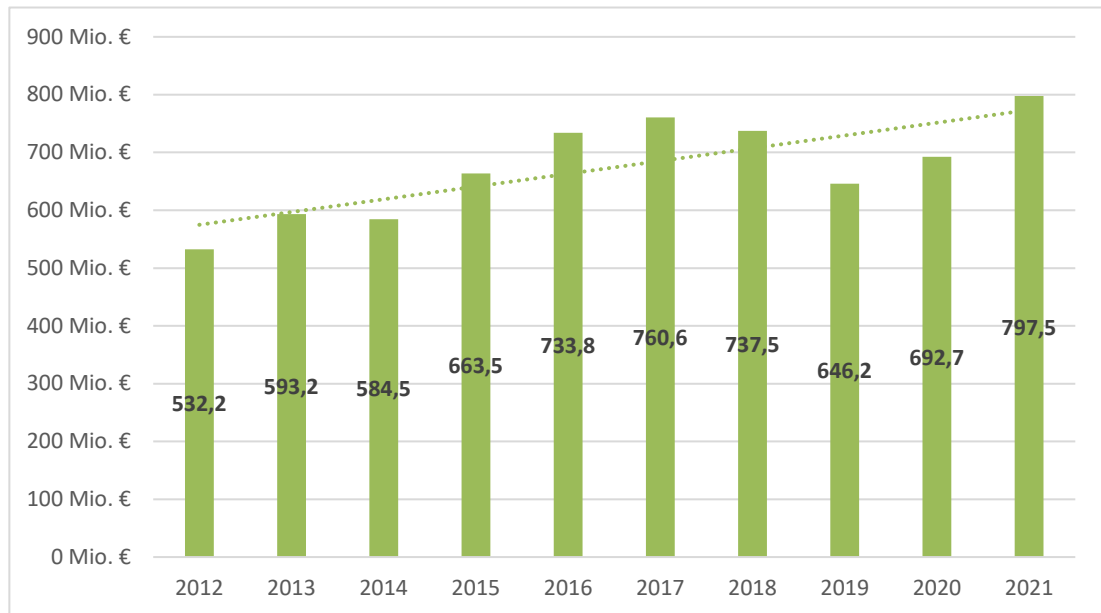
Die Gesamtsumme der im Finanzhaushalt 2021 gebildeten Budgetüberträge (797,5 Mio. €) hat sich gegenüber dem Vorjahr (692,7 Mio. €) um 104,8 € oder +15 % verändert. Die neu gebildeten Budgetüberträge im Finanzhaushalt überschreiten das Haushaltssoll um 104,8 Mio. € oder 15,1 %.

Die relativ **größte Überschreitung im Verhältnis zum Haushaltssoll** weist der PB 30 Büro OB/Betreuung der Gremien auf, bei dem die neu gebildeten Budgetüberträge fast das 84-fache des Haushaltssolls betragen. Die größte absolute Überschreitung weist mit 68,5 Mio. € der PB 13 Stadtplanung aus.

Im Jahresabschluss 2021 erfolgt unter den Übersichten in Ziffer 8.4.2 eine Aufschlüsselung nach Dezernaten und Investitions- bzw. Finanzierungsaspekten.

Nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Budgetüberträge der letzten zehn Jahre:

6-5: Entwicklung der Budgetüberträge im Finanzhaushalt (Auszahlungen)



Die Einhaltung der Budgets des investiven Bereichs und damit auch die Bildung der Budgetüberträge wurden anhand der Daten des Investitionscontrollings festgestellt. Bei dieser Betrachtung ist es möglich, zusätzlich zu den Zahlungsströmen (Einzahlungen und Auszahlungen) – entsprechend der Vorgehensweise beim Ergebnishaushalt – auch bereits eingebuchte Forderungen und Verbindlichkeiten (Einnahmen und Ausgaben) zu berücksichtigen.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass hierdurch von der Darstellung des Gesamtfinanzenhaushalts und der Teilfinanzhaushalte gem. § 3 GemHVO abgewichen wurde, welcher auf Einzahlungen und Auszahlungen abstellt.

6.1.6.3 Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Budgetüberträge

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushalts 2021 haben wir auch die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Budgetüberträge betrachtet.

Die Budgetüberträge wurden weitgehend bestimmungskonform gebildet.

Die Deckung der finanziellen Belastung aus den Budgetüberträgen des Ergebnis- und des Finanzhaushalts muss im Folgejahr durch ausreichende Liquidität sichergestellt sein. Hierzu können – soweit verfügbar – Kassenmittel sowie für den investiven Bereich nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen herangezogen werden. Die **wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona- und der Energie-Krise** und die damit verbundenen Ertrags- bzw. Einnahmeausfälle für den städtischen Haushalt werden die Liquiditätssituation ebenfalls verschärfen.

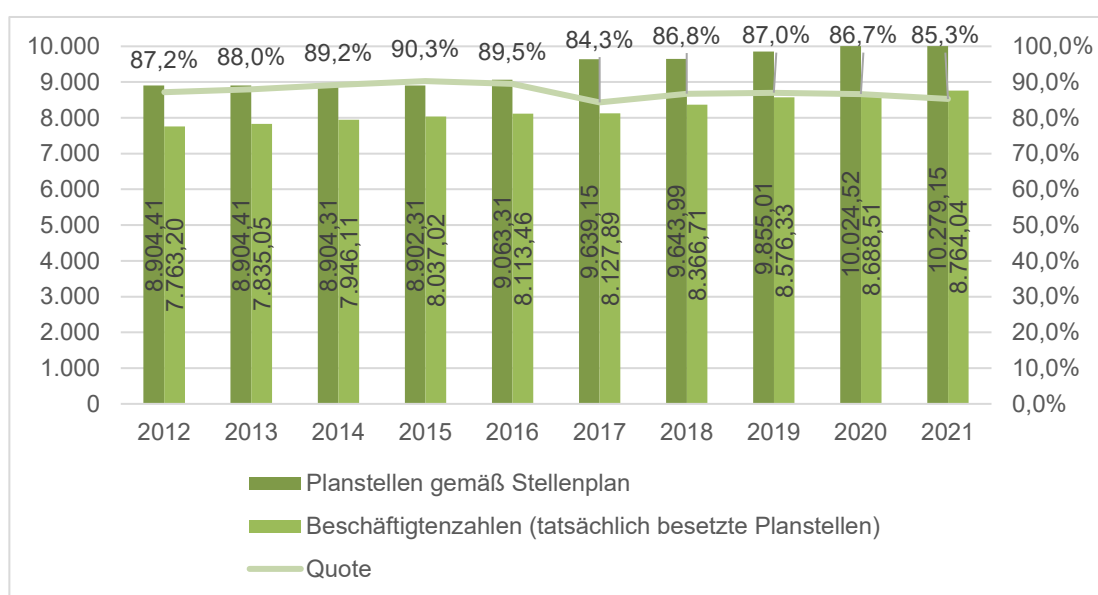
6.1.7 Einhaltung des Stellenplans

Der Stellenplan (§ 5 GemHVO) ist Teil des Haushaltsplans (§ 95 Abs. 3 Satz 2 HGO und § 1 Abs. 1 GemHVO), weswegen nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO durch uns zu prüfen ist, ob dieser eingehalten wurde.

Über die Einhaltung des Stellenplans wird im Jahresabschluss 2021 in Ziffer 6.5.2.1 im Zusammenhang mit der Erläuterung der Personalaufwendungen berichtet. Dort werden für die letzten zehn Bilanzstichtage tabellarisch die **Beschäftigtenzahlen** (tatsächlich besetzte Planstellen) den **Planstellen gemäß dem Stellenplan** gegenübergestellt.

Diese **Entwicklung** geben wir nachfolgend grafisch wieder:

6-6: Entwicklung der Planstellen und der Beschäftigtenzahlen



Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung [§ 5436](#) vom 26.03.2020 wurde der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 mit der Maßgabe der zahlenmäßigen Veränderungen aus den beschlossenen Etatanträgen und Etatanregungen sowie aus sonstigen zwischenzeitlich gefassten Beschlüssen mit Auswirkungen auf den Haushalt 2020/2021 und den Finanzplanungszeitraum bis 2023 sowie der Stellenplan 2020 und 2021 ([§ 5437](#) vom 26.03.2020; [M 214](#) vom 06.12.2019) beschlossen. Am 04.03.2021 wurde von der Stadtverordnetenversammlung mit [§ 7258](#) beschlossen ([M 45](#) vom 26.02.2021), dass der **Stellenplan 2021 im Haushaltsjahr 2021 zur Bewirtschaftung ausgesetzt** wird. Hiervon ausgenommen waren 30 neue Stellen der Stellenreserve (PG 32.06), die zur Durchführung von Digitalisierungsprojekten vorgesehen waren, sofern deren Deckung gewährleistet war.

Wir haben die Zahl der **Planstellen gemäß Stellenplan 2021** mit den im **Jahresabschluss 2021** ausgewiesenen Werten verglichen. Weiterhin haben wir die Zahl der **Planstellen gemäß Stellenplan 2021** mit einer **Auswertung aus dem Stellenverwaltungssystem (SVS)** zum Stichtag 31.12.2021 verglichen und in beiden Fällen **Übereinstimmung festgestellt**.

Die **Beschäftigtenzahlen** (besetzte Planstellen) haben sich seit dem 31.12.2012 folgendermaßen verändert:

6-7: Entwicklung der Beschäftigtenzahl und des Stellenbesetzungsgrades

Stichtag	Beschäftigtenzahl		Stellenbesetzungsgrad	
	zum Stichtag	Veränderung zum Vorjahr	zum Stichtag	Veränderung zum Vorjahr
	in Stellen	in Stellen	in %	in %-Punkten
31.12.2012	7.763,20	+ 115,45	87,18	- 0,10
31.12.2013	7.835,05	+ 71,85	87,99	+ 0,81
31.12.2014	7.946,11	+ 111,06	89,24	+ 1,25
31.12.2015	8.037,02	+ 90,91	90,28	+ 1,04
31.12.2016	8.113,46	+ 76,44	89,52	- 0,76
31.12.2017	8.127,89	+ 14,43	84,32	- 5,20
31.12.2018	8.366,71	+ 238,82	86,76	+ 2,43
31.12.2019	8.576,33	+ 209,62	87,03	+ 0,27
31.12.2020	8.688,51	+ 112,18	86,67	- 0,35
31.12.2021	8.764,04	+ 75,53	85,26	- 1,41

Die Tabelle im Jahresabschluss nennt zudem die **Stellenbesetzungsgrade** der einzelnen Stichtage, als Verhältnis von besetzten Stellen zu Planstellen. Zum 31.12.2021 ist der Stellenbesetzungsgrad nach einem kurzen Anstieg in 2018 und 2019 in 2020 und im Berichtsjahr weiter gesunken. Von seinem bisher höchsten (oben dargestellten) Wert Ende 2015 von 90,28 % ist er weiterhin entfernt.

Bezogen auf die Anzahl der 10.279,15 Planstellen **würde ein Stellenbesetzungsgrad von 90,28 % bedeuten, dass in 2021 rund 516 Stellen zusätzlich hätten besetzt werden müssen**. Die Differenz aus Planstellen und Beschäftigtenzahlen beträgt jedoch 1.515,11 nicht besetzte Stellen; erst mit einer Besetzung dieser 1.515,11 Stellen wäre ein Stellenbesetzungsgrad von 100 % erreicht.

Im Jahresabschluss werden als Faktoren eines schwankenden Besetzungsgrades u. a. die Zahl der Beschäftigten ohne Bezüge auf Planstellen, die Zahl der Beschäftigten in Teilzeit, Personalfluktuaton, Wiederbesetzungssperren sowie die Dauer von Auswahl- und Besetzungsverfahren genannt.

Der Stellenplan 2021 wurde eingehalten.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung [§ 2600](#) vom 26.04.2018 zum „Haushalt 2018 mit Finanzplanung und eingearbeitetem Investitionsprogramm 2018–2021“ wurde auch der Etatantrag [E 3](#) vom 16.03.2018 beschlossen. Damit wurde der Magistrat u. a. beauftragt, analog zu den Berichten zur Ausführung des Haushaltes ein unterjähriges Berichtswesen einzuführen, das die Entwicklung des Personalbestands bzw. die Ausführung des Stellenplanes aktuell und mittelfristig darstellt.

Der Jahresbericht 2021 wurde der Stadtverordnetenversammlung als [B 248](#) vom 13.06.2022 zur Kenntnis gegeben.

6.1.8 Einhaltung des Haushaltsplans

Die unterjährige Bewirtschaftung des Haushalts und die Arbeiten zum Jahresabschluss erfolgten ordnungsgemäß entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorgaben. **Die Einhaltung des Haushaltsplans – bestehend aus Gesamthaushalt, Teilhaushalten und Stellenplan – kann somit bestätigt werden.**

6.2 Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main hat den [Jahresabschluss 2021](#) gemäß MB Nr. 446 vom 29.04.2022 wie folgt aufgestellt:

Die Vermögensrechnung	in €
mit einer Bilanzsumme von	17.749.848.127,31
Das Jahresergebnis nach Zuführungen zu und Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen der rechtlich unselbständigen Stiftungen	
mit einem Ergebnis von	52.983.560,80
davon	
Ordentliches Jahresergebnis nach Rücklagen	17.598.424,27
Außerordentliches Jahresergebnis nach Rücklagen	35.385.136,53
Die Finanzrechnung mit	
einem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit von	309.662.705,66
einem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-392.046.639,54
einem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	220.657.928,15
einem Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (einschl. Liquiditätskredite) von	-117.553.334,15
und einem Zahlungsmittelüberschuss von	20.720.660,12
und mit einem Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres von	450.440.836,39

Unter Ziffer IV. wird im MB Nr. 446 ausgeführt, dass in den vorgenannten Ergebnissen die vorgeschriebenen Zuführungen zu und Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen der Gebührenbereiche und rechtlich unselbständigen Stiftungen bereits enthalten sind.

Die Veränderungen des Ergebnisses durch die **Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen** sind im doppischen Rechnungswesen als **Ergebnisverwendungsbuchungen** zu betrachten. Diese erfolgten nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung über die Vorlage [M 60](#) vom 29.04.2022 im Haushaltsjahr 2022.

Der Überschuss des Jahresergebnisses nach Rücklagen, der aus dem Saldo der ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen (inkl. Finanzergebnis) resultiert (**ordentliches Ergebnis**), wird

mit 17.598.424,27 €

der „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ zugeführt.

Der **Stand der ordentlichen Rücklagen** inklusive des Überschusses 2021

beträgt damit 390.269.766,39 €.

Der Überschuss des Jahresergebnisses nach Rücklagen, der aus dem Saldo der außerordentlichen Erträge und außerordentlichen Aufwendungen resultiert (**außerordentliches Ergebnis**), wird

mit 35.385.136,53 €

gegen den vorgetragenen Verlust verrechnet.

Der **kumulierte Fehlbetrag** beläuft sich damit inklusive des Defizits 2021

auf -25.460.166,60 €.

6.3 **Stellungnahme zum Lage- und Rechenschaftsbericht (Kapitel 6. des Jahresabschlusses)**

6.3.1 **Zusammenfassende Darstellung der Haushaltslage**

Hinsichtlich der in Ziffer 6.2 des Jahresabschlusses vorgenommenen zusammenfassenden Darstellung der Haushaltslage des Magistrates sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Die **Ergebnisrechnung 2021** schließt mit einem Überschuss in Höhe von rund 53 Mio. € ab. Dies entspricht im Vergleich zur Planung einer deutlichen Ergebnisverbesserung von 115 Mio. €. Im Vergleich zum IST des Vorjahrs stellt dies zudem eine Verbesserung von 118 Mio. € dar. Die Ursachen für das im Vergleich zur Planung bessere Ergebnis liegen im Kern auf einer besseren Entwicklung fast aller Ertragspositionen.
- In der **Finanzrechnung 2021** war ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 310 Mio. € zu verzeichnen. Aus Investitionstätigkeiten ergab sich per Saldo ein Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 392 Mio. €. Insgesamt betrachtet musste der sich daraus ergebende Zahlungsmittelbedarf von rechnerisch rund 82 Mio. € aufgrund der Liquiditätssituation zu einem erheblichen Teil aus investiver Kreditaufnahme gedeckt werden (86 %). Es wurden Zahlungsmittel aus Finanzierungstätigkeit von netto 221 Mio. € herangezogen.
- Der **investive Schuldenstand** erhöhte sich von 2,13 Mrd. € auf 2,35 Mrd. € (siehe auch Tz. 6.3.5.2), der Stand der **Liquiditätskredite** zum Jahresende konnte von 298 Mio. € auf 149 Mio. € reduziert werden (siehe auch Tz. 6.3.5.4).

Die Ausführungen des Magistrates vermitteln – gemessen am Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses – eine zutreffende Vorstellung von der Haushaltslage der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2021.

6.3.2 Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien

6.3.2.1 Allgemeines

Für das Haushaltsjahr 2021 galt gemäß § 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 GemHVO, dass in den Teilhaushalten des Produkthaushaltsplanes **produktorientierte Leistungsziele** unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs sowie **Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung** angegeben werden.

Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Idee der **Steuerung des Verwaltungshandels über Ziele und Zielvereinbarungen** und die Möglichkeit, die Umsetzung der Ziele bzw. die Zielerreichung mit Hilfe von **messbaren Kennzahlen** besser nachprüfen zu können (Hinweis Nr. 4 zu § 4 GemHVO).

Gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO soll der **Rechenschaftsbericht** auch Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den (im Produkthaushalt dargestellten) Zielsetzungen und Strategien enthalten.

6.3.2.2 Umsetzung in Frankfurt am Main

a) Produkthaushalt

Mit der Einführung des neuen Steuerungsmodells ab dem Haushaltsjahr 2002 werden die Haushalte der Stadt Frankfurt am Main als Produkthaushalte aufgestellt, die auch qualitative Ziele sowie eine Darstellung messbarer Leistungskennzahlen der Produktgruppen enthalten.

In den daran anschließenden kameralen Jahresrechnungen bis 2006 und ab 2007 mit den doppischen Jahresabschlüssen¹¹ wird hierüber berichtet.

Einen Überblick über die Produktbereiche (PB) und Produktgruppen (PG) des Haushaltes zum 31.12.2021 gibt **Anlage 3**.

Zur Gliederung des Haushalts **merken wir an, dass die gewählte Struktur des Haushaltsplans der Stadt Frankfurt am Main mit den 21 PB nicht dem Produktbereichsplan nach dem Muster 11 zu § 4 Abs. 2 der GemHVO entspricht**, welches 16 verbindlich festgelegte PB und 111 PG umfasst. Beispielsweise wird der PB 18 „Soziales“ im Muster 11 als PB 05 „Soziale Leistungen“ vorgegeben. Hierzu ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Frankfurter Produkthaushalt konzipiert wurde, bevor der Produktbereichsplan des Landes über die GemHVO in Kraft trat. **Eine Anpassung ist bis heute unterblieben, da dies auch aus unserer Sicht einen relativ hohen Arbeitsaufwand verursachen würde.**

Ferner merken wir an, dass bestimmte städtische Leistungen entweder nicht oder nur unzureichend im Haushaltsplan der Stadt Frankfurt am Main dargestellt werden. So existiert in dieser Systematik beispielsweise keine PG, die das von der BBF „bereitgestellte“ zuschussbedürftige Bäderwesen „repräsentiert“. Der ÖPNV wird nur eingeschränkt „repräsentiert“, da über die PG 16.10 „traffiQ (Treuhandbereich)“ nur ein Teil der „Betriebskosten“ des ÖPNV (Bus und Schiene) er-

¹¹ ergänzt um die unterjährigen Trimester „Finanzcontrolling-Berichte“ bzw. ab August 2017 „Berichte zur Ausführung des Haushalts“

fasst bzw. dargestellt werden; die weiteren Defizite, die bei der VGF für den schieneengebunden ÖPNV anfallen, werden über den steuerlichen Querverbund der SWFH „getragen“.¹²

Die darüber hinaus seit dem Jahr 2019 bei der SWFH entstehenden Verluste werden seit dem Haushaltsjahr 2019 in Umsetzung des mit dem Haushalt 2019 beschlossenen [E 72](#) „Ausgleich Eigenkapitalverzehr bei der Stadtwerke Holding“ durch die Stadt in Form von Zuschüssen ausgeglichen. Diese Zuschüsse werden im PB 98 „Zentrale Finanzwirtschaft“ in der PG 98.03 „Nicht fachspezifische Gesellschaften“ abgebildet (siehe hierzu Tz. 6.3.4.3 „Aufwendungen des Ergebnishaushalts“). Im Hinblick auf die unzureichende Abbildung von Leistungen im Haushaltsplan, die von den Beteiligungen erbracht werden, verweisen wir auch auf die fehlende gesamtstädtische Beteiligungsstrategie und das fehlende strategische Beteiligungscontrolling (siehe im Einzelnen Tz. 5.1.2 im Teil IV der Schlussberichte 2021).

Wir empfehlen, die Kosten für diese Bereiche im Vorbericht zum Produkthaushalt sowie im Jahresabschluss transparent darzustellen.

b) Ziele und Kennzahlen

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahlen von Produkten und Kennzahlen im Produkthaushalt sowie im Jahresabschluss 2021:

6-8: Steuerungsrelevante Kennzahlen in Produkthaushalt und Jahresabschluss

	Produkthaushalt Band 2			Jahresabschluss (Ziffer 6.3)		
	PB 11-22 ¹³	PB 30-36, 98	Summe	PB 11-22	PB 30-36, 98	Summe
Produktbereiche	13	8	21	9	0	9
Produktgruppen	68	36	104	27	0	27
Produkte	288	185	473	-	-	-
Kennzahlen	315	61	376	56	0	56

Im Haushalt 2021 werden bei den 104 PG zur Steuerung des jeweiligen Aufgabenbereiches insgesamt 376 Kennzahlen ausgewiesen. Diese Kennzahlen sind in die Kategorien „Leistungsmengen der Produktgruppen“ und „Strategische Ausrichtung nach Wirkungsdimension“ unterteilt. Einige Kennzahlen sind in beiden Kategorien enthalten. In Einzelfällen wurden die Kennzahlen modifiziert (z. B. PG 20.07). Grundsätzlich stellt sich die Frage, inwieweit die für die PG-Verantwortlichen diese Kennzahlen evaluieren und gegebenenfalls modifizieren.

Auffallend ist, dass in Ziffer 6.3 des Jahresabschlusses 2021 von den 104 PG aus den 21 PB aktuell lediglich 56 (rund 15 %) „ausgewählte Leistungskennzahlen“ aufgeführt werden, „die den Stand der Aufgabenerfüllung der Stadt Frankfurt am Main darstellen“.

Es wird weiter ausgeführt: „Hierbei stehen die Produktbereiche 11 bis 22 im Fokus, deren Leistungserbringung unmittelbar für Bürgerinnen und Bürger wahrnehmbar

¹² Die SWFH gleicht die Verluste der VGF auf Basis eines Ergebnisabführungsvertrags aus. Gleiches geschieht für die Verluste der BBF. Finanziert wird dies insbesondere durch abgeführte bzw. ausgeschüttete Gewinne von Mainova und AVA bzw. Fraport oder Süwag.

¹³ Die PB 11–22 beinhalten Produkte und Leistungen, die unmittelbar für Bürgerinnen und Bürger erbracht werden; die PB 30–36 sowie der PB 98 „Zentrale Finanzwirtschaft“ enthalten Produkte und Leistungen, die sich eher an die Verwaltung „intern“ richten.

ist.“ Aus den PB 30 bis 36 sowie 98 werden somit keine Leistungskennzahlen dargestellt.

Die Auswahl begründet der Magistrat wie folgt: *„Die Beschränkung auf nur wenige prägnante Kennzahlen je Produktbereich soll einen schnellen Überblick ermöglichen.“*¹⁴

Im Einzelfall werden im Haushaltsplan somit zwar Kennzahlen genannt, auf die im Jahresabschluss dann aber nicht eingegangen wird. Dies wird im Jahresabschluss selbst wie vorgenannt damit begründet, dass so ein schneller Überblick ermöglicht werden soll. **Unseres Erachtens widerspricht dies jedoch dem § 51 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO, da dieser auf alle nach § 4 Abs. 2 Satz 5 und § 10 Abs. 3 GemHVO definierten Ziele und Kennzahlen abzielt.**

6.3.2.3 Feststellungen zu den Angaben in Ziffer 6.3 des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung der in Ziffer 6.3 des Jahresabschlusses tabellarisch dargestellten Kennzahlen führte zu folgenden Feststellungen:

- **PB 12 Brandschutz und Rettungsdienst** – PG 12.01 Brandschutz: „Erreichungsgrad Schutzziel 1 und Schutzziel 2“

Der Ermittlung der beiden Kennzahlen liegen grundsätzlich plausible und nachvollziehbare Regeln zu Grunde. Eine Prüfung der Daten führte zu der Feststellung, dass vereinzelte Berechnungen fehlerhaft waren bzw. Daten doppelt enthalten waren. Der manuelle Umgang mit großen Datenmengen birgt das Risiko, dass bei Auswertungen Fehler unterlaufen. Es handelt sich insgesamt um keine wesentlichen Abweichungen. Das Problem ist der Branddirektion bekannt; eine IT-basierte Lösung wird erarbeitet und soll bereits mit den Daten des Jahres 2022 angewendet werden.

- **PB 12 Brandschutz und Rettungsdienst** – PG 12.02 Rettungsdienst: „Anzahl der Einsätze RTW, Anzahl der arztbegleitenden Einsätze, Erreichungsgrad der Hilfsfrist RTW 10 Minuten, Erreichungsgrad der Hilfsfrist RTW 15 Minuten, Erreichungsgrad Erreichungszeit arztbegleitende Einsätze 15 Minuten“

Die im Jahresabschluss angegebenen Ist-Werte konnten nicht vollständig nachvollzogen werden. Die zum 31.12.2021 vorgelegte Statistik über die Anzahl der Einsätze im Rettungswesen weist zum Teil Abweichungen zu den Angaben im Jahresabschluss auf. Als mögliche Ursachen nennt das Fachamt u. a. ein Systemabsturz und die Einführung der neuen Leitstellensoftware im Jahr 2021. So konnten auch zum 31.12.2021 keine Auswertungen vorgenommen werden. Die Branddirektion hat ein eigenes Interesse an einer Aufklärung der Abweichungen, diese konnte jedoch bis zum Zeitpunkt unserer Prüfung der Kennzahlen im Oktober 2022 noch nicht abgeschlossen werden.

- **PB 15 Bauaufsicht und Denkmalschutz** – PG 15.01 Bauaufsicht: „Durchschnittliche Bearbeitungszeit für baurechtliche Genehmigungsverfahren in Kalendertagen“

¹⁴ Siehe [Jahresabschluss 2021](#), Ziffer 6.3, Seite 28 ff.

Wie bereits bei der Prüfung früherer Jahresabschlüsse festgestellt, wurde für die Berechnung der Kennzahl nicht die Gesamtzahl aller Anträge zugrunde gelegt, sondern nur die genehmigten und versagten Bau- und Abbrucharträge. Wir hatten empfohlen, die Wirkungsdimension „Durchschnittliche Bearbeitungszeit für baurechtliche Genehmigungsverfahren in Kalendertagen“ zur genaueren Abbildung der tatsächlichen Gegebenheiten in „Durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Bau- bzw. Abbruchartrags in Kalendertagen“ umzubenennen. Mit dem Jahresabschluss 2021 erfolgte eine Umbenennung der Wirkungsdimension in „Durchschnittliche Bearbeitungszeit für baurechtliche Genehmigungszahlen in Kalendertagen“. Der gemeldete Ist-Wert umfasst jedoch weiterhin nur die Anzahl der Bau- und Abbrucharträge.

- **PB 19 Gesundheit** – PG 19.01 Medizinische Dienste und Hygiene: „Anzahl der Reiseberatungen/Impfungen“

Der Ist-Wert im Jahresabschluss 2021 stimmt zwar mit der vom Gesundheitsamt erstellten Statistik überein, die allerdings wie bereits im Vorjahr aufgrund von Formelfehlern in der Excel-Tabelle falsche Zahlen und damit falsch addierte Summen enthält.

Der Ist-Wert gemäß korrigierter Statistik beträgt 3.490 anstatt der im Jahresabschluss genannten 3.750.

- **PB 21 Kultur, Freizeit und Sport** – PG 21.05 Zoologischer Garten: „Anzahl der Besucher:innen“

Der Ist-Wert im Jahresabschluss zum 31.12.2021 (475.687) stimmt mit der vom Zoologischen Garten vorgelegten Besucherstatistik überein. Die Ist-Werte zum 30.04.2021 (lt. Jahresabschluss = 71.339; lt. Besucherstatistik = 71.836) und zum 31.08.2021 (lt. Jahresabschluss = 320.044; lt. Besucherstatistik = 321.548) stimmen jedoch nicht überein. Eine mögliche Ursache für diese Abweichung konnte vom Zoologischen Garten nicht genannt werden.

6.3.2.4 Ordnungsmäßigkeit der Berichterstattung zum Stand der Aufgabenerfüllung

Im Vergleich zu der Prüfung in früheren Jahren ergaben sich im jetzt vorliegenden Lage- und Rechenschaftsbericht 2021 weniger Einzelfeststellungen (siehe Tz. 6.3.2.3), dennoch sind weite Teile der Berichterstattung noch unvollständig und unpräzise. Dies ist weiterhin im Wesentlichen darauf zurückzuführen, **dass die Stadt Frankfurt am Main die Transformation von der Input-orientierten Steuerung (Budgetansätze) zur Output-orientierten Steuerung bis heute nicht wirklich vollzogen hat** und somit im Haushaltsplan nur für wenige Produkte ein oder gar mehrere Ziele sowie steuerungsrelevante Kennzahlen definiert werden.

Aufgrund der im Jahresabschluss fehlenden Abbildung der Resultate als Vergleich zu den zuvor im Haushaltsplan genannten Zielen kann letztlich keine Steuerungswirkung entfaltet werden.

Wir erinnern erneut daran, dass neben der Einbettung der Produktbereiche mit ihren Produktgruppen und Produkten in den Planungsprozess auch die Darstellung anvisierter Ziele seit längerem Kernbestandteil des kommunalen Haushaltsrechts ist (§ 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 GemHVO a. F.). Auch wenn sich die Angabe der Leistungsziele und Kennzahlen nach § 4 Abs. 2 Satz 5 GemHVO n. F. ab 2021 nun auf die nach den örtlichen Steuerungsbedürfnis-

sen wesentlichen Produkte „beschränkt“, sollte die bisher getroffene Auswahl aus Revisionsicht neu bewertet und ggf. angepasst werden.

Wir begrüßen daher die Annahme des [E 116](#) „Haushalt wirkungsorientiert steuern“ im Rahmen der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zum Haushalt 2022¹⁵.

6.3.3 Bericht zu den Umsetzungen der Auflagen und Hinweise der Aufsichtsbehörde

Die nach § 102 Abs. 4, § 103 Abs. 2 und § 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung (Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und Liquiditätskredite) für das Haushaltsjahr 2021 des Doppelhaushalts 2020/2021 wurde am 13.04.2021 erteilt.

Diese **Genehmigung des Innenministers** des Landes Hessen als Aufsichtsbehörde für die Stadt Frankfurt am Main erfolgte **mit der Auflage**, den genehmigten Liquiditätskreditrahmen mit dem Höchstbetrag von 1,0 Mrd. € "im laufenden Haushaltsvollzug nur bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 700,0 Mio. € in Anspruch" zu nehmen. Sollte der beschränkte Verfügungsrahmen nicht auskömmlich sein, hat die Aufsichtsbehörde zugesichert, über einen entsprechend begründeten Antrag der Stadt Frankfurt am Main unverzüglich zu entscheiden.

Zudem hat die Aufsichtsbehörde die Genehmigung mit **aufsichtsbehördlichen Hinweisen** zur Ausführung des Haushaltes 2021 verbunden, wonach "die avisierte Inanspruchnahme der ordentlichen Rücklagemittel zwecks Ausgleich des Ergebnisses [vermieden werden sollte] und überjährige Liquiditätskredite vermieden werden müssen". Die Aufsichtsbehörde weist darauf hin, dass "die verantwortlichen Gremien der Stadt in der Pflicht [stehen], das Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne von § 92 Abs. 2 HGO im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nachhaltig zu beachten (...)". Dabei ist "die Beibehaltung der Standards, als auch (...) das vorgehaltene Leistungsangebot [umfänglich zu hinterfragen]", ein "besonderes Augenmerk (...) ertragsseitig (...) auf die Entwicklung der Gewerbesteuer zu richten", und "im Haushaltsvollzug (...) verantwortungsvoll abzuwägen, ob und welche der etatisierten Aufwendungen und Auszahlungen und in welchem Umfang tatsächlich in Anspruch genommen werden sollten (§ 96 Abs. 1 HGO)".

Die entsprechenden Genehmigungserlasse für die in den **Wirtschaftsplänen** vorgesehenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite **von den drei Eigenbetrieben**

- Hafen- und Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main
- Stadtentwässerung Frankfurt am Main
- Kita Frankfurt

enthalten wie im Vorjahr **keine Auflagen**; die Wirtschaftspläne der übrigen Eigenbetriebe haben keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

¹⁵ Beschluss [§ 1832](#) vom 18.02.2022

Im Genehmigungserlass stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass der **Ergebnishaushalt** 2021 und auch die Ergebnishaushalte der Folgejahre des Finanzplanungszeitraumes nicht ausgeglichen vorgelegt werden können und dass bis zum Erreichen des Ziels stabiler Haushalte weiterhin intensiver Bemühungen bedarf.

Die Festsetzungen des **Finanzhaushalts** für das Jahr 2021 entsprachen den Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO; der Finanzhaushalt gilt als ausgeglichen.

Die verwaltungsseitige Bekanntgabe des Genehmigungserlasses vom 13.04.2021 erfolgte mit [B 204](#) vom 17.05.2021 unter gleichzeitiger Fixierung der einzelnen numerisch aufgeführten Umsetzungsschritte.

Im Jahresabschluss 2021 wird unter Ziffer 6.4 des Lage- und Rechenschaftsberichts berichtet, inwieweit der Auflage der der Aufsichtsbehörde nachgekommen wurde.

Diese Ausführungen entsprechen aus Sicht des Revisionsamtes den bei unseren Prüfungen zum Haushaltsjahr 2021 gewonnenen Erkenntnissen.

6.3.4 Ertrags- und Aufwandslage (Entwicklung des Ergebnishaushalts)

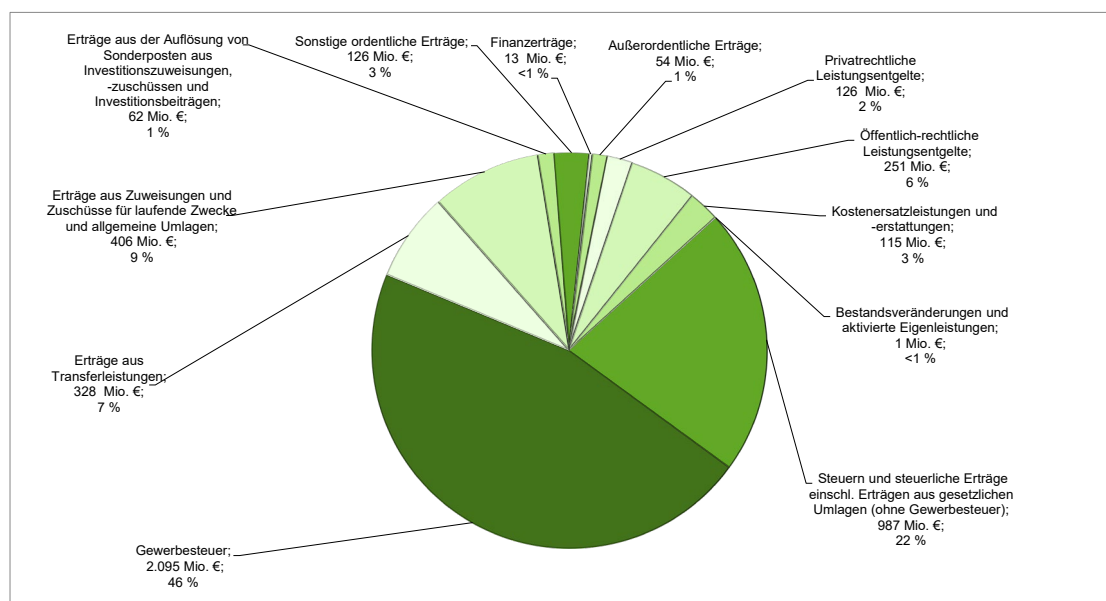
6.3.4.1 Allgemeine Feststellungen

Hinsichtlich der Entwicklung des Ergebnishaushaltes verweisen wir auf die Ausführungen unter der Ziffer 6.2.1 im Lage- und Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2021.

6.3.4.2 Erträge des Ergebnishaushalts

Die Aufkommen aus spezifischen und prägnanten Ertragsquellen des Ergebnishaushalts der Stadt Frankfurt am Main gemäß der Zusammenfassung der **Teilergebnishaushalte in Ziffer 8.2** des Jahresabschlusses werden durch das nachfolgende Diagramm vermittelt:

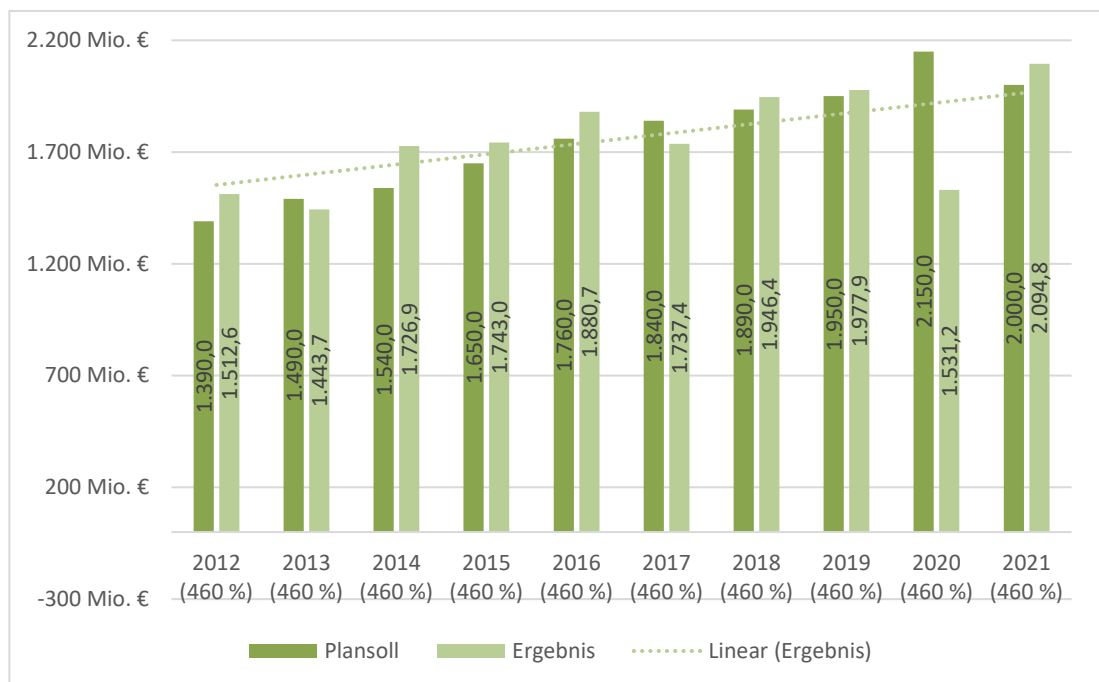
6-9: Erträge des Ergebnishaushalts



Die Erträge des Ergebnishaushalts im Jahr 2021 betragen insgesamt 4.564 Mio. €. Der Anteil an Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschl. Erträgen aus gesetzlichen Umlagen dominiert deutlich. Das Aufkommen der Gewerbesteuer (inkl. Umlage) ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich um 564 Mio. € angestiegen und zeigt mit einem Gesamtanteil an den Erträgen von 46 % (Vorjahr: 36 %) die grundsätzlich hohe Abhängigkeit der Stadt von diesem Steueraufkommen und damit die Abhängigkeit von den im Stadtgebiet ansässigen Gewerbebetrieben.

Das folgende Diagramm verdeutlicht das markante Auf und Ab der Gewerbesteuererträge im Zeitverlauf bei einem (seit 2007) unverändert gebliebenen Gewerbesteuerhebesatz von 460 %:

6-10: Gewerbesteuererträge (Plansoll, Ergebnis) und Gewerbesteuerhebesatz



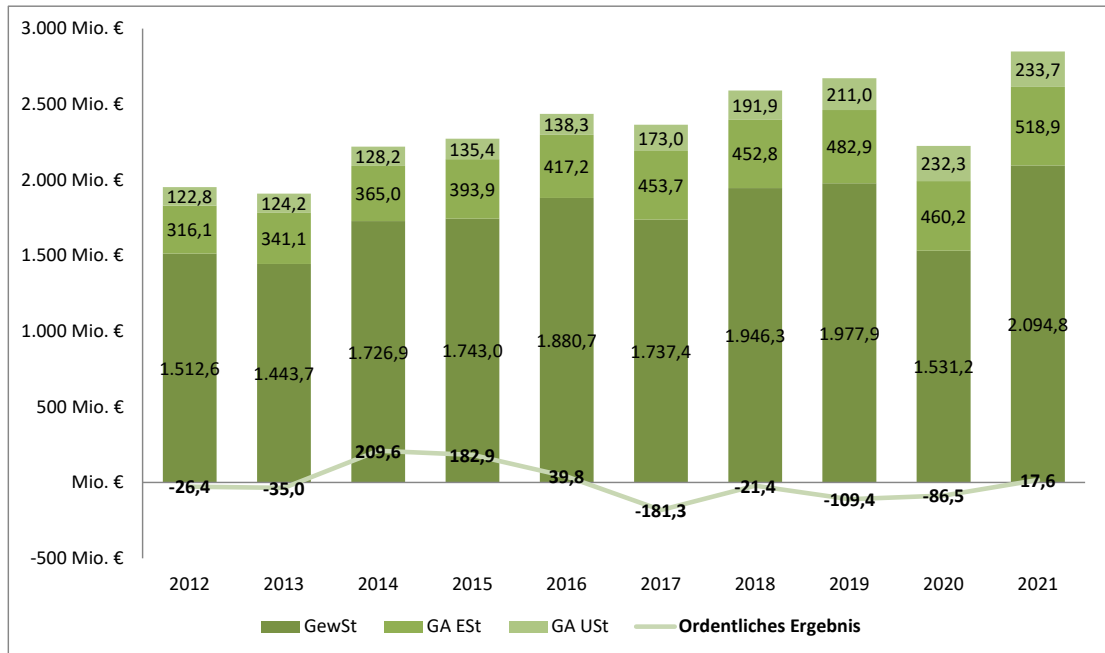
Detaillierte Erläuterungen hinsichtlich der Entwicklung der Gewerbesteuer finden sich in Ziffer 6.2.1 im Lage- und Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2021.

Die Gewerbesteuer ist die größte Einnahmequelle der Stadt. Veränderungen der konjunkturellen Rahmenbedingungen beeinflussen – wie die Corona-Pandemie eindrucksvoll aufgezeigt hat – somit direkt das Jahresergebnis und können möglicherweise den Ausgleich des Haushalts im Abschluss gefährden.

Gute Unternehmensergebnisse bedeuten hohe Gewerbesteuererträge, schlechte Unternehmensergebnisse ziehen hingegen niedrige Gewerbesteuererträge nach sich. Bei Letzteren droht eventuell eine „doppelte Gefahr“, denn nicht nur die Vorauszahlungen der Gewerbesteuer werden nach unten angepasst, sondern letztlich wird häufig auch die Steuerfestsetzung zurückliegender Erhebungszeiträume nach unten korrigiert (Verlustrücktrag) und bereits gezahlte Gewerbesteuern müssen zurückgezahlt werden.

Im nachfolgenden Diagramm haben wir die Jahresergebnisse der konjunkturell abhängigen und wesentlichen Einnahme- und Ertragsarten (Gewerbsteuer, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer) der letzten zehn Jahre zusammengestellt und die Summe dem ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushaltes vergleichend gegenübergestellt:

6-11: Vergleich bedeutender Steuererträge und ordentliches Ergebnis

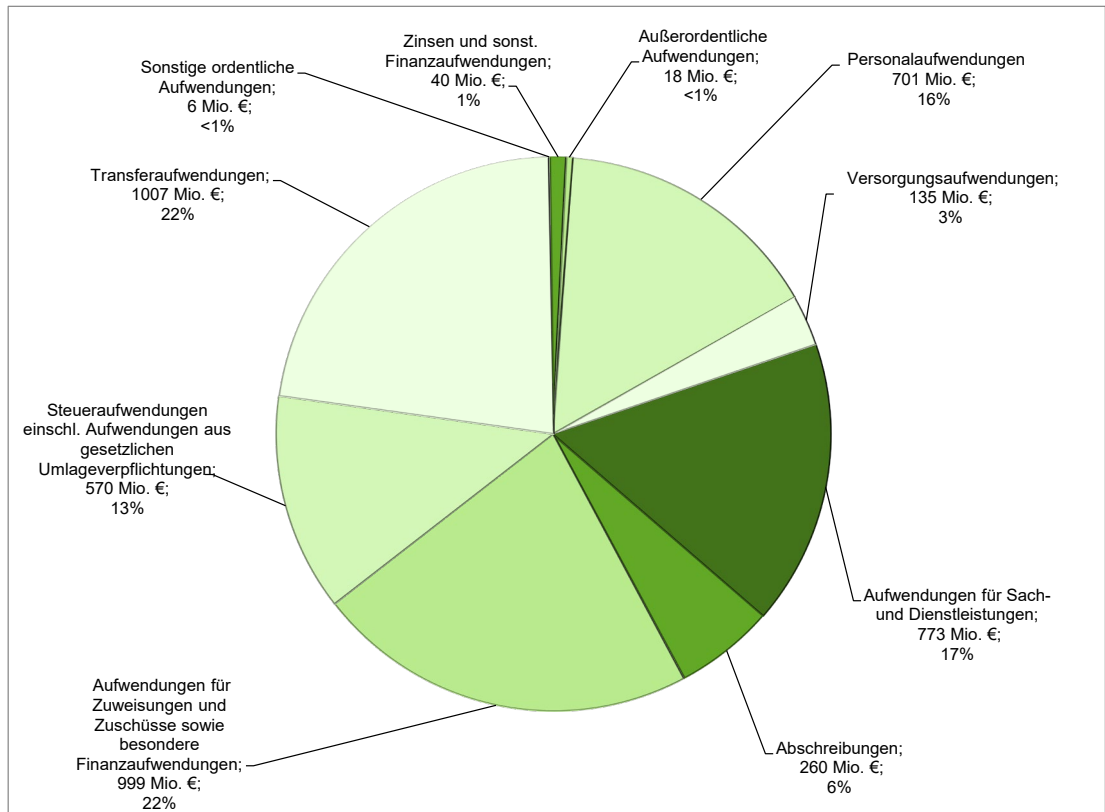


Hier zeigt sich die direkte Abhängigkeit des ordentlichen Ergebnisses von den dargestellten Steuererträgen. Ab dem Jahr 2016 wird erkennbar, dass **deutlich höhere ordentliche Erträge zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes notwendig sind**, nicht zuletzt um Steigerungen auf der Aufwandseite aufgrund von steigenden Transferleistungen, höheren Kinderbetreuungskosten etc. zu kompensieren. **Als Konsequenz davon stellt der Ausgleich des städtischen Haushaltes eine immer größer werdende Herausforderung dar.** Das positive ordentliche Ergebnis des Jahres 2021 von 17,6 Mio. € war nur aufgrund gestiegener Steuererträge möglich.

6.3.4.3 Aufwendungen des Ergebnishaushalts

Über die Schwerpunkte der Aufwandspositionen gem. der Zusammenfassung der **Teilergebnishaushalte in Ziffer 8.2** des Jahresabschlusses gibt das nachfolgende Diagramm Auskunft:

6-12: Aufwendungen des Ergebnishaushalts



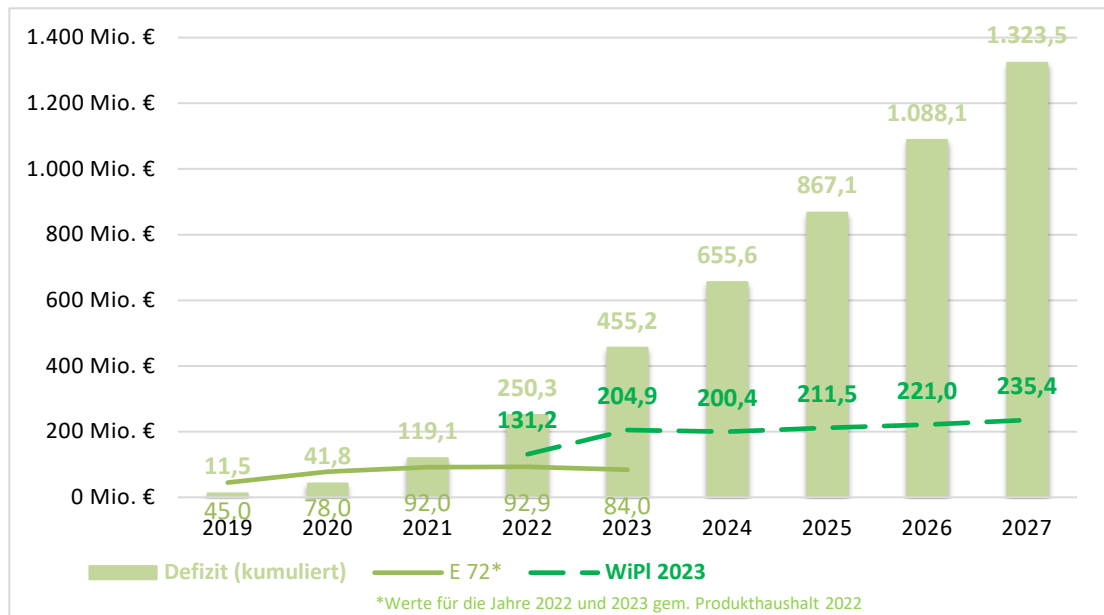
Die Aufwendungen des Ergebnishaushalts im Haushaltsjahr 2021 betragen insgesamt 4.511,3 Mio. €. Die gewichtigsten Aufwandsgruppen bilden wie im Vorjahr die Transferaufwendungen, die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Wie bereits unter Tz. 6.3.2.2 hingewiesen, werden seit dem Haushaltsjahr 2019 in Umsetzung des mit dem Haushalt 2019 beschlossenen [E 72](#) „Ausgleich Eigenkapitalverzehr bei der Stadtwerke Holding“ die bei der SWFH entstehenden Defizite durch die Stadt in Form von **Zuschüssen** ausgeglichen¹⁶.

¹⁶ Diese Zuschüsse werden im PB 98 „Zentrale Finanzwirtschaft“ in der PG 98.03 „Nicht fachspezifische Gesellschaften“ abgebildet.

Die Defizitentwicklung der SWFH stellt sich wie folgt dar:

6-13: Defizitentwicklung der SWFH



Die Darstellung zeigt auf, dass die ursprünglich mit dem [E 72](#) (auf Basis des Wirtschaftsplanes 2019 der SWFH) veranschlagten Zuschussbedarfe inzwischen deutlich „überholt“ sind.

Mit der Annahme des [E 143](#) „*Handlungsfähigkeit der Stadtwerke Holding sichern*“ im Rahmen der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zum Haushalt 2022¹⁷ wurde der Magistrat beauftragt, sicherzustellen, dass im Bedarfsfall die finanzielle Handlungsfähigkeit der SWFH auch nach 2023 gesichert bleibt. Dazu wurde er ferner beauftragt, zu prüfen und zu berichten¹⁸, inwieweit die nach dem aktuellen Wirtschafts- und Erfolgsplan der SWFH bis 2026 zu erwartenden Jahresfehlbeträge im Ergebnishaushalt des Haushaltsplanentwurfs 2023 ff. der Stadt berücksichtigt werden können. Die Beteiligungsgesellschaften, deren Jahresergebnisse für die Fehlbeträge der SWFH ursächlich sind¹⁹, wurden zudem abermals mit der Erstellung von Vorschlägen für Kostensenkungsprogramme beauftragt. Ziel ist es, die Ergebnisse unter Aufrechterhaltung der notwendigen Leistungen der Daseinsvorsorge zu verbessern, um die Höhe der notwendigen Einlagen über den Lauf des Erfolgsplans nachhaltig zu vermindern. Diese Vorschläge sollen den Fachausschüssen vorgestellt und von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden.

Wir verweisen insoweit auf die [Anlage](#) zur [M 45](#) vom 06.03.2020, in der VGF und BBF bereits in 2019 über die eingeschränkten Möglichkeiten berichtet haben. Mit [B 175](#) vom 28.04.2023 hat der Magistrat das weitere Vorgehen skizziert.

¹⁷ Beschluss [§ 1832](#) vom 18.02.2022.

¹⁸ Vgl. Zwischenbericht [B 332](#) vom 09.09.2022.

¹⁹ Damit sind insbesondere die strukturell defizitären Tochtergesellschaften der SWFH (VGF und BBF) in der Pflicht, deren Defizite überdies seit Jahren stetig steigen.

6.3.4.4 Zuschussbedarf des Ergebnishaushalts nach Produktbereichen

Ergänzend zu den umfangreichen tabellarischen Übersichten in der Ziffer 8.2 des Lage- und Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2021 stellen wir nachfolgend die Ergebnisse nach PB, ergänzt um die Angaben des Vorjahres, dar:

6-14: Zuschussbedarf des Ergebnishaushalts nach Produktbereichen

Produktbereich	Bezeichnung	2021			2020		
		Ordentl. Erträge in Mio. €	Ordentl. Aufw. in Mio.€	Verwaltungs-ergebnis in Mio.€	Ordentl. Erträge in Mio.€	Ordentl. Aufw. in Mio.€	Verwaltungs-ergebnis in Mio.€
10	Wahlen und übergeordnete Angelegenheiten	1,4	-21,3	-19,9	0,7	-15,6	-14,9
11	Ordnung und Sicherheit	47,6	-118,9	-71,3	39,4	-116,8	-77,4
12	Brandschutz und Rettungsdienst	38,3	-115,3	-77,0	32,0	-124,8	-92,8
13	Stadtplanung	12,8	-21,8	-9,0	12,6	-22,2	-9,6
14	Geoinformation und Grundstücksordnung	12,8	-25,3	-12,5	5,0	-15,4	-10,4
15	Bauaufsicht und Denkmalschutz	29,1	-23,4	5,7	30,7	-27,3	3,4
16	Nahverkehr und ÖPNV	52,1	-252,1	-200,0	48,2	-251,1	-202,9
17	Wohnen	1,9	-23,6	-21,7	1,5	-21,9	-20,4
18	Soziales	486,5	-1.254,7	-768,2	470,8	-1.193,5	-722,7
19	Gesundheit	54,5	-89,0	-34,5	6,0	-38,6	-32,6
20	Bildung	99,9	-851,0	-751,1	100,9	-866,7	-765,8
21	Kultur, Freizeit und Sport	48,0	-290,5	-242,5	44,9	-284,9	-240,0
22	Umwelt	197,4	-290,8	-93,4	202,1	-314,1	-112,0
30	Büro OB / Betreuung der Gremien	0,5	-23,5	-23,0	0,6	-23,5	-22,9
31	Finanzen	32,9	-35,3	-2,4	34,0	-37,3	-3,3
32	Personal und Organisation	5,0	-174,4	-169,4	4,0	-139,4	-135,4
33	Revision und Recht	1,5	-14,8	-13,3	1,1	-14,5	-13,4
34	Grundstücks- und Gebäudemanagement	21,5	-83,1	-61,6	22,0	-75,2	-53,2
35	Zentrale Dienste	7,7	-49,2	-41,5	5,8	-48,1	-42,3
36	Wirtschaftsförderung	0,0	-12,3	-12,3	0,0	-21,0	-21,0
98	Zentrale Finanzwirtschaft	3.346,1	-682,3	2.663,8	3.070,0	-567,4	2.502,6
	Summe	4.467,2	-4.422,4	44,8	4.102,2	-4.189,1	-86,9

Die Tabelle zeigt auf, dass der **PB 18 Soziales** mit 1.254,7 Mio. € (Vorjahr: 1.193,5 Mio. €) die **höchsten ordentlichen Aufwendungen** und mit 768,2 Mio. € (Vorjahr: 722,7 Mio. €) **im Verwaltungsergebnis²⁰** gleichzeitig den **größten Zuschussbedarf** (aus dem PB 98 Zentrale Finanzwirtschaft) besitzt.

6.3.4.5 Zusammenfassende Feststellung zur Entwicklung des Ergebnishaushalts

Die Angaben zur Entwicklung des Ergebnishaushalts in Ziffer 6.2 des Jahresabschlusses stellen zugleich die nach § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO vorgeschriebenen Erläuterungen der Posten der Ergebnisrechnung dar, welche grundsätzlich im Anhang erfolgen sollen. **Die Angaben sind nach unseren Feststellungen zutreffend und decken sich mit den Angaben in der Zusammenfassung der Ergebnisse der Teilhaushalte in Ziffer 8.2 des Jahresabschlusses. Erhebliche Abweichungen der Erträge und Aufwendungen von den Haushaltsansätzen wurden im Lage- und Rechenschaftsbericht 2021 korrekt dargestellt und erläutert.**

²⁰ Saldo aus der Summe der Ordentlichen Erträge und der Summe der Ordentlichen Aufwendungen, noch vor Berücksichtigung des Finanz- und des außerordentlichen Ergebnisses.

Der Ausgleich des städtischen Haushaltes stellte bereits in den letzten Jahren eine immer größer werdende Herausforderung dar. Ein stetiger Zuwachs der Erträge war und ist nicht selbstverständlich, wie die Anfang 2020 begonnene „Corona-Krise“ offenbarte.

Daher ist aus Revisionsicht der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich in künftigen Jahren zumindest über eine gezielte Steuerung der Aufwendungen anzustreben. **Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Investitionen in das Sachanlagevermögen über die anschließend planmäßig vorzunehmenden Abschreibungen (sowie ggf. zusätzlich Zinsaufwendungen für Kredite) zeitversetzt die Ergebnisrechnung belasten und somit auch über den Finanzhaushalt eine Steuerung des Haushaltsausgleichs erfolgen muss.**

Wir erinnern noch einmal daran, dass die überörtliche Prüfung hierzu im Rahmen der 222. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Großstädte“ angemerkt hat, dass in Frankfurt mit Investitionen, Personal und Standards finanzielle Vorbelastungen künftiger Haushalte geschaffen wurden, die selbst unter glänzenden Rahmenbedingungen in wirtschaftlich guten Jahren nicht getragen werden konnten.²¹

Daher ist aus Revisionsicht der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich in künftigen Jahren über eine gezielte Steuerung der Aufwendungen anzustreben; dies schließt, wegen der Abschreibungen auf das Anlagevermögen, den Finanzhaushalt, speziell das IPG, ein. **Für das Haushaltsjahr 2021 und danach war bzw. ist für das Revisionsamt nicht erkennbar, dass der Magistrat hier konsequent an einer Veränderung dieser Vorbelastungen arbeitet.**

Entlastungen können auch durch ein proaktives Fördermittelmanagement erreicht werden, wobei die Anstrengungen um jegliche Fördermittel bei Land, Bund und EU weiter forciert werden sollten.

Zudem sind neue Ertragsquellen zu erkunden und bestehende, wie z. B. Gebühren oder Entgelte, hinsichtlich ihrer angemessenen Höhe regelmäßig zu überprüfen²².

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass § 93 HGO die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen regelt. Hiernach besteht folgende Rangfolge: a. Sonstige Erträge und Einzahlungen, b. Entgelte für die städtischen Leistungen, c. Steuern, d. Kredite. Hinsichtlich unserer Feststellungen zu den Prozessen zur Erzielung von Erlösen aus Vermietungen und Verpachtungen im ABI verweisen wir auf Tz. 7.1.2.6 c).

²¹ Vgl. Präsident des Hessischen Rechnungshofs, Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften, [Großstädtebericht, 222. Vergleichende Prüfung](#): „Haushaltsstruktur 2020: Großstädte“, Ziffer 1.2.2

²² Die Verwaltungskostensatzung wurde mit [§ 2662](#) vom 15.12.2022 ([M 188](#) vom 11.11.2022) durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Frankfurt am Main geändert.

6.3.5 Finanzlage (Entwicklung des Finanzhaushalts)

6.3.5.1 Entwicklung der Zahlungsmittelflüsse

Ergänzend zu den Ausführungen hinsichtlich der Entwicklung des Finanzhaushalts unter der Ziffer 6.2.2 im Lage- und Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2021 ist nachfolgend die Entwicklung der vergangenen fünf Jahre dargestellt:

6-15: Zahlungsmittelflüsse der letzten fünf Jahre

	2017	2018	2019	2020	2021
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
Zahlungsmittelfluss aus					
laufender Verwaltungstätigkeit	46	254	206	174	310
Investitionstätigkeit	-236	-291	-402	-410	-392
Finanzierungstätigkeit	38	192	167	257	221
haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	61	45	-31	247	-118
des Haushaltsjahres	-91	200	-60	268	21

Die Zahlungsmittelflüsse stellen sich gegenüber der Planung (siehe Ziffer 6.6 sowie Ziffer 8.3 des Jahresabschlusses) wie folgt dar:

6-16: Zahlungsmittelflüsse des Berichtsjahres im Fortgeschriebenen Plan und Ist

	Fortgeschr. Plan 2021	Ist 2021	Abweichung
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
Zahlungsmittelfluss aus			
laufender Verwaltungstätigkeit	-47	310	357
Investitionstätigkeit	-1.375	-392	983
Finanzierungstätigkeit	1.329	221	-1.108
haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	0	-118	-118
des Haushaltsjahres	-93	21	114
Zahlungsmittelbestand am 01.01.2021	430	430	0
Zahlungsmittelbestand am 31.12.2021	337	450	113

Der **fortgeschriebene Plan 2021** sah nach Resteübertragung netto Zahlungsmittelabflüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit von 47 Mio. € und aus Investitionstätigkeit von netto 1.375 Mio. € sowie aus Finanzierungstätigkeit einen Mittelzufluss von netto 1.329 Mio. € vor. Per Saldo wurde somit von einem Netto-Zahlungsmittelabfluss von 93 Mio. € ausgegangen.

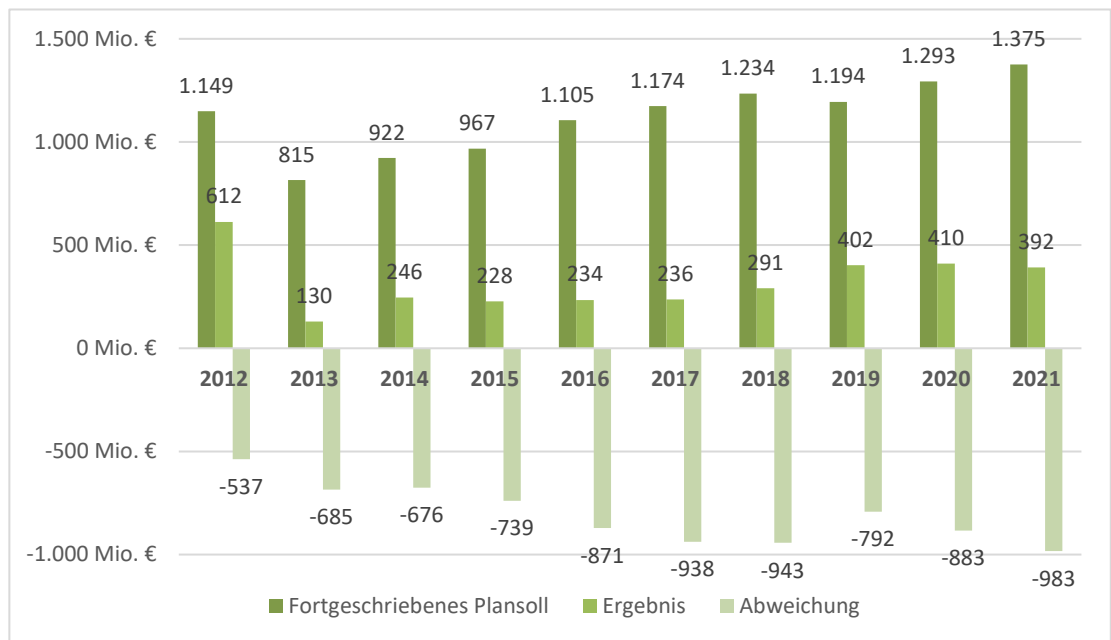
Tatsächlich war jedoch – wie in den Vorjahren – eine wesentlich geringere Aufnahme von Darlehen notwendig, so dass der **Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit in 2021** um 1.108 Mio. € unter der fortgeschriebenen Planung liegt.

Diese Abweichung ist vor allem durch einen um 983 Mio. € geringeren Zahlungsmittelabfluss aus Investitionstätigkeiten begründet.

Der **Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeiten** zeigt auf, dass im Berichtsjahr **nur rund 29 % der geplanten Investitionsmittel verausgabt** wurden. (Im Haushaltsjahr 2020 betrug die Abweichung 884 Mio. € und im Haushaltsjahr 2019 792 Mio. €. Dort wurden somit nur 32 % bzw. 34 % der geplanten Investitionsmittel verausgabt.)

Im Zeitablauf ergibt sich folgendes Bild:

6-17: Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeiten je Haushaltsjahr



Nach der Gegenüberstellung dieser Zahlen empfehlen wir weiterhin, dass die Planung von Investitionsmaßnahmen bzw. ihre Anmeldung zum IPG angesichts dieser erneut gestiegenen großen Abweichung sich künftig stärker hinsichtlich des umsetzbaren Volumens an den vorhandenen Personalkapazitäten orientieren sollte bzw. die Kapazitäten angemessen auszuweiten und weiter zu optimieren. Entsprechende Abweichungen sind damit zu vermeiden.

Unabhängig hiervon hat der Stadtkämmerer in seinem Rundmail zum *Haushalt 2023 Finanzhaushalt und Investitionsprogramm 2023 bis 2026* vom 03.08.2022 maximale Investitionssalden je Dezernatsbudget vorgegeben. Es wurde hierbei mitgeteilt, dass neue Investitionsmaßnahmen nur innerhalb der Budgetvorgabe berücksichtigt werden können. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass die planerische Abschreibung der Maßnahmen und der aus der notwendigen Kreditaufnahme resultierende Schuldendienst erwirtschaftet werden müssen.

Diese Vorgabe mit den ergänzenden Hinweisen wird aus Revisionsicht als grundsätzlich richtig erachtet.

6.3.5.2 Entwicklung der Schulden und des Schuldendienstes

Eine Übersicht über die Entwicklung der **Schulden des städtischen Haushalts** seit dem Jahr 2008 ist im Lage- und Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2021 innerhalb der Ausführungen der Ziffer 6.6.3 abgedruckt.

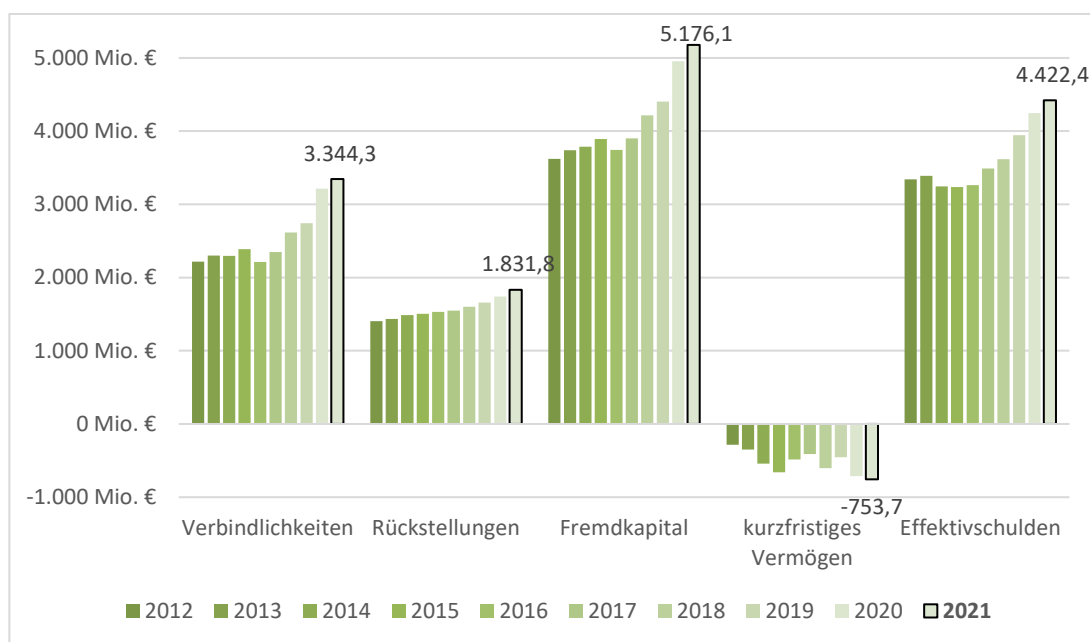
Der Schuldenstand (Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften) **zum 31.12.2021** nahm gegenüber dem Vorjahr um 207 Mio. € zu und **stellt mit 2.566 Mio. € in dem betrachteten Zeitraum der letzten 14 Jahre den höchsten Stand dar.**

Im fortgeschriebenen Plan wären für das Haushaltsjahr 2021 aufgrund übertragener Kreditermächtigungen Kreditaufnahmen in Höhe von 1.459 Mio. € möglich gewesen. Tatsächlich wurden 364 Mio. € (Vorjahr: 363 Mio. €) aufgenommen.

Im Lage- und Rechenschaftsbericht ist auf Seite 66 tabellarisch ferner die **Entwicklung der Effektivschulden** als Summe aus Verbindlichkeiten und Rückstellungen, abzüglich liquider Mittel und kurzfristiger Forderungen (kurzfristiges Vermögen), über 10 Jahre dargestellt. Betragen die Effektivschulden zu Ende des Jahres 2012 noch 3,3 Mrd. €, so betragen diese zum 31.12.2021 inzwischen 4,4 Mrd. €.

Das folgende Diagramm stellt die Entwicklung der Effektivschulden im Zeitraum von zehn Jahren grafisch dar:

6-18: Entwicklung der Effektivschulden



Ursächlich für den Anstieg der Effektivschulden ist vor allem der Anstieg der Verbindlichkeiten, speziell der aus Kreditaufnahmen für Investitionen. Und die Finanzplanung der Stadtkämmerei zeigt darüber hinaus ein hohes Risiko eines massiven **Anstiegs dieser Verbindlichkeiten** auf.

Nach den Planungen des Haushalts 2022 ist bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2025 mit einem weiteren Anstieg der Schulden aus investiver Kreditaufnahme auf 3.952 Mio. € zu rechnen.

Bereits im Schlussbericht des Vorjahres merkten wir an, dass eine Umkehr dieser Prognose nur durch eine Reduzierung des geplanten Investitionsvolumens zu erreichen sein wird. In der Umsetzung würde dies bedeuten, dass unter der Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes vermeidbare bzw. nicht erforderliche Investitionsmaßnahmen entfallen und erforderliche nach Möglichkeit in die Zukunft verlagert werden sollten (Priorisierung innerhalb des Investitionsprogramms).

Eine Auswertung des Investitionsprogramms im Produkthaushalt 2022²³ über alle PG hinweg zeigt auf der Basis von 67 Investitionsmaßnahmen, die dort lediglich mit den Planungsmitteln von in Summe 84,8 Mio. € veranschlagt und bei denen zusätzlich die voraussichtlichen Gesamtkosten genannt sind, dass sich die Summe der projektierten voraussichtlichen Gesamtkosten auf 1,5 Mrd. € beläuft. Mithin sind 1,4 Mrd. € noch nicht in der Finanzplanung berücksichtigt.

Die Werte verteilen sich auf die folgenden PG:

6-19: Planungsmittel und voraussichtliche Gesamtkosten im Haushalt 2022

Produktgruppe		Anzahl der Maßnahmen	Planungsmittel	voraussichtliche Gesamtkosten	Verhältnis
			in Mio. €	in Mio. €	in %
13.01	Stadtplanung	4	3,8	48,1	7,9
16.01	Erschließung	6	4,4	47,4	9,4
16.03	Verkehrsanlagen	6	6,4	48,8	13,2
16.11	Förderung ÖPNV	3	2,6	214,7	1,2
20.01	Schulbetriebsmanagement/ pädagogische Aufgaben	40	60,4	1064,9	5,7
20.03	Trägerübergreifende Kita- Aufgaben, Tagespflege	1	0,2	4,5	5,5
21.01	Kulturelle Dienstleistungen und Projekte	1	3,5	50,0	7,0
22.06	Oberirdische Gewässer	1	1,3	30,0	4,3
22.09	Grün- und Freiflächen	5	2,1	17,4	12,0
Summe			84,7	1.525,8	5,6

Dennoch stellen wir fest, dass im Vergleich zum Doppelhaushalt 2020/2021 eine deutliche Verschlankung des IPG stattfand. Die **Anzahl der Maßnahmen**, bei denen neben den Planungsmitteln zusätzlich die voraussichtlichen Gesamtkosten genannt werden, reduzierte sich gegenüber dem IPG 2020/2021 von 108 auf 67 Maßnahmen. Die **projektierten voraussichtlichen Gesamtkosten** reduzierten sich von 2,0 auf 1,5 Mrd. €.

²³ [Produkthaushalt](#) der Stadt Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2022 sowie Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2022

Eine reduzierte Investitionstätigkeit hat zudem geringere Abschreibungen in Folgeperioden zur Konsequenz, was den gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleich des Ergebnishaushalts erleichtern würde.

Hinsichtlich der in die Effektivschulden einbezogenen **Rückstellungen** merken wir an, dass der zum 31.12.2021 ausgewiesene Wert in Höhe von 1.831,8 Mio. € zu 90,9 % aus Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (1.664,3 Mio. €) besteht. Wegen der mit den Rückstellungen für Pensionen für die Stadt Frankfurt am Main verbundenen **Pensionslasten**, verweisen wir auf Tz. 6.3.5.5.

Die im Zeitraum von 2008 bis 2013 und seit 2017 stetig gestiegene Höhe der **Effektivschulden** wurde durch ein niedriges Zinsniveau begleitet. Die Zinsentwicklung für Kredite führte somit bislang zu keiner höheren finanziellen Belastung und konnte in einem akzeptablen Rahmen gehalten werden.

In Folge des Krieges in der Ukraine erhöhte sich in 2022 jedoch die Teuerungsrate im Euroraum, worauf hin die Europäische Zentralbank (EZB) ab Juli 2022 – zum ersten Mal seit 2011 – die Leitzinsen, bzw. den Hauptrefinanzierungssatz für Offenmarktgeschäfte, bis Mai 2023 in sieben Schritten auf nun 3,75 % angehoben hat.

Für Bankzinsen wurden im Jahr 2021 insgesamt 28,8 Mio. € aufgewendet. Die Finanzplanung des Haushalts 2022 sieht im Plan für das Jahr 2025 bereits 64,4 Mio. € vor.

Dies verdeutlicht, dass der verpflichtende Schuldendienst (vertragsgemäße Tilgung von aufgenommenen Investitionskrediten sowie Zinszahlungen) in künftigen Jahren zu einer höheren finanziellen Belastung führt.

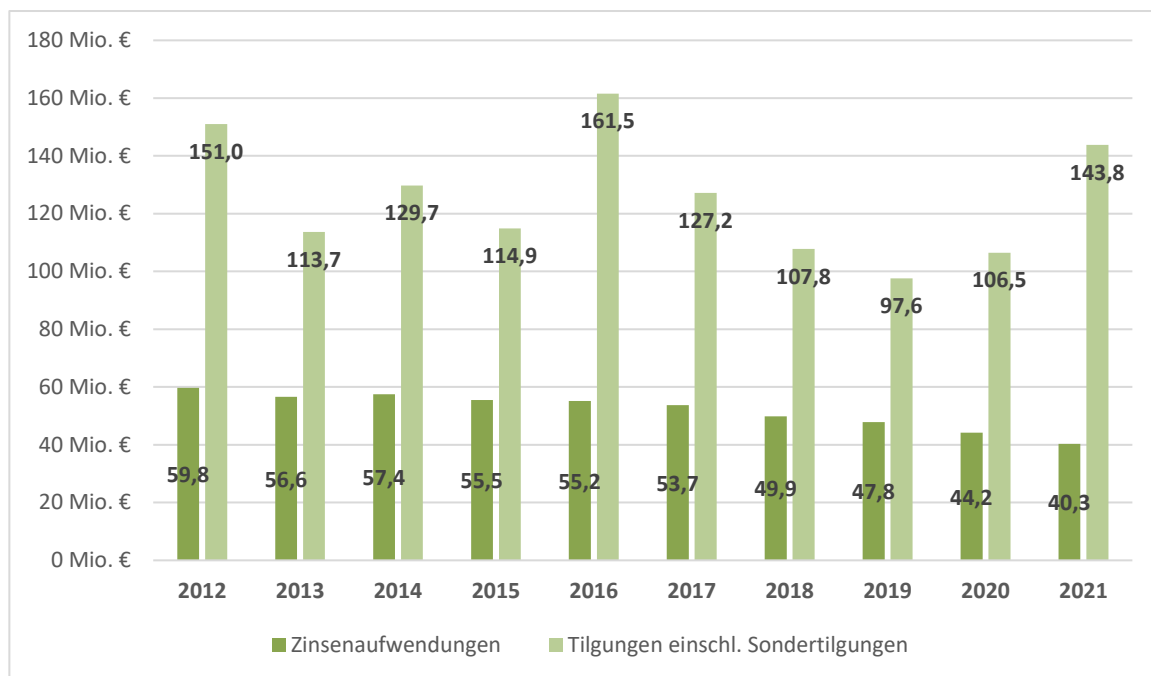
Wie im Lage- und Rechenschaftsbericht in Ziffer 6.10 zutreffend genannt, waren zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 aufgrund der Corona-Pandemie sowie des Krieges in der Ukraine unmittelbare und mittelbare Belastungen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes abzusehen.

Sowohl die Corona-Pandemie als auch der Krieg in der Ukraine zeigen auf, dass latente und als unwahrscheinlich eingeschätzte Risiken, auch plötzlich eintreten können.

Vor diesem Hintergrund weisen wir auf § 103 Abs. 2 HGO hin, wonach der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf (Gesamtgenehmigung), welche von dieser in der Regel zu versagen ist, wenn festgestellt wird, dass die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen.

Das nachfolgende Diagramm verdeutlicht die **Tilgungsleistungen** einschließlich der Zinsausgaben bzw. Zinsaufwendungen der letzten zehn Haushaltsjahre:

6-20: Zinsaufwendungen und Tilgungen

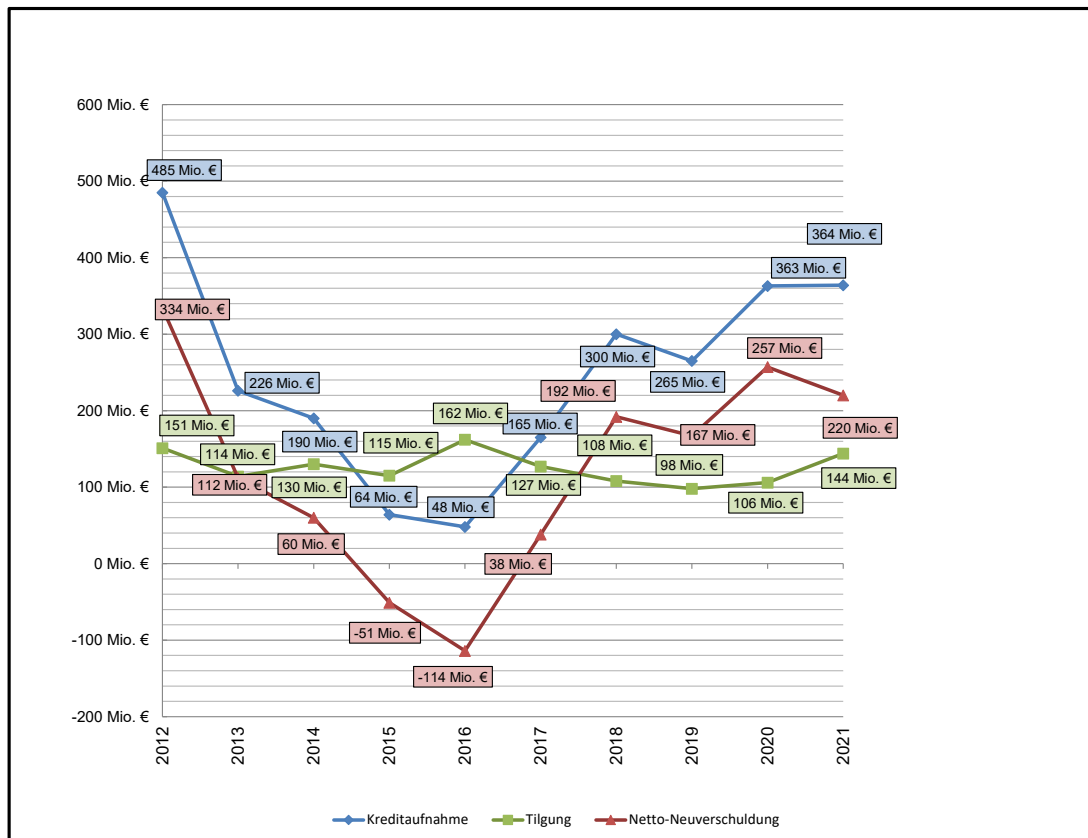


Trotz der im Vergleich zum Jahr 2012 angestiegenen Effektivverschuldung hat sich die Zinslast aufgrund der geringeren Zinssätze am Kapitalmarkt – wenn auch nur leicht – weiter rückläufig entwickelt. Eine höhere Kreditfinanzierung mit einem Anstieg der Zinssätze wird perspektivisch auch mit einem deutlichen Anstieg der Zinslast einhergehen.

Bedenklich ist, dass kumulierte Geldschulden der Vergangenheit dann über den steigenden Zinsaufwand zu einer Reduzierung des finanziellen Spielraums im Haushalt führen werden.

Die Gegenüberstellung der Kreditaufnahme und der Tilgung in den letzten zehn Jahren zeigt, dass es im Jahr 2021 zu einer Zunahme des Schuldenstands um 220 Mio. € kam:

6-21: Entwicklung der Netto-Neuverschuldung²⁴



Der fortgeschriebene Haushaltsplan 2021 sah im Ansatz Aufwendungen für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen in Höhe von 50 Mio. € und ein Finanzergebnis in Höhe von -6 Mio. € vor. Tatsächlich mussten jedoch nur 40 Mio. € aufgewendet werden. Hinzu kommen jedoch Finanzerträge in Höhe von lediglich 13 Mio. €, so dass ein gegenüber dem Plan um 21 Mio. € schlechteres Finanzergebnis von -27 Mio. € (Vorjahr: +0,4 Mio. €) eintrat.

6.3.5.3 Kreditermächtigungen

Gemäß der erweiterten Fortschreibung 2021 zum Haushalt 2020/2021 wurde der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen hätte erforderlich werden können, auf 692 Mio. € neu festgesetzt.

Im Lage- und Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2021 wird hierzu unter der Ziffer 6.2.2 ausführlich berichtet.

²⁴ Die hohe Neuverschuldung im Jahr 2012 war durch eine erhebliche Investitionstätigkeit in Verbindung mit einem geringen Bestand an flüssigen Mitteln zu Jahresbeginn begründet. Es handelte sich insbesondere um den Rückerwerb der forfaitierten Wohnungsbaudarlehen (Restvaluta zum 30.06.2012 rd. 328 Mio. €).

Es liegen uns aus unseren Prüfungen keine gegenteiligen Erkenntnisse gegenüber den Ausführungen im Lage- und Rechenschaftsbericht vor.

6.3.5.4 Liquiditätskredite

Die Stadt Frankfurt am Main bediente sich im Berichtsjahr auch der Aufnahme von kurzfristigen Krediten (Liquiditätskrediten) nach § 105 HGO, um mögliche Liquiditätsengpässe flexibel überbrücken zu können.

Im Lage- und Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2021 wird hierzu unter der Ziffer 6.2.2 berichtet.

Es liegen uns aus unseren Prüfungen keine gegenteiligen Erkenntnisse gegenüber den Ausführungen im Lage- und Rechenschaftsbericht vor. Die Liquidität war im Haushaltsjahr 2021 dauerhaft vorhanden und ermöglichte die fristgemäße Leistung der Ausgaben.

6.3.5.5 Pensionslasten

Wie in Tz. 6.3.5.2 „Entwicklung der Schulden“ dargestellt, sind die Pensionsrückstellungen Teil der Effektivschulden.

Die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen beinhalten für die Stadt Frankfurt am Main eine, über die bilanzierten Rückstellungen hinaus, zusätzliche **stille Last (Pensionslast)**. Diese resultiert daraus, dass die während der aktiven Dienstzeit der betreffenden Personen notwendige, aufwandswirksame und damit die Ergebnisrechnung belastende Zuführung aufgrund der Bewertungsvorgaben der GemHVO für die Pensions- und Beihilferückstellungen nicht in angemessener Höhe erfolgt (siehe auch unserer Prüfungsbemerkungen beim Posten P.3.1 (in Tz. 7.2.1.2)). **Zum Bilanzstichtag beträgt der Bewertungsunterschied inzwischen 1.275,9 Mio. €** (Vorjahr 1.083,3 Mio. €).

Im Weiteren ist im Hinblick auf die Risikobetrachtung zu beachten, dass die Pensionslasten, auch bei der Stadt Frankfurt, aufgrund der demografischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgung Empfangenden, zunehmen.

In den nächsten Jahren ist mit einem **verstärkten Pensionseintritt der sogenannten „Babyboomer-Jahrgänge“** (1955–1969) zu rechnen. Von einer Wiederbesetzung der betroffenen Stellen ist im Regelfall auszugehen. **Infolgedessen ist damit zu rechnen, dass der Personalaufwand grundsätzlich erhalten bleibt und gleichzeitig ein „doppelter“ Liquiditätsabfluss – für die laufende Besoldungsauszahlung und für die Pensionszahlung – entstehen wird.** Zwar wurde der Stellenplan 2021 (254,63 Stellenneuschaffungen), mit Ausnahme von 30 Stellen, zur Bewirtschaftung ausgesetzt, es ist jedoch davon auszugehen, dass der Stellenplan in den kommenden Jahren eine Ausweitung erfährt, wodurch sich das Problem verschärft (siehe Tz. 6.1.7 über die Einhaltung des Stellenplanes).

Seit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz werden zur Finanzierung der Rückstellungen für Neuverbeamten und der Versorgungsrücklage Finanzanlagen beschafft und in den Wertpapieren des Anlagevermögens und der sonstigen Ausleihungen ausgewiesen. Die Entwicklung der Finanzanlagen und der Pensionsrückstellungen zeigt die nachfolgende Tabelle:

6-22: Entwicklung der Finanzanlagen und der Pensionsrückstellungen

Bilanzstich- tag	Finanzanlagen			Pensionsrück- stellung inkl. Versorgungs- rücklage	Deckungs- quote
	für Rückstel- lung Neu- verbeamtung	für Versor- gungs- rücklage	Summe		
	in T€	in T€	in T€		
31.12.2012	7.876	34.889	42.765	1.027.017	4,2
31.12.2013	13.436	38.988	52.424	1.059.043	5,0
31.12.2014	22.196	43.718	65.914	1.096.088	6,0
31.12.2015	31.396	47.768	79.164	1.105.895	7,2
31.12.2016	42.396	53.307	95.703	1.141.456	8,4
31.12.2017	54.296	59.407	113.703	1.170.098	9,7
31.12.2018	70.938	65.252	136.190	1.217.586	11,2
31.12.2019	87.068	70.992	158.060	1.263.864	12,5
31.12.2020	105.018	76.620	181.638	1.319.214	13,8
31.12.2021	124.718	81.820	206.538	1.357.303	15,2

Die Quote der durch Finanzanlagen gedeckten (in der Vermögensrechnung passivierten) Pensionsverpflichtungen steigt zwar sukzessive an, beträgt jedoch zum Bilanzstichtag gerade einmal 15,2 %.

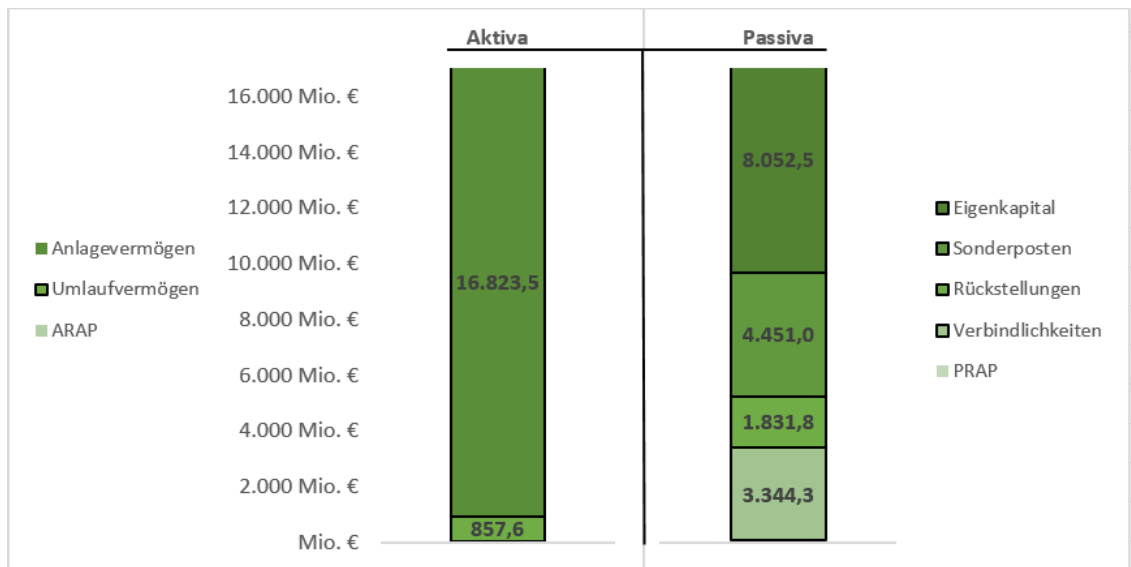
Setzt man die Finanzanlagen ins Verhältnis zu den tatsächlichen (handelsrechtlich ermittelten) Pensionsverpflichtungen von 2,4 Mrd. € beträgt die Deckung gerade mal 8,7 %.

6.3.6 Vermögenslage

6.3.6.1 Aktiva und Passiva

Die Vermögenslage setzt sich zum Bilanzstichtag grafisch wie folgt zusammen:

6-23: Zusammensetzung der Vermögenslage



Die **Bilanzsumme** belief sich zum 31.12.2021 auf 17.749,8 Mio. € und hat sich damit gegenüber der Bilanzsumme des Vorjahres um 277,9 Mio. € oder 1,6 % erhöht.

Auf das Anlagevermögen entfallen zum Bilanzstichtag 16.823,5 Mio. €, was einer um 0,1 %-Punkte gesunkenen **Anlagevermögensquote** (Anlagenintensität) von 94,8 % entspricht.

Die **Eigenkapitalquote** ist in den letzten drei Jahren stetig, insbesondere aufgrund der Jahresfehlbeträge, in 2021 hingegen wegen der gestiegenen Schulden, gesunken und beträgt zum Bilanzstichtag 45,4 %.

Weitere wichtige Kennzahlen zur Vermögensrechnung werden in Ziffer 5.2.1 des Jahresabschlusses 2021 dargestellt.

Eine Analyse der **Veränderungen in der Vermögensrechnung** zum Vorjahr stellen wir in Tz. 7.2.1.1 dar.

Die Vermögenslage zum 31.12.2021 ist geordnet.

6.3.6.2 Investitionen

Die Berichterstattung zum Jahresabschluss 2021 erläutert ab der Seite 67, dass in den Fachbereichen die Einhaltung der Investitionsbudgets anhand der Daten des Investitionscontrollings festgestellt wurde. Hinsichtlich der dort zudem dargestellten Budgetüberträge verweisen wir auf Tz. 6.1.6 dieses Schlussberichtes.

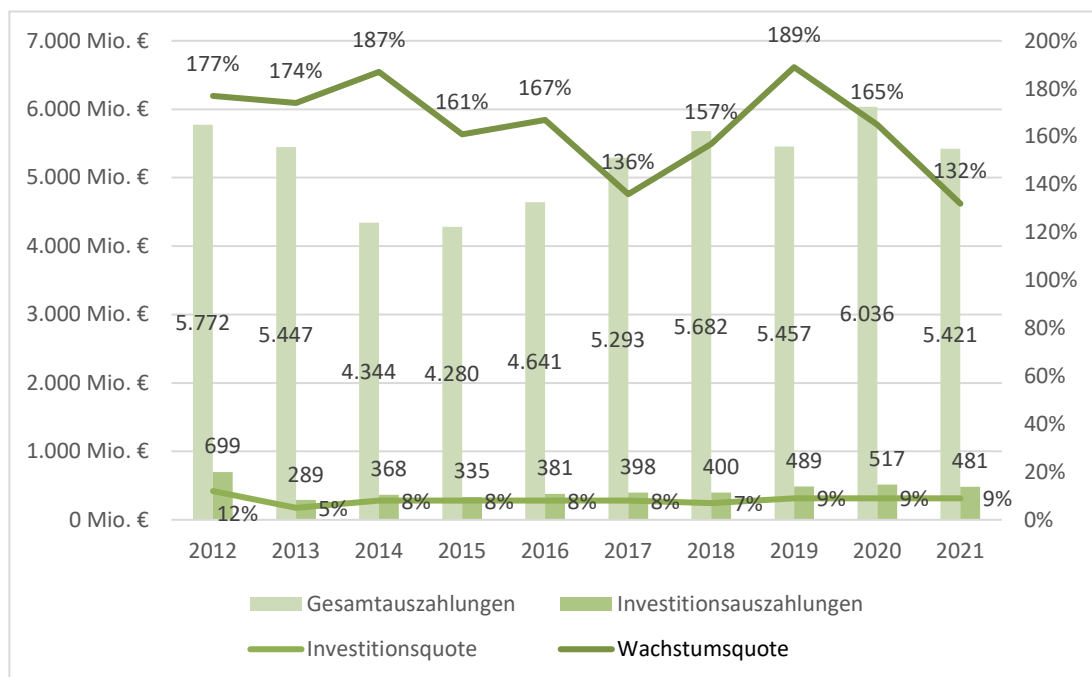
Die Darstellung auf der Ebene der Produktbereiche ist korrekt. Die Entwicklung vom Soll über den fortgeschriebenen Plan zum Ergebnis und der daraus

resultierenden Höhe der neu gebildeten Budgetüberträge wurde detailliert aufgezeigt.

Anhand der Ergebnisse der Finanzrechnung (siehe auch Tz. 6.3.5.1) errechnet sich folgende **Investitionsquote**, welche die prozentuale Höhe der gesamten Investitionsauszahlungen bezogen auf die Gesamtauszahlungen beschreibt.

Zudem ist die **Wachstumsquote** einen Indikator dafür, inwieweit der Werteverzehr des Anlagevermögens in Form von Abschreibungen durch Neuinvestitionen kompensiert wird und damit die Substanz des Anlagevermögens nominal erhalten bleibt:

6-24: Investitions- und Wachstumsquote



6.3.7 Entwicklung in den Produktbereichen

Der Lage- und Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2021 beschreibt in Ziffer 6.8 (Seiten 78 bis 177) gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO die Entwicklung in den jeweiligen Produktbereichen (PB) im abgeschlossenen Haushaltsjahr. Wir haben diese Berichterstattungen dahingehend geprüft, ob sie dazu beitragen, dass der Lage- und Rechenschaftsbericht insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt Frankfurt am Main vermittelt und vor allem, ob hierbei die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsplanansätzen in den PB erläutert sind.

Wir haben die Ausführungen auch auf fehlende Erläuterungen hin geprüft. Hierbei handelt es sich um Abweichungen die jeweils sowohl absolut 1 Mio. € als auch relativ 20 % übersteigen.

Die Anwendung dieses Maßstabs führte bei der Prüfung der Entwicklung der PB zu **keinen Beanstandungen**.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Berichterstattung über die Entwicklung in den PB im Lage- und Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt Frankfurt am Main vermittelt.

Hinsichtlich der nach § 48 Abs. 2 GemHVO erforderlichen Ergänzung der Teilergebnisrechnungen um Leistungsmengen und steuerungsrelevanten Kennzahlen wird – wie im Vorjahr – auf die Ausführungen zum Stand der Aufgabenerfüllung in Ziffer 6.3 des Jahresabschlusses sowie auf unsere diesbezüglichen Prüfungsfeststellungen in Tz. 6.3.2 verwiesen.

6.3.8 Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind

Im Jahresabschluss 2021 wird hierüber entsprechend der Vorgaben des § 51 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO auf Seite 178 (Ziffer 6.9) berichtet. Danach sind nach dem Schluss des Berichtsjahres Angabe gemäß keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die zu einer geänderten Bewertung der „Haushaltslage 2021“ geführt hätten.

Mit negativen Auswirkungen auf die Haushaltslage 2022 wiederum ist aufgrund des im ersten Quartal 2022 ausgebrochenen Krieges in der Ukraine zu rechnen. Dieses Ereignis hätte u. E. bereits hier in Ziffer 6.9 erwähnt werden müssen. Die (haushalts-)wirtschaftlichen Folgen und Risiken werden aber unter Ziffer 6.10 aufgeführt.

6.3.9 Voraussichtliche Entwicklung mit Chancen und Risiken

Auf den Seiten 178 bis 183 des Lage- und Rechenschaftsberichts (Ziffer 6.10) finden sich gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO Ausführungen zur voraussichtlichen Entwicklung der Stadt Frankfurt am Main mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken. Es sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Die mittelfristige Finanzplanung (§ 101 HGO) plant bis 2024 mit kumulierten Defiziten im **Ergebnishaushalt** in Höhe von 235,5 Mio. €, die aus der Rücklage der Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses gedeckt werden können.

- Es werden verschiedene **Risikofaktoren** genannt, die Ertrags- und Einnahmeausfälle, vor allem bei der Gewerbesteuer, verursachen könnten.
- Eine hohe Ausgabendynamik bei den Sach- und Dienstleistungen beispielsweise durch das finanzielle Risiko höherer Tarifabschlüsse, welche die Personalaufwendungen ausweiten würden, sowie Risiken durch einen bestehenden Sanierungsstau bei der Infrastruktur und Zinsänderungsrisiken werden erwähnt.
- Für den **Finanzhaushalt** wird für den Planungszeitraum bis 2024 ein Finanzmittelbedarf für die Ausführung des Investitionsprogramms von 2,9 Mrd. € erwartet, der überwiegend durch Kreditneuaufnahmen zu finanzieren ist. Dies wird beim Schuldenstand aus investiver Kreditaufnahme zu einer Netto-Neuverschuldung um 1,53 Mrd. € bis zum Jahr 2024 führen.
- Trotz hohem planerischem Investitionsniveau sind weitere angedachte Investitionsprojekte haushaltsmäßig nicht berücksichtigt. Bestehende Infrastruktur ist zum Teil stark sanierungsbedürftig.

Hat der Magistrat in den Lage- und Rechenschaftsberichten der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 noch selbst festgestellt, dass der Stadtverwaltung **ein (zentrales/IT-gestütztes) Vertragsmanagementsystem fehlt**, die daraus resultierenden Risiken unverändert fortbestehen und dass damit ein Vertragscontrolling nur eingeschränkt möglich ist, so erfolgt eine Benennung dieser Risiken im Lage- und Rechenschaftsbericht 2021 nicht mehr. Das ist aus Revisionssicht nicht verständlich; im Übrigen verweisen wir auf Tz. 7.1.2.1.

Weitere, im Lage- und Rechenschaftsbericht 2021 nicht benannte Risiken, resultieren aus der **fehlenden gesamtstädtische Digitalisierungsstrategie** (siehe hierzu Tz. 4.2 im Teil IV der Schlussberichte 2021). Diese ist durch den Magistrat in Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung [§ 2625](#) vom 15.12.2022 „*Digitale Daseinsvorsorge Nachhaltig Neu Denken - Meta-Antrag: Frankfurts Digitalisierungsstrategie 2.0 entwickeln*“ ([NR 523](#) vom 08.11.2022) zu verfassen.

Aus Revisionssicht ist wie in Vorjahren anzumerken, dass neben den in den Ämtern und Betrieben dezentral nicht systematisch eingerichteten Internen Kontrollsystemen und dem Controlling **kein stadtweites Risikofrüherkennungssystem** eingerichtet ist. Ein hierdurch komplettiertes **Risikomanagementsystem** könnte helfen, Risiken systematisch zu identifizieren, die die **Leistungsfähigkeit zur stetigen Aufgabenerfüllung** negativ beeinflussen. Ebenso könnten im Rahmen eines Risikomanagementsystems die Risiken identifiziert werden, die auf der Ebene der Teilhaushalte das Erreichen der definierten Ziele gefährden können, wobei diese derzeit nicht vollumfänglich für alle PG definiert sind. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf unsere Ausführungen zum Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien in Tz. 6.3.2. Die Ausführungen im Lage- und Rechenschaftsbericht betrachten vorwiegend monetäre Aspekte.

Unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Berichterstattung und den Erkenntnissen aus den Prüfungen des Revisionsamtes werden ansonsten grundsätzlich die wesentlichen Aspekte der voraussichtlichen Entwicklung beschrieben.

6.3.10 Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Finanzstatusbericht (kash-Wert im Jahresabschluss)

Der Finanzstatusbericht ist gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 11 GemHVO einer der Pflichtbestandteile des Haushaltsplans. Der Aufbau des Finanzstatusberichts ist gemäß Muster 20 der GemHVO ein vorgegebenes Instrument, um anhand des kash-Kennzahlensystems²⁵ die finanzielle Leistungsfähigkeit zu beurteilen.

In die sich aus § 28 GemHVO ergebende unterjährige Berichtspflicht des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung ist nach § 28 Abs. 1 Satz GemHVO die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebenden Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit einzubeziehen.

In den unterjährigen **Trimester-Berichten** zur Ausführung des Haushalts²⁶ wird zwar in Ziffer 8.1 über die „*Aktuelle Einschätzung der finanziellen Leistungsfähigkeit*“ – orientiert an den acht nach dem kash-System vorgegebenen Indikatoren – berichtet, jedoch wird der darüber zu ermittelnde kash-Wert sowie den sich daraus ergebende Status nicht ermittelt und angegeben.

Im **Jahresabschluss** wird der kash-Wert ebenfalls nicht als Kennzahl (z. B. in Kapitel 5 *Kernaussagen und Kennzahlen*) genannt.

Der kash-Wert hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

6-25: Entwicklung des kash-Wertes (Plan- und Abschlusswerte)

	2019	2020	2021	2022
Planwert	55,00	52,50	85,00	55,00
Abschlusswert	82,50	85,00	95,00	Noch nicht ermittelt ²⁷

Wir empfehlen, den kash-Wert künftig im Rahmen der unterjährigen Trimester-Berichterstattung zur Ausführung des Haushalts sowie im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermitteln und in der Berichterstattung gemäß § 28 Abs. 1 GemHVO einfließen zu lassen, um schnell die Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit nach dem kash-System ersichtlich zu machen.

²⁵ „kash“ steht für kommunales Auswertungssystem Hessen. Im kash-Kennzahlensystem werden acht als maßgebend erachtete Indikatoren bewertet und in Relation zueinander gesetzt (gewichtet). Das additive Gesamtergebnis liefert eine zwischen 0 % und 100 % finanzieller Leistungsfähigkeit liegende Grundaussage ($\geq 70\%$ = leistungsfähig, $> 40\%$ < 70 % = eingeschränkt leistungsfähig, $< 40\%$ = gefährdet bis nicht mehr leistungsfähig). Die Indikatoren sind: 1. ordentliches Ergebnis, 2. Bestand ordentliche Rücklage, 3. Fehlebeträge aus Vorjahren, 4. Bestand der Liquiditätsreserve, 5. Eigenkapital, 6. Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten, 7. Verbindlichkeiten Hessenkasse und 8. Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit

²⁶ Vgl. z. B. zuletzt [B 417](#) „Bericht zur Ausführung des Haushalts 2022 - Berichtsperiode Januar bis August 2022“ vom 24.10.2022.

²⁷ Die Ermittlung erfolgt im Rahmen der Erstellung des Finanzstatusberichts zum Haushalt 2024.

6.3.11 Zusammenfassende Beurteilung des Lage- und Rechenschaftsberichts

Unbeschadet der vorgenannten Feststellungen ist der Bericht im Wesentlichen **überschaubar gegliedert** und gibt **übersichtlich Auskunft** über die städtische Haushalts- und Finanzwirtschaft.

Der Lage- und Rechenschaftsbericht geht angemessen auf die in den Teilhaushalten und Teilrechnungen dargestellten Entwicklungen ein.

Eine zahlenmäßige/tabellarische Darstellung über die Entwicklung in den Budgetbereichen (Dezernatsbudgets) ist haushaltsrechtlich nicht vorgeschrieben und in der Berichterstattung auch nicht enthalten.

Die Informationen zum Haushalt 2021 wurden mit übersichtlichen grafischen und tabellarischen Darstellungen wiedergegeben. Sie zeigen den Verlauf der Haushaltswirtschaft in 2021 auf.

Des Weiteren wurden in der Berichterstattung die **Empfehlungen der Aufsichtsbehörde** zum Haushalt 2021 mit entsprechenden stadtseitigen Erläuterungen dargestellt.

Form und Chronologie der Berichterstattung über den Jahresabschluss 2021 (§ 44 ff. GemHVO) wurden, nach einer mit dem Jahresabschluss 2018 geänderten Gliederung, beibehalten. Somit wurde der **Stetigkeitsgrundsatz eingehalten**.

Aufgrund des insgesamt sehr umfangreichen und informativen Inhalts kommt der Magistrat zugleich seiner Pflicht zur Darstellung des **Stands der Ausführung des Haushaltsplans** für das dritte Trimester (Bericht zur Ausführung des Haushalts 2021 – Berichtsperiode September bis Dezember 2021) auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung [§ 1472](#) vom 01.03.2007 ([M 19](#) vom 26.01.2007) nach.

Erhebliche **Abweichungen von den Haushaltsansätzen** wurden im Lage- und Rechenschaftsbericht 2021 grundsätzlich korrekt dargestellt und erläutert.

Der Lage- und Rechenschaftsbericht vermittelt im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vom Verlauf der Haushaltswirtschaft in 2021 und der Lage unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben der Stadt Frankfurt am Main. Er entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen insgesamt den gesetzlichen Vorschriften des § 51 GemHVO.

7 Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2021

Nachfolgend stellen wir unsere Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2021 nach § 128 Abs. 1 Nr. 4 und 5 i. V. m. § 112 Abs. 2 und 4 HGO dar.

7.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

7.1.1 Buchführung, Ordnungsgrundlagen, Belegerfassung, Inventur und Inventar

7.1.1.1 IT-gestütztes Buchführungssystem

Für die kaufmännische **Buchführung** setzt die Stadt Frankfurt am Main seit dem Haushaltsjahr 2007 die **Anwendungssoftware SAP ECC** ein. Folgende Module kamen im Haushaltsjahr 2021 zum Einsatz:

7-1: Eingesetzte SAP-Module

Modul	Abkürzung	englische Bezeichnung
Hauptbuchhaltung	FI-GL	General Ledger Accounting
Haushaltsmanagement	PSM	Public Sector Management
Projektsystem	PS	Project System
Investitionsmanagement	IM	Investment Management
Vertrieb	SD	Sales and Distribution
Materialwirtschaft	MM	Materials Management
Instandhaltung	PM	Plant Maintenance
Anlagenbuchhaltung	FI-AA	Asset Accounting
Kassen- und Einnahmemanagement (Massenkontokorrent)	PSCD	Public Sector Collection and Disbursement
Kostenrechnung	CO	Controlling
Unternehmenscontrolling, Profitcenterrechnung	EC-PCA	Enterprise Controlling, Profit Center Accounting
Konsolidierung	SEM-BCS	Strategic Enterprise Management-Business Consolidation

Wir haben keine Sachverhalte festgestellt, die uns zu der Annahme veranlassen, dass im Rahmen der SAP-gestützten Rechnungslegung die Richtigkeit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten nicht gewährleistet ist.

Unbeschadet dessen haben wir insbesondere wegen der nicht vollständigen Verfahrensdokumentation, der noch ausstehenden Umsetzung der Feststellungen zum Berechtigungswesen und zur Systemsicherheit noch keine Freigabeempfehlung aussprechen können. Eine formelle Freigabe durch den Stadtkämmerer ist daher ebenfalls noch nicht erfolgt.

Die Prüfungshandlungen konnten insofern noch nicht abgeschlossen werden.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen jedoch ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften nach § 112 Abs. 1 HGO i. V. m. §§ 32 bis 37 GemHVO einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

7.1.1.2 Ordnungsgrundlagen für finanzrelevante DV-Verfahren

Wie in den Schlussberichten 2020 an dieser Stelle dargelegt, sind

- die **DV-Leitsätze für finanzrelevante DV-Verfahren** bei der Stadt Frankfurt am Main vom 22.09.1986²⁸ und
- die **Richtlinien zum Systementstehungsgang von DV-Verfahren** bei der Stadt Frankfurt am Main vom 07.09.1987 (DV-Leitsätze für nicht-finanzrelevante Verfahren)²⁹

veraltet und nicht mehr zeitgemäß, wodurch die Erfüllung der rechtlichen Vorgaben³⁰ (insbesondere GoBD, GemHVO und GemKVO) für dezentrale Bereiche erheblich erschwert wird.

Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung bedarf es seitens des Dezernates VI – Finanzen, Beteiligungen und Personal – daher unverändert dringend einer stadtinternen Neuregelung des Freigabeprozesses³¹ neuer Software sowie bei Release-Wechseln und bei Updates sowie der Überarbeitung der diesbezüglichen stadtinternen Regelungen, wobei die aktuellen rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen sind.

In diesem Zusammenhang empfehlen wir, eine Vorlage zur Erfüllung der Dokumentationspflichten (Muster einer Verfahrensdokumentation) zu erarbeiten und den dezentralen Bereichen zur Verfügung zu stellen.

Zu unseren regelmäßigen Feststellungen während unserer verschiedenen begleitenden Prüfungen zur Einführung neuer IKT-Verfahren verweisen wir auf Teil IV der Schlussberichte 2021, Tz. 4.2.

²⁸ NaSt Nr. 37 vom 30.09.1986, Seite 464 ff.

²⁹ NaSt Nr. 44 vom 07.09.1987, Seite 460

³⁰ Zwar wurde § 131 Abs. 1 Ziffer 4 HGO a. F. zum 07.05.2020 aufgehoben, und die sogenannte „Freigabeproofung“ ist seither keine gesetzliche Pflichtaufgabe der kommunalen Rechnungsprüfung mehr, dennoch sind in GemHVO und GemKVO weiterhin Vorgaben für die Freigabe von finanzrelevanter IT-Verfahren geregelt.

³¹ Vgl. auch KGSt® B 1/2021: „Grundlagen und Maßnahmen zur Sicherstellung GoBD-konformer Schnittstellen“; Seite 32. Dort wird ein Freigabeprozess für Schnittstellen ausdrücklich empfohlen: *„Zu empfehlen ist ein formalisierter Freigabeprozess, soweit nicht rechtlich vorgegeben, und gegebenenfalls eine begleitende Prüfung. Ziel ist ein standardisiertes und für alle Beteiligten nachvollziehbares Verfahren. Der Prozess zum Einsatz einer Schnittstelle ist inhaltlich, terminlich und mit Verantwortlichkeiten versehen zu beschreiben, außerdem sollte ein Tool zur Wirtschaftlichkeitsberechnung bereitgestellt werden. Dieses Prozedere lässt sich auch in Stellungnahmeverfahren für IT-Maßnahmen einbinden.“*

7.1.1.3 Belegerfassung – Verwendung von Buchungstexten oder -schlüsseln

Zur Realisierung der Belegfunktion verlangen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB), dass bei der Erfassung von Geschäftsvorfällen neben Buchungsbetrag, Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles und der Bestätigung (Autorisierung) durch den Buchführungspflichtigen auch eine hinreichende Erläuterung des Vorgangs (z. B. über einen Buchungstext oder -schlüssel) zu erfolgen hat.³²

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 stellten wir fest, dass sich die **Aussagekraft der Buchungstexte insgesamt verbessert** hat. **In einzelnen Bereichen wird bei der Belegerfassung jedoch nach wie vor nicht darauf geachtet, in den in SAP dafür vorgesehenen Feldern aussagefähige Angaben einzutragen.** Die letzte ausführliche Aufforderung der Stadtkämmerei an alle Rechnungsführungen der Ämter vom 08.12.2015, auf die im jährlichen Rundmail zum Jahresabschluss hingewiesen wird, wird somit ebenfalls weiterhin nicht beachtet.

Wir regen an, die Anforderungen erneut mittels Rundschreiben an die Rechnungsführungen zu kommunizieren bzw. das Thema durch die Stadtkämmerei bei einer kommenden Tagung der Rechnungsführungen anzubringen.

Ferner erhoffen wir uns Verbesserungen durch die Umsetzung des Projektes „Neuausrichtung des städtischen Rechnungswesens“.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen jedoch insgesamt als ordnungsgemäß zu beurteilen.

7.1.1.4 Inventur und Inventar

Das **Inventar als Ergebnis der Inventur** wurde ordnungsgemäß in die Buchhaltung übernommen. Die Bestände des **Anlagevermögens** wurden dabei durch Fortschreibung, das heißt durch die Erfassung sämtlicher Zu- und Abgänge nach Art, Menge und Wert, nachgewiesen (**Buchinventur**). Konform mit den Hinweisen zu § 36 GemHVO wird auf eine jährliche körperliche Bestandsaufnahme verzichtet.

Gleichwohl sind die Buchbestände der Anlagenbuchhaltung gem. den Hinweisen zu § 36 GemHVO regelmäßig, z. B. in einem drei- bis fünfjährigen Rhythmus, mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzustimmen. Eine Abstimmung der Buchbestände mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (**Inventur**) erfolgte zuletzt zum 30.06.2020 (Folgeinventur zur Inventur zum 31.05.2015). Die Nachbearbeitung der durch die Fachämter zum 30.10. bzw. 30.11.2020 vorzulegen gewesenen Inventurergebnisse durch die Stadtkämmerei war zum 31.12.2021 noch nicht abgeschlossen und dauerte auch im Haushaltsjahr 2022 an. Die revisionsseitige Prüfung erfolgt seit Anfang 2023.

Das **Inventar entspricht** mit Ausnahme der unter Tz. 7.2 dokumentierten Beanstandungen **insgesamt den Grundsätzen ordnungsmäßiger Inventarisierung.**

³² Vgl. IDW RS FAIT 1, Tz. 36; Hinweis 2 zu § 33 GemHVO; BMF-Schreiben vom 28.11.2019 – GoBD, Tz. 64.

7.1.2 Bemerkungen zu rechnungslegungsrelevanten Geschäftsprozessen

7.1.2.1 Vertragsmanagement

Im Vergleich zu den Ausführungen im Jahresabschluss des Vorjahres wird im Jahresabschluss 2021 in Ziffer 6.10 „*Voraussichtliche Entwicklung mit Chancen und Risiken*“ das fehlende zentrale stadtweite Vertragsmanagement nicht mehr genannt. Dennoch sehen wir aufgrund der Vielzahl an Verträgen weiterhin erhöhte Risiken für den Haushalt, beispielsweise durch das mögliche **Versäumen von Kündigungsmöglichkeiten und -fristen** oder der **Nichtvornahme von Mietpreisanpassungen** bei städtischen Immobilien. Das kann zu **nicht in den Finanzplanungen berücksichtigten finanziellen Belastungen** führen.

Die **Qualität eines Vertragsmanagements wirkt sich ferner auf die Rechnungslegung aus**. So ist insbesondere die Vollständigkeit der Schulden (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) in der Vermögensrechnung (Tz. 7.2.1.2) sowie der Angaben im Anhang (Tz. 7.2.5.1) betroffen.

Die AGA I beinhaltet in Abschnitt 4.4.11 nur sehr allgemeine Vorgaben zur Regelung der Wiedervorlage, im weiteren Sinne als einzig zentral vorhandene Regelung zum Vertragsmanagement. Der Aufgabengliederungsplan (AGA II, Abschnitt 1.1) enthält noch **keine klare Aufgabenzuweisung für die Bereitstellung eines (zentralen/IT-gestützten) Vertragsmanagementsystems**. Das städtische Vertragsmanagement ist daher gegenwärtig **dezentral organisiert**.

In den Jahre 2021 und 2022 haben wir das Vertragsmanagement in folgenden Bereich geprüft und verweisen auf die Ergebnisse dieser Prüfungen in:

- **Schlussberichte 2020 – Teil IV**
 - Ordnungsamt – PG 11.04 (Tz. 4.1.1.3)
 - Gesundheitsamt – PG 19.01 bis 19.04 (Tz. 4.1.1.9)
 - Revisionsamt – PG 33.01 (Tz. 4.1.1.10)
- **Schlussberichte 2021 – Teil IV**
 - Straßenverkehrsamt – PG 11.05 (Tz. 4.1.1.1)
 - Bauaufsicht – PG 15.01 (Tz. 4.1.1.3)
 - Amt für Straßenbau und Erschließung – PG 16.01 (Tz. 4.1.1.4)
 - Amt für Wohnungswesen – PG 17.01 (Tz. 4.1.1.5)
 - Umweltamt – PG 22.01 und 22.02 (Tz. 4.1.1.9)
 - Amt für Informations- und Kommunikationstechnik – PG 35.02 (Tz. 4.1.1.10)

In diesen Fachbereichen erfolgt das Vertragsmanagement überwiegend mit Hinblick auf die lokalen Anforderungen zweckmäßig, jedoch in seiner Organisation dezentral. Die Verwaltung der Verträge erfolgt dabei überwiegend mit dem Tabellenkalkulationsprogramm MS Excel. Verträge liegen zudem häufig zusätzlich digital (eingescannt) auf dem Datei-System vor.

Hinsichtlich unserer Feststellungen zum Vertragsmanagement im ABI (PG 34.04) über Miet- und Pachtverträge verweisen wir auf Tz. 7.1.2.6 c).

In den Schlussberichten 2019 hatten wir zuletzt berichtet, dass einzelne Ämter zur Unterstützung des operativen Vertragsmanagements durchaus auch schon professionelle DV-Lösungen beschafft haben. Wir sahen und sehen die erfolgten dezentralen Beschaffungsvorgänge weiterhin grundsätzlich **positiv als Schritte hin zu einer Professionalisierung der Vertragsverwaltung** vor Ort. Da es sich aber nur um „lokale Lösungen“ handelt, ist eine einfache Bereitstellung für andere Ämter und Betriebe erschwert. **Warum diese Beschaffungen nicht durch das Amt für Informations- und Kommunikationstechnik im Sinne eine stadtweiten Lösung koordiniert wurden, erschließt sich nicht.**

Das in 2017 begonnene stadtweite **Projekt zur Umsetzung der neuen Anforderungen im Umsatzsteuerrecht** („neuer § 2b UStG“) offenbarte **erhöhten Aufwand zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben**, da nicht auf eine einheitliche, zentrale, DV-gestützte und qualitätsgesicherte Vertragsdatenbank zugegriffen werden konnte/kann.

Mit dem Beschluss des Etatantrags [E 118](#) zum Haushalt 2022 ([§ 1832](#) vom 18.02.2022) wurde der Magistrat beauftragt, alle mehrjährigen Verträge für die Bereiche Versicherungen, Mitgliedschaften, Mieten und Pachten, Beschaffungen von IT, Telekommunikation oder Betriebs- und Geschäftsausstattungen, u. ä. systematisiert in einer rollierend fortzuschreibenden Übersicht (Vertragsdatenbank) zusammenzufassen. Mit dem Bericht des Magistrats [B 369](#) an der Stadtverordnetenversammlung vom 26.09.2022 wurde ein Zwischenbericht über den Sachstand der Umsetzung vorgelegt, wonach das stadtweite Projekt alle Dienststellen (ohne Eigenbetriebe) betrifft und der Magistrat daher prüft, ob das Projekt durch die Reformkommission gesteuert werden sollte. Bis zum Redaktionsschluss dieser Schlussberichte war die Prüfung durch den Magistrat noch nicht abgeschlossen.

Die vorgenannten dezentralen Lösungen stellen aus Revisionsicht keine Umsetzung des beschlossenen [E 118](#) zum Haushalt 2022, sondern lediglich Übergangslösungen dar.

Die Vollständigkeit der Angaben im Rahmen der Berichterstattung im Anhang über Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen sowie Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (§ 50 Abs. 2 Nr. 5 und 8 GemHVO) ergeben, kann von uns nicht bestätigt werden, da wir aufgrund des fehlenden zentralen IT-gestützten Vertragsmanagementsystems hierzu keine abschließende Aussage treffen können. Hierunter fallen insbesondere die Übersichten bzw. die Berichterstattung zu den Ziffern 7.5.3 – „Haftungsverhältnisse“ und 7.5.5 – „Sonstige Sachverhalte von vermögensrechtlicher Bedeutung“.

Wir heben daher abermals die Wichtigkeit dieses Themas hervor und empfehlen dem Magistrat eindringlich ein Projekt zur Einführung eines zentralen IT-gestützten Vertragsmanagementsystems und damit zur Umsetzung des [E 118](#) zum Haushalt 2022 zu initiieren. Die Stadtkämmerei und das Rechtsamt, das Personal- und Organisationsamt sowie das Amt für Informations- und Kommunikationstechnik sollten entsprechend in das Projekt eingebunden werden.

7.1.2.2 Bestell- und Anordnungswesen

Eine „**Modernisierung der Bestellbefugnis und der Anordnungsbefugnis**“ ist erfreulicherweise, wie bereits in den Schlussberichten 2020 an dieser Stelle berichtet, in 2021 grundsätzlich erfolgt³³ und in 2022 mittels einer Dienstanweisung durch den Stadtkämmerer ergänzt worden. Die Neuerungen waren bis zum 31.12.2022 umzusetzen; bis dahin galt eine Übergangsfrist für bestehende Befugnisse.

Das Dezernat VI – Finanzen, Beteiligungen und Personal – ist über den MB Nr. 57 vom 15.01.2021 weiterhin beauftragt, die Erteilung und den Widerruf der Anordnungsbefugnisse und der Bestellbefugnisse zentral z. B. in einem Dokumentenmanagementsystem zu speichern und die **Erteilung und den Widerruf** auf einen **digitalen Workflow** umzustellen. Diese Anwendung soll auch den **Bestand** der erteilten Befugnisse **dokumentieren und transparent machen** sowie die automatisierte Fortschreibung der Wertgrenzen, eine Wiedervorlage zu den Vorgängen, falls erforderlich eine digitale Signatur oder die Hinterlegung von Unterschriftenproben ermöglichen. Auch sonstige dauerhaft erteilte Vollmachten und ihr Widerruf sollen in der Anwendung zentral erfasst werden. Die erforderlichen Mittel und Ressourcen für dieses Projekt sind gemäß dem MB Nr. 57 für den Haushaltsplan 2023 anzumelden.

Auskunftsgemäß wird das Dezernat VI dies im Haushaltsplan 2023 berücksichtigen. **Wir empfehlen die Beschaffung einer Software zur Implementierung eines digitalen Workflows konsequent und zeitnah umzusetzen, um weitere Effizienzsteigerungen im Prozess zu realisieren.**

Über die weitere Umsetzung werden wir in den Schlussberichten 2022 ff. berichten.

³³ MB Nr. 57 vom 15.01.2021 sowie taggleiche OB-Verfügung.

7.1.2.3 Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen

a) Ordnungsgrundlagen

Seit den Schlussberichten 2016/2017 regen wir jährlich hinsichtlich der Ordnungsgrundlagen im Zuwendungswesen erneut folgendes an:

- **Überarbeitung bzw. Weiterentwicklung der beiden Zuwendungsrichtlinien**³⁴
 - Allgemeine Richtlinien für die Gewährung städtischer Zuwendungen und
 - Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze – ABewGr)unter Berücksichtigung
 - anderer bestehender städtischer Beschlüsse bzw. Regelungen (z. B. Aufbewahrungspflichten) und
 - zwischenzeitlicher Änderungen an gesetzlichen Regelungen (wie z. B. das in 2016 neu in Kraft getretene Vergaberecht)³⁵.
- **Erstellung von Mustern bzw. Leitlinien** für
 - Zuwendungsrichtlinien der Ämter
 - Zuwendungsantragsformulare
 - Zuwendungs-, Rückforderungs-, Zinsbescheide und
 - Verwendungsnachweisedurch die Stadtkämmerei in Abstimmung mit dem Rechtsamt und ggf. und dem Referat Datenschutz und Informationssicherheit.

Basierend auf einer Prüfungsfeststellung empfehlen wir dem Magistrat seither auch, bei der Überarbeitung der Zuwendungsrichtlinie im Bereich der **Förderung der Sportvereine** die Zuwendungsregelungen zu schärfen und eine verpflichtende Prüfung der „Bedürftigkeit“ der antragstellenden Vereine durch die zuwendungsgewährenden Stellen aufzunehmen.

Weiterhin empfehlen wir zudem bei geleisteten **Investitionszuschüssen** immer den **Erllass von schriftlichen Zuwendungsbescheiden**, in denen auch festzuschreiben ist, über welchen Zeitraum die geförderten Vermögensgegenstände für den Zuwendungszweck erhalten bleiben müssen. Aus diesem Grund sollten die Zuwendungsbescheide jeweils auch mit einem Widerrufs- bzw. einem Rückforderungsvorbehalt versehen werden für den Fall, dass der jeweilige Zuwendungszweck nicht verwirk-

³⁴ Diese Richtlinien sind regelmäßig im Produkthaushalt in Band 1 „Übergreifendes und Aufstellungen, Wirtschaftsunterlagen“ unter „Aufstellungen, Übersichten und Erläuterungen“ abgedruckt.

³⁵ Mit Beschluss [§ 5567](#) der Stadtverordnetenversammlung vom 07.05.2020 wurde der Magistrat beauftragt, die beiden Richtlinien grundlegend zu überarbeiten mit dem Ziel, nachvollziehbar sicherzustellen, dass die Zuschussmittel sinnvoll, zielorientiert und effektiv eingesetzt werden und Missbrauch vermieden wird. Mit dem Beschluss [§ 7006](#) vom 28.01.2021 wird diese Vorgabe an den Magistrat mittelbar weiter konkretisiert.

licht oder vor Ablauf des Zweckbindungszeitraums aufgegeben wird. Auch dies sollte im Zusammenhang mit dem Gesamtprojekt umgesetzt werden.

Im Frühjahr 2022 wurden mit uns drei Entwürfe für Musterschreiben bzw. Musterbescheide abgestimmt, welche jedoch noch nicht stadintern publiziert wurden. Der Umsetzungsstand seitens des Magistrats ist nach nun über vier Jahren nach Unterbreitung der Verbesserungsvorschläge daher als unbefriedigend einzuschätzen.

Über die weitere Umsetzung werden wir in den Schlussberichten 2022 ff. berichten.

b) Einführung eines onlinebasierten und datenbankgestützten Antrags- und Fallbearbeitungsmanagements

Die, seit den Schlussberichten 2016/2017 angeregte, Einführung eines onlinebasierten und datenbankgestützten Antrags- und Fallbearbeitungsmanagements zur Unterstützung der Bearbeitungsprozesse sowie zur Verhinderung unzulässiger Doppelförderungen wurde seitens der Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss [§ 7006](#) vom 28.01.2021 (zur [NR 1356](#) vom 09.12.2020) aufgegriffen, was aus Sicht des Revisionsamtes sehr begrüßt wird.

Der Magistrat ist mit dem Beschluss beauftragt, eine datenbankbasierte Anwendung einzuführen, in der alle Zuschüsse, Zuwendungen und finanziellen Förderungen, die die Stadt freien Trägern, Institutionen, Vereinen u. a. gewährt, durch die jeweils zuständigen Stellen erfasst und bearbeitet werden und durch die eine Auswertung der Daten möglich ist. Ferner soll der gesamte Prozess der Zuschussgewährung und -abwicklung bis zur Prüfung der Verwendungsnachweise in dieser Anwendung integriert werden, sodass ggf. eine Einheitlichkeit und Optimierung des Prozesses erfolgt. In der Anwendung soll zudem für alle städtischen Ämter ersichtlich sein, welcher Zuschussempfänger wann, von welcher Stelle, wie viel Mittel für einen bestimmten Zweck erhalten hat. Die hierfür erforderlichen personellen Ressourcen sollen aus der Stellenplanreserve bereitgestellt werden. Hierzu sind zunächst die benötigten Personalbedarfe darzulegen. Bei der Anwendungseinführung ist gem. dem Beschluss durch den Magistrat sicherzustellen, dass kein Mehraufwand bei den Zuschuss-/Zuwendungsempfängern entsteht.

Der Magistrat hat zu diesem Auftrag die folgenden Zwischenberichte [B 179](#) vom 30.04.2021, [B 8](#) vom 14.01.2022, [B 230](#) vom 20.05.2022, [B 381](#) vom 30.09.2022 und [B 59](#) vom 10.02.2023 erstattet. Im jüngsten Bericht informiert der Magistrat, dass die Ämterumfrage ausgewertet wurde und dass die Ergebnisse in die Anforderungsbeschreibung für eine IT-Lösung Eingang finden sollen. Hinsichtlich der weiteren Projektinhalte ist der Sachstand gemäß dem Magistrat unverändert.

Es besteht kein offizieller interner Projektauftrag und die erforderlichen Mittel und Ressourcen für dieses Projekt wurden zudem noch nicht im Haushaltsplan 2023 berücksichtigt. Der Umsetzungsstand seitens des Magistrats ist nach nun über zwei Jahren nach Auftragserteilung durch die Stadtverordnetenversammlung daher als unbefriedigend einzuschätzen.

Über die weitere Umsetzung werden wir in den Schlussberichten 2022 ff. berichten.

7.1.2.4 Umsetzung des Investitionsprogramms im Sachanlagevermögen

a) Allgemeines

Aus der Prüfung der im Jahresabschluss 2021 abgebildeten Geschäftsvorfälle ergeben sich (wie schon in den Vorjahren) grundsätzliche Bemerkungen im Bereich der Bilanzierung des Sachanlagevermögens und der Sonderposten, denen künftig durch entsprechende **(geänderte) organisatorische Maßnahmen über die Ausgestaltung der Arbeits- und Kommunikationsprozesse** – insbesondere in den betroffenen bauenden Fachämtern (**ABI, ASE, Grünflächenamt, Sportamt, Stadtplanungsamt**) – Rechnung getragen werden sollte.

b) Aufstellung des Haushaltsplanes, Anwendung der Abgrenzungsrichtlinie

Zur Sicherstellung einer zutreffenden bilanziellen Behandlung von Baumaßnahmen ist bereits bei der Anmeldung von Projekten zum Investitionsprogramm des Finanzhaushalts eine gewissenhafte Überprüfung der Aktivierbarkeit von Investitionskosten bzw. der konsumtiven Behandlung von Erhaltungsmaßnahmen anhand der städtischen Abgrenzungsrichtlinie vorzunehmen. Eine fehlerhafte Behandlung im Rahmen der Aufstellung des Finanzhaushalts wirkt sich aufgrund der engen Kopplung von Haushaltsplanung und Haushaltsvollzug in SAP ECC unmittelbar auf die Aufstellung des Jahresabschlusses aus.

Wir empfehlen bereits in den jeweiligen Rundmails zur Aufstellung der Haushalte auf die Anwendung der Abgrenzungsrichtlinie hinzuweisen.

c) Umsetzung der Investitionsmaßnahmen

Die zentrale Anlagenbuchhaltung der Stadtkämmerei erhält die für die Buchungen erforderlichen Informationen weiterhin nicht immer zeitnah, so dass es z. B. zu verspäteten Aktivierungen (Umbuchung vom Posten A.1.2.6 „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ auf das endgültige Konto im Posten für fertiggestellte Vermögensgegenstände) und folglich zu zeitverzögerten Abschreibungen kommt.

Daher hat regelmäßig bei Fertigstellung, d. h. spätestens bei der **Inbetriebnahme von neu hergestellten Vermögensgegenständen** (z. B. Eröffnung einer Kindertagesstätte, Inbetriebnahme einer Straße) eine Meldung der Fachämter an die zentrale Anlagenbuchhaltung zu erfolgen, damit die vorgenannte Umbuchung vorgenommen und mit der planmäßigen Abschreibung begonnen werden kann.

Bei **Korrekturbuchungen oder verspäteter Abrechnung von Baumaßnahmen** ist darauf zu achten, dass die nachträglichen Anschaffungskosten nur über die Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstandes abgeschrieben werden können.

Im Fall des **Verkaufs oder des Ersatzes von Vermögensgegenständen** ist sicherzustellen, dass die nicht mehr vorhandenen Anlagenteile in den Abgang gestellt werden; dazu bedarf es ebenfalls der Erstellung von entsprechenden Meldungen an die zentrale Anlagenbuchhaltung in der Stadtkämmerei.

d) Umsetzung der Finanzierung über Fördermittel

Soweit Vermögensgegenstände aus **erhaltenen Investitionszuschüssen und -beiträgen** finanziert sind und auf der Passivseite ein Sonderposten gebildet

wurde, besteht überwiegend eine (technisch unterstützte) Zuordnung des Sonderpostens zum entsprechenden Anlagegut. Bei den verbleibenden Sonderposten ohne Zuordnung ist der Nachvollzug erschwert, ob bei Abschreibungen und Abgängen entsprechende Auflösungen des Sonderpostens gegenüberstehen.

Die zur Inbetriebnahme von neu hergestellten Vermögensgegenständen gemachten Feststellungen betreffen auch Bilanzierung auf der Passivseite, sofern Fördermittel zur Finanzierung eingesetzt werden. Dort kommt es dann i. d. R. ebenfalls zu verspäteten Umbuchungen von „nicht verwendete“ auf „verwendete“ Sonderposten sowie zu deren verspäteten ertragswirksamen Auflösung.

7.1.2.5 Umsetzung des Investitionsprogramms im Finanzanlagevermögen – Gewährung von Wohnungsbaudarlehen

Vom Stadtplanungsamt werden in Umsetzung des Investitionsprogramms³⁶ zur Unterstützung des Wohnungsbaus Darlehen an städtische Beteiligungen sowie weitere Dritte vergeben und in der Vermögensrechnung im Finanzanlagevermögen als Ausleihungen ausgewiesen^{37 38 39}.

Grundlage der **Bilanzierung der Wohnungsbaudarlehen** ist seit dem Jahresabschluss 2020 das vom Stadtplanungsamt neu beschaffte IT-Verfahren „proDoppik“, welches das in der Vergangenheit verwendete Verfahren „WoBau“ ablöste. „proDoppik“ dient seither unterjährig der Erfassung von geplanten und geförderten Wohnungsbauprojekten sowie der Berechnung der von den Darlehensnehmer:innen zu leistenden Annuitäten und Verwaltungskostenbeiträgen auf der Basis der jeweiligen Darlehenskonditionen (Darlehensverwaltungsprogramm).⁴⁰

Für die Sollstellung der Darlehensrückflüsse (Zins und Tilgung) werden aus „proDoppik“ quartalsweise Belegdaten generiert und über einen Datenaustauschordner dem Kassen- und Steueramt zum Import in SAP ECC zur Verfügung gestellt, wo dann die entsprechenden Sollstellungen im SAP-Modul PSCD ersichtlich sind. Werden die Sollstellungen seitens der Geschäftspartner ausgeglichen, findet keine automatisierte Rückmeldung im Sinne einer Abstimmung an das, als Vertragsgegenstand im IT-Verfahren „proDoppik“ erfasste, Darlehen statt. Grundsätzlich liegt das Forderungsmanagement für diese fälligen Forderungen beim Kassen- und Steueramt. Das Stadtplanungsamt überwacht insbesondere den Zahlungseingang von Sondertilgungen oder vorzeitiger Darlehensauflösungen.

Trotz der Einführung des neuen IT-Verfahrens hatte die Stadtkämmerei auch für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 eine Analyse der aus dem neuen Vorverfahren ermittelten Bestandwerte vorgenommen, um die Darlehenswerte zwischen dem Vorverfahren „proDoppik“ und dem Hauptbuch SAP ECC FI-GL einerseits sowie zu den, in den Jahresabschlüssen der Beteiligungen ABG, Nassauische Heimstätte (NH), Praunheimer Werkstätten gGmbH (PW) und KEG Konversions-Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH (KEG) ausgewiesenen Werte andererseits abzustimmen und sodann den zutreffenden Ausweis (A.1.3.2, A.1.3.4 oder A.1.3.6) in der Vermögensrechnung sicherzustellen.

³⁶ PG 13.01: Projektdefinition 5.001232 „Unterstützung des Wohnungsbaus (Darlehen)“

³⁷ Posten A.1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen: ABG

³⁸ Posten A.1.3.4 Ausleihungen an Beteiligungen: NH, PW, KEG

³⁹ Posten A.1.3.6 sonstige Ausleihungen

⁴⁰ Über die projektbegleitende Prüfung siehe Schlussberichte 2020 – Teil IV, Tz. 4.2.3

Es ergab sich – wie in den Vorjahren – die Notwendigkeit der Vornahme von Ausweiskorrekturen im Hauptbuch zwischen den Posten A.1.3.2 und A.1.3.4. Die im Jahresabschluss 2021 der Stadt ausgewiesenen Forderungen an ABG, NH, PW und KEG sind stimmig zu den Verbindlichkeiten in den Jahresabschlüssen 2021 der Beteiligungen. Dennoch bestehen bei den beiden Posten Differenzen zwischen dem Hauptbuch und dem Nebenbuch „proDoppik“ von rund 5,4 Mio. €. Hier fehlen im Nebenbuch „proDoppik“ per Saldo im Wesentlichen Forderungen gegenüber dem ABG Konzern.

Eine Abstimmung der Forderungen zwischen Neben- und Hauptbuch hinsichtlich der im Posten A.1.3.6 ausgewiesenen sonstigen Ausleihungen führte zu einer nicht kurzfristig aufzuklärenden Differenz; das Nebenbuch „proDoppik“ weist um 13,2 Mio. € höhere Forderungen aus, als das Hauptbuch bzw. der Jahresabschluss 2021 der Stadt.

Das Stadtplanungsamt ist gehalten die Differenzen von 5,4 Mio. € und 13,2 Mio. € aufzuklären und zu bereinigen, entweder durch Nachaktivierung im Hauptbuch oder durch Korrektur des Nebenbuches „proDoppik“.⁴¹

7.1.2.6 Debitorische Prozesse, Forderungsmanagement

a) Allgemeines

Gemäß § 108 Abs. 2 Satz 1 HGO sind die Vermögensgegenstände der Gemeinde pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Nach § 26 GemHVO hat die Gemeinde somit sicherzustellen, dass die ihr zustehenden Erträge zeitnah zum Realisationszeitpunkt **vollständig in der Debitorenbuchhaltung erfasst** und die Forderungen **rechtzeitig eingezogen** werden. In Ergänzung dazu ist ein **wirkungsvolles Mahn- und Vollstreckungswesen einzurichten**. Letzteres ist nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GemKVO i. V. m. § 110 Abs. 1 HGO die Aufgabe der Gemeindekasse.

b) Allgemeine Prüfungsfeststellungen

Das Forderungsmanagement erfolgt in der Stadt Frankfurt am Main derzeit weiterhin dezentral, was grundsätzlich das Risiko einer ungleichmäßigen und ggf. nicht in allen Ausprägungen fachgerechten Handhabung birgt. Eine zentrale Steuerung und Einflussnahme, z. B. auf Basis verlässlicher und aktueller Kennzahlen, auch mit Blick auf mögliche Auffälligkeiten bzw. Unzulänglichkeiten wird dadurch erschwert. Wir begrüßen die positiven Ansätze im Projekt Zukunft Rechnungswesen - Teilprojekt 1 Forderungsmanagement.

c) Prüfungsfeststellung in der Produktgruppe 34.04 Grundstücks- und Gebäudemangement (ABI)

An dieser Stelle geben wir eine aktualisierte Darstellung zu unserer Feststellung aus den Vorjahren, wonach **im ABI kein ordnungsgemäßes Forderungsmanagement eingerichtet ist, was zu hohen**, im Posten P.4.9 „Sonstige Verbindlichkeiten“ ent-

⁴¹ Angabe gemäß wurden die Differenzen im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 geklärt und bereinigt. Dies werden wir Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 prüfen und darüber in den Schlussberichten 2022 an dieser Stelle berichten.

haltenen **nicht zugeordneten, bzw. nicht zuordenbaren⁴² Zahlungseingängen** führte und weiterhin führt! **Die hier passivierten Beträge fehlen in der Ergebnisrechnung als Haupterlöse im Posten ER.1 „Privatrechtliche Leistungsentgelte“ bzw. Nebenerlöse im Posten ER.9 „sonstige ordentliche Erträge“!**⁴³

Einem Teil der eingegangenen und im Posten P.4.9 zum Jahresabschluss passivierten Zahlungen stehen durchaus offene Forderungen in der Vermögensrechnung gegenüber, die jedoch mangels Kontenpflege bis zum Bilanzstichtag des Berichtsjahres nicht zugeordnet wurden bzw. aktuell bis zum Redaktionsschluss der Schlussberichte immer noch nicht zugeordnet sind. Andersherum lässt sich nach unseren Erkenntnissen nicht feststellen, ob für alle Verträge auf dem aktuellen Vertragsstand basierende Sollstellungen für die Miet- und Pachtobjekte in SAP existieren, insbesondere bei Vertragsänderungen und Verlängerungen.⁴⁴

Im Bereich der Vermietungen und Verpachtungen fehlt noch immer eine systembruchfreie Prozessarchitektur vom Mietvertrag bis hin zur buchhalterischen Abbildung aller Vertragsgegenstände in SAP inkl. eines vollständigen, digitalen Bestands- und Vertragsmanagements für alle im ABI verwalteten Liegenschaften und Objekte. Dies soll zukünftig mittels einer durch die ekom21 zu beschaffenden CAFM-Software⁴⁵ sichergestellt werden, die idealerweise mit SAP ECC bzw. später SAP S4/HANA über Schnittstellen kommuniziert. Im Rahmen des Vergabeprozesses werden derzeit die potenziellen Anbieter zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Der Zeitplan der mit Unterstützung der ekom21 einzuführenden Software sieht die Produktivsetzung eines umfassenden digitalen CAFM-Systems zum dritten Quartal des Jahres 2024 vor. Auch im vorliegenden Jahresabschluss halten wir zu diesem Sachverhalt eine Umbuchungsempfehlung aufgrund der verbliebenen Größenordnung und vor dem Hintergrund der anstehenden Digitalisierung der Liegenschaftsverwaltung inkl. Vermietungen und Verpachtungen für entbehrlich.

Wir empfehlen dringend, neben der begrüßenswerten Beschaffung einer CAFM-Software auch die darin abzubildenden Geschäftsprozesse und Zuständigkeiten vor Produktivsetzung zu definieren und zu dokumentieren. Weiterhin bleibt die Wichtigkeit eines (stadtweit) zentralen Forderungsmanagements bestehen.

Das Dezernat XI – Bildung, Immobilien und Neues Bauen – teilte im Rahmen der Abstimmung der Entwürfe der Schlussberichte 2021 mit, dass die Abarbeitung der Altbestände in einer fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe erfolge, diese jedoch wegen personeller Umstände nicht wie geplant agieren konnte und ab Sep-

⁴² Dabei handelt es sich dann um „Akonto-Zahlungen“, die zwar aufgrund eines bestehenden, rechtsgültigen Mietvertrags geleistet wurden, für die jedoch kein korrespondierender offener Posten in der SAP-Debitorenbuchhaltung erzeugt wurde. Dies kann aufgrund einer Vertragsverlängerung oder -änderung geschehen, die zwar in der Vertragsakte hinterlegt, aber im Rahmen der Vorgangsbearbeitung nicht im SAP-Debitorenmanagement gepflegt wurde (Daueranordnung; Anpassung von Anordnungshöhe und -laufzeit).

⁴³ § 93 HGO regelt die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen. Hiernach besteht folgende Rangfolge: a. Sonstige Erträge und Einzahlungen, b. Entgelte für die städtischen Leistungen, c. Steuern, d. Kredite. Die Erlöse aus Vermietungen und Verpachtungen gehören zu den sonstigen Erträgen und Einzahlungen. **Deren Realisierung hat damit die höchste Priorität.**

⁴⁴ Wir verweisen auch auf unsere Darstellung in Tz. 7.2.1.2 – Erläuterungen und Feststellungen zur Vermögensrechnung beim Passivposten P.4.9 – Sonstige Verbindlichkeiten.

⁴⁵ Computer-Aided Facility Management

tember 2023 weiterarbeiten würde. Zudem sei im ABI ein Projekt zur Gründung einer neuen Organisationseinheit „Objektbuchhaltung“ aufgesetzt worden. Diese Einheit soll zukünftig die bemängelten Buchungen zentral vornehmen. Im Rahmen des Projekts „Zukunftsfähigkeit des städtischen Rechnungswesens sicherstellen“ würden weitere Lösungen für die Problematik erarbeitet.

d) Optimierung der Aufgaben und Prozesse der Rechnungsführungen

Nach Abschluss der in 2019 vorgenommenen Organisationsuntersuchung hat der Magistrat mit MB Nr. 798 vom 13.07.2020 die Durchführung des Umsetzungsprojekts „Zukunftsfähigkeit des städtischen Rechnungswesens sicherstellen“ beschlossen. Im Rahmen des Umsetzungsprojekts werden seit November 2021 die in der Organisationsuntersuchung erarbeiteten Handlungsvorschläge unter Beteiligung der betroffenen Ämter und Dezernate und unter der Federführung des POA mit externer Beratung umgesetzt.⁴⁶ Schwerpunkte sind hierbei die folgenden Themen, die über vier Teilprojekte ausgestaltet und umgesetzt werden:

7-2: Teilprojekte des Projektes „Zukunftsfähigkeit des städtischen Rechnungswesens sicherstellen“

Teilprojekt	Thema
1	Zentralisierung Forderungsmanagement
2	Shared-Service Center (SSC) und Abnehmer
3	Dezernatscontrolling (Dezernatscontroller:innen)
4	Dienststellen mit eigener Rechnungsführung

Berücksichtigt werden sollen dabei die Beschreibung von Schnittstellen zwischen Ämtern, Zentralämtern und Dezernaten sowie der Bedarf an daraus resultierenden Personalentwicklungsmaßnahmen für die Themen Haushaltsplanaufstellung, debitorische und kreditorische Prozesse sowie Jahresabschluss.

Das Umsetzungsprojekt ist bis Mitte 2024 geplant. Im Projekt ist es mehrfach zu Verzögerungen in den Teilprojekten 2, 3 und 4 gekommen. Wir empfehlen, angesichts der Dringlichkeit des Reformprojektes, dieses zügig zum Abschluss zu bringen und die Ergebnisse unverzüglich umzusetzen.

7.1.2.7 Kreditorische Prozesse

a) Allgemeines

Prozessual betrachtet, beginnt das Kreditorenmanagement in den Geschäftsbereichen (i. d. R. den städtischen Ämtern), in denen die Verbindlichkeiten in Ausführung des Haushaltsplanes durch Beschaffungs-/Bestellvorgänge entstehen. Es setzt sich fort in der (dezentralen) Kreditorenbuchhaltung und endet in der für die Bezahlung zuständigen Organisationseinheit, dem Kassen- und Steueramt. Die Prozesse werden dabei zunehmend digital bearbeitet.

⁴⁶ siehe auch [B 266](#) „Bericht über die Arbeit der Reformkommission“ vom 25.06.2021

b) **Beschaffungs-/Bestellwesen**

Die Entstehung der Verbindlichkeiten beruht i. d. R. auf **Beschaffungs-/Bestellvorgängen** von Vermögensgegenständen und Dienstleistungen. Dabei ist grundsätzlich zwischen zwei Beschaffungsvarianten zu unterscheiden:

- Sofern es das Vergaberecht erfordert, ist die IT-Fachanwendung „AI-Vergabemanager“ zu verwenden.
- Vergabefreie Beschaffungsvorgänge (Direktvergaben) wie der Materialeinkauf oder kleinere Dienstleistungen werden über die sog. „AI-Einkaufsplattform“ (AI-Market) abgewickelt. Diesen Beschaffungen liegen jedoch Rahmenverträge zugrunde, welche zuvor durch den Zentraleinkauf im Rahmen von Vergabeverfahren abgeschlossen wurden.

Das elektronische Einkaufsmanagement-System („AI-Einkaufsplattform“, E-Einkauf) ist stets zu nutzen. Alle Ämter und Eigenbetriebe sind zum Einsatz des Vergabemanagers verpflichtet, um Vergaben rechtssicher durchzuführen. Dadurch soll das Vergabe- und Beschaffungswesen transparent, vergaberechtskonform sowie schnell und kostengünstig gestaltet werden.

Daneben bestehen in einzelnen Ämtern besondere Fachverfahren, über die im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes oder des Landes im weiteren Sinne ebenfalls Bestellungen abgewickelt werden, wie z. B. die Bestellung von Ausweisdokumenten bei der Bundesdruckerei durch das Bürgeramt.

Im Anschluss an die Datenerfassung bzw. nach der Vergabeentscheidung und die Freigabe durch die berechtigten Personen wird über die Einkaufsplattform ein Bestellschein bzw. eine Bestellvorgangsnummer erzeugt. Die Einkaufsplattform bietet als Verfahren eine automatisierte Übertragung der Bestelldaten an das Materialwirtschaftsmodul SAP MM, den Versand der Bestellscheine an die Lieferanten sowie eine Speicherung der einzelnen Bestellscheine. Eine systemseitige Budgetkontrolle über die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln erfolgt nicht, diese ist durch den Bestellenden manuell vor Versand der Bestellung vorzunehmen. Die Bestellbefugnis wird, wie die Anordnungsbefugnis (siehe auch Tz. 7.1.2.2), innerhalb der Dezernate geregelt und den am Prozess beteiligten Zentralämtern (Kassen- und Steueramt, Stadtkämmerei und Revisionsamt zur Kenntnis gegeben.

c) **kreditorische Rechnungsbearbeitung (papierhaft)**

Der Prozess der kreditorischen Rechnungsbearbeitung startet mit dem Rechnungseingang. Rechnungen gehen derzeit grundsätzlich dezentral im betroffenen Amt (Rechnungsführung, Sachbearbeitung, Amtsleitung oder bei externen Akteuren (z. B. Architekten)) ein. In einigen Rechnungsführungen werden Rechnungen der Amtsleitung zur Kenntnisnahme vorgelegt. Auch für Ämter, die noch nicht auf die elektronische Rechnungsbearbeitung mittels xFlow umgestellt haben, gilt mit der E-Rechnungs-Verordnung⁴⁷ die Pflicht zur Annahme elektronischer Rechnungen für

⁴⁷ Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Landes Hessen, gültig ab 18.04.2020; GVBl. Nr. 18/2020, S. 254 ff.

Beträge ab 1.000,00 €. Der papierhafte amtsinterne Prozessablauf besteht nach Ausdruck der Rechnung fort.⁴⁸

Nach der Zuordnung einer Rechnung erfolgt die sachlich-rechnerische Prüfung. Hierfür bestehen städtische Regelungen in der AGA II, Abschnitt 4.5 „Feststellung und Bescheinigung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit“⁴⁹. Die Prüfung erfolgt jedoch stadtweit nicht einheitlich (z. B. nur sachliche Prüfung durch die bedarfsauslösenden Mitarbeitenden und rechnerische Prüfung durch die Rechnungsführung).

Die Weitergabe der Bestellvorgangsnummern aus dem Beschaffungsprozess an Lieferanten erfolgt nicht konsequent. Insofern ist auch das Auffinden und Schließen des zugehörigen Bestellobligos nicht immer ohne erhöhten Bearbeitungsaufwand möglich. Im weiteren Verlauf wird u. a. noch die haushaltsrechtliche Verfügbarkeit geprüft, bis die Anordnung und Freigabe in den Rechnungsführungen erfolgt. Die Buchung von Kreditorenrechnungen erfolgt in der Stadt derzeit nach unterschiedlichen Verfahrensweisen:

- Selbstbucher (direkt in SAP)
- Portalbucher (über die SAP-Portal-Erfassungsmaske)
- Papierbucher (diese senden ihre Buchungsbelege papierhaft an das Kassen- und Steueramt zur zentralen Erfassung)

Die Rechnungen werden anschließend durch das Kassen- und Steueramt zur Zahlung angewiesen und die Rechnungsführungen erhalten i. d. R. noch die Belege und Tagesauszüge zur Kontrolle und Ablage.

Während der Pandemie hat sich der Nutzen einer digitalen Rechnungsbearbeitung als noch gesteigert darstellt. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf, dass während der pandemiebedingten Homeoffice-Zeiten gefundene pragmatische Lösungen zur Freigabe/Anordnung von papierhaften Rechnungen mittels einscannen und Versand per E-Mail mit Aufhebung der Home-Office-Verpflichtung nicht mehr zulässig sind. Der begründende Ausnahmezustand der „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ ist seit 25.11.2021⁵⁰ nicht mehr gegeben. Insofern sind die städtischen Regelungen der AGA II wieder anzuwenden, soweit in den betreffenden Ämtern xFlow noch nicht eingeführt wurde.

d) **kreditorische Rechnungsbearbeitung (digital über xFlow)**

Die Stadt Frankfurt befindet sich seit dem Jahr 2014 im **Umstellungsprozess auf die elektronische Rechnungsbearbeitung**. Nach dem Start in Pilotbereichen ab 2016 erfolgt seit 2018 der Rollout in alle Ämter. Für die Rechnungsführungen ergeben sich dabei folgende **wesentliche Änderungen**:

⁴⁸ Die digitale Rechnungsbearbeitung mittels xFlow soll bis 2024/2025 flächendeckend eingeführt werden.

⁴⁹ Rundschreiben des Herrn Bürgermeisters und Stadtkämmerers vom 14.08.2017 (NaSt 07/2017, S. 245).

⁵⁰ Die zuletzt mit Beschluss vom 25.08.2021 erneut festgestellte epidemische Lage galt danach am 25.11.2021 als aufgehoben, da der Bundestag das Fortbestehen zuvor nicht erneut festgestellt hatte.

Papierhafte Rechnungen gehen in der zentralen Scanstelle ein, werden validiert und digital in xFlow den Servicestellen zugeordnet. Dort wird „die einzelne Rechnung“ – ggf. in Abstimmung mit dem Fachamt – vervollständigt. Die sachlich-rechnerische Prüfung erfolgt durch das Fachamt. Der/die Anordnungsbefugte gibt die Rechnung digital in xFlow frei. Die Buchung der Rechnung wird in der zentralen Stelle veranlasst bzw. durchgeführt.

Seit dem 18.04.2020 besteht für die Stadt Frankfurt am Main zudem seitens der EU eine rechtliche **Umsetzungspflicht**⁵¹ über die **Empfangbarkeit (einschließlich Verarbeitbarkeit) von „XRechnungen“**⁵². Seit Februar 2021 kann auch die Gut-schriftenbearbeitung in xFlow erfolgen.

Die (IT-technische) Einführung der digitalen Rechnungsbearbeitung wird projektbe-gleitend durch das Revisionsamt geprüft. Wir verweisen dazu auf Tz. 4.2.2.8 im Teil IV der Schlussberichte 2020.

Zum Ende des Berichtsjahres arbeiteten 25 von 56 Rechnungsführungen produktiv mit dem neuen System xFlow. Im Jahr 2022 wurden weitere neun Ämter umgestellt, so dass zum 31.12.2022 34 Rechnungsführungen mit xFlow ihre Rechnungsbear-beitung digital abwickelten. **Die Umstellung/Anbindung der restlichen Ämter ist weiterhin für 2024/2025 geplant.**

e) **Optimierung der Aufgaben und Prozesse der Rechnungsführungen**

Wir verweisen auf die Ausführungen unter Tz. 7.1.2.6 d).

⁵¹ Richtlinie 2014/55/EU.

⁵² XRechnung ist ein XML-basiertes semantisches Datenmodell, das als Standard für elekt-ronische Rechnungen etabliert und insbesondere im Rechnungsaustausch mit öffentli-chen Auftraggebern in Deutschland verwendet wird.

7.1.3 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2021 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen abgeleitet.

Die **Verstöße gegen Vorschriften der HGO und GemHVO** (einschließlich Hinweise zur GemHVO) zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sowie gegen die GoB sind unter Tz. 7.1.1, Tz. 7.2 und Tz. 7.3 dargestellt.

7.1.4 Anlagen zum Jahresabschluss

Gemäß § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO sind dem Jahresabschluss ein Anhang und Übersichten beizufügen.

Der **Anhang** enthält im Wesentlichen die nach § 50 GemHVO vorgeschriebenen Erläuterungen; diese sind im Jahresabschluss 2021 in Kapitel 7. dargestellt.

Die geforderten **Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, Rückstellungen und die Verbindlichkeiten** gem. § 52 GemHVO sind im Jahresabschluss 2021 in Kapitel 8. dargestellt.

Abweichende Feststellungen oder Empfehlungen haben wir unter Tz. 7.2.1.3 und Tz. 7.2.5 dargestellt.

Die nach § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO beizufügende **Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen** ist im Jahresabschluss an verschiedenen Stellen abgebildet.

Für die **Ergebnisrechnung** erfolgt eine zusammengefasste Darstellung in Ziffer 8.2.1 des Jahresabschlusses; ebenso wird auf die gebildeten Haushaltsermächtigungen auf der Ebene der Teilergebnisrechnungen nach Produktbereichen und Produktgruppen in Ziffer 8.2.2 des Jahresabschlusses eingegangen.

Eine zusammengefasste Darstellung der **Haushaltsermächtigungen des investiven Bereichs** erfolgt im Lage- und Rechenschaftsbericht in Ziffer 6.7 des Jahresabschlusses.

7.2 Feststellungen und Erläuterungen zu den einzelnen Bestandteilen des Jahresabschlusses 2021

7.2.1 Vermögensrechnung (Kapitel 2. des Jahresabschlusses)

7.2.1.1 Entwicklung der Vermögensrechnung

Nachfolgend stellen wir zunächst zusammengefasst die Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2021 im Vergleich zum Vorjahr dar:

7-3: Entwicklung der Vermögensrechnung

Posten		31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	Anteil an der Bilanzsumme 31.12.2021
		in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in %
Aktiva					
A.1.	Anlagevermögen				
A.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	537,2	528,8	8,4	3,0
A.1.2	Sachanlagevermögen	13.982,5	13.823,4	159,1	78,8
A.1.3	Finanzanlagevermögen	2.257,5	2.177,1	80,4	12,7
A.1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	46,3	46,3	0,0	0,3
	Summe Anlagevermögen	16.823,5	16.575,6	247,9	94,8
A.2	Umlaufvermögen				
A.2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	407,2	391,3	15,9	2,3
A.2.4	Flüssige Mittel	450,4	429,7	20,7	2,5
	Summe Umlaufvermögen	857,6	821,0	36,6	4,8
A.3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	68,7	75,3	-6,6	0,4
	Summe der Aktiva	17.749,8	17.471,9	277,9	100,0
Passiva					
P.1	Eigenkapital				
P.1.1	Netto-Position	7.653,0	7.653,0	0,0	43,1
P.1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen	407,4	488,4	-81,0	2,8
P.1.3	Ergebnisverwendung	-7,9	-147,4	139,5,0	-0,8
	Summe Eigenkapital	8.052,5	7.994,0	58,5	45,4
P.2	Sonderposten	4.451,0	4.454,7	-3,7	25,1
P.3	Rückstellungen	1.831,8	1.741,2	90,6	10,3
P.4	Verbindlichkeiten	3.344,3	3.214,4	129,9	18,8
P.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	70,2	67,6	2,6	0,4
	Summe der Passiva	17.749,8	17.471,9	277,9	100,0

Die markantesten Veränderungen auf der **Aktivseite** sind zum einen der weitere Anstieg des Anlagevermögens um 247,9 Mio. € in Ausführung des Finanzhaushalts bzw. der Umsetzung des Investitionsprogramms sowie zum anderen der Anstieg

des Umlaufvermögens um 36,6 Mio. €. Im Anlagevermögen ist erneut insbesondere das Sachanlagevermögen um 159,1 Mio. € gestiegen.

Auf der **Passivseite** sind im Wesentlichen die Verbindlichkeiten um 129,9 Mio. € angestiegen. Gleichgerichtet entwickelte sich das Eigenkapital, welches insbesondere aufgrund des positiven Jahresergebnisses des Haushaltsjahres wieder um 58,5 Mio. € angestiegen ist.

Unter Berücksichtigung der Veränderung der übrigen Posten ergab sich per Saldo hierdurch eine weitere **Zunahme der Bilanzsumme** um 277,9 Mio. €.

Wir verweisen auch auf unsere Darstellung in Tz. 6.3.6.

7.2.1.2 Erläuterungen und Feststellungen zur Vermögensrechnung⁵³

Im Folgenden geben wir zu den einzelnen Posten der Vermögensrechnung zum 31.12.2021 weitere Erläuterungen – insbesondere zum **wesentlichen Inhalt des jeweiligen Postens** – und stellen unsere **Prüfungsergebnisse** dar.

Hinsichtlich der angewandten **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** verweisen wir grundsätzlich auf den Anhang (Ziffer 7.1 des Jahresabschlusses). Sofern sich diese auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses auswirken, haben wir dies in Tz. 7.3 besonders hervorgehoben.

In Einzelfällen haben wir bei den Posten zusätzlich spezielle (gesetzliche) **Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung** angegeben, soweit sie uns für das Verständnis des Abschlusses von Bedeutung erscheinen.

Zu weiteren **Einzelheiten hinsichtlich des Bestands und der wesentlichen Veränderungen der Posten** verweisen wir auch auf den Anhang (Ziffer 7.2 des Jahresabschlusses).

Zu unserem **Prüfungsvorgehen** und unseren allgemeinen **Prüfungshandlungen** verweisen wir auf Tz. 4.2.2.

Sofern sich **Prüfungsfeststellungen aus der Jahresabschlussprüfung des Vorjahres** im Berichtsjahr erledigt haben und wir keine erneute Umbuchungsempfehlung aussprechen müssen, werden diese ab den Schlussberichten 2019 grundsätzlich nicht mehr gesondert als erledigt dargestellt.

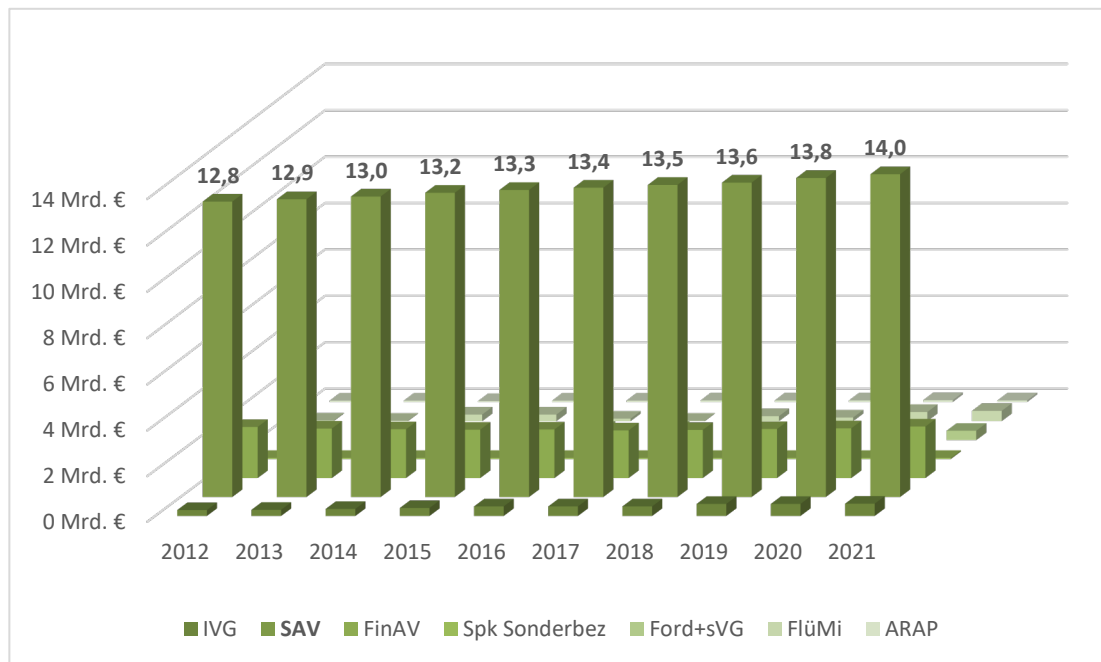
⁵³ Die Gliederung dieses Unterabschnitts folgt der Nummerierung in der Vermögensrechnung bzw. dem Muster 18 zu § 49 GemHVO.

A Aktiva

31.12.2021	17.749.848.127,31 €
31.12.2020	17.471.907.887,43 €

Die Posten der Aktivseite der Vermögensrechnung haben sich im Zeitablauf wie folgt entwickelt:

7-4: Zusammensetzung und Entwicklung der Aktiva im Zeitablauf



Der bis auf weiteres dominierende Posten der Aktiva ist das **Sachanlagevermögen**, welches in den letzten 10 Jahren um rund 1,2 Mrd. € auf inzwischen rund 14,0 Mrd. € gewachsen ist und was ca. 79,0 % der Bilanzsumme ausmacht.

Gefolgt wird dieser Posten vom **Finanzanlagevermögen**, welches sich in den letzten 10 Jahren nur unwesentlich von 2,2 Mrd. € auf rund 2,3 Mrd. € gesteigert hat. Dies entspricht zum Bilanzstichtag ca. 12,7 % der Bilanzsumme entspricht.

Das **Umlaufvermögen**, im Wesentlichen bestehend aus den Posten Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände (A.2.3) sowie den Flüssigen Mitteln (A.2.4), hat sich im Zeitablauf ebenfalls nur unwesentlich verändert bzw. es unterliegt von Natur aus nur geringen Schwankungen. Es macht zum Bilanzstichtag einen Anteil von 4,8 % an der Bilanzsumme aus.

Die **Aktive Rechnungsabgrenzung** (A.3) beläuft sich zum Bilanzstichtag auf lediglich 69,7 Mio. € und ist somit seit jeher ein relativ unbedeutender Aktivposten.

A.1 Anlagevermögen

31.12.2021	16.823.467.992,65 €
31.12.2020	16.575.548.179,67 €

Zur **Entwicklung des Anlagevermögens** im Berichtsjahr verweisen wir auf die Anlagenübersicht in Ziffer 8.1.1 des Jahresabschlusses.

A.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

A.1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

31.12.2021	16.568.084,00 €
31.12.2020	12.050.464,00 €

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
Konzessionen, sonstige Rechte	10.088.799,00	6.505.235,00
Software-Lizenzen	6.479.285,00	5.545.229,00
	16.568.084,00	12.050.464,00

Die Veränderungen betreffen im Wesentlichen den Erwerb von Belegrechten im Wohnungsbau sowie die Beschaffung von DV-Software.

A.1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

31.12.2021	520.634.035,00 €
31.12.2020	516.717.073,00 €

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
Städtische Aufgabenträger	214.953.001,00	215.031.109,00
Öffentlicher Bereich	161.408.801,00	154.703.601,00
Privatrechtliche Empfänger	144.272.233,00	146.982.363,00
	520.634.035,00	516.717.073,00

Die Zugänge und Umbuchungen betreffen im Wesentlichen geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse u. a. für diverse Baumaßnahmen und Ausstattungen von Kindertageseinrichtungen, an die Deutsche Bahn AG für die S-Bahnstrecke Stadion – Flughafen (Gateway Gardens), Förderungen im Wohnungsbau und an die Mainova AG für den Neubau von Straßenbeleuchtungsanlagen. Darüber hinaus wurde das Deutsche Romantik Museum gefördert.

A.1.2 Sachanlagevermögen

A.1.2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

31.12.2021	7.058.766.922,83 €
31.12.2020	6.969.692.397,77 €

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
unbebaute Grundstücke	1.233.692.830,32	1.241.849.302,21
bebaute Grundstücke	5.379.080.053,96	5.312.718.275,86
Erbbaugeber	430.536.670,42	399.667.451,57
Grundstücksgleiche Rechte	15.457.368,13	15.457.368,13
	7.058.766.922,83	6.969.692.397,77

Zugunsten einer Immobilienverwaltungsgesellschaft wurde an einer Teilfläche eines Grundstücks in der **Gemarkung Sossenheim, Wilhelm-Fay-Straße**, ein **Erbbaurecht** bestellt. Das gesamte Grundstück war bereits 2010 im Wege einer außerplanmäßigen Abschreibung abgewertet worden. Hiervon entfielen auf die Teilfläche mit dem Erbbaurecht 1,5 Mio. €. Diese 1,5 Mio. € wurden im Zuge der Erbbaurechtsbestellung wieder zugeschrieben. Ursächlich hierfür war eine durchgeführte Barwertberechnung des kapitalisierten Erbbauzinses unter der Annahme einer Vertragslaufzeit von 99 Jahren. Tatsächlich beträgt die Vertragslaufzeit jedoch nur 40 Jahre mit der Folge, dass nur eine Zuschreibung von 0,4 Mio. € hätte erfolgen dürfen. Somit ist die erfolgte Zuschreibung mit einem Teilbetrag von 1,1 Mio. € wieder rückgängig zu machen (**Umbuchung Nr. 1/6**).

A.1.2.2 Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

31.12.2021	2.010.940.846,49 €
31.12.2020	1.990.232.329,93 €

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
Betriebsgebäude	1.497.896.936,09	1.473.782.472,00
Verwaltungsgebäude	122.427.091,00	124.910.789,00
andere Bauten	253.720.758,30	258.319.699,00
Außenanlagen	55.805.630,64	56.541.143,00
Grundstückseinrichtungen	41.922.395,46	36.618.303,93
Wohngebäude	31.635.870,00	31.337.391,00
Gebäudeeinrichtungen	7.532.165,00	8.722.532,00
	2.010.940.846,49	1.990.232.329,93

Veränderungen bei diesem Posten resultieren im Wesentlichen aus der Fertigstellung von Neubauten, Erweiterungen sowie Generalsanierungen von Bestandsobjekten. Im Berichtsjahr betraf dies unter anderem den Erwerb der Erasmus Schule und verschiedene weitere Schulgebäude.

Für die Maßnahme **Neubebauung Dom-Römer-Areal** wurden durch Umbuchung von Anlagen im Bau auf Bilanzkonten für betriebsbereit fertiggestellte Vermögensgegenstände Beordnungen in den Rechnungsperioden 2019 und 2020 durchgeführt. Diese betrafen mehrere Häuser⁵⁴, das Stadthaus (Markt 1) und den darunter befindlichen archäologischen Garten. Hierbei wurde aber versäumt, die 2019 erfolgte investive Auszahlungen von 1,2 Mio. € einzubeziehen und auch hierfür die erforderlichen Abschreibungen für 2020 und für das Berichtsjahr vorzunehmen. Sobald die hierzu ausstehende Klärung einer Detailfrage für die zutreffende Aktivierung erfolgt sei, werde dies auskunftsgemäß nachgeholt (**Umbuchung Nr. 1/1**).

A.1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

31.12.2021	4.069.596.750,48 €
31.12.2020	4.129.832.805,29 €

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.538.644.612,12	2.535.331.122,96
Tunnel, Brücken, Sonderbauwerke	935.528.491,00	960.966.667,97
Straßen, Wege, Plätze	526.468.373,00	564.926.513,00
Öffentliche Grünflächen	36.809.769,00	38.063.936,00
Aufwuchs	19.155.703,36	19.155.703,36
Spielplätze	12.862.716,00	11.237.407,00
Sonstige	127.086,00	151.455,00
	4.069.596.750,48	4.129.832.805,29

In vielen Fällen fehlt der **Ansatz der Plätze** in der städtischen Vermögensrechnung für die **historischen Werte bis zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2007**. Auf eine **Beordnung** abzielende Maßnahmen wurden seitens der Stadtkämmerei und des ASE ergriffen und werden derzeit durchgeführt. Sie sind jedoch **noch nicht abgeschlossen**.

A.1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

31.12.2021	12.677.763,00 €
31.12.2020	13.405.336,00 €

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
Anlagen und Maschinen	9.539.686,00	10.267.259,00
Medienbestand	3.138.077,00	3.138.077,00
	12.677.763,00	13.405.336,00

Der Medienbestand der Stadtbücherei wird zu Festwerten bilanziert.

⁵⁴ Markt 5 – Goldene Waage, Markt 7 – Weißer Bock und Markt 17 – Neues Rotes Haus

A.1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

31.12.2021	113.961.565,80 €
31.12.2020	106.256.367,00 €

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
DV- und Kommunikationsanlagen	44.547.721,00	34.707.685,00
Fuhrpark	26.832.821,00	26.626.335,00
Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegenstände	26.449.350,80	27.873.239,00
bewegliches Vermögen (Sammelanlage)	16.124.916,00	17.041.340,00
Lebewesen und Pflanzen	6.757,00	7.768,00
	113.961.565,80	106.256.367,00

A.1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

31.12.2021	716.542.078,51 €
31.12.2020	613.915.637,74 €

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
Investitionsmaßnahme	547.769.040,36	489.583.989,41
Investitionszuschüsse an Dritte	168.773.038,15	124.331.648,33
	716.542.078,51	613.915.637,74

Generell ist aus Revisionsicht zur **Abgrenzung von aktivierungspflichtigen Maßnahmen und Erhaltungsaufwendungen** festzustellen, dass nicht erst im Kontext mit der Ausführung des Haushalts die Abgrenzungsproblematik relevant wird. Bereits bei Aufstellung des Haushaltsplans ist zwingend die gebotene Abgrenzung, ob als aktivierungspflichtige Maßnahme eine Veranschlagung im IPG zu erfolgen hat, vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund ist die mit 1,36 Mio. € erfolgte Rückbuchung von nicht aktivierungsfähigen Aufwendungen aus AiB in die Ergebnisrechnung als sehr hoch zu beurteilen.

Für die Maßnahme **Neubebauung Dom-Römer-Areal** wurden durch Umbuchung von Anlagen im Bau auf Bilanzkonten für betriebsbereit fertiggestellte Vermögensgegenstände Beordnungen in den Rechnungsperioden 2019 und 2020 durchgeführt. Diese betrafen mehrere Häuser, das Stadthaus (Markt 1) und den darunter befindlichen archäologischen Garten. Hierbei wurde aber versäumt, die 2019 erfolgten investiven Auszahlungen von 1,2 Mio. € einzubeziehen und auch hierfür die erforderlichen Abschreibungen vorzunehmen. Sobald die hierzu ausstehende Klärung einer Detailfrage für die zutreffende Aktivierung erfolgt sei, werde dies auskunftsgemäß nachgeholt (**Umbuchung Nr. 1/1**).

Im Rahmen einer Stichprobe haben wir Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2020 fünf von 29 **Zuschussbuchungen an die FAAG für die Aufstockung von**

Wohngebäuden in der Platensiedlung geprüft. Mit diesen Zuschüssen wurde die Aufstockung von bestehenden Wohngebäuden gefördert. In allen fünf Fällen war die bezugsfähige Fertigstellung der Wohnungen bereits in den Jahren 2019 bzw. 2020 erfolgt. Auch in Fällen, in denen noch Schlusszahlungen ausstehen, hat bereits bei betriebsbereiter Fertigstellung die Umbuchung als geleisteter Investitionskostenzuschuss und der Beginn der Abschreibungen zu erfolgen. Die daraus resultierenden, nachzuholenden Buchungen wurden zusammengefasst (**Umbuchung Nr. 1/2**).

Der 2013 von der Stadtverordnetenversammlung gefasste Beschluss über den Bau der **Stadtbahnstrecke B, Teilabschnitt 3 – Europaviertel** –, wonach die Gesamtkosten des Projekts auf die Stadt und die VGF aufgeteilt werden, wurde 2015 dahingehend geändert, dass die VGF das Bauprojekt insgesamt ausführt, Eigentümerin der hergestellten Anlagen wird und die Stadt zur anteiligen Finanzierung einen Investitionskostenzuschuss gewährt. Der überwiegende Teil der bisher ausgezahlten städtischen Zuschussmittel wurde zutreffend aktiviert. Der sich nunmehr auf 27,4 Mio. € belaufende Restbetrag wurde jedoch als eigene Investitionsmaßnahme bei einem anderen Bilanzkonto für Anlagen im Bau aktiviert. Diesen Ausweis hatten wir bereits im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2018 beanstandet und eine Aktivierung als Anlagen im Bau – Investitionszuschuss an Dritte – gefordert. Denn bei den 27,4 Mio. € handelt es sich hauptsächlich um vor der Gründung der Projektgesellschaft SBEV GmbH im Wesentlichen für Planung entstandene Kosten, für die nach den Zuwendungsbedingungen der Investitionskostenzuschuss verwendet werden darf. Entgegen unserer seinerzeitigen Einschätzung, dass entsprechend der Zuwendungsbedingungen verfahren wird, erhielten wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2019 die Information, dass eine Entscheidung über die zumindest teilweise Einbeziehung der 27,4 Mio. € in den städtischen Investitionszuschuss und damit deren Übernahme durch die VGF noch aussteht, jedoch für 2021 erwartet wird. Diese Entscheidung ist zwischenzeitlich erfolgt. 18,4 Mio. € wurden als geleisteter Investitionskostenzuschuss für Anlagen im Bau umgebucht. Da die VGF Eigentümerin der hergestellten Anlagen wird, können die verbleibenden 9,0 Mio. € nicht in der städtischen Vermögensrechnung als eigenständiger Vermögensgegenstand aktiviert werden. Damit sind die 9,0 Mio. € sowie 2021 als eigene Investitionsmaßnahme gebuchte Zugänge von 1,9 Mio. €, mithin insgesamt 10,9 Mio. €, zum Jahresabschlussstichtag 31.12.2021 als nicht werthaltig einzustufen. In der Rechnungsperiode 2022 wurde die Angelegenheit dahingehend geklärt, dass 10,8 Mio. € als geleisteter Investitionskostenzuschuss für Anlagen im Bau umgebucht wurden. Die verbleibenden 0,1 Mio. € wurden ergebniswirksam verbucht. Gleichwohl ist die Buchführung im Jahresabschluss 2021 fehlerhaft (**Umbuchung Nr. 1/3**).

A.1.3 Finanzanlagevermögen

A.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

31.12.2021	1.214.782.631,86 €
31.12.2020	1.206.140.657,49 €

Die Anteile an verbundenen Unternehmen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
Eigenbetriebe		
SEF	169.503.978,57	163.874.803,20
Kita Frankfurt	47.945.627,57	47.945.627,57
Hafen- und Marktbetriebe	21.501.781,83	21.501.781,83
Städtische Kliniken, VHS, KKJF	0,00	0,00
	238.951.387,97	233.322.212,60
Kapitalgesellschaften		
SWFH	324.046.808,12	324.046.808,12
ABG	269.480.033,96	269.480.033,96
Messe	195.532.276,24	195.532.276,24
BKRZ KG	103.640.414,74	103.687.615,74
Sportpark Stadion	61.771.848,18	61.771.848,18
FES	16.540.523,38	13.480.523,38
FAAG	2.257.451,32	2.257.451,32
HFM	1.591.878,28	1.591.878,28
WOHNHEIM	918.658,50	918.658,50
MuseumsBausteine	25.000,00	25.000,00
BKRZ GmbH	13.839,92	13.839,92
SBEV	12.250,00	12.250,00
Kulturgesellschaft Bergen- Enkheim	261,25	261,25
Alte Oper, Bäderbau KG, DomRömer, FHG i. L., Künstler- haus Mousonturm, Schirn Kunst- halle, SBF, TCF, traffiQ, Wifö	0,00	0,00
	975.831.243,89	972.818.444,89
	1.214.782.631,86	1.206.140.657,49

Der Anstieg des Beteiligungsbuchwertes der **SEF** um 5,63 Mio. € auf 169,5 Mio. € basiert auf der nachhaltigen Ertragssituation des Eigenbetriebes, die Wertaufholung erfolgt auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2020 (phasenverschoben). Zum 31.12.2011 betrug der Buchwert noch 180,0 Mio. €.

Im Zuge der Neuvergabe des Minderheitsgesellschaftsanteils an der **FES** an einen strategischen privaten Partner hatten sich beide Gesellschafter verpflichtet, das Stammkapital der FES anteilig zu erhöhen ([§ 6837](#) vom 10.12.2020 / [M 175](#) vom 30.10.2020). Der Anteil der Stadt beläuft sich dabei auf 3,06 Mio. €, die Zahlung erfolgte als investive Maßnahme über die im IPG vorhandene Projektdefinition 5.010661 im Januar 2021.

A.1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen

31.12.2021	366.888.784,38 €
31.12.2020	312.109.674,21 €

Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
ABG-Konzern (Wohnungsbaudarlehen)	300.728.784,38	299.949.674,21
Messe Frankfurt Konzern (Teilauszahlung eines Liquiditätsdarlehen)	54.000.000,00	0,00
DomRömer (Darlehen zur Finanzierung der Gewerbeflächenvermietung im DomRömer-Areal)	12.160.000,00	12.160.000,00
SBF (Darlehen gemäß Übertragungsvertrag vom 01.04.2003)	11.000.000,00	11.000.000,00
Wertberichtigungen	-11.000.000,00	-11.000.000,00
	366.888.784,38	312.109.674,21

Wir verweisen zunächst auf unsere **Feststellungen zur** Umsetzung des Investitionsprogramms im Finanzanlagevermögen hinsichtlich der **Gewährung von Wohnungsbaudarlehen** in Tz. 7.1.2.5.

Der Anstieg der an den **ABG-Konzern** ausgereichten Wohnungsbaudarlehen in Höhe von 0,8 Mio. € geht – wie im Vorjahr – mit einer hohen Bautätigkeit des ABG-Konzerns einher. Dabei stehen ausgereichten Darlehen in einer Höhe von rd. 7,0 Mio. € Tilgungsleistungen von rd. 6,2 Mio. € gegenüber. Jährlich erfolgt eine Abstimmung der ausgereichten Darlehen an den ABG-Konzern.

Vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Pandemie auf die Geschäftstätigkeit der **Messe** hatten sich 2021 das Land Hessen und die Stadt Frankfurt am Main bereit erklärt, ein **Gesellschafterdarlehen zur Liquiditätssicherung** von insgesamt 150 Mio. € anteilig der Beteiligungsquote (60 % Stadt/40 % Land) zu gewähren. Nach dem die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss [§ 7258](#) vom 04.03.2021 ([M 45](#) vom 26.02.2021) der „Erweiterten Fortschreibung 2021 zum Haushalt 2020/2021“ zugestimmt hatte, erfolgte mit Beschluss [§ 81](#) der Stadtverordnetenversammlung vom 20.05.2021 zum Magistratsvortrag [M 50](#) vom 26.03.2021 die Zusage an die Messe, über das Liquiditätsdarlehen von 90 Mio. € verfügen zu können. Bis zum 31.12.2021 erfolgte eine Teilauszahlung von 54 Mio. €, die Restzahlung erfolgte in 2022. Eine Tilgung ist erstmalig am 30.12.2031 fällig.

Durch Beschluss [§ 6835](#) der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2020 zum Magistratsvortrag [M 173](#) vom 30.10.2020 erhielt die **DomRömer** in 2020 ein **Darlehen** i. H. v. 12,16 Mio. € zur **Finanzierung der Gewerbeflächenvermietung** auf dem DomRömer-Areal im Sinne einer Quartierspflege mit einer Laufzeit bis 31.12.2040. Das Gesellschafterdarlehen ist im Produkthaushalt 2020/2021 im IPG als Investive Maßnahme für das Haushaltsjahr 2020 unter der Projektdefinition 5.010308 erfasst. Die Tilgung soll danach auf der Grundlage eines jährlich zu aktualisierenden Tilgungsplanes der Gesellschaft erfolgen, der sich an den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gesellschaft orientiert. Eine Tilgung hat in 2021 nicht stattgefunden.

Das **Gesellschafterdarlehen an die Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH (SBF)** in Höhe von 11,0 Mio. € wurde im Rahmen des „Übertragungsvertrages“ vom 01.04.2003 mit der SBF an diese ausgereicht und dient neben einer erfolgten Zuzahlung in die Kapitalrücklage der Finanzierung der von dem Regiebetrieb der Städtischen Bühnen zum 01.09.2004 an die SBF übertragenen Vermögensgegenstände. Im Jahresabschluss 2015 wurde das Gesellschafterdarlehen vollständig wertberichtigt, da sich eine Rückzahlung aus Sicht der Stadt Frankfurt am Main mit Hinblick auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SBF als zweifelhaft darstellt. **Wir regen daher seit den Schlussberichten 2017 an, dieses Darlehen zu beordnen**, obgleich das Darlehen bis 2024 tilgungsfrei gewährt wurde und die Stadt Frankfurt am Main bislang keinen Forderungsverzicht ausgesprochen hat.⁵⁵

⁵⁵ Mit der Vorlage [M 6](#) „Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH: Rückzahlungsverzicht auf das Gesellschafterdarlehen aus der Eröffnungsbilanz“ vom 13.01.2023 hat der Magistrat zwischenzeitlich eine Beordnung des Darlehens auf den Weg gebracht. Die Stadtverordnetenversammlung hat hierüber am 02.03.2023 mit [§ 2973](#) beschlossen.

A.1.3.3 Beteiligungen

31.12.2021	97.983.290,57 €
31.12.2020	98.191.097,38 €

Die Beteiligungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
Assoziierte Unternehmen		
Nassauische Heimstätte	78.959.459,16	78.959.459,16
Praunheimer Werkstätten	6.784.426,88	6.784.426,88
Rebstock Projektgesellschaft	2.289.049,14	2.422.444,90
KEG	1.175.220,50	1.175.220,50
FMT	111.247,78	100.622,07
GatewayGardens	99.267,59	99.267,59
Frankfurt Ticket	82.929,83	82.929,83
ivm	58.608,50	58.608,50
Gemeinnützige Kulturfonds	30.000,00	30.000,00
FinTech	30.000,00	30.000,00
FRM	9.250,89	94.287,65
RTW	7.480,53	7.480,53
Kulturregion, FIZ	0,00	0,00
	89.636.940,80	89.844.747,61
Verbände (Zweck-, Wasser- und Bodenverbände)	11,00	11,00
Sonstige		
DRK-Blutspendedienst	7.954.647,59	7.954.647,59
Regionalpark Taunushang	130.326,74	130.326,74
RMA	84.631,49	84.631,49
RMV	80.350,30	80.350,30
Regionalpark Ballungsraum	66.381,39	66.381,39
Regionalpark Süd-West	17.936,68	17.936,68
Kulturregion	7.064,58	7.064,58
Partnerschaft Deutschland	5.000,00	5.000,00
HOLM, KFH	0,00	0,00
	8.346.338,77	8.346.338,77
	97.983.290,57	98.191.097,38

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Posten insgesamt um rd. 208 T€ vermindert. Hintergrund waren außerplanmäßige Abschreibungen der Beteiligungsbuchwerte der Rebstock Projektgesellschaft (-133,4 T€) und der FRM (-85,0 T€) sowie einer geringen Zuschreibung bei der FMT (+10,6 T€).

Der Beteiligungsbuchwert der Rebstock Projektgesellschaft hätte zum 31.12.2021 zudem um weitere 1,07 Mio. € auf das anteilige Eigenkapital in Höhe von 1,22 Mio. € außerordentlich abgeschrieben werden müssen, da keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Wertminderung nicht dauerhaft ist (**Umbuchung Nr. 2/1**).

A.1.3.4 Ausleihungen an Beteiligungen

31.12.2021	58.717.702,07 €
31.12.2020	59.717.256,39 €

Die Ausleihungen an Beteiligungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
Nassauische Heimstätte (Wohnungsbaudarlehen)	40.230.022,43	58.807.748,18
KEG (Wohnungsbaudarlehen)	17.289.416,03	
Praunheimer Werkstätten (Wohnungsbaudarlehen)	898.263,61	909.508,21
Frankfurt Ticket (Liquiditätsdarlehen)	300.000,00	0,00
	58.717.702,07	59.717.256,39

Wir verweisen zunächst auf unsere **Feststellungen zur** Umsetzung des Investitionsprogramms im Finanzanlagevermögen hinsichtlich der **Gewährung von Wohnungsbaudarlehen** in Tz. 7.1.2.5.

Eine Aufteilung nach Schuldern war für den Jahresabschluss 2020 mit dem seinerzeit neuen IT-Verfahren „proDoppik“ nicht möglich, weswegen die Werte für Nassauische Heimstätte und KEG zusammengefasst werden mussten. **Für den Jahresabschluss 2021 wurde erstmalig eine Abstimmung zwischen Haupt- und Nebenbuch sowie mit den Jahresabschlüssen der Gesellschaften durch die Stadtkämmerei vorgenommen.** Der Rückgang der Wohnungsbaudarlehen ist ausschließlich auf Tilgungen zurückzuführen.

Basierend auf dem MB Nr. 931 vom 21.08.2020 wurde im Februar 2021 ein Gesellschafterdarlehen an die **Frankfurt Ticket RheinMain GmbH** in Höhe von 300 T€ mit einer Laufzeit bis 30.06.2025 ausgereicht.

A.1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

31.12.2021	34.917.875,98 €
31.12.2020	19.409.380,05 €

Die Wertpapiere setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
Wertpapierspezialfonds	0,00	0,00
Kapitalmarktpapiere des Bundes (Bundesanleihen)	0,00	0,00
Kapitalmarktpapiere von Kreditinstituten (Pfandbriefe)	34.495.401,34	18.990.315,36
Kapitalmarktpapiere des Landes Hessen (Schatzanweisungen)	0,00	0,00
Sonstige Wertpapiere (in- und ausländische Aktien)	422.474,64	419.064,69
	34.917.875,98	19.409.380,05

Die Wertpapiere haben sich zum Vorjahr um rd. 15,5 Mio. € erhöht. Dies resultiert hauptsächlich aus dem Ankauf von vier Pfandbriefen in Höhe von insgesamt 15,3 Mio. €.

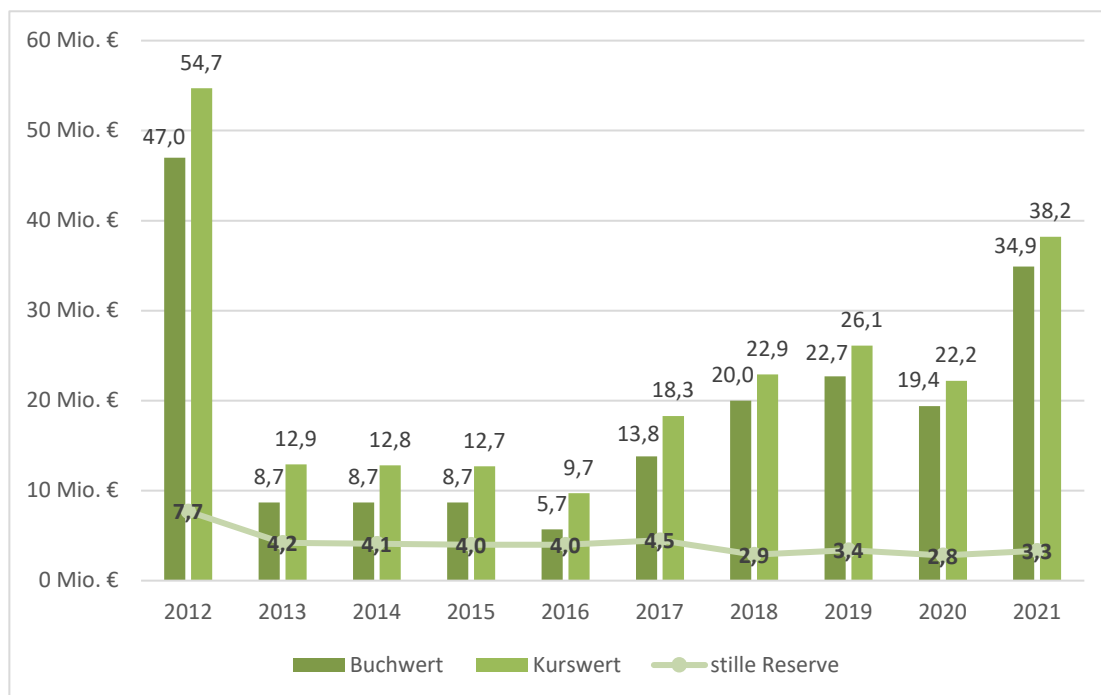
Aufgrund des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes ist die Gemeinde verpflichtet, für Pensionszahlungsverpflichtungen Vorsorge zu treffen. Sie stellen deshalb nach Hinweis 4. zu § 23 GemHVO kein Eigenkapital, sondern Fremdkapital dar und sind in der Bilanz unter dem Posten P.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen als „davon-Vermerk“ anzugeben. Dieser „davon-Vermerk“ fehlt zwar bei der Vermögensrechnung, allerdings wird in mehreren Ziffern des Jahresabschlusses, insbesondere in 6.5.2.2, 7.2.6 und 7.5.4 sowie in 6.8.16, 6.8.21, 7.1.1.2, 7.2.1.4, 7.4, 8.1.3 ausführlich auf die Versorgungsrücklage eingegangen.

Die Versorgungsrücklage setzt sich aus Finanzanlagen (Posten A.1.3.5, A.1.3.6) und flüssigen Mitteln (Posten A.2.4) zusammen.

Zu weiteren Einzelheiten hinsichtlich der **Gesamtentwicklung des Anlagenportfolios** der Versorgungsrücklage, der Rückstellung Neuverbeamtung und der 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen, die sich aus Wertpapieren des Anlagevermögens (A.1.3.5) und Sonstigen Ausleihungen (A.1.3.6) zusammensetzten, verweisen wir auf die Angaben im Anhang (Ziffer 7.5.4 des Jahresabschlusses) sowie die diesbezüglichen Prüfungsfeststellungen in Tz. 7.2.5.7.

Die **Kurswerte der Wertpapiere des Anlagevermögens** belaufen sich zum Bilanzstichtag auf 38,2 Mio. € und liegen insgesamt um 3,3 Mio. € über dem Buchwert. Die jährliche **Entwicklung der Buch- und Kurswerte** sowie der jeweiligen stillen Reserven sind in nachfolgender Grafik dargestellt:

7-5: Entwicklung der Buch- und Kurswerte der Wertpapiere des Anlagevermögens sowie der stillen Reserven⁵⁶



⁵⁶ In 2013 wurden die Anteile des Wertpapierspezialfonds veräußert.

Die Bestände der Wertpapiere des Anlagevermögens sind durch Konto- bzw. Depotauszüge nachgewiesen.

A.1.3.6 Sonstige Ausleihungen

31.12.2021	484.185.661,68 €
31.12.2020	481.573.703,42 €

Die sonstigen Ausleihungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
Wohnungsbaudarlehen an Dritte	267.227.689,89	273.166.426,89
Darlehen an Kreditinstitute (Vermögensanlage)	198.768.600,00	189.168.600,00
Förder- und Zweckdarlehen (gesicherte Darlehen)	17.199.291,68	18.130.752,68
Förder- und Zweckdarlehen (ungesicherte Darlehen)	965.875,11	1.083.718,85
Genossenschaftsanteile	24.205,00	24.205,00
	484.185.661,68	481.573.703,42

Der Anstieg der sonstigen Ausleihungen resultiert insbesondere aus dem Anstieg der Darlehen an Kreditinstitute um 9,6 Mio. €, denen die um rd. 6,0 Mio. € durch Tilgungsrückflüsse verminderten Wohnungsbaudarlehen an Dritte gegenüberstehen.

Wir verweisen zunächst auf unsere **Feststellungen zur** Umsetzung des Investitionsprogramms im Finanzanlagevermögen hinsichtlich der **Gewährung von Wohnungsbaudarlehen** in Tz. 7.1.2.5. Bei den Darlehensnehmern*-innen von Wohnungsbaudarlehen handelt es sich u. a. um Privatpersonen, Wohnungsbaugesellschaften, Bauträger, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen.

Der Anstieg der Darlehen an Kreditinstitute steht im Zusammenhang mit der Finanzierung von Personalrückstellungen. Die Vermögensanlage in Form von Festgeldern, Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen hat sich zum 31.12.2021 um 9,6 Mio. € auf rd. 198,8 Mio. € erhöht.

Bei den Förder- und Zweckdarlehen unterstützt die Stadt die Finanzierung von investiven Maßnahmen im sozialen und kulturellen Bereich sowie der Sport- und Wirtschaftsförderung. Auf der Grundlage des Beschlusses [§ 5041](#) vom 12.12.2019 der Stadtverordnetenversammlung zur [M 211](#) vom 06.12.2019 wurde dem Verein Friends of MOMEM e. V. ein Darlehen von insgesamt 500 T€ zur Herrichtung der Museumsräume des Museum of Modern Electronic Music (MOMEM) in Frankfurt am Main bereitgestellt. Pandemiebedingt wurde in 2021 die Laufzeit des Darlehensvertrages bis 31.12.2023 verlängert ([§ 648](#) vom 23.09.2021/[M 111](#) vom 26.07.2021).

Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Gesamtentwicklung der Vermögensanlagen (einschließlich der Anlage von Wertpapieren) werden im Anhang (Ziffer 7.5.4 des Jahresabschlusses) gegeben.

A.1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

31.12.2021	46.304.000,00 €
31.12.2020	46.304.000,00 €

Die Sparkassenrechtliche Sonderbeziehung besteht in einer Mitgliedschaft am Sparkassenzweckverband Nassau, welcher der Träger der Nassauischen Sparkasse ist. Zu Einzelheiten hinsichtlich der vom Sparkassenzweckverband Nassau getragenen Nassauischen Sparkasse verweisen wir auf den „Trägerbericht Nassauische Sparkasse“ in Abschnitt III des „Beteiligungsberichts 2022 (Jahresabschluss 2021) der Stadt Frankfurt am Main ([B 427](#) vom 04.11.2022).

A.2 Umlaufvermögen

A.2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Vorräte sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe⁵⁷ spielen im Leistungserstellungsprozess der Stadtverwaltung eine sehr untergeordnete Rolle. Auf die bilanzielle Erfassung der Bestände wurde daher zurecht verzichtet.

A.2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren

Fertige und unfertige Erzeugnisse (z. B. im Rahmen von Genehmigungsverfahren an Dritte erbrachte Leistungen) wurden ebenfalls nicht erfasst. Es handelt sich ebenfalls um unwesentliche Bestände.

A.2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen wurden zu 100 % pauschal einzelwertberichtigt, sofern sie älter als zwei Jahre sind. Die restlichen Forderungen werden mit 2 % pauschal wertberichtigt.

Zu Einzelheiten hinsichtlich der wesentlichen Veränderungen bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen verweisen wir auch auf den Anhang (Ziffer 7.2.2.2 des Jahresabschlusses). Die Fristengliederung ist in Ziffer 8.1.2 des Jahresabschlusses ersichtlich.

⁵⁷ z. B. Heizöl, Futtermittel im Zoo, Schüttgüter des Grünflächenamtes, Baumaterialien der drei Baubezirke des ASE

A.2.3.1 Forderungen aus Zuwendungen, Zuschüssen etc.

31.12.2021	163.689.403,22 €
31.12.2020	165.752.530,37 €

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
Forderungen aus Investitionszuweisungen (inklusive Konjunkturprogramm)	108.541.188,84	113.757.979,17
Forderungen aus Transferleistungen	38.530.103,53	34.244.570,59
Sonstige Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	37.744.079,64	36.594.203,70
Bruttoforderungen	184.815.372,01	184.596.753,46
Wertberichtigungen (auf Forderungen aus Transferleistungen)	-21.125.968,79	-18.844.223,09
Nettoforderungen	163.689.403,22	165.752.530,37

Gem. § 3 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes (SolInvPrgG HE) wurde im Jahr 2009 für Schulen ein Darlehensprogramm ausgestaltet, welches über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank; bzw. bis 30.09.2009 LTH-Bank für Infrastruktur) abgewickelt wird. Die Darlehenstilgung erfolgt zu fünf Sechsteln aus dem Landeshaushalt und zu einem Sechstel durch die Schulträger. Entsprechend der Förderrichtlinie erfolgte bei Zahlungseingang des Darlehensbetrags als Gegenbuchung die Passivierung einer Verbindlichkeit aus Kreditaufnahmen für Investitionen bei Kreditinstituten in Höhe des vollen Darlehensbetrags (6/6). Die Verpflichtung des Landes, die Tilgung des Darlehens zu fünf Sechsteln zu finanzieren, wird nach den Förderrichtlinien in der Vermögensrechnung durch Aktivierung einer **Forderung gegenüber dem Land Hessen** in Höhe von fünf Sechsteln des Darlehensbetrags und zugleich durch Passivierung eines „Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Zuweisungen für Investitionen vom Land“ in gleicher Höhe abgebildet.

Nach § 3 des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZuInvG) gewährte der Bund ebenfalls seit dem Jahr 2009 Finanzhilfen in den Bereichen Bildungsinfrastruktur und Infrastruktur. Die Bundesbeteiligung belief sich auf einen Zuschuss von 75 % der förderfähigen Kosten, der als Sonderposten ausgewiesen wurde. Der 25%ige Kofinanzierungsanteil des Landes wurde als Darlehen der WIBank gewährt, wodurch eine entsprechende Verbindlichkeit begründet wurde. Die Darlehenstilgung erfolgt zu gleichen Teilen durch Stadt und Land. Die Verpflichtung des Landes zur hälftigen Tilgung wird nach den Förderrichtlinien in der Vermögensrechnung der Stadt ebenfalls durch die Aktivierung einer **Forderung gegenüber dem Land Hessen** in Höhe von der Hälfte des Darlehensbetrags und zugleich durch Passivierung eines Sonderpostens in gleicher Höhe abgebildet.

Durch das Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG) vom 25.11.2015 erfolgt die Förderung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhasträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Erster Teil) und die Förderung der Investitionstätigkeit der Schulträger durch ein Kommunalinvestitionsprogramm II (Zweiter Teil). Gem. § 2 Abs. 3 KIPG werden den Kommunen und Krankenhasträgern Dar-

lehen für Investitionen mit einer Laufzeit von 30 Jahren durch die WIBank zur Verfügung gestellt (Programmteil Kommunale Infrastruktur und Krankenhäuser). Die Tilgung erfolgt im hier geprüften Programmteil Kommunale Infrastruktur zu einem Fünftel durch die Stadt und zu vier Fünftel durch das **Land Hessen**, weswegen hierfür entsprechende **Forderungen** aktiviert wurden. Die im Programmteil Landesprogramm Schule antragsberechtigten öffentlichen Schulträger können für Investitionen in die Bildungsinfrastruktur gem. § 14 Abs. 3 KIPG ebenfalls Darlehensverträge bei der WIBank mit einer Laufzeit von bis zu 30 Jahren abschließen. Die Tilgung erfolgt über die Laufzeit zu einem Viertel durch den öffentlichen Schulträger (Stadt Frankfurt) und zu drei Vierteln durch das Land Hessen.

Im Jahr 2021 erfolgten bezüglich der Forderungen aus Investitionszuweisungen (inklusive Konjunkturprogramm) lediglich Abgänge wegen Schuldendienst. Deshalb haben wir diesbezüglich keine Prüfungen durchgeführt.

Bei den **Forderungen aus Transferleistungen** handelt es sich um Ansprüche auf Kostenerstattungen, Kostenbeiträge, Rückforderungen u. ä. gegenüber Sozialleistungs-, Sozial- und Jugendhilfeträgern sowie Privatpersonen. Sie entstehen im Wesentlichen aus (Rück-) Ansprüchen gegenüber (ursprünglichen) Leistungsbeziehern durch das Jugend- und Sozialamt. Die Generierung der (Rück-) Forderungen erfolgt in erster Linie mittels der Vorverfahren Care4 (Sozialbereich, SGB XII – Sozialhilfe) und PROSOZ14plus (Jugendbereich, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) sowie der Leistungsakten. Die Einbuchung der Forderung (Sollstellung) erfolgt in der Praxis mangels SAP-Einnahme-Schnittstellen manuell. Aufgrund der **hohen Anzahl und der Schuldnerstruktur** erfolgt dies jedoch oftmals erst nach dem Zahlungseingang mit einer entsprechenden Gegenbuchung im Posten ER.6 „Erträge aus Transferleistungen“. **Mithin erfolgt die Aktivierung der Forderung sowie die ertragswirksame Vereinnahmung phasenverschoben.**

Die Wertberichtigungen wurden ausschließlich auf die Forderungen aus Transferleistungen gebildet; soweit sie vor dem 01.01.2020 eingebucht wurden, wurden sie dem Vorsichtsprinzip folgend grundsätzlich zu 100,0 % wertberichtigt, soweit sie nach dem 31.12.2019 eingebucht wurden, wurden sie mit 2,0 % pauschal wertberichtigt. Die **Wertberichtigungsquote** der Forderungen aus Transferaufwendungen beträgt zum Bilanzstichtag 54,8 % (Vorjahr 55,0 %), was mit Hinblick auf die dahinterstehende Schuldnerstruktur plausibel erscheint.

Wir verweisen insoweit auch auf unsere allgemeinen **Ausführungen zum städtischen Forderungsmanagement** in Tz. 7.1.2.6.

A.2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

31.12.2021	134.082.662,82 €
31.12.2020	115.320.385,50 €

Die Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
Gewerbsteuer	144.636.914,01	155.658.027,53
Gemeindeanteil Einkommen-/Umsatzsteuer (Spitzabrechnung)	29.069.201,63	4.283.473,87
Gebühren	15.817.405,54	11.328.315,37
Ordnungswidrigkeiten	7.923.733,84	5.879.704,30
Grundsteuer A und B	2.117.171,79	1.379.550,32
Spielapparatsteuer	1.646.787,43	2.444.605,44
Fehlbelegungsabgabe	1.599.984,49	1.777.207,81
Weitere Steuerarten (Tourismusabgabe, Wettaufwandsteuer, Zweitwohnungssteuer)	573.952,78	319.645,41
Hundesteuer	450.284,59	558.180,27
Abfallbeseitigung	189.236,68	71.029,71
Vergnügungssteuer	16.209,25	35.828,95
Straßenreinigung	10.481,80	123.491,69
Getränksteuer bis 2000	2.143,07	3.373,51
Gaststättenerlaubnissteuer	1.684,48	2.284,48
Spitzabrechnung Gewerbesteuerumlage	0,00	0,00
Sonstiges	10.726,07	16.854,67
Bruttoforderungen	204.065.917,45	183.881.573,33
Wertberichtigungen	-69.983.254,63	-68.561.187,83
Nettoforderungen	134.082.662,82	115.320.385,50

Bei der Spitzabrechnung des Gemeindeanteils an der Einkommen- bzw. Umsatzsteuer handelt es sich um Forderungen aus dem IV. Quartal 2021, und zwar für die Einkommensteuer in Höhe von 27,0 Mio. € und für die Umsatzsteuer in Höhe von 2,1 Mio. €.

Die Forderungen aus **Gewerbsteuer, Gaststättenerlaubnissteuer, Spielapparatsteuer, Getränkesteuer und Vergnügungssteuer** werden vom Kassen- und Steueramt einer Einzelfallbetrachtung unterzogen und im Insolvenzfall zu 100 % wertberichtigt. Die Forderungen aus **Ordnungswidrigkeiten** mit einem Alter bis zu zwei Jahren werden mit 2 % pauschal wertberichtigt; Forderungen, die älter als zwei Jahre sind, werden zu 100 % pauschal einzelwertberichtigt, ebenso Insolvenzfälle. Dies gilt ebenso für offene **Forderungen der Stadtbücherei**. Bei den **Straßenreinigungs- und Abfallgebühren** sind lediglich die Altforderungen aus der Zeit vor 2003 zu 100 % wertberichtigt. Die Forderungen aus der **Hundesteuer** wurden pauschal auf 20 % wertberichtigt. Wertberichtigungen auf die Forderungen aus **Grundsteuer** und den **Gemeindeanteilen aus Einkommen- und Umsatzsteuer** wurden nicht vorgenommen.

Die **Wertberichtigungen** betreffen im Wesentlichen die Forderungen aus Gewerbesteuer in Höhe von 66,6 Mio. €. Die **Wertberichtigungsquote** beträgt zum Bilanzstichtag 34,3 % (Vorjahr 37,3 %).

Wir verweisen insoweit auch auf unsere allgemeinen **Ausführungen zum städtischen Forderungsmanagement** in Tz. 7.1.2.6.

A.2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

31.12.2021	39.997.498,08 €
31.12.2020	35.597.219,84 €

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	48.467.408,46	26.396.503,09
Von der Hessen Agentur GmbH übernommene Forderungen im Zuge der Auflösung des Treuhandvermögens „Entwicklungsgebiet Riedberg“	597.983,81	12.292.426,00
Bruttoforderungen	49.065.392,27	38.688.929,09
Wertberichtigungen	-9.067.894,19	-3.091.709,25
Nettoforderungen	39.997.498,08	35.597.219,84

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** sind aufgrund stichtagsbedingter Faktoren angestiegen.

Wie bereits zu den Jahresabschlüssen ab 2017 berichtet, besteht **im ABI kein geordnetes Forderungsmanagement für Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen**. Noch immer werden durch das ABI für diese Verträge, entgegen der Anforderungen der GoB, zum Realisationszeitpunkt nicht alle Sollstellungen („Forderung an Ertrag“) gebucht, sodass spätere Zahlungseingänge der Schuldner nicht zugeordnet werden können, sondern im Posten P.4.9 als offene Posten verbleiben („Bank an Verbindlichkeit“). Die Stadtkämmerei hat darauf hingewiesen, dass das ABI über die Geldeingänge informiert ist. **Auch wenn die Zuordnung und ertragswirksame Vereinnahmung der offenen Zahlungseingänge derzeit aufgearbeitet wird, besteht grundsätzlich diese Feststellung fort.** Eine baldige Umsetzung wird weiterhin angemahnt, zumal zu befürchten steht, dass durch das fehlende geordnete Forderungsmanagement für Miet- und Pachtverträge der Stadt zustehende Erträge nicht realisiert werden können. Wir verweisen auch auf unsere zentrale Darstellung in Tz. 7.1.2.6 „Debitorische Prozesse, Forderungsmanagement“.

Mit Beschluss § 233 der Stadtverordnetenversammlung vom 16.06.2016 ([M 56](#) vom 04.03.2016) erfolgte zum 30.06.2016 die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des **städtebaulichen Entwicklungsbereichs der Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“**. In der sich hieran anschließenden Abwicklungsphase, die am 31.12.2020 endete, nahm der bisherige Entwicklungsträger seine Tätigkeit nicht mehr als Treuhänder in eigenem Namen, sondern als Dienstleister im Auftrag der Stadt wahr. Die Stadt Frankfurt am Main hat mit dem Eintritt in die Abwicklungspha-

se die die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“ betreffenden Buchungen in ihre Buchhaltung aufgenommen, wozu auch die Forderungen aus abgeschlossenen Kaufverträgen gehören, die zum 30.06.2016 noch nicht bzw. noch nicht vollständig abgewickelt waren. Die Kaufpreisforderungen waren 2016 durch notariellen „Übertragungsvertrag“ vom bisherigen Entwicklungsträger/Treuhänder an die Stadt abgetreten worden. Seitdem haben sich die Forderungen in erster Linie durch Zahlung reduziert. Auch nach Beendigung der Abwicklungsphase⁵⁸ waren die Forderungen nicht gänzlich ausgeglichen, haben sich jedoch im Jahr 2021 durch zwei Bauabschnitte betreffende Zahlungseingänge von zusammen 11.694 T€ weiter reduziert. Für einen weiteren Bauabschnitt besteht eine vorläufig ermittelte weitere bisher in der städtischen Vermögensrechnung nicht angesetzte Kaufpreisforderung in Höhe von 2.635 T€, welche gegen das für die Entwicklungsmaßnahme eingerichtete Sonderpostenkonto einzubuchen ist (**Umbuchung Nr. 1/4**).

Die Wertberichtigungen betreffen ausschließlich die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen; die **Wertberichtigungsquote** der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beträgt zum Bilanzstichtag 18,7 % (Vorjahr 11,7 %).

A.2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen

31.12.2021	42.346.593,03 €
31.12.2020	26.683.836,72 €

Die Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
Kontokorrentkonten		
- SEF	21.187.195,30	260.876,96
- Dom-Römer	15.273.299,29	20.043.811,27
- FIZ	831.729,09	712.296,24
- Mousonturm	368.330,33	413.062,64
aus Lieferung und Leistungen	2.547.689,66	1.129.326,19
aus Steuern und Abgaben	586.888,07	499.790,60
aus Zuwendungen und Zuschüssen	0,00	678.500,00
Sonstige Forderungen	1.563.115,18	2.951.376,54
Bruttoforderungen	42.358.246,92	26.689.040,44
Pauschale Wertberichtigungen	-11.653,89	-5.203,72
Nettoforderungen	42.346.593,03	26.683.836,72

Der Anstieg der Forderungen gegenüber der **SEF** sowie der Rückgang der Forderungen gegenüber der **DomRömer** geht auf eine entsprechende Veränderung der Inanspruchnahme von Kassenkrediten zurück.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen werden grundsätzlich nicht wertberichtigt.

⁵⁸ Zu unseren Feststellungen aus der Prüfung der Endabrechnung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“ zum 31.12.2020 verweisen wir auf den Teil IV der Schlussberichte 2021, Tz. 4.1.1.2

A.2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände

31.12.2021	27.078.814,95 €
31.12.2020	47.959.614,76 €

Die Sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
Nebenforderungen aus Steuern und Abgaben	36.166.219,82	50.405.450,99
Forderungen aus Ablösungs- und Abwendungsvereinbarungen des ehemaligen Treuhandvermögens „Riedberg“	0,00	7.496.519,65
debitorische Kreditoren	4.497.388,88	3.044.386,82
Altforderungen aus der Migration	1.231.635,78	1.255.854,38
Abgegrenzte Zinsen, Derivate	1.251.328,72	1.436.820,29
Umsatzsteuerforderung	1.327.283,49	1.091.006,90
Durchlaufende Gelder	455.203,39	280.393,25
Forderungen aus Versicherungsschäden	40.298,84	28.613,93
Sonstige	775.093,89	2.227.652,29
Bruttoforderungen	45.744.452,81	67.266.698,50
Wertberichtigungen	-18.665.637,86	-19.307.083,74
Nettoforderungen	27.078.814,95	47.959.614,76

Die **Nebenforderungen aus Steuern und Abgaben** haben sich durch Zahlung reduziert.

Die **Forderungen aus Ablösungs- und Abwendungsvereinbarungen des ehemaligen Treuhandvermögens „Am Riedberg“** wurden nach Beendigung der Durchführungsphase im Jahr 2016 durch notariellen „Übertragungsvertrag“ vom bisherigen Entwicklungsträger/Treuhänder an die Stadt abgetreten. In den Jahren 2016 bis 2021 haben sich die Forderungen durch Zahlung stetig reduziert. Per 31.12.2021 bestehen nun keine Forderungen mehr.

Die Sonstigen Vermögensgegenstände wurden zu 100 % pauschal einzelwertberichtigt, sofern sie älter als zwei Jahre waren. Die restlichen Sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit 2 % pauschal wertberichtigt. Die Wertberichtigungen betreffen in erster Linie Nebenforderungen aus Gewerbesteuer in Höhe von 14,4 Mio. € (Vorjahr 14,4 Mio. €). Die Wertberichtigungsquote des Postens beträgt zum Bilanzstichtag 40,8 % (Vorjahr 28,7 %).

A.2.4 Flüssige Mittel

31.12.2021	450.440.836,39 €
31.12.2020	429.720.176,27 €

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
Girokonten	5.331.502,79	20.854.206,30
Festgeld	444.300.000,00	408.000.000,00
Kassenbestände	809.333,60	865.969,97
	450.440.836,39	429.720.176,27

Trotz der Pandemielage konnten die Flüssigen Mittel auf den Giro- und Festgeldkonten der Stadt gesteigert werden. Die Festgelder zum Stichtag bestehen im Wesentlichen aus einer Anlage bei der Deutschen Bundesbank in Höhe von 335,3 Mio. €. Teilweise waren für die Geldanlagen aufgrund der Marktsituation noch Negativzinsen zu zahlen (siehe auch Tz. 6.3.5.1).

A.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

31.12.2021	68.744.326,17 €
31.12.2020	75.325.944,30 €

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
Transferleistungen (Sozial- und Jugendhilfe)	32.009.955,85	39.614.122,23
Beamtenbesoldung und -versorgung für den Januar des Folgejahres	16.757.060,88	16.629.118,50
Lieferungen, Leistungen	6.932.816,49	7.342.336,55
Zuschüsse	6.043.810,43	3.906.925,78
Kreditbeschaffungskosten (inkl. Ansparraten Hessischer Investitionsfonds – Abteilung B)	5.556.478,62	6.082.297,56
Stadtbeleuchtung bis 2035	1.367.734,73	1.672.703,71
Legatgräber	76.469,17	78.439,97
	68.744.326,17	75.325.944,30

Mit dem Jahresabschluss 2020 hat die Stadtkämmerei die Aufgriffsgrenze für aktive Rechnungsabgrenzungen auf 5,0 T€ je Sachverhalt (bis zum Jahresabschluss 2019: 2,0 T€) heraufgesetzt. Zudem gilt diese Grenze nunmehr auch für den Ausweis bestehender Abgrenzungen. Die Änderungen waren im Vorfeld mit uns abgestimmt.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten werden die Tatbestände für die Bildung des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens von den Bereichen zentral an die Stadtkämmerei gemeldet.

P Passiva

31.12.2021	17.749.848.127,31 €
31.12.2020	17.471.907.887,43 €

Die Posten der Passivseite der Vermögensrechnung haben sich im Zeitablauf wie folgt entwickelt:

7-6: Zusammensetzung und Entwicklung der Passiva im Zeitablauf



Der bis auf weiteres dominierende Posten der Passiva ist das **Eigenkapital** (P.1), welches in den letzten 10 Jahren zunächst bis 2017 aufgrund von Jahresüberschüssen und entsprechenden Zuführungen zu den Rücklagen auf rund 8,6 Mrd. € angewachsen ist. Insbesondere aufgrund von nach 2017 eingetretenen Verlusten ist es bis zum Bilanzstichtag des Vorjahres wieder auf 8,0 Mrd. € geschrumpft. Zum Bilanzstichtag ist es leicht angewachsen und die **Eigenkapitalquote** beträgt rund 45,4 %.

Gefolgt wird dieser Posten von den **Sonderposten** (P.2), welche in den letzten 10 Jahren von 4,2 Mrd. € auf inzwischen 4,5 Mrd. € gewachsen sind und was zum Bilanzstichtag ca. 23,7 % der Bilanzsumme entspricht.

Die **Rückstellungen** (P.3) sind in der Zeit von 1,37 Mrd. € auf inzwischen 1,83 Mrd. € gewachsen und machen nun 10,0 % an der Bilanzsumme aus.

Die **Verbindlichkeiten** (P.4) sind in den letzten 10 Jahren ebenfalls sukzessive auf inzwischen 3,3 Mrd. € angewachsen.

Die **Passive Rechnungsabgrenzung** (P.5) beläuft sich zum Bilanzstichtag auf lediglich 70,2 Mio. € und ist somit seit jeher ein relativ unbedeutender Passivposten.

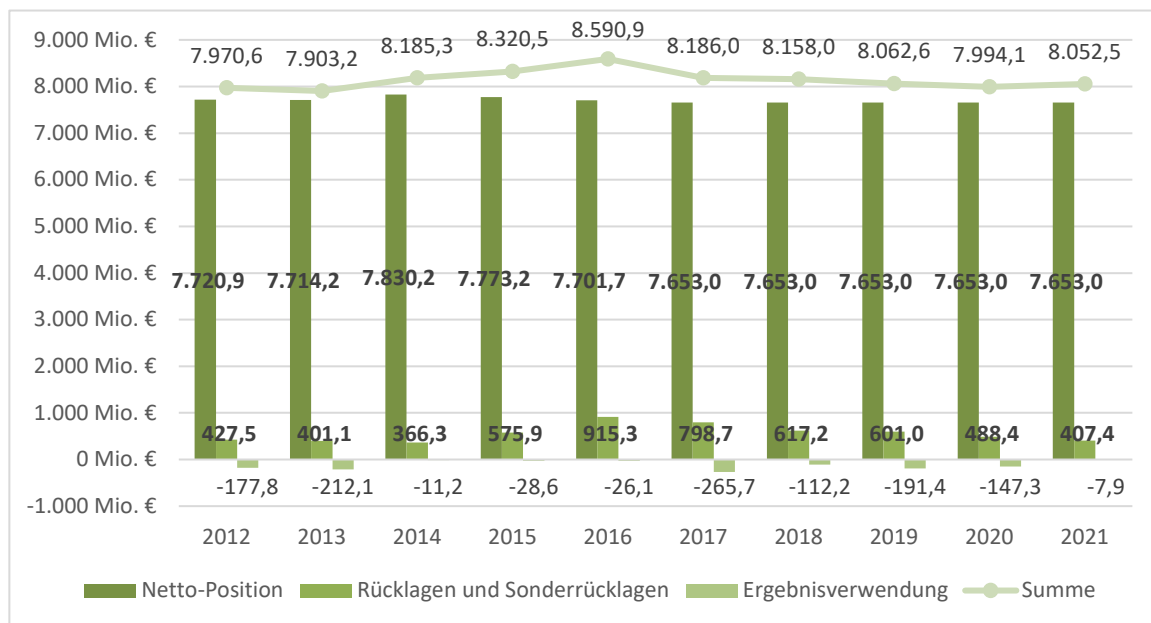
Zur **Verschuldungslage** verweisen wir ferner auf Tz. 6.3.5.2.

P.1 Eigenkapital

31.12.2021	8.052.495.259,57 €
31.12.2020	7.994.003.935,74 €

Das Eigenkapital, bestehend aus den drei Hauptposten P.1.1 Netto-Position, P.1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen sowie P.1.3 Ergebnisverwendung, hat sich in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:

7-7: Zusammensetzung und Entwicklung des Eigenkapitals im Zeitablauf



Zu Einzelheiten hinsichtlich der Bestände und wesentlichen Veränderungen der Posten des Eigenkapitals im Berichtsjahr verweisen wir auch auf den Anhang (Ziffer 7.2.4 des Jahresabschlusses).

P.1.1 Netto-Position

31.12.2021	7.652.963.323,90 €
31.12.2020	7.652.963.323,90 €

Die Netto-Position als Basiskapital der Gemeinde ist grundsätzlich vergleichbar dem „Gezeichneten Kapital“ einer Kapitalgesellschaft gemäß § 266 Abs. 3 HGB und wurde einmalig mit Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 ermittelt.

Die Netto-Position konnte gem. § 108 Abs. 5 HGO und Hinweis Nr. 13.2 zu § 59 GemHVO noch vier Jahre nach Erstellung der Eröffnungsbilanz in den Schlussbilanzen der entsprechenden Jahre ergebnisneutral berichtigt werden, falls im Rahmen der Aufstellung von Bilanzen für ein späteres Haushaltsjahr festgestellt wird, dass vorhandene Vermögensgegenstände und Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt wurden. Gemäß Schreiben vom 02.05.2011 IV 4 – 15 i 01.01 wird das Hessische Ministerium des Innern und für Sport es bei der Stadt Frankfurt am Main mit Blick auf die große Anzahl an Vermögensgegenständen und Schuldpositionen jedoch nicht beanstanden, wenn notwendige Korrekturen von Posten der Eröffnungsbilanz nach Aufstellung der vierten Schlussbilanz vorgenommen werden.

Die Netto-Position hat sich im Haushaltsjahr 2021 nicht verändert.

P.1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

31.12.2021	407.393.678,00 €
31.12.2020	488.393.168,77 €

Rücklagen (P.1.2.1 und P.1.2.2) werden jeweils aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des außerordentlichen Ergebnisses gebildet. Sie sind nicht auf die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt. **Sonderrücklagen** (P.1.2.3) werden aus Mitteln gebildet, die der Stadt mit der Verpflichtung zugeflossen sind, die Mittel für einen bestimmten Zweck zu verwenden.

P.1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des Ordentlichen Ergebnisses

31.12.2021	372.671.342,12 €
31.12.2020	459.178.595,92 €

Die Rücklagen aus Überschüssen des Ordentlichen Ergebnisses haben sich wie folgt entwickelt:

	2021	2020
	in €	in €
Bestand zum 01.01.	459.178.595,92	568.604.847,81
Entnahmen zum Ausgleich des Ordentlichen Ergebnisses des Vorjahres (Jahresfehlbetrag)	-86.507.253,80	-109.426.251,89
Zuführung des Ordentlichen Ergebnisses des Vorjahres (Jahresüberschuss)	0,00	0,00
Bestand zum 31.12.	372.671.342,12	459.178.595,92

Das im Haushaltsjahr 2020 entstandene Ordentliche Ergebnis nach Zuführungen in bzw. Entnahmen aus den zweckgebundenen Rücklagen in Höhe von -86.507.253,80 € wurde im Haushaltsjahr 2020 gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung [§ 68](#) vom 20.05.2021 ([M 59](#) vom 07.05.2021 „Jahresabschluss 2020 inklusive Finanzcontrollingbericht 2020“) der Rücklage aus Überschüssen des Ordentlichen Ergebnisses entnommen.

P.1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Außerordentlichen Ergebnisses

31.12.2021	0,00 €
31.12.2020	0,00 €

In den Haushaltsjahren ab 2008 sind jährlich außerordentliche Fehlbeträge nach Sonderrücklagen entstanden, die in Ermangelung vorhandener Rücklagen als Verlust auf das jeweils folgende Haushaltsjahr vorgetragen wurden.

Angesichts der Entwicklung der außerordentlichen Ergebnisse ergaben sich hier keine Prüfungshandlungen. Der im Haushaltsjahr 2020 entstandene außerordentliche Überschuss nach Sonderrücklagen in Höhe von 21.153.661,46 € (siehe auch Tz. 6.2 in den Schlussberichten 2020) wurde mit dem Verlustvortrag verrechnet.

Zur **Entwicklung der Verlustvorträge** verweisen wir auf den Posten P.1.3.1 „Ergebnisvortrag“.

Wir verweisen ergänzend auf unsere in Tz. 7.2.2.2 beim Posten ER.28 „Jahresergebnis“ gemachten Ausführungen.

P.1.2.3 Sonderrücklagen

31.12.2021	34.722.335,88 €
31.12.2020	29.214.572,85 €

Die Sonderrücklagen beinhalten im Unterposten P.1.2.3.1 (**Zweckgebundene Rücklagen**) die Erträge/Gewinne und Aufwendungen/Verluste des von den 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen verwalteten Stiftungsvermögens (**Stiftungsrücklage**) sowie die seit 2019 bestehende **Rücklage aus Bewertungsgewinnen** von (anderen) Finanzanlagen.

Daneben beinhalten die Sonderrücklagen im Unterposten P.1.2.3.2 das vorhandene **Stiftungskapital**.

P.1.2.3.1 Zweckgebundene Rücklagen

31.12.2021	29.947.111,10 €
31.12.2020	24.439.348,07 €

Zusammensetzung der zweckgebundenen Rücklagen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
Stiftungsrücklagen	22.826.620,65	22.693.025,18
Rücklage aus Bewertungsgewinnen (Beteiligungsbewertungen)	7.120.490,45	1.746.322,89
	29.947.111,10	24.439.348,07

Die **Stiftungsrücklagen** (ohne Stiftungskapital) haben sich wie folgt entwickelt:

	2021	2020
	in €	in €
Bestand zum 01.01.	22.693.025,18	22.582.223,13
Zuführung zu den Stiftungsrücklagen (ordentliches Ergebnis)	589.013,60	599.205,91
Entnahme aus den Stiftungsrücklagen (ordentliches Ergebnis)	-461.590,94	-537.015,30
Zuführung zu den Stiftungsrücklagen (außerordentliches Ergebnis)	6.172,81	58.135,54
Entnahme aus den Stiftungsrücklagen (außerordentliches Ergebnis)	0,00	-9.524,10
Bestand zum 31.12.	22.826.620,65	22.693.025,18

Die Zuführungen zu bzw. die Entnahmen aus den zweckgebundenen Rücklagen im Haushaltsjahr 2021 für die 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen resultieren – wie bereits unter Tz. 6.2 beschrieben – aus bereits im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 vorgenommenen Buchungen. Erträge und Gewinne des

Stiftungsvermögens werden den zweckgebundenen Rücklagen zugeführt bzw. etwaige Verluste durch Entnahmen aus diesen Rücklagen ausgeglichen.

Mangels Vorgaben in der GemHVO, wie die Ergebnisrechnung vom Jahresergebnis zum Bilanzgewinn fortzuentwickeln ist, werden die Gegenbuchungen als Korrekturen in den Posten der Ergebnisrechnung ER.9 „Sonstige ordentliche Erträge“ und ER.13 „Aufwand für Sach- und Dienstleistungen“ bzw. ER.25 „außerordentliche Erträge“ und ER.26 „außerordentliche Aufwendungen“ korrigiert.

Die **Rücklage aus Bewertungsgewinnen** hat sich wie folgt entwickelt:

	2021	2020
	in €	in €
Bestand zum 01.01.	1.746.322,89	5.075.196,03
Zuführung in die Rücklage (Bewertungsgewinne)	5.374.167,56	0,00
Entnahme aus der Rücklage (Bewertungsverluste)	0,00	-3.328.873,14
Bestand zum 31.12.	7.120.490,45	1.746.322,89

Gemäß dem Hinweis Nr. 16 Abs. 2 zu § 41 GemHVO erfolgte erstmalig in 2019 eine Zuführung (positiver Saldo aus Bewertungsgewinnen und -verlusten i. H. v. rd. 5,1 Mio. €) in eine Rücklage aus Bewertungsgewinnen (im Sinne einer Wertaufholungsrücklage). Diese verminderte sich zum 31.12.2020 durch Entnahme aus dieser Sonderrücklage auf 1,75 Mio. €. Die in 2021 entstandenen Bewertungsgewinne und -verluste führten insgesamt zu einem positiven Saldo i. H. v. rund 5,4 Mio. €, der ergebnisneutral der Sonderrücklage zugeführt wurde, sodass die Rücklage aus Bewertungsgewinnen zum Bilanzstichtag einen Bestand von 7,1 Mio. € ausweist.

Unter Berücksichtigung der von uns empfohlenen außerplanmäßigen Abschreibung auf den Beteiligungswertansatz an der Rebstock Projektgesellschaft ist dieser Bestand der Rücklage aus Bewertungsgewinnen um 1,07 Mio. € zu hoch ausgewiesen (**Umbuchung Nr. 2/1**).

Reicht der Bestand der Rücklage zukünftig zum Ausgleich der die Bewertungsgewinne übersteigenden Bewertungsverluste (negativer Saldo) nicht aus, ist die Differenz als außerordentlicher Aufwand ergebniswirksam zu behandeln.

P.1.2.3.2 Stiftungskapital (Sonderrücklage)

31.12.2021	4.775.224,78 €
31.12.2020	4.775.224,78 €

Das Stiftungskapital der 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen, die von der Stadt Frankfurt am Main treuhänderisch verwaltet werden, wird ebenfalls in einer Sonderrücklage nachgewiesen (Hinweis Nr. 13.4 zu § 59 GemHVO). Im Haushaltsjahr 2021 ergaben sich beim Stiftungskapital der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen keine Veränderungen.

P.1.3 Ergebnisverwendung

31.12.2021	-7.861.742,33 €
31.12.2020	-147.352.556,93 €

P.1.3.1 Ergebnisvortrag

31.12.2021	-60.845.303,13 €
31.12.2020	-81.998.964,59 €

Fehlbeträge des **ordentlichen Ergebnisses** konnten bisher durch Entnahmen aus vorhandenen Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden.

Der Ergebnisvortrag (Verlustvortrag) betrifft daher nur das **außerordentliche Ergebnis** und hat sich wie folgt entwickelt:

	Fehlbeträge in €	Ausbuchungen in €	Überschüsse in €
2008	-7.412.233,27		0,00
2009	-16.364.529,20		0,00
2010	-71.493.492,48		0,00
2011	-30.857.908,48	0,00	0,00
2012	-25.301.441,38	0,00	0,00
2013	-25.927.578,68	7.412.233,27	0,00
2014	-50.824.467,42	16.364.529,20	0,00
2015	-7.098.587,11	71.493.492,48	0,00
2016	0,00	0,00	74.113.538,48
2017	-18.516.133,97	0,00	0,00
2018	-6.357.751,14	0,00	0,00
2019	0,00	0,00	8.771.365,11
2020	0,00	0,00	21.153.661,46
	-260.154.123,13	95.270.254,95	104.038.565,05
		-60.845.303,13	

Der außerordentliche Überschuss des Jahres 2020 in Höhe von 21,2 Mio. € hat den Ergebnisvortrag (Verlustvortrag) um rund 25 % reduziert.

Im Berichtsjahr ist ein Gewinn im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 35,4 Mio. € entstanden, sodass sich der Verlustvortrag nach dessen Buchung im folgenden Haushaltsjahr 2022 weiter reduziert.

Wir verweisen ergänzend auf unsere in Tz. 7.2.2.2 beim Posten ER.28 „Jahresergebnis“ gemachten Feststellungen.

P.1.3.2 Jahresergebnis

2021	52.983.560,80 €
2020	-65.353.592,34 €

Das unverwendete Jahresergebnis ergibt sich aus der Summe des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses:

	2021	2020
	in €	in €
ordentliches Ergebnis	17.598.424,27	-86.507.253,80
außerordentliches Ergebnis	35.385.136,53	21.153.661,46
	52.983.560,80	-65.353.592,34

Unter Berücksichtigung aller unserer Prüfungsfeststellungen hätte sich folgendes Jahresergebnis ergeben:

	2021	2020
	in €	in €
ordentliches Ergebnis	17.868.983,60	-124.315.792,36
außerordentliches Ergebnis	57.508.801,18	37.794.643,52
	75.377.784,78	-86.521.148,84

Unsere Prüfungsfeststellungen haben zu einem **per Saldo um 22,4 Mio. € besseren Jahresergebnis** geführt.

	Jahresergebnis 2021		Veränderung
	vor Prüfung	nach Prüfung	
	in €	in €	in €
ordentliches Ergebnis	17.598.424,27	17.868.983,60	270.559,33
außerordentliches Ergebnis	35.385.136,53	57.508.801,18	22.123.664,65
	52.983.560,80	75.377.784,78	22.394.223,98

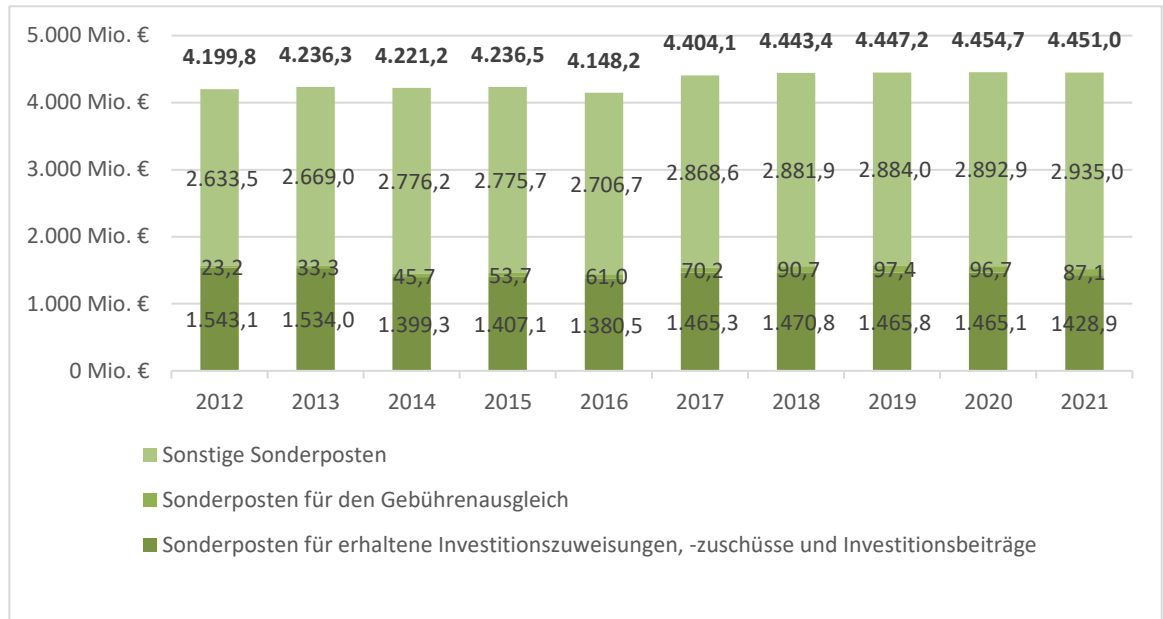
Wir verweisen insoweit auch auf unsere **Umbuchungsliste in Anlage 1** sowie den **korrigierten Jahresabschluss in Anlage 2**, die die Auswirkungen auf die einzelnen Jahresabschlussposten zeigen.

P.2 Sonderposten

31.12.2021	4.450.973.351,05 €
31.12.2020	4.454.666.265,38 €

Die Sonderposten, bestehend aus den drei Hauptposten P.2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge, P.2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich sowie P.2.4 Sonstige Sonderposten, haben sich in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:

7-8: Zusammensetzung und Entwicklung der Sonderposten im Zeitablauf



P.2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge⁵⁹

31.12.2021	1.428.868.889,78 €
31.12.2020	1.465.076.419,83 €

Entsprechend der nach GemHVO vorgesehenen Systematik werden erhaltene Investitionszuweisungen und -zuschüsse zunächst als Sonderposten passiviert. Mit Verwendung der Finanzierungsmittel erfolgt dann eine Umgliederung innerhalb der Sonderposten auf spezielle „Verwendungskonten“ und ab diesem Zeitpunkt – korrespondierend mit der planmäßigen Abschreibung der finanzierten Investitionen – die planmäßige, i. d. R. ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens.

⁵⁹ Um Wiederholungen zu vermeiden haben wir die Darstellung der Unterposten P.2.1.1 bis P.2.1.3 an dieser Stelle zusammengefasst.

Die Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge haben sich wie folgt entwickelt:

	2021	2020
	in €	in €
Bestand zum 01.01.	1.465.076.419,83	1.456.772.251,59
Zugänge	18.204.441,76	78.901.316,33
Abgänge	-12.217.179,95	-34.278.028,43
Umbuchung aus dem sonstigen Sonderposten (2.4)	-380,00	0,00
Auflösungen	-52.078.604,41	-48.742.520,39
Abgänge Auflösungen	9.884.192,55	12.423.400,73
Bestand zum 31.12.	1.428.868.889,78	1.465.076.419,83

Ein Sonderpostenspiegel ist dem Jahresabschluss seit der Eröffnungsbilanz nicht beigefügt, da er in den einschlägigen Rechtsvorschriften auch nicht vorgeschrieben ist. Für die Zwecke der Prüfung der Sonderposten wird jedoch durch das Revisionsamt ein entsprechender Spiegel aus den SAP-Daten erstellt und hier verkürzt wiedergegeben.

Wir verweisen auch auf unsere Tz. 7.1.2.4 zur Umsetzung des Investitionsprogramms im Sachanlagevermögen gemachten allgemeinen Hinweise.

P.2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

31.12.2021	1.046.577.258,04 €
31.12.2020	1.073.690.480,80 €

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
nicht verwendet	15.969.962,75	24.281.838,51
verwendet	1.030.607.295,29	1.049.408.642,29
	1.046.577.258,04	1.073.690.480,80

Bezüglich der bereits 2020 abgeschlossenen **Umgestaltung des südlichen Bahnhofsvorplatzes Höchst** wurden für die erhaltenen Landeszuweisungen von 172 T€ die Umbuchungen als verwendeter Sonderposten versäumt. Zugleich erfolgten unzutreffend keine Auflösungsbuchungen (**Umbuchung Nr. 1/8**).

Zu einem Teil wurden abgerufene Fördermittel von Bund und Land für den **Stadtumbau Griesheim-Mitte** als Sonderposten passiviert, obwohl die geförderten Auszahlungen konsumtiven Charakter haben. Durch entsprechende ertragswirksame Umbuchung ist dies mit jeweils 224 T€ für die Bundes- und Landesförderung zu korrigieren. Ferner wurden Fördermittel des Landes von 30 T€, die Investitionen des Stadtumbaus finanzieren, unzutreffend als erhaltene Bundesmittel passiviert. Dies ist gleichfalls zu berichtigen (**Umbuchung Nr. 1/7**).

P.2.1.2 Zuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich

31.12.2021	46.537.795,56 €
31.12.2020	47.321.065,95 €

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
nicht verwendet	8.893.293,78	9.983.748,18
verwendet	37.644.501,78	37.337.317,77
	46.537.795,56	47.321.065,95

P.2.1.3 Investitionsbeiträge

31.12.2021	335.753.836,18 €
31.12.2020	344.064.873,08 €

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
nicht verwendet	46.632.509,50	54.045.550,40
verwendet	289.121.326,68	290.019.322,68
	335.753.836,18	344.064.873,08

Der Posten P.2.1.3 beinhaltet auch den **Sonderposten für die Stellplatzablösemittel** in Höhe von 30,6 Mio. €. Hierzu hat der Magistrat (ergänzend zum Jahresabschluss) den jährlichen Bericht [B 211](#) an die Stadtverordnetenversammlung vom 16.05.2022 über die Verwendung der Stellplatzablösemittel 2021 – basierend auf dem Beschluss [§ 2999](#) vom 23.05.2002 ([NR 592](#) vom 11.04.2002) – vorgelegt (PG 16.02).

P.2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

31.12.2021	87.115.976,00 €
31.12.2020	96.689.765,59 €

Die Sonderposten für den Gebührenaussgleich setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
Kommunale Abfallentsorgung	30.106.724,51	34.511.813,52
Bauaufsicht	50.681.874,78	57.518.034,66
Straßenreinigung	6.327.376,71	4.659.917,41
Friedhofs- und Bestattungswesen	0,00	0,00
	87.115.976,00	96.689.765,59

In den „Erläuternden Hinweisen“ des Haushaltsplanes 2020/2021 ist zur Produktgruppe 15.01 – **Bauaufsicht** – geregelt, dass die Ansätze der Kontengruppe/Hauptkonto 51 im Planungszeitraum für die 'Konsolidierung 2013' Erträge i. H. v. 1.000 T€ p. a. enthalten. Darüber hinaus besteht eine Konsolidierungsvorgabe für die Bauaufsicht zum Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 728 T€. Weiterhin erfolgt für

die Jahre 2021 und 2022 eine anteilige Konsolidierungsbeteiligung (insgesamt 50 Mio. €) für das Dezernatsbudget in Höhe von 730 T€ p. a. Zusätzlich entfällt eine aus dem [E 1](#) vom 21.02.2020 resultierende Konsolidierungsbeteiligung in Höhe von 93 T€ für das Jahr 2021. Als Ausgleich des Gebührenhaushaltes und zur Konsolidierung wurden 6.836.159,88 € entnommen. Insofern wurde die Konsolidierungsvorgabe umgesetzt.

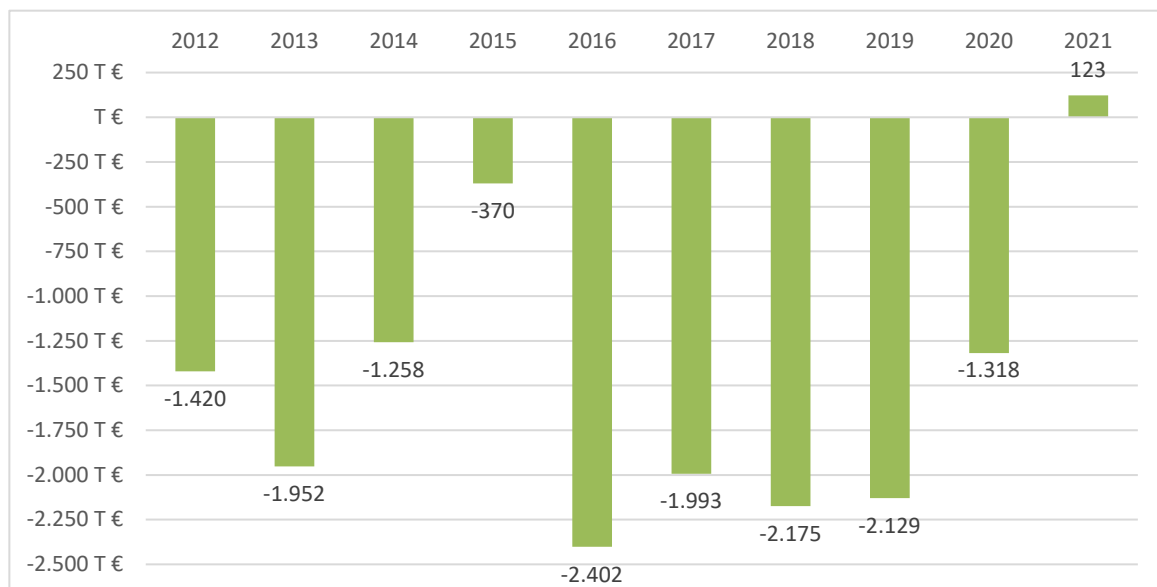
Dem Sonderposten **Kommunale Abfallentsorgung** sind 4.405.089,01 € zum Ausgleich des Gebührenhaushaltes entnommen worden.

Dem Sonderposten **Straßenreinigung** wurden 1.667.459,30 € zugeführt.

Im Gebührenhaushalt Friedhof bestand ein strukturelles Defizit, welches bis zum Jahr 2020 zu Fehlbeträgen führte. Eine Anpassung der Friedhofsgebührenordnung war insoweit geboten, welche letztlich mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung [§ 5204](#) vom 30.01.2020 ([M 218](#) vom 20.12.2019) zum 01.03.2020 vorgenommen wurde. In dem M-Vortrag sind dezidiert die Gründe wie Rückgang der Bestattungsfälle, steigende Nachfrage an kleinen und kostengünstigen Grabarten, Rückgang der Kühlzellennutzung, steigende Ausgaben auch aufgrund des Klimawandels und der Zunahme von Freiflächen für die Entwicklung der Fehlbeträge beschrieben. Zielsetzung ist es, den Gebührenhaushalt im Kalkulationszeitraum von 2020 bis 2022 auszugleichen. Tatsächlich ist es gelungen, das Ergebnis im Jahr 2021 erheblich zu verbessern; erstmals übertreffen nach über zehn Jahren defizitärer Entwicklung (Fehlbeträge) die Erlöse die Kosten um insgesamt 123.086,26 €.

Die Ergebnisse im Gebührenhaushalt Friedhof haben sich in den letzten zehn Jahren wie folgt entwickelt:

7-9: Entwicklung der Ergebnisse im Gebührenhaushalt Friedhof



Im Übrigen verweisen wir auf den jüngsten Bericht des Magistrats [B 129](#) „Stabilisierung der Friedhofsgebühren“ vom 10.03.2023.

P.2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG

31.12.2021	0,00 €
31.12.2020	0,00 €

Der Sonderposten für die Umlagen nach § 37 Abs. 3 des Hessischen Finanzausgleichsgesetz (FAG) ist zu bilden, wenn die Erträge aus der Schulumlage die Kosten der Schulträgerschaft übersteigen (§ 41 Abs. 8 GemHVO). Diese Umlage betrifft jedoch lediglich Landkreise, nicht aber die Stadt Frankfurt am Main.

P.2.4 Sonstige Sonderposten

31.12.2021	2.934.988.485,27 €
31.12.2020	2.892.900.079,96 €

Die sonstigen Sonderposten sind wie folgt verwendet:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
nicht verwendet	211.071.024,07	215.256.992,75
verwendet	2.723.917.461,20	2.677.643.087,21
	2.934.988.485,27	2.892.900.079,96

Der sonstige Sonderposten setzt sich inhaltlich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
Kunstgegenstände/Medienetat	2.504.512.876,53	2.504.527.878,53
Am Riedberg	198.133.207,15	205.377.188,33
Investorenbaugelände	21.739.437,00	22.758.156,00
Sozialbindung	6.627.595,39	6.736.812,39
Fehlbelegung „Wiedereinführung“	6.480.077,74	3.887.404,02
Weitere Sonderposten	197.495.291,46	149.612.640,69
	2.934.988.485,27	2.892.900.079,96

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung [§ 233](#) vom 16.06.2016 wurde die Satzung des **städtebaulichen Entwicklungsgebietes „Am Riedberg“** zum 30.06.2016 aufgehoben und die Entwicklungsmaßnahme in die Abwicklungsphase überführt. Das Treuhandvermögen wurde aufgelöst und die bisher vom Entwicklungsträger/Treuhänder noch nicht übergeben Vermögens- und Kapitalpositionen an die Stadt übertragen. Soweit es sich bei den übertragenen Kapitalpositionen nicht um Darlehen handelt, sind sie als Sonderposten zu klassifizieren, die die Vermögenswerte finanzieren. Für einen Teil der sonstigen Sonderposten in Höhe von 156,6 Mio. € wurde bis zum 31.12.2021 versäumt, die Auflösung für die Jahre bis einschließlich 2017 i. H. v. 23,3 Mio. € zu buchen. Im Jahr 2019 wurde mit den Auflösungsbuchungen rückwirkend ab 2018 begonnen. Die unterbliebenen Auflösungsbuchungen für die Jahre bis 2017 wurde erst in der Rechnungsperiode 2022 nachgeholt. Gleichwohl führt dieser Sachverhalt im Jahresabschluss 2021 zu einer zu hohen Bewertung des sonstigen Sonderpostens (**Umbuchung Nr. 1/5**).

P.3 Rückstellungen

31.12.2021	1.831.794.122,34 €
31.12.2020	1.741.200.971,58 €

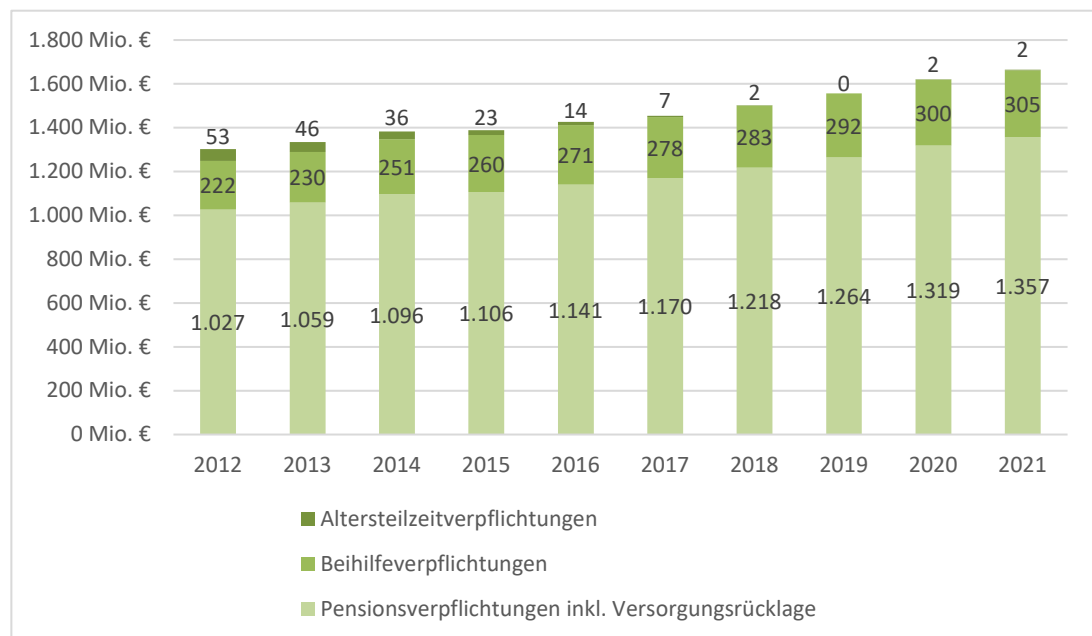
Zur **Entwicklung der Rückstellungen** im Berichtsjahr verweisen wir auf die Rückstellungsübersicht in Ziffer 8.1.3 des Jahresabschlusses.

P.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

31.12.2021	1.664.339.944,55 €
31.12.2020	1.621.274.426,72 €

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen haben sich in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:

7-10: Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen



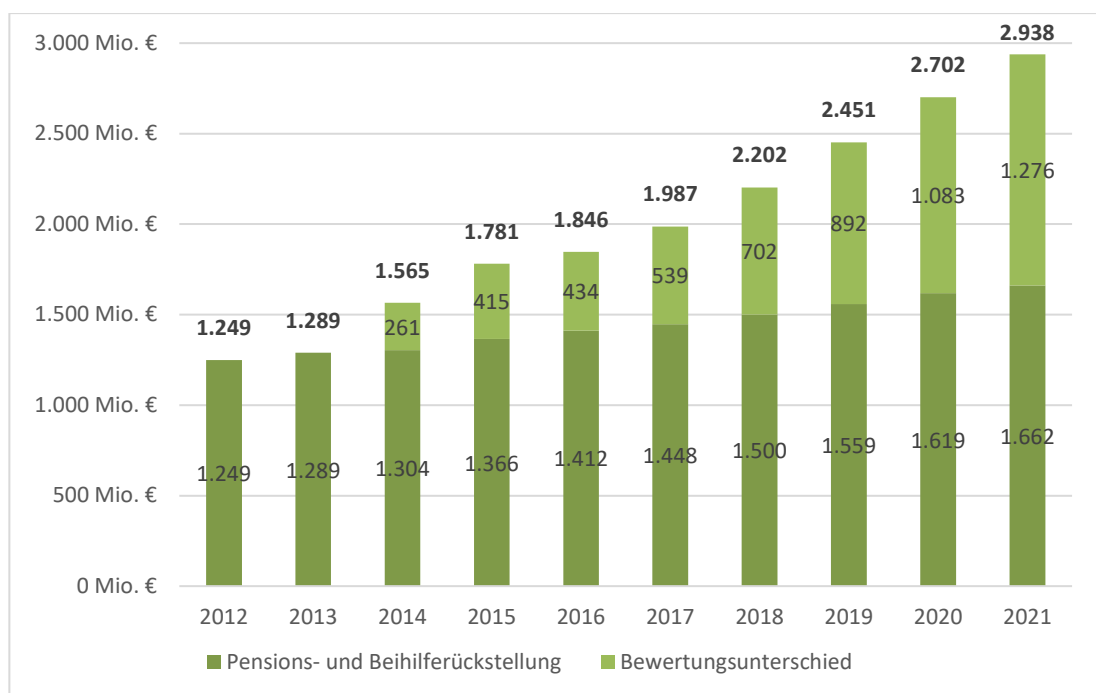
Die Ermittlung der Beamtenpensions-, Beihilfe- und Altersteilzeit-Rückstellungen erfolgte personenbezogen mit Hilfe der aktuellen Version des DV-Verfahrens „HAESSLER Pensionsrückstellung“ (HPR) der Firma HAESSLER Information GmbH, Schömberg. Die jeweilig anzuwendenden Richttafeln von Professor Dr. Klaus Heubeck (2018 G) sind in HPR hinterlegt. Die Berechnung erfolgt gemäß dem IDW-Rechnungslegungsstandard IDW RS HFA 3.

Hierbei wurden das Eintrittsdatum mit 21 Jahren (Feuerwehr 17 Jahre) und der Ruhestandsbeginn mit 67 Jahren (Feuerwehr 62 Jahre) so festgelegt, dass sich der maximale Ruhegehaltssatz ergibt. Die Einflussfaktoren, die zu einem **niedrigeren Ruhegehaltssatz** führen, insbesondere Teilzeitphasen und Beurlaubungen, wurden über einen **pauschalen Kürzungsfaktor** in Höhe von 5,92 % (Vorjahr: 5,88 %) und für Beamtinnen und Beamten der Feuerwehr mit 0,00 % berücksichtigt.

Die Anwendung des vorgegebenen Abzinsungsfaktors, nach der GemHVO von 6 % für die Pensionsrückstellungen und nach dem EStG von 5,5 % für die Beihilferückstellungen, führt zu niedrigeren Rückstellungsbeträgen als die Anwendung des zum Stichtag 31.12.2021 vorherrschenden handelsrechtlichen Diskontierungszinssatzes von 1,87 % (Vorjahr: 2,30 %) bei den Pensionsverpflichtungen und 1,35 % (Vorjahr: 1,60 %) bei den Beihilfeverpflichtungen. Daraus ergibt sich für Pensions- und Beihilferückstellungen ein **Bewertungsunterschied**, welcher seit dem Jahresabschluss 2014 ermittelt und auf den im Anhang gemäß Hinweis Nr. 5 zu § 39 GemHVO unter Ziffer 7.5.5.3 bei den weiteren Sachverhalten von vermögensrechtlicher Bedeutung „b) Pensions- und Beihilfeverpflichtungen“ hingewiesen wird.

Zur besseren Verdeutlichung der Entwicklung der Gesamtbelastung haben wir dies wie folgt dargestellt:

7-11: Entwicklung der Pensions- und Beihilferückstellung und des Bewertungsunterschieds

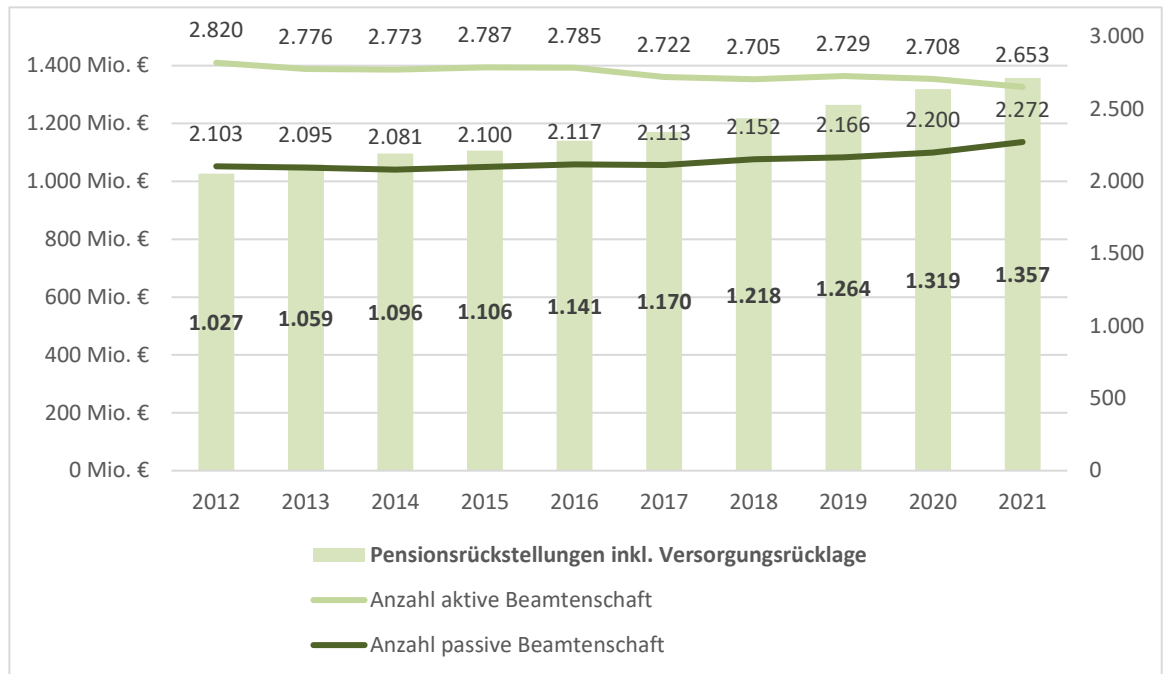


Bewertet mit einem handelsrechtlichen Diskontierungszinssatz würde die Pensions- und Beihilferückstellung somit zum Bilanzstichtag 2.938 Mio. € betragen.

Vor dem Hintergrund der Darlegung des Bewertungsunterschieds im Anhang ergeben sich jedoch keine Beanstandungen.

Die Entwicklung der Pensionsrückstellungen inkl. Versorgungsrücklage im Verhältnis zu der Anzahl der aktiven und der nicht mehr aktiven Beamtenschaft der Stadt Frankfurt am Main ist in nachfolgender Grafik dargestellt:

7-12: Entwicklung der Pensionsrückstellungen inkl. Versorgungsrücklage im Verhältnis zu der Anzahl der aktiven und der nicht mehr aktiven Beamtenschaft



Die Anzahl der aktiven (noch im Dienst befindlichen) Beamtenschaft hat sich in den letzten Jahren sukzessiv reduziert. Damit korrespondierend hat sich die Anzahl der passiven (sich im Ruhestand befindenden) Beamtenschaft erhöht. Die beiden Linien nähern sich stetig an und liegen zum Ende des Haushaltsjahres 2021 nur um die Anzahl von 381 auseinander, während es im Jahr 2012 noch 717 waren. Die Pensionsrückstellungen inkl. Versorgungsrücklage steigen ebenfalls stetig an, erreichen jedoch aufgrund des Bewertungsunterschieds nicht das Niveau, das nötig wäre, um die Pensionslast zu erfüllen.

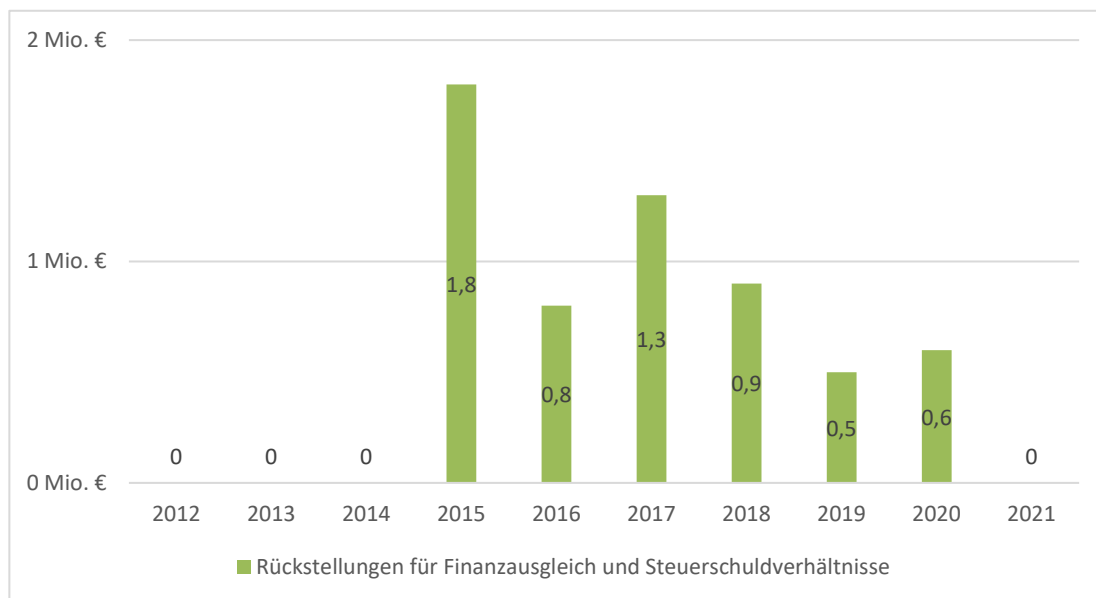
Zwar werden zur Finanzierung der Rückstellungen für Neuverbeamtung und der Versorgungsrücklage Finanzanlagen getätigt, jedoch nicht in dem notwendigen Maß. Die Pensionslasten werden somit auf zukünftige Generationen verlagert. Die Deckungsquote der Finanzanlagen sollte im Verhältnis zu den Pensionsrückstellungen nachhaltig verbessert werden.

P.3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse

31.12.2021	0,00 €
31.12.2020	594.000,00 €

Seit dem Jahresabschluss zum 31.12.2015 werden die zuvor unter dem Posten P.3.5 „Sonstige Rückstellungen“ ausgewiesenen **Rückstellungen für mögliche Nachzahlungen aufgrund steuerlicher Betriebsprüfungen sowie im Rahmen eines Einspruchsverfahrens** als Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse ausgewiesen. Im Berichtsjahr wurde ein Teil der Rückstellung verbraucht und der Rest ertragswirksam aufgelöst. Die Rückstellung hat sich wie folgt entwickelt:

7-13: Entwicklung der Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse



Wir weisen bereits an dieser Stelle auf die Berichterstattung im Anhang in Ziffer 7.5.5.3 über „Weitere Sachverhalte von vermögensrechtlicher Bedeutung“ hin. Seit dem Jahresabschluss 2017 wird dort im Unterpunkt **d) Steuerliche Rückzahlungsrisiken** regelmäßig darüber berichtet, dass im Zusammenhang mit sogenannten Cum/Cum- und Cum/Ex-Aktien-Transaktionen für die Stadt Frankfurt am Main ein großes Risiko besteht, bereits eingekommene Gewerbesteuern (nebst Zinsen) zurückzahlen zu müssen, wenn die Finanzverwaltung für die Gewerbesteuererhebungszeiträume 2006 bis 2010 gegenüber der Stadt Frankfurt am Main geänderte Messbescheide erlässt. **Die Summe der weiteren Rückzahlungsrisiken wegen Rechtsbehelfen gegen bereits beglichene Gewerbesteuerforderungen beläuft sich zum Bilanzstichtag gemäß der Angabe im Anhang auf insgesamt 256,88 Mio. € (Forderungen für Gewerbesteuer: 244,98 Mio. € sowie Nebenforderungen: 11,90 Mio. € zuzüglich etwaiger Erstattungszinsen).**

Aufgrund der besonderen Bilanzierungsvorschriften des § 16 Abs. 1 GemHVO ist eine aufwandswirksame Erfassung solcher wirtschaftlicher Verpflichtungen aber erst in dem Haushaltsjahr vorzunehmen, in welchem die Rückzahlung vorzunehmen ist; mithin ist die Passivierung einer entsprechenden Rückstellung bereits bei Bekanntwerden einer überwiegend wahrscheinlichen Erstattungspflicht, obwohl die Rückzahlung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, mit der Regelung in § 16 Abs. 1 GemHVO unvereinbar. Der Aufwand aus Rückzahlungsverpflichtungen

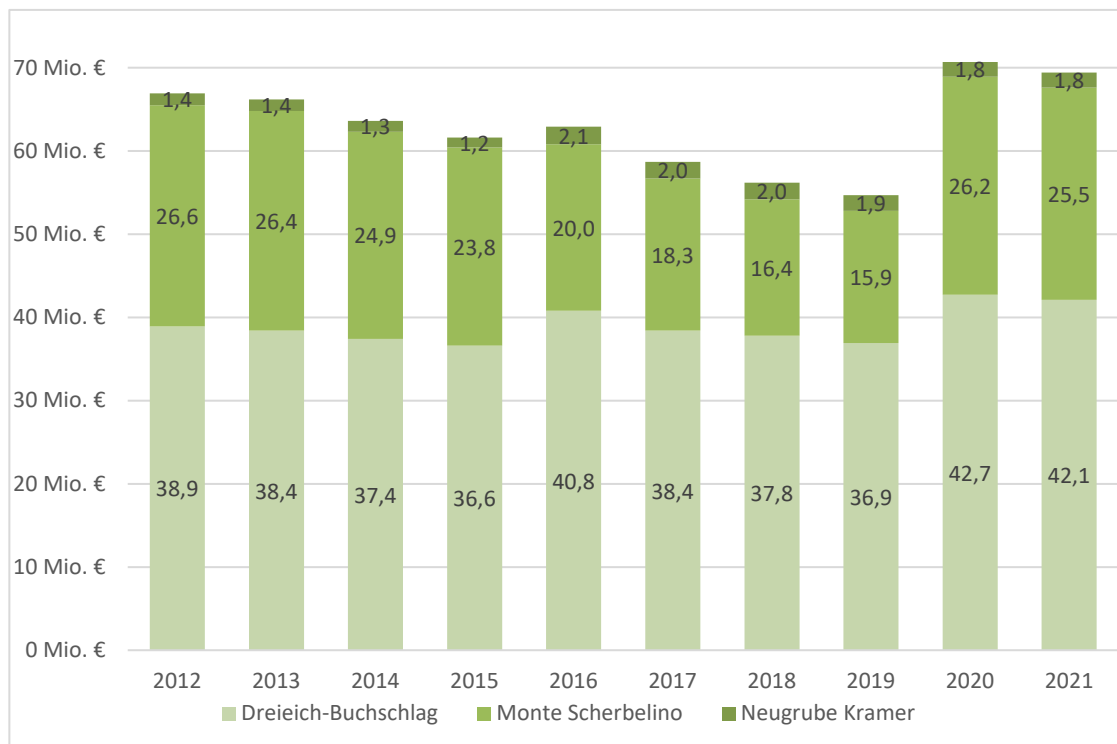
aus endgültigen Steuerfestsetzungen ist daher erst in der Periode der Steuerfestsetzung von den entsprechenden Erträgen abzusetzen. Bis dahin erfolgt lediglich eine Berichterstattung im Anhang.

P.3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien

31.12.2021	69.451.981,84 €
31.12.2020	70.803.394,90 €

Diese Rückstellung hat sich in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:

7-14: Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien im Zeitablauf



Wie im Jahresabschluss 2021 unter Ziffer 7.1.1.2 zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden dargestellt, wurde im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 erstmalig nach der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 eine umfassende Neubewertung des künftigen Gesamtaufwandes der drei Abfalldeponien vorgenommen. Mit dem Jahresabschluss 2020 wurde dies erneut im Turnus der städtischen Inventur vorgenommen und es wurden insbesondere der Nachsorgezeitraum und die in dieser Zeit zu erwartenden Kosten neu bestimmt. Eine gesetzliche Vorgabe hinsichtlich der Berücksichtigung von Abzinsungen oder Kostensteigerungen gibt es für diesen Bilanzposten bislang nicht. Es erfolgt daher keine Abzinsung der Rückstellung, künftige Kostensteigerungen bleiben unberücksichtigt. Ein Zeitpunkt für die Beendigung der Deponienachsorge ist aktuell noch nicht absehbar. Der Aufwand ist in der Ergebnisrechnung im Posten ER.13 abgebildet.

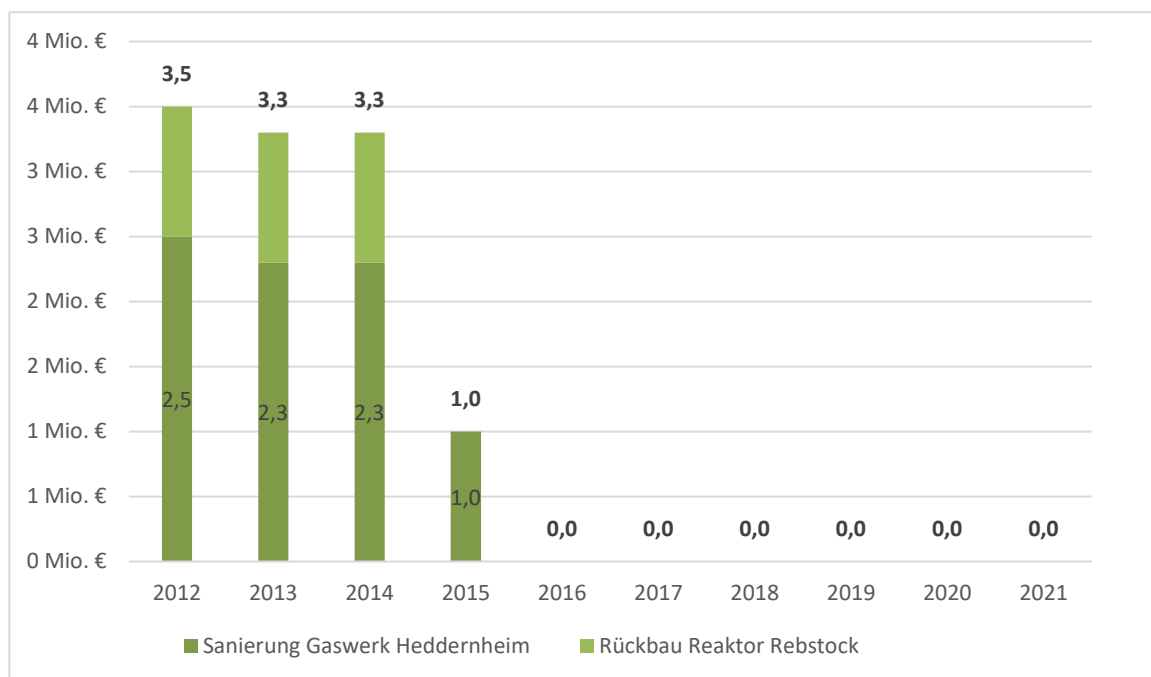
P.3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

31.12.2021	0,00 €
31.12.2020	0,00 €

Die bis Ende 2015 bilanzierten Rückstellungen für zwei Altlasten wurden bereits im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 angesetzt.

Der Posten hat sich in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:

7-15: Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten im Zeitablauf



Seit 2016 bestehen bei der Stadt keine Altlasten mehr, für die das Regierungspräsidium Darmstadt eine Sanierung angeordnet hat.⁶⁰

Die Stadt hat aber in jüngerer Vergangenheit Grundstücke erworben, bei denen uns die Existenz von Altlasten bekannt ist. Diese Grundstücke sollen u. a. für Schulneubauten genutzt werden. Mögliche Altlasten werden im Rahmen der investiven Maßnahme beim Ankauf der Grundstücke veranschlagt. Daher werden für diese Grundstücke auch zukünftig keine Rückstellungen gebildet.

Das Umweltamt ist zuständig bei Sanierungsanordnungen der Altlastenbehörde und Sanierungsverpflichtungen der Stadt gegenüber Dritten. Es kann nur Erkenntnisse aus den eigenen Projektbearbeitungen einfließen lassen oder auf Bitten anderer Ämter verantwortlich tätig werden, etwa für das ABI oder das Grünflächenamt.

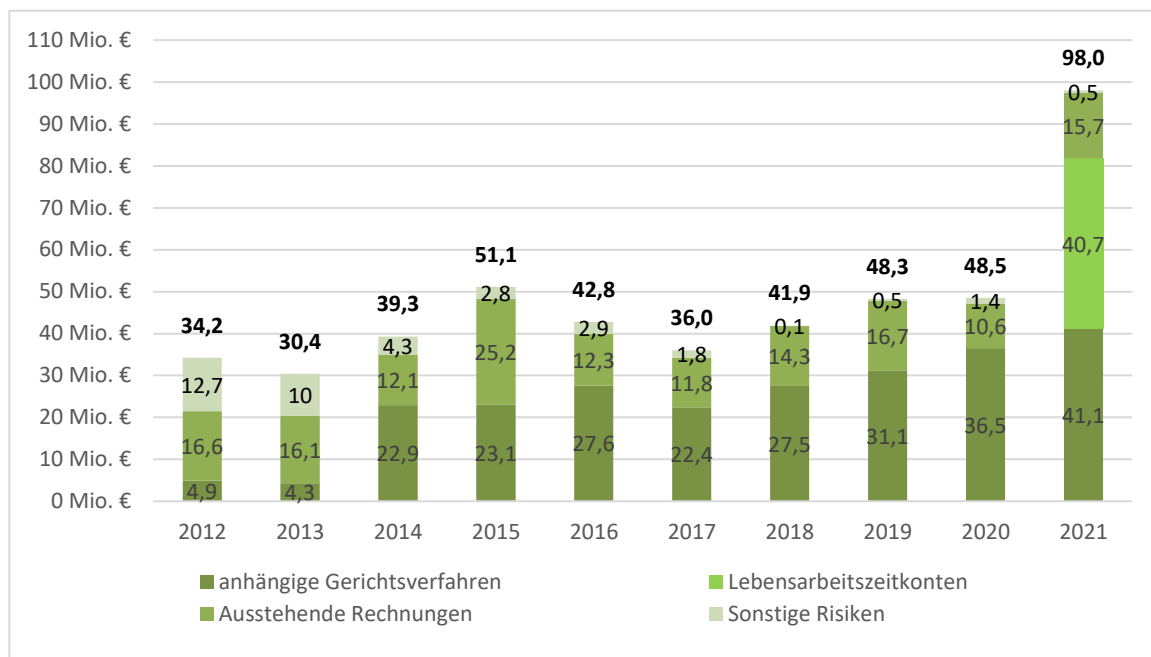
⁶⁰ Bevor ein Grundstück durch das RP Darmstadt zur Altlast eingestuft wird, ist durch eine sorgfältige Untersuchung zu klären, ob tatsächlich eine schädliche Bodenveränderung vorliegt.

P.3.5 Sonstige Rückstellungen

31.12.2021	98.002.195,95 €
31.12.2020	48.529.149,96 €

Die sonstigen Rückstellungen haben sich in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:

7-16: Zusammensetzung und Entwicklung der sonstigen Rückstellungen im Zeitablauf



Neben den verpflichtend als Rückstellung auszuweisenden Sachverhalten (§ 39 Abs. 1 Nr. 4, 8 und 9 GemHVO) für unterlassene Instandhaltung, drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sowie für anhängige Gerichtsverfahren (Prozesskosten, Streitwert, Zinsen, sonstige Forderungen) werden weitere Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und sonstige Risiken gebildet. Die Stadtkämmerei hat die Ämter mit dem Rundmail zum Jahresabschluss aufgefordert, folgende Sachverhalte (Wahlrückstellung gemäß § 39 Abs. 2 GemHVO) stadintern verpflichtend zu berücksichtigen, sofern die Wertgrenze von 50 T€ überschritten wird:

- ausstehende Rechnungen,
- Abfindungen,
- Wiederherstellungspflichten und sonstige Baulasten,
- Entsorgungs- und Umweltlasten, Rekultivierung Schadstoff- und Gefahrgutentsorgung ohne rechtliche Verpflichtung,
- Verlustabdeckung bei kommunalen Eigengesellschaften und Eigenbetrieben.

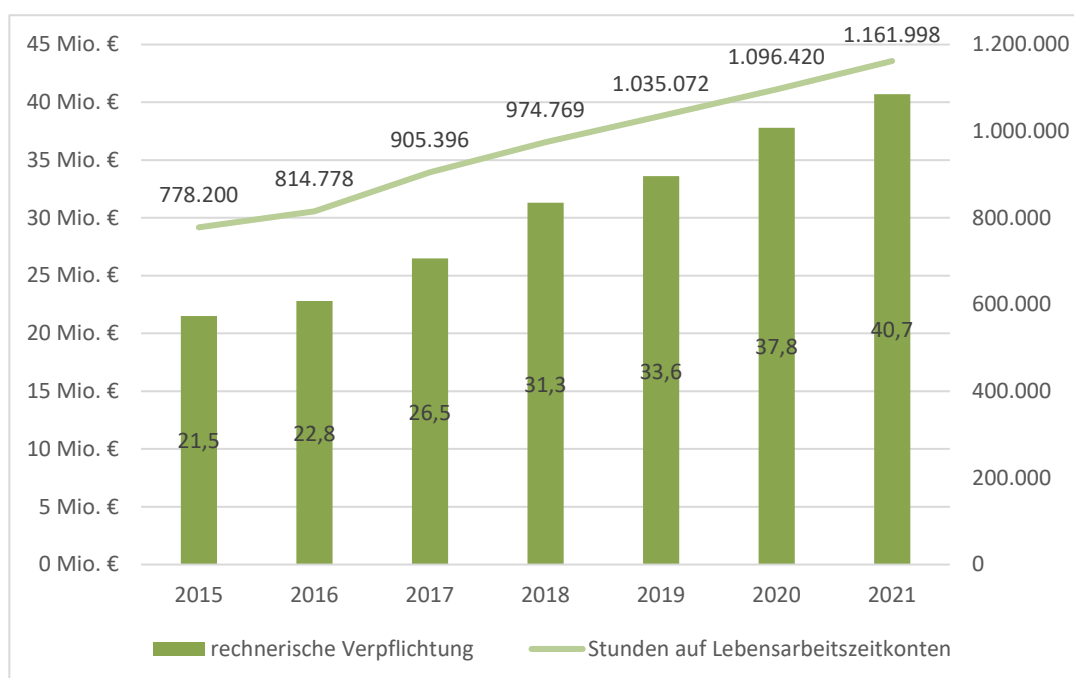
Für die weiteren in § 39 Abs. 2 GemHVO genannten rückstellungsfähigen Sachverhalte wie Urlaubsansprüche und geleistete Überstunden, die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen sowie die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses werden keine Rückstellungen gebildet. Mit gleichem Schreiben wurden die Ämter auch aufgefordert, die Rückstellungen neu zu bewerten.

Die Rückstellungen für **anhängige Gerichtsverfahren** beinhalten im Wesentlichen die zu erwartende Zahlungsansprüche aus den am Hessischen Verwaltungsgerichtshof anhängigen Klagen gegen die Besoldungsrunden 2015/2016. Diese wurde aufgrund der jährlichen Zuführung 2021 erneut auf nunmehr 31,4 Mio. € erhöht.

Seit dem 01.01.2007 wird bei Beamtinnen und Beamten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 42 Stunden (ab 01.08.2017: 41 Stunden) eine Arbeitsstunde pro Woche in der digitalen Arbeitszeiterfassung (AZE) auf einem **Lebensarbeitszeitkonto** (LAK) gutgeschrieben. Bei Teilzeitbeschäftigten findet eine anteilmäßige Berechnung entsprechend ihrer bewilligten wöchentlichen Arbeitszeit statt. Mit dem Jahresabschluss 2015 wurde erstmalig im Anhang über die Anzahl der zum Stichtag 31.12. jeweils aktuell angesparten Stunden und der sich daraus ergebenden rechnerischen Verpflichtung berichtet.

Danach ergibt sich seither folgende Entwicklung:

7-17: Entwicklung der Lebensarbeitszeitkonten und der rechnerischen Verpflichtung



Die Einführung von LAK und die rückwirkende Anrechnung einer Wochenarbeitsstunde ab 01.01.2007 ist wirtschaftlich mit der Altersteilzeit vergleichbar. Sie ist daher als Pflichtrückstellung nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO anzusehen. Unsere Empfehlung zu Bildung dieser Rückstellung hatten wir bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 gemacht. **Sie wurde jedoch vom Magistrat erst mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 umgesetzt.** Wir verweisen diesbezüglich auch auf unsere Darstellungen zum Posten ER.11 Personalaufwendungen in Tz. 7.2.2.2.

Zu den von den Ämtern gemeldeten und von der Stadtkämmerei passivierten Sachverhalten ergaben sich insgesamt keine nennenswerten Beanstandungen.

Vor dem Hintergrund eines weiterhin in der Stadtverwaltung nicht existierenden zentralen IT-gestützten Vertragsmanagementsystems (siehe Tz. 7.1.2.1)

ist nicht auszuschließen, dass der Bilanzposten insgesamt zu niedrig ausgewiesen wird. Eine abschließende Aussage über die Vollständigkeit der Meldungen hinsichtlich relevanter Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren, ungewisse Verbindlichkeiten und sonstige Risiken und der ordnungsmäßigen Bilanzierung kann nicht getroffen werden.

P.4 Verbindlichkeiten

31.12.2021	3.344.302.037,51 €
31.12.2020	3.214.445.124,16 €

Zu Einzelheiten hinsichtlich der Bestände und wesentlichen Veränderungen der Verbindlichkeiten verweisen wir auch auf den **Anhang** (Ziffer 7.2.7 des Jahresabschlusses).

Hinsichtlich der Restlaufzeitengliederung verweisen wir auf die **Verbindlichkeitenübersicht** in Ziffer 8.1.4 des Jahresabschlusses 2021.

P.4.1 Anleihen

31.12.2021	0,00 €
31.12.2020	0,00 €

Die Stadt hat keine Anleihen zur Refinanzierung von Investitionsmaßnahmen begeben.

P.4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

31.12.2021	2.313.152.028,62 €
31.12.2020	2.092.637.102,35 €

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
Kreditinstitute	2.059.687.167,70	1.892.024.549,15
Öffentliche Kreditgeber	39.114.236,37	40.855.781,12
Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	214.350.624,55	159.756.772,08
	2.313.152.028,62	2.092.637.102,35

Die sonstigen Verbindlichkeiten aus Krediten beinhalten neben den Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen inländischen und ausländischen Bereich auch weitere Verbindlichkeiten aus Zinsabgrenzungen (gegenüber Kreditinstituten und öffentlichen Kreditgebern) und die Abgrenzung der Sonderbeiträge aus dem Hessischen Investitionsfonds.

In diesem Posten sind nicht enthalten die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen beim städtischen Sondervermögen ZVK. Diese werden in der Vermögensrechnung gesondert unter dem Posten P.4.8 „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“ ausgewiesen.

Der Anstieg der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen um insgesamt 220,5 Mio. € (Vorjahr Anstieg um 257,4 Mio. €) liegt im weiter gestiegenen Finanzierungsbedarf für die Investitionstätigkeit begründet. Wir verweisen auch auf

die weiteren Erläuterungen zur Finanzlage in Tz. 6.3.5 sowie den damit im Zusammenhang stehenden Investitionen in Tz. 6.3.6.2.

P.4.3 Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung

31.12.2021	0,00 €
31.12.2020	199.000.000,00 €

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für die Liquiditätssicherung (Liquiditätskrediten) nach § 105 HGO erfolgt grundsätzlich zur Überbrückung von Liquiditätssengpässen vorrangig vor der Aufnahme von langfristigen Investitionskrediten. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf Tz. 6.3.5.4 „Liquiditätskredite“.

Der Posten P.4.3 beinhalten nicht die **Kredite zur Liquiditätssicherung gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen oder Sondervermögen**, diese sind im Posten P.4.8 in Höhe von 149,0 Mio. € (Vorjahr: 98,5 Mio. €) enthalten, wo sie in gleicher Höhe aus Einlagen der ABG resultieren.

P.4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

31.12.2021	216.111.786,72 €
31.12.2020	230.560.004,56 €

Die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
Adam-Riese-Straße (Verwaltungsgebäude inkl. Mobilier) - ASE + Grünflächenamt	67.680.906,33	69.326.194,81
PPP-Projekt 4 Schulen (Heinrich-Kleyer-Schule, Friedrich-Dessauer-Gymnasium, Carl-von-Weinberg-Schule, Freiherr-vom-Stein-Schule)	54.514.762,05	60.269.704,87
Breite Gasse 28 (Gesundheitsamt)	23.334.724,01	23.880.340,85
IGS West	22.651.071,21	23.419.373,58
Hasengasse 4 (Stadtbücherei inkl. Café)	19.734.253,50	20.410.607,02
Bildungszentrum Ostend	17.999.519,79	21.775.146,49
Borgori-Wald (Menschenaffenhaus im Zoo)	6.696.900,46	7.557.056,43
Große Rittergasse 103 (Verwaltungsgebäude, Sozialrathäuser Sachsenhausen und Goldstein sowie Bürgeramt Sachsenhausen)	3.446.246,93	3.868.844,23
Leibrentenverpflichtungen für Ankauf von Kunst (Caricatura/Neue Frankfurter Schule)	53.402,44	52.736,28
	216.111.786,72	230.560.004,56

Die bestehenden Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften wurden durch Tilgungsleistungen zurückgeführt.

P.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen

31.12.2021	36.560.576,90 €
31.12.2020	45.597.602,36 €

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
Transferleistungen	27.571.449,60	34.895.682,01
Nachlasse	2.944.087,30	1.421.199,67
Verpflichtungen, anderen Empfängern Zuwendungen und Zuschüsse zu erteilen	2.330.373,78	2.311.546,91
Rückzahlungsverpflichtungen aus empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüssen	3.714.666,22	6.969.173,77
	36.560.576,90	45.597.602,36

Die **Verbindlichkeiten aus Transferleistungen** sind auf stichtagsbezogene Leistungen (Bewilligungen ohne Auszahlungen, Zahlbarmachung erst im neuen Jahr) im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe zurückzuführen, korrespondieren mit den in Posten ER.17 erfassten Aufwendungen.

Nachlasse stellen (meist zweckgebundene) Vermächtnisse von Frankfurter Bürgern dar.

Die Stadtkämmerei weist alle erhaltenen Zuwendungen (empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge gem. Hinweis Nr. 3 zu § 38 GemHVO) als Sonderposten aus und bilanziert eine Verbindlichkeit aus einer **Rückzahlungsverpflichtung** erst dann, wenn ein konkreter Rückforderungsanspruch seitens eines Zuwendungsgebers gestellt wurde.

P.4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

31.12.2021	31.455.154,33 €
31.12.2020	30.196.394,02 €

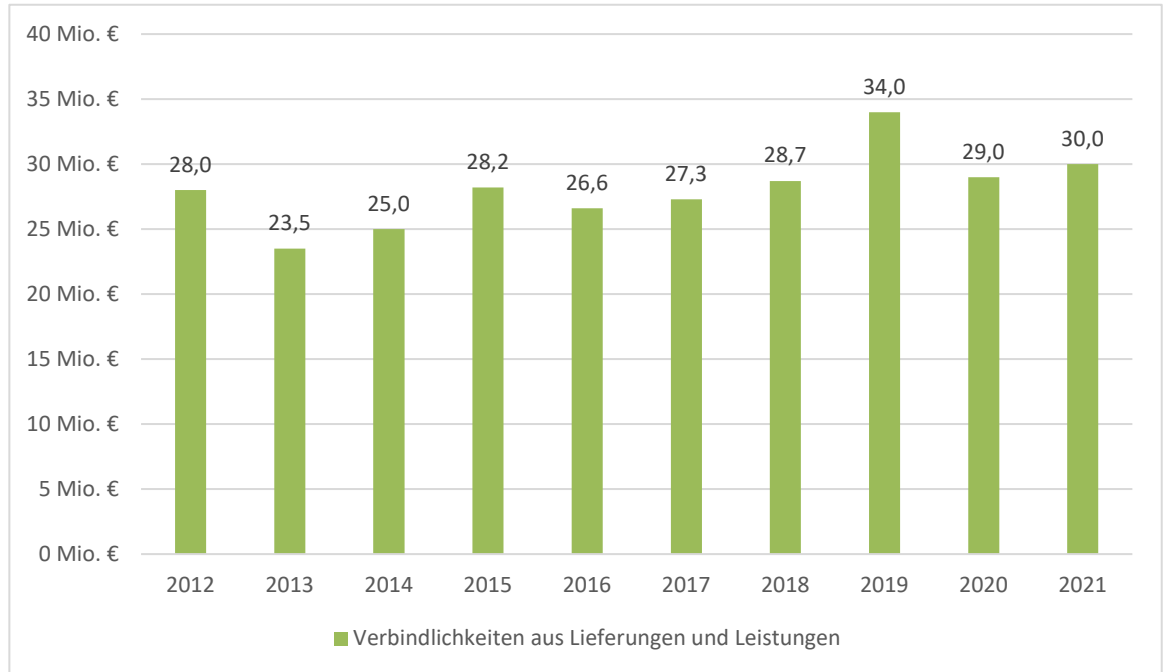
Die Verbindlichkeiten (sofern sie nicht gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen) setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
Lieferungen und Leistungen	29.960.612,66	28.967.926,18
Sicherheitseinbehalte	1.154.755,65	1.159.843,73
Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen	339.786,02	68.624,11
	31.455.154,33	30.196.394,02

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus stichtagsbedingten Faktoren (Zahlbarmachung erst im neuen Jahr).

Seit dem Jahresabschluss 2012 haben sich die jeweils zum Bilanzstichtag bestehenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen nicht außergewöhnlich entwickelt.

7-18: Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen



Weitere Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von verbundenen Unternehmen sind im Posten P.4.8 enthalten.

P.4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

31.12.2021	6.108.778,66 €
31.12.2020	3.074.302,37 €

Die Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben betrifft in erster Linie eine Verpflichtung aus der Spitzabrechnung der Gewerbesteuer und Heimatumlage (6,1 Mio. €) für das IV. Quartal 2021. Die Begleichung der Verbindlichkeit erfolgte im Januar 2022.

P.4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

31.12.2021	472.722.046,58 €
31.12.2020	349.010.132,00 €

Die Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen gegenüber:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
Kontokorrentkonten		
- SBF	37.318.249,20	24.126.809,20
- traffiQ	36.131.343,49	23.849.767,38
- Kita Frankfurt (Eigenbetrieb)	27.178.955,87	17.930.528,72
- KFH	22.000.253,42	22.618.816,80
- VHS (Eigenbetrieb)	14.823.338,40	15.323.086,86
- ZVK (Sondervermögen)	12.779.670,27	13.003.554,68
- Hafen- und Marktbetriebe (Eigenbetrieb)	11.090.407,76	16.125.982,11
- KKJF (Eigenbetrieb)	9.647.554,95	8.813.149,44
- HFM	6.985.027,85	4.806.100,35
- Sonstige	6.740.206,73	6.790.544,10
Kredite zur Liquiditätssicherung von einem verbundenen Unternehmen (ABG)	149.000.000,00	98.500.000,00
Zuwendungen und Zuschüssen	73.578.151,24	28.397.251,85
Kredite für Investitionen bei Sondervermögen (ZVK)	43.774.872,41	44.308.758,45
Lieferung und Leistung	13.112.990,81	18.347.260,95
Sonstige Verbindlichkeiten (einschließlich Kontokorrentverbindlichkeiten an Dritten)	5.090.398,04	5.177.324,48
Hinterlegungen	3.470.626,14	891.196,63
	472.722.046,58	349.010.132,00

Der Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen in 2021 resultiert insbesondere aus höheren **Kontokorrentverbindlichkeiten** gegenüber der SBF, der traffiQ und dem Eigenbetrieb Kita Frankfurt. In 2021 erhöhten sich zudem die **Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung** von verbundenen Unternehmen (ABG) um 50,5 Mio. € sowie die **Verbindlichkeiten aus Zuwendungen und Zuschüssen** um rund 45,2 Mio. €. Die höheren Verbindlichkeiten aus Zuwendungen und Zuschüssen stehen dabei im Zusammenhang mit einer Zuzahlung in die Kapitalrücklage der **SWFH** in Höhe von rund 71,3 Mio. € (im Vorjahr rund 22,6 Mio. €). Siehe hierzu die Ausführungen in Tz. 6.3.4.3.

P.4.9 Sonstige Verbindlichkeiten

31.12.2021	268.191.665,70 €
31.12.2020	264.369.586,50 €

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
freiwillige Gewerbesteuer-Akonto-Zahlungen	168.839.573,15	150.771.340,09
Hinterlegungen	35.069.697,53	33.655.834,75
Kreditorische Debitoren	16.286.007,61	24.267.359,18
Verbindlichkeiten gegenüber der Stiftung Almosenkasten	11.763.930,21	10.921.699,38
Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	9.606.845,27	9.714.188,10
weitere personalbezogene sonstige Verbindlichkeiten	6.198.613,05	5.974.463,36
Durchlaufende Gelder	1.420.896,57	2.145.470,55
Verbindlichkeiten aus dem Vorteilsausgleich Kelsterbach	1.375.399,25	10.915.709,88
Verbindlichkeiten gegenüber den ehemaligen Treuhandvermögen („Am Martinszehnten“, „Sanierung Ostend“, „Güterplatz“)	1.003.103,02	1.613.750,65
Kapitalstock Legatgräber	474.539,15	486.882,64
Weitere sonstige Verbindlichkeiten	16.153.060,89	13.902.887,92
	268.191.665,70	264.369.586,50

Der leichte Anstieg des Postens geht insbesondere auf den Anstieg der freiwilligen Gewerbesteuer-Akonto-Zahlungen zurück. Gegenläufig haben sich die Verbindlichkeiten aus kreditorischen Debitoren und dem „Vorteilsausgleich Kelsterbach“ vermindert.

Der Anstieg der freiwilligen **Gewerbesteuer-Akonto-Zahlungen** bezieht sich weitestgehend auf zurückliegende Veranlagungszeiträume, die im Rahmen der steuerlichen Betriebsprüfung aufgegriffen wurden. Unter den vier betraglich größten freiwilligen Vorauszahlungen steht laut Verwendungszweck des Überweisungsbelegs jedoch auch eine im Dezember 2021 geleistete freiwillige Vorauszahlung für den Veranlagungszeitraum 2023.

Der deutliche Rückgang der Verbindlichkeiten aus **kreditorischen Debitoren** korrespondiert mit dem pandemiebedingten Anstieg zum Vorjahresstichtag. Da viele Gewerbesteuerzahler ihre Vorauszahlungen aufgrund Einschränkungen im Wirtschaftsleben in 2020 bereits nach unten korrigiert hatten, fiel dieser Effekt in 2021 nicht mehr so stark ins Gewicht. Es gab somit insgesamt weniger Erstattungsansprüche aus zu hohen Vorauszahlungen.

Die aus dem **Vorteilsausgleich Kelsterbach** resultierende Verbindlichkeit zum Stichtag geht auf Gewerbesteuernachforderungen gegen eines der betroffenen Un-

ternehmen zurück. Die Höhe der Verbindlichkeit konnten wir im Rahmen unserer jährlichen Prüfung des Vorteilsausgleichs bestätigen.

Wie bereits seit 2019 an dieser Stelle berichtet, haben wir den Posten P.4.9 „Sonstige Verbindlichkeiten“ hinsichtlich **nicht ausgeglichener Zahlungseingangsbelege aus dem Geschäftsbereich des ABI** auch im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 weiter analysiert (siehe auch Tz. 7.1.2.6 zu den debitorischen Prozessen). Die Ende 2020 begonnene Kontenklärung wurde im Haushaltsjahr 2021 fortgesetzt und führte zum Stichtag 31.12.2021 zu einem Rückgang der nicht auf einen Miet- oder Pachtvertrag zugeordneten Einnahmen auf rund 1,5 Mio. € (Vorjahr: ca. 2,1 Mio. €). **Die hier passivierten Beträge fehlen in der Ergebnisrechnung als Haupterlöse im Posten ER.1 „Privatrechtliche Leistungsentgelte“ bzw. Nebenerlöse im Posten ER.9 „sonstige ordentliche Erträge“!**

Das Volumen der nicht ausgeglichenen Zahlungseingangsbelege beläuft sich zum 31.12.2022 jedoch wieder auf ca. 1,9 Mio. €, da die manuelle Kontenklärung in 2022 nicht fortgeführt werden konnte. **Somit wird abermals deutlich, dass im Bereich der Vermietungen und Verpachtungen noch immer eine systembruchfreie Prozessarchitektur vom Mietvertrag bis hin zur buchhalterischen Abbildung aller Verträge in SAP inkl. eines vollständigen Vertragsmanagements für alle im ABI verwalteten Liegenschaften und Objekte fehlt. Dies soll zukünftig mittels einer durch die ekom21 zu beschaffenden CAFM-Software sichergestellt werden, die idealerweise mit SAP ECC bzw. später SAP S4/HANA über Schnittstellen kommuniziert.**

P.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

31.12.2021	70.283.356,84 €
31.12.2020	67.591.590,57 €

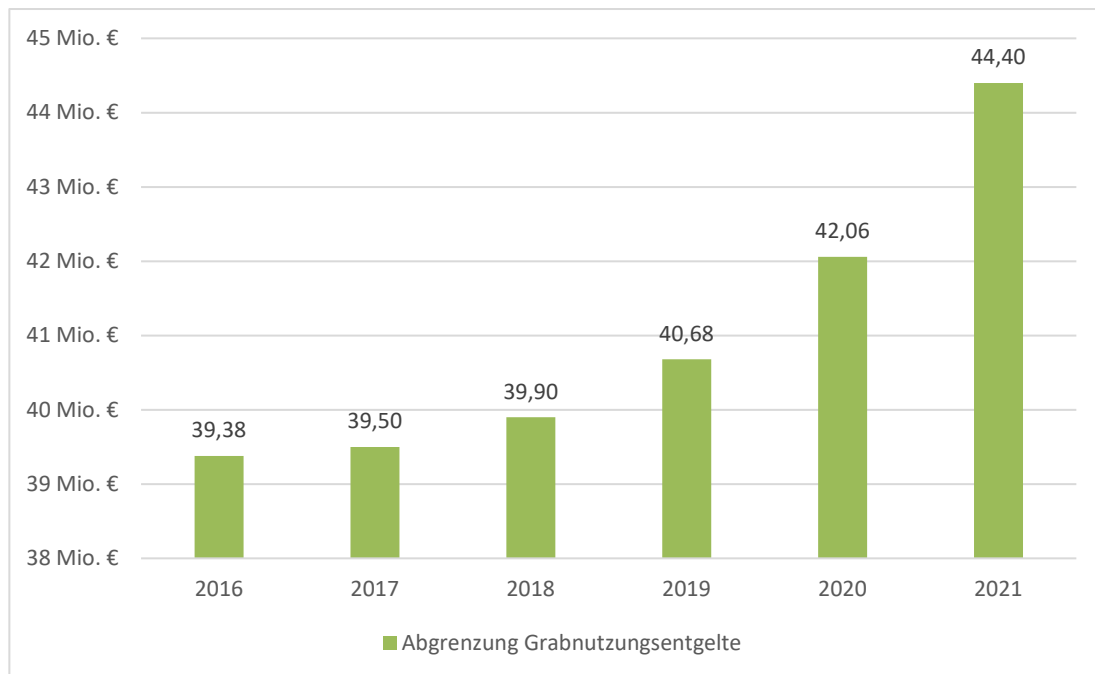
Der passive Rechnungsabgrenzungsposten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
Grabnutzungsentgelte	44.402.557,68	42.064.429,34
Lieferungen und Leistungen	25.646.062,92	25.166.526,81
Zuweisungen und Zuschüsse	234.736,24	360.634,42
	70.283.356,84	67.591.590,57

Seit dem Haushaltsjahr 2016 ermittelt das Grünflächenamt die **abzugrenzenden Beträge für neue Grabnutzungsfälle** direkt aus der DV-Anwendung Winfried. Für die Altfälle wurden die Beträge pauschal aus dem Gebührenvolumen ermittelt und jährlich entsprechend der zugrunde gelegten Laufzeiten aufgelöst.

Die Entwicklung des Abgrenzungspostens (netto) für die Grabnutzungsentgelte seit der Einführung von Winfried zeigt die nachfolgende Darstellung:

7-19: Entwicklung der abgegrenzten Grabnutzungsentgelte zum Stichtag im Zeitablauf



Der Anstieg ist im Wesentlichen den beiden letzten Anpassungen der Friedhofsgebührensatzung in den Jahren 2018 und 2020⁶¹ zuzuschreiben.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten für **Lieferungen und Leistungen** beinhaltet im Wesentlichen vorfällig gezahlte (erhaltene) Erbbauzinsen.

Die Vorauszahlungen an Abgaben werden dem Abgabeverfahren NSK entnommen. Die Ämter sind aufgefordert, abzugrenzende Tatbestände ab einer Grenze von 5.000,00 € pro Sachverhalt zu melden bzw. selbst vorzunehmen. Die Stadtkämmerei hat alle Zahlungen zwischen dem Kassenschluss und dem Jahresabschlussstichtag analysiert und abgegrenzt (Bankverrechnung).

⁶¹ Mit MB Nr. 309 vom 13.04.2018 wurde eine Entgeltanpassung zum 01.05.2018 beschlossen; in 2020 erfolgte mit MB Nr. 700 vom 19.06.2020 eine erneute Anpassung. Allein die Erhöhung der Gebühren in 2020 brachte Preisanpassungen zwischen 10 und 30 % für die Leistungen der städtischen Pietät ab 2020 mit sich, wodurch der Einnahmerückgang aufgrund seit langem rückläufiger Bestattungszahlen gestoppt werden konnte.

7.2.1.3 Feststellungen und Erläuterungen zu den Übersichten zur Vermögensrechnung (Ziffer 8.1 des Jahresabschlusses)

Anlagenübersicht (Ziffer 8.1.1 des Jahresabschlusses)

Die Anlagenübersicht entspricht dem Muster 21 zu § 52 Abs. 1 GemHVO.

Forderungsübersicht (Ziffer 8.1.2 des Jahresabschlusses)

Die Forderungsübersicht (§ 112 Abs. 4 HGO) entspricht den rechtlichen Vorschriften.

Rückstellungsübersicht (Ziffer 8.1.3 des Jahresabschlusses)

Die Rückstellungsübersicht entspricht den Anforderungen des § 52 Abs. 3 GemHVO, insbesondere ist die Übersicht nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO gegliedert und enthält korrekte zahlenmäßige Angaben.

Verbindlichkeitenübersicht (Ziffer 8.1.4 des Jahresabschlusses)

Die Gliederung der Verbindlichkeitenübersicht entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§ 52 Abs. 2 i. V. m. § 49 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO).

Die Zuordnung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen auf die einzelnen Restlaufzeiten erfolgt anhand der vereinbarten Tilgungen.

7.2.2 Ergebnisrechnung (Kapitel 3. des Jahresabschlusses)

7.2.2.1 Entwicklung der Ergebnisrechnung

Wir verweisen auf unsere Darstellungen in Tz. 6.3.4 „Ertrags- und Aufwandslage (Entwicklung des Ergebnishaushalts)“.

Zudem beinhaltet der Jahresabschluss im Anhang in Ziffer 7.3 einen tabellarischen Vorjahresvergleich mit Angaben absoluter und relativer Abweichung der Postenwerte einschließlich verbaler Erläuterungen.

7.2.2.2 Erläuterungen und Feststellungen zur Ergebnisrechnung⁶²

Im Folgenden geben wir zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2021 weitere Erläuterungen – insbesondere zum **wesentlichen Inhalt des jeweiligen Postens** – und stellen unsere **Prüfungsergebnisse** dar.

Hinsichtlich der angewandten **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** verweisen wir grundsätzlich auf den Anhang (Ziffer 7.1 des Jahresabschlusses), speziell auf Ziffer 7.1.2 zur Ergebnisrechnung.

In Einzelfällen haben wir bei den Posten zusätzlich spezielle (gesetzlichen) **Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung** angegeben, soweit sie uns für das Verständnis des Abschlusses von Bedeutung erschienen.

Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die Erläuterungen zur Entwicklung des Ergebnishaushalts im Lage- und Rechenschaftsbericht (Ziffer 6.5 des Jahresabschlusses).

Zu unserem **Prüfungsvorgehen** und unseren allgemeinen **Prüfungshandlungen** verweisen wir auf Tz. 4.2.2.

ER.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

2021	96.188.608,16 €
2020	94.994.001,04 €

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte setzen sich wie folgt zusammen:

	2021	2020
	in €	in €
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	55.352.356,08	52.023.547,33
Dienstleistungen und Überlassung von Rechten	24.011.472,17	26.877.743,50
Teilnehmerentgelte und Eintrittsgelder	7.411.088,94	7.094.735,74
Leistungsabrechnungen mit Eigenbetrieben	3.802.841,41	3.879.885,21
Überlassung Parkeinrichtungen	779.501,67	1.185.142,78
Handelswaren	978.309,98	849.129,69
Sonstige Erträge	3.853.037,91	3.083.816,79
	96.188.608,16	94.994.001,04

⁶² Die Gliederung dieses Unterabschnitts folgt der Nummerierung in der Ergebnisrechnung bzw. dem Muster 15 zu § 46 GemHVO.

ER.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

2021	250.915.012,27 €
2020	246.762.593,09 €

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte setzen sich wie folgt zusammen:

	2021	2020
	in €	in €
Grundstücksbezogene Gebühren (Straßenreinigung, Abfallbeseitigung)	145.160.062,94	144.970.416,62
Verwaltungsgebühren	56.031.995,28	57.676.379,10
Sonstige Benutzungsgebühren	26.040.635,48	23.748.862,11
Bußgelder	19.315.531,64	15.765.537,76
Maut	723.134,17	788.100,38
Sonstige Entgelte	3.643.652,76	3.813.297,12
	250.915.012,27	246.762.593,09

Den **grundstücksbezogenen Gebührenerträgen** stehen im Posten ER.13 Aufwendungen gegenüber; ferner verweisen wir auf den Sonderposten für den Gebührenaussgleich (P.2.2).

Die **Verwaltungsgebühren** betreffen insbesondere den Gebührenbereich „Bauaufsicht“ sowie Gebühren für Kfz- und Einwohnerangelegenheiten.

Die **sonstigen Benutzungsgebühren** betreffen Sondernutzungen im Bereich der Verkehrsanlagen sowie den Gebührenhaushalt „Friedhöfe und Bestattungen“.

ER.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

2021	114.809.360,57 €
2020	62.864.055,70 €

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2021	2020
	in €	in €
Personalkostenerstattungen	59.472.497,13	55.406.439,75
Kostenerstattungen vom Land	49.214.726,18	1.249.426,39
Sonstiges	6.122.137,26	6.208.189,56
	114.809.360,57	62.864.055,70

Die **Personalkostenerstattungen** betreffen im Wesentlichen die Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH in Höhe von 19,0 Mio. € (im Vorjahr 20,3 Mio. €), hierin enthalten sind 4,1 Mio. € (im Vorjahr 0,9 Mio. €) erstattetes Kurzarbeitergeld des Bundes, und die gemeinsame Einrichtung (gE) Jobcenter Frankfurt am Main in Höhe von 27,4 Mio. € (im Vorjahr 25,9 Mio. €).

Die **Kostenerstattungen des Landes Hessen** sind insbesondere für die Errichtung und den Betrieb der Impfzentren im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 Pandemie für die dort angefallenen Aufwendungen.

ER.4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

2021	807.458,03 €
2020	422.647,04 €

Fertige und unfertige Erzeugnisse (Posten A.2.2) wurden bisher und werden weiterhin nicht aktiviert. Aus diesem Grunde sind hieraus auch **keine Bestandsveränderungen** aufgetreten. Wir teilen die Auffassung der Stadtkämmerei, dass es sich hierbei um unwesentliche Bestände handelt.

Seit dem Haushaltsjahr 2013 werden jährlich in geringem Umfang **Eigenleistungen** der Bauaufsicht (Baugenehmigungen), der Branddirektion (Installation von Brandmeldeanlagen), des Stadtvermessungsamtes (Vermessungen) und des ABI (Submissionen) aktiviert.

ER.5 Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen

2021	3.082.304.049,61 €
2020	2.467.375.737,52 €

Als Ausnahme von dem Grundsatz der Periodenabgrenzung werden nach § 16 GemHVO die Abgaben, abgabenähnlichen Entgelte und allgemeinen Zuweisungen, welche die Gemeinde zurückzahlen hat, bei den Erträgen abgesetzt, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen.

Die Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen setzen sich wie folgt zusammen:

	2021	2020
	in €	in €
Gewerbsteuer	2.094.844.693,44	1.531.220.472,31
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	518.908.830,56	460.232.194,79
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	233.719.555,74	232.321.963,98
Grundsteuer B	220.358.057,63	213.006.105,13
Spielapparatesteuer	5.418.323,94	13.097.133,90
Zweitwohnungssteuer	4.791.114,29	2.762.651,46
Tourismusabgabe	1.924.152,00	4.174.736,00
Vorteilsausgleich Kelsterbach	0,00	8.436.052,10
Sonstiges	2.339.322,01	2.124.427,85
	3.082.304.049,61	2.467.375.737,52

Die **Gewerbsteuer** ist die größte Einnahmequelle der Stadt. Veränderungen beeinflussen somit direkt das Jahresergebnis und können möglicherweise den Ausgleich des Haushalts in der Rechnung gefährden. Hinsichtlich einer tiefergehenden Analyse der Steuererträge sowie deren Bedeutung für den Haushalt und den Jahresabschluss der Stadt verweisen wir auf Tz. 6.3.4.2 „Erträge des Ergebnishaushalts“.

Die Stadt Frankfurt am Main erhebt ab dem 01.01.2019 eine **Zweitwohnungssteuer**.⁶³ Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet. Damit soll u. a. erreicht werden, dass Menschen, die ihren tatsächlichen Lebensmittelpunkt in Frankfurt am Main haben, sich auch hier mit ihrem ersten Wohnsitz anmelden. Im Berichtsjahr haben sich die Erträge gegenüber dem Vorjahr fast verdoppelt.

Im Jahr 2020 hatte die Stadt Frankfurt am Main aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie durch die steuerlichen Verlustvorträge Gewerbesteuerausfälle im Bereich des Flughafengeländes zu verzeichnen, was im Zuge des „**Vorteilsausgleichs Kelsterbach**“ zu einer Forderung der Stadt Frankfurt und entsprechenden steuerähnliche Erträgen i. H. v. rund 8,4 Mio. € geführt hatte. 2021 waren wieder Zahlungen aufgrund der Volatilität der Berechnungsbasis des Gewerbesteueraufkommens an die Stadt Kelsterbach aus dem Grenzänderungs- und Auseinandersetzungsvertrag vom 14.10.1975 zu leisten.

ER.6 Erträge aus Transferleistungen

2021	327.533.624,42 €
2020	323.338.323,37 €

Transfererträge liegen vor, wenn die Stadt aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung, z. B. Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, übergeleitete Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete sowie Kostenerstattungen durch Träger von sozialen Leistungen, erhält. Dabei wird von Kostenersatzleistungen ausgegangen, wenn für bereits erfolgte eigene Leistungen entsprechende Gegenleistungen erbracht werden.

Die Erträge aus Transferleistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2021	2020
	in €	in €
Aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligung des Bundes für Unterkunft/Heizung an Arbeitsuchende	169.740.365,50	171.640.308,71
Familienlastenausgleich des Landes	33.212.353,89	31.575.945,11
Erstattung von sozialen Leistungen des Bundes, des Landes und sonstiger Träger	75.372.150,39	71.262.816,07
Kosten- und Unterhaltsbeiträge außerhalb Einrichtungen	41.043.196,97	40.532.875,43
Kosten- und Unterhaltsbeiträge innerhalb Einrichtungen	8.051.712,15	8.239.200,65
Sonstige Erstattungen (z. B. Altenerholung, Tageserholung, Frankfurt-Pass)	113.845,52	87.177,40
	327.533.624,42	323.338.323,37

Mit dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom 06.10.2020 wurde die **Leistungsbeteiligung des Bundes für Unterkunft/Heizung an Arbeitsuchende** für Hessen angehoben.

⁶³ Beschluss der Stadtverordnetenversammlung [§ 3326](#) vom 08.11.2018 ([M 155](#) vom 03.09.2018).

ER.7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen

2021	406.251.325,92 €
2020	726.218.275,05 €

Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen setzen sich wie folgt zusammen:

	2021	2020
	in €	in €
Schlüsselzuweisungen (Finanzausgleich)	160.154.365,00	49.756.168,00
Zuweisungen für Ausgaben der Grundsicherung Alter/Erwerbsminderung	149.370.792,41	139.612.744,08
Allgemeine Finanzzuweisungen	79.468.775,01	72.551.843,24
Zuweisungen für Ausgaben der Sozial- und Jugendhilfe (inkl. Schulen)	3.680.626,30	3.203.973,42
Corona-Hilfen	1.436.884,61	439.757.897,00
Ausgaben für Schulen (§ 22 FAG)	227.384,46	136.050,29
Sonstige Zuweisungen	11.912.498,13	21.199.599,02
	406.251.325,92	726.218.275,05

Die deutlich höheren **Schlüsselzuweisungen** gegenüber dem Vorjahr sind zum Teil auf die hälftige Rückzahlung i. H. v. 42,28 Mio. € von im Jahr 2019 zugunsten der Landkreise und kreisangehörigen Kommunen kreditierten Beträge zurückzuführen.

Bei den Zuweisungen für die **Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** ergeben sich die gestiegenen Mehrerträge u. a. aus der Anhebung der Regelsätze sowie steigenden Miet- und Energiepreisen und der daraus resultierenden Erstattungen vom Bund.

Die erheblichen Mindererträge bei den **Corona-Hilfen** erklären sich durch eine 2020 einmalige, vom Bund und Land jeweils hälftig finanzierte, Zuweisung zur Kompensation der Gewerbesteuer ausfälle i. H. v. 439,76 Mio. €.

ER.8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

2021	62.368.260,42 €
2020	58.351.636,10 €

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wurden im Rahmen der Prüfung der Sonderposten geprüft (siehe Tz. 7.2.1.2, Posten P.2).

ER.9 Sonstige ordentliche Erträge

2021	126.058.978,07 €
2020	121.859.834,01 €

Die Sonstigen ordentlichen Erträge sind alle anderen betrieblichen Erträge, die nicht den vorherigen Ertragsarten zuzuordnen sind. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

	2021	2020
	in €	in €
Konzessionsabgaben	55.854.759,20	54.606.453,96
Nebenerlöse	20.150.234,10	18.634.921,93
Erträge Sonderposten Gebührenhaushalt	11.242.168,59	8.404.120,75
Wertausgleich aus Bodenordnung	10.351.570,50	2.188.754,62
Rückerstattung von Zuschüssen	7.964.746,10	7.567.318,27
Pachterträge Außenwerbung	4.876.750,00	4.877.198,43
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	4.239.663,84	2.892.821,26
Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und Zahlungseingängen auf abgeschriebene Forderungen	834.344,23	15.676.881,52
Sonstige	10.544.741,51	7.011.363,27
	126.058.978,07	121.859.834,01

Die Erträge aus **Konzessionsabgaben** betreffen im Wesentlichen die Mainova (Strom, Gas und Wasser), ferner die Süwag (Strom) und die VGF (Verkehrsinfrastruktur).

Die **Nebenerlöse** resultieren im Wesentlichen aus der Vermietung von städtischen Gebäuden und Räumen.

Hinsichtlich der Erträge aus der Auflösung von **Sonderposten für den Gebührenaussgleich** verweisen wir auf den Posten der Vermögensrechnung (siehe Tz. 7.2.1.2 – Posten P.2.2).

Hinsichtlich der Erträge „**Wertausgleich aus Bodenordnung**“ verweisen wir auf die Darstellung in Ziffer 6.8.5 „Geoinformation und Grundstücksordnung“ zum PB 14 im Jahresabschluss 2021.

Die **Pachterträge Außenwerbung** resultierten aus dem mit der Deutsche Städte-Medien GmbH (DSM) zum 01.01.2018 neu geschlossenen Konzessionsvereinbarung über die Vermarktung von Werbeflächen im Stadtgebiet.

Die Erträge aus der **Auflösung von Rückstellungen** betreffen die sonstigen Rückstellungen (siehe Tz. 7.2.1.2 – Posten P.3.5).

Die Erträge aus der **Auflösung von Wertberichtigung** betreffen die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (siehe Tz. 7.2.1.2 – Posten A.2.3).

Unter **Sonstige** sind u. a. Erträge aus Versicherungsentschädigungen aus Schadensersatzleistungen (4,0 Mio. €) oder der Eigenbeteiligung für die Wahlleistungen der Beihilfe enthalten.

ER.10 Summe der ordentlichen Erträge

2021	4.467.236.677,47 €
2020	4.102.187.102,92 €

ER.11 Personalaufwendungen

2021	701.221.613,69 €
2020	639.003.823,93 €

Die Personalaufwendungen umfassen alle Haupt- und Nebenleistungen, die als Entgelt für die aktive Arbeitsleistung unmittelbar an die Bediensteten für persönlich-individuelle Leistungen bezahlt werden, z. B. Beamtenbezüge, Arbeitgeberanteile gesetzlicher Pflichtabgaben oder auch Personalnebenkosten.

Die Personalaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2021	2020
	in €	in €
Entgelte Beschäftigte	371.675.180,38	359.918.256,28
Bezüge Beamte	158.356.511,82	155.897.745,10
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	88.678.566,33	83.542.562,55
Zuführung Rückstellung für LAK	41.252.251,49	0,00
Zusatzversorgung	34.044.056,35	32.134.381,12
Sonstige Personalaufwendungen	7.215.047,32	7.510.878,88
	701.221.613,69	639.003.823,93

Der Anstieg der Personalaufwendungen resultiert insbesondere aus der erstmaligen Bildung einer sonstigen Rückstellung für die auf Lebensarbeitszeitkonten (LAK) angesparten Verpflichtungen, sowie aus Tarifsteigerungen, Besoldungserhöhungen, Corona-Sonderzahlungen.

Hinsichtlich unserer Prüfungsfeststellungen zur **Einhaltung des Stellenplans** verweisen wir auf Tz. 6.1.7.

Die sonstigen Personalaufwendungen beinhalten Aufwand für übernommene Fahrtkosten (Jobticket), Aufwendungen für Dienstjubiläen und Verabschiedungen (Ehrengaben) sowie weitere und sonstige Personalaufwendungen, wozu z. B. Aufwendungen für Personaleinstellungen, Impfstoffe, Führungszeugnisse und Trauerflor sowie Essensgeldzuschüsse gehören.

Die Einführung von LAK und die rückwirkende Anrechnung einer Wochenarbeitsstunde ab 01.01.2007 ist wirtschaftlich mit der Altersteilzeit vergleichbar. Sie ist daher als Pflichtrückstellung nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO anzusehen.

Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Darstellungen zum Posten P.3.5 Sonstige Rückstellungen in Tz. 7.2.1.2.

ER.12 Versorgungsaufwendungen

2021	135.464.037,79 €
2020	149.368.174,99 €

Versorgungsaufwendungen sind Aufwendungen für die aktive und nicht mehr aktive Beamenschaft sowie deren Hinterbliebene.

Die Versorgungsaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2021	2020
	in €	in €
Laufende Versorgung und sonstige Versorgungsbezüge	77.416.994,10	75.277.919,47
Beihilfen	11.570.220,33	11.554.074,18
Zuführung zu Rückstellungen	135.464.037,79	149.368.174,99
Inanspruchnahme von Rückstellungen	-88.987.214,43	-86.831.993,65
	135.464.037,79	149.368.174,99

Die Veränderung im Posten beträgt rund -13,9 Mio. € (rund -9,3 %). Sie ist auf geringere Zuführungen zu den „Pensionsrückstellungen“ (-10,6 Mio. €), den „Beihilferückstellungen“ (-2,9 Mio. €) sowie zur „Versorgungsrücklage“ (-0,4 Mio. €) zurückzuführen. Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen veränderte Berechnungsparameter (geringeres Durchschnittsalter Beamte, geringere Besoldungserhöhung, ein höherer prozentualer Kürzungsfaktor) gegenüber dem Vorjahr. Dies kompensiert bei den Beihilferückstellungen auch die leichte Erhöhung des Beihilfetarifs (fiktive Prämie) von 423 € auf 425 €.

ER.13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

2021	743.303.951,32 €
2020	718.659.696,63 €

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen die Aufwendungen für Bauunterhaltung, Material, Energie, Aufwendungen für sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit, Aufwendungen für bezogene Leistungen, Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen und Werbung sowie Aufwendungen für Beiträge. Seit dem Haushaltsjahr 2020 werden in dieser Position auch die verschiedenen Aufwendungen städtischer Ämter im Zuge der CoVID-19-Pandemiebekämpfung erfasst.

Wir verweisen auf unsere **Prüfungsbemerkungen zu den rechnungslegungsrelevanten, kreditorischen Geschäftsprozessen** in Tz. 7.1.2.7.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2021	2020
	in €	in €
Unterhaltungsaufwand (u. a. Bauunterhaltung) ohne IT	139.670.928,77	149.058.215,38
Abfallbeseitigung	107.987.117,21	106.486.232,89
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Mietnebenkosten	101.672.630,76	94.114.996,25
Materialaufwand und Energie	63.605.322,55	76.067.868,28
Straßenreinigung	48.704.302,86	53.117.951,16
Fremdreinigung	34.468.880,75	34.572.362,56
IT-Kosten (Lizenzen, ekom 21, Beratung)	26.229.617,15	22.862.384,22
Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	24.509.566,36	22.689.815,69
Fremdleistungen	20.516.664,81	17.126.320,60
Schülerbeförderung	16.216.097,76	15.445.251,63
Kommunaler Finanzanteil Jobcenter	13.449.937,60	13.046.410,59
Leiharbeitskräfte	9.788.238,84	9.570.667,59
Ausgleichsleistung Bodenordnung	9.093.896,50	0,00
Beiträge für Versicherungen und Verbände	7.548.004,94	7.264.300,76
öffentlich-rechtliche Gebühren	6.199.542,31	5.775.680,88
Erwerb von Belegungsrechten	6.116.425,64	5.445.024,30
Lehr- und Unterrichtsmittel	5.624.790,30	5.611.928,28
Fraktionsmittel	3.626.428,27	3.604.980,15
Zuführung zu Sonderposten (Gebührenhaushalte)	1.667.459,30	7.652.025,57
Interne Leistungsverrechnung	-3.497,00	199.899,67
Sonstiges	96.611.595,64	68.947.380,18
	743.303.951,32	718.659.696,63

Die auffällige Entwicklung einiger Positionen lässt sich nach unseren Erkenntnissen mit der Fortdauer der Corona-Pandemie im Jahr 2021 erklären. Zu nennen sind hierbei:

- Aufwendungen in Verbindung mit der Einrichtung und dem Betrieb von Test- und Impfzentren auf Frankfurter Stadtgebiet (+41,7 Mio. € in der Position „Sonstiges“);
- Aufwendungen für Schutzkleidung und Hygieneartikel zur Infektionsprophylaxe (nach einem Anstieg im ersten Pandemiejahr 2020 von +13,5 Mio. € war hier im Jahr 2021 wieder ein Rückgang i. H. v. rund -13,0 Mio. € zu verzeichnen, in der Position „Materialaufwand und Energie“). Dies ist wohl in Teilen auf die große Bevorratung im Haushaltsjahr 2020 und die damaligen engpassbedingten hohen Preise zurückzuführen;

- Nach dem starken Anstieg der Reinigungskosten in den Schulen im Vorjahr (u. a. pandemiebedingt +5,8 Mio. €⁶⁴) blieb das Kostenniveau in der Position „Fremdreinigung“ im Berichtsjahr konstant;
- Geringerer Aufwand für Straßenreinigung (-4,4 Mio. €), womit sich diese Position wieder auf dem Aufwandsniveau vor der Corona-Pandemie befand.

Erfreulicherweise hat sich unsere im Rahmen der Vorjahresprüfung ausgedrückte Hoffnung auf eine wirtschaftlichere Beschaffung und Bevorratung der Schutzausrüstung und damit auf Kostenvorteile im Haushaltsjahr 2021 offensichtlich realisiert, was auch mit einer etwas entspannteren Beschaffungssituation im Vergleich zum Vorjahr zusammenhängt.

ER.14 Abschreibungen

2021	260.021.090,17 €
2020	270.642.489,65 €

Die Abschreibungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2021	2020
	in €	in €
Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögensgegenstände	235.409.815,12	229.501.154,56
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	24.611.275,05	41.141.335,09
	260.021.090,17	270.642.489,65

Sofern im Rahmen unserer Prüfung fehlende bzw. zu geringe **Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen** identifiziert wurden, so sind diese aus der Umbuchungsliste (**Anlage 1**) ersichtlich; dort ist dann auch der originäre Posten des Sachanlagevermögens angegeben.

Die höchsten **Abschreibungen auf Forderungen** wurden zentral vorgenommen, und zwar in Höhe von 11,7 Mio. € für 2021. Weitere wesentliche Abschreibungen wurden für Forderungen der Branddirektion, des Rechtsamtes, des Umweltamtes und des Amtes für Wohnungswesen vorgenommen.

Weitere Abschreibungen sind im Posten ER.26 „Außerordentliche Aufwendungen“ abgebildet.

⁶⁴ Der Anstieg ist allerdings nicht alleine auf verstärkte Reinigung im Zuge der Pandemiebekämpfung zurückzuführen, sondern enthält auch ‚normale‘ Faktoren wie Preissteigerung und Zuwachs bei der zu reinigenden Fläche.

ER.15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse, Kostenerstattungen sowie für besondere Finanzaufwendungen

2021	999.152.211,82 €
2020	962.774.298,97 €

Zuweisungen und Zuschüsse sind Finanzhilfen (Geldleistungen) an leistungserbringende Dritte zur eigenständigen Erfüllung von originären Aufgaben der Stadt. **Zuweisungen** liegen – wie auch im Vorjahr – nicht vor. **Zuschüsse** erfolgen als direkter, unmittelbarer Zuschuss an den Zuschussempfänger.⁶⁵

Bei den **Kostenerstattungen** handelt es sich um Ausgleichsaufwendungen für sach- und personenbezogene Leistungen zwischen der Ebene der öffentlichen Hand und/oder den Leistungsträgern, bei Vorliegen entsprechender gesetzlicher oder vertraglicher Leistungsverpflichtungen, wozu keine Kostenerstattungen im sozialen Bereich gehören. Die **besonderen Finanzaufwendungen** liegen in Form von Schuldendiensthilfen in einer vernachlässigbaren Größenordnung vor.

Die Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

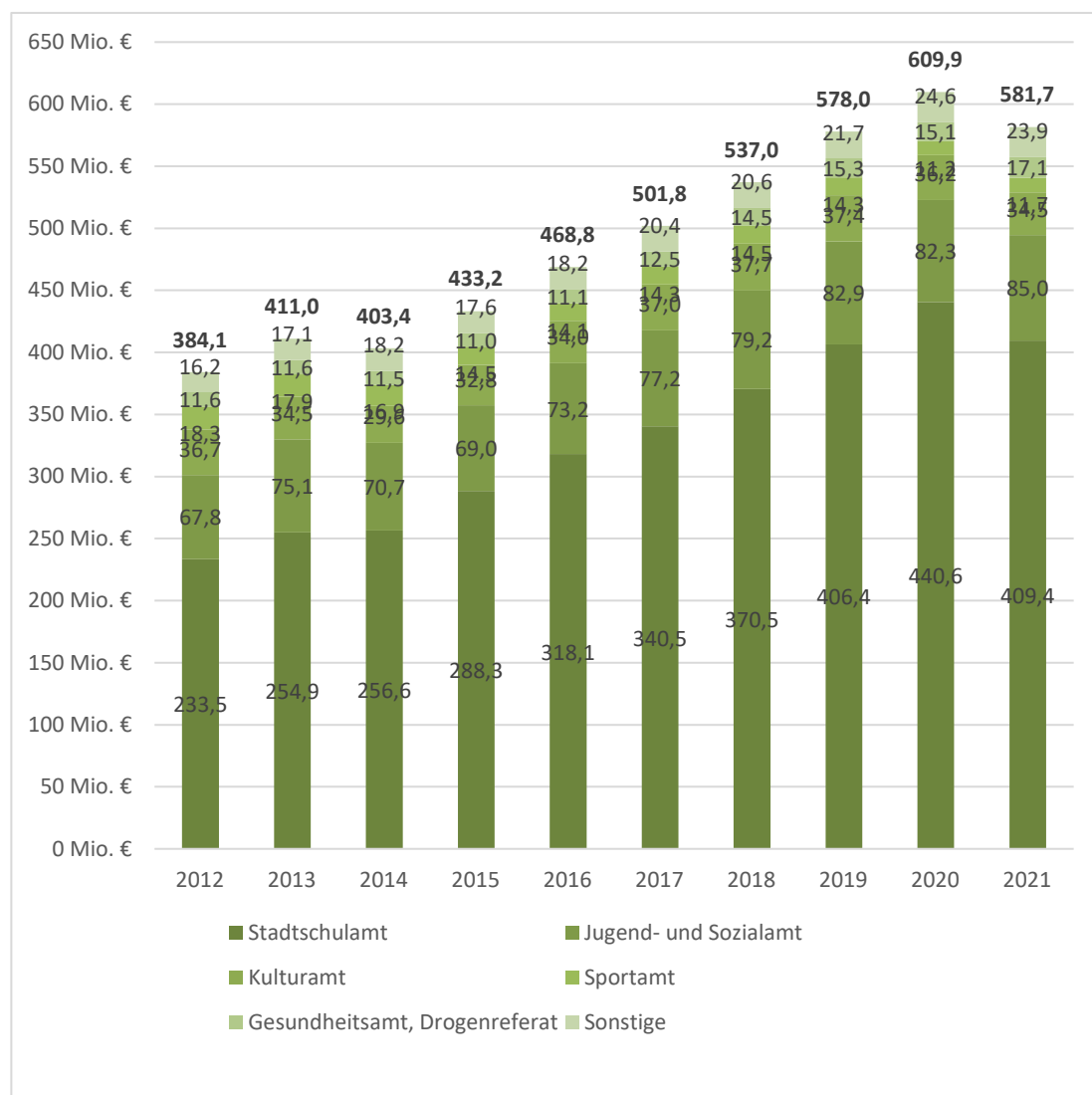
	2021	2020
	in €	in €
an städtische Aufgabenträger		
Kita Frankfurt (Eigenbetrieb)	142.000.000,00	125.300.000,00
SBF	77.373.406,65	78.819.129,00
SWFH	71.271.493,19	22.637.513,08
traffiQ	57.294.605,28	54.192.705,06
KKJF (Eigenbetrieb)	15.269.984,96	15.262.138,07
VHS (Eigenbetrieb)	12.840.843,00	13.336.464,00
Sportpark Stadion	6.223.967,00	2.346.000,00
Schirm	6.203.000,00	3.098.000,00
Wifö	6.107.500,00	7.851.000,00
Alte Oper	5.500.000,00	8.200.000,00
sonstige Beteiligungen	17.411.815,28	21.863.176,81
	417.496.615,36	352.906.126,02
Zuschüsse an andere Empfänger		
Stadtschulamt	409.409.587,05	440.574.186,30
Jugend- und Sozialamt	85.011.837,44	82.286.098,88
Kulturamt	34.499.419,31	36.193.826,06
Sportamt	11.686.154,21	11.174.075,32
Gesundheitsamt	3.489.166,64	3.388.735,75
Drogenreferat	13.618.066,61	11.689.055,80
Sonstige Zuschüsse (öffentlicher/privater Bereich, Zweckverbände)	23.941.365,20	24.562.194,84
	581.655.596,46	609.868.172,95
	999.152.211,82	962.774.298,97

⁶⁵ Daneben fördert die Stadt Frankfurt am Main bestimmte Aufgabenträger auch „unbar“ durch z. B. kostenlose oder vergünstigte Überlassung städtischen Liegenschaften etc. Dieser mittelbare Aufwand schlägt sich im Haushalt der Stadt Frankfurt am Main unter den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen oder in den Abschreibungen auf Gebäude nieder, obwohl er inhaltlich Aufwand für Zuwendungen und Zuschüsse darstellt.

Zum Vorjahr ist eine Steigerung der geleisteten **Zuschüsse und Kostenerstattungen an städtische Aufgabenträger** (Eigenbetriebe und Beteiligungen) um 64,6 Mio. € zu verzeichnen, die insbesondere den **Eigenbetrieb Kita Frankfurt** und die **SWFH** betreffen. An den **Eigenbetrieb Kita Frankfurt** wurden in 2021 mit insgesamt 142 Mio. € um 16,7 Mio. € höhere Zuschüsse gezahlt. Der Jahresfehlbetrag des Eigenbetriebs wird dabei gemäß [M 168](#) vom 14.10.2022 durch Einzahlungen der Stadt Frankfurt am Main in die Kapitalrücklage ausgeglichen. Der Zuschuss an die **SWFH** ist gegenüber dem Vorjahr um 48,6 Mio. € gestiegen. Die Grundlage für die Zuschussleistung in Höhe von 71,3 Mio. € ist in Umsetzung des [E 72](#) der MB 1145 vom 15.11.2021, wonach der Gesellschaft eine Kapitaleinlage von bis zu 92 Mio. € gewährt werden kann. Im übrigen verweisen wir zur Defizitentwicklung der SWFH auf Tz. 6.3.4.3.

Die **Zuschüsse an andere Empfänger** (nach diversen Ämtern) haben sich in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:

7-20: Entwicklung der Zuschüsse aus dem städtischen Haushalt an andere Empfänger



Die **Zuschüsse des Stadtschulamtes an andere Empfänger** sind erstmals seit 2014 gegenüber dem Vorjahreswert zurückgegangen (-31,2 Mio. €) und betragen

nunmehr 409,4 Mio. €. Ursächlich hierfür war der Rückgang der städtischen Zuschüsse an gemeinnützige und kirchliche Träger für Kindertagesbetreuung (-33,4 Mio. €) aufgrund der im Haushaltsjahr 2021 erhöhten Landespauschalen für die Kinderbetreuung.

Im Bereich der **Kulturförderung** sind die Zuschüsse in den letzten 10 Jahren von 67,8 Mio. € auf inzwischen 85,0 Mio. € (+25,0 %) gestiegen. Wir verweisen darüber hinaus auf den jüngsten Bericht des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung [B 16](#) vom 13.01.2023 „*Noch mehr Transparenz bei der Kulturförderung Berichtsjahr 2021*“ (jährlicher Bericht gem. [§ 1456](#) vom 29.03.2012).

ER.16 Steueraufwendungen inkl. Umlagen

2021	569.836.596,33 €
2020	488.954.779,95 €

Die Steueraufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2021	2020
	in €	in €
Gewerbsteuerumlage	159.556.714,43	114.970.447,18
Umlage an den Landeswohlfahrtsverband	279.327.276,00	271.428.347,00
Umlage "Starke Heimat Hessen"	99.153.101,11	71.445.920,75
Krankenhausumlage	24.793.974,00	25.492.664,00
Vorteilsausgleich Kelsterbach	1.375.399,25	0,00
Sonstige Umlagen	5.630.131,54	5.617.401,02
	569.836.596,33	488.954.779,95

Trotz der Neustrukturierung des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) zum 01.01.2016 nach dem FAG ist der bedeutendste Faktor die Steuerkraft einer Gemeinde. Hierbei werden die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer sowie des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer addiert und die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage von dieser Summe abgezogen. Problematisch ist hierbei für die Stadt Frankfurt am Main, dass im Rahmen des horizontalen Finanzausgleichs durch die Erweiterung der interkommunalen Solidarität ihre hohe Steuerkraft wesentlich stärker berücksichtigt wird, als dies in der Vergangenheit nach dem alten KFA der Fall war.

Die **Gewerbsteuerumlage** hat sich wie die wirkungsgleiche Umlage "Starke Heimat Hessen" (**Heimatzulage**), die 2020 vom Land eingeführt wurde, aufgrund der gestiegenen Gewerbesteuererträge um fast 39 % erhöht.⁶⁶

Aufgrund des reduzierten Gewerbesteueraufkommens im Bereich des Flughafengeländes – verursacht durch die Pandemiemaßnahmen – kam es aus dem **Vorteilsausgleich** zum Grenzänderungs- und Auseinandersetzungsvertrag vom 14.10.1975 mit der Stadt Kelsterbach zu einer Zahlung i. H. v. 1,38 Mio. €. Auf die Darstellungen bei den Posten P.4.9 und ER.5 in diesem Zusammenhang wird verwiesen.

⁶⁶ Hinsichtlich des Ausgangs der erhobenen kommunalen Grundrechtsklage vor dem Hessischen Staatsgerichtshof verweisen wir auf [B 449](#) vom 05.12.2022.

ER.17 Transferaufwendungen

2021	1.007.030.434,75 €
2020	954.329.869,22 €

Transferleistungen liegen vor, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung geleistet werden, die der Zahlende festzusetzen hat.

Die Transferaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2021	2020
	in €	in €
Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen an Arbeitsgemeinschaften nach SGB II (Unterkunft, Heizung, Ausstattung)	301.653.527,60	286.849.032,41
Jugendhilfeleistungen (SGB VIII)	209.412.720,16	202.548.875,78
Sozialhilfeleistungen (SGB XII)	182.339.781,70	180.171.642,25
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)	156.554.171,59	145.825.465,96
Leistungen nach AsylbLG	41.576.188,60	41.574.765,31
Sonstige Leistungen (Frankfurt-Pass, Unterhaltsvorschuss, Stiftungsmittel)	30.778.671,33	28.572.934,67
Sonstige Erstattungen an Gemeinden und das Land, Aufwendungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen, Kriegsopferversorge	84.715.373,77	68.787.152,84
	1.007.030.434,75	954.329.869,22

Die Transferaufwendungen sind auch im Berichtsjahr erneut (um 52,7 Mio. € oder 5,5 %) gestiegen. Der größte Anstieg ist dabei erneut auf die „Sonstigen Erstattungen an Gemeinden und das Land, Aufwendungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen sowie die Kriegsopferversorge“ (+15,9 Mio. € oder 23,2 %) zurückzuführen.

ER.18 Sonstige ordentliche Aufwendungen

2021	6.339.253,94 €
2020	5.354.146,77 €

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2021	2020
	in €	in €
Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag auf Beteiligungserträge	3.373.944,97	3.498.333,50
Grundsteuer	2.038.271,59	1.581.967,65
Sonstige	927.037,38	273.845,62
	6.339.253,94	5.354.146,77

Die Sonstigen ordentlichen Aufwendungen bestehen zum großen Teil aus der Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag auf an den städtischen Haushalt abgeführte Ausschüttungen durch städtische Gesellschaften und Eigenbetriebe und aus

der zu zahlenden Grundsteuer für die im städtischen Eigentum stehenden Grundstücke.

ER.19 Summe der ordentlichen Aufwendungen

2021	4.422.408.469,29 €
2020	4.189.087.280,11 €

ER.20 Verwaltungsergebnis

2021	44.828.208,18
2020	-86.900.177,19 €

ER.21 Finanzerträge

2021	13.079.960,58 €
2020	44.609.070,61 €

Die Finanzerträge umfassen die Erträge aus Beteiligungen und aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens (z. B. Gewinnanteile und Dividenden), Zinserträge (z. B. Zinsen aus Darlehen, Giro- und Kontokorrentkonten) und ähnliche Erträge (z. B. Kreditprovisionen, Garantie- und Bürgschaftsprovisionen).

Die Finanzerträge setzen sich wie folgt zusammen:

	2021	2020
	in €	in €
Zinsen aus Steuer- und Abgabenveranlagungen sowie Mahngebühren und Säumniszuschläge, abzüglich Erstattungen	-25.553.943,17	9.165.056,92
Ausschüttungen von Beteiligungen	23.392.852,69	20.943.149,79
Zinsen aus Wertpapieren, Ausleihungen und sonstigen Finanzanlagen	7.776.691,97	6.798.770,47
Provisionen aus Haftungsverhältnissen	4.316.068,78	4.676.041,63
Zinsen aus Festgeldern und Girokonten	3.148.290,31	3.026.051,80
Erträge aus dem Einsatz von Derivaten	0,00	0,00
	13.079.960,58	44.609.070,61

Der „Rückgang“ der Finanzerträge ist vor allem auf die Position **Zinsen aus Steuer- und Abgabenveranlagungen sowie Mahngebühren und Säumniszuschläge** zurückzuführen (-25,6 Mio. €), in der auch – unter gem. § 16 GemHVO zulässiger Durchbrechung des Saldierungsverbotes – Aufwendungen für Erstattungszinsen auf Steuernachforderungen erfasst werden. Aufgrund von hohen Erstattungsbeträgen von rund 64,5 Mio. € (bei Erträgen von 39,0 Mio. €) führt dies in 2021 zu einem Aufwandsüberhang. Darüber hinaus verweisen wir auf Seite 172 des Anhangs zum Jahresabschluss 2021.

Die **Ausschüttungen von Beteiligungen** haben sich in 2021 gegenüber dem Vorjahr um rund 2,4 Mio. € erhöht. Die Erhöhung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2021 nunmehr wieder eine Ausschüttung der Stadtentwässerung in Höhe von 2,1 Mio. € erfolgte (im Vorjahr keine Ausschüttung).

Bei den **Zinsen aus Ausleihungen** handelt es sich um Zinsen aus Wohnungsbau-darlehen, aus Darlehen an verbundene Unternehmen oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Zinsen aus ausgereichten Darlehen an Dritte,

die Erträge stehen im Zusammenhang mit den Vermögensrechnungsposten A.1.3.2, A.1.3.4 und A.1.3.6.

ER.22 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

2021	40.309.744,49 €
2020	44.216.147,22 €

Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2021	2020
	in €	in €
Zinsen für Kreditverbindlichkeiten	25.742.910,11	28.765.914,91
Zinsen für Verbindlichkeiten aus kredit- ähnlichen Rechtsgeschäften	8.884.589,46	8.875.759,35
Zinsdienstumlage Konjunkturprogramm	392.259,00	1.913.958,00
Zinsen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	1.658.229,73	1.738.086,47
Sonderbeiträge und Ansparraten Hessi- scher Investitionsfonds	867.709,99	931.524,71
Sonstiger Zinsaufwand	2.764.046,20	1.990.903,78
	40.309.744,49	44.216.147,22

Die **Zinsen für Kreditverbindlichkeiten** haben im Vergleich zum Vorjahr um 3,0 Mio. € und die **Zinsdienstumlage Konjunkturprogramm** um 1,5 Mio. € abgenommen.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Darstellungen zur **Entwicklung der Schulden** in Tz. 6.3.5.2 sowie zu den Kreditverbindlichkeiten in Tz. 7.2.1.2 Posten P.4 Verbindlichkeiten.

ER.23 Finanzergebnis

2021	-27.229.783,91 €
2020	392.923,39 €

Der Saldo der Finanzerträge und der Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen ergibt das Finanzergebnis.

ER.24 Ordentliches Ergebnis

2021	17.598.424,27
2020	-86.507.253,80 €

Der Saldo aus Verwaltungsergebnis (ER.20) und Finanzergebnis (ER.23) ergibt das ordentliche Ergebnis.

ER.25 Außerordentliche Erträge

2021	53.783.351,84 €
2020	60.348.378,34 €

Die außerordentlichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	2021	2020
	in €	in €
Zuschreibung Anlagevermögen	25.755.445,08	6.203.984,35
Dienstherrenwechsel	9.024.286,28	10.816.920,61
Veräußerung von Sachanlagevermögen	3.501.754,08	8.166.814,96
Finanzanlagevermögen (Entnahme aus der Rücklage für Bewertungsgewinne; Veräußerungen)	265.633,52	7.427.598,59
Auflös. Sonderposten (Anlagevermögen)	18.567,00	9.874.712,34
Grundstückszugang Bodenordnung	0,00	1.013.344,09
Auflösung Rückstellungen Instandhaltung	0,00	316.337,44
Sonstiges	15.217.665,88	16.528.665,96
	53.783.351,84	60.348.378,34

Aufgrund der Natur des Postens sind ist eine Analyse von Veränderungen zum Vorjahr nicht sinnvoll.

Zuschreibungen auf das Anlagevermögen sind im Wesentlichen aufgrund von Neubewertungen von Erbbaurechten erfolgt. Zugunsten einer Immobilienverwaltungsgesellschaft wurde an einer Teilfläche eines Grundstücks in der **Gemarkung Sossenheim, Wilhelm-Fay-Straße**, ein **Erbbaurecht** bestellt. Das Grundstück war 2010 im Wege einer außerplanmäßigen Abschreibung abgewertet worden. Infolge der Erbbaurechtsbestellung erfolgte eine Zuschreibung beim Vermögen, die zugleich einen entsprechenden außerordentlichen Ertrag verursachte. Zuschreibung und außerordentlichen Ertrag wurden um 1,1 Mio. € zu hoch ermittelt (**Umbuchung Nr. 1/6**).

Entnahmen aus der Rücklage für Bewertungsgewinne sind im Berichtsjahr nur in geringerem Umfang vorgenommen worden, da bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ein geringerer Abschreibungsbedarf auf Beteiligungen festgestellt wurde. Korrespondierend mit der fehlenden außerplanmäßigen Abschreibung auf den Beteiligungswertansatz der Rebstock Projektgesellschaft (siehe Posten A.1.3.3) fehlt jedoch nach unseren Feststellungen eine ergebniswirksame Entnahme aus der Rücklage für Bewertungsgewinne in Höhe von ebenfalls 1,07 Mio. € (**Umbuchung Nr. 2/1**).

Die aufgrund von Abfindungszahlungen bei **Dienstherrenwechseln** entstandenen außerordentlichen Erträge werden durch Zuführung zu den Pensionsrückstellungen ergebnisneutral ausgeglichen (Posten ER.26)⁶⁷. Den Erträgen stehen außerordentliche Aufwendungen im Posten ER.26 in gleicher Höhe gegenüber.

⁶⁷ Aufgrund einer Neuwertung des Sachverhalts durch das HMdIS wird der Posten in naher Zukunft unter dem ordentlichen Ergebnis auszuweisen sein.

Die **Auflösungen von Sonderposten (Anlagevermögen)** stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Veräußerung bzw. dem aufwandwirksamen Abgang von Sachanlagevermögen, in Folge dessen auch zur Finanzierung dienende Sonderposten ertragswirksam aufzulösen sind. Im Rahmen der Prüfung der Sonstigen Sonderposten (P.2.4) haben wir jedoch festgestellt, dass die Auflösung des Sonderpostens für die **städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“** für die Zeit bis 2017 sowie Korrekturen für die Jahre 2018 bis 2021 in der Rechnungsperiode 2022 mit 23,3 Mio. € nachgeholt wurden. Im Jahresabschluss 2021 sind die außerordentlichen Erträge folglich um diese 23,3 Mio. € zu niedrig bewertet (**Umbuchung Nr. 1/5**).

Der in der Position „**Sonstiges**“ dargestellte außerordentliche Ertrag des Jahres 2021 resultiert in der Hauptsache aus einer einmaligen Nachzahlung der Landesbank Hessen-Thüringen in Höhe von 14,88 Mio. € für den im Jahr 2005 erfolgten Verkauf der städtischen Anteile an der Frankfurter Sparkasse ([§ 9603 vom 14.07.2005](#)). Der Annahme der Nachzahlung aus dem Besserungsschein hat die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss [§ 697 vom 23.09.2021](#) ([M 119 vom 16.08.2021](#)) zugestimmt. In 2020 waren hier außerordentliche Erträge aus der Neuvergabe der strategischen Partnerschaft an der FES (M 76/§ 4212) abgebildet.

ER.26 Außerordentliche Aufwendungen

2021	18.398.215,31 €
2020	39.194.716,88 €

Die außerordentlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2021	2020
	in €	in €
Dienstherrenwechsel	9.024.286,28	10.816.920,61
Zuführung zur Rücklage für Bewertungsgewinne	5.639.801,08	3.468.758,55
Abschreibungen von Immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagevermögen und Veräußerungsverluste	2.774.942,47	17.698.392,00
Abschreibungen von Finanzanlagevermögen und Veräußerungsverluste	265.633,52	6.878.890,52
Sonstiges	693.551,96	331.755,20
	18.398.215,31	39.194.716,88

Aufgrund der Natur des Postens sind ist eine Analyse von Veränderungen zum Vorjahr nicht sinnvoll.

Wegen Abfindungszahlungen bei **Dienstherrenwechseln** entstandenen außerordentlichen Aufwendungen werden durch Auflösungen bei den Pensionsrückstellungen ergebnisneutral ausgeglichen (Posten ER.25).⁶⁷

Die außerordentlichen Aufwendungen für das Finanzanlagevermögen resultieren diesjährig einerseits nur in geringen Maße aus erforderlichen Abschreibungen auf Finanzanlagen, andererseits aus der Zuführung zur Rücklage aus Bewertungsgewinnen in Höhe von 5,6 Mio. €, die im Eigenkapitalposten P.1.2.3 Sonderrücklage enthalten ist.

Es fehlt eine außerplanmäßige Abschreibung auf den Beteiligungswert an der Rebstock Projektgesellschaft in Höhe von 1,07 Mio. € (**Umbuchung Nr. 2/1**). Wir gehen davon aus, dass die erforderliche Abschreibung im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 von der Stadtkämmerei nachgeholt wird.

Die **Abschreibungen von Immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagevermögen** im Vorjahr resultieren im Wesentlichen aus der durchgeführten Korrektur der in den Jahren 2016 bis 2019 unzutreffend erfolgten Aktivierung von jährlich ausgezahlten Zuschüssen für den **Erwerb von Belegrechten**. Dies verursachte im Jahr 2020 Verluste aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen in Höhe von 11,7 Mio. €. Hierzu verweisen wir auf den Posten A.1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte.

ER.27 Außerordentliches Ergebnis

2021	35.385.136,53 €
2020	21.153.661,46 €

Das außerordentliche Ergebnis ergibt sich aus der Summe der außerordentlichen Erträge (ER.25) und Aufwendungen (ER.26).

ER.28 Jahresergebnis

2021	52.983.560,80 €
2020	-65.353.592,34 €

Das Jahresergebnis ergibt sich aus der Summe des ordentlichen (ER.24) und des außerordentlichen (ER.27) Ergebnisses:

	2021	2020
	in €	in €
ordentliches Ergebnis	17.598.424,27	-86.507.253,80
außerordentliches Ergebnis	35.385.136,53	21.153.661,46
	52.983.560,80	-65.353.592,34

Das **ordentliche Ergebnis 2020** in Höhe von -86.507.253,80 € wurde im Haushaltsjahr 2021 aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung [§ 68](#) vom 20.05.2021 ([M 59](#) vom 07.05.2021) der "Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses" entnommen. Wir verweisen insoweit auch auf Tz. 7.2.1.2 (Erläuterungen und Feststellungen zur Vermögensrechnung – Posten P.1.2.1).

Das **außerordentliche Ergebnis 2020** in Höhe von 21.153.661,46 € wurde im Haushaltsjahr 2021 aufgrund des vorgenannten Beschlusses mit dem Verlustvortrag verrechnet.

Hinsichtlich der buchhalterischen Behandlung des **ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses 2021** im nachfolgenden Haushaltsjahr 2022 verweisen wir auf Tz. 6.2 „Aufstellung des Jahresabschlusses“.

Es ergaben sich hinsichtlich der ordnungsgemäßen (stetigen) Verbuchung des Ergebnisses aus 2020 im Haushaltsjahr bzw. im Jahresabschluss 2021 **keine Beanstandungen**.

Unsere Prüfungsfeststellungen haben zu einem **per Saldo um 22,4 Mio. € besseren Jahresergebnis** geführt.

7.2.3 Finanzrechnung (Kapitel 4. des Jahresabschlusses)

In der Finanzrechnung wird die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes vom Beginn zum Schluss des Haushaltsjahres über die folgenden vier Zahlungsmittelflüsse nachgewiesen:

7-21: Entwicklung der Finanzrechnung

	2021	2020	Veränderung
Zahlungsmittelfluss aus	in €	in €	in €
Laufender Verwaltungstätigkeit	309.662.705,66	173.254.897,92	136.407.807,74
Investitionstätigkeit	-392.046.639,54	-409.769.318,48	17.722.678,94
Finanzierungstätigkeit	220.657.928,15	256.997.891,66	-36.339.963,51
haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-117.553.334,15	247.134.609,84	-364.687.943,99
des Haushaltsjahres	20.720.660,12	267.618.080,94	-246.897.420,82

Zahlungsmittelbestand am 01.01.	429.720.176,27	162.102.095,33	267.618.080,94
Zahlungsmittelbestand am 31.12.	450.440.836,39	429.720.176,27	20.720.660,12

Die Finanzrechnung wird bei der Stadt Frankfurt am Main nach der **direkten Methode** direkt aus SAP ECC erzeugt. Dafür sind in SAP den Sachkonten Finanzpositionen zugeordnet, sodass die Finanzpositionen automatisch mitgebucht werden.

Zudem beinhaltet der Jahresabschluss im Anhang in Ziffer 7.4 einen tabellarischen Vorjahresvergleich mit Angaben absoluter und relativer Abweichung der Postenwerte einschließlich verbaler Erläuterungen (siehe Tz. 7.2.5.3).

In Ziffer 8.3.1 des Jahresabschlusses wird die direkte Finanzrechnung zudem mit dem Ergebnis des Vorjahres, den Werten des fortgeschriebenen Planes 2021, den Ergebnissen des Jahres 2021 und die Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen Plan 2021 und den Ergebnissen 2021 dargestellt.

Wir verweisen an dieser Stelle auch auf unsere **Erläuterungen zur Entwicklung der Zahlungsmittelflüsse** in Tz. 6.3.5.1.

7.2.4 Kernaussagen und Kennzahlen (Kapitel 5. des Jahresabschlusses)

Die in Ziffer 5.1 dargestellten **Kernaussagen** bilden eine Art Überleitung zu den in Kapitel 6. im Lage- und Rechenschaftsbericht dargestellten Analysen und Erläuterungen.

In den Ziffern 5.2.1 bis 5.2.3 werden die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt anhand der gezeigten **Kennzahlen** analysiert.

Die Kernaussagen und Kennzahlen werden zutreffend aus den Jahresabschlussdaten ermittelt und beschrieben.

7.2.5 Anhang (Kapitel 7. des Jahresabschlusses)

7.2.5.1 Vorbemerkungen

Dem Jahresabschluss 2021 ist gemäß § 112 Abs. 4 HGO und § 50 Abs. 1 GemHVO ordnungsgemäß ein Anhang beigefügt worden. Die Hinweise Nr. 2 und 3 zu § 50 GemHVO empfehlen, sich für die Gestaltung und den Aufbau des Anhangs an einer vorgegebenen Struktur (Allgemeine Angaben, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Erläuterungen der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung, Sonstige Angaben) auszurichten. Diese Empfehlungen sind beachtet worden.

Der Anhang enthält im Wesentlichen die nach § 50 GemHVO vorgeschriebenen Erläuterungen. Abweichende Feststellungen oder Empfehlungen haben wir in den folgenden Textziffern dargestellt.

Aufgrund dessen, dass stadtweit – wie bereits unter Tz. 7.1.2.1 erläutert – ein zentrales IT-gestütztes **Vertragsmanagement** fehlt, kann von uns die **Vollständigkeit** der Anhangsangaben weiterhin **nicht bestätigt** werden.

7.2.5.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Ziffer 7.1 des Jahresabschlusses)

Gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO sind die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang anzugeben. Die Angaben erfolgen getrennt für die Vermögensrechnung (für Aktiva und Passiva) in Ziffer 7.1.1 sowie für die Ergebnisrechnung in Ziffer 7.1.2. Die Angaben sind relativ ausführlich können jedoch nicht alle Besonderheiten einer Großstadtverwaltung wiedergeben. Ergänzungen werden nach Erkennen der Notwendigkeit in nachfolgenden Abschlüssen aufgenommen. Wir verweisen ergänzend auf unsere Ausführungen in Tz. 7.3 über unsere Zusammenfassende Beurteilung des Jahresabschlusses.

7.2.5.3 Erläuterungen zur Vermögensrechnung, zur Ergebnisrechnung und zur Finanzrechnung (Ziffern 7.2, 7.3 und 7.4 des Jahresabschlusses)

Unsere Feststellungen zu den einzelnen Posten im Jahresabschluss 2021, die unter den Tz. 7.2.1 (Vermögensrechnung), Tz. 7.2.2 (Ergebnisrechnung) und Tz. 7.2.3 (Finanzrechnung) sowie der Umbuchungsliste (**Anlage 1**) dieses Schlussberichts dargestellt werden, bewirken grundsätzlich auch entsprechende Änderungen in den Anhangsangaben.

Die im aktuellen Anhang gemachten Erläuterungen zur Vermögensrechnung (Ziffer 7.2), Ergebnisrechnung (Ziffer 7.3) und zur Finanzrechnung (Ziffer 7.4) sehen wir

als hinreichend für einen guten Informationsgehalt unter Einhaltung der einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften an.

7.2.5.4 Organe der Stadt Frankfurt am Main (Ziffer 7.5.1 des Jahresabschlusses)

Gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 11 GemHVO sind die Mitglieder der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) und des Gemeindevorstands (Magistrat), auch wenn sie im Haushaltsjahr den Gemeindeorganen nur zeitweise angehört haben, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben.

Wir sind im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses nicht auf fehlende oder wesentliche fehlerhafte Angaben gestoßen.

7.2.5.5 Anzahl der Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten (Ziffer 7.5.2 des Jahresabschlusses)

Im Anhang wird gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 10 GemHVO „die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen“, basierend auf den Zahlen des Berichtszyklus für die Stadtverordnetenversammlung (31.12.2020, 30.04.2021, 31.08.2021 und 31.12.2021) zutreffend angeben.

7.2.5.6 Haftungsverhältnisse (Ziffer 7.5.3 des Jahresabschlusses)

Die nach § 50 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO gemachten Angaben über Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung enthalten sind, erfüllen die gesetzlichen Anforderungen.

Die Stadt verfügt nach wie vor nicht über ein (zentrales/IT-gestütztes) Vertragsmanagementsystem! Es bestehen somit **Restunsicherheiten** hinsichtlich der vollständigen Ermittlung der Angaben der durch die Stadt **eingegangenen Haftungsverhältnisse**. **Daher kann die Vollständigkeit dieser Angaben von uns nicht bestätigt werden** (siehe hierzu auch Tz. 7.1.2.1).

7.2.5.7 Anlagenportfolio zur Finanzierung von Personalrückstellungen und im Bereich der unselbstständigen Stiftungen (Ziffer 7.5.4 des Jahresabschlusses)

In dieser Ziffer berichtet der Magistrat zusammengefasst über die Struktur des Anlagenportfolios zur Finanzierung von Personalrückstellungen (für Neuverbeamtungen und gem. dem Hessischen Versorgungsrücklagengesetz) und für den Bereich der 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen. **Die Angaben erfüllen ihren Zweck.**

Die Entwicklung der in den Posten A.1.3.5 und A.1.3.6 bilanzierten Wertpapiere des Anlagevermögens sowie Sonstige Ausleihungen (Festgelder, Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen) zum 31.12.2021 sind durch Konto- bzw. Depotauszüge nachgewiesen. Vor dem Hintergrund der Insolvenz einer Privatbank wird künftig dem Aspekt der Sicherheit bei Finanzanlagen eine noch höhere Bedeutung beigemessen.

Diesbezüglich erfolgte am 16.05.2021 eine vorübergehende Verfügung (bis 08.11.2021) des Bürgermeisters und Stadtkämmerers, in der die Anlagepraxis der

Stadt Frankfurt bei den Privatbanken weiter gestrafft wurde, um dem Gedanken der Sicherheit deutlicher Rechnung zu tragen.

7.2.5.8 Sonstige Sachverhalte von vermögensrechtlicher Bedeutung (Ziffer 7.5.5 des Jahresabschlusses)

- Die **Angaben zu den Kreditähnlichen Rechtsgeschäften** (Ziffer 7.5.5.1) sind insgesamt zutreffend erfolgt.
- Da die Stadt nach wie vor über **kein (zentrales/IT-gestütztes) Vertragsmanagementsystem** verfügt, ist eine systematische Vorgehensweise zur Ermittlung der Angaben der **Sonstige finanzielle Verpflichtungen** (Ziffer 7.5.5.2) nicht sichergestellt. Daher kann die Vollständigkeit dieser Angaben von uns weiterhin nicht bestätigt werden (siehe hierzu auch Tz. 7.1.2.1). Wir konnten jedoch feststellen, dass die im Anhang dokumentierten Sachverhalte von vermögensrechtlicher Bedeutung wertmäßig angestiegen sind. Der im Vorjahr ausgewiesene Wert von rund 4,9 Mrd. € erhöhte sich zum 31.12.2021 auf rund 5,4 Mrd. €. Weiterhin sind vier (Vorjahr: vier) Sachverhalte lediglich als Text benannt worden, die auf unbestimmte Zeit vereinbart sind. Eine wertmäßige Angabe (unter Berücksichtigung eines vertraglich festgelegten Enddatums) ist hierbei nicht möglich. Seit 2020 ist die gesetzliche Umlageverpflichtung, u. a. für den Landeswohlfahrtsverband (LWV) dort vermerkt. Diese Umlage ist für die Zukunft nicht bezifferbar, es kann immer nur der Wert des abgelaufenen Jahres angegeben werden. Ein Verweis auf die Tabelle 6-11 „Umlagen“ bei Ziffer 6.5.2.7 „Steuerverpflichtungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen“ ist erfolgt. Dort werden alle Umlagen tabellarisch dargestellt.
- Zur Ziffer 7.5.5.3 **Weitere Sachverhalte von vermögensrechtlicher Bedeutung** ergeben sich folgende Feststellungen:
 - Es sollte in den Anhangsangaben zu den **Dotationsverpflichtungen** der Stadt (Ziffer 7.5.5.3 a)) wie bereits in Vorjahren angemerkt zum Ausdruck gebracht werden, **dass für die Dotationsverpflichtungen nicht „ein in Deutschland einmaliger Dotationsvertrag“ maßgebend ist, sondern die entsprechenden Verpflichtungen aus Urkunden** mit der evangelischen und der katholischen Kirche **resultieren**.
 - Die Angaben zu den **Pensions- und Beihilfeverpflichtungen** (Ziffer 7.5.5.3 b)) sind zutreffend; auf unsere **Ausführungen zum Bewertungsunterschied und den Pensionslasten** beim Posten P.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wird verwiesen.
 - Die Angaben zur **städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme im Entwicklungsgebiet Riedberg** (Ziffer 7.5.5.3 c)) sind inhaltlich zutreffend und decken sich grundsätzlich mit den Werten im Jahresabschluss. Der mit 137,06 Mio. € angegebene **Bestand des Sonderpostens** ist jedoch nicht korrekt. Tatsächlich beträgt er **198,13 Mio. €**.
 - Bei den in Ziffer 7.5.5.3 d) dargestellten **steuerlichen Rückzahlungsrisiken** werden für den Berichtszeitpunkt nun diverse (Vorjahr 4) Veranlagungsfälle genannt. Nach den Angaben der Stadtkämmerei im Jahresabschluss zum 31.12.2021 kann die Höhe von möglichen Gewerbesteuerrückzahlungen im Zusammenhang mit sogenannten **Cum/Cum- bzw. Cum/Ex-Aktientransaktionen** im Bankenbereich noch nicht exakt quantifiziert werden; es wird aber von „Gewerbesteuererstattungen nebst Zinsen in dreistelliger Mil-

lionenhöhe“ ausgegangen. **Die Summe der genannten Beträge aus weiteren Rückzahlungsrisiken** wegen Rechtsbehelfe gegen bereits beglichene Gewerbesteuerforderungen beläuft sich auf insgesamt **256,88 Mio. €** (Forderungen für Gewerbesteuer (244,98 Mio. €) sowie Nebenforderungen (11,90 Mio. €) zuzüglich etwaiger Erstattungszinsen) (Vorjahr: 282 Mio. €). Siehe auch unsere Anmerkungen in Tz. 7.2.1.2 zum Posten P.3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse.

7.2.5.9 Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (Ziffer 7.5.6 des Jahresabschlusses)

Gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 9 GemHVO ist dem Anhang eine Übersicht über fremde Zahlungsmittel (§ 15 GemHVO) beizufügen. Die Erläuterungen unter Ziffer 7.5.6 in Verbindung mit der Übersicht „Kontokorrentkonten der Gesellschaften, Eigenbetriebe und Sondervermögen“ in Ziffer 7.5.8 des Jahresabschlusses 2021 erfüllen diese Vorgabe.

7.2.5.10 Beteiligungsübersicht (Ziffer 7.5.7 des Jahresabschlusses)

Die **Übersichten (Eigenbetriebe und Sondervermögen sowie Gesellschaften) entsprechen grundsätzlich den Anforderungen, die das HGB für handelsrechtliche Jahresabschlüsse vorgibt**. Wegen fehlender Vorgaben in der GemHVO bzw. den Verwaltungsvorschriften wird hierauf hilfsweise zurückgegriffen. Daneben werden auch die Mitgliedschaften in Verbänden als direkte städtische Beteiligungen aufgeführt.

Erstmalig wird darauf hingewiesen, dass über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eigenbetriebe und Gesellschaften im Beteiligungsbericht und im Konsolidierten Gesamtabschluss jährlich detaillierter berichtet wird, so dass hieraus Erkenntnisse über potentielle Auswirkungen für die Stadt Frankfurt als Gesellschafterin gewonnen werden könnten.

7.2.5.11 Kontokorrentkonten der Gesellschaften, Eigenbetriebe und Sondervermögen (Ziffer 7.5.8 des Jahresabschlusses)

Es ergaben sich keine Beanstandungen. Wir verweisen ferner auf die vorgenannte Tz. 7.2.5.9 über die fremden Zahlungsmittel.

7.2.5.12 Rechtlich unselbstständige Stiftungen (Ziffer 7.5.9 des Jahresabschlusses)

Die Übersicht der rechtlich unselbstständigen Stiftungen ist vollständig. Es werden 21 Stiftungen hinsichtlich ihres Stiftungszwecks dargestellt.

7.2.5.13 Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden

Mit Beginn der Eröffnungsbilanz bis einschließlich Jahresabschluss 2019 wurden Mitgliedschaften in Vereinen, da sie nicht als „Finanzanlage“ in der Vermögensrechnung auszuweisen sind, freiwillig im Anhang dargestellt und um die Mitgliedschaften in Zweckverbänden, einschließlich Wasser- und Bodenverbände ergänzt.

Nachrichtlich weisen wir darauf hin, dass die als direkte städtische Beteiligungen im Bilanzposten A.1.3.3 bilanzierten Verbände sowie im Bilanzposten A.1.4 bilanzierte Mitgliedschaft am Sparkassenzweckverband Nassau im Anhang des Jahresab-

schlusses bei Ziffer 7.5.7 „Beteiligungsübersicht“ namentlich dokumentiert werden. Daneben werden die aus Verbandsmitgliedschaften hervorgehenden finanziellen Verpflichtungen aus gesetzlichen Umlagen (z. B. Umlage an den Landeswohlfahrtsverband (2021: 279,3 Mio. €/2020: 271,43 Mio. €) in Ziffer 7.5.5.2 „Sonstige finanzielle Verpflichtungen“ dargestellt.

Auch in diesem Bereich ist eine zentrale Erfassung im Rahmen eines **Vertragsmanagements** von Bedeutung (siehe hierzu auch Tz. 7.1.2.1).

Grundsätzlich sollten die städtischen Gremien einem beabsichtigten Beitritt zu einem Verein (Magistrat) oder Verband (Stadtverordnetenversammlung) zustimmen, da hiermit sowohl eine rechtliche als auch eine finanzielle Verpflichtung verbunden ist. Wir würden es begrüßen, wenn regelmäßig (z. B. einmal pro Wahlperiode) über bestehende Mitgliedschaften sowie die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Gremien berichtet würde.

7.3 Zusammenfassende Beurteilung des Jahresabschlusses

Die vom Magistrat bei der Aufstellung des Jahresabschlusses **angewendeten Ansatz- und Bewertungsmethoden** für die Posten der Vermögensrechnung entsprechen in allen wesentlichen Belangen den geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften der HGO, der GemHVO sowie den hierzu erlassenen Hinweiserlassen des HMdIS. Sie sind im Anhang zum Jahresabschluss in Ziffer 7.1 beschrieben.

Sofern die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt haben, haben wir dies in der vorstehenden Tz. 7.2 angegeben.

Hervorzuheben sind:

- der **Nichtansatz von Vorräten**,
- die Ausübung der **Ansatzwahlrechte von Rückstellungen** gemäß § 39 Abs. 2 GemHVO,
- die **Bewertung der Pensions-, Beihilferückstellungen** gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO.

In folgenden Fällen wird nach unseren Feststellungen gegen die allgemeinen Bewertungsgrundsätze des § 40 GemHVO verstoßen:

- Die **Bewertung (Abschreibung) auf Beteiligungen** bei dauerhafter Wertminderung erfolgt zumeist – wie im Anhang auf Seite 185 und 186 angegeben – phasenverschoben, was nicht der Vorgabe des § 40 Nr. 3 GemHVO entspricht, oder bei Vorliegen entsprechender Ergebnisprognosen.
- Vereinzelt **fehlende Ertragsbuchungen zum Realisationszeitpunkt**, welche die Vermögens- und Ertragslage schwächen, da sie entgegen der GoB erst nach Zahlungseingang gebucht werden; dies entspricht nicht der Vorgabe des § 40 Nr. 4 GemHVO.

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen

- Ansatz- und Bewertungsgrundlagen
- ausgeübten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten sowie
- genutzten Ermessensspielräumen

sind wir dennoch der Überzeugung, dass der Jahresabschluss 2021 insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

8 Prüfungsbestätigung

An die Stadt Frankfurt am Main⁶⁸

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Frankfurt am Main – bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31.12.2021, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lage- und Rechenschaftsbericht der Stadt Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses haben wir die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Im Rahmen der stichprobenartig durchgeführten Prüfungen wurden mit einzelnen Ausnahme keine Sachverhalte festgestellt, dass den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit nicht entsprochen wurde.

Die haushaltswirtschaftliche Lage der Stadt Frankfurt am Main ist auf der Grundlage der Verhältnisse des Abschlussjahres noch geeignet, die stetige Erfüllung der der Stadt obliegenden Aufgaben zu gewährleisten.

Prüfungsurteil zum Haushaltsplan und zur Haushaltswirtschaft

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- wurde der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 eingehalten (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO).
- hat die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2021 insgesamt den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGO).

Eingeschränkte Prüfungsurteile über den Jahresabschluss und den Lage- und Rechenschaftsbericht

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der Jahresabschluss mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt „Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile“ beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den für die Stadt Frankfurt am Main geltenden hessischen kommunalrechtlichen Vorschriften der HGO und der

⁶⁸ Gem. den Hinweisen Nr. 2 bis 8 zu § 128 HGO (Erlass des HMdIS vom 27.09.2021) soll der Schlussbericht nach § 128 Abs. 2 HGO mit einem zusammenfassenden Prüfungsurteil (Prüfungsergebnis oder Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes) abschließen, welches eine klar formulierte Aussage über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen nach § 128 Abs. 1 HGO enthalten soll; dieses hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Prüfungsgrundsätze anzugeben. Das Prüfungsurteil soll sich in Aussagen zur Haushaltswirtschaft und zum Jahresabschluss gliedern. Die Prüfungsurteile über den Jahresabschluss und den Lagebericht orientieren sich an dem, im IDW Prüfungsstandard 400 n. F. „*Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks*“ enthaltenen, Musterbestätigungsvermerk. IDW Prüfungsstandard 405 „*Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk*“ wurde ergänzend berücksichtigt.

GemHVO und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und

- vermittelt der Lage- und Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Frankfurt am Main. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Bericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Sinngemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkungen der Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lage- und Rechenschaftsbericht zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lage- und Rechenschaftsberichts geführt hat.

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

- Für einen Teil der Sonderposten wurde bisher versäumt, die Auflösung für die Jahre bis einschließlich 2017 in Höhe von 23,3 Mio. € zu buchen. Es handelt sich hierbei in der Ergebnisrechnung um fehlende außerordentliche Erträge.
- Die Vollständigkeit des Anhangs können wir mit Hinweis auf das weiterhin fehlende (zentrale/IT-gestützte) Vertragsmanagementsystem nicht bestätigen.

Diese Sachverhalte beeinträchtigen auch die im Lage- und Rechenschaftsbericht erfolgte Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Jahresergebnisses und der Lage der Stadt Frankfurt am Main sowie die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lage- und Rechenschaftsberichts in Anlehnung an § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V. (IDR) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lage- und Rechenschaftsberichts“ unserer Prüfungsbestätigung weitergehend beschrieben. Wir sind gem. § 130 Abs. 1 HGO unabhängig in Übereinstimmung mit den gemeinde- und berufsrechtlichen Vorschriften.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere eingeschränkten Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lage- und Rechenschaftsbericht zu dienen.

Verantwortung des Magistrats als gesetzlicher Vertreter für den Jahresabschluss und den Lage- und Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den für die Stadt Frankfurt am Main geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Fi-

nanz- und Ertragslage der Stadt Frankfurt am Main vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt Frankfurt am Main zur dauernden Leistungsfähigkeit im Sinne einer nachhaltigen Finanzwirtschaft zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zu identifizieren und zu bewerten und bei der Aufstellung zu berücksichtigen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lage- und Rechenschaftsberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Frankfurt am Main vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den hessischen, kommunalrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lage- und Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden hessischen kommunalrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lage- und Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lage- und Rechenschaftsberichts

Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben gem. § 130 Abs. 1 HGO unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie ist für eine sachgerechte Prüfung verantwortlich und hat auf die Klärung von Unregelmäßigkeiten zu achten.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lage- und Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Frankfurt am Main vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss als auch mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den hessischen kommunalrechtlichen Vorschriften entspricht, die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt und schließlich eine Prüfungsbestätigung zu erteilen, die unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lage- und Rechenschaftsbericht beinhaltet.

Während der örtlichen Prüfung üben die Mitarbeitenden des Rechnungsprüfungsamtes pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Mit dieser Prüfungsbestätigung ist die Erwartung verbunden, dass die notwendigen Korrekturen und Ergänzungen im Rahmen des Haushaltsvollzugs und der Aufstellung künftiger Jahresabschlüsse vorgenommen werden.

Es bestehen unter diesen Prämissen keine Bedenken, über den von uns geprüften Jahresabschluss 2021 zu beschließen und damit zugleich dem Magistrat die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 114 HGO auszusprechen.

Eine Zusammenfassung unserer Prüfungsfeststellungen ist in Tz. 1 dargestellt.

Frankfurt am Main, den 20.06.2023

Der Leiter des Revisionsamtes

Wieden

(Wieden)

Anlagen

Anlagenverzeichnis	Seite
Anlage 1 Umbuchungsliste zum Jahresabschluss 2021.....	185
Anlage 2 Stadt Frankfurt am Main – Korrigierter Jahresabschluss zum 31.12.2021.....	188
Anlage 3 Dezernate, Ämter/Betriebe und Geschäftsbereiche nach Produktbereichen und -gruppen.....	191

Anlage 1 Umbuchungsliste zum Jahresabschluss 2021

Umbuchung				SOLL			HABEN		
Lfd. Nr.	PF - Nr.	Nr.	Feststellung	Posten der Vermögens- / Ergebnisrechnung		Betrag	Posten der Vermögens- / Ergebnisrechnung		Betrag
				Nr.	Bezeichnung		Soll in €	Nr.	
1	1	1	Fertigstellung der Bebauung des Dom Römer-Areals (Herstellung der Gebäude Markt 5, Markt 7 und Markt 17) - Umbuchung auf Zielposten	A.1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	1.149.112,58	A.1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.149.112,58
2	1	1	Außerplanmäßige Abschreibung des Dom Römer-Areals (Gebäude Markt 5, Markt 7 und Markt 17) - Abschreibung Vorjahr	ER.26	Außerordentliche Aufwendungen	38.303,75	A.1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	38.303,75
3	1	1	Abschreibung des Dom Römer-Areals (Gebäude Markt 5, Markt 7 und Markt 17) - Abschreibung Berichtsjahr	ER.14	Abschreibungen	38.303,75	A.1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	38.303,75
4	1	2	An die FAAG geleistete Investitionszuweisungen in fünf geprüften Fällen für die Aufstockung von Wohngebäuden in der Platensiedlung, hier: Umbuchung von Anlagen im Bau auf geleistete Investitionszuweisung	A.1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	1.630.070,40	A.1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.630.070,40
5	1	2	An die Frankfurter Aufbau AG geleistete Investitionszuweisungen in fünf geprüften Fällen für die Aufstockung von Wohngebäuden in der Platensiedlung, hier: außerplanmäßige Abschreibung - Abschreibung Vorjahr	ER.26	Außerordentliche Aufwendungen	107.847,72	A.1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	107.847,72
6	1	2	An die Frankfurter Aufbau AG geleistete Investitionszuweisungen in fünf geprüften Fällen für die Aufstockung von Wohngebäuden in der Platensiedlung - Abschreibung Berichtsjahr	ER.14	Abschreibungen	81.503,52	A.1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	81.503,52
7	1	3	Umbuchung von Planungskosten der Stadtbahnstrecke B, Teilabschnitt 3 – Europaviertel – als geleisteter Investitionskostenzuschuss für im Bau befindliches Vermögen	A.1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	10.826.936,73	A.1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	10.826.936,73
8	1	3	Ausbuchung aktivierter, aber nicht werthaltiger Planungskosten der Stadtbahnstrecke B, Teilabschnitt 3 – Europaviertel –	ER.9	Sonstige ordentliche Erträge	57.781,83	A.1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	57.781,83

Umbuchung				SOLL			HABEN		
9	1	4	Nachträglicher Ansatz von Kaufpreisforderungen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme "Am Riedberg"	A.2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.634.983,66	P.2.4	sonstige Sonderposten	2.634.983,66
10	1	5	Auflösung des Sonderpostens für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Riedberg für die Zeit bis 2017 sowie Korrekturen für die Jahre 2018 bis 2021)	P.2.4	sonstige Sonderposten	23.343.554,85	ER.25	Außerordentliche Erträge	23.343.554,85
11	1	6	Teilstornierung der erfolgten Zuschreibung für das Erbbaurechtsgrundstück in der Gemarkung Sossenheim	ER.25	Außerordentliche Erträge	1.073.738,73	A.1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	1.073.738,73
12	1	7	Zutreffender Ausweis von Mitteln des Städtebauförderungsprogramms des Landes für den Stadtumbau Griesheim-Mitte	P.2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	29.500,00	P.2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	29.500,00
13	1	7	Zutreffender Ausweis von Mitteln des Städtebauförderungsprogramms des Bundes für konsumtive Zwecke des Stadtumbaus Griesheim-Mitte	P.2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	224.074,22	ER.7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	224.074,22
14	1	7	Zutreffender Ausweis von Mitteln des Städtebauförderungsprogramms des Landes für konsumtive Zwecke des Stadtumbaus Griesheim-Mitte	P.2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	224.074,21	ER.7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	224.074,21
15	2	1	Der Bilanzansatz der Rebstock Projektgesellschaft übersteigt das anteilige Eigenkapital zum 31.12.2021 und ist daher außerplanmäßig abzuschreiben.	ER.26	Außerordentliche Aufwendungen	1.069.367,02	A.1.3.3	Beteiligungen	1.069.367,02
16	2	1	In Höhe der außerplanmäßigen Abschreibung der Rebstock Projektgesellschaft darf eine Entnahme aus den Zweckgebundene Rücklagen (Rücklage aus Bewertungsgewinnen) erfolgen	P.1.2.3.1	Zweckgebundene Rücklagen	1.069.367,02	ER.25	Außerordentliche Erträge	1.069.367,02
						43.598.519,99			43.598.519,99

Anlage 2 Stadt Frankfurt am Main – Korrigierter Jahresabschluss zum 31.12.2021**Korrigierte Vermögensrechnung**

Aktiva	alt: 31.12.2021	Soll	Haben	neu: 31.12.2021
	in €	in €	in €	in €
A.1 Anlagevermögen	16.823.467.992,65	13.606.119,71	16.072.966,03	16.821.001.146,33
A.1.1 immaterielle Vermögensgegenstände	537.202.119,00	1.630.070,40	189.351,24	538.642.838,16
A.1.1.1 Konzessionen, Lizenzen, ähnliche Rechte	16.568.084,00	0,00	0,00	16.568.084,00
A.1.1.2 geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	520.634.035,00	1.630.070,40	189.351,24	522.074.754,16
A.1.2 Sachanlagevermögen	13.982.485.927,11	11.976.049,31	14.814.247,77	13.979.647.728,65
A.1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	7.058.766.922,83	0,00	1.073.738,73	7.057.693.184,10
A.1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	2.010.940.846,49	1.149.112,58	76.607,50	2.012.013.351,57
A.1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	4.069.596.750,48	0,00	0,00	4.069.596.750,48
A.1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	12.677.763,00	0,00	0,00	12.677.763,00
A.1.2.5 andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	113.961.565,80	0,00	0,00	113.961.565,80
A.1.2.6 geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	716.542.078,51	10.826.936,73	13.663.901,54	713.705.113,70
A.1.3 Finanzanlagevermögen	2.257.475.946,54	0,00	1.069.367,02	2.256.406.579,52
A.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	1.214.782.631,86	0,00	0,00	1.214.782.631,86
A.1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	366.888.784,38	0,00	0,00	366.888.784,38
A.1.3.3 Beteiligungen	97.983.290,57	0,00	1.069.367,02	96.913.923,55
A.1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	58.717.702,07	0,00	0,00	58.717.702,07
A.1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	34.917.875,98	0,00	0,00	34.917.875,98
A.1.3.6 sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	484.185.661,68	0,00	0,00	484.185.661,68
A.1.4 sparkassenrechtl. Sonderbeziehungen	46.304.000,00	0,00	0,00	46.304.000,00
A.2 Umlaufvermögen	857.635.808,49	2.634.983,66	0,00	860.270.792,15
A.2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00	0,00
A.2.2 fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00	0,00	0,00	0,00
A.2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	407.194.972,10	2.634.983,66	0,00	409.829.955,76
A.2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	163.689.403,22	0,00	0,00	163.689.403,22
A.2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	134.082.662,82	0,00	0,00	134.082.662,82
A.2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	39.997.498,08	2.634.983,66	0,00	42.632.481,74
A.2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen	42.346.593,03	0,00	0,00	42.346.593,03
A.2.3.5 sonstige Vermögensgegenstände	27.078.814,95	0,00	0,00	27.078.814,95
A.2.4 flüssige Mittel	450.440.836,39	0,00	0,00	450.440.836,39
A.3 Rechnungsabgrenzungsposten	68.744.326,17	0,00	0,00	68.744.326,17
Summe Aktiva	17.749.848.127,31	16.241.103,37	16.072.966,03	17.750.016.264,65

Passiva	alt: 31.12.2021	Soll	Haben	neu: 31.12.2021
	in €	in €	in €	in €
P.1 Eigenkapital	8.052.495.259,57	3.536.213,34	24.861.070,30	8.073.820.116,53
P.1.1 Netto-Position	7.652.963.323,90	0,00	0,00	7.652.963.323,90
P.1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen	407.393.678,00	1.069.367,02	0,00	406.324.310,98
P.1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	372.671.342,12	0,00	0,00	372.671.342,12
P.1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00	0,00	0,00
P.1.2.3 Sonderrücklagen	34.722.335,88	1.069.367,02	0,00	
P.1.2.3.1 Zweckgebundene Rücklagen	29.947.111,10	1.069.367,02	0,00	28.877.744,08
P.1.2.3.2 Stiftungskapital	4.775.224,78	0,00	0,00	4.775.224,78
P.1.3 Ergebnisverwendung	-7.861.742,33	2.466.846,32	24.861.070,30	14.532.481,65
P.1.3.1 Ergebnisvortrag	-60.845.303,13	0,00	0,00	-60.845.303,13
P.1.3.1.1 ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00
P.1.3.1.2 außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-60.845.303,13	0,00	0,00	-60.845.303,13
P.1.3.2 Jahresergebnis (aus Ergebnisrechnung)	52.983.560,80	2.466.846,32	24.861.070,30	75.377.784,78
P.1.3.2.1 ordentliches Ergebnis (aus Ergebnisrechnung)	17.598.424,27	177.589,10	448.148,43	17.868.983,60
P.1.3.2.2 außerordentliches Ergebnis (aus Ergebnisrechnung)	35.385.136,53	2.289.257,22	24.412.921,87	57.508.801,18
P.2 Sonderposten	4.450.973.351,05	23.821.203,28	2.664.483,66	4.429.816.631,43
P.2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, Zuschüsse und Investitionsbeiträge	1.428.868.889,78	477.648,43	29.500,00	1.428.420.741,35
P.2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	1.046.577.258,04	477.648,43	29.500,00	1.046.129.109,61
P.2.1.2 Zuweisungen vom nicht öffentl. Bereich	46.537.795,56	0,00	0,00	46.537.795,56
P.2.1.3 Investitionsbeiträge	335.753.836,18	0,00	0,00	335.753.836,18
P.2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	87.115.978,00	0,00	0,00	87.115.978,00
P.2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG	0,00	0,00	0,00	0,00
P.2.4 sonstige Sonderposten	2.934.988.485,27	23.343.554,85	2.634.983,66	2.914.279.914,08
P.3 Rückstellungen	1.831.794.122,34	0,00	0,00	1.831.794.122,34
P.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.664.339.944,55	0,00	0,00	1.664.339.944,55
P.3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	0,00	0,00	0,00	0,00
P.3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	69.451.981,84	0,00	0,00	69.451.981,84
P.3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00
P.3.5 sonstige Rückstellungen	98.002.195,95	0,00	0,00	98.002.195,95
P.4 Verbindlichkeiten	3.344.302.037,51	0,00	0,00	3.344.302.037,51
P.4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
P.4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	2.313.152.028,62	0,00	0,00	2.313.152.028,62
P.4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.059.687.167,70	0,00	0,00	2.059.687.167,70
P.4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	39.114.236,37	0,00	0,00	39.114.236,37
P.4.2.3 sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	214.350.624,55	0,00	0,00	214.350.624,55
P.4.3 Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme für die Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
P.4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	216.111.786,72	0,00	0,00	216.111.786,72
P.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	36.560.576,90	0,00	0,00	36.560.576,90
P.4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.455.154,33	0,00	0,00	31.455.154,33
P.4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	6.108.778,66	0,00	0,00	6.108.778,66
P.4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen	472.722.046,58	0,00	0,00	472.722.046,58
P.4.9 sonstige Verbindlichkeiten	268.191.665,70	0,00	0,00	268.191.665,70
P.5 Rechnungsabgrenzungsposten	70.283.356,84	0,00	0,00	70.283.356,84
Summe Passiva	17.749.848.127,31	27.357.416,62	27.525.553,96	17.750.016.264,65

Korrigierte Ergebnisrechnung

Erträge und Aufwendungen		alt: 2021	Soll	Haben	alt: 2021
		in €	in €	in €	in €
ER.1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	96.188.608,16	0,00	0,00	96.188.608,16
ER.2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	250.915.012,27	0,00	0,00	250.915.012,27
ER.3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	114.809.360,57	0,00	0,00	114.809.360,57
ER.4	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	807.458,03	0,00	0,00	807.458,03
ER.5	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	3.082.304.049,61	0,00	0,00	3.082.304.049,61
ER.6	Erträge aus Transferleistungen	327.533.624,42	0,00	0,00	327.533.624,42
ER.7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	406.251.325,92	0,00	448.148,43	406.699.474,35
ER.8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	62.368.260,42	0,00	0,00	62.368.260,42
ER.9	Sonstige ordentliche Erträge	126.058.978,07	57.781,83	0,00	126.001.196,24
ER.10	Summe der ordentlichen Erträge (Posten 1 bis 9)	4.467.236.677,47	57.781,83	448.148,43	4.467.627.044,07
ER.11	Personalaufwendungen	-701.221.613,69	0,00	0,00	-701.221.613,69
ER.12	Versorgungsaufwendungen	-135.464.037,79	0,00	0,00	-135.464.037,79
ER.13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-743.303.951,32	0,00	0,00	-743.303.951,32
ER.14	Abschreibungen	-260.021.090,17	119.807,27	0,00	-260.140.897,44
ER.15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	-999.187.929,30	0,00	0,00	-999.187.929,30
ER.16	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-569.836.596,33	0,00	0,00	-569.836.596,33
ER.17	Transferaufwendungen	-1.007.033.996,75	0,00	0,00	-1.007.033.996,75
ER.18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.339.253,94	0,00	0,00	-6.339.253,94
ER.19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Posten 11 bis 18)	-4.422.408.469,29	119.807,27	0,00	-4.422.528.276,56
ER.20	Verwaltungsergebnis (Posten 10 ./. Posten 19)	44.828.208,18	177.589,10	448.148,43	45.098.767,51
ER.21	Finanzerträge	13.079.960,58	0,00	0,00	13.079.960,58
ER.22	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-40.309.744,49	0,00	0,00	-40.309.744,49
ER.23	Finanzergebnis (Posten 21 ./. Posten 22)	-27.229.783,91	0,00	0,00	-27.229.783,91
ER.24	Ordentliches Ergebnis (Posten 20 und Posten 23)	17.598.424,27	177.589,10	448.148,43	17.868.983,60
ER.25	Außerordentliche Erträge	53.783.351,84	1.073.738,73	24.412.921,87	77.122.534,98
ER.26	Außerordentliche Aufwendungen	-18.398.215,31	1.215.518,49	0,00	-19.613.733,80
ER.27	Außerordentliches Ergebnis (Posten 25 ./. Posten 26)	35.385.136,53	2.289.257,22	24.412.921,87	57.508.801,18
ER.28	Jahresergebnis (Posten 24 und Posten 27)	52.983.560,80	2.466.846,32	24.861.070,30	75.377.784,78

Anlage 3 Dezerneate, Ämter/Betriebe und Geschäftsbereiche nach Produktbereichen und -gruppen⁶⁹

PB	PG	Bezeichnung	Dezernat	Amt/Betrieb	Geschäftsbe- reich
10		Wahlen und übergeordnete Angelegenheiten			
10	01	Wahlen	V	Bürgeramt, Statistik und Wah- len	0120
10	03	Integration und Antidiskriminierung	XI	Amt für multikulturelle Angele- genheiten	0150
10	04	Gleichberechtigung für Bürgerinnen	X	Frauenreferat	011C
10	05	Statistik und Stadtbeobachtung	V	Bürgeramt, Statistik und Wah- len	0120
10	08	Geschäftsstelle der KAV	XI	Geschäftsstelle der KAV	015A
11		Ordnung und Sicherheit			
11	01	Einwohnerangelegenheiten	V	Bürgeramt, Statistik und Wah- len	0120
11	02	Staatsangehörigkeit und Personenstand	VIII	Standesamt	0340
11	04	Ordnung und Sicherheit	IX	Ordnungsamt	0320
11	05	Verkehrssteuerung und -überwachung	VI	Straßenverkehrsamt	0360
12		Brandschutz und Rettungsdienst			
12	01	Brandschutz	IX	Branddirektion	0370
12	02	Leitstelle	IX	Branddirektion	0370
12	03	Rettungsdienst	IX	Branddirektion	0370
13		Stadtplanung			
13	01	Stadtplanung	IV	Stadtplanungsamt	0610
14		Geoinformation und Grundstücksordnung			
14	01	Vermessungen	IV	Stadtvermessungsamt	0620
14	02	Geoinformation	IV	Stadtvermessungsamt	0620
14	03	Bodenordnung	IV	Stadtvermessungsamt	0620
14	04	Immobilienconsulting und -bewertung	IV	Stadtvermessungsamt	0620
15		Bauaufsicht und Denkmalschutz			
15	01	Bauaufsicht	IV	Bauaufsicht	0630
15	02	Denkmalschutz und -pflege	IV	Denkmalamt	060B
16		Nahverkehr und ÖPNV			
16	01	Erschließung	VI	ASE	0660
16	02	Verwendung Stellplatzabläse	VI	ASE	0660
16	03	Verkehrsanlagen	VI	ASE	0660
16	06	Verkehrseinrichtungen	VI	Straßenverkehrsamt	0360
16	08	Parkierungseinrichtungen	V	ABI	0230
16	09	traffiQ (Operativer Bereich)	VI	Stadtkämmerei	066X, 0200
16	10	traffiQ (Treuhandbereich)	VI	ASE	0660
16	11	Förderung öffentlicher Personennahverkehr	VI	ASE	0660
16	12	Verkehrsplanung	VI	ASE	0660
17		Wohnen			
17	01	Wohnen	IV	Amt für Wohnungswesen	0640
18		Soziales			
18	01	Leistungen des Jugend- und Sozialamtes	VIII	Jugend- und Sozialamt, Eigenbetrieb Kommunale Kin- der- und Jugendhilfe	0510, KKJF
19		Gesundheit			
19	01	Infektiologie und Hygiene	III	Gesundheitsamt	0530
19	02	Medizinische Dienste	III	Gesundheitsamt	0530

⁶⁹ Stand 31.12.2021

PB	PG	Bezeichnung	Dezernat	Amt/Betrieb	Geschäftsbe- reich
19	03	Kinder- und Jugendmedizin	III	Gesundheitsamt	0530
19	04	Psychiatrie	III	Gesundheitsamt	0530
19	05	Drogen-, Sucht- und Präventionsthemen	III	Drogenreferat	053A
19	06	Krankenhaus Höchst	III	Gesundheitsamt, Eigenbetrieb Städtische Klini- ken Frankfurt am Main-Höchst	0530; 0540
20		Bildung			
20	01	Schulbetriebsmanagement/pädag. Aufgaben	XI	Stadtschulamt	0400
20	02	Betrieb städtischer Kitas	XI	Stadtschulamt Eigenbetrieb Kita Frankfurt	0400, Kita Frankfurt
20	03	Trägerübergreifende Kita-Aufgaben, Tagespflege	XI	Stadtschulamt	0400
20	04	Jugend- und Erwachsenenbildung	XI	Stadtschulamt Eigenbetrieb Volkshochschule	0400, VHS
20	07	Angebote der Stadtbücherei	XI	Stadtbücherei	0440
20	13	Frankfurter Kinderbüro	XI	Frankfurter Kinderbüro	0490
21		Kultur, Freizeit und Sport			
21	01	Kulturelle Dienstleistungen und Projekte	VII	Kulturamt	0410
21	05	Zoologischer Garten Frankfurt	VII	Zoologischer Garten	0770
21	12	Städtische Bühnen	VII	"Restamt" Städtische Bühnen	0460
21	14	Sporthallen	IX	Sportamt	0520
21	15	Sportstätten und Sportstättenvergabe	IX	Sportamt	0520
21	16	Sportförderung	IX	Sportamt	0520
21	18	Archäologisches Museum	VII	Archäologisches Museum	045B
21	21	Historisches Museum	VII	Historisches Museum	045E
21	22	Museum für Angewandte Kunst	VII	Museum für Angewandte Kunst	045F
21	23	Museum der Weltkulturen	VII	Museum der Weltkulturen	045G
21	24	Deutsches Architekturmuseum	VII	Deutsches Architekturmuseum	045H
21	25	Museum für Moderne Kunst	VII	Museum für Moderne Kunst	045I
21	26	Jüdisches Museum	VII	Jüdisches Museum	045J
21	27	Institut für Stadtgeschichte	VII	Institut für Stadtgeschichte	0470
22		Umwelt			
22	01	Umweltplanung und Umweltservice	X	Umweltamt	0790
22	02	Umweltcontrolling	X	Umweltamt	0790
22	03	Anlagen der Abfallwirtschaft	X	Umweltamt; Stabstelle sauberes Frankfurt	0790, 079B
22	04	Energie und Klimaschutz	X	Energierreferat	079A
22	05	Sauberes Frankfurt	X	Stabsstelle Sauberes Frankfurt	079B
22	06	Oberirdische Gewässer – 2. und 3. Ordnung	VI	Eigenbetrieb Stadtentwässerung	0680, SEF
22	06	Oberirdische Gewässer – 1. Ordnung (Main)	IX	Referat Wirtschaft	0870
22	07	StadtForst	X	Grünflächenamt	0670
22	09	Grün- und Freiflächen	X	Grünflächenamt	0670
22	10	Friedhöfe, Bestattungen und Städtische Pietät	X	Grünflächenamt	0670
22	11	Palmengarten	X	Palmengarten	0780
22	12	Kommunale Abfallwirtschaft	X	Umweltamt	0790
22	13	Straßenreinigung	X	Umweltamt	0790
30		Büro OB/Betreuung der Gremien			
30	01	Leitung der Stadtverwaltung	I	Hauptamt und Stadtmarketing	0090
30	02	Stadtverordnetenversammlung/Ortsbeiräte	STVV	Büro der Stadtverordnetenver- sammlung	0010
30	03	Betreuung des Magistrats	I	Hauptamt und Stadtmarketing	0090
30	04	Stadtmarketing	I	Hauptamt und Stadtmarketing	0090
31		Finanzen			
31	01	Steuerungsunterstützung und Controlling	II	Stadtkämmerei	0200
31	02	Finanzdienstleistungen	II	Stadtkämmerei	0200
31	03	Finanzverwaltung	II	Kassen- und Steueramt	0210
31	04	Dienstleistungen des Amtes 21	II	Kassen- und Steueramt	0210
31	05	Steuern und sonstige Abgaben	II	Kassen- und Steueramt	0210
31	06	Beteiligungsmanagement	II	Stadtkämmerei	0200
31	08	Abwicklung von Grundstücksgeschäften	V	ABI	0230

PB	PG	Bezeichnung	Dezernat	Amt/Betrieb	Geschäftsbe- reich
32		Personal und Organisation			
32	01	Personalservice und -controlling	III	POA	0110
32	02	Personalentwicklung	III	POA	0110
32	05	Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik	ZF	Arbeitsmedizin und Sicherheits- technik	011A
32	06	Zentrale Personalangelegenheiten	ZF, III	POA	0110
32	07	Umsetzung des Gleichberechtigungsgebots	ZF, III	Gleichberechtigungsbüro	011D
32	08	Personalvertretungen	ZF, III	Gesamtpersonalrat	GPR
33		Revision und Recht			
33	01	Prüfung und Beratung	I	Revisionsamt	0140
33	02	Datenschutz und IT-Sicherheit	III	Referat Datenschutz und IT-Sicherheit	011B
33	03	Interne Rechtliche Serviceleistungen	VIII	Rechtsamt	0300
34		Grundstücks- und Gebäudemanagement			
34	01	Grundstücks- und Gebäudebewirtschaftung	V	ABI	0230
34	04	Grundstücks- und Gebäudemanagement	V	ABI	0230
35		Zentrale Dienste			
35	01	Zentrale Serviceleistungen	I	Hauptamt und Stadtmarketing	0090
35	02	Informations- und Kommunikationstechnik	V	Amt für Informations- und Kommunikationstechnik	0160
35	03	Städtische Kommunikation	I	Hauptamt und Stadtmarketing	0090
35	05	E-Government-Strategie	V	Stabsstelle Digitalisierung	016A
36		Wirtschaftsförderung			
36	01	Wirtschaftsförderung	I, IX	Referat Wirtschaft	0870
36	02	Hafen/Markt	IX	Eigenbetrieb Hafen und Markt- betriebe	0830, 0840
98		Zentrale Finanzwirtschaft			
98	03	Nicht fachspezifische Gesellschaften	ZF, II	Stadtkämmerei	094Y, 0200
98	04	Kirchliche Angelegenheiten	ZF, II	Kassen- und Steueramt	020K, 0210
98	05	Zentrale Finanzleistungen	ZF, II	Stadtkämmerei	0940, 0200
98	06	Steuern und steuerähnliche Einnahmen	ZF, II	Stadtkämmerei	0940, 0200
98	07	Sonstige allgemeine Deckungsmittel	ZF, II	Stadtkämmerei	0940, 0200
98	08	Umlagen	ZF, II	Stadtkämmerei	0940, 0200
98	09	Unselbständige Stiftungen	ZF, II	Stadtkämmerei	094S, 0200
98	10	Kredite und Schuldendienst	ZF, II	Stadtkämmerei	0940, 0200
99		Sonderhaushalte			
99	01	ZVK - Pflichtversicherung	II, III	Zusatzversorgungskasse	011E, 9001
99	02	ZVK - Freiwillige Versicherung	II, III	Zusatzversorgungskasse	011E, 9003

Stadt Frankfurt am Main - Revisionsamt

Schlussberichte 2021 – Teil II

Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Zusatzversorgungskasse (ZVK) der Stadt Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Kurzfassung der Prüfungsergebnisse..... 200
2	Vorbemerkung 201
3	Prüfungsgrundlage..... 202
4	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung..... 202
4.1	Prüfungsgegenstand 202
4.2	Art und Umfang der Prüfung 203
4.2.1	Prüfung der Einhaltung der Haushaltspläne (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO) 203
4.2.2	Prüfung der Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durch den Jahresabschluss sowie der Vollständigkeit der Anlagen (§ 128 Abs. 1 Nr. 4 und 5 HGO) 203
4.2.2.1	Ausgangspunkt und Prüfungszeitraum 203
4.2.2.2	Prüfungsansatz 204
4.2.2.3	Prüfungsnachweise, Vollständigkeitserklärung..... 205
4.2.3	Prüfung der Berichterstattung im Lagebericht (§ 128 Abs. 1 Nr. 6 HGO)..... 205
5	Stand der Entlastungsverfahren 205
6	Prüfungsbemerkungen zum Haushaltsplan und zum Lagebericht 206
6.1	Einhaltung des Haushaltsplans (Ziffern 9.2.10 bis 9.2.13 des Jahresabschlusses) 206
6.1.1	ZVK – Pflichtversicherung (Ziffern 9.2.10 und 9.2.12 des Jahresabschlusses)..... 206
6.1.2	ZVK – Freiwillige Versicherung (Ziffern 9.2.11 und 9.2.13 des Jahresabschlusses) 206
6.2	Stellungnahme zum Lagebericht (Ziffer 9.1 des Jahresabschlusses)..... 206
7	Prüfungsbemerkungen zum Jahresabschluss 208
7.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 208
7.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 208
7.1.2	Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT (VAIT)..... 209
7.1.3	Jahresabschluss 209
7.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses 210
7.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses..... 210
7.2.2	Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 210

7.3	Feststellungen und Erläuterungen zur konsolidierten Bilanz und den Bilanzen der Abrechnungsverbände (Ziffern 9.2.1 bis 9.2.3 des Jahresabschlusses)	211
7.3.1	Entwicklung der konsolidierten Bilanz	211
7.3.2	Feststellungen und Erläuterungen wesentlicher Posten der Bilanzen.....	212
	Aktiva B. Kapitalanlagen	212
	Aktiva B.I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grundstücken	213
	Aktiva B.II Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen	214
	Aktiva B.III Sonstige Kapitalanlagen	215
	Aktiva C. Forderungen	216
	Aktiva D. Sonstige Vermögensgegenstände	217
	Aktiva E. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten.....	218
	Aktiva F. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.....	218
	Passiva A. Eigenkapital	221
	Passiva B. Versicherungstechnische Rückstellungen.....	221
	Passiva C. Andere Rückstellungen.....	224
	Passiva D. Andere Verbindlichkeiten	226
	Passiva E. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	227
7.4	Feststellungen und Erläuterungen zur konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung und den Gewinn- und Verlustrechnungen der Abrechnungsverbände (Ziffern 9.2.4 bis 9.2.6 des Jahresabschlusses)	228
7.4.1	Entwicklung der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung	228
7.4.2	Feststellungen und Erläuterungen wesentlicher Posten der Gewinn- und Verlustrechnungen	229
	GuV I. Versicherungstechnische Rechnung.....	229
	GuV I.1–5 Erträge der versicherungstechnischen Rechnung.....	229
	GuV I.6–11 Aufwendungen der versicherungstechnischen Rechnung.....	230
	GuV II. Nichtversicherungstechnische Rechnung	233
	GuV II.1–2 Sonstige Erträge und Aufwendungen.....	233
	GuV II.3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	233
	GuV II.5. Außerordentliches Ergebnis.....	233
	GuV II.9. Jahresergebnis	234
7.5	Anlagenübersichten (Ziffern 9.2.7 bis 9.2.9 des Jahresabschlusses)	234
7.6	Anhang (Ziffer 9.3 des Jahresabschlusses)	234
7.7	Feststellungen zu den Finanzrechnungen der beiden Abrechnungsverbände der ZVK (Ziffern 9.2.12 und 9.2.13 des Jahresabschlusses)	234
7.7.1	Teilfinanzrechnung der ZVK – Pflichtversicherung –	235
7.7.2	Teilfinanzrechnung der ZVK – Freiwillige Versicherung –.....	235
8	Prüfungsbestätigung	237

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

7-1:	Eingesetzte SAP-Module	208
7-2:	Entwicklung der konsolidierten Bilanz.....	211
7-3:	Entwicklung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“	219
7-4:	Entwicklung der fiktiven Deckungsrückstellung und der bilanzierten satzungsmäßigen Rückstellung der ZVK – Pflichtversicherung –.....	223
7-5:	Entwicklung der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung	228
7-6:	Anteil der weiteren Aufwendungen an dem Gesamtbetrag der Aufwendungen der ZVK – Freiwillige Versicherung –.....	231
7-7:	Verhältnis der Leistungsempfangenden zu den freiwillig Versicherten der ZVK – Freiwillige Versicherung –.....	232
7-8:	Entwicklung der Teilfinanzrechnung der ZVK – Pflichtversicherung –.....	235
7-9:	Entwicklung der Teilfinanzrechnung der ZVK – Freiwillige Versicherung –.....	235

1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

Nachfolgend geben wir die wesentlichen Prüfungsergebnisse dieses Schlussberichts in zusammengefasster Form wieder¹:

- 👍 Der Magistrat hat den **Jahresabschluss 2021** der ZVK am 29.04.2022 aufgestellt und damit die gesetzliche Frist des § 112 Abs. 5 HGO eingehalten. (Tz. 4.1)
- 👍 Die Haushaltspläne 2021 der Produktgruppen 99.01 und 99.02 einschließlich des Stellenplans wurden **eingehalten**. (Tz. 6.1)
- 👍 Im **Lagebericht** wird ein den tatsächlichen Verhältnissen der ZVK entsprechendes Bild vermittelt. Der Lagebericht stellt zudem die voraussichtliche Entwicklung der ZVK mit ihren Chancen und Risiken insgesamt zutreffend dar. (Tz. 6.2)
- 👍 Die **Buchführung und das Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen **ordnungsgemäß** und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. (Tz. 7.1.1)
- 👍 Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung sowie zum Anhang wurden eingehalten. (Tz. 7.1.3)
- 👍 Der **Jahresabschluss** stellt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens ZVK dar. (Tz. 7.2, 7.3, 7.4)
- 👍 Die **Vermögenslage** zum 31.12.2021 ist geordnet. (Tz. 7.3.1)
- ! Aus Sicht des Aktuars waren zur Gewährleistung der **dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der ZVK – Freiwillige Versicherung** – im Jahr 2022 entsprechende Beschlüsse zu fassen, welche inzwischen erfolgt sind. Die Wirksamkeit der Maßnahmen bleibt abzuwarten. (7.3.2, Aktiva F)
- 👍 Der **Anhang** zum Jahresabschluss ist **vollständig und richtig**. (Tz. 7.6)
- 👎 Die **Teilfinanzrechnungen der beiden Abrechnungsverbände** sind nachvollziehbar, es ergaben sich jedoch abermals kleinere Fehler, worauf die Stadtkämmerei als erstellendes Amt entsprechend reagieren und das IKS überarbeiten sollten. (Tz. 7.7)

¹ Die **Bewertung** der zusammengefassten Prüfungsergebnisse mit den mehrfarbigen Daumen 👍👎👉👈👏👎 stellt die Sicht des Revisionsamtes zu den **Prüfungsfeststellungen** zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dar; diese berücksichtigen zum einen die Schwere der Beanstandung und zum anderen die inzwischen erfolgten Reaktionen der geprüften Stelle (Abhilfemaßnahmen) darauf.

2 Vorbemerkung

Die ZVK mit ihren beiden Abrechnungsverbänden ZVK – Pflichtversicherung – und ZVK – Freiwillige Versicherung – bildet gemäß § 115 Abs. 1 Nr. 4 HGO als rechtlich unselbstständige Versorgungseinrichtung ein Sondervermögen der Stadt Frankfurt am Main. Sie unterliegt nach § 115 Abs. 4 HGO i. V. m. § 2 Abs. 1 HVAG und § 38 Abs. 1 VAG den für die Buchführung und Rechnungslegung maßgeblichen Vorschriften des HGB. Die Vorschriften der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) und somit auch die Formblätter 1 (Jahresbilanz) und 3 (Gewinn- und Verlustrechnung) sind entsprechend anzuwenden.

Seit dem Jahresabschluss 2019 stellt die ZVK gemäß § 9 der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main² einen konsolidierten Jahresabschluss auf, der zusätzlich für die beiden Abrechnungsverbände der ZVK – Pflichtversicherung – und der ZVK – Freiwillige Versicherung – jeweils eine gesonderte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) enthält.

Wenngleich die Verpflichtung zur Erstellung einer Kapitalflussrechnung nach den handelsrechtlichen Vorschriften nicht vorgesehen ist, so hat die Stadtkämmerei an der Erstellung der Finanzrechnung nach § 47 Abs. 2 GemHVO n. F. festgehalten, zumal für das Haushaltsjahr 2021 separate Haushaltspläne mit Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalten aufgestellt worden sind.

Der **ZVK – Pflichtversicherung** – obliegt die Aufgabe, den Beschäftigten der Stadt Frankfurt am Main oder sonstiger der Kasse angeschlossenen Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die ZVK – Pflichtversicherung – gewährt den bei ihr Versicherten über deren Ansprüche an die gesetzliche Rentenversicherung hinaus im Rahmen eines als Punktemodell konzipierten Betriebsrentensystems zusätzliche Renten. Die Mittel für die Ausgaben der ZVK – Pflichtversicherung – werden im Wesentlichen durch monatliche Umlagen von den Mitgliedern sowie Vermögenserträgen aufgebracht. Die Höhe des Umlagesatzes ist durch Vereinbarung der Tarifvertragsparteien auf dem Stand von November 2001 festgeschrieben worden. Hinzu kommen Sanierungsgelder, die von den Arbeitgebenden zu tragen sind. Dieses Betriebsrentensystem wird im städtischen IT-gestützten Buchführungssystem (siehe Teil I Tz. 7.1.1) in einem gesonderten Buchungskreis 1100 abgebildet.

Mit der Reform des Zusatzversicherungsrechts zum 01.01.2002 wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass die ZVK neben der Pflichtversicherung eine zusätzliche **freiwillige Versicherung** im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge anbietet. Diese hat das Ziel, den Aufbau einer steuerlich förderfähigen, kapitalgedeckten und freiwilligen Altersvorsorge möglich zu machen. Diese freiwillige Versicherung wird unabhängig von der weiteren Entwicklung der Pflichtversicherung in einem eigenständigen Abrechnungsverband abgewickelt und im Gegensatz zur Pflichtversicherung ausschließlich im Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Die ZVK – Freiwillige Versicherung – wird in einem gesonderten Buchungskreis 1110 abgebildet.

² [§ 5502](#) vom 26.03.2020 ([M 38](#) vom 21.02.2020 „Satzung zur 8. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main vom 26.09.2002“)

3 Prüfungsgrundlage

Das Revisionsamt hat nach § 128 HGO den Jahresabschluss, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabchluss mit allen Unterlagen zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten wurde, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind, bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde und die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darstellt.

Im Falle der ZVK erstreckt sich dies auf die Jahresabschlüsse der beiden Abrechnungsverbände und die Prüfung des konsolidierten Jahresabschlusses. Dieser wurde unter sinngemäßer Anwendung der Konsolidierungsvorschriften der §§ 290 ff. HGB aufgestellt.

4 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand unserer Prüfung waren der **Jahresabschluss 2021** sowie der **Lagebericht** der ZVK wie unter Kapitel 9. (Seiten 492 ff.) des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Frankfurt am Main abgebildet einschließlich der **Buchführung** und des **Inventars**.

Die **Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit**

- von Buchführung,
- der Einhaltung des Haushaltsplanes,
- der Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts sowie
- der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise

trägt der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main als Verwaltungsbehörde gemäß § 66 Abs. 1 i. V. m. § 112 HGO.

Der Magistrat hat am 29.04.2022 mit MB Nr. 446 ([M 60](#)) den Jahresabschluss 2021 der ZVK aufgestellt und beschlossen, diesen nebst Lagebericht sowie Anlagen dem Revisionsamt zur Prüfung zuzuleiten. Nach § 112 Abs. 5 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen. Das Geschäftsjahr der ZVK entspricht gemäß § 9 Abs. 1 der ZVK-Satzung dem Haushaltsjahr der Stadt Frankfurt am Main.

Der Magistrat hat mit dem zuvor genannten Beschluss die gesetzliche Frist für den Zeitrahmen zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 eingehalten.

Im Einzelnen wurden uns für das Geschäftsjahr 2021 folgende Unterlagen ausgehändigt:

- Jahresabschluss 2021 der ZVK,
- Haushaltsplan 2021,
- Auswertungen des Ergebnishaushalts 2021 auf Ebene der Produktgruppen
 - Produktgruppe 99.01 ZVK – Pflichtversicherung –,
 - Produktgruppe 99.02 ZVK – Freiwillige Versicherung –,
- Kopien der Bestätigungsvermerke der ZVK – Pflichtversicherung – und ZVK – Freiwillige Versicherung – an die Stadtkämmerei,
- Kopien der Vollständigkeitserklärungen der ZVK – Pflichtversicherung – und ZVK – Freiwillige Versicherung – an die Stadtkämmerei,
- weitere individuell angeforderte Prüfungsnachweise.

Darüber hinaus besteht für die Prüfenden des Revisionsamtes die Zugriffsmöglichkeit auf die Finanzbuchführungssoftware (siehe Teil I, Tz. 7.1.1.1), so dass eigenständig Abfragen bzw. Auswertungen aus der Finanzbuchhaltung erzeugt werden können.

4.2 Art und Umfang der Prüfung

Ausgehend von den Prüfungsaufgaben nach § 128 Abs. 1 HGO ergaben sich nachfolgend aufgeführte Konkretisierungen des Prüfungsstoffes und der Prüfungshandlungen.

4.2.1 Prüfung der Einhaltung der Haushaltspläne (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO)

Für das Haushaltsjahr 2021 der ZVK wurden für jeden Abrechnungsverband (ZVK – Pflichtversicherung – und ZVK – Freiwillige Versicherung –) gesonderte Haushaltspläne aufgestellt und es wurden Sonderrechnungen geführt, für die die Vorschriften der HGO zur Haushaltswirtschaft sinngemäß angewendet wurden.

Im Jahresabschluss 2021 werden die Teilergebnisrechnungen und die Teilfinanzrechnungen gesondert dargestellt. Zum Prüfungsvorgehen verweisen wir auch auf unsere Darstellung in Teil I der Schlussberichte. Über die Ergebnisse unserer Prüfung berichten wir in Tz. 6.1.

4.2.2 Prüfung der Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durch den Jahresabschluss sowie der Vollständigkeit der Anlagen (§ 128 Abs. 1 Nr. 4 und 5 HGO)

4.2.2.1 Ausgangspunkt und Prüfungszeitraum

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 29.07.2022 mit einer Prüfungsbestätigung versehene Konsolidierte Jahresabschluss der ZVK zum 31.12.2020.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung haben wir, mit Unterbrechungen, in den Monaten Juni bis Oktober 2022 durchgeführt.

Sinngemäße Anwendung fanden – mangels Vorgaben in der HGO – die §§ 317, 320 und 321 HGB sowie die vom Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V. (IDR) festgestellten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung**.

4.2.2.2 Prüfungsansatz

Wir haben die Prüfung risikoorientiert, jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung, so angelegt, dass **wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften**, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 128 Abs. 1 Nr. 5 HGO) der ZVK der Stadt Frankfurt am Main wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDR festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der ZVK abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Magistrat angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Magistrat dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZVK vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der ZVK.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Magistrat dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Magistrat zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

4.2.2.3 Prüfungsnachweise, Vollständigkeitserklärung

Als **Prüfungsunterlagen** dienten uns Bücher, Inventare, Konto- und Depotauszüge, Belege und sonstige Aufzeichnungen der ZVK und der Stadtkämmerei.

Gewünschte Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise haben wir zum einen bei der ZVK und zum anderen bei der Stadtkämmerei eingeholt.

Der Stadtkämmerer hat uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss sowie Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 am 07.02.2023 schriftlich bestätigt.

4.2.3 Prüfung der Berichterstattung im Lagebericht (§ 128 Abs. 1 Nr. 6 HGO)

Weiterhin haben wir die Ausführungen im **Lagebericht** (Ziffer 9.1 des Jahresabschlusses) geprüft. Hierbei wurde vor allem geprüft, ob die Darstellung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt und ob weitere Vorgänge bekannt waren, die im Lagebericht hätten erwähnt werden müssen.

5 Stand der Entlastungsverfahren

Die Ausführungen zum Stand der Entlastungserteilung über den Jahresabschluss der Stadt Frankfurt am Main treffen in gleicher Weise auf den Jahresabschluss des Sondervermögens ZVK zu; auf die entsprechenden Bemerkungen in Teil I, Tz. 5 wird verwiesen.

6 Prüfungsmerkungen zum Haushaltsplan und zum Lagebericht

6.1 Einhaltung des Haushaltsplans (Ziffern 9.2.10 bis 9.2.13 des Jahresabschlusses)

6.1.1 ZVK – Pflichtversicherung (Ziffern 9.2.10 und 9.2.12 des Jahresabschlusses)

In Ziffer 9.2.10 des Jahresabschlusses ist die Teilergebnisrechnung, in Ziffer 9.2.12 die Teilfinanzrechnung für die **ZVK – Pflichtversicherung** – (Produktgruppe 99.01) dargestellt.

Wesentliche Abweichungen zwischen Sollvorgaben und Jahresergebnis sind unter Ziffer 9.2.10 des Jahresabschlusses „Ergebnisrechnung Pflichtversicherung“ (**konsumtiver Bereich**) dargestellt. Das Jahresergebnis in Höhe von 0,00 € wurde rechnerisch ermittelt.

Reste aus dem Vorjahr bestanden im **investiven Bereich** in Höhe von 211.640,99 € für den Erwerb von beweglichem Vermögen. Neue Haushaltsreste wurden in Höhe von insgesamt 240.796,06 € für den Erwerb von beweglichem Vermögen gebildet.

Die Einhaltung des Haushaltsplans 2021 der Produktgruppe 99.01 kann bestätigt werden.

6.1.2 ZVK – Freiwillige Versicherung (Ziffern 9.2.11 und 9.2.13 des Jahresabschlusses)

In Ziffer 9.2.11 des Jahresabschlusses ist die Teilergebnisrechnung, in Ziffer 9.2.13 die Teilfinanzrechnung für die **ZVK – Freiwillige Versicherung** – (Produktgruppe 99.02) dargestellt.

Wesentliche Abweichungen zwischen Sollvorgaben und Jahresergebnis sind unter Ziffer 9.2.11 des Jahresabschlusses „Ergebnisrechnung Freiwillige Versicherung“ dargestellt. Das ausgewiesene Jahresergebnis in Höhe von -136.359,95 € wurde rechnerisch richtig ermittelt.

Reste aus Vorjahren bestanden nicht und neue Haushaltsreste wurden nicht gebildet.

Die Einhaltung des Haushaltsplans 2021 der Produktgruppe 99.02 kann bestätigt werden.

6.2 Stellungnahme zum Lagebericht (Ziffer 9.1 des Jahresabschlusses)

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung entspricht der Lagebericht (§ 289 HGB) den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage der ZVK.

Gemäß § 289 Abs. 2 Nr. 1 b) HGB ist im Lagebericht auch auf die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungsstromschwankungen, denen die ZVK ausgesetzt ist einzugehen, sofern dies für die Beurteilung der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist. In ihrem Lagebericht führt die ZVK aus, dass aufgrund der strengen Ratingvorgaben keine nennenswerten Ausfallrisiken gesehen werden. Preisänderungsrisiken werden als untergeordnet eingeschätzt,

ebenso werden Liquiditäts- und Zahlungsstromschwankungen als nicht von Belang angesehen.

Die ZKV hat ein Risikohandbuch erstellt, das zum 01.01.2018 in Kraft getreten ist. Auf dieser Grundlage erstellt die ZVK jährliche Risikoberichte. In diesen werden die Risiken für die ZVK auch unter Einbeziehung der von der Stabsstelle 20.2 FC (Finanz-Compliance) der Stadtkämmerei erstellten Risikocontrolling-Berichte die Finanzanlagen betreffend zum 31.12.2021 analysiert.

In Anlehnung an § 57 Abs. 1 und 4 Nr. 2 RechVersV wurden ergänzend zu § 289 HGB Angaben zu den Bewegungen des Bestandes an Pensionsversicherungen gemacht.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Tz. 7.3.2 und Tz. 7.4.2.

7 Prüfungsbemerkungen zum Jahresabschluss

7.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

7.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die ZVK ist Teil der Rechnungslegung der Stadt Frankfurt am Main, bzw. die Rechnungslegung der beiden Abrechnungsverbände wird im städtischen Buchungssystem in zwei gesonderten Buchungskreisen 1100 und 1110 abgebildet.

Das IT-gestützte Buchungssystem wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Frankfurt am Main – Kernverwaltung – geprüft, insoweit gelten die in Teil I, Tz. 7.1.1.1 gemachten Feststellungen grundsätzlich auch für die ZVK. Sie werden hier, soweit sie auf die ZVK zutreffen, wiedergegeben.

Für die kaufmännische **Buchführung** setzt die Stadt Frankfurt am Main seit dem Haushaltsjahr 2007 die **Anwendungssoftware SAP ECC** ein. Folgende, die ZVK betreffende, Module kamen im Geschäftsjahr 2021 zum Einsatz:

7-1: Eingesetzte SAP-Module

Modul	Abkürzung	englische Bezeichnung
Hauptbuchhaltung	FI-GL	General Ledger Accounting
Anlagenbuchhaltung	FI-AA	Asset Accounting
Kostenrechnung	CO	Controlling

Wir haben keine Sachverhalte festgestellt, die uns zu der Annahme veranlassen, dass im Rahmen der SAP-gestützten Rechnungslegung die Richtigkeit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten nicht gewährleistet ist.

Unbeschadet dessen haben wir insbesondere wegen der nicht vollständigen Verfahrensdokumentation, der noch ausstehenden Umsetzung der Feststellungen zum Berechtigungswesen und zur Systemsicherheit noch keine Freigabeempfehlung aussprechen können (siehe auch Teil I, Tz. 7.1.1.1). Eine formelle Freigabe durch den Stadtkämmerer ist daher ebenfalls noch nicht erfolgt.

Die Prüfungshandlungen konnten insofern noch nicht abgeschlossen werden.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen jedoch ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften nach §§ 238 ff. HGB einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

7.1.2 **Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT (VAIT)**

Mit Rundschreiben 10/2018 (VA) vom 02.07.2018 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (VAIT) erlassen.

Als rechtlich unselbständiges Sondervermögen der Stadt Frankfurt am Main unterliegt die ZVK nicht der Aufsicht der BaFin und fällt somit nicht in den Anwendungsbereich der VAIT. Mit E-Mail vom 09.07.2018 hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, als Hessische Versicherungsaufsicht, das BaFin Rundschreiben 10/2018 (VA) jedoch der ZVK zur Beachtung zukommen lassen und geht davon aus, dass die VAIT bei der ZVK zur Anwendung kommen (E-Mail vom 01.02.2019). Ein E-Mail Schriftverkehr erfüllt die formellen und inhaltlichen Ansprüche an eine offizielle Vorgabe mit solch weitreichenden Auswirkungen derzeit nicht. Die ZVK sichert zu, an die Versicherungsaufsicht in dieser Sache heranzutreten.

Im Berichtsjahr sind die VAIT bei der ZVK unverändert zur Anwendung gekommen. Es wurden kontinuierlich weitere Schritte unternommen, um die Anforderungen umzusetzen.

Zum 03.03.2022 ist eine angepasste und ergänzte Fassung der VAIT in Kraft getreten. Die ZVK Frankfurt am Main arbeitet gegenwärtig daran, auch die Anpassungen und Ergänzungen der aktuellen VAIT entsprechend umzusetzen.

7.1.3 **Jahresabschluss**

Die ZVK mit ihren beiden Abrechnungsverbänden ZVK – Pflichtversicherung – und ZVK – Freiwillige Versicherung – bildet gemäß § 115 Abs. 1 Nr. 4 HGO als rechtlich unselbstständige Versorgungseinrichtung ein Sondervermögen der Stadt Frankfurt am Main. Die ZVK unterliegt nach § 115 Abs. 4 HGO i. V. m. § 2 HVAG und § 38 Abs. 1 VAG den für die Buchführung und Rechnungslegung maßgeblichen Vorschriften des HGB für Versicherungsunternehmen, speziell §§ 242 ff. HGB (Vorschriften für alle Kaufleute), §§ 264 ff. HGB (Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften) und §§ 341 ff. HGB (Ergänzende Vorschriften für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds) sowie auch der RechVersV.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung sowie zum Anhang wurden eingehalten.³

³ Die Anwendung der o. g. Rechtsgrundlagen führte im Rahmen der 212. Vergleichenden Prüfung „Kommunale Versorgungskassen“ des Landesrechnungshofes vom 13.06.2019 zu keinen Beanstandungen.

7.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

7.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Wir nehmen auf unsere nachfolgenden Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses Bezug. Der Jahresabschluss insgesamt, d. h. das Zusammenwirken von

- konsolidierter Bilanz (ergänzt um die Bilanzen der Abrechnungsverbände),
- konsolidierter Gewinn- und Verlustrechnung (ergänzt um die Gewinn- und Verlustrechnungen der Abrechnungsverbände),
- konsolidierter Anlagenübersicht (ergänzt um die Anlagenübersichten der Abrechnungsverbände) und
- Anhang sowie
- der Teilergebnisrechnungen der Abrechnungsverbände und
- der Teilfinanzrechnungen der Abrechnungsverbände

vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZVK.

7.2.2 Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Wir verweisen auf die Angabe zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang unter Ziffer 9.3 im Jahresabschluss. Der Ausweis der Posten im Jahresabschluss erfolgt gemäß § 2 RechVersV nach den Formblättern 1 (Jahresbilanz) und 3 (Gewinn- und Verlustrechnung).

7.3 Feststellungen und Erläuterungen zur konsolidierten Bilanz und den Bilanzen der Abrechnungsverbände (Ziffern 9.2.1 bis 9.2.3 des Jahresabschlusses)

7.3.1 Entwicklung der konsolidierten Bilanz

Nachfolgend stellen wir zunächst zusammengefasst die konsolidierte Bilanz zum 31.12.2021 im Vergleich zum Vorjahr dar:

7-2: Entwicklung der konsolidierten Bilanz

	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	Anteil an der Bilanzsumme 31.12.2021
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in %
Aktiva				
B. Kapitalanlagen	903,1	865,7	37,4	96,5
C. Forderungen	2,7	2,8	-0,1	0,3
D. Sonstige Vermögensgegenstände	19,5	17,8	1,8	2,1
E. Rechnungsabgrenzungsposten	9,0	9,1	-0,1	1,0
F. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	1,3	1,2	0,1	0,1
Summe der Aktiva	935,6	896,6	39,1	100,0
Passiva				
A. Eigenkapital	0,0	0,0	0,0	0,0
B. Versicherungstechnische Rückstellungen	913,7	875,0	38,8	97,7
C. Andere Rückstellungen	17,5	18,3	-0,8	1,9
D. Andere Verbindlichkeiten	0,1	0,1	0,0	0,0
E. Rechnungsabgrenzungsposten	4,3	3,2	1,1	0,4
Summe der Passiva	935,6	896,6	39,1	100,0

Die konsolidierte Bilanzsumme belief sich zum 31.12.2021 auf 935,6 Mio. € und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um 39,1 Mio. € (4,4 %) erhöht. Der Anstieg ist maßgeblich auf die Ausweitung der Kapitalanlagen um 37,4 Mio. € zurückzuführen. Auf der Passivseite zeigt sich der Anstieg der konsolidierten Bilanzsumme in einer Zunahme der Versicherungstechnischen Rückstellungen um 38,8 Mio. €.

Auf die Kapitalanlagen entfallen zum Bilanzstichtag 903,1 Mio. €. Dies entspricht einer „Anlagenquote“ („Anlagenintensität“) von 96,5 %.

Die Vermögenslage des Sondervermögens ZVK zum 31.12.2021 ist geordnet.

7.3.2 Feststellungen und Erläuterungen wesentlicher Posten der Bilanzen

Die Struktur der konsolidierten Bilanz sowie der Bilanzen der beiden Abrechnungsverbände, ergibt sich gemäß Formblatt 1 (Jahresbilanz) der RechVersV. Hinsichtlich der Veränderungen der Posten verweisen wir auch auf die tabellarischen Darstellungen und Erläuterungen im Anhang.

Aktiva B. Kapitalanlagen

31.12.2021	903.050.478,61 €
31.12.2020	865.692.802,52 €

Die Kapitalanlagen setzen sich folgendermaßen zusammen:

	konsolidiert	Pflichtversicherung	Freiwillige Versicherung
	in €	in €	in €
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	7.106.771,25	7.106.771,25	0,00
Kapitalanlagen in verbundene Unternehmen und Beteiligungen	221.527.689,49	211.570.731,30	21.956.958,19
Sonstige Kapitalanlagen	674.416.017,87	644.727.075,54	29.688.942,33
Summe	903.050.478,61	863.404.578,09	51.645.900,52

Gemäß § 54 ZVK-Satzung ist das Kassenvermögen nach den Vorschriften des VAG und der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV) anzulegen.

Die vom Kassenausschuss der ZVK gemeinsam mit der Stadtkämmerei erarbeiteten und mit dem Revisionsamt abgestimmten überarbeiteten „Richtlinien für die Anlage des Vermögens der Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main (Anlagerichtlinien)“ sind seit dem 01.01.2019 in Kraft. Diese Anlagerichtlinien definieren auf Basis der gesetzlichen Vorgaben (HGO, ZVK-Satzung, VAG und AnIV) die Anlageziele, die tolerierbaren Risiken und die Anlagepolitik sowie einen Produktkatalog.

Die operative Umsetzung der Anlagerichtlinien erfolgt auf Basis der „Dienstanweisung für Anlagegeschäfte der Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main durch die Stadtkämmerei“ (Stand: 01.04.2019).

Die Prüfung der Einhaltung der Anlagerichtlinien erfolgt durch die Stadtkämmerei im Rahmen des Internen Kontrollsystems (IKS). Die Stabsstelle 20.2 FC (Finanz-Compliance) erstellt quartalsweise die Finanzanlagen betreffend einen „Risikocontrolling-Bericht“. In diesem Bericht erfolgen u. a. die Bewertung der Einhaltung der Anlagerichtlinien, die Zusammenfassung der im Quartal wichtigsten Änderungen im Anlagevermögen zum Vorquartal und eine Ermittlung von Risikokennzahlen. Dieser Risikocontrolling-Bericht wird gemäß der Dienstanweisung an die Geschäftsführung der ZVK, den Stadtkämmerer, an die Amtsleitung sowie an weitere Stellen in der Stadtkämmerei übermittelt. Zusätzlich erhält das Revisionsamt ein Exemplar.

Da das operative Geschäft der Kapitalanlagen im Berichtsjahr durch das Sachgebiet 20.23 (Schuldenmanagement und Vermögensverwaltung) der Stadtkämmerei erfolgte, das Controlling jedoch durch 20.2 FC wahrgenommen wurde, waren aus unserer Sicht die Erfordernisse eines Vier-Augen-Prinzips gewahrt. Die quartalsmäßigen Risikocontrolling-Berichte geben den Entscheidungsträgern der ZVK und der Stadtkämmerei die Möglichkeit auf Entwicklungen entsprechend reagieren zu können. Diese Handhabung des IKS hat sich bisher bewährt, sodass auch seitens des Revisionsamtes keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen.

Aktiva B.I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grundstücken

31.12.2021	7.106.771,25 €
31.12.2020	7.261.251,25 €

Der Posten resultiert ausschließlich aus der ZVK – Pflichtversicherung – und setzt sich wie folgt zusammen:

	konsolidiert	Pflicht- versicherung	Freiwillige Versicherung
	in €	in €	in €
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.510.192,25	3.510.192,25	0,00
Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	3.596.579,00	3.596.579,00	0,00
Summe	7.106.771,25	7.106.771,25	0,00

Bei den Grundstücken und Bauten handelt es sich um einen Lebensmittelmarkt in Großkrotzenburg und eine Wohnanlage mit fünf Gebäuden in der Louis-Pasteur-Straße in Frankfurt am Main.

Die Veränderung in diesem Posten im Vergleich zum Vorjahr resultiert aus der planmäßigen Abschreibung für die Immobilien in Höhe von 154.480,00 €. Die Abschreibungen wurden korrekt ermittelt und gebucht.

Das Immobilienmanagement der ZVK war im Jahr 2021 Gegenstand einer Haushalts- und Verwaltungsprüfung. Die Bilanzierung und Abschreibung der Immobilien entspricht den gesetzlichen Vorgaben der §§ 253 und 255 HGB. Erkenntnisse zu einem konkreten Sanierungs- bzw. Renovierungsbedarf der Objekte liegen nicht vor. Die Werthaltigkeit der Anlagen konnte verifiziert werden. Die Vermögensanlage in Immobilien dient der langfristigen Erfüllung der Aufgaben der ZVK und ist aufgrund des Volumens von bisher unter 1 % des Kapitalanlagevermögens von untergeordneter Bedeutung.

Aktiva B.II Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen

31.12.2021	221.527.689,49 €
31.12.2020	221.894.929,53 €

Die Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen unterteilen sich in folgende Positionen:

	konsolidiert	Pflicht- versicherung	Freiwillige Versicherung
	in €	in €	in €
Ungesicherte Ausleihungen verbundene Unternehmen	159.055.916,62	149.188.958,43	9.866.958,19
ZVK FV Anlage Solvenzkapital	12.000.000,00		12.000.000,00
ZVK PV Solvenzkapital an FV		12.000.000,00	
Ungesicherte Ausleihungen ZVK an Stadt Frankfurt am Main	50.471.772,87	50.381.772,87	90.000,00
Summe	221.527.689,49	211.570.731,30	21.956.958,19

Die **Ausleihungen an verbundene Unternehmen** (inklusive Solvenzkapital) haben sich im Vergleich zum Vorjahr von 170.029.114,65 € um 1.026.801,97 € auf 171.055.916,62 € erhöht.

In der Position Ausleihungen an verbundene Unternehmen ist das sog. „**Solvvenzkapital**“ nach § 2 Absatz 3 HVAG in Höhe von 12,0 Mio. € enthalten, welches die ZVK – Pflichtversicherung – der ZVK – Freiwillige Versicherung – im Jahr 2018 zur Verfügung gestellt hat und das die ZVK – Freiwillige Versicherung – ihrerseits als Kapitalanlage investiert hat. Hintergrund ist, dass die ZVK – Freiwillige Versicherung – weder mit Eigenkapital ausgestattet ist, noch sie durch den Tarif 2002 in die Lage versetzt wurde, dies selbst zu generieren. Gemäß § 2 Abs. 3 HVAG werden „fünf Drittel Prozent der versicherungstechnischen Rückstellungen der Pflichtversicherung“, somit 12,0 Mio. €, auf die Mindestsolvabilitätsspanne angerechnet. Auf der Grundlage eines Gutachtens des verantwortlichen Aktuars vom 15.12.2017 und in Abstimmung mit der Versicherungsaufsicht, entschied der Kassenausschuss in seiner Sitzung am 20.12.2017, dass der ZVK – Freiwillige Versicherung – die anrechenbaren Mittel durch die ZVK – Pflichtversicherung – als zusätzlicher Kapitalstock verzinst für maximal 20 Jahre zur Verfügung gestellt werden. Die ZVK – Freiwillige Versicherung – soll damit in die Lage versetzt werden, eigene Kapitalerträge zu generieren, um künftig die Finanzierbarkeit der Leistungen der ZVK – Freiwillige Versicherung – sicherzustellen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Aktiva C.

Forderungen und Aktiva F. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag verwiesen.

Das Volumen der **Ausleihungen an die Stadt Frankfurt am Main** hat sich in 2021 von 51.865.814,88 € um 1.394.042,01 € auf 50.471.772,87 € vermindert. Von diesem Minderungsbetrag entfallen 1.379.042,01 € auf die ZVK – Pflichtversicherung – und 15.000,00 € auf die ZVK – Freiwillige Versicherung –.

Insgesamt verminderten sich die Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen um 367.240,04 €.

Aktiva B.III Sonstige Kapitalanlagen

31.12.2021	674.416.017,87 €
31.12.2020	636.536.621,74 €

Die Sonstigen Kapitalanlagen unterteilen sich folgendermaßen:

	konsolidiert	Pflicht- versicherung	Freiwillige Versicherung
	in €	in €	in €
Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	75.878.435,56	72.893.749,44	2.984.686,12
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	16.598.244,29	14.242.564,97	2.355.679,32
Einlagen bei Kreditinstituten	54.470.000,00	50.900.000,00	3.570.000,00
Sonstige Ausleihungen	527.469.338,02	506.690.761,13	20.778.576,89
<i>a) Namensschuldverschreibungen</i>	336.080.000,00	324.150.000,00	11.930.000,00
<i>b) Schuldscheinforderungen und Darlehen</i>	191.389.338,02	182.540.761,13	8.848.576,89
Summe	674.416.017,87	644.727.075,54	29.688.942,33

Das Kapitalanlagevermögen in den Sonstigen Kapitalanlagen hat sich per Saldo gegenüber dem Anfangsbestand um 37.879.396,13 € erhöht.

Diese Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg bei den Aktien, Investmentanteilen und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren von 18.586.665,25 €, bei den Namensschuldverschreibungen in Höhe von 22.650.000,00 € und Einlagen bei Kreditinstituten von 17.650.000,00 €. Dem stehen im Wesentlichen Abgänge aus Schuldscheinforderungen von 21.007.269,12 € gegenüber.

Aktiva C. Forderungen

31.12.2021	2.671.302,42 €
31.12.2020	2.788.894,39 €

Die Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

	konsolidiert	Pflicht- versicherung	Freiwillige Versicherung
	in €	in €	in €
Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Mitglieder, Versicherte und Leistungsempfangende	90.073,19	68.220,50	21.852,69
Sonstige Forderungen Zinsabgrenzungen Verbundene Unternehmen	2.581.229,23	2.135.004,98	446.224,25
Zinsabgrenzungen Solvenzkapital ZVK PV an FV		14.133,33	0,00
Summe	2.671.302,42	2.217.358,81	468.076,94

Die Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Mitglieder, Versicherte und Leistungsempfangende beinhalten Umlagen und Sanierungsgelder gegenüber verbundenen Unternehmen von insgesamt 90.073,19 €. In diesem Betrag sind seitens der ZVK – Pflichtversicherung – Forderungen gegenüber Leistungsempfangenden in Höhe von 68.220,50 € enthalten.

Die Sonstigen Forderungen betreffen Zinsabgrenzungen für gewährte Darlehen gegenüber der Stadt Frankfurt am Main und verbundenen Unternehmen in Höhe von insgesamt 2.581.229,23 €.

Bei dem Betrag von 14.133,33 € handelt es sich um die Zinsabgrenzung der ZVK – Pflichtversicherung – für den zusätzlichen Kapitalstock, den diese der ZVK – Freiwillige Versicherung – zur Verfügung stellt. Dieser Betrag ist zu konsolidieren. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zum sog. Solvenzkapital unter Aktiva B.II Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen.

Aktiva D. Sonstige Vermögensgegenstände

31.12.2021	19.527.443,69 €
31.12.2020	17.760.730,76 €

Die Sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten:

	konsolidiert	Pflicht- versicherung	Freiwillige Versicherung
	in €	in €	in €
Sachanlagen und Vorräte	48.742,00	48.742,00	0,00
Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand	12.779.670,27	12.474.043,57	305.626,70
Andere Vermögensgegenstände	6.699.031,42	6.199.601,21	499.430,21
Summe	19.527.443,69	18.722.386,78	805.056,91

Die Sachanlagen und Vorräte beinhalten die Sammelposten des beweglichen Vermögens. Hierbei handelt es sich um Wirtschaftsgüter von 250,01 € netto bis einschließlich 1.000,00 € netto, die in einem Jahressammelposten zusammengefasst und über fünf Jahre linear abgeschrieben werden (§ 6 Abs. 2a EStG).

Unter der Position Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand ist der Kassenbestand zum 31.12.2021 aufgeführt. Hierin ist der Bestand des bei der Stadt geführten Kontokorrentkontos enthalten. Während sich der Kassenbestand bei der Pflichtversicherung gegenüber dem Vorjahresstichtag um 443.103,65 € verringerte, erhöhte sich der Bestand bei der Freiwilligen Versicherung um 219.219,24 €, sodass der konsolidierte Abschluss einen um 223.884,41 € reduzierten Kassenbestand gegenüber dem Vorjahr ausweist.

Die Position Andere Vermögensgegenstände enthält überwiegend Forderungen aus Zinsen (Zinsabgrenzungen) in Höhe von insgesamt 4.283.890,95 €. Darüber hinaus sind in dieser Position 2.417.032,61 € andere sonstige Forderungen enthalten. Diese beinhaltet insbesondere eine Forderung in Höhe von insgesamt 1.525.453,56 € gegenüber Dritten aus Rückzahlung einer Kapitalanlage.

Aktiva E. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

31.12.2021	9.048.667,12 €
31.12.2020	9.127.242,99 €

Der Aktive Rechnungsabgrenzungsposten setzt sich wie folgt zusammen:

	konsolidiert	Pflicht- versicherung	Freiwillige Versicherung
	in €	in €	in €
Lieferungen und Leistungen	191.393,31	189.260,00	2.133,31
Personal	8.857.273,81	8.857.273,81	0,00
Summe	9.048.667,12	9.046.533,81	2.133,31

In der Aktiven Rechnungsabgrenzung aus Lieferungen und Leistungen werden Agios (Aufschläge auf den Nennbetrag) gebucht, um diese periodengerecht abzugrenzen und über deren jeweilige Laufzeit den Zinsertrag mindernd aufzulösen.

Einen wesentlichen Bestandteil bei der Position Personal bilden mit 8.857.273,81 € die Rentenleistungen für den Monat Januar 2022, die bereits im Dezember 2021 gezahlt wurden. Weiterhin sind Bezüge und Versorgungsbezüge von verbeamteten Personen für den Monat Januar 2022 in Höhe von 46.345,86 € enthalten.

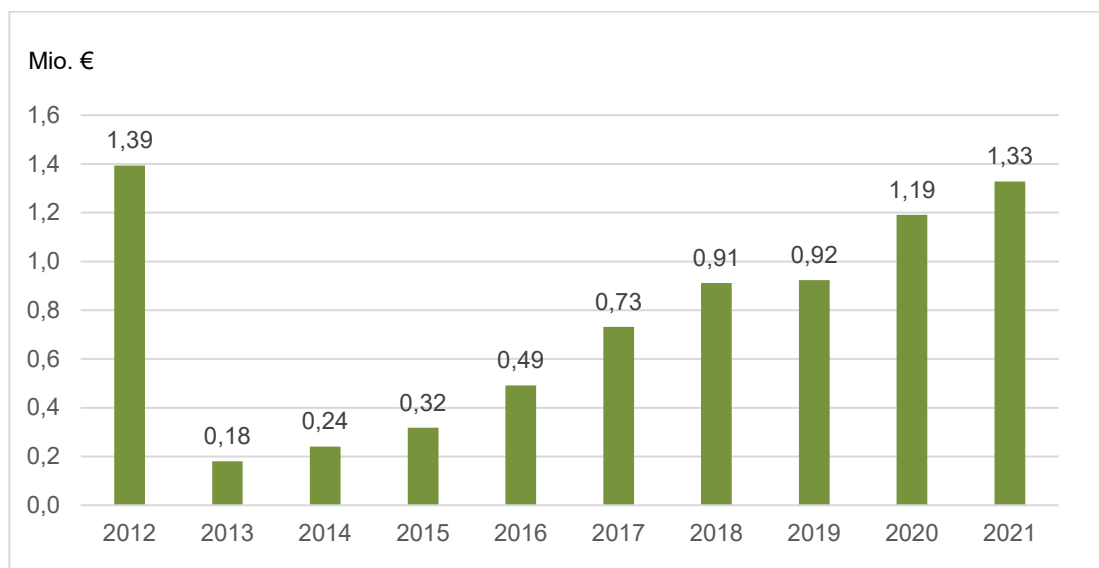
Aktiva F. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

31.12.2021	1.327.264,10 €
31.12.2020	1.190.904,15 €

Der Bilanzposten Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag betrifft ausschließlich die ZVK – Freiwillige Versicherung –. Dieser hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 136.359,95 € erhöht und liegt weiterhin über 1 Mio. € und damit lediglich um 65.691,79 € unter dem Höchstwert von 2012.

Der Aktuar empfahl bereits in seinem Bericht vom 26.10.2012 über den Jahresabschluss zum 31.12.2011 für die ZVK – Freiwillige Versicherung – Konsolidierungsmaßnahmen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit von eingegangenen Verpflichtungen einzuleiten und umzusetzen. Der Kassenausschuss ist den Empfehlungen des Aktuars damals vollumfänglich gefolgt und hat im Jahr 2013 umfangreiche satzungsgemäße Konsolidierungsmaßnahmen beschlossen.

§ 59 Abs. 2 ZVK-Satzung führt seither dazu aus: „Ergibt sich bei der Freiwilligen Versicherung ein Fehlbetrag, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage und die Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen nicht gedeckt werden kann, so können die Anwartschaften und Ansprüche um bis zu 25 % ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden.“ Zwar konnte durch Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag in der Freiwilligen Versicherung im Jahr 2013 reduziert werden, doch bedingt die dauerhaft anhaltende Niedrigzinsphase einen sich fortsetzenden Anstieg dieses Postens:

7-3: Entwicklung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“

Vor diesem Hintergrund hatte der Kassenausschuss auf Empfehlung des verantwortlichen Aktuars in seinen Sitzungen vom 12.12.2016, 26.06.2017 und 20.12.2017 weitere Konsolidierungsmaßnahmen beschlossen. Zum 30.06.2017 erfolgte die Schließung des Altтарifs und zum 01.07.2017 die Einführung eines neuen Tarifs für Neugeschäfte mit nachhaltig angemessenen Rechnungsgrundlagen; u. a. mit einem garantierten Rechnungszins in Höhe von 1,25 % p. a. Ferner fasste der Kassenausschuss am 20.12.2017 den Beschluss, dem Abrechnungsverband ZVK – Freiwillige Versicherung – durch den Abrechnungsverband I ZVK – Pflichtversicherung – einen Solvenzkapitalstock in Höhe von $\frac{5}{3}$ % der Deckungsrückstellung der Pflichtversicherung auf Basis des Jahresabschlusses vom 31.12.2016 zu einem Zinssatz von 0,2 % p. a. zur Verfügung zu stellen. Diese Maßnahme wurde mit der 2. Jahreshälfte 2018 wirksam (siehe auch Posten Aktiva B.II Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen).

Des Weiteren wurde beschlossen, im Tarif 2002 keine weiteren Leistungsabsenkungen vorzunehmen und stattdessen den für das unveränderte Leistungsniveau erforderlichen Finanzbedarf durch Beitragsnachsüsse der Mitglieder auszugleichen.

In dem uns im Prüfungszeitpunkt vorliegenden Aktuarbericht zum 31.12.2020 (datiert vom 31.03.2022) trifft der Aktuar die Feststellung, dass durch die Einführung des Tarifs 2017 auf Basis eines Rechnungszinses von 1,25 %, die Kasse ihre Risikoexposition im Hinblick auf die Neuzugänge im Vertragsbestand zwar reduziert hat, jedoch aufgrund der zwischenzeitlich weiter gesunkenen Zinsen selbst dieser Ansatz aus aktuarieller Sicht keine hinreichenden Sicherheiten mehr enthält, um im Neugeschäft die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund hält es der Aktuar für erforderlich, den Tarif 2017 für den Neuzugang zu schließen und einen Tarif mit einer deutlich reduzierten Garantieverzinsung in Höhe einer aus heutiger Sicht dauerhaft sicher erzielbaren Verzinsung, maximal auf dem Niveau des Höchstrechnungszinses gem. Deckungsrückstellungsverordnung aufzulegen.

Durch die Bereitstellung eines Solvenzkapitalstocks im Jahr 2018 und den damit einhergehenden Erträgen soll ein Beitrag zur Wiederherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen in der Freiwilligen Versicherung geleistet werden.

Zwar zeigt der Solvenzkapitalstock durchaus positive Wirkung auf die Finanzlage der ZVK – Freiwillige Versicherung –, doch ergab sich trotz der zusätzlichen Erträge aus dem Solvenzkapitalstock im Jahresabschluss 2021 ein Verlust, der gegenüber dem Vorjahr erneut einen Anstieg verzeichnet. Aus aktuarieller Sicht war bereits bei der Bereitstellung des Solvenzkapitalstocks absehbar, dass dieser in der derzeitigen Höhe allein nicht ausreichend ist, zu einem Abschmelzen des Fehlbetrages zu führen.

Aus Sicht des Aktuars ist die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der ZVK – Freiwillige Versicherung – ohne die Umsetzung konkreter Sanierungsmaßnahmen weiterhin nicht mehr gewährleistet. Als Möglichkeiten kommen aus aktuarieller Sicht eine Ausweitung des Solvenzkapitalstocks sowie die grundsätzliche Möglichkeit von Beitragsnachsüssen in Betracht. Die Möglichkeit weiterer Leistungskürzungen im Tarif 2002 hält der Aktuar aufgrund des Beschlusses des Kassenausschusses vom 27.06.2017 für ausgeschlossen. Nach Prüfung und Abwägung der Maßnahmen sollten diese aus Sicht des Aktuars zeitnah umgesetzt werden.⁴

⁴ Aufgrund dieser Empfehlung hat der Kassenausschuss in seiner Sitzung vom 17.10.2022 beschlossen, den Solvenzkapitalstock **nun dynamisch** auszugestalten. Der Freiwilligen Versicherung kann durch die Pflichtversicherung ein Solvenzkapitalstock von 5/3 der Deckungsrückstellung der Pflichtversicherung auf der Basis des Jahresabschlusses des jeweiligen Vorjahres zur Verfügung gestellt werden. Der Zins für die Bereitstellung beträgt 0,2 %. Zudem werden ab dem 01.01.2023 für die Freiwillige Versicherung Beitragsnachsüsse der Arbeitgeber in Höhe von jährlich 1.257.112,00 € entsprechend dem Vorschlag des verantwortlichen Aktuars erhoben. Der Tarif 2017 wird nicht geschlossen, eine Entscheidung über einen neuen Tarif auf das Jahr 2023 verschoben.

Passiva A. Eigenkapital

31.12.2021	0,00 €
31.12.2020	0,00 €

Sowohl die ZVK – Pflichtversicherung – als auch die ZVK – Freiwillige Versicherung – weisen jeweils zum Bilanzstichtag ein Eigenkapital von 0,00 € aus.

Für beide ist zur Deckung der bereits bestehenden und der sich künftig ergebenden Leistungsverpflichtungen aus Versicherungsverhältnissen sowie den damit verbundenen Verwaltungskosten eine „Versicherungstechnische Rückstellung“ (siehe auch Passiva B. Versicherungstechnische Rückstellungen) zu bilden. Diese Rückstellung entspricht jeweils dem Differenzbetrag zwischen den vorhandenen Vermögensgegenständen der Aktivseite und den nicht auf künftigen Pflichtleistungen beruhenden übrigen Verbindlichkeiten der Passivseite. Überschüsse oder Fehlbeträge in der Gewinn- und Verlustrechnung (siehe auch Tz. 7.4) führen dementsprechend zu einer entsprechenden Zuführung oder Auflösung dieses Bilanzpostens.

Die umlagefinanzierte **ZVK – Pflichtversicherung** – kennt insofern kein Eigenkapital.

Für die im Kapitaldeckungsverfahren geführte **ZVK – Freiwillige Versicherung** – wird im Eigenkapital der Saldo aus Ergebnisvortrag und dem aus der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelten Jahresergebnis sowie dem auf der Aktivseite ausgewiesenen Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag (Posten Aktiva F. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag) dargestellt, welche jährlich betragsgleich sind und sich einander ausgleichen, der Posten somit 0,00 € beträgt:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
Ergebnisvortrag	-1.190.904,15	-923.573,16
Jahresergebnis	-136.359,95	-267.330,99
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	1.327.264,10	1.190.904,15
Summe	0,00	0,00

Passiva B. Versicherungstechnische Rückstellungen

31.12.2021	913.722.585,70 €
31.12.2020	874.969.376,67 €

Die Versicherungstechnischen Rückstellungen setzen sich folgendermaßen zusammen:

	konsolidiert	Pflichtversicherung	Freiwillige Versicherung
	in €	in €	in €
Rückstellungen für Leistungen	913.722.585,70	871.490.596,70	42.231.989,00
Summe	913.722.585,70	871.490.596,70	42.231.989,00

Die Rückstellung für Leistungen der **ZVK – Pflichtversicherung** – hat sich zum 31.12.2021 um 36.663.708,03 €, dies entspricht 4,39 % (Vorjahr: 32.559.189,25 €; 4,06 %) erhöht.

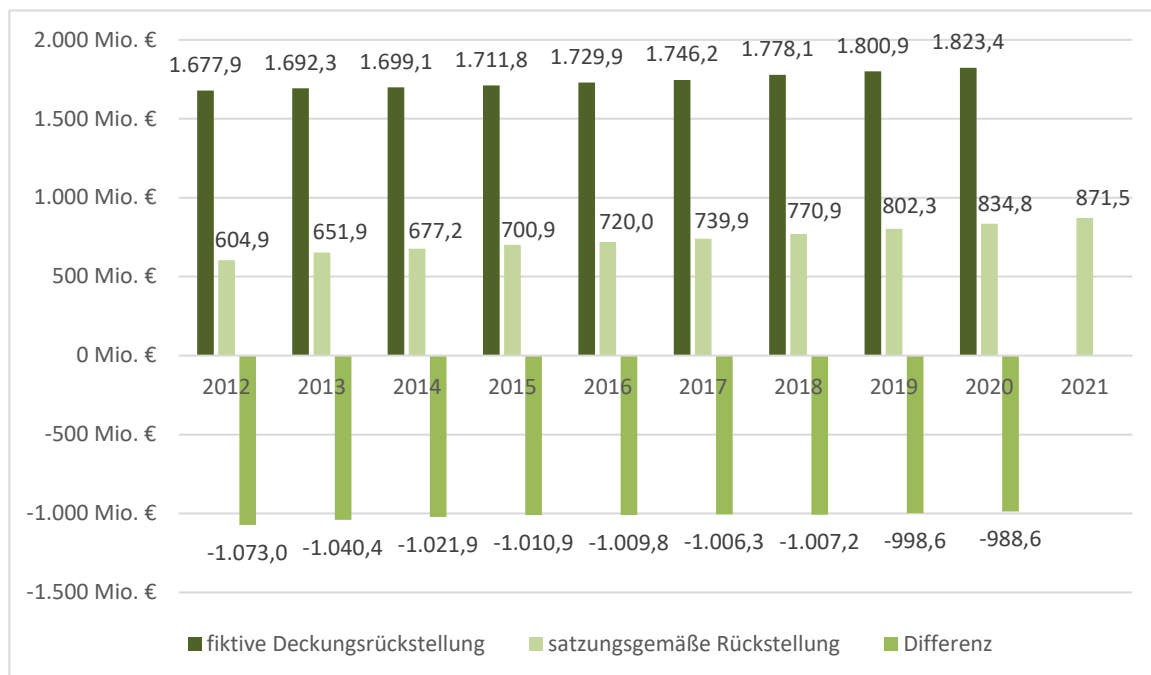
Nach § 55 ZVK-Satzung wird für die ZVK – Pflichtversicherung – ein Abrechnungsverband I im Umlageverfahren geführt. Für diesen ist nach § 56 Abs. 2 ZVK-Satzung eine Rückstellung in Höhe des Teilvermögens im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 2 ZVK-Satzung zu bilden. Danach ist der Finanzbedarf nach versicherungsmathematischen Grundsätzen so zu bemessen, dass die für den Deckungsabschnitt zu entrichtenden Umlagen zusammen mit den sonstigen zu erwartenden Einnahmen aus der ZVK – Pflichtversicherung – und dem zu Beginn des Deckungsabschnitts insoweit vorhandenen Teilvermögens voraussichtlich ausreichen, um die Ausgaben für den Deckungsabschnitt und ein weiteres Jahr zu bestreiten. Der Deckungsabschnitt soll so bemessen werden, dass die voraussichtlichen Verpflichtungen der Kasse aus den Anwartschaften und Leistungen aus der Pflichtversicherung dauerhaft erfüllt werden können; er darf jedoch zehn Jahre nicht unterschreiten. Für diesen Abrechnungsverband I wird eine eigene versicherungstechnische Bilanz erstellt, die vom verantwortlichen Aktuar zu testieren ist.

Nach dem uns im Prüfungszeitpunkt vorliegenden Aktuarbericht⁵ zum 31.12.2020 ergibt die fiktive Deckungsrückstellung für die ZVK – Pflichtversicherung –, dass bei einer kapitalgedeckten Versicherungsform eine fiktive Deckungsrückstellung in Höhe von 1.823.431.602,00 € (Vorjahr: 1.800.862.055,00 €) zu bilden wäre. Da die ZVK – Pflichtversicherung – durch Umlagen finanziert wird, ist dieser ermittelte Betrag zunächst nur zur Kenntnis zu nehmen.

Die nachfolgende Grafik stellt die Entwicklung der fiktiven, durch das Aktuarat ermittelten, Deckungsrückstellung und der in der Bilanz ausgewiesenen satzungsgemäßen Rückstellung (§ 56 ZVK-Satzung) dar. Für den 31.12.2021 liegt im Prüfungszeitpunkt aufgrund der verzögerten Erstellung des Aktuarberichts noch kein Wert für die fiktive Deckungsrückstellung vor.

⁵ „Fiktive versicherungstechnische Voll-Bilanz & GuV gemäß Technischem Geschäftsplan“; datiert vom 31.03.2022

7-4: Entwicklung der fiktiven Deckungsrückstellung und der bilanzierten satzungsmäßigen Rückstellung der ZVK – Pflichtversicherung –



Die Differenz zwischen der fiktiven Deckungsrückstellung und der tatsächlich in der Bilanz ausgewiesenen satzungsgemäßen Rückstellung entwickelt sich im Zeitablauf zwar rückläufig, belegt jedoch, dass eine Überleitung der ZVK – Pflichtversicherung – in eine kapitalgedeckte Versicherungsform nur unter erheblichen Anstrengungen möglich erscheint.

Das rechnerische Jahresergebnis vor Rückstellungsdotierung von insgesamt 36.663.708,03 € (Vorjahr: 32.559.189,25 €) wurde ordnungsgemäß der satzungsgemäßen Rückstellung über eine aufwandswirksame Erfassung im Posten I.7. „Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen“ der Gewinn- und Verlustrechnung zugeführt (siehe auch Tz. 7.4) und das Jahresergebnis so auf 0,00 € reduziert.

Für die **ZVK – Freiwillige Versicherung** – wird gemäß § 55 Abs. 1 ZVK-Satzung ein weiterer Abrechnungsverband geführt, für den eine eigene versicherungstechnische Bilanz erstellt wird, die vom verantwortlichen Aktuar zu testieren ist. Auch hierfür wird nach § 56 Abs. 1 ZVK-Satzung eine eigene versicherungstechnische Rückstellung gebildet.

Die Rückstellung für Leistungen der ZVK – Freiwillige Versicherung – hat sich zum 31.12.2021 um 2.089.501,00 € bzw. 5,21 % (Vorjahr: 2.391.416,00 € bzw. 6,33 %) erhöht.

Die Bilanz der ZVK – Freiwillige Versicherung – wird im Jahresabschluss so aufgestellt, dass die bilanzierte Deckungsrückstellung mit dem nach den Grundsätzen des Aktuars ermittelten Barwert der Verpflichtungen aus bis zum Bilanzstichtag erworbenen Anwartschaften übereinstimmt. Insofern handelt es sich um eine echte versicherungstechnische Bilanz.

Sofern sich die Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation als unzureichend erweisen, weil die bei Einführung der Tarife eingerechneten Sicherheiten aufgrund

unvorhersehbarer Ereignisse und Entwicklungen verbraucht sind, muss dies bei der Bewertung der Verpflichtungen, d. h. bei der Berechnung der Deckungsrückstellung angemessen berücksichtigt werden.

Nach § 56 Abs. 3 ZVK-Satzung ist für die ZVK – Freiwillige Versicherung – eine Rückstellung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche in die Bilanz einzustellen.

Die Ermittlung der Deckungsrückstellung erfolgt auf derselben Bewertungsmethode wie in dem Abrechnungsverband der Pflichtversicherung.

Der verantwortliche Aktuar legte in seiner Berechnung vom 04.03.2022 fest, dass zum Bilanzstichtag 31.12.2021 eine notwendige Deckungsrückstellung in Höhe von 42.231.989,00 € zu bilden ist. Damit ergab sich für das Geschäftsjahr 2021 ein Zubehörsbetrag in Höhe von 2.089.501,00 €. Dieser wurde ordnungsgemäß in der Gewinn- und Verlustrechnung (Tz. 7.4) gebucht. Die Deckungsrückstellung wird in der Bilanz korrekt ausgewiesen.

Passiva C. Andere Rückstellungen

31.12.2021	17.542.187,65 €
31.12.2020	18.297.121,46 €

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	konsolidiert	Pflicht- versicherung	Freiwillige Versicherung
	in €	in €	in €
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	17.326.917,00	17.326.917,00	0,00
Sonstige Rückstellungen	215.270,65	215.270,65	0,00
Summe	17.542.187,65	17.542.187,65	0,00

Zur Berechnung der Pensionsrückstellungen wurde das IT-Verfahren „HPR Pensionsrückstellung“ in der aktuellen Version eingesetzt. Mit Schreiben des Herrn Stadtkämmerers vom 11.01.2010 erfolgte die grundlegende Freigabe des IT-Verfahrens gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 1 GemKVO. Die entsprechenden Berechnungen wurden durch das Personal- und Organisationsamt der Stadt Frankfurt am Main vorgenommen und zum Stichtag 31.12.2021 ordnungsgemäß ermittelt.

Die Position „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ enthält neben den Rückstellungen für Pensionen, die Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen, für Versorgungsbezüge, für die Versorgungsrücklage sowie bei Bedarf für Altersteilzeitverpflichtungen.

Die Rückstellungen für **Pensionen** beziffern sich auf 13.700.609,01 € (Vorjahr: 12.533.978,01 €). Zur Berechnung der Höhe der Pensionsrückstellungen wurde der von der Deutschen Bundesbank gemäß § 253 Abs. 2 HGB bekannt gegebene Abzinsungssatz von 1,87 % (Vorjahr: 2,30 %) zugrunde gelegt.

Im Benehmen mit der Stadtkämmerei und dem Revisionsamt hat das Personal- und Organisationsamt eigene Berechnungen für einen **Beihilfetarif** vorgenommen. Demnach wurden, beginnend ab 1998, die jährlichen Beihilfekosten die monatlichen Kosten pro Person, die Versorgungsbezüge erhält, ermittelt. Um größere Schwankungen zwischen den einzelnen Jahresabschlüssen zu nivellieren, wurde ein monatlicher Durchschnittskostenbetrag pro Kopf für die letzten fünf Jahre (2017 bis 2021) in Höhe von 425,00 € (Vorjahr: 423,00 €) ermittelt. Die Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen an Personen, die Versorgungsbezüge erhalten, beziffern sich auf 3.464.658,00 € (Vorjahr: 3.325.793,00 €). Die Beihilferückstellung wurde ebenfalls mit dem gemäß HGB veröffentlichten Zinssatz von 1,35 % (Vorjahr: 1,60 %) abgezinst.

Aufgrund des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes ist die Gemeinde verpflichtet, für Pensionszahlungen Vorsorge zu treffen. Diese Mittel sind dazu bestimmt Zahlungen zur Erfüllung von Pensionsverpflichtungen zu finanzieren. Die ZVK hat dazu eine Versorgungsrücklage innerhalb der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen gebildet. Die Zuführung erfolgt seit 2016 in gleichbleibender Höhe. Die Höhe der Versorgungsrücklage beträgt insgesamt 161.649,99 € (Vorjahr: 152.690,99 €). Im Anlagevermögen sind Finanzanlagen zur Finanzierung der Rückstellungen der Versorgungsrücklage enthalten. Zum 31.12.2021 waren Mittel in Höhe von 150.000,00 € in Form eines Termingeldes angelegt. Bei dem verbleibenden Betrag von 11.649,99 € handelt es sich um liquide Mittel.

Aufgrund der Neuregelung für die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften wurden im Jahr 2017 alle Startgutschriften überprüft. Unter der Position „Sonstige Rückstellungen“ wurde zum 31.12.2017 für Startgutschriften ein Betrag von 5.976.212,00 € zurückgestellt. Dieser Betrag ergab sich aus der Summe der je anspruchsberechtigten Person voraussichtlich nachzuzahlenden Startgutschrift. Zum 31.12.2020 betrug die Rückstellung noch 2.100.075,26 €. Im Jahr 2021 wurden 693 T€ (im Vorjahr 934 T€) für Rentenzahlungen in Anspruch genommen. Da die Neuberechnung und daraus resultierende Nachzahlungen 2021 abgeschlossen wurden, wurde die verbliebene Rückstellung i. H. v. 1,41 Mio. € erfolgswirksam aufgelöst.

Im Zuge einer konsequenten Anwendung der Vorgaben des § 249 HGB hat die ZVK für die am Bilanzstichtag angesparten Zeitguthaben der **Lebensarbeitszeitkonten** und die noch bestehenden Urlaubsansprüche Rückstellungen (sonstige Rückstellung) zu bilden. Zum Stichtag 31.12.2021 lag die Anzahl der angesparten Stunden auf Lebensarbeitszeitkonten bei rund 3.934 Stunden (Vorjahr: 3.575 Stunden). Hieraus ergibt sich unter Zugrundelegung der mittleren Jahresbeträge je Besoldungsgruppe und der von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement veröffentlichten Jahresarbeitszeit von 1.671 Stunden eine rechnerische Verpflichtung von 132.660,47 € (Vorjahr: 117.513,61 €).

Weiterhin bestanden zum Stichtag 31.12.2021 noch **Urlaubsansprüche** in Höhe von 267 Tagen (Vorjahr: 223 Tage). Die hieraus resultierende rechnerische Verpflichtung (unter Zugrundelegung der mittleren Jahresbeträge je Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe) beträgt 82.610,18 € (Vorjahr: 67.070,59 €).

Passiva D. Andere Verbindlichkeiten

31.12.2021	60.951,69 €
31.12.2020	85.300,90 €

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	konsolidiert	Pflicht- versicherung	Freiwillige Versicherung
	in €	in €	in €
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	25.327,80	25.327,80	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	1.039,19	1.039,19	12.014.133,33
sonstige Verbindlichkeiten	34.584,70	33.033,25	1.551,45
Summe	60.951,69	59.400,24	12.015.684,78

Bei den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** handelt es sich um noch nicht bezahlte Rechnungen der **ZVK – Pflichtversicherung** – z. B. für Pfortner- und Bewachungsdienstleistungen.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen befinden sich in allen Bilanzen, wobei auch hier die in der Konsolidierten Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten vollständig der **ZVK – Pflichtversicherung** – entstammen.

Die in der **ZVK – Freiwilligen Versicherung** – ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber der ZVK – Pflichtversicherung – aus der Zurverfügungstellung des Solvenzkapitalstocks gemäß § 2 Abs. 3 HVAG in Höhe von 12.000.000,00 € sowie die Zinsabgrenzung zum Bilanzstichtag in Höhe von 14.133,33 € sind im Gesamtabchluss zu konsolidieren. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zum sog. Solvenzkapital unter Aktiva B.II Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten der **ZVK– Pflichtversicherung** – aus Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer von 17.877,55 € sowie Verbindlichkeiten aus Leistungsentgelten für TVöD-Beschäftigte in Höhe von 14.202,29 €. Die in der Position ferner enthaltenen sonstige Verbindlichkeiten entstammen in Höhe von 1.551,45 € der **ZVK – Freiwilligen Versicherung** –.

Passiva E. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

31.12.2021	4.299.430,90 €
31.12.2020	3.208.775,78 €

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	konsolidiert	Pflicht- versicherung	Freiwillige Versicherung
	in €	in €	in €
Lieferung und Leistung	4.299.430,90	4.298.672,90	758,00
Summe	4.299.430,90	4.298.672,90	758,00

Aus Anlass der Beendigung einer Mitgliedschaft zum 31.03.2010 hatte die **ZVK – Pflichtversicherung** – gemäß § 15 ZVK-Satzung einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 6.171.517,00 € gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied geltend gemacht (siehe auch Posten Aktiva C. Forderungen) und als passiver Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt. Im Jahr 2019 wurde ein Vergleich in Höhe von 5,2 Mio. € abgeschlossen. Bis zum Jahr 2030 wird diese Position nun mit gleichbleibend jährlich 239.181,78 € ertragswirksam aufgelöst; zum Bilanzstichtag beträgt er noch 2.152.636,00 €.

Bei einem Mitglied ist zum 01.04.2017 ein Teilbereich ausgegliedert worden. Durch das Aktuariat wurde ein Betrag in Höhe von 1.005.456,00 € als Ausgleichszahlung ermittelt. Für diese Ausgleichszahlung wurde eine passive Rechnungsabgrenzung gebildet, die mit einem jährlich gleichbleibenden Betrag von 50.272,80 € bis zum Jahr 2036 und 12.568,20 € im Jahr 2037 ertragswirksam aufgelöst wird. Zum Bilanzstichtag beträgt er noch 2.152.636,00 €

Eine weitere passiv abzugrenzende Erlösbuchung beruht auf dem Sachverhalt der Kündigung einer weiteren Mitgliedschaft zum 31.12.2020. Durch das Aktuariat wurde ein Betrag in Höhe von 759.819,00 € als Ausgleichszahlung gemäß § 15a ZVK-Satzung ermittelt. Für diese Ausgleichszahlung wurde im Jahr 2021 eine passive Rechnungsabgrenzung in Höhe von 721.854,05 € gebildet, die ab 2022 mit einem tagesgenau berechneten jährlichen Betrag von 37.964,95 € (38.068,96 €) bis zum Jahr 2040 ertragswirksam aufgelöst wird.

Eine in Höhe von 657.522,65 € gebildete vierte Teilposition betrifft Zinsabgrenzungen.

Bei der **ZVK – Freiwillige Versicherung** – handelt es sich um Beiträge Versicherter für das Geschäftsjahr 2022, die bereits im Geschäftsjahr 2021 eingegangen sind (758,00 €).

7.4 Feststellungen und Erläuterungen zur konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung und den Gewinn- und Verlustrechnungen der Abrechnungsverbände (Ziffern 9.2.4 bis 9.2.6 des Jahresabschlusses)

7.4.1 Entwicklung der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung

Nachfolgend stellen wir die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr dar:

7-5: Entwicklung der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung

		2021	2020	Veränderung	
		in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in %
I.	Versicherungstechnische Rechnung				
1.	Umlagen und Beiträge	132,8	129,0	3,8	3,0%
2.	Beiträge aus der Rückstellung für Leistungsverbesserungen	0,0	0,0	0,0	0,0%
3.	Erträge aus Kapitalanlagen	20,0	20,7	-0,7	-3,7%
4.	Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen	0,0	0,0	0,0	0,0%
5.	Sonstige versicherungstechnische Erträge	1,4	0,0	1,4	
	Summe der Erträge	154,2	149,7	4,5	3,0%
6.	Aufwendungen für Versicherungsfälle	110,8	110,2	0,6	0,6%
7.	Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen	38,8	35,0	3,8	10,9%
8.	Aufwendungen für Leistungsverbesserungen	0,0	0,0	0,0	0,0%
9.	Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	3,9	3,6	0,3	8,3%
10.	Aufwendungen für Kapitalanlagen	0,4	0,8	-0,4	-47,2%
11.	Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0%
	Summe der Aufwendungen	154,0	149,6	4,4	2,9%
	Ergebnis versicherungstechnische Rechnung	0,2	0,1	0,1	-67,3%
II.	Nichtversicherungstechnische Rechnung				
1.-2.	Saldo der sonstigen Erträge und Aufwendungen	-0,4	-0,4	0,0	-10,3%
3.	Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	-0,1	-0,3	0,1	-49,0%
6.	Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0%
9.	Jahresergebnis	-0,1	-0,3	0,1	-49,0%

7.4.2 Feststellungen und Erläuterungen wesentlicher Posten der Gewinn- und Verlustrechnungen

Die Struktur der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung sowie die der Gewinn- und Verlustrechnungen der beiden Abrechnungsverbände, ergibt sich gemäß Formblatt 3 (Gewinn- und Verlustrechnung) der RechVersV.

GuV I. Versicherungstechnische Rechnung

31.12.2021	222.790,19 €
31.12.2020	133.189,83 €

Die versicherungstechnische Rechnung ergibt folgendes Ergebnis:

	konsolidiert	Pflicht- versicherung	Freiwillige Versicherung
	in €	in €	in €
Erträge der versicherungstechnischen Rechnung	154.183.635,89	151.339.186,16	2.908.209,94
Aufwendungen der versicherungstechnischen Rechnung	153.960.845,70	150.980.036,02	3.044.569,89
Ergebnis der versicherungstechnischen Rechnung	222.790,19	359.150,14	-136.359,95

GuV I.1–5 Erträge der versicherungstechnischen Rechnung

Der **Gesamtbetrag der konsolidierten Erträge der versicherungstechnischen Rechnung** beträgt 154.183.635,89 € (Vorjahr: 149.719.366,43 €).

Den wesentlichen Anteil mit 86,69 % (Vorjahr: 86,72 %) an den Erträgen der Versicherungstechnischen Rechnung bilden bei der **ZVK – Pflichtversicherung** – die Erträge aus den Umlagen und Beiträgen mit insgesamt 131.196.489,19 € (Vorjahr: 127.288.793,19 €). Darin enthalten sind Umlagen und Sanierungsgelder (123.790.611,08 €), Erstattungen von Versicherungsleistungen (4.078.266,95 €), Überleitungen mit Barwertausgleich (3.323.100,57 €) und Überleitungen mit Pflichtbeiträgen (3.274,51 €). Weiterhin wurden Erträge aus Kapitalanlagen in Höhe von 18.694.233,84 € (Vorjahr: 19.444.500,60 €) erzielt. Sonstige versicherungstechnische Erträge lagen bei 1.448.463,13 € (Vorjahr: 40.256,42 €), bedingt durch die Auflösung Rückstellung Startgutschriften in Höhe von 1.407.311,74 €.

Die Finanzierung der Rentenleistungen erfolgt mittels der Mitgliedschaftsumlagen, der Sanierungsgelder und der Vermögenserträge. Die Festsetzung der Höhe der Umlagen und der Sanierungsgelder richtet sich nach den §§ 62 f. ZVK-Satzung. Seit dem Geschäftsjahr 2000 beträgt der Umlagesatz 6,00 % bezogen auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt der einzelnen versicherten Person (Bemessungsgrundlage). Aufgrund des anhaltend negativen Verwaltungsergebnisses hatte der Kassenausschuss eine schrittweise Erhöhung der Sanierungsgelder von einst 2,50 % auf 3,00 % im Geschäftsjahr 2011 und eine weitere Erhöhung ab dem 01.01.2012 von 3,00 % auf seither 3,50 % beschlossen.

Die Reform des Zusatzversicherungsrechts zum 01.01.2002 erforderte eine umfassende Neuregelung der Überleitung bei versicherten Personen zwischen den Zusatzversorgungskassen und mündete in ein entsprechendes Überleitungsstatut. Aufgrund der Umsetzung der Überleitungen resultieren im Geschäftsjahr 2021 Erträge aus Überleitungen mit Barwertausgleich die mit den unter den ordentlichen Aufwendungen erfassten Zahlungen korrespondieren.

Bei der **ZVK – Freiwillige Versicherung** – liegt der Anteil der Umlagen und Beiträge am Gesamtbetrag der Erträge bei 55,95 % (Vorjahr: 56,94 %) und betrug 1.627.272,08 € (Vorjahr: 1.713.926,22 €). Darin enthalten sind die Beiträge (1.558.965,70 €) und Zulagen nach dem Altersförderungsgesetz (68.306,38 €). Den verbleibenden Anteil von 44,05 % (Vorjahr: 43,06 %) machen die Erträge aus Kapitalanlagen in Höhe von 1.280.937,86 € aus (Vorjahr: 1.296.146,42 €).

GuV I.6–11 Aufwendungen der versicherungstechnischen Rechnung

Der **Gesamtbetrag der konsolidierten Aufwendungen der versicherungstechnischen Rechnung** beträgt 153.960.845,70 € (Vorjahr: 149.586.176,60 €).

Den wesentlichen Anteil mit 72,81 % (Vorjahr: 74,70 %) bei der **ZVK – Pflichtversicherung** – haben die Aufwendungen für Versicherungsfälle mit insgesamt 109.930.198,90 € (Vorjahr: 109.342.049,58 €). Diese beinhalten die Betriebsrenten (104.894.011,38 €), Überleitungen mit Barwertausgleich (4.697.681,04 €), Versorgungsausgleichserstattungen (323.614,43 €), Beitragserstattungen (8.993,93 €) und Überleitungen aus Pflichtbeiträgen (5.898,12 €). Weitere Aufwendungen sind im Posten I.7. „Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellung“ in Höhe von 36.663.708,03 € (Vorjahr: 32.559.189,25 €) enthalten. Hierbei handelt es sich um die satzungskonforme Zuführung zur Deckungsrückstellung (siehe auch Posten Passiva B. Versicherungstechnische Rückstellungen). Auf die Aufwendungen für Versicherungsbetrieb entfallen 3.944.891,18 € (Vorjahr: 3.643.310,73 €) und 441.237,91 € (Vorjahr: 828.479,83 €) auf die Aufwendungen für Kapitalanlagen. Der Rückgang dieses Postens ist darauf zurückzuführen, dass nun gegenüber dem Vorjahr keine Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen realisiert werden mussten.

Die Rentenleistung der ZVK – Pflichtversicherung – richtet sich nach dem Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und einem Altersfaktor, die als sogenannte Versorgungspunkte mit einem versicherungsmathematisch ermittelten Messbetrag multipliziert werden.

Der Leistungskatalog umfasst Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten. Im Durchschnitt betrug die Betriebsrente im Geschäftsjahr 2021 jeweils pro Monat für Personen, die Alters- und Erwerbsminderungsrente beziehen, 409,96 € (Vorjahr: 410,57 €), für Verwitwete 285,94 € (Vorjahr: 284,40 €) und für Waisen 58,52 € (Vorjahr: 55,64 €).

Die Anzahl der Pflichtversicherten erhöhte sich im Laufe des Geschäftsjahres 2021 um 458 und betrug somit 30.214 (Vorjahr: 29.756) zum Stichtag 31.12.2021. Dieser Steigerung bei den Pflichtversicherten steht eine Zunahme der Leistungsempfangenden um 46 auf insgesamt 22.962 (Vorjahr: 22.916) gegenüber. Die Differenz zwischen den Pflichtversicherten und Leistungsempfangende hat sich insgesamt um 412 auf 7.252 (Vorjahr: 6.840) erhöht.

Gegenüber dem Jahr 2012 hat sich die Anzahl der Leistungsempfängenden um 1.183 und die Anzahl der Pflichtversicherten um 2.739 erhöht.

Bei der **ZVK – Freiwillige Versicherung** – liegt der wesentliche Anteil mit 68,63 % (Vorjahr: 72,97 %) an den Aufwendungen bei dem Posten I.7. „Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellung“ in Höhe von 2.089.501,00 € (Vorjahr: 2.391.416,00 €).

Die **weiteren Aufwendungen** und deren Anteil an dem Gesamtbetrag der Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

7-6: Anteil der weiteren Aufwendungen an dem Gesamtbetrag der Aufwendungen der ZVK – Freiwillige Versicherung –

Posten		2021		2020	
		in €	in %	in €	in %
I.6.	Aufwendungen für Versicherungsfälle	889.208,14	29,21	811.398,84	24,76
I.9.	Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	39.887,21	1,31	40.389,42	1,23
I.10.	Aufwendungen für Kapitalanlagen	25.973,54	0,85	34.199,37	1,04

Die im Posten I.6. ausgewiesenen **Aufwendungen für Versicherungsfälle** beinhalten die Betriebsrenten (858.089,54 €), die Beitragserstattungen (18.128,86 €) und die Rückzahlungen von Zulagen bzw. Steuervorteilen (12.989,74 €).

Im Posten I.9. **Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb** werden keine Personal- und Sachaufwendungen ausgewiesen. Vielmehr zahlt die ZVK – Freiwillige Versicherung – der ZVK – Pflichtversicherung – eine aufgrund des Technischen Geschäftsplans für die freiwillige Versicherung prozentual festgelegte „Verwaltungskostenpauschale“, um die entstandenen Aufwendungen für in Anspruch genommene Sach- und Dienstleistungen abzudecken. Bei deren Ermittlung werden die jährlichen Versichertenbeiträge und Rentenleistungen zugrunde gelegt. Die Aufwendungen für diese Pauschale betragen 39.760,21 € (Vorjahr: 40.256,42 €). Ein Bezug zu den jährlich anfallenden tatsächlichen Sach- und Personalaufwendungen liegt nicht vor. Öffentlich-rechtliche Gebühren in Höhe von 127,00 € (Vorjahr: 133,00 €) sind hier ebenfalls enthalten.

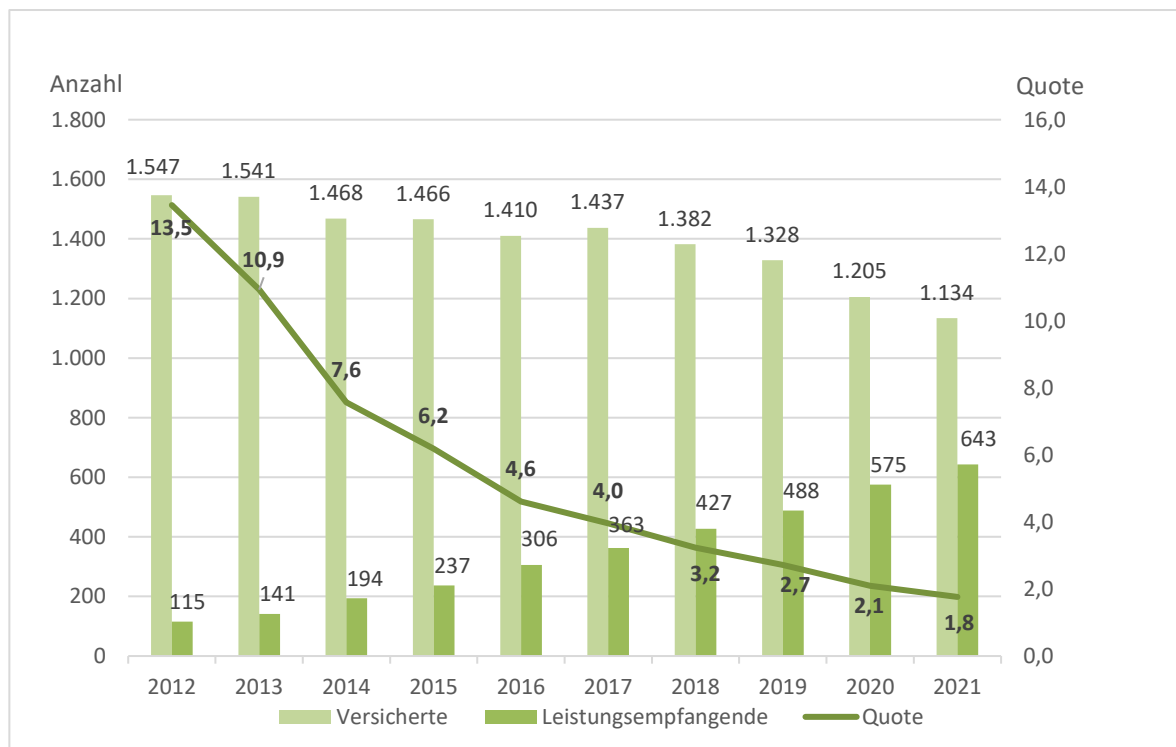
Die Versorgungsleistung der ZVK – Freiwillige Versicherung – richtet sich nach dem Beitrag und einem Altersfaktor, die als sogenannte Versorgungspunkte mit einem versicherungsmathematisch ermittelten Messbetrag multipliziert werden. Im Tarif 2002 werden alle Anwartschaften in Höhe von 75 % der in Aussicht gestellten Leistungen versicherungsförmig garantiert. 25 % der Leistungen stehen als vorweggenommene Überschussbeteiligung unter Leistungsvorbehalt. Mit Ausnahme der am 31.12.2013 bereits vorhandenen Rentenfälle wurde für alle Versicherungsverträge von diesem Leistungsvorbehalt Gebrauch gemacht.

Der Leistungskatalog umfasst ebenfalls Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten. Abweichend zur Pflichtversicherung kann jedoch die Abdeckung des Hinterbliebenen- bzw. Erwerbsminderungsrisikos individuell ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss wird durch eine nach versicherungsmathematischen Maßstäben wertgleiche Verbesserung der Altersrente ausgeglichen.

Die Entwicklung auf dem Kapitalmarkt sowie die kontinuierlich steigende Lebenserwartung der freiwillig Versicherten führte zur Schließung des Tarifs 2002 zum 30.06.2017 und der Einführung eines neuen Tarifs zum 01.07.2017 auf der Basis eines angepassten Rechnungszinses von 1,25 %.

Die nachfolgende 10-Jahres-Grafik stellt die Entwicklung der Anzahl der Leistungsempfängenden zu den freiwillig Versicherten dar:

7-7: Verhältnis der Leistungsempfängenden zu den freiwillig Versicherten der ZVK – Freiwillige Versicherung –



Die Anzahl der freiwillig Versicherten hat sich gegenüber dem Vorjahr um 71 auf 1.134 verringert (Vorjahr: 1.205). Im gleichen Zeitraum stieg die Anzahl der Leistungsempfängenden um 68 auf insgesamt 643 (Vorjahr: 575). Die Differenz zwischen Leistungsempfängenden und freiwillig Versicherten hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 630 um 139 auf 491 weiter dezimiert. Die Quote hat sich somit im Vergleich zum Vorjahr von 2,1 um -0,3 auf 1,8 vermindert.

Während sich die Anzahl der freiwillig Versicherten im Vergleich zum Jahr 2012 um 413 verringerte, stieg die Anzahl der Leistungsempfängenden im gleichen Zeitraum um 528. Die Quote versicherte Person je Leistungsempfängenden betrug im Jahr 2012 noch 13,5 und reduzierte sich bis Ende 2021 auf 1,8 Versicherte.

GuV II. Nichtversicherungstechnische Rechnung

31.12.2021	-359.150,14 €
31.12.2020	-400.520,82 €

GuV II.1–2 Sonstige Erträge und Aufwendungen

Der Saldo ergibt sich wie folgt:

	Konsolidiert	Pflicht- versicherung	Freiwillige Versicherung
	in €	in €	in €
Sonstige Erträge	14.942,17	14.942,17	0,00
Sonstige Aufwendungen	374.092,31	374.092,31	0,00
Saldo	-359.150,14	-359.150,14	0,00

Bei der **ZVK – Freiwillige Versicherung** – sind im Jahr 2021 weder sonstige Erträge noch sonstige Aufwendungen angefallen.

Der Posten II.1. **sonstigen Erträge** in Höhe von 14.942,17 € (Vorjahr: 12.463,79 €) enthält im Wesentlichen Erträge aus Schadensersatzleistungen und Versicherungsentschädigungen in Höhe von 8.453,00 € (Vorjahr: 10.072,39 €) sowie Personalkostenerstattungen in Höhe von 3.790,50 € (Vorjahr: 0,00 €).

Der Posten II.2. **sonstigen Aufwendungen** in Höhe von 374.092,31 € (Vorjahr: 412.984,61 €) beinhaltet in erster Linie Zinsaufwendungen für Pensionsrückstellungen und Beihilferückstellungen in Höhe von 341.306,69 € (Vorjahr: 376.903,64 €). Weiterhin sind hier Abschreibungen auf Sachanlagen, DV und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 18.698,93 € (Vorjahr: 23.134,42 €) und Abschreibungen auf Forderungen in Höhe von 14.086,69 € (Vorjahr: 12.946,55 €) enthalten.

GuV II.3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit

Der Saldo aus dem Ergebnis der konsolidierten versicherungstechnischen Rechnung und der konsolidierten nichtversicherungstechnischen Rechnung ergibt das **konsolidierte Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit** in Höhe von -136.359,95 € (Vorjahr: -267.330,99 €).

GuV II.5. Außerordentliches Ergebnis

Das **konsolidierte außerordentliche Ergebnis** beträgt 0,00 € (Vorjahr: 0,00 €).

GuV II.9. Jahresergebnis

Aufgrund der Zuführung des sich ergebenden rechnerischen konsolidierten Jahresergebnisses von insgesamt 38.753.209,03 € (Vorjahr: 34.950.605,25 €) zu den übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen (siehe auch Posten Passiva B.

Versicherungstechnische Rückstellungen), schließt die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021 im **konsolidierten Jahresergebnis**, das sich aus dem Saldo des konsolidierten Ergebnisses der normalen Geschäftstätigkeit und dem konsolidierten außerordentlichen Ergebnis ergibt, mit einem Jahresfehlbetrag von -136.359,95 € (Vorjahr: -267.330,99 €) ab.

7.5 Anlagenübersichten (Ziffern 9.2.7 bis 9.2.9 des Jahresabschlusses)

Die Anlagenübersichten (konsolidierte Anlagenübersicht, sowie die der beiden Abrechnungsverbände) entsprechen den Vorgaben des § 51 Abs. 2 RechVersV i. V. m. § 284 Abs. 3 HGB. Danach ist im Anhang die Entwicklung der Aktivposten B. und C.I. bis C.III. (hier A. und B.I. bis B.III.) nach Muster 1 der RechVersV darzustellen.

Die in den drei Anlagenübersichten enthaltenen Werte waren nachvollziehbar. Jedoch fehlt in der Anlagenübersicht der ZVK – Freiwillige Versicherung – unter der Position B.III.5. Einlagen bei Kreditinstituten die Angabe des Abgangs von -1.000.000,00 €. Dadurch ist auch der Bilanzwert dieser Position am Ende der Zeile fehlerhaft dargestellt. Es handelt sich nur um einen Darstellungsfehler, die Summe der sonstigen Kapitalanlagen, sowie die Angaben in der konsolidierten Bilanz sowie die korrespondierenden Buchungen im Rechnungswesen sind korrekt.

7.6 Anhang (Ziffer 9.3 des Jahresabschlusses)

Die Angaben im Anhang sind vollständig und richtig. Diese entsprechen den Vorgaben nach §§ 284 ff. HGB sowie ergänzend hierzu § 51 RechVersV.

7.7 Feststellungen zu den Finanzrechnungen der beiden Abrechnungsverbände der ZVK (Ziffern 9.2.12 und 9.2.13 des Jahresabschlusses)

Aufgrund der Bestimmungen des HGB ist die Ergänzung des Jahresabschlusses um eine Finanzrechnung (Kapitalflussrechnung) nicht erforderlich. Im Jahresabschluss 2021 wurde, wie in Tz. 2 erläutert, für jeden Abrechnungsverband eine Finanzrechnung ergänzend gemäß § 47 GemHVO i. V. m. § 60 GemHVO und dem Muster 15 nach der direkten Methode vorgelegt.

In den Teilfinanzrechnungen werden die im Geschäftsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen vollständig und getrennt voneinander je Abrechnungsverband nachgewiesen. Einzahlungen wurden nicht mit Auszahlungen verrechnet.

Wie bereits im Vorjahr waren fehlerhafte Darstellungen in den Finanzrechnungen der beiden Abrechnungsverbände festzustellen.

Die Stadtkämmerei sollte als erstellendes Amt hierauf entsprechend reagieren und das IKS überarbeiten.

7.7.1 Teilfinanzrechnung der ZVK – Pflichtversicherung –

In Ziffer 9.2.12 ist die Teilfinanzrechnung für die **ZVK – Pflichtversicherung** – dargestellt:

7-8: Entwicklung der Teilfinanzrechnung der ZVK – Pflichtversicherung –

	2021	2020	Veränderung
	in €	in €	in €
Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.857.942	32.917.600	3.940.342
Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-37.320.643	-30.822.140	-6.498.503
Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	19.597	-3.276	22.873
Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelfehlbedarf (-)	-443.104	2.092.184	-2.535.288
Zahlungsmittelbestand am 01.01.	12.917.147	10.824.963	2.092.184
Zahlungsmittelbestand am 31.12.	12.474.043	12.917.147	-443.104

Es ergibt sich am Ende des Geschäftsjahres ein Zahlungsmittelfehlbedarf in Höhe von 443.103,65 € und ein Zahlungsmittelbestand von 12.474.043,57 €.

In der Darstellung der Finanzrechnung der ZVK – Pflichtversicherung – wurden 15 Beträge fehlerhaft abgebildet. Die fehlerhaften Darstellungen hatten keine Auswirkungen auf die korrekte Darstellung des Zahlungsmittelfehlbedarfs sowie des Zahlungsmittelbestandes für das Jahr 2021. Für das Jahr 2020 wurden in der Tabelle (Abb. 7-8) oben korrigierte Zahlen kursiv erfasst.

7.7.2 Teilfinanzrechnung der ZVK – Freiwillige Versicherung –

In Ziffer 9.2.13 ist die Teilfinanzrechnung für die **ZVK – Freiwillige Versicherung** – dargestellt:

7-9: Entwicklung der Teilfinanzrechnung der ZVK – Freiwillige Versicherung –

	2021	2020	Veränderung
	in €	in €	in €
Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.952.897	2.087.273	-134.376
Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-1.733.677	-2.136.820	403.143
Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	0	0	0
Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelfehlbedarf (-)	219.219	-49.548	268.767
Zahlungsmittelbestand am 01.01.	86.407	135.955	-49.548
Zahlungsmittelbestand am 31.12.	305.627	86.407	219.219

Es ergibt sich am Ende des Geschäftsjahres ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 219.219,24 € und ein Zahlungsmittelbestand von 305.626,70 €.

In der Darstellung der Finanzrechnung der ZVK – Freiwillige Versicherung – wurden 12 Beträge fehlerhaft abgebildet. Die fehlerhaften Darstellungen hatten keine Auswirkungen auf die korrekte Darstellung des Zahlungsmittelbestandes 2021. Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit sowie Zahlungsmittelüberschuss haben wir in der Tabelle (Abb. 7-9) oben korrigiert (kursiv) erfasst.

8 Prüfungsbestätigung

An die Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main (ZVK)⁶

Wir haben die Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021, den Jahresabschluss der ZVK – bestehend aus

- konsolidierter Bilanz (ergänzt um die Bilanzen der Abrechnungsverbände),
- konsolidierter Gewinn- und Verlustrechnung (ergänzt um die Gewinn- und Verlustrechnungen der Abrechnungsverbände) und
- konsolidierter Anlagenübersicht (ergänzt um die Anlagenübersichten der Abrechnungsverbände)

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ZVK für das Geschäftsjahr 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Prüfungsurteil zur Haushaltswirtschaft

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurde

- der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 eingehalten (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO).
- die Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2021 ordnungsgemäß geführt (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGO).

⁶ Gem. den Hinweisen Nr. 2 bis 8 zu § 128 HGO (Erlass des HMdIS vom 27.09.2021) soll der Schlussbericht nach § 128 Abs. 2 HGO mit einem zusammenfassenden Prüfungsurteil (Prüfungsergebnis oder Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes) abschließen, welches eine klar formulierte Aussage über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen nach § 128 Abs. 1 HGO enthalten soll; dieses hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Prüfungsgrundsätze anzugeben. Das Prüfungsurteil soll sich in Aussagen zur Haushaltswirtschaft und zum Jahresabschluss gliedern. Die Prüfungsurteile über den Jahresabschluss und den Lagebericht orientieren sich an dem, im IDW Prüfungsstandard 400 n. F. „*Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks*“ enthaltenen, Musterbestätigungsvermerk.

Prüfungsurteile über den Jahresabschluss und den Lagebericht

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für die ZVK geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der ZVK zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertrags- und Finanzlage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und
- vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der ZVK. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Sinngemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat (§ 128 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 HGO).

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Anlehnung an § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V. (IDR) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unserer Prüfungsbestätigung weitergehend beschrieben. Wir sind gem. § 130 Abs. 1 HGO unabhängig in Übereinstimmung mit den gemeinde- und handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Magistrats als gesetzlicher Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den für die ZVK geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZVK vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der ZVK zur dauernden Leistungsfähigkeit im Sinne einer nachhaltigen Finanzwirtschaft zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zu identifizieren und zu bewerten und bei der Aufstellung zu berücksichtigen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der ZVK vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben gem. § 130 Abs. 1 HGO unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie ist für eine sachgerechte Prüfung verantwortlich und hat auf die Klärung von Unregelmäßigkeiten zu achten.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der ZVK vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss als auch mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht, die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt und schließlich eine Prüfungsbestätigung zu erteilen, die unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Während der örtlichen Prüfung üben die Mitarbeitenden des Rechnungsprüfungsamtes pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Es bestehen keine Bedenken über den von uns geprüften Jahresabschluss 2021 zu beschließen und damit zugleich dem Magistrat die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 gemäß § 114 HGO auszusprechen.

Eine Zusammenfassung unserer Prüfungsergebnisse ist in Tz. 1 dargestellt.

Frankfurt am Main, 20.06.2023

Der Leiter des Revisionsamtes

Wieden

(Wieden)

Stadt Frankfurt am Main
Revisionsamt

Schlussberichte 2021 – Teil III

Prüfung des Konsolidierten
Gesamtabschlusses 2021 der
Stadt Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Kurzfassung der Prüfungsfeststellungen 247
2	Prüfungsgrundlage..... 249
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung..... 249
3.1	Prüfungsgegenstand 249
3.2	Art und Umfang der Prüfung 250
3.2.1	Ausgangspunkt der Prüfung, Prüfungszeitraum und Prüfungsstandards 250
3.2.2	Prüfungsansatz und Verantwortung für die Prüfung des Konsolidierten Gesamtabschlusses und des Konsolidierungsberichts 250
3.2.3	Prüfungsprogramm 252
3.2.4	Prüfungsnachweise, Vollständigkeitserklärung..... 253
3.3	Dokumentation der Prüfung 253
4	Stand der Entlastungsverfahren 253
5	Prüfungsbemerkungen zum Konsolidierten Gesamtabschluss 2021 nach § 128 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 i. V. m. § 112a Abs. 1 bis 5 HGO 254
5.1	Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung 254
5.1.1	IT-gestütztes Konzernbuchführungssystem..... 254
5.1.2	Gesamtabschlussrichtlinie..... 254
5.2	Konsolidierungskreis..... 254
5.3	Vereinheitlichung von Ansatz, Bewertung und Ausweis 258
5.4	Erstkonsolidierungstichtag 258
5.5	Ordnungsmäßigkeit der in den Konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse 258
5.5.1	Prüfung der Jahres- und Teilkonzernabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger 258
5.5.2	Prüfung der Meldedaten..... 260
5.6	Einbeziehung der Aufgabenträger 261
5.6.1	Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger 261
5.6.2	At-Equity-Bewertung der assoziierten Unternehmen 261
5.6.3	At-Cost-Bewertung der sonstigen Beteiligungen 262
5.7	Kapitalkonsolidierung..... 262



5.7.1	Geschäfts- oder Firmenwert	262
5.7.2	Beteiligungen	263
5.7.3	Eigenkapital	264
5.7.4	Passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	266
5.7.5	Ergebniswirksame Effekte aus der Kapitalkonsolidierung.....	267
5.8	Schuldenkonsolidierung	267
5.9	Aufwands- und Ertragskonsolidierung.....	268
5.10	Zwischenergebniseliminierung.....	269
5.11	Konsolidierte Gesamtfinzrechnung.....	271
5.11.1	Allgemeine Anmerkungen	271
5.11.2	Wertermittlung und rechnerische Richtigkeit	271
5.12	Anhang und Übersichten zum Konsolidierten Gesamtabschluss.....	272
5.12.1	Allgemeine Anmerkungen	272
5.12.2	Abgrenzung des Konsolidierungskreises und Konsolidierungsgrundsätze	272
5.12.3	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	272
5.12.4	Erläuterungen der Posten der Konsolidierten Gesamtvermögens-, Gesamtergebnis- und Gesamtfinzrechnung	272
5.12.5	Eliminierung der Konzernverrechnungen und Entwicklung der Unterschiedsbeträge	273
5.12.6	Sonstige Angaben.....	273
5.13	Konsolidierter Lage- und Rechenschaftsbericht (Konsolidierungsbericht) ..	273
5.13.1	Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“	274
5.13.2	Dauernde Leistungsfähigkeit.....	274
5.13.3	Ausblick auf die zukünftige Entwicklung	274
5.14	Zusammenfassende Beurteilung des Konsolidierten Gesamtabschlusses ..	275
6	Prüfungsbestätigung.....	276







Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

5-1:	Konzernstruktur der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2021	256
5-2:	Teilkonzernzugehörigkeit der Aufgabenträger nach Art der Einbeziehung	257


1 Kurzfassung der Prüfungsfeststellungen

Nachfolgend geben wir die wesentlichen Prüfungsfeststellungen dieses Schlussberichts in zusammengefasster Form wieder¹:

-  Entgegen der zeitlichen Vorgabe des § 112a Abs. 6 HGO² (Aufstellung innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres) hat der Magistrat den Konsolidierten Gesamtabchluss 2021 **erst am 04.11.2022 aufgestellt und damit die Frist – wenn auch knapp – überschritten.** (Tz. 3.1)
-  Der **Aufstellungsprozess** für den Konsolidierten Gesamtabchluss sowie das **konzernweite rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem** sind nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes (Konzernbuchführung) zu gewährleisten. (Tz. 5.1.1)

Unbeschadet dessen haben wir insbesondere wegen der **nicht vollständigen Verfahrensdokumentation**, der noch ausstehenden Umsetzung der Feststellungen zum Berechtigungswesen und zur Systemsicherheit **noch keine Freigabeempfehlung** für das DV-gestützte Konzernbuchführungssystem aussprechen können. Die Prüfungshandlungen konnten insofern noch nicht abgeschlossen werden.
-  Unsere Überprüfung der **Abgrenzung des Konsolidierungskreises** sowie die Beschreibung der **Veränderungen im Konsolidierungskreis** im Anhang (Kapitel 2.5.2 des Konsolidierten Gesamtabchlusses 2021) **führt zu keinen wesentlichen Beanstandungen.** (Tz. 5.2)
-  Eine **Vereinheitlichung von Ansatz- und Bewertungsvorschriften** ist gem. Hinweis³ 3.2 zu § 53 GemHVO zulässigerweise unterblieben. (Tz. 5.3)
-  Die **Ordnungsmäßigkeit** der in den Konsolidierten Gesamtabchluss **einbezogenen Abschlüsse** ist insgesamt gegeben. (Tz. 5.5)
-  Die prozessorientiert angelegte Überprüfung der **Vollständigkeit und Richtigkeit der Einbeziehung der Aufgabenträger** nach den verschiedenen Methoden (Vollkonsolidierung, At-Equity-Bewertung, At-Cost-Bewertung) ergab keine Beanstandungen. (Tz. 5.6)
-  Die **Konsolidierungsmaßnahmen** (Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie Zwischenergebniseliminierung) wurden zutreffend vorgenommen. (Tz. 5.7, Tz. 5.8, Tz. 5.9, Tz. 5.10)
-  Der Konsolidierte Gesamtabchluss 2021 enthält nach § 112a Abs. 5 HGO eine **Konsolidierte Gesamtfinanzzrechnung.** (Tz. 5.11)

Der Bestand der liquiden Mittel (Finanzmittelbestand) am Ende der Periode wird rechnerisch richtig über die Zahlungsströme aus dem

¹ Die **Bewertung** der zusammengefassten Prüfungsergebnisse mit den mehrfarbigen Daumen  stellt die Sicht des Revisionsamtes zu den **Prüfungsfeststellungen** zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dar; diese berücksichtigen zum einen die Schwere der Beanstandung und zum anderen die inzwischen erfolgten Reaktionen der geprüften Stelle (Abhilfemaßnahmen) darauf.

² HGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318).

³ Erlass des HMdIS vom 27.09.2021: „Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)“. Auf diesen Erlass beziehen sich sämtliche nachfolgenden Hinweise.

Anfangsbestand hergeleitet.

Die zutreffende Ableitung der Finanzrechnung nach DRS 21 können wir bestätigen.



Der **Anhang** zum Konsolidierten Gesamtabchluss 2021 enthält die nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO vorgeschriebenen Erläuterungen. Die **Übersichten** über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital erfüllen die gesetzlichen Vorgaben. (Tz. 5.12.1)



Gemäß Hinweis Nr. 12.4 zu § 53 GemHVO soll der Anhang auch **Angaben zu den Haftungsverhältnissen**, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind, zu Sachverhalten aus denen sich **finanzielle Verpflichtungen** ergeben können und zu der durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten enthalten. (Tz. 5.12.6)

Da die Stadt Frankfurt am Main (Kernverwaltung) nach wie vor über **kein (zentrales/IT-gestütztes) Vertragsmanagementsystem** verfügt, **kann die Vollständigkeit der Angaben** im Rahmen der Berichterstattung über Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen sowie Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (§ 50 Abs. 2 Nr. 5 und 8 GemHVO) ergeben (Kapitel 2.5.9.1 im Konsolidierten Gesamtabchluss 2021), **von uns auch für den Anhang zum Konsolidierten Gesamtabchluss 2021 nicht bestätigt werden**.



Wir heben erneut die Wichtigkeit eines zentralen Vertragsmanagements hervor. Insbesondere aufgrund der finanziellen Risiken, die sich aus der großen Anzahl sowie der teilweise hohen Komplexität der Vertragswerke ergeben, empfehlen wir eindringlich die Ergreifung entsprechender Maßnahmen (vergleiche auch Schlussberichte 2021 – Teil I, Tz. 7.1.2.1, Tz. 7.2.5.1, Tz. 7.2.5.6, Tz. 7.2.5.8 und Tz. 7.2.5.14).



Aufgrund der Novellierung der GemHVO im Jahr 2021 ist die Pflicht zur Darstellung von messbaren Leistungskennzahlen zum Stand der Aufgabenerfüllung ersatzlos entfallen. Dem wurde bei der Aufstellung des Konsolidierten Gesamtabchlusses 2021 gefolgt. Aus Sicht der Revision ist der bloße Verzicht hierauf, mit Blick auf das nicht vorhandene konzernweite Steuerungssystem, wenig zielführend (vergleiche auch Schlussberichte 2021 – Teil I, Tz. 6.3.2). (Tz. 5.13)



Der **Konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht** (Konsolidierungsbericht gemäß § 55 GemHVO) vermittelt eine **zutreffende Vorstellung von der Lage des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ zum 31.12.2021**. (Tz. 5.13.1)



Die Ausführungen und Einschätzungen der **Bewertung des Konzerns Stadt Frankfurt am Main im Hinblick auf die dauernde Leistungsfähigkeit** sind unseres Erachtens nachvollziehbar. Es wird ausgeführt, dass eine weiterhin negative Ertragssituation gepaart mit einer zunehmenden Verschuldung zumindest kurz- bis mittelfristig erwartet wird. Darüber hinaus wird insbesondere darauf hingewiesen, dass es infolge der Corona-Pandemie zu einem Einbruch der Ertragssituation vor allem in den Bereichen Messeveranstaltungen, Kultur, Freizeit und Sport sowie Verkehr kam. Während sich die Gewerbesteuererinnahmen der Kernverwaltung wieder erholten und der Fraport-Konzern sein Ergebnis steigern konnte, führten vor allem im Bereich der Messeveranstaltungen eine hohe Anzahl an Absagen von Veranstaltungen zu Umsatzeinbußen. (Tz. 5.13.2)



Unsere **Prüfung hat insgesamt zu keinen wesentlichen Einwänden geführt**. (Tz. 5.14)

2 Prüfungsgrundlage

Die Prüfung des Konsolidierten Gesamtabchlusses gehört nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 128 HGO zu den **Pflichtaufgaben des Revisionsamtes**.

Nach § 128 Abs. 1 Nr. 5 HGO hat das Revisionsamt den **Konsolidierten Gesamtabchluss** mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob dieser ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt, die Anlagen vollständig und richtig sind.

Gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 6 HGO prüft das Revisionsamt darüber hinaus, ob der **Konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht** gemäß § 112a Abs. 5 HGO i. V. m. § 55 GemHVO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren der **Konsolidierte Gesamtabchluss** mit seinen Bestandteilen und Anlagen unter Einbeziehung der **Konzernbuchführung** sowie der **Konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht** (Konsolidierungsbericht).

Die **Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit**

- von Konzernbuchführung,
- die Aufstellung von Konsolidiertem Gesamtabchluss und Konsolidiertem Lage- und Rechenschaftsbericht und
- die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise

trägt der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main als Verwaltungsbehörde gemäß § 66 Abs. 1 i. V. m. § 112a HGO.

Der Magistrat hat am 04.11.2022 mit MB Nr. 1142 ([M. 176](#) vom 04.11.2022) den Konsolidierten Gesamtabchluss 2021 aufgestellt und beschlossen, diesen nebst Konsolidiertem Lage- und Rechenschaftsbericht (Konsolidierungsbericht) und Anlagen dem Revisionsamt zur Prüfung zuzuleiten. Nach § 112a Abs. 6 HGO soll der Magistrat den Konsolidierten Gesamtabchluss innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.

Entgegen dieser zeitlichen Vorgabe hat der Magistrat den Konsolidierten Gesamtabchluss 2021 erst am 04.11.2022 aufgestellt und damit die Frist – wenn auch knapp – überschritten.

Der Konsolidierte Gesamtabchluss 2021 war uns in seiner Umdrucks-Fassung über das Vorlagen- und Beschlussinformationssystem des Magistrats (VoBis) ab dem 20.10.2022 zugänglich.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

3.2.1 Ausgangspunkt der Prüfung, Prüfungszeitraum und Prüfungsstandards

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 29.07.2022 mit einer Prüfungsbestätigung versehene Vorjahresabschluss.

Die Prüfung haben wir von November 2022 bis März 2023 durchgeführt.

Wir haben unsere Prüfung des Konsolidierten Gesamtabschlusses ausgehend von den Prüfungsaufgaben nach § 128 Abs. 1 HGO sowie unter sinngemäßer Anwendung des § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V. (IDR) veröffentlichten **IDR-Prüfungsleitlinien** vorgenommen.

3.2.2 Prüfungsansatz und Verantwortung für die Prüfung des Konsolidierten Gesamtabschlusses und des Konsolidierungsberichts

Grundlage unseres **risikoorientierten Prüfungsverfahrens** ist die Erarbeitung einer **Prüfungsstrategie**. Die hierzu notwendige **Risikobeurteilung** basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes, des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ sowie unserem Verständnis vom Prozess zur Aufstellung des Konsolidierten Gesamtabschlusses.

Wir haben die Prüfung risikoorientiert so angelegt, dass **wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße** gegen Rechnungslegungsvorschriften, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der konsolidierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ wesentlich auswirken, **mit hinreichender Sicherheit** erkannt werden.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDR festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konsolidierten Gesamtabschlusses und Konsolidierungsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konsolidierten Gesamtabschluss und im Konsolidierungsbericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irre-

führende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konsolidierten Gesamtabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konsolidierungsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Magistrat angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Magistrat dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konsolidierten Gesamtabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konsolidierte Gesamtabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konsolidierten Gesamtabschlusses unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernbuchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Konsolidierungsberichts mit dem Konsolidierten Gesamtabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Magistrat dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konsolidierungsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Magistrat zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im konzernrechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von **Prüfungsnachweisen** umfassten Kontrolltests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen).

3.2.3 Prüfungsprogramm

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgendem **Prüfungsprogramm** geführt:

- Überprüfung des **Gesamtprozesses zur Erstellung** des Konsolidierten Gesamtabschlusses vor dem Hintergrund unseres Prozessverständnisses; hierbei richteten wir besonderes Augenmerk auf die vorgenommenen manuellen Anpassungen,
- Abgrenzung des **Konsolidierungskreises**,
- Ordnungsmäßigkeit der **einbezogenen Jahres- und Teilkonzernabschlüsse** der verschiedenen Aufgabenträger,
- korrekte Übernahme der einzelnen Abschlussposten in den **Summenabschluss**,
- Ordnungsmäßigkeit der angewandten **Konsolidierungsgrundsätze**,
- **Kapitalkonsolidierung** der einbezogenen Aufgabenträger,
- **Eliminierung von konzerninternen Vorgängen** (Forderungen und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen sowie Zwischengewinne),
- korrekte Zusammenfassung der **Konsolidierten Gesamtfinanzrechnung** (Kapitalflussrechnung),
- Plausibilität und Vollständigkeit der Angaben im **Anhang** zum Konsolidierten Gesamtabschluss und im **Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht** (Konsolidierungsbericht).

Sofern einzelne Abschlüsse von in den Konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträgern durch **andere Abschlussprüfer** geprüft wurden, haben wir die Verwertbarkeit der Prüfungsergebnisse dieser Abschlussprüfungen für Zwecke der Prüfung des Konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt Frankfurt am Main, insbesondere im Rahmen unserer Teilnahme an den sog. „Jahresabschlussgesprächen“ mit den Abschlussprüfern der Aufgabenträger⁴, beurteilt und, sofern relevant, die Arbeit dieser Prüfer nach Maßgabe der IDR-Prüfungsleitlinie „Leitlinien zur Durchführung Kommunalen Gesamtabschlussprüfungen“ (IDR-L-300) verwertet. Zuvor haben wir uns für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Verwertung der Ergebnisse anderer Abschlussprüfer vorliegen, von deren Unabhängigkeit überzeugt und deren fachliche Kompetenz und berufliche Qualifikation beurteilt.

Bei der **Prüfung des konzernrechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems** haben wir im Rahmen der Aufbauprüfung die angemessene Ausgestaltung und die Implementierung der diesbezüglichen internen Kontrollen beurteilt.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung des konzernrechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden für die **Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben** im Konsolidierten Gesamtabschluss und im Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht sowie für die **Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung** der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen herangezogen.

⁴ Aufgabenträger, die den Public Corporate Governance Kodex der Stadt Frankfurt am Main beachten. Nähere Erläuterungen siehe Tz. 5.5.1.

Die **Durchführung von Einzelfallprüfungen** erfolgte in Stichproben. Die Bestimmung der Stichproben erfolgte in Abhängigkeit unserer Erkenntnisse über das konzernrechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle und deren Vorkenntnis u. a. aus der Prüfung des städtischen Jahresabschlusses 2021 (siehe Schlussberichte 2021 – Teil I).

Im Rahmen unserer Prüfung des **Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsberichts** haben wir geprüft, ob dieser mit dem Konsolidierten Gesamtabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ vermittelt. Weiterhin haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ zutreffend dargestellt sind.

3.2.4 Prüfungsnachweise, Vollständigkeitserklärung

Als **Prüfungsunterlagen** dienten uns Bücher, Inventare, Verträge, Belege, Jahres- und Teilkonzernabschlüsse sowie zugehörige Prüfungsberichte der in den Konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger und sonstige Aufzeichnungen der Stadt Frankfurt am Main.

Für die Prüferinnen und Prüfer des Revisionsamtes besteht ein Leserecht für die verwendete **Konzernbuchführungssoftware** SAP SEM-BCS, so dass eigenständig Abfragen bzw. Auswertungen aus der Konzernbuchhaltung erzeugt werden konnten.

Gewünschte Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise haben wir zum einen bei den Bediensteten der Stadtkämmerei eingeholt und zum anderen bei Bedarf bei den Bediensteten der städtischen Beteiligungen. Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns bereitwillig und unverzüglich erteilt worden.

Der Stadtkämmerer hat uns die **Vollständigkeit** von Konzernbuchführung, Konsolidiertem Gesamtabschluss und Konsolidiertem Lage- und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2021 am 07.02.2023 schriftlich bestätigt.

3.3 Dokumentation der Prüfung

Einzelheiten der Prüfung wurden in digitaler Form in unseren Prüfungsakten dokumentiert.

4 Stand der Entlastungsverfahren

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zum Stand der Entlastungserteilung über den Jahresabschluss im Schlussbericht 2021 – Teil I, Tz. 5.

5 Prüfungsmerkungen zum Konsolidierten Gesamtabchluss 2021 nach § 128 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 i. V. m. § 112a Abs. 1 bis 5 HGO

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung

5.1.1 IT-gestütztes Konzernbuchführungssystem

Für die kaufmännische **Buchführung** setzt die Stadt Frankfurt am Main seit dem Haushaltsjahr 2007 die **Anwendungssoftware SAP ECC** ein. Für die Erstellung des Konsolidierten Gesamtabchlusses wird die Anwendungskomponente für die Konsolidierung (SEM-BCS) basierend auf SAP Business Intelligence (BI) eingesetzt.

Der Aufstellungsprozess für den Konsolidierten Gesamtabchluss sowie das konzernweite rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sind nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes (Konzernbuchführung) zu gewährleisten.

Unbeschadet dessen haben wir insbesondere wegen der nicht vollständigen Verfahrensdokumentation sowie der noch ausstehenden Umsetzung der Feststellungen zum Berechtigungswesen und zur Systemsicherheit **noch keine Freigabeempfehlung für SAP aussprechen können. Die Prüfungshandlungen sind insofern noch nicht abgeschlossen.**

5.1.2 Gesamtabchlussrichtlinie

Im Hinweis Nr. 11.4 zu § 53 GemHVO wird den Gemeinden empfohlen, eine **Gesamtabchlussrichtlinie** zu erstellen und damit Grundsätze für die Zusammenfassung der Posten der Vermögens- und der Ergebnisrechnungen aufzustellen. Eine Beschlussfassung über die „Richtlinie zur Erstellung des kommunalen Gesamtabchlusses“ ist mit MB Nr. 577 vom 07.06.2019 erfolgt. Zum Gesamtabchluss 2021 wurde von der Stadtkämmerei ein aktualisierter Entwurf der Gesamtabchlussrichtlinie mit Stand 07.09.2022 vorgelegt.

5.2 Konsolidierungskreis

In den Gesamtabchluss sind gemäß Hinweis Nr. 2.2 zu § 53 GemHVO grundsätzlich alle Aufgabenträger mit den nach Handels-, Eigenbetriebs- oder kommunalem Haushaltsrecht aufzustellenden Jahresabschlüssen gemäß § 112a Abs. 1 HGO einzubeziehen.

Auf die Einbeziehung einzelner Aufgabenträger kann unter den Voraussetzungen der Hinweise Nr. 2.12 bis 2.14 zu § 53 GemHVO verzichtet werden, wenn diese von nachrangiger Bedeutung sind. Eine **nachrangige Bedeutung** von einzelnen Aufgabenträgern ist gemäß Hinweis Nr. 2.13 zu § 53 GemHVO im Zweifel anzunehmen, wenn der auf die Stadt entfallende Anteil der ordentlichen Erträge und der auf die Stadt entfallende Anteil der Bilanzsumme eines Aufgabenträgers 5 % der Summe aller (nicht konsolidierten) ordentlichen Erträge und 5 % der (nicht konsolidierten) Bilanzsumme aller Aufgabenträger und der Stadt im Jahr der Aufstellung nicht übersteigen. Auch bei voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern ist nur der auf die Stadt entfallende Anteil zu betrachten.

Dem **Vollkonsolidierungskreis** zugeordnet wurden diejenigen Gesellschaften, an denen die Stadt Frankfurt am Main die Mehrheit der Stimmrechte besitzt (gemäß Hinweis Nr. 2.3 zu § 53 GemHVO), die sechs städtischen Eigenbetriebe (gemäß Hinweis Nr. 2.7 zu § 53 GemHVO) und das Sondervermögen „Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main (ZVK)“ (vollkonsolidierte Aufgabenträger).

Gesellschaften, bei denen die Stadt Frankfurt am Main nicht Mehrheitsgesellschafterin ist, aber über einen **maßgeblichen Einfluss** verfügt (dieser wird allgemein bei einer Beteiligungsquote von 20 % bis einschließlich 50 % angenommen), wurden gemäß Hinweis Nr. 2.4 zu § 53 GemHVO nach der **at-Equity-Methode** in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen (assoziierte Aufgabenträger).

Gesellschaften, bei denen die Stadt Frankfurt am Main weder Mehrheitsgesellschafterin ist, noch einen maßgeblichen Einfluss besitzt, werden gemäß Hinweis Nr. 2.5 zu § 53 GemHVO mit ihrem Beteiligungswert (**at-Cost-Bewertung**) in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen (Sonstige Beteiligungen). Dies wird allgemein bei einer Beteiligungsquote von unter 20 % und darunter angenommen. Hierbei werden ausschließlich die direkten Beteiligungen der Stadt Frankfurt am Main und der Teilkonzerne dargestellt.

Darüber hinaus hält die Stadt Frankfurt am Main bei neun Gesellschaften einen direkten Anteil von mindestens 20 %, beurteilt diese jedoch gemäß Hinweis Nr. 2.12 bis 2.14 zu § 53 GemHVO als von nachrangiger Bedeutung, so dass sie als sonstige Beteiligungen bzw. als „verbundene nicht konsolidierte Unternehmen“ (MuseumsBausteine Frankfurt GmbH und Kulturgesellschaft Bergen-Enkheim mbH) at-Cost bewertet werden.

Für **Sparkassen und Sparkassenzweckverbände** regelt Hinweis 2.17 zu § 53 GemHVO, dass sie „[...] nach § 112a Abs. 1 Nr. 2 HGO nicht in den Gesamtabschluss einzubeziehen (sind). Dies gilt auch für die von den Sparkassen und Sparkassenzweckverbänden gehaltenen Beteiligungen [...]“. Der Anteil der Stadt Frankfurt am Main am Sparkassenzweckverband Nassau, der seinerseits Träger der Nassauischen Sparkasse ist, ist demnach richtigerweise nicht im städtischen Konsolidierungskreis enthalten.

Die Stadt Frankfurt am Main ist zum 31.12.2021 Mitglied in sieben Zweckverbänden/Arbeitsgemeinschaften (§ 112a Abs. 1 Nr. 3 HGO) sowie in vier Wasser- und Bodenverbänden (§ 112a Abs. 1 Nr. 4 HGO). Die vorhandenen Mitgliedschaften in den **11 Verbänden** wurden wegen ihrer nachrangigen Bedeutung richtigerweise nicht in den Konsolidierungskreis aufgenommen.

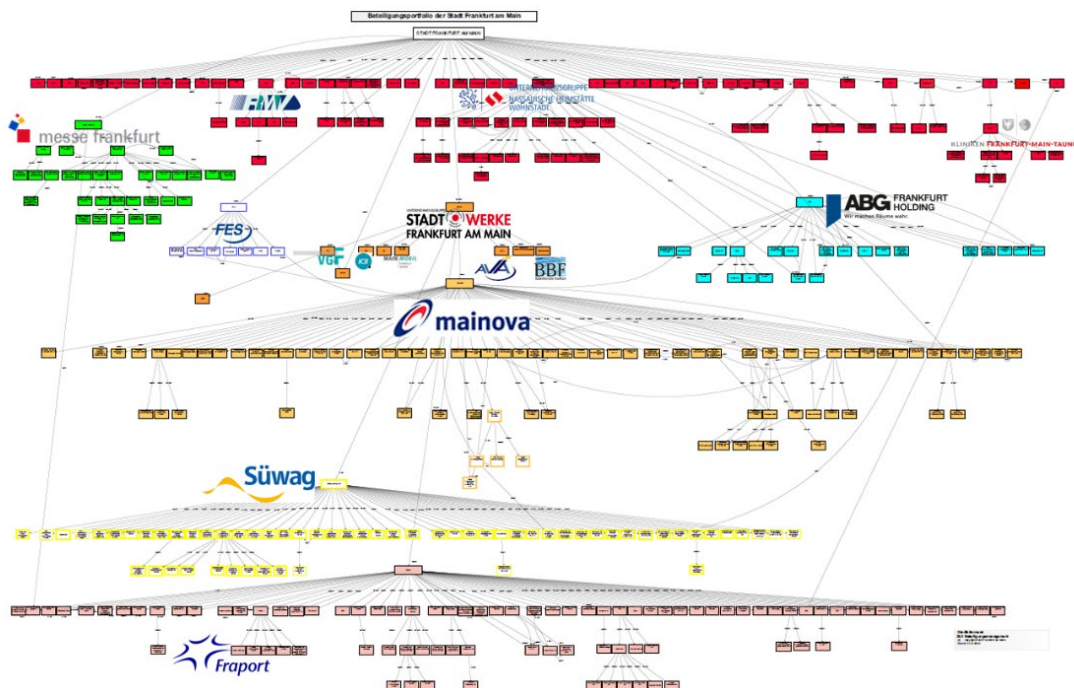
Stiftungen, die in den Konsolidierungskreis der Stadt Frankfurt am Main gemäß § 112a Abs. 1 Nr. 5 HGO aufzunehmen wären, bestehen in Übereinstimmung mit den Hinweisen zur GemHVO sowie den besonderen Vorgaben des HMdIS zu den sechs öffentlichen milden Stiftungen in Frankfurt am Main (Schreiben vom 11.09.2008) nicht.

Aufgabenträger, deren finanzielle Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtungen wesentlich durch die Gemeinde gesichert sind (§ 112a Abs. 1 Nr. 6 HGO) liegen nach aktuellem Sachstand nicht vor.

Die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Aufgabenträger sind in **der Anlage „Konzernunternehmen der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2021“** zum Konsolidierten Gesamtabschluss dargestellt.

Einen Überblick über die Komplexität der gesamten Beteiligungsstruktur des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ zum 31.12.2021 liefert die im Folgenden dargestellte Übersicht:

5-1: Konzernstruktur der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2021⁵



Unsere Überprüfung der **Abgrenzung des Konsolidierungskreises** sowie der Beschreibung der **Veränderungen im Konsolidierungskreis** im Anhang (Kapitel 2.5.2 des Konsolidierten Gesamtabschlusses 2021) **führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.**

Die **Südwestdeutsche Rohrleitungsbau GmbH** wurde in 2019 erstmals nach der at-Equity-Methode in den Konzernabschluss der Mainova einbezogen (29,9 %) und nicht mehr als sonstige Beteiligung. Im Konsolidierten Gesamtabschluss 2019 und 2020 wurde diese Veränderung nicht dargestellt. Im Gesamtabschluss 2021 ist nun die korrekte Darstellung der Gesellschaft als assoziiertes Unternehmen des SWFH-Teilkonzerns (Konzernmutter Mainova) erfolgt.

Ergänzend hierzu zeigt die nachfolgende Übersicht – untergliedert nach der Klassifikation sowie der Teilkonzernzugehörigkeit (TK) – die Anzahl der neben der Kernverwaltung in den Konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger bzw. Unternehmen gemäß der Anlage „Konzernunternehmen der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2021“⁶:

⁵ Bericht des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung [B 427](#) vom 04.11.2022: Beteiligungsbericht 2022 (Jahresabschluss 2021), [digitale Anlage](#) Seite 601

⁶ Seiten 75 bis 84 des Konsolidierten Gesamtabschlusses 2021.

5-2: Teilkonzernzugehörigkeit der Aufgabenträger nach Art der Einbeziehung

Aufgabenträger	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung
	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Vollkonsolidierte Aufgabenträger			
direkte städtische Beteiligungen <i>(inkl. Eigenbetriebe und ZVK⁷ sowie TK-Mutterunternehmen SWFH, FES, Messe Frankfurt, ABG)</i>	23	23	0
SWFH TK			
direkte Tochtergesellschaften <i>(inkl. Mainova und VGF, jedoch ohne die Enkelgesellschaften)</i>	8	8	0
Mainova TK	32	29	+3 ⁸
VGF TK	1	1	0
ABG TK	10	10	0
FES TK	4	4	0
Messe Frankfurt TK	25	30	-5 ⁹
MHKW ¹⁰	1	1	0
	104	106	-2
at-Equity einbezogene Aufgabenträger			
direkte städtische Beteiligungen	8	8	0
SWFH TK			
direkte Beteiligungen <i>(Fraport AG)</i>	1	1	0
Mainova TK	25	22	+3 ¹¹
ABG TK	5	5	0
FES TK	2	2	0
Messe Frankfurt TK	1	1	0
	42	39	+3
at-Cost einbezogene Aufgabenträger¹²			
direkte städtische Beteiligungen	19	19	0
Wirtschaftsförderung	1	1	0
SWFH TK			
direkte Beteiligungen <i>(ohne Beteiligungen der Tochtergesellschaften)</i>	1	1	0
Mainova TK	15	10	+5 ¹³
VGF TK	1	0	+1 ¹⁴
ABG TK	8	8	0
Messe Frankfurt TK	1	1	0
	46	40	+6

⁷ Die Zusatzversorgungskasse (ZVK) wird mit ihren beiden Abrechnungsverbänden „Pflichtversicherung“ und „Freiwillige Versicherung“ als ein Aufgabenträger betrachtet.

⁸ Vgl. Kons GA 2021, Ziff. 2.5.2, S. 18.

⁹ Veränderung geht zurück auf Ausweisanpassung im Anteilsbesitz (vgl. Ausführungen Kons GA 2021, Ziff. 2.5.2, S. 17).

¹⁰ Gemeinschaftsunternehmen der Teilkonzerne Mainova und FES zu je 50 %.

¹¹ Vgl. Kons GA 2021, Ziff. 2.5.2, S. 18.

¹² Einschließlich nachrangiger verbundener und assoziierte Unternehmen.

¹³ Vgl. Kons GA 2021, Ziff. 2.5.2, S. 18 (3 neue sonstige Beteiligungen) zzgl. Ausweiskorrektur.

¹⁴ beka GmbH; Veränderung geht zurück auf Ausweisanpassung im Anteilsbesitz.

Ansonsten verweisen wir zu den Änderungen im Konsolidierungskreis auf die Angaben im Anhang (Kapitel 2.5.2).

5.3 Vereinheitlichung von Ansatz, Bewertung und Ausweis

Der Ansatz und die Bewertung der in den Konsolidierten Gesamtabchluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten der Aufgabenträger erfolgen grundsätzlich nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften für das Haushalts- und Rechnungswesen. Bestehen für die Jahres- bzw. Zwischenabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger und der Gemeinde abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften, so ist keine Anpassung der Posten vorzunehmen, weil nach § 112a Abs. 4 HGO die jeweiligen Buchwerte der Abschlüsse zusammengefasst werden (Hinweis 3.2 zu § 53 GemHVO).

Eine Vereinheitlichung von Ansatz- und Bewertungsvorschriften für alle Aufgabenträger ist somit zulässigerweise unterblieben.

5.4 Erstkonsolidierungstichtag

Als **Stichtag der Erstkapitalkonsolidierung** wurde der 01.01.2009 gewählt. Damit entspricht der Stichtag der Erstkonsolidierung gemäß Hinweis Nr. 1.16 zu § 53 GemHVO dem Zeitpunkt, zu dem die Stadt Frankfurt am Main zum ersten Mal eine Eröffnungsbilanz für Zwecke des Konsolidierten Gesamtabchlusses erstellt hat.

Als Erstkonsolidierungstichtag der danach neu errichteten Gesellschaften wurde zulässigerweise der 31.12. des jeweiligen Jahres gewählt (§ 301 Abs. 2 bzw. § 312 Abs. 3 HGB).

5.5 Ordnungsmäßigkeit der in den Konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse

5.5.1 Prüfung der Jahres- und Teilkonzernabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger

Nach § 317 Abs. 3 HGB hat der Abschlussprüfer des Konzernabschlusses auch die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse und insbesondere die konsolidierungsbedingten Anpassungen in entsprechender Anwendung des § 317 Abs. 1 HGB zu prüfen. Nach IDR-L-300 entscheidet das Revisionsamt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wie die Arbeitsergebnisse der Abschlussprüfer der Einzel- bzw. Teilkonzernabschlüsse berücksichtigt werden. In diesem Fall sind die **Qualifikationen der Prüfer der Einzelabschlüsse** zu beurteilen und diese Beurteilung zu dokumentieren.

Dieser Verpflichtung wird im Rahmen unserer Betätigungs- und Beteiligungsprüfung bei Beteiligungsunternehmen einschließlich der Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 HGO in Verbindung mit der Revisionsordnung (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 bis 6) der Stadt Frankfurt am Main Rechnung getragen. Insbesondere auch bei den Gesellschaften, welche auch die Einhaltung von Abschnitt B 2.2 „Abschlussprüfung“ der Richtlinie guter Unternehmensführung für

die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der Stadt Frankfurt am Main – Public Corporate Governance Kodex – (PCGK)¹⁵ berücksichtigen.

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2021 der Stadt Frankfurt am Main und des Sondervermögens ZVK sind durch uns geprüft worden. Die Prüfung des **Jahresabschlusses der Stadt Frankfurt am Main** führte zu Feststellungen, die im Einzelnen in Teil I der Schlussberichte 2021 in der dortigen Tz. 7 erläutert sind.

Sofern die Feststellung aus unserer Prüfung zu Korrekturen in der Vermögens- und Ergebnisrechnung führten, sind diese auf den Konsolidierten Gesamtabchluss zu übertragen, wenn einzelne Sachverhalte nicht durch Konsolidierung zwischen zwei Aufgabenträgern aufzulösen gewesen sind.

Der Schlussbericht zur ZVK findet sich im Teil II der Schlussberichte 2021 wieder.

Folgende Aufgabenträger wurden zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auf der Basis ihrer Teilkonzernabschlüsse in den Konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Frankfurt am Main einbezogen:

- ABG,
- FES,
- Messe Frankfurt,
- Mainova.

Das bedeutet, dass der Stadtwerke-Teilkonzern (einschließlich des Mainova-Teilkonzerns) nicht auf Basis des SWFH-Teilkonzernabschlusses in den Konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen wird, sondern dass die Gesellschaften des SWFH-Teilkonzerns – eben mit Ausnahme des Mainova-Teilkonzerns – „einzeln“ einbezogen werden.

Der Hintergrund dafür ist, dass HGO und GemHVO zwar bisher keine Erstellung einer Segmentberichterstattung vorsehen, zum Zeitpunkt der Aufstellung des ersten Konsolidierten Gesamtabchlusses zum 31.12.2009 aber bereits auf europäischer Ebene die Entwicklung von europäischen Rechnungslegungsnormen für den Öffentlichen Sektor – den „European Public Sector Accounting Standards“ (EPSAS) – „diskutiert“ wurde, welche möglicherweise die Erstellung einer Segmentberichterstattung vorsehen werden.

Die Gesellschaften des Stadtwerke-Teilkonzerns werden daher – mit Ausnahme des Mainova-Teilkonzerns – seither „einzeln“ konsolidiert, um für den Fall, dass in Zukunft nach den EPSAS eine Segmentberichterstattung im Rahmen des Konsolidierten Gesamtabchlusses zu erstellen ist, die Informationsgenerierung zu erleichtern.

Da die Anforderung einer Segmentberichterstattung nach den Normen von HGO und GemHVO bisher jedoch unverändert nicht absehbar war, wurden Ende 2021 durch die Stadtkämmerei mit Unterstützung eines externen Beraters die Auswirkungen einer unmittelbaren Einbeziehung des SWFH-Teilkonzerns (inkl. Mainova) als eine Konsolidierungseinheit auf den Aufstellungsprozess untersucht. Die Untersuchung hat ergeben, dass der zusätzliche Aufwand für die Entkonsolidierung der der-

¹⁵ [§ 7856](#) vom 25.03.2010 ([M 225](#) vom 20.11.2009); Neufassung PCGK: [§ 2836](#) vom 02.02.2023 ([M 221](#) vom 09.12.2022).

zeit einzeln konsolidierten Tochtergesellschaften sowie die Erstkonsolidierung des SWFH-Teilkonzerns die Arbeitersparnis durch die darauf aufbauende künftig sich wiederholende direkte Übernahme der SWFH-Teilkonzernabschlüsse deutlich übersteigt. Die Beibehaltung des derzeitigen Konsolidierungsvorgehens stellt daher auch zukünftig die wirtschaftlichste Vorgehensweise dar.

Die gewählten Konsolidierungsmethoden geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Die **Teilkonzernabschlüsse der ABG, der FES und der Messe Frankfurt** sind nach den Rechnungslegungsvorschriften der §§ 290 bis 314 HGB aufgestellt, von Abschlussprüfern nach § 317 HGB geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (§ 322 Abs. 2 HGB) versehen worden.

Die **Mainova** hat zum Zweck der Einbeziehung in den Teilkonzernabschluss der SWFH nach HGB (neben ihrem eigenen Konzernabschluss nach IFRS) ein Teilkonzernberichtspaket nach den Rechnungslegungsvorschriften der §§ 290 bis 314 HGB erstellt, welches im Rahmen der Prüfung des Teilkonzernabschlusses der SWFH ebenfalls vom Abschlussprüfer der SWFH nach § 317 HGB geprüft wurde. Uns wurde von diesem Abschlussprüfer mit Schreiben vom 23.05.2022 bescheinigt, dass der in den Konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt einbezogene Teilkonzernabschluss der Mainova mit dem in den Teilkonzernabschluss der SWFH einbezogenen Teilkonzernabschluss der Mainova identisch ist.

Der Aufgabenträger **Städtische Bühnen** wird auf der Basis seines Jahresabschlusses zum 31.08.2021 einbezogen. Da der Abschlussstichtag nicht mehr als fünf Monate vor dem Stichtag des Konsolidierten Gesamtabchlusses liegt, ist zulässigerweise auf die Erstellung eines Zwischenabschlusses verzichtet worden (Hinweis Nr. 1.13 zu § 53 GemHVO).

Alle übrigen Aufgabenträger wurden auf der Basis von Jahresabschlüssen zum 31.12.2021 einbezogen. Diese Einzelabschlüsse sind gemäß § 122 Abs. 1 Nr. 4 HGO bzw. §§ 22 und 27 EigBGes nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buches des HGB aufgestellt, von Abschlussprüfern geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Die für unsere Prüfung erforderlichen Prüfungsberichte über die durchgeführten Jahresabschlussprüfungen der in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger liegen uns vor. Auf der Grundlage unserer unterjährigen Prüfungen gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 HGO und der Teilnahme an den sog. „Jahresabschlussgesprächen“¹⁶ sind wir von der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer und der Ordnungsmäßigkeit deren Prüfungsdurchführung überzeugt.

5.5.2 Prüfung der Meldedaten

Basis des Gesamtabchlusses ist ein Summenabschluss über alle einbezogenen Aufgabenträger. Für die Gliederung der Konsolidierten Gesamtergebnisrechnung und der Konsolidierten Gesamtvermögensrechnung sind grundsätzlich die §§ 46 und 49 GemHVO entsprechend anzuwenden. Für die Gliederung der Konsolidierten Gesamtfinanzrechnung (Kapitalflussrechnung) ist der Deutsche Rechnungsle-

¹⁶ Vorgespräch zwischen Prüfern, Gesellschaft, Beteiligungsmanagement und Revisionsamt über den Entwurf des Prüfberichts (Teil B – Ziffer 2.2.2 des PCGK) bei Gesellschaften, die den PCGK beachten.

gungsstandard Nr. 21 „Kapitalflussrechnung“ (DRS 21) in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich (§ 54 GemHVO). Die Gemeinde kann die vorgeschriebenen Gliederungen erweitern, wenn dies erforderlich ist (Hinweis Nr. 11.5 zu § 53 GemHVO).

Bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses sind die Anlagen 2 bis 6 zu den Hinweisen zur GemHVO zu verwenden.

Die Aufgabenträger wurden gebeten, ihre Jahres- bzw. Teilkonzernabschlussdaten in einer vorgegebenen Struktur an die Stadtkämmerei zu melden (Meldedaten) bzw. direkt in das Konsolidierungsverfahren SEM-BCS (siehe Tz. 5.1.1) einzugeben. Die Stadtkämmerei überprüft die Meldedaten mit Hilfe der geprüften Jahres- bzw. Teilkonzernabschlüsse.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Funktionsfähigkeit der im Prozess zur Überprüfung der Meldedaten implementierten Kontrollen validiert. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

5.6 Einbeziehung der Aufgabenträger

5.6.1 Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger

Die Kapitalkonsolidierung für alle vollkonsolidierten Unternehmen (direkte Beteiligungen aus Sicht der Kernverwaltung) wurde gemäß § 112 Abs. 7 HGO a. F. auf Basis der **Buchwertmethode** durchgeführt.

Sofern Aufgabenträger in Teilkonzernabschlüssen (siehe Tz. 5.5.1) enthalten sind, so werden diese seit dem 01.01.2010 abweichend auf Basis der in § 301 Abs. 1 HGB – i. d. F. des BilMoG – vorgegebenen **Neubewertungsmethode** einbezogen. Gemäß dem Hinweis Nr. 2.16 Satz 2 zu § 53 GemHVO können Teilkonzernabschlüsse von einbezogenen Aufgabenträgern unmittelbar als Basis in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen werden.

Hinsichtlich der Behandlung der Unterschiedsbeträge wird auf die Angaben im Anhang zum konsolidierten Gesamtabchluss 2021 (Kapitel 2.5.3) verwiesen.

Wir haben mit unserer prozessorientiert angelegten Überprüfung die Vollständigkeit und Richtigkeit der originären Konzernverrechnungen überprüft.

5.6.2 At-Equity-Bewertung der assoziierten Unternehmen

Assoziierte Unternehmen sind gemäß § 312 Abs. 1 HGB mit dem Buchwert anzusetzen. Nach Hinweis Nr. 10.1 zu § 53 GemHVO ist die Beteiligung an einem assoziierten Aufgabenträger mit dem anteiligen Eigenkapital dieses Aufgabenträgers im konsolidierten Gesamtabchluss anzusetzen.

Im Übrigen wird im Hinblick auf die Einbeziehung von assoziierten Unternehmen nach der at-Equity-Methode ebenfalls auf die Ausführungen im Anhang zum konsolidierten Gesamtabchluss 2021 (Kapitel 2.5.3) verwiesen. An dieser Stelle wird u. a. ausgeführt, dass die Beteiligung der SWFH an der Fraport seit 2019 gem. dem vorzeitig angewendeten DRS 26 mit dem Wert angesetzt wurde, der sich aus dem IFRS-Konzernabschluss der Fraport zum 31.12.2021 ergibt. Die Beteiligung der Stadt Frankfurt am Main an der Nassauischen Heimstätte wurde mit dem Wert an-

gesetzt, der sich aus dem HGB-Konzernabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2021 ergibt.

Wir haben die Fortschreibung der at-Equity-Werte prozessbasiert anhand der jeweiligen anteiligen Jahresüberschüsse der jüngsten Jahresabschlüsse überprüft und für zutreffend beurteilt.

5.6.3 At-Cost-Bewertung der sonstigen Beteiligungen

Alle sonstigen Beteiligungen werden gemäß Hinweis Nr. 2.5 zu § 53 GemHVO mit den **Anschaffungskosten** (at-Cost-Methode), ggf. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, aus dem Jahresabschluss der Stadt Frankfurt am Main und den Teilkonzernabschlüssen in den Konsolidierten Gesamtabschluss übernommen. Konsolidierungen erfolgen hier nicht.

Mit unserer prozessorientierten Prüfung konnten wir die Richtigkeit der nach der at-Cost-Bewertung einbezogenen Beteiligungen feststellen.

5.7 Kapitalkonsolidierung

5.7.1 Geschäfts- oder Firmenwert

Der Posten A.1.1.3 Geschäfts- oder Firmenwert setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
aus Erstkonsolidierung (01.01.2009)	224.467,90	328.368,51
aus Teilkonzernen	7.456.009,91	141.827,14
	7.680.477,81	470.195,65

Aktivische Unterschiedsbeträge (Geschäfts- oder Firmenwert aus Kapitalkonsolidierung) können im Konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Frankfurt am Main nur daraus resultieren, dass das Eigenkapital einer Gesellschaft zum Erstkonsolidierungsstichtag (01.01.2009) vorübergehend niedriger war als deren Buchwert, oder dass sie (danach) aus Teilkonzernabschlüssen städtischer Gesellschaften übernommen werden.

Die Geschäfts- oder Firmenwerte aus der Kapitalkonsolidierung sind über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, höchstens über 15 Jahre, linear abzuschreiben oder ergebnisneutral mit den Rücklagen zu verrechnen (Hinweis Nr. 5.3 zu § 53 GemHVO).

Der **Geschäfts- und Firmenwert aus Erstkonsolidierung** in Höhe von 224.467,90 € betrifft die AVA (120.750,59 €), ICB (102.591,34 €), MHKW (1.003,42 €), BKRZ GmbH (93,64 €) und NIG (28,91 €). Die Verringerung der Position gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 103.900,61 € (Vorjahr: 103.900,61 €) resultiert aus planmäßigen Abschreibungen.

Der Anstieg des **Geschäfts- und Firmenwertes aus Teilkonzernen** ist einem Zugang im Messe-Teilkonzern geschuldet (7.625.083,05 €). Reduziert wird auch diese Position durch planmäßige Abschreibungen (Geschäfts- und Firmenwert aus dem Messe- und dem Mainova-Teilkonzern).

Die nicht vollkonsolidierten Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von 236.568,88 € (im Vorjahr 196.568,88 €) wurden aus dem Teilkonzernabschluss der ABG übernommen und sind in der Konsolidierten Gesamtvermögensrechnung unter dem Posten A.1.3.1 ausgewiesen.

5.7.2 Beteiligungen

Der Posten A.1.3.2¹⁷ Beteiligungen, Zweckverbände setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
at-Equity bilanzierte Aufgabenträger		
Fraport	777.267.010,00	741.130.240,00
Thüga	429.535.071,74	431.026.250,39
Nassauische Heimstätte	316.554.645,30	301.678.003,07
Gemeinschaftskraftwerk Irsching	24.277.308,01	26.000.247,57
Stadtwerke Hanau	22.120.592,39	25.831.954,63
Hessenwasser	16.107.838,00	16.104.513,83
Werraenergie	15.549.396,20	15.293.974,55
Ohra Energie	15.192.363,61	15.594.909,58
Gasversorgung Main-Kinzig	12.807.107,43	12.371.263,50
Sonstige Beteiligungen der Mainova	35.425.827,39	37.121.094,77
Sonstige direkte städtische Beteiligungen	13.897.752,12	14.256.015,71
Sonstige Beteiligungen anderer Aufgabenträger	5.513.864,40	6.441.490,99
	1.684.248.776,59	1.642.849.958,59

sonstige Beteiligungen, Verbände (mit Anschaffungskosten bewertet)		
Sonstige Beteiligungen der Mainova	24.856.495,96	21.754.360,99
Süwag	13.228.391,74	13.225.295,50
Sonstige Beteiligungen anderer Aufgabenträger	9.495.744,80	9.495.744,80
Sonstige direkte städtische Beteiligungen sowie Wasser- und Bodenverbände	8.481.682,69	8.566.719,45
Zweckverbände (Stadt)	7,00	7,00
	56.062.322,19	53.042.127,74
	1.740.311.098,78	1.695.892.086,33

Die at-Equity bilanzierten Aufgabenträger sind mit dem anteiligen, auf die Stadt Frankfurt am Main entfallenden Eigenkapital einbezogen worden.

Die at-Equity-Bewertung der **Fraport** führte zu einer Erhöhung des Wertansatzes um 36.136.770,00 €. Sie setzt sich zusammen aus dem anteiligen Jahresergebnis (Konzern) in Höhe von 17.147.880,00 €, zuzüglich 8.995.864,07 € für die Anpassung aus der Änderung der Beteiligungsquote (von 20,48 % auf 20,71 %) sowie zuzüglich dem bereits im Jahresabschluss der SWFH gebuchten Aktienzukauf in Höhe

¹⁷ Entspricht Posten 1.3.3 der Anlage 2 der Hinweise zur GemHVO.

von 9.993.025,93 €. Eine Dividende wurde in 2021 aufgrund der Corona-Pandemie wie im Vorjahr nicht gezahlt. Die at-Equity-Beteiligung der Mainova an der **Thüga** verringerte sich in 2021 um 1.491.178,65 €. Für die **Nassauische Heimstätte** erfolgte im Jahr 2021 eine Zuschreibung in Höhe von 14.876.642,23 €.

5.7.3 Eigenkapital

Der Posten P.1.1 **Nettoposition** im Konsolidierten Gesamtabschluss beträgt zum Bilanzstichtag -7.652.983.724,50 €. Demgegenüber betrug der Wert der Nettoposition laut Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Stadt Frankfurt am Main -7.652.963.323,90 €. Die Differenz in Höhe von gesamt 20.400,60 € beruht – wie im Vorjahr – auf dem Buchwert der MHKW, die als mittelbare städtische Beteiligung im Einzelabschluss der Stadt Frankfurt am Main nicht enthalten ist, aufgrund des indirekten Beteiligungsanteils (städtischer Anteil 63,11 %) und ihrer Bedeutung aber vollkonsolidiert wurde.

Die **Kapitalrücklagen** (Posten P.1.2.1) in Höhe von 17.241.072,01 € setzen sich zusammen aus Kapitalrücklagen (ohne Zuschuss) der BKRZ KG (-564.169,49 €), der Sportpark Stadion (-244.559,84 €), der KKJF (109.787,00 €), der Dom Römer (2.564.218,07 €) und des Messe-Teilkonzerns (16.212.380,68 €), einer Kapitalrücklage aus ergebnisneutraler Eigenkapitaländerung at-Equity bei der Stadt Frankfurt am Main (34.956,01 €), einer allgemeinen Rücklage des Eigenbetriebs Hafen- und Marktbetriebe (2.816.402,58 €) sowie der SEF (-3.687.943,00 €).

Die **Rücklagen aus Überschüssen des Ergebnisses** (Posten P.1.2.2) setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
Gewinnrücklagen	1.067.047.384,28	1.082.348.964,84
passivische Unterschiedsbeträge	279.044.255,46	279.044.255,46
Verrechnungsdifferenzen	-7.802.000,00	-7.802.000,00
	1.338.289.639,74	1.353.591.220,30

Die Position **Gewinnrücklagen** setzt sich im Wesentlichen aus den Gewinnrücklagen der Stadt Frankfurt am Main in Höhe von 373.117.312,16 € (im Vorjahr: 459.624.565,96 €), den Gewinnrücklagen der ABG von 695.293.556,24 € (im Vorjahr: 620.793.556,24 €) sowie den Gewinnrücklagen der SWFH in Höhe von 12.901.517,65 € (im Vorjahr: 12.901.517,65 €) zusammen. Die Gewinnrücklagen beinhalten Anpassungen aus erfolgsneutralen Eigenkapital-Änderungen aus der at-Equity-Bewertung.

Der Ausweis der **passivischen Unterschiedsbeträge** als Gewinnrücklage im Eigenkapital ist bei profitablen Gesellschaften zulässig, da er Eigenkapitalcharakter besitzt und auf thesaurierte Gewinne vor dem Erstkonsolidierungszeitpunkt zurückzuführen ist¹⁸. Dies gilt ebenso für passivische Unterschiedsbeträge von profitabel wirtschaftenden Gesellschaften, die at-Equity zu konsolidieren sind¹⁹. Die **Gewinnrücklagen aus passivischen Unterschiedsbeträgen** in Höhe von

¹⁸ Vgl. Anlage 2 zu den Hinweisen zur GemHVO und Beck'scher Bilanzkommentar, 10. Aufl., München 2016, § 301 HGB, Rz. 157.

¹⁹ Vgl. Anlage 2 zu den Hinweisen zur GemHVO und Beck'scher Bilanzkommentar, 10. Aufl., München 2016, § 312 HGB, Rz. 12.

279.044.255,46 € (im Vorjahr: 279.044.255,46 €) entfallen in erster Linie auf die Stadt Frankfurt (262.430.968,55 €) und die SWFH (16.509.487,22 €).

Die **Gewinnrücklagen aus Verrechnungsdifferenzen** beziehen sich auf ein von der Mainova entgeltlich bei der Stadt Frankfurt am Main erworbenes und aktiviertes unbefristetes Wegerecht.

Die **zweckgebundenen Rücklagen** (Posten P.1.2.3) von 27.723.121,74 € (im Vorjahr: 27.589.526,27 €) enthalten die zweckgebundenen Rücklagen aus dem Jahresabschluss der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2021 in Höhe von 22.826.620,65 €²⁰ (Posten P.1.2.3.1) sowie des Eigenbetriebes Hafen- und Marktbetriebe von 4.896.501,09 € unter anderem für Modernisierungen und Erneuerungen.

Die **Sonderrücklagen** (Posten P.1.2.4) in Höhe von 4.775.224,78 € (im Vorjahr: 4.775.224,78 €) entsprechen dem Posten P.1.2.3.2 „Stiftungskapital“ aus dem Jahresabschluss der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2021 und beinhalten das Stiftungskapital der 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen.

Das **Konzernbilanzergebnis** (Posten P.1.4) hat sich wie folgt entwickelt:

	2021	2020
	in €	in €
Konzernbilanzergebnis zum 01.01.	1.018.713.437,24	1.134.322.459,42
+ Konzernjahresüberschuss nach Anteilen Dritter	118.194.868,50	-185.274.584,78
- Einstellungen in die / + Entnahmen aus den Rücklagen Stadt Frankfurt am Main	86.507.253,80	109.854.124,38
- Einstellungen in die / + Entnahmen aus den Gewinnrücklagen übriger Aufgabenträger	-75.739.235,69	-39.450.673,45
-/+ Währungsdifferenzen und sonstige Eigenkapitaländerungen übriger Aufgabenträger	-56.085,34	-737.888,33
Konzernbilanzergebnis zum 31.12.	1.147.620.238,51	1.018.713.437,24

In der Konsolidierten Gesamtvermögensrechnung ist für nicht der Stadt Frankfurt am Main gehörende Anteile an in den Konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträgern ein Ausgleichsposten für die Eigenkapitalanteile der anderen Gesellschafter (**Anteile Dritter**) unter entsprechender Bezeichnung innerhalb des Eigenkapitals gesondert auszuweisen (§ 112a Abs. 4 HGO i. V. m. § 307 Abs. 1 HGB).

²⁰ Diese betreffen die kumulierten Ergebnisse der 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen.

Die **Anteile Dritter am Eigenkapital** (Posten P.1.5) setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	in €	in €
Messe Frankfurt	128.824.512,81	183.907.032,45
Mainova	95.810.695,93	88.014.860,43
FES	30.995.048,18	26.482.694,18
ABG	5.288.112,86	5.271.682,22
MHKW	14.273,88	14.273,88
	260.932.643,66	303.690.543,16

Die Anteile Dritter bei der **Messe Frankfurt** betreffen zum einen die Anteile des Landes Hessen (40 %) an dem Unternehmen selbst mit 125,3 Mio. € und zum anderen die Anteile verschiedener Mitgesellschafter an Tochterunternehmen der Messe Frankfurt in Höhe von 3,3 Mio. €. In Höhe von 0,2 Mio. € werden zum 31.12.2021 Anteile Dritter an den Gewinnrücklagen aus ergebnisneutralen Eigenkapital-Änderungen aus der at-Equity-Bewertung ausgewiesen.

Die Anteile Dritter bei der **Mainova** betreffen zum einen die Anteile verschiedener Mitgesellschafter an Tochterunternehmen der Mainova in Höhe von 1,9 Mio. € und zum anderen die Anteile des Mitgeschafters Thüga an der Mainova selbst in Höhe von 93,9 Mio. €. Dies ist sachgerecht, da die Mainova an der Thüga lediglich beteiligt ist, sie aber nicht beherrscht.

5.7.4 Passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung

Die passivischen Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung (Posten P.2) von Verlustgesellschaften werden angesetzt, da sie nicht auf einbehaltene Gewinne, sondern erhaltene städtische Zuschussleistungen zurückgehen. Somit ist für diese Konsolidierungsdifferenzen der Ausweis als Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung angezeigt (§ 112a Abs. 4 HGO i. V. m. § 301 Abs. 3 HGB). Diese Unterschiedsbeträge werden in den Folgejahren in Höhe der realisierten Verluste aufgelöst (§ 112a Abs. 4 HGO i. V. m. § 301 Abs. 3 HGB und § 309 Abs. 2 HGB).

Der passivische Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung beträgt zum Stichtag 1.164.302,25 € (im Vorjahr 1.580.256,06 €), wobei 1.146.735,38 € auf den Teilkonzern Messe Frankfurt und 17.566,87 € auf den Teilkonzern ABG entfallen.

5.7.5 Ergebniswirksame Effekte aus der Kapitalkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung und die at-Equity-Bewertung führten zu folgenden **ergebniswirksamen Effekten** in der Konsolidierten Gesamtergebnisrechnung:

	Pos- ten ²¹	2021	2020
		in €	in €
Planmäßige Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert (vollkonsolidierte Unternehmen)	14	-103.900,61	-103.900,61
Planmäßige Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert (aus der at-Equity-Bewertung)	14	-42.169,53	-42.169,53
Zuschreibungen aus der at-Equity-Bilanzierung ²²	21	38.060.375,35	68.385.552,68
Außerplanmäßige Abschreibungen aus der at-Equity-Bilanzierung ²³	22	-656.543,83	-171.922.483,87
Korrektur a. o. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen ²⁴	25	0,00	785.666,01
Korrektur a. o. Erträge aus der Zuschreibung von Finanzanlageverm. ²⁵	25	-5.639.801,08	-3.468.758,55
Korrektur a. o. Abschreibungen auf das Finanzanlagevermögen ²⁶	26	109.373,01	6.797.631,69
Korrektur a. o. Abschreibungen aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen ²⁷	26	0,00	-6.790.033,42
		31.727.333,31	-106.358.495,6

5.8 Schuldenkonsolidierung

In der Konsolidierten Gesamtvermögensrechnung sind die Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie die entsprechenden Rechnungsabgrenzungsposten zwischen den in den Konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträgern wegzulassen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind (§ 112a Abs. 4 HGO i. V. m. § 303 HGB und Hinweis Nr. 6 zu § 53 GemHVO). Aufrechnungsdifferenzen, die nicht mit vertretbarem Aufwand zu klären sind, können grundsätzlich erfolgswirksam verrechnet werden (Hinweis Nr. 6.4 zu § 53 GemHVO).

²¹ Posten in der Konsolidierten Gesamtergebnisrechnung.

²² Die Zuschreibungen betreffen in 2021 u. a. die Fraport (26.143.744,07 €) und die Nassauische Heimstätte (14.876.642,23 €).

²³ In 2021 betreffen die Abschreibungen die Rebstock Projektgesellschaft.

²⁴ Betraf in 2020 die Nassauische Heimstätte.

²⁵ Betrifft in 2021 die Stadtentwässerung (5.629.175,37 €) und die Kliniken Frankfurt-Main-Taunus (10.625,71 €).

²⁶ In 2021 betreffen die Abschreibungen die Stadt [Korrektur Außerordentliche Abschreibungen auf das Finanzanlagevermögen (verbundene und assoziierte Unternehmen) im Einzelabschluss der Stadt] (Rebstock Projektgesellschaft mit 133.395,76 € und BKRZ KG mit 47.201,00 €) sowie einer Korrekturbuchung bei der Frankfurt Ticket von gegenläufig 71.223,75 €.

²⁷ Betraf in 2020 die Nassauische Heimstätte.

Im Rahmen der Meldedatenerfassung wurden für jeden Aufgabenträger (Konsolidierungseinheit) alle internen Forderungen und Schulden über 0,5 Mio. € differenziert nach Aufgabenträgern (Partnereinheiten) erfasst. Die eigentliche Konsolidierung erfolgte automatisiert nach Partnereinheiten, wobei die Differenzen auf separaten Differenzkonten erfasst wurden und so jederzeit nachzuvollziehen sind.

Für die größten einbezogenen Aufgabenträger (Kernverwaltung, SWFH, ABG, Messe Frankfurt, FES und SEF) erfolgte eine Abstimmung sämtlicher gegenseitiger Forderungen und Schulden nebst Klärung der Differenzen ohne Berücksichtigung der vorgenannten Wesentlichkeitsgrenze. Diese Abstimmungen wurden jeweils schriftlich dokumentiert.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung ergaben sich in 2021 **aktivische Differenzen in Höhe von 43,5 Mio. €** (Vorjahr 45,0 Mio. €) und **passivische Differenzen von 68,4 Mio. €** (Vorjahr 75,3 Mio. €), die sich in Höhe von rund 62,0 Mio. € aus dem Differenzkonto sowie den manuellen Eliminierungen der Rückstellungen gegenüber verbundene Unternehmen in Höhe von rund 6,4 Mio. € ergeben.

Von den **aktivischen Differenzen** wurden 7,8 Mio. € ergebnisneutral mit den Gewinnrücklagen verrechnet. Sie betreffen das in Tz. 5.7.3 genannte und in dieser Höhe gebuchte Wegerecht der Mainova. Die verbleibenden rund 35,7 Mio. € aktivische Differenzen waren ergebniswirksam.

Im Rahmen der (Folge-)Schuldenkonsolidierung sind nur die jeweiligen Änderungen von Aufrechnungsdifferenzen erfolgswirksam zu behandeln. Gegenüber dem Vorjahr, in dem rund 37,2 Mio. € ergebniswirksam zu verbuchen waren, haben sich die aktivischen Differenzen um ca. 1,5 Mio. € auf 35,7 Mio. € verringert.

Die **passivischen Differenzen** betragen in 2021 rund 62,0 Mio. €. Gegenüber dem Vorjahr, in dem die passivischen Differenzen rund 66,2 Mio. € betragen, ergibt sich eine Veränderung von rund 4,2 Mio. €.

Aus der Verrechnung der aktivischen und passivischen Differenzen resultiert demzufolge insgesamt ein Aufwand in Höhe von rund 2,7 Mio. €.

Daneben wurden im Rahmen der Schuldenkonsolidierung sonstige Rückstellungen in Höhe von rund 1,1 Mio. € mit den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen aufwandserhöhend und Steuerrückstellungen in Höhe rund 1,6 Mio. € mit den sonstigen ordentlichen Aufwendungen aufwandserhöhend verrechnet.

Im **Ergebnis** führte die Schuldenkonsolidierung in 2021 damit insgesamt zu einem **Aufwand in Höhe von 5,4 Mio. €**, nachdem sie im Vorjahr einen Ertrag in Höhe von 5,4 Mio. € hervorbrachte.

5.9 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

In der Konsolidierten Gesamtergebnisrechnung sind die Erträge aus internen Beziehungen zwischen den in den Konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträgern mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind (§ 112a Abs. 4 HGO i. V. m. § 305 HGB und Hinweis Nr. 8 zu § 53 GemHVO).

Die **bedeutendsten Leistungsbeziehungen** zwischen den einbezogenen Aufgabenträgern sind im Wesentlichen **Finanzbeziehungen** (Darlehen, Zuschüsse, Verlustübernahmen) und **Dienstleistungen** (Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Personenbeförderung). Die wesentlichen **Lieferbeziehungen** betreffen Wasser und Energie (Gas, Strom, Wärme).

Auf Ebene der Meldedaten werden für jeden Aufgabenträger (Konsolidierungseinheit) alle jeweiligen Aufwands- und Ertragspositionen differenziert nach Außen- und Innenumsätzen dargestellt. Dabei sind alle Innenumsätze nach Aufgabenträgern (Partnereinheiten) differenziert erfasst worden. Die eigentliche Konsolidierung erfolgte automatisiert in SEM-BCS nach Partnereinheiten, wobei die Differenzen auf separaten Konten gesammelt werden und so jederzeit nachzuvollziehen sind.

Für die größten einbezogenen Aufgabenträger (Kernverwaltung, SWFH, ABG, Messe Frankfurt, FES und SEF) erfolgt eine Abstimmung der Innenumsätze nebst Klärung der Differenzen. Diese Abstimmungen sind jeweils schriftlich dokumentiert.

Zur Optimierung der Verfahrensabläufe greift ab dem Konsolidierten Gesamtabchluss 2014 eine Vereinfachungsregelung. Im Rahmen der Saldenabstimmung sind bei ausgewählten Erträgen keine Aufwendungen mehr im Saldenabstimmungsblatt gegenüberzustellen. Eine differenzierte Auswertung der korrespondierenden Aufwendungen kann daher unterbleiben. Die gemeldeten Ertragspositionen sind zu plausibilisieren; dies ist durch Unterschrift auf dem Saldenabstimmungsblatt zu dokumentieren.

Die insgesamt **eliminierten Innenumsätze** belaufen sich gegenüber dem Vorjahr mit rd. 1.109 Mio. € auf nunmehr rd. 1.214 Mio. € und sind somit von der Größenordnung her plausibel. Zu Einzelheiten verweisen wir auf den Anhang zum Konsolidierten Gesamtabchluss (Kapitel 2.5.8).

5.10 Zwischenergebniseliminierung

Im Sinne der Einheitstheorie sind Wertsteigerungen, die aufgrund von konzerninternen Transaktionen zu einem (konzerninternen) Zwischengewinn geführt haben, im Konsolidierten Gesamtabchluss folglich ebenfalls zu eliminieren.

Auf eine Zwischenergebniseliminierung kann bei der Aufstellung des Konsolidierten Gesamtabchlusses verzichtet werden, soweit im Konsolidierungszeitraum keine Grundstücks- oder sonstigen Immobiliengeschäfte zwischen den Aufgabenträgern nach § 112a Abs. 1 HGO sowie der Gemeinde abgewickelt wurden (Hinweis Nr. 7.2 zu § 53 GemHVO).

Auf die Zwischenergebniseliminierung kann außerdem verzichtet werden, wenn die Zwischenergebnisse nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können oder wenn diese Ergebnisse für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Konsolidierten Gesamtabchluss von nachrangiger Bedeutung sind (§ 112a Abs. 4 HGO i. V. m. Hinweis Nr. 7.3 zu § 53 GemHVO).

Im Rahmen der wesentlichen Leistungsbeziehungen zwischen den in den Gesamtabchluss der Stadt Frankfurt am Main einbezogenen Aufgabenträgern werden in der Regel keine Vermögensgegenstände ausgetauscht, so dass die sich aus den Finanzbeziehungen, Dienstleistungen und regelmäßigen Lieferbeziehungen erge-

benden **Zwischengewinne im Regelfall von nachrangiger Bedeutung** sind. Auf eine Zwischenergebniseliminierung kann somit verzichtet werden.

In den **unfertigen Leistungen des ABG-Teilkonzerns** mit insgesamt 48,2 Mio. € waren – bezogen auf das Jahr 2021 – noch nicht abgerechnete Betriebskosten enthalten. Ein Großteil dieser Betriebskosten beinhaltet erfahrungsgemäß Lieferungen und Leistungen zwischen in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträgern (Energie, Wasser, Entwässerung, Straßenreinigung, Abfallbeseitigung). Allerdings dürften sich die darin enthaltenen Gewinnaufschläge bei einer Umsatzrendite der FES und der Mainova von weit unter 10 % auf deutlich unter 10 Mio. € belaufen. Die Auswirkungen auf die Vermögenslage sind also unwesentlich (< 1 % des Eigenkapitals). Aufgrund der geringen Schwankungen der noch nicht abgerechneten Betriebskosten im Zeitablauf sind auch die Auswirkungen auf die Ertragslage vernachlässigbar.

Im **Sachanlagevermögen der Stadt Frankfurt am Main**, insbesondere in den Anlagen im Bau, können Ingenieurleistungen der FAAG enthalten sein. Allerdings beliefen sich die insgesamt erbrachten Planungsleistungen der FAAG im Haushaltsjahr 2021 auf lediglich 10 T€. Hiervon betrifft zudem nur ein Teil aktivierungspflichtige Leistungen. Im Haushaltsjahr 2021 betrug das Verhältnis von Aufwand für Bauunterhaltung (77,7 Mio. €) und aktivierungspflichtigen Zugängen des Sachanlagevermögens (355,8 Mio. €)²⁸ ca. eins zu fünf. Im ABG-Teilkonzern beläuft sich die Umsatzrendite auf deutlich unter 10 %, so dass die in den Planungsleistungen enthaltenen Gewinnaufschläge im Haushaltsjahr 2021 für die Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind.

Im Konsolidierten Gesamtabchluss 2021 wird im Anhang in Kapitel 2.5.3 ausgeführt, dass bei konzerninternen Veräußerungen von Grundstücken eine Zwischenergebniseliminierung durchgeführt wird, sofern das zu korrigierende Zwischenergebnis 500 T€ übersteigt. Ansonsten wird auf eine Zwischenergebniseliminierung verzichtet.

Unter Bezugnahme auf unsere obenstehenden Ausführungen zur im Regelfall nachrangigen Bedeutung der Zwischengewinne wird dieses Vorgehen nicht beanstandet. Auf eine weitergehende Zwischenergebniseliminierung wurde zurecht verzichtet.

Weitere Geschäftsvorfälle, bei denen die Zwischenergebniseliminierung zu Unrecht unterblieben wäre, sind uns nicht bekannt.

²⁸ Vgl. Seite 234 des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Frankfurt am Main.

5.11 Konsolidierte Gesamtfinanzrechnung

5.11.1 Allgemeine Anmerkungen

Der Konsolidierte Gesamtabchluss 2021 enthält nach § 112a Abs. 5 HGO in Kapitel 2.3 eine Konsolidierte Gesamtfinanzrechnung. Auf diese ist gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 21 „Kapitalflussrechnung“ (DRS 21) anzuwenden.

5.11.2 Wertermittlung und rechnerische Richtigkeit

Die systemseitig hinterlegte Ermittlung der Werte ist seitens der Stadtkämmerei in einer Aufstellung dokumentiert. Die Richtigkeit dieser Ermittlung der Finanzrechnung können wir bestätigen.

Die Konsolidierungssoftware SEM-BCS kann systembedingt nicht alle Buchungsvorgänge (vor allem erfolgsneutrale Korrekturen oder Veränderungen im Konsolidierungskreis) automatisiert erfassen, weshalb manuelle Korrekturen in Einzelfällen notwendig sein können. Mit den uns vorgelegten Daten und erteilten Auskünften konnten wir keine ungerechtfertigten oder unterbliebenen manuellen Anpassungen erkennen.

Aufbauend auf unseren Kenntnissen

- über die systemseitig hinterlegten Algorithmen zur Ermittlung der Konsolidierten Gesamtfinanzrechnung nach DRS 21 und
- über den gesamten Erstellungsprozess,

sehen wir vor dem Hintergrund unserer Prüfungsstichprobe keine Anhaltspunkte für eine mögliche Falschdarstellung im Rahmen der Cash-Flow-Betrachtung.

Der Bestand der liquiden Mittel (Finanzmittelbestand) am Ende der Periode wird rechnerisch richtig über die drei Zahlungsströme aus dem Anfangsbestand hergeleitet.

5.12 Anhang und Übersichten zum Konsolidierten Gesamtabchluss

5.12.1 Allgemeine Anmerkungen

Dem Konsolidierten Gesamtabchluss ist gemäß § 112a Abs. 2 HGO in Verbindung mit Hinweis Nr.1.4 und Hinweis Nr. 12 zu § 53 GemHVO ordnungsgemäß ein **Anhang** (Kapitel 2.5 des Konsolidierten Gesamtabchlusses 2021) mit **Übersichten** (Kapitel 2.4 des Konsolidierten Gesamtabchlusses 2021) über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten beigefügt worden. Des Weiteren ist eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen enthalten.

Es wurde von der in Hinweis Nr. 12.2 dargestellten Möglichkeit, die nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO geforderten Angaben anstatt im Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht im Anhang vorzunehmen, Gebrauch gemacht.

Der Anhang enthält die nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO vorgeschriebenen Erläuterungen. Die Übersichten erfüllen die gesetzlichen Vorgaben.

5.12.2 Abgrenzung des Konsolidierungskreises und Konsolidierungsgrundsätze

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2 a) GemHVO sowie Hinweis Nr. 12.2 und 12.3 sind im Anhang oder Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und zu den angewandten Konsolidierungsmethoden, insbesondere der Zeitpunkt der Verrechnung der Anteile und die verrechneten Unterschiedsbeträge der Kapitalkonsolidierung und der at-Equity-Bewertung darzustellen.

Dies ist in Kapitel 2.5.2 „Abgrenzung des Konsolidierungskreises“ und dort zudem unter Verweis auf die **Anlage „Konzernunternehmen der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2021“** zum Konsolidierten Gesamtabchluss sowie in Kapitel 2.5.3 und 2.5.8 erfolgt.

5.12.3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gemäß Hinweis Nr. 12.4 zu § 53 GemHVO (1. Spiegelstrich) soll der Anhang Angaben über die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden enthalten, bei Verzicht auf eine einheitliche Bilanzierung und Bewertung sind die unterschiedlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die Zusammensetzung der wesentlichen Posten darzustellen.

Die Darstellung erfolgt in Kapitel 2.5.4. Zudem werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für das die Konsolidierte Gesamtvermögensrechnung dominierende Sachanlagevermögen der Kernverwaltung, der SEF und der Teilkonzerne Mainova, VGF, Messe Frankfurt und ABG gesondert erläutert.

5.12.4 Erläuterungen der Posten der Konsolidierten Gesamtvermögens-, Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzrechnung

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2 b) und c) GemHVO sowie Hinweis Nr. 12.2 und 12.3 zu § 53 GemHVO sind im Anhang oder im Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht Erläuterungen zu den wesentlichen Posten der Konsolidierten Gesamtvermögensrechnung, der Konsolidierten Gesamtergebnisrechnung, der Konsolidierten

Gesamtfinanzrechnung sowie die Zusammensetzung wesentlicher Abschlussposten darzustellen.

Die Darstellungen in den Kapiteln 2.5.5, 2.5.6 und 2.5.7 erfüllen unseres Erachtens diese Vorgaben.

5.12.5 Eliminierung der Konzernverrechnungen und Entwicklung der Unterschiedsbeträge

Gemäß Hinweis Nr. 12.3 zu § 53 GemHVO sind im Anhang zum Konsolidierten Gesamtabschluss des Weiteren der Zeitpunkt der Verrechnung der Anteile und die verrechneten Unterschiedsbeträge der Kapitalkonsolidierung und der at-Equity-Bewertung zu erläutern.

Diese Angaben sind in den Kapiteln 2.5.3 und 2.5.8 dargestellt. Die Darstellung entspricht unseres Erachtens den rechtlichen Vorgaben.

5.12.6 Sonstige Angaben

Gemäß Hinweis Nr. 12.4 zu § 53 GemHVO (3. bis 5. Spiegelstrich) soll der Anhang auch Angaben zu den Haftungsverhältnissen, die nicht in der Vermögensrechnung auszuweisen sind, zu Sachverhalten aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können und zu der durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten enthalten.

Da die Stadt Frankfurt am Main (Kernverwaltung) nach wie vor über **kein (zentrales/IT-gestütztes) Vertragsmanagementsystem** verfügt, **kann die Vollständigkeit der Angaben im Rahmen der Berichterstattung** über Sachverhalte aus denen sich finanzielle Verpflichtungen sowie Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (§ 50 Abs. 2 Nr. 5 und 8 GemHVO) ergeben (Kapitel 2.5.9.1 im Konsolidierten Gesamtabschluss 2021), von uns **auch für den Anhang zum Konsolidierten Gesamtabschluss nicht bestätigt** werden.

Wir heben erneut die Wichtigkeit eines zentralen Vertragsmanagements hervor. Insbesondere aufgrund der finanziellen Risiken, die sich aus der großen Anzahl sowie der teilweise hohen Komplexität der Vertragswerke ergeben, empfehlen wir eindringlich die Ergreifung entsprechender Maßnahmen (vergleiche auch Schlussberichte 2021 – Teil I, Tz. 7.1.2.1, Tz. 7.2.5.1, Tz. 7.2.5.6, Tz. 7.2.5.8 und Tz. 7.2.5.14).

Die Angaben zu der **durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten** sind verordnungskonform in der Kapitel 2.5.9.2 im Konsolidierten Gesamtabschluss 2021 dargestellt.

5.13 Konsolidierter Lage- und Rechenschaftsbericht (Konsolidierungsbericht)

Aufgrund der Novellierung der GemHVO im Jahr 2021 ist die Pflicht zur Darstellung von messbaren Leistungskennzahlen zum Stand der Aufgabenerfüllung ersatzlos entfallen. Dem wurde bei der Aufstellung des Konsolidierten Gesamtabschlusses 2021 gefolgt. Aus Sicht der Revision ist der Verzicht hierauf, mit Blick auf deren Steuerungsrelevanz, wenig zielführend. Wir verweisen diesbezüglich auf Tz. 6.3.2 im Teil I der Schlussberichte 2021.

5.13.1 Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 a) GemHVO ist im Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gemeinde darzustellen, so dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt wird.

Diese Darstellung erfolgt in Kapitel 2.6.1 und beinhaltet **Ausführungen zur Ertragslage (Ergebnislage), zur Vermögenslage und zur Finanzlage**, wobei hinsichtlich der Finanzlage auch auf die Konsolidierte Gesamtfinanzrechnung (Kapitalflussrechnung) in Kapitel 2.3 verwiesen wird.

5.13.2 Dauernde Leistungsfähigkeit

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 b) GemHVO hat der Konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht eine Bewertung des zusammengefassten Jahresabschlusses unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit darzustellen. Der Konsolidierte Gesamtabschluss 2021 beinhaltet diese Erläuterungen in Kapitel 2.6.2.

Seitens des Magistrats wird angenommen, dass es **derzeit keine konkreten Anzeichen gibt, die die dauernde Leistungsfähigkeit des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ in Frage stellen**.

Es wird darauf hingewiesen, dass es infolge der Corona-Pandemie zu einem Einbruch der Ertragssituation insbesondere in den Bereichen Messeveranstaltungen, Kultur, Freizeit und Sport sowie Verkehr kam. Während sich die Gewerbesteuererhebungen der Kernverwaltung wieder erholten und der Fraport-Konzern sein Ergebnis im Vergleich zum Vorjahr wieder steigern konnte, führten vor allem im Bereich der Messeveranstaltungen eine hohe Anzahl an Absagen von Veranstaltungen zu Umsatzeinbußen.

Weiterhin werden die negativen Auswirkungen des Ukrainekrieges näher erläutert. Hiervon betroffen sind insbesondere die energieintensiven Betriebe des Stadtwerke Teilkonzerns (VGF und BBF) und auch der Mainova-Teilkonzern.

Es wird ausgeführt, dass eine weiterhin negative Ertragssituation gepaart mit einer zunehmenden Verschuldung zumindest kurz- bis mittelfristig erwartet wird.

Die Ausführungen und Einschätzungen sind unseres Erachtens vom Grunde her nachvollziehbar.

5.13.3 Ausblick auf die zukünftige Entwicklung

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO soll der Konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht auch einen Ausblick auf die künftige Entwicklung der Gemeinde geben. Dabei sind Angaben über

- a) Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Rechnungsperiode eingetreten sind,
- b) die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken und

c) die wesentlichen Ziele und Strategien,
zu machen.

Diese Angaben werden in Kapitel 2.6.3 dargestellt; die Ausführungen an dieser Stelle erfüllen die Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO vom Grunde her.

5.14 Zusammenfassende Beurteilung des Konsolidierten Gesamtabchlusses

Der uns zur Prüfung vorgelegte **Konsolidierte Gesamtabchluss** zum 31.12.2021 wurde ordnungsgemäß aus den Abschlüssen der einbezogenen Aufgabenträger entwickelt.

Die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Stadt Frankfurt am Main festgestellten **Bilanzierungsfehler**, welche in der Anlage 1 „Umbuchungsliste zum Jahresabschluss 2021“ aufgelistet sowie in Tz. 7.2 der Schlussberichte 2021 – Teil I dargestellt sind, gelten auch für den Konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Frankfurt am Main.

Ebenso gelten die in Tz. 7.3 der Schlussberichte 2021 – Teil I „**Zusammenfassende Beurteilung des Jahresabschlusses**“ genannten Punkte auch für den Konsolidierten Gesamtabchluss, da der Jahresabschluss der Kernverwaltung den größten in den Konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Abschluss darstellt.

In Gesamtwürdigung der dort beschriebenen **Ansatz- und Bewertungsgrundlagen** sind wir dennoch der Überzeugung, dass der Jahresabschluss 2021 insgesamt (mit Ausnahme der bisher nicht erfolgten Teilauflösung von Sonderposten aus der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“ sowie der nicht abschließend beurteilbaren Risiken für die Bilanzierung aus dem bisher nicht eingerichteten (zentralen/IT-gestützten) Vertragsmanagementsystem) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Die angewandten **Konsolidierungsmethoden** entsprechen den gesetzlichen Vorschriften; die **Konsolidierungsmaßnahmen** wurden sachgerecht vorgenommen. Die **Konsolidierungsbuchungen** wurden zutreffend fortgeführt.

Die **Konsolidierte Gesamtfinanzrechnung** ist nach unserer Auffassung ordnungsgemäß aufgestellt worden.

Der **Anhang zum Konsolidierten Gesamtabchluss** enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Konsolidierten Gesamtvermögensrechnung, Gesamtergebnisrechnung bzw. Gesamtfinanzrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

6 Prüfungsbestätigung

An die Stadt Frankfurt am Main (Stadt)²⁹

Wir haben den Konsolidierten Gesamtabchluss gem. §112a Abs. 5 HGO der Stadt und ihrer Aufgabenträger gem. § 112a HGO (der Konzern) – bestehend aus der Konsolidierten Gesamtvermögensrechnung zum 31.12.2021, der Konsolidierten Gesamtergebnisrechnung, dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der Konsolidierten Gesamtfinanzzrechnung nach § 54 GemHVO für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konsolidierungsbericht gem. § 55 GemHVO der Stadt für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Prüfungsurteil zum Konsolidierten Gesamtabchluss und zum Konsolidierungsbericht

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der Konsolidierte Gesamtabchluss in allen wesentlichen Belangen den für die Stadt geltenden hessischen kommunalrechtlichen Vorschriften der HGO und der GemHVO und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ (Konzern) zum 31.12.2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und
- vermittelt der Konsolidierungsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konsolidierungsbericht in Einklang mit dem Konsolidierten Gesamtabchluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Sinngemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konsolidierten Gesamtabchlusses und des Konsolidierungsberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konsolidierten Gesamtabchlusses und des Konsolidierungsberichts in Anlehnung an § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V. (IDR) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verant-

²⁹ Gem. den Hinweisen Nr. 2 bis 8 zu § 128 HGO (Erlass des HMdIS vom 27.09.2021) soll der Schlussbericht nach § 128 Abs. 2 HGO mit einem zusammenfassenden Prüfungsurteil (Prüfungsergebnis oder Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes) abschließen, welches eine klar formulierte Aussage über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen nach § 128 Abs. 1 HGO enthalten soll; dieses hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Prüfungsgrundsätze anzugeben. Das Prüfungsurteil soll sich in Aussagen zur Haushaltswirtschaft und zum Jahresabschluss gliedern. Die Prüfungsurteile über den Jahresabschluss und den Lagebericht orientieren sich an dem, im IDW Prüfungsstandard 400 n. F. „*Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks*“ enthaltenen, Musterbestätigungsvermerk.

wortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konsolidierten Gesamtabchlusses und des Konsolidierungsberichts“ unserer Prüfungsbestätigung weitergehend beschrieben. Wir sind gem. § 130 Abs. 1 HGO von den Aufgabenträgern des Konzerns – einschließlich der Stadt selbst – unabhängig in Übereinstimmung mit gemeinde- und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen Berufspflichten in Übereinstimmung mit Grundsätzen des IDR³⁰ erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere uneingeschränkten Prüfungsurteile zum Konsolidierten Gesamtabchluss und zum Konsolidierungsbericht zu dienen.

Verantwortung des Magistrats als gesetzlicher Vertreter für den Konsolidierten Gesamtabchluss und den Konsolidierungsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konsolidierten Gesamtabchlusses, der den für die Stadt geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konsolidierte Gesamtabchluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konsolidierten Gesamtabchlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konsolidierten Gesamtabchlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur dauernden Leistungsfähigkeit im Sinne einer nachhaltigen Finanzwirtschaft zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zu identifizieren und zu bewerten und bei der Aufstellung zu berücksichtigen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konsolidierungsberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konsolidierten Gesamtabchluss in Einklang steht, den hessischen, kommunalrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konsolidierungsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden hessischen kommunalrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konsolidierungsbericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konsolidierten Gesamtabchlusses und des Konsolidierungsberichts

Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben gem. § 130 Abs. 1 HGO unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

³⁰ Insbesondere IDR-L-300.

Sie ist für eine sachgerechte Prüfung verantwortlich und hat auf die Klärung von Unregelmäßigkeiten zu achten.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konsolidierte Gesamtabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konsolidierungsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konsolidierten Gesamtabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den hessischen kommunalrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, und schließlich eine Prüfbestätigung zu erteilen, die unsere Prüfungsurteile zum Konsolidierten Gesamtabschluss und zum Konsolidierungsbericht beinhaltet.

Während der örtlichen Prüfung üben die Mitarbeitenden des Rechnungsprüfungsamtes pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Eine Zusammenfassung unserer Prüfungsfeststellungen ist in Tz. 1 dargestellt.

Frankfurt am Main, 20.06.2023

Der Leiter des Revisionsamtes

Wieden

(Wieden)

Stadt Frankfurt am Main
Revisionsamt

Schlussberichte 2021 – Teil IV

Jahresbericht 2021

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Kurzfassung der Prüfungsfeststellungen 287
1.1	Zu Tz. 4.1 „Feststellungen aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen“ 287
1.2	Zu Tz. 4.2 „Feststellungen aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik“ 290
1.3	Zu Tz. 4.3 „Feststellungen aus dem Bereich der bautechnisch- wirtschaftlichen Prüfungen“ 291
1.4	Zu Tz. 4.4 „Feststellungen der Überörtlichen Prüfung Kommunaler Körperschaften (ÜPKK) von allgemeiner Bedeutung“ 296
1.5	Zu Tz. 5 „Feststellungen zum Teilnehmungsmanagement und der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Frankfurt am Main“ 296
1.6	Zu Tz. 6 und Tz. 7 „Feststellungen zu den Eigenbetrieben und zu städtischen Beteiligungsgesellschaften“ 297
1.7	Zu Tz. 8 „Feststellungen zu den öffentlichen milden Stiftungen“ 297
2	Anmerkung zu Inhalt und Umfang dieses Schlussberichts..... 298
3	Prüfungsgrundlagen 299
4	Feststellungen aus unterjährigen Prüfungen der Kernverwaltung 301
4.1	Feststellungen aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen 301
4.1.1	Feststellungen, die das Haushaltsjahr 2021 betreffen oder im Kalenderjahr 2021 durchgeführt wurden 301
4.1.1.1	PG 11.05 Verkehrssteuerung und -überwachung (Straßenverkehrsamt) – Umfeldanalyse Vertragsmanagement“ 301
4.1.1.2	PG 13.01 Stadtplanung (Stadtplanungsamt) – Endabrechnung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“ 302
4.1.1.3	PG 15.01 Bauaufsicht (Bauaufsicht) – Prüfung des Vertragsmanagements der Bauaufsicht 304
4.1.1.4	PG 16.01 Erschließung und weitere (Amt für Straßenbau und Erschließung) – Prüfung des Vertragsmanagements im Amt für Straßenbau und Erschließung 306
4.1.1.5	PG 17.01 Wohnen (Amt für Wohnungswesen) – Prüfung des Vertragsmanagements beim Amt für Wohnungswesen 307
4.1.1.6	PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Prüfung des Geschäftsprozesses Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII i. V. m. SGB IX 308
4.1.1.7	PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes - Prüfung der Zuschussgewährung an freie Träger zur Förderung von Hilfeangeboten nach § 71 SGB XII (Altenhilfe) im Bereich der Förderung von Altentagesstätten 310

4.1.1.8	PG 20.03 Trägerübergreifende Kita-Aufgaben, Tagespflege (Stadtschulamt) – Prüfung des „kindernetfrankfurt Betreuungsplatz online“	312
4.1.1.9	PG 22.01 Umweltplanung und Service, 22.02 Umweltcontrolling (Umweltamt) – Organisation des Vertragsmanagements im Umweltamt	313
4.1.1.10	PG 35.02 Informations- und Kommunikationstechnologie (Amt für Informations- und Kommunikationstechnik) – Umfeldanalyse Vertragsmanagement	314
4.1.2	Rückschau auf noch offene / unerledigte Feststellungen, über die in vorhergehenden Schlussberichten berichtet wurde	317
4.1.2.1	PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Asylbewerberleistungsgesetz; Leistungen und Abrechnung mit dem Land.....	317
4.1.2.2	PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (HzWdH) nach § 70 SGB XII.....	317
4.1.2.3	PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Zentrale Unterkunftsvermittlung	318
4.2	Feststellungen aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik.....	320
4.2.1	IT-Sicherheit.....	320
4.2.1.1	Allgemeines	320
4.2.1.2	Klassifizierung der Schwachstelle, Notfallpläne und CERT	321
4.2.2	Gesamtstädtische Digitalisierungsstrategie	321
4.2.2.1	Allgemeines	321
4.2.2.2	Elektronische Akte (E-Akte).....	322
4.2.2.3	Beschlussvorlagenmanagement	323
4.2.2.4	Postbearbeitung	323
4.2.2.5	E-Rechnung und Elektronischer Rechnungsworkflow	323
4.2.3	PG 35.05 E-Government-Strategie (Stabsstelle Digitalisierung) – IT-Verfahren „civento“: laufende Prüfungen	324
4.2.4	PG 35.05 E-Government-Strategie (Stabsstelle Digitalisierung) – Querschnittsprüfung E-Akte	326
4.2.5	Offene IT-Prüfungen	327
4.3	Feststellungen aus dem Bereich der bautechnisch-wirtschaftlichen Prüfungen	328
4.3.1	Allgemeines	328
4.3.2	Prüfungen zum Investitionsprogramm 2022–2025	329
4.3.2.1	Allgemeines	329
4.3.2.2	Grundschule Niederrad, Lyoner Straße / Hahnstraße (Haushaltsmittelanmeldung).....	329
4.3.2.3	Friedrich-Ebert-Schule, Arolser Straße 11, Neubau bzw. Gesamtanierung der Turnhalle (Haushaltsmittelanmeldung).....	330
4.3.2.4	Georg-Büchner-Schule, Pfingstbrunnenstraße 15-19, Baumittel 2022 (Haushaltsmittelanmeldung).....	331

4.3.2.5	Palmengarten, Siesmayerstraße 63, Gesamtanierung Eingangsschauhaus (Haushaltsmittelanmeldung).....	333
4.3.3	Prüfung der Bauvorlagen (Vorprüfung).....	333
4.3.3.1	Allgemeines	333
4.3.3.2	Erneuerung der Fällmittellager und Fällmitteldosierstation, ARA Niederrad (Vorprüfung).....	335
4.3.3.3	Paul-Arnsberg-Platz im Ostend, klimaangepasste Neugestaltung (Vorprüfung) ...	336
4.3.3.4	Schelmenburgplatz in Bergen-Enkheim, Neugestaltung (Vorprüfung).....	337
4.3.3.5	Kreisverkehrsplatz Holbeinstraße/Oppenheimer Landstraße / Burnitzstraße / Hedderichstraße / Nell-Breuning-Straße (Vorprüfung).....	338
4.3.3.6	Umgestaltung der Bolongarostraße von der Leverkusener Straße bis Zuckerschwerdtstraße (L 3006) (Vorprüfung).....	339
4.3.3.7	Walter-Kolb-Schule, Sossenheimer Weg 50 bis 54, Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln sowie Flächenprogrammvorlage Sanierung, Erweiterung und Auslagerung (Vorprüfung).....	341
4.3.3.8	Münzenbergerschule, Engelthaler Straße 34, Flächenprogrammvorlage Sanierung und Erweiterung (Vorprüfung).....	342
4.3.3.9	Astrid-Lindgren-Schule, Platenstraße 75, Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln sowie Flächenprogrammvorlage temporäre Erweiterung um zwei Züge (Vorprüfung).....	343
4.3.3.10	Gymnasium Nord (Westhausen), Muckermannstraße 1, 3. Bauabschnitt für die Oberstufe (Vorprüfung)	344
4.3.3.11	Öffentliche Toiletten für das Stadtgebiet der Stadt Frankfurt am Main (Vorprüfung).....	345
4.3.4	Prüfung der Mehrkostenvorlagen	347
4.3.4.1	Allgemeines	347
4.3.4.2	Neubau Betriebs-, Werkstatt- und Trafogebäude, Stadtentwässerung, Standort Sindlingen (Mehrkostenvorlage).....	347
4.3.4.3	Gymnasium Nord (Westhausen), Muckermannstraße 1, 3. Bauabschnitt für die Oberstufe (Mehrkostenvorlage).....	349
4.3.4.4	Fahrradroute 8 und Radroutenverbindung Friedberger Tor (Mehrkostenvorlage). 351	
4.3.5	Baubegleitende Prüfungen	352
4.3.5.1	Allgemeines	352
4.3.5.2	Umstellung der Gasleuchten auf elektrische Straßenbeleuchtung (baubegleitende Prüfung).....	352
4.3.6	Prüfung der Bauabrechnungen	354
4.3.6.1	Allgemeines	354
4.3.6.2	Abrechnung von Projekten im Hochbau	354
4.3.6.3	Bauabrechnungen von Projekten anderer Ämter.....	355
4.3.6.4	Kindertagesstätte Nied-Ost, Birminghamstraße 6, Neubau (Bauabrechnung)	355
4.3.6.5	Geh- und Radweg mit Zweirichtungsverkehr zwischen Harheim und Nieder-Erlenbach; Radroute 13 (Bauabrechnung)	357
4.3.6.6	Sportanlage Rebstock, Am Römerhof 9, Abriss und Neubau Funktionsgebäude mit Platzwartwohnung (Bauabrechnung).....	358
4.3.6.7	Kindertagesstätte Weltreise, Weilbrunnstraße 13, Neubau (Bauabrechnung)	360

4.3.7	Sonstige Prüfungen.....	362
4.3.7.1	Allgemeines	362
4.3.7.2	Anbau einer Multifunktionshalle an bestehende Vereinssporthalle, Gewährung eines städtischen Zuschusses (sonstige Prüfung).....	362
4.3.7.3	Erwerb des Flint-Areals in Rödelheim für den Bau eines Schulcampus (sonstige Prüfung).....	363
4.3.7.4	Umgestaltung der Platzanlage Hauptwache (sonstige Prüfung).....	364
4.3.7.5	Umbau Bestandsgebäude / Errichtung eines Jugendtreffs auf dem Grundstück Gutleutstraße 121 (sonstige Prüfung).....	365
4.4	Feststellungen der Überörtlichen Prüfung Kommunaler Körperschaften (ÜPKK) von allgemeiner Bedeutung	369
4.4.1	Allgemeines	369
4.4.2	Feststellungen der Überörtlichen Prüfung in den Kommunalberichten 2022 und 2021.....	369
4.4.3	Vergleichende Prüfungen der letzten Jahre mit Bezug zur Stadt.....	374
5	Feststellungen zum Beteiligungsmanagement und der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Frankfurt am Main	375
5.1	Allgemeines	375
5.1.1	Beteiligungsstruktur.....	375
5.1.2	Gesamtstädtische Beteiligungsstrategie und strategisches Beteiligungscontrolling.....	375
5.1.3	Beteiligungsmanagement.....	377
5.1.4	Betätigungsprüfung	377
5.2	Umsetzung des Public Corporate Governance Kodex	378
5.2.1	Beteiligungsunternehmen.....	378
5.2.2	Eigenbetriebe	379
5.2.3	Neufassung des PCGK – Ausblick	379
6	Feststellungen zu den Eigenbetrieben	380
6.1	Allgemeines	380
6.2	Prüfungen bei den Eigenbetrieben	381
6.3	Stand der Entlastungsverfahren der Eigenbetriebe	381
7	Feststellungen zu städtischen Beteiligungsgesellschaften	383
7.1	Allgemeines	383
7.2	Prüfungen bei den Gesellschaften.....	383
8	Feststellungen zu den öffentlichen milden Stiftungen.....	384

8.1	Allgemeines	384
8.2	Novellierung der Ortssatzung für die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen in Frankfurt am Main (Allgemeine Stiftungsordnung).....	384
8.3	Stand der Entlastungsverfahren der öffentlich milden Stiftungen.....	385
9	Schlussbemerkung.....	387

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis


4-1:	Klassifizierungsschema des BSI für Schwachstellen in der IT	321
4-2:	Vergleich Konditionen Beschluss, Bescheid und Mietvertrag Jugendzentrum	367
4-3:	Gegenüberstellung der Szenarien 1 bis 3, Betrachtungszeitraum 20 Jahre.....	368
4-4:	Vergleichende Prüfungen des Hessischen Rechnungshofs	374
5-1:	Konzernstruktur der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2021	375
6-1:	Stand der Entlastungsverfahren der Eigenbetriebe	381
8-1:	Stand der Entlastungsverfahren der öffentlich milden Stiftungen	386


1 Kurzfassung der Prüfungsfeststellungen

Nachfolgend geben wir die wesentlichen Prüfungsfeststellungen dieses Schlussberichts in zusammengefasster Form wieder¹:

1.1 Zu Tz. 4.1 „Feststellungen aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen“

Aus dem Bereich der **Haushalts- und Verwaltungsprüfungen**, die das Berichtsjahr betreffen, sind folgende Feststellungen hervorzuheben, über die wir in Tz. 4.1.1 berichten. Die Gliederung orientiert an den PG des Produkthaushalts:


 Das **Vertragsmanagement im Straßenverkehrsamt** erfolgt auf Basis von amtsinternen Verfügungen für die Verwaltung von Verträgen und Vereinbarungen. Seit 2015 wird im Straßenverkehrsamt das datenbankgestützte Vertragsverwaltungsprogramm „contractmanager“ eingesetzt, welches alle Prüfkriterien für eine ordnungsgemäße, zweckmäßige und wirtschaftliche Vertragsverwaltung erfüllt. Eine Prozessbeschreibung zum Vertragsmanagement war in Bearbeitung und lag in ihrer endgültigen Fassung noch nicht vor. (Tz. 4.1.1.1)






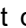
 Die **städtebauliche Entwicklungsmaßnahme (SEM) „Am Riedberg“** wurde am 31.12.2020 (Ende der Abwicklungsphase) nach revisionsseitiger Ermittlung mit einem Defizit von -79,3 Mio. € beendet. Das Abrechnungsergebnis beinhaltet in großem Umfang Schätzwerte für ab 2021 noch entstehende Ausgaben und erwartete Einnahmen und ist daher mit großen Unwägbarkeiten behaftet. (Tz. 4.1.1.2)

Die vom ehemaligen Entwicklungsträger erstellte Endabrechnung zum 31.12.2020 und die vorgelegte Kosten- und Finanzierungsübersicht waren unvollständig.

Bei künftigen Entwicklungsmaßnahmen sollte das Stadtplanungsamt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abbildung des Treuhandvermögens und der -schulden im doppischen Rechnungswesen der Stadt frühzeitig die Stadtkämmerei einbinden. Ferner sollte künftig zur Vermeidung eines mit Unwägbarkeiten behafteten Abrechnungsergebnisses die Aufhebung der Entwicklungs-satzung erst nach vollständiger bzw. zumindest annähernd vollständiger Umsetzung der Baumaßnahmen erfolgen.

Es ergaben sich erhebliche Diskrepanzen zwischen den Gesamtforderungen für die SEM per 31.12.2020 in der Buchhaltung des ehemaligen Entwicklungsträgers, in der Kosten- und Finanzierungsübersicht und in der städtischen Vermögensrechnung. Im Prüfungsverlauf konnten die Diskrepanzen, die für die Ermittlung der ab 2021 noch erwarteten Einnahmen der SEM relevant sind, geklärt werden.

 Das **Vertragsmanagement in der Bauaufsicht** erfolgt nach sachlichen Gesichtspunkten dezentral und im Wesentlichen zweckmäßig. Im Zuge unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die einer im Wesentlichen ordnungsgemäßen Vertragsverwaltung entgegenstehen. Die bereits etablierten Maßnahmen (Digitalisierung (Tz. 4.1.1.3)

¹ Die **Bewertung** der zusammengefassten Prüfungsergebnisse mit den mehrfarbigen Daumen       stellt die Sicht des Revisionsamtes zu den **Prüfungsfeststellungen** zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dar; diese berücksichtigen zum einen die Schwere der Beanstandung und zum anderen die inzwischen erfolgten Reaktionen der geprüften Stelle (Abhilfemaßnahmen) darauf.

einzelner Verträge, digitale Wiedervorlagen) können als erste positive Schritte hin zu den Grundlagen eines IT-gestützten Vertragsmanagements gewertet werden. Zur Umsetzung eines wirkungsvollen Vertragsmanagements haben wir weitere Maßnahmen empfohlen.



Im **Amt für Straßenbau und Erschließung (ASE)** erfolgt das **Vertragsmanagement** nach sachlichen Gesichtspunkten dezentral und im Wesentlichen zweckmäßig. Im Zuge unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die einer im Wesentlichen ordnungsgemäßen Vertragsverwaltung entgegenstehen. Die bereits etablierten Maßnahmen (Digitalisierung der Verträge, verschiedene Vertragsübersichten in Excel-Listen, Einführung eines Aufgabenmanagementtools, digitale Wiedervorlagen) können als erste positive Schritte hin zu den Grundlagen eines IT-gestützten Vertragsmanagements gewertet werden. Zur Umsetzung eines wirkungsvollen Vertragsmanagements haben wir weitere Maßnahmen empfohlen. (Tz. 4.1.1.4)



Das **Vertragsmanagement im Amt für Wohnungswesen** erfolgt nach sachlichen Gesichtspunkten dezentral und im Wesentlichen zweckmäßig. Im Zuge unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die einer im Wesentlichen ordnungsgemäßen Vertragsverwaltung entgegenstehen. Die bereits etablierten Maßnahmen (teilweise Digitalisierung der Verträge, Vertragsübersichten in Excel-Listen) können als erste positive Schritte hin zu den Grundlagen eines IT-gestützten Vertragsmanagements gewertet werden. Zur Umsetzung eines wirkungsvollen Vertragsmanagements haben wir weitere Maßnahmen empfohlen. (Tz. 4.1.1.5)



Im Rahmen der Prüfung des **Geschäftsprozesses der Leistungsgewährung nach § 35a SGB VIII i. V. m. dem SGB IX (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche)** stellen wir fest, dass noch Fehlerrisiken und damit Optimierungspotentiale in der allgemeinen Prozessgestaltung, dem Ausbau des IKS sowie der IT-Unterstützung (baldige Einführung der E-Akte, Teilnahme am elektronischen Antragsverfahren) bestehen. (Tz. 4.1.1.6)



Prüfung der Zuschussgewährung an freie Träger zur Förderung von Hilfeangeboten nach §71 SGB XII (Altenhilfe) im Bereich der Förderung von Altentagesstätten (Tz. 4.1.1.7)

Im Rahmen der Prüfung der Zuschussgewährung an freie Träger zur Förderung von Hilfeangeboten nach §71 SGB XII (Altenhilfe) im Bereich der Förderung von Altentagesstätten stellten wir fest, dass die Förderung im Wesentlichen rechtmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich erfolgte, jedoch noch erhebliche Optimierungspotenziale bzw. Fehlerrisiken bestehen.



Das **IT-Verfahren „kindernetfrankfurt Betreuungsplatz online“** (Tz. 4.1.1.8)
(kindernet) ist als Informations- und Anmeldeprogramm für Eltern gut geeignet und trägt durch die darin enthaltene Verlaufsdocumentation wesentlich zum für die Stadt erfolgreichen Abschluss von Rechtsanspruchsfällen bei.

Andererseits werden im kindernet nicht alle freien Plätze angezeigt und es ist nicht transparent, aus welchen Gründen Eltern ein bzw. kein Platzangebot für ihr Kind erhalten haben. Bei der Vergabe fehlte der erforderliche Beschluss der Magistratsvergabekommission und die Unterschrift der zuständigen Dezernentin auf dem EVB-IT Systemvertrag.



Das **Vertragsmanagement im Umweltamt** erfolgt dezentral. Die dort etablierten Maßnahmen (Digitalisierung der Verträge, verschiedene Vertragsübersichten, Excel-Listen als Wiedervorlage) werden als erster positiver Schritt hin zu einem digitalen Vertragsmanage- (Tz. 4.1.1.9)

ment gewertet. Der Ausbau des digitalen Vertragsmanagements sollte weiter vorangetrieben werden.



Das **Vertragsmanagement beim Amt für Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)** erfolgt auf Basis der „Richtlinie für das Vertragsmanagement im IKT“ dezentral und im Wesentlichen ordnungsgemäß und zweckmäßig. Derzeit wird noch kein einheitliches Programm zur Vertragsverwaltung genutzt, welches eine Gesamtübersicht über alle Verträge inklusive der finanziellen Verpflichtungen bieten würde. Die bereits etablierten Maßnahmen (Richtlinie, Digitalisierung der Verträge, Vertragsübersichten in Excel und im Service Manager, digitale Wiedervorlagen) sind ein wesentlicher Schritt hin zu einem einheitlichen IT-gestützten Vertragsmanagement. (Tz. 4.1.1.10)

Über die **Ergebnisse aus Nachschauprüfungen** hinsichtlich der Beseitigung von festgestellten Beanstandungen, über die wir bereits im Schlussbericht 2020 – Teil IV und früher informiert hatten, berichten wir in Tz. 4.1.2.



Aufgrund erheblicher Mängel im Abrechnungsprozess waren Krankenhilfesaufwendungen für die Jahre 2015 bis 2017 i. H. v. bis zu 3,6 Mio. € noch nicht mit dem Land Hessen abgerechnet worden. (Tz. 4.1.2.1)







Die Prüfung von 40 Einzelfallakten beim Jugend- und Sozialamt ergab, dass in den Haushaltsjahren 2017 bis 2019 im Rahmen der **Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (HzWdH)** nach § 70 SGB XII Pflegeleistungen i. H. v. rund 324 T€ gewährt wurden. Die HzWdH umfasst zwar auch Leistungen zur persönlichen Betreuung, jedoch keine körperbezogenen Pflegeleistungen oder pflegerische Betreuungsleistungen. Die Aufwendungen für Pflegeleistungen im Rahmen der Weiterführung des Haushaltes könnten im Haushaltsjahr 2019 bis zu rund 1,9 Mio. € betragen haben. Zur Feststellung und Beordnung dieser Fälle bedarf es einer Überprüfung des Fallbestandes im IT-Verfahren Care4 durch die Wirtschaftsdienste. (Tz. 4.1.2.2)



Mit Vertrag vom 15.03.1993 wurde der **Evangelische Verein für Wohnraumhilfe in Frankfurt am Main e. V.** beauftragt, eine **Zentrale Unterkunftsvermittlung (ZVU)** zu betreiben. Angesichts der seither verstrichenen Zeit sowie der erheblich gewachsenen finanziellen Größenordnungen sind die Grundlagen der Zusammenarbeit mit dem Verein veraltet. Einsichts- und Prüfrechte der Stadt bestehen nicht. Die Erfüllung der bislang vom Verein wahrgenommen Aufgaben sollte konzeptionell auf eine neue Grundlage gestellt werden. Das zuständige Dezernat VIII – Soziales, Jugend, Familie und Senior:innen – hat bereits mit weitgehenden Überlegungen hierzu begonnen. Diese konzeptionellen Neuüberlegungen rechtlicher und organisationaler Art (insbesondere die Wahl der „richtigen“ Organisationsform) sind auskunftsgemäß unter Berücksichtigung der Pandemie und der Ukrainethematik derzeit zum Stillstand gekommen. Zum Jahresabschluss 2021 bestanden Verpflichtungen von rd. 209,4 T€, über die auch im Anhang zum Jahresabschluss berichtet wird. (Tz. 4.1.2.3)

1.2 Zu Tz. 4.2 „Feststellungen aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik“

Im Bereich der **Informations- und Kommunikationstechnik** ergeben sich die folgenden hervorzuhebenden Prüfungsfeststellungen, über die wir in Tz. 4.1.2 berichten:

-  Aufgrund dezentraler Strukturen ist es von großer Bedeutung, dass sich der Magistrat als Kollegialorgan seiner Verantwortung für die **IT-Sicherheit** bewusst ist. (Tz. 4.2.1)
-  Das Revisionsamt begrüßt den **Auftrag** der Stadtverordnetenversammlung an den Magistrat, eine **gesamstädtische Digitalisierungsstrategie zu entwickeln**. (Tz. 4.2.2)
-  Die Verfahrensdokumentation für das zentrale IT-Verfahren „**civento**“ ist dringend zu aktualisieren. Anforderungsdefinitionen sollen gemäß dem IT-Grundschutz-Kompodium des BSI erfolgen. Zudem ist die Benutzeroberfläche durchgängig barrierefrei und benutzerfreundlich zu gestalten. Auswertungsmöglichkeiten sind bisher nicht gegeben. Wir empfehlen weiterhin die (zusätzliche) Nutzung der eID-Funktion oder weitergehend des Bürger- und Servicekontos des Landes Hessen zur sicheren Identifikation der Antragstellenden einzuführen. Ziel sollte es sein, den kompletten Prozess von der Antragstellung bis zur Leistungsgewährung oder Bescheiderteilung einschließlich der Antragsbearbeitung medienbruchfrei abzubilden (Reifegrad 3 im KGSt® Modell). Hierzu empfehlen wir die Integration der Onlineantragsverfahren in Fachprogramme oder die E-Akte (EGovSuite – Fabasoft) sowie standardisierte Schnittstellen zur Bezahlplattform ePayment (Ekomp 21) und zur Finanzsoftware (SAP und NSK). (Tz. 4.2.3)
-  Die **E-Akte** ist die Grundvoraussetzung zur Digitalisierung der Verwaltung und integraler Bestandteil für die Umsetzung der Onlineantragsverfahren. Ohne die Bearbeitung der Onlineanträge in elektronischen Akten ist die Umsetzung des OZG weder zweckmäßig noch wirtschaftlich. Daher ist ein stadtweiter Rollout schnellstmöglich umzusetzen. (Tz. 4.2.4)


Wichtige Voraussetzungen wie die Definition des Posteingangsprozesses mit der Digitalisierung der Eingänge in Papier (Zentrale und/oder dezentrale Scanstellen) und ein stadtweiter Aktenplan wurden noch nicht umgesetzt, sodass ein Ämterübergreifendes Arbeiten derzeit nicht bzw. nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist. In der Folge setzen Ämter und Dezernate andere Produkte ein um den stadtinternen Genehmigungsworkflow und Unterschriftenlauf zu digitalisieren.


Durch die sukzessive Einführung der E-Akte in der Stadtverwaltung Frankfurt am Main werden zunehmend ämterübergreifende Prozessschritte abgebildet. Es müssen daher zeitnah die organisatorischen Voraussetzungen für die technische Umsetzung der ämterübergreifenden Vorgangsbearbeitung sowie der Akten-/Vorgangseinsicht in der Fabasoft eGov-Suite geschaffen werden


Wir empfehlen dringlich die Organisation des Roll-Out der E-Akte zu optimieren, um eine zeitnahe Umsetzung in allen Ämtern und Dezernaten sicher zu stellen. Dabei sollten die Prozesse beschrieben werden. Die Umsetzung einzelnen insbesondere stadtweiter Prozessen, wie etwa die sog. Magistratspost (Beantwortung von Bürger:innenfragen) und Beschlussvorlagen für Magistrat und Stadtverordnetenversammlung eine hohe Priorität eingeräumt werden.

1.3 Zu Tz. 4.3 „Feststellungen aus dem Bereich der bautechnisch-wirtschaftlichen Prüfungen“


Bei den **bautechnisch-wirtschaftlichen Prüfungen** ergaben sich folgende hervorzuhebenden Feststellungen über die wir in Tz. 4.3 berichten:


 Für die Haushaltsmittelanmeldungen erwarten wir, dass bei Anträgen auf Freigabe von Planungsmitteln **prüffähige, auf aktuellen Zahlen basierende Bedarfsermittlungen** vorgelegt werden, **ebenso wie beispielsweise Begründungen für zusätzliche Bedarfsflächen**. Beispielhaft verweisen wird auf die Grundschule Niederrad. (Tz. 4.3.2.2)


 Vor dem Hintergrund begrenzter finanzieller und personeller Ressourcen ist eine **Priorisierung einzelner Arbeitsschritte bei umfangreichen Sanierungsmaßnahmen notwendig**, um eine Reihenfolge für die Umsetzung der geplanten Einzelmaßnahmen treffen zu können. (Tz. 4.3.2.3)

 Die **Ermittlung des Flächenbedarfs für den Schulbetrieb** erfolgt durch eine Gegenüberstellung des jeweils gültigen Flächenprogramms und den vorhandenen Räumlichkeiten. Dabei werden nicht nur in Gänze fehlende Räume, sondern auch die Differenzen der Bestandsflächen zu den gemäß dem Flächenprogramm für Neubauten anzusetzenden Flächen als Bedarf aufaddiert. (Tz. 4.3.2.4)

Wir haben empfohlen, den **vermeintlichen Flächenfehlbedarf** bereits bestehender Klassenräume sowie der kürzlich neu errichteten Räume, die nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem baulichen Aufwand vergrößert werden können (z. B. Fachräume, Aula, Verwaltung), **nicht** in das Flächenprogramm der zu planenden Erweiterungsflächen **einzubeziehen, um den Flächenbedarf nicht unnötig zu vergrößern**, zumal die vorhandenen **Grundstücke häufig nicht ausreichend groß** sind.

 Für die Haushaltsmittelanmeldung des Palmengarten Eingangsschauhauses haben wir empfohlen, die geplante Sanierungsmaßnahme spätestens in fünf Jahren zu beginnen, um weitere Gebäudeschäden zu vermeiden. Dadurch wird die Gebäudesubstanz ertüchtigt, der Brand- und Wärmeschutz sowie der Schutz vor sommerlicher Überhitzung deutlich verbessert. Die zukünftig mögliche Energieeinsparung ist ebenfalls ein Beitrag zum Klimaschutz. (Tz. 4.3.2.5)

 Wir haben **der SEF empfohlen**, die beim Betrieb der Vielzahl der genutzten elektrischen Motoren freiwerdende Abwärme energetisch zu nutzen und somit den städtischen Klimaschutzziele und der angestrebten Klimaneutralität bis zu Jahr 2035 näherzukommen. Dafür erscheint ein entsprechendes Quartierskonzept sinnvoll. Im Vergleich zu einer Vielzahl von Beteiligten in Wohn- oder Mischgebieten sollte das **Quartierskonzept** auf dem eigenen Betriebsgelände mit deutlich weniger Hindernissen und Koordinierungsaufwand umsetzbar sein. (Tz. 4.3.3.2)

 Die **SEF verzichtet auf eine Dachbegrünung** als Retentionseinrichtung bei dem Neubau des Fällmittellagers und der Fällmitteldosierstation und **begründet das damit**, dass die **monetären Aufwendungen** in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Rückhaltevolumen von 3.600 l Regenwasser stünden. Die vorgebrachten Argumente des Eigenbetriebs im Fall des Fällmittellagers sind **sinnvoll und nachvollziehbar**. **Sie sollten sich jedoch nicht nur auf die eigenen Gebäude des Eigenbetriebs**

beschränken. Unlängst wurde bei einer provisorischen Kindertagesstätte in Holzmodulbauweise die Statik nachträglich den hohen Dachlasten aus Retention angepasst.



Retentionsmaßnahmen auf temporären Bauwerken sind aufgrund der hohen finanziellen und technischen Aufwendungen und der kurzen Standzeit **als unwirtschaftlich einzustufen.** Es wird empfohlen, diese Finanzmittel für denselben Zweck anderweitig und effizient zu investieren. Darüber hinaus würde das den Bauablauf für temporäre Bauten, die häufig vergleichsweise kurzfristig benötigt werden, vereinfachen und beschleunigen. (Tz. 4.3.3.2)



Im Zusammenhang mit der **Neugestaltung von Platzflächen empfehlen** wir bei der Ausführungsplanung und Baudurchführung ein **wirkungsvolles und zielorientiertes Kostenkontrollsystem einzurichten,** um die Kosten einzuhalten. (Tz. 4.3.3.3; Tz. 4.3.3.4)



Grundsätzlich sind die klimatischen Verhältnisse bei Neu- und Umplanungen städtischer Flächen zu berücksichtigen. Bei der Planung zur **Neugestaltung des Schelmenburgplatzes** hatten wir festgestellt, dass **keine baulichen Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung vorgesehen** sind. (Tz. 4.3.3.4)



Bei der **Planung von Straßenbaumaßnahmen** besteht ein erhöhtes Kostenrisiko aufgrund absehbarer Erschwernisse durch Verkehrssicherung, Umleitungen und abschnittsweise Vollsperrungen etc. Deshalb lautete die **Empfehlung,** ein mit der Verkehrsbehörde **abgestimmtes Verkehrskonzept zu erarbeiten,** die Abstimmungsergebnisse schriftlich zu dokumentieren und diese Ergebnisse rechtzeitig in der Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen zu berücksichtigen. (Tz. 4.3.3.5; Tz. 4.3.3.6)



Für die Durchführung von Baumaßnahmen sind Kenntnisse über die Baugrund- und Grundwasserverhältnisse notwendig. Bei der **Planung von Baugrunduntersuchungen im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen** wurde empfohlen, nicht alle erdenklichen Leistungen gemäß Leistungskatalog auszuschreiben, sondern einen angemessenen Untersuchungsumfang bei geeigneten Fachbüros abzufragen. (Tz. 4.3.3.5; Tz. 4.3.3.6)



In der **Höchster Altstadt** wird im Gehweg- und Einmündungsbereich aus denkmalschutzrechtlichen Gründen die erforderliche Genehmigung nur für einen **hochwertigen Natursteinbelag,** in diesem Fall Basalt, erteilt. Aus Sicht des Revisionsamts erscheint diese Begründung nicht mehr zeitgemäß. In Abstimmung mit dem Denkmalamt sollten auch wirtschaftlichere Alternativen festgelegt werden können, zumal Basaltpflaster häufig unter nicht zu kontrollierenden Arbeitsbedingungen, Stichwort: Kinderarbeit, produziert wird. (Tz. 4.3.3.6)



Wir hatten uns für eine angemessene Personalausstattung für die Steuerung und Abwicklung der Projekte „**Schöneres Frankfurt**“ innerhalb des ASE ausgesprochen und auf das erhebliche Ausführungsrisiko hingewiesen. (Tz. 4.3.3.6)



An der **Walter-Kolb-Schule nehmen** von rund 740 Schülerinnen und Schülern **lediglich 6 % an der Mittagsverpflegung teil.** Die Zahlen sind seit 2018 nahezu konstant. Das Stadtschulamt hat für die Berechnung der zukünftigen Essensversorgung 932 Verpflegungsteilnehmende (VT) pro Schultag angesetzt. (Tz. 4.3.3.7)

Aufgrund der großen Diskrepanzen zwischen aktuellen, prognostizierten und potenziellen Essensteilnehmenden haben wir darum gebeten, die getroffenen Annahmen sowie das Gesamtkonzept der Umstellung erneut zu prüfen. Alle Verpflegungsteilnehmen-

den (Walter-Kolb-Schule und Horte) zusammen (95 VT) repräsentieren lediglich 10 % der geplanten Kapazitäten der Essensversorgung.



Bei der **Planung der Schulmensa** der Münzenbergerschule (Tz. 4.3.3.8) wurde **erneut der maximale Bemessungsansatz** für die Größe des Essensplatzes mit 1,8 m² pro Platz laut einer nicht existenten Vorgabe der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) gewählt. Eine Größe von 1,4 m² pro Essplatz erscheint sinnvoll und angemessen. Wir hatten diesen Sachverhalt bereits in den beiden zurückliegenden Schlussberichten ausführlich erläutert. **Mit einer angepassten Flächengröße könnten Ausgaben in mehrstelliger Millionenhöhe für Investition und Betrieb der Speiseraumflächen vieler Schulen vermieden werden.**



Da bei der **Astrid-Lindgren-Schule** der **Planungsansatz** auch (Tz. 4.3.3.9) in der **Interimsphase** von einer hundertprozentigen Betreuungsquote ausgeht, ist ein Speiseraum für 600 Schülerinnen und Schüler (SuS) vorgesehen. Die vorhandenen Betreuungskapazitäten der umliegenden Horte blieben dabei außer Acht, sodass ein **erhebliches Flächen- und damit auch Kosteneinsparpotenzial nicht genutzt** wurde. Für eine Übergangslösung werden erhebliche finanzielle Mittel veranschlagt.

Wir haben eine Überarbeitung des Flächenprogramms empfohlen, welche sich nicht am Maximalprinzip, sondern dem konkreten Bedarf und den vorhandenen Strukturen für die dann Übergangweise insgesamt sechszügige Schule orientiert. Da es sich bei der Maßnahme um eine zeitlich begrenzte Situation handelt, sollte im Hinblick auf eine verantwortungsvolle, nachhaltige und solide Haushaltspolitik das Flächenprogramm soweit wie nur möglich eingeschränkt werden, um die finanziellen Mittel stattdessen effektiv in dauerhafte Lösungen investieren zu können.



Bei der **Planung der öffentlichen Toiletten im Stadtgebiet** (Tz. 4.3.3.11) haben wir hinsichtlich der Kabinenausstattung der nun **favorisierten Systemtoilette** festgestellt, dass diese **nicht zweckdienlich und unwirtschaftlich** sind. Die Werthaltigkeit der Bauweise und die Störanfälligkeit bzw. Betriebszuverlässigkeit kann u. E. nicht anhand einer neuen Anlage beurteilt werden, die gerade erst in Betrieb gegangen ist. Wir **empfehlen** eine **Lebenszyklusbetrachtung** unter Einbeziehung der Betriebskosten.



Anhand einer Mehrkostenvorlage für das Betriebs-, Werkstatt- und Trafogebäude der **Stadtentwässerung (SEF)** haben wir festgestellt, dass die **Mehrkosten** der haustechnischen Gewerke **überwiegend auf Änderungswünschen des Bauherrn sowie auf eine fehlende Fachprojektleitung zurückzuführen** sind. (Tz. 4.3.4.2)

Wir sehen **keine Veranlassung für den Neubau eines Lagers**, wenn das vorhandene Werkstattgebäude nach der Räumung ohne weitere Umbaumaßnahmen als ausreichend große Ersatzflächen für ein Lager zur Verfügung steht. Diese Planungskosten wären vermeidbar gewesen.

Angesichts des weit fortgeschrittenen Bautenstandes hatten wir unsere damalige Empfehlung erneuert, sofort die "baubegleitenden Umplanungen" zu beenden.



Die von uns bereits **wiederholt kritisierten hohen Kosten der Holzmodulbauweise** zeigten sich erneut bei der Mehrkostenvorlage für den **3. Bauabschnitt Gymnasium Nord, Westhausen**. (Tz. 4.3.4.3) Die beantragten Mehrkosten von 4,768 Mio. € führten zu einer Kostensteigerung um 38 % auf rund 4.100 €/m² Bruttogrundflä-

che (BGF) für die Kostengruppen 300 und 400.

Als mittleren Kostenkennwert für allgemeinbildende Schulen gibt das Baukosteninformationszentrum deutscher Architektenkammern (BKI) für die KG 300 und KG 400, inklusive Regionalfaktor und Preissteigerung, einen Kostenkennwert von rund 2.350 €/m² BGF an.

Die prognostizierten Baukosten des 3. Bauabschnitts belaufen sich auf 17,5 Mio. €. Im bundesweiten Durchschnitt wurden gleichgroße Schulbauten bisher für 10,5 Mio. € erstellt.



Wir **empfehlen, Fördermittelanträge im Vorfeld** daraufhin zu **prüfen**, dass keine Formulierungen enthalten sind, die sich negativ auf das Antragsbegehren auswirken können. (Tz. 4.3.4.4)



Verglichen mit elektrischer **Straßenbeleuchtung** in moderner LED-Technik **verbrauchen Gasleuchten etwa eine zwölfwach höhere Energiemenge**. Für die 4.150 in Betrieb befindlichen Gasleuchten bedeutet das alleine einen **jährlichen Mehrverbrauch von 29,4 Mio. kWh. Damit könnten theoretisch ca. 214 dreizügige Grundschulen oder ca. 840 fünfzügige Kindertagesstätten beheizt werden**. (Tz. 4.3.5.2)



Der **Weiterbetrieb der Gasleuchten** steht im **Widerspruch** zu den Zielen der Stadt Frankfurt am Main, den CO₂ Ausstoß zu reduzieren. Wir empfehlen aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen, den Austausch der Gasleuchten voranzutreiben. (Tz. 4.3.5.2)



Wir **empfehlen auf den Einsatz von externen Fachprojektsteuerungsinstanzen für die „Technische Gebäudeausrüstung“** in städtischen Bauprojekten **zu verzichten**. (Tz. 4.3.6.4)



Aus Gründen des Klimawandels und unter Verweis auf die gültigen Bestimmungen **empfehlen wir, vermehrt Recyclingmaterial anstatt Naturschotter zu verwenden**. In diesem Zusammenhang wird auf die bevorstehende Änderung des Abfall- und Entsorgungsrechts bei Baumaßnahmen hingewiesen und die Gültigkeit der neuen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zum 01.08.2023. (Tz. 4.3.6.4)



Wir **empfehlen**, in städtischen Gebäuden die vor Ort tätigen und zuständigen Personen mit dem Lüftungskonzept (Nachtauskühlung) und dem Umgang des Gebäudes im Passivhausstandard nachhaltig vertraut zu machen. Wir hatten auch in anderen Fällen bereits darauf hingewiesen, **dass Gebäude, mit einer komplexen Anlagentechnik eine entsprechend umfassende Einweisung und Betreuung erfordern, damit sich die gewünschten Wirkungsweisen auch einstellen können und die Nutzenden ihr Gebäude ordnungsgemäß nutzen und bedienen können**. (Tz. 4.3.6.4)



Bei der Bauabrechnung der **Baumaßnahme „Geh- und Radweg zwischen Harheim und Nieder-Erlenbach“** hatten wir festgestellt, dass durch **vorzeitigen Beginn der Maßnahme**, vor dem Erhalt des Bewilligungsbescheides des Zuschussgebers, der Stadt Frankfurt am Main **Fördergelder von voraussichtlich mehr als 1 Mio. € entgangen** sind. Eine Begründung für den vorzeitigen Maßnahmenbeginn war aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. (Tz. 4.3.6.5)



Das Revisionsamt hatte bereits in der Planungsphase des **Funktionsgebäudes der Sportanlage Rebstock** darauf hingewiesen, dass Sportfunktionsgebäude **für eine Passivhausbauweise ungeeignet** sind. Der Umbau der Solarthermie in 2018 hat das bestätigt. (Tz. 4.3.6.6)



Ohne **aussagekräftiger Energieverbrauchszahlen** von Gebäuden lässt sich nicht bewerten, ob sich beispielsweise das Passivhauskonzept und die flächendeckende Lüftungsanlage die beabsichtigten energetischen Effekte erreichen können. Es wird deshalb **empfohlen**, bei den entsprechenden Projekten zukünftig die **Energieverbräuche über mindestens drei Jahre bei normaler Nutzungsfrequenz monatlich zu bilanzieren, um entsprechende Bewertungen durchführen und Fehlentwicklungen zeitnah vorbeugen zu können.** (Tz. 4.3.6.6)



Wir empfehlen, bei der **Prüfung von Verwendungsnachweisen**, eine **Sichtung der Belege** und einen zumindest stichprobenartigen Vergleich der abgerechneten Anschaffungen der Erstausstattungen (**Kostengruppe 600**) mit den vor Ort vorhandenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen durchzuführen. (Tz. 4.3.6.6)



Die Kombination aus den folgenden drei Planungsaspekten führt bei Gebäuden von Kindertagesstätten in nahezu allen Fällen zu unbefriedigenden klimatischen Innenraumbedingungen: (Tz. 4.3.6.6)

- Passivhaus in Leichtbau- bzw. Holzbauweise ohne ausreichende Speichermassen,
- Nutzung als Kindertagesstätte mit überdurchschnittlichem Wärmeeintrag durch die hohe Anzahl an Kindern, die sich zudem viel bewegen,
- großflächige, raumhohe Verglasungen auf der Südseite mit hohem Wärmeeintrag im Sommer und im Winter.

Unseren Empfehlungen wird jedoch nicht gefolgt.



Während die Sportvereine für die Nutzung städtischer Sporthallen 14 €/h zahlen, erhält ein antragstellender Verein 40 €/h bzw. 60 €/h pro Hallenfläche von der Stadt für eine Räumlichkeit, die mit städtischen Mitteln mitfinanziert wurde. (Tz. 4.3.7.2)

Wir **empfehlen** deshalb, **zukünftig bei allen Investitionskostenschüssen für Sporthallen eine Klausel zu vereinbaren, so dass die bezuschussten Räumlichkeiten vormittags den Schulen der Stadt Frankfurt kostenlos bzw. für max. 14 €/h zur Verfügung stehen.**



Im Vorfeld des **Erwerbs des Flint-Areals in Rödelheim** hatten wir auf erhebliche Risiken hingewiesen. Die Stadt Frankfurt am Main trägt als Käufer das Risiko, da der Verkäufer jegliche Haftung und Kostenübernahme ausschließt. Trotz der Kontaminationsproblematik und weiterer Faktoren lag der Kaufpreis für das Kaufgrundstück etwa zweifach über dem in der Umgebung geltenden Bodenrichtwert. Der Empfehlung, dass Grundstück nicht oder erst nach einer umfangreichen Untersuchung zu erwerben wurde nicht gefolgt. (Tz. 4.3.7.3)



Bei der Prüfung des **Verwendungsnachweises für den Umbau des Bestandsgebäudes Gutleutstraße 121** und der Einrichtung eines Jugendtreffs haben wir Abweichungen hinsichtlich der Größe des Jugendzentrums zwischen Magistratsbeschluss, Zuwendungsbescheid und Mietvertrag mit dem Träger festgestellt. Die **vereinbarten jährlichen Mietzahlungen**, liegen um ca. **71 % (gegenüber M 85) bzw. ca. 52 % (gegenüber M 630 und Zuwendungsbescheid) über der Summe gemäß den genannten Magistratsvorlagen.** (Tz. 4.3.7.5)

Bezüglich der Höhe des vertraglich vereinbarten Erbbauzinses

wurde festgestellt, dass dieser ein Drittel unterhalb des Erbbauzinses zum Bewertungszeitpunktes 2016 liegt und für die Berechnung der zuvor geltende Wert aus dem Jahr 2014 verwendet wurde. Der Vorgang bedarf noch einer abschließenden Klärung.

1.4 **Zu Tz. 4.4 „Feststellungen der Überörtlichen Prüfung Kommunalen Körperschaften (ÜPKK) von allgemeiner Bedeutung“**

In Tz. 4.4.2 kommentieren wir die Feststellungen von allgemeiner Bedeutung der Überörtlichen Prüfung, welche diese in den Kommunalberichten 2022 und 2021 getroffen hat.

In Tz. 4.4.3 geben wir zudem einen Überblick über die in den letzten zehn Jahren erfolgten Vergleichenden Prüfungen des Hessischen Rechnungshofes, mit Bezug zur Stadt Frankfurt am Main.

1.5 **Zu Tz. 5 „Feststellungen zum Teilnehmungsmanagement und der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Frankfurt am Main“**

Aus diesem Aufgabenbereich sind folgende Feststellungen hervorzuheben, über die wir in Tz. 5 berichten:



Eine **gesamtstädtische Teilnehmungsstrategie** sowie ein systematisches, **strategisches Teilnehmungscontrolling**, welches sich an langfristigen und nachhaltigen Teilnehmungszielen und Erwartungen an die Teilnehmungsunternehmen orientiert, ist bei der Stadt Frankfurt **nach wie vor nicht vorhanden**. (Tz. 5.1.2)



Die Regeln und Handlungsanweisungen des **Public Corporate Governance Kodex (PCGK)** der Stadt gelten für direkte und mittelbare Mehrheitsbeteiligungen (mehr als 50 %). Nach wie vor bleibt festzustellen, dass die Mehrheitsbeteiligung Messe Frankfurt GmbH (60 %) und ihre Beteiligungen weder den PCGK noch eine andere Richtlinie, z. B. Grundsätze guter Unternehmens- und Teilnehmungsleitung im Bereich des Landes Hessen (Landeskodex), eingeführt haben. **Bei einer Unternehmung dieser Größenordnung und weltweiten Bedeutung sehen wir dringenden Handlungsbedarf**. (Tz. 5.2.1)



Wir begrüßen die Beschlussfassung zur **Neufassung des PCGK** durch den Magistrat sowie die Stadtverordnetenversammlung. (Tz. 5.2.3)

1.6 Zu Tz. 6 und Tz. 7 „Feststellungen zu den Eigenbetrieben und zu städtischen Beteiligungsgesellschaften“

Aus diesem Aufgabenbereich sind folgende Feststellungen hervorzuheben, über die wir in Tz. 6 und Tz. 7 berichten.



Bis zum 31.12.2022 wurden **lediglich für 3 der 6 Eigenbetriebe (VHS, KKJF und Kita Frankfurt) fristgemäß Feststellungs- und Entlastungsbeschlüsse** durch die Stadtverordnetenversammlung (StVV) herbeigeführt. (Tz. 6.3)



Den Anforderungen des § 27 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 EigBGes² hinsichtlich der Feststellung innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres und der Offenlegung ist die Stadt Frankfurt am Main bei den nachfolgenden 3 Eigenbetrieben nicht nachgekommen:



Für die Eigenbetriebe **Hafen- und Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main** sowie **SEF** ist die Beschlussfassung durch die StVV für 2021 bis zum Redaktionsschluss der Schlussberichte erfolgt.



Für den Eigenbetrieb **Städtische Kliniken Frankfurt am Main-Höchst** lagen bis zum Redaktionsschluss der Schlussberichte nur der Beschluss für 2020 vor.



Wir weisen erneut darauf hin, dass die Feststellungsbeschlüsse innerhalb der gesetzlich vorgegeben Frist zu fassen sind.

1.7 Zu Tz. 8 „Feststellungen zu den öffentlichen milden Stiftungen“

Aus dem Aufgabenbereich der öffentlichen milden Stiftungen, über die wir in Tz. 8 berichten, sind folgende Feststellungen hervorzuheben:



Die **seit dem Jahr 1999 empfohlene Novellierung der „Allgemeine Stiftungsordnung“** ist bis zum Abschluss der Erstellung des Schlussberichts noch nicht erfolgt. Eine Aktualisierung/Neufassung der Ortsatzung ist aus unserer Sicht dringend geboten, um einerseits die notwendigen Harmonisierungen mit dem Landesstiftungsrecht sowie dem steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht herzustellen und andererseits die nicht mehr zeitgemäße Freistellung der öffentlichen milden Stiftungen von den Prüfungsgebühren abzuschaffen. (Tz. 8.2)



Die Prüfung und Entlastung der **öffentlichen milden Stiftungen** erfolgte ordnungsgemäß. (Tz. 8.3)

² Die vom Gesetzgeber gewählte Sollvorschrift räumt kein Ermessen ein; vom Regelfall kann nur dann abgewichen werden, wenn zwingende Gründe dem entgegenstehen.

2 Anmerkung zu Inhalt und Umfang dieses Schlussberichts

Inhalt und Umfang dieses Schlussberichts (Schlussberichte 2021 – Teil IV) spiegeln den umfassenden Prüfungsauftrag des Revisionsamts wider (§ 131 HGO in Verbindung mit der Revisionsordnung), wie er sich aus den **Prüfungsgrundlagen** (siehe Tz. 3) des Revisionsamtes ergibt.

Wir berichten zunächst im Rahmen dieses Schlussberichtes in Tz. 4 über unsere **unterjährige Prüfungstätigkeit in der Kernverwaltung von wesentlicher Bedeutung**.

Wir haben im Interesse einer verbesserten Übersicht und zur besseren Umsetzung der Prüfungsbemerkungen die Darstellung von Einzelfeststellungen wie folgt gegliedert und zusammengefasst:

- **Haushalts- und Verwaltungsprüfungen** in Tz. 4.1 nach PG
- **Informations- und Kommunikations-Technik** in Tz. 4.2 nach PG
- **bautechnisch-wirtschaftliche Prüfungen** in Tz. 4.3 – soweit dies sinnvoll und möglich erscheint – nach Sachthemen

In den Tz. 5 bis 8 werden Feststellungen

- aus zum **Beteiligungsmanagement** und der **wirtschaftlichen Betätigung** der Stadt Frankfurt am Main (in Tz. 5) sowie
- zu **städtischen und stadtnahen Aufgabenträgern**:
 - **Eigenbetriebe** (in Tz. 6),
 - juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts (**Gesellschaften, Verbände und Vereine**), an denen die Stadt Frankfurt am Main beteiligt ist oder die aus städtischen Mitteln Zuwendungen erhalten (in Tz. 7),
 - **öffentliche milde Stiftungen** (in Tz. 8)

dargestellt, **soweit dies aus unserer Sicht geboten ist**.

Die Jahresabschlüsse dieser Aufgabenträger sowie unsere Feststellungen aus Prüfungen bei diesen Aufgabenträgern sind **nicht** Bestandteil der Beschlussfassung und Entlastungserteilung nach § 114 HGO.

3 Prüfungsgrundlagen

Zu den **gesetzlichen Pflichtaufgaben des Revisionsamtes** gehören nach § 131 Abs. 1 Satz 1 HGO:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses,
2. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
3. die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen mit der Maßgabe, dass mit den Kassenprüfungen der Zahlstellen mit geringem Umsatz auch andere dafür geeignete Stellen der Gemeindeverwaltung beauftragt werden dürfen.

Nach § 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGO ist im Rahmen der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben der Nr. 1 bis 3 zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird, wobei auch die Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften (ÜPKK) in Hessen zu berücksichtigen sind.

Das Revisionsamt unterstützt die überörtliche Prüfung auch zur Vorbereitung von Prüfungsempfehlungen. Ferner obliegen dem Revisionsamt Prüfungen aufgrund weiterer gesetzlicher Verpflichtungen, dazu zählt z. B. auch die Prüfung und Bestätigung von Verwendungsnachweisen von Drittmitteln.

Zudem sind dem Revisionsamt über die Revisionsordnung durch den Magistrat aus § 131 Abs. 2 HGO auch die Aufgaben Nr. 1 sowie 3 bis 7 übertragen, und zwar

1. Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
2. *[Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse]*
3. Prüfung von Auftragsvergaben,
4. Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
5. Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe,
6. Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist (sog. „Betätigungsprüfung“),
7. Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Kredits oder sonst vorbehalten hat.

Der Magistrat hat dem Revisionsamt **weitere Aufgabenstellungen in der Revisionsordnung** als Aufgabe zugeordnet (§ 8 Abs. 2 bis 6 der Revisionsordnung), insbesondere:

1. Bautechnisch-wirtschaftliche Prüfungen in den verschiedenen Abschnitten einer investiven oder konsumtiven Baumaßnahme und der Errichtung einer technischen Anlage (Kostenschätzung und -berechnung, Mehrkostenvorlage, Abrechnung der Maßnahme); dies gilt sinngemäß auch für Eigenbetriebe hinsichtlich zustimmungspflichtiger Maßnahmen der Betriebskommissionen,
2. Prüfung der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) in der Kernverwaltung zur Einhaltung der GoBD³, des Datenschutzes, des Onlinezugangsgesetzes sowie der IT-Sicherheit und der städtischen Regelungen zur Beschaffung, Einführung und dem Betrieb von IT-Systemen,
3. Prüfung von Beschlussvorlagen und Abgabe von erforderlichen Stellungnahmen an den Magistrat, wenn diese gemäß AGA II, Abschnitt 2.5, erforderlich sind oder dem Revisionsamt angezeigt erscheinen,
4. Begleitende Prüfung bei Einführung oder Neugestaltung von städtischen Regelungen grundsätzlicher Art, insbesondere aus dem Bereich des Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens,
5. Jahresabschlussprüfungen, zu denen sich die Stadt durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vereinbarungen bei Dritten verpflichtet hat.

³ Verbindliche Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen: Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)

4 Feststellungen aus unterjährigen Prüfungen der Kernverwaltung

Wie in den Vorbemerkungen bereits ausgeführt, enthält der Schlussbericht neben den gesetzlich vorgeschriebenen Aussagen zum Jahresabschluss (§ 128 HGO) im Folgenden auch ausgewählte Prüfungserkenntnisse, soweit diese von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind oder Beispielcharakter haben. Diese waren in der Regel bereits Gegenstand von Berichten der Revision gegenüber den zuständigen Ämtern bzw. im technischen Bereich von Stellungnahmen zu Beschlussvorlagen oder von Prüfungsberichten zu Bauabrechnungen. Mit der Erwähnung im Schlussbericht folgt das Revisionsamt seiner Berichtspflicht. Einzelfeststellungen können allerdings durchaus auch auf allgemeine, übergreifende Probleme und Lösungen hinweisen und insoweit darüber hinaus für nicht geprüfte Bereiche Handlungsmaßstäbe setzen.

4.1 Feststellungen aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen

4.1.1 Feststellungen, die das Haushaltsjahr 2021 betreffen oder im Kalenderjahr 2021 durchgeführt wurden

4.1.1.1 PG 11.05 Verkehrssteuerung und -überwachung (Straßenverkehrsamt) – Umfeldanalyse Vertragsmanagement“

Das Vertragsmanagement im Straßenverkehrsamt (Amt 36) erfolgt auf Basis von amtsinternen Verfügungen für die Verwaltung von Verträgen und Vereinbarungen. Seit 2015 wird im Straßenverkehrsamt das datenbankgestützte Vertragsverwaltungsprogramm „contractmanager“ eingesetzt, welches alle Prüfkriterien für eine ordnungsgemäße, zweckmäßige und wirtschaftliche Vertragsverwaltung erfüllt.

Prüfungsgegenstand war das Vertragsmanagement im Straßenverkehrsamt.

Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob

- im Straßenverkehrsamt ein Vertragsmanagement implementiert ist, welches dem Anspruch an eine ordnungsgemäße, zweckmäßige und wirtschaftliche Vertragsverwaltung gerecht wird,
- organisatorische Vorgaben zum Führen der Wiedervorlage erlassen wurden,
- eine Stelle für das ganze Amt zuständig ist oder alternativ die Unmöglichkeit bzw. die Unzweckmäßigkeit hierfür begründet wurde,
- sichergestellt ist, dass die Vorgänge sowohl nach Datum als auch nach Betreff jederzeit auffindbar sind,
- die Wiedervorlage beachtet bzw. ein Fristenmanagement betrieben wird,
- die Überwachung der Wiedervorlagen durch Vorgesetzte erfolgt (IKS),
- anhand der bestehenden Unterlagen eine Risikobewertung möglich ist und
- die Verträge für den Meldeprozess zur Aufstellung des Jahresabschlusses adäquat verwendet werden.

Unsere Prüfung ergab folgende **Feststellungen**:

- Zentrale, amtsinterne Vorgaben/Verfügungen zur Vertragsverwaltung wurden getroffen und dokumentiert und werden den Verantwortlichen jährlich gegen Unterschrift zur Kenntnis gegeben. Die Vorgaben der Verfügung werden entsprechend angewendet.
- Organisatorische Vorgaben zum Führen der Wiedervorlage sind in den Amtsverfügungen dahingehend geregelt, dass die Wiedervorlage beim Straßenverkehrsamt vom Sachgebiet 36.13 kontinuierlich überwacht wird.
- Bei der Neugestaltung von Verträgen und Vereinbarungen ist eine Stelle (Sachgebiet 36.13 - Finanzen, Vergabe, Verträge) für das ganze Amt zuständig. Dieses Sachgebiet wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt beteiligt, wirkt unterstützend mit und entscheidet ggf. über die Einbeziehung des Rechtsamtes oder Dritter.
- Das digitale Vertragsmanagement ermöglicht eine kontinuierliche Überwachung der Inhalte und Fristen aller erfassten Verträge (ausgenommen Arbeitsverträge).
- Einzelne Vorgänge nach Datum und nach Betreff aufzufinden, ist durch die digitale Vertragsverwaltung mit dem contractmanager² mit entsprechenden Such- und Sortierfunktionen sichergestellt.
- Der Meldeprozess zur Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt mit Hilfe des contractmanager² und einer manuellen turnusmäßigen Überprüfung durch die Sachgebietsleitung.
- Durch die digitale Vorhaltung aller Vertragsdaten ist ein Fristenmanagement und eine Risikobewertung gegeben.
- Jahresabschlussrelevante Verpflichtungen werden vom Straßenverkehrsamt mit Hilfe des contractmanager² generiert und abschließend manuell verifiziert.
- Eine Prozessbeschreibung zum Vertragsmanagement ist im Straßenverkehrsamt gegenwärtig in Bearbeitung. Eine vorläufige Entwurfsfassung der Prozessbeschreibung lag zum Prüfungszeitpunkt vor. Die erforderliche Abstimmung der Prozessbeschreibung mit dem Personal- und Organisationsamt dauert noch an und war zum Zeitpunkt der Erstellung des Schlussberichtes noch nicht abgeschlossen.

4.1.1.2 PG 13.01 Stadtplanung (Stadtplanungsamt) – Endabrechnung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“

Die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme (SEM) „Am Riedberg“ wurde am 31.12.2020 (Ende der Abwicklungsphase) nach revisionsseitiger Ermittlung mit einem Defizit von -79,3 Mio. € beendet. Das Abrechnungsergebnis beinhaltet in großem Umfang Schätzwerte für ab 2021 noch entstehende Ausgaben und erwartete Einnahmen und ist daher mit großen Unwägbarkeiten behaftet.

Die vom ehemaligen Entwicklungsträger erstellte Endabrechnung zum 31.12.2020 und die vorgelegte Kosten- und Finanzierungsübersicht waren unvollständig.

Bei künftigen Entwicklungsmaßnahmen sollte das Stadtplanungsamt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abbildung des Treuhandvermögens und

der -schulden im doppischen Rechnungswesen der Stadt frühzeitig die Stadtkämmerei einbinden. Ferner sollte künftig zur Vermeidung eines mit Unwägbarkeiten behafteten Abrechnungsergebnisses die Aufhebung der Entwicklungssatzung erst nach vollständiger bzw. zumindest annähernd vollständiger Umsetzung der Baumaßnahmen erfolgen.

Es ergaben sich erhebliche Diskrepanzen zwischen den Gesamtforderungen für die SEM per 31.12.2020 in der Buchhaltung des ehemaligen Entwicklungsträgers, in der Kosten- und Finanzierungsübersicht und in der städtischen Vermögensrechnung. Im Prüfungsverlauf konnten die Diskrepanzen, die für die Ermittlung der ab 2021 noch erwarteten Einnahmen der SEM relevant sind, geklärt werden.

Gegenstand der Prüfung war die Endabrechnung der SEM „Am Riedberg“ mit Ermittlung des per 31.12.2020 entstandenen Defizits. Da die SEM auch per 31.12.2020 für einzelne Baumaßnahmen nicht abgeschlossen war, erfolgte ferner eine Beurteilung, ob die für die Restabwicklung dieser Maßnahmen vorgesehenen Ausgabenpositionen angemessen sind. Zugleich wurden die Positionen für noch erwartete Einnahmen beurteilt.

Ziel der Prüfung war, mit hinreichender Sicherheit eine Aussage darüber zu treffen, ob die Endabrechnung rechtskonform nach § 171 Abs. 1 BauGB vorgenommen und das erwartete Defizit aus der Entwicklungstätigkeit zutreffend ermittelt wurde.

Unsere Prüfung ergab folgende **Feststellungen**:

Nach dem Ergebnis einer revisionsseitig durchgeführten Ermittlung beträgt bei Ausgaben von ca. 637,5 Mio. € und Einnahmen von ca. 558,2 Mio. € das Defizit der zum Ende der Abwicklungsphase (31.12.2020) abgerechneten SEM „Am Riedberg“ ca. -79,3 Mio. €. In den genannten Ausgaben sind Schätzwerte für die Zeit ab 2021 von 71,0 Mio. € enthalten. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die Fertigstellung der IGS und den Bau der Sportanlage 2 mit Realisierung der Dreifeldsportanlage. Die genannten Einnahmen beinhalten Schätzwerte für die Zeit ab 2021 von 23,4 Mio. €.

Die vom ehemaligen Entwicklungsträger vorgelegte Endabrechnung zum 31.12.2020 verzeichnet unzutreffend deutlich geringere Ausgaben und Einnahmen und ein deutlich geringeres Defizit als die revisionsseitig ermittelten Abrechnungswerte. Ursächlich hierfür ist, dass in dessen Abrechnung die unmittelbar durch die Stadt in der Abwicklungsphase erledigten Buchungen und die Schätzwerte für die ab 2021 noch erwarteten Ausgaben und Einnahmen fehlen. Sie ist damit unvollständig. Die vorgelegte Kosten- und Finanzierungsübersicht enthält zwar die von der Stadt bewerkstelligten Buchungen und die Schätzwerte, nicht jedoch die Ausgaben und Einnahmen für die Entwässerungsanlagen, sodass auch diese Übersicht nicht vollständig ist.

Bei künftigen SEM sollte der beauftragte Entwicklungsträger zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abbildung des Treuhandvermögens und der -schulden im doppischen Rechnungswesen der Stadt verpflichtet werden, die Daten entsprechend des städtischen Buchführungssystems bereitzustellen. Hierbei sollte die Stadtkämmerei frühzeitig eingebunden werden. Ferner sollte bei künftigen SEM – auch wenn revisionsseitig die gewählte Vorgehensweise für die Aufhebung der Entwicklungssatzung der Entwicklungsmaßnahme "Am Riedberg" und für die Beendigung der Abwick-

lungsphase akzeptiert wird – die Aufhebung der Entwicklungssatzung erst dann erfolgen, wenn die projektierten Baumaßnahmen vollständig bzw. zumindest annähernd vollständig umgesetzt sind und dadurch die Abwicklungsphase nur eine kurze Zeitspanne dauert und nur ein geringes Ausgabenvolumen hat. Hierdurch können Unwägbarkeiten bezüglich des Abrechnungsergebnisses vermieden bzw. zumindest deutlich reduziert werden.

Es ergaben sich erhebliche Diskrepanzen zwischen den Gesamtforderungen der SEM per 31.12.2020 in der Buchhaltung des ehemaligen Entwicklungsträgers und in der städtischen Vermögensrechnung, in die dessen Buchungen seit Beginn der Abwicklungsphase vollumfänglich eingepflegt wurden. Auch mit der Kosten- und Finanzierungsübersicht bestand für keinen dieser beiden Forderungswerte eine Übereinstimmung. Die gewählte Buchhaltungskonzeption des ehemaligen Entwicklungsträgers für die Debitoren mit einer Vielzahl von Vertragsbeziehungen ist fehleranfällig und der Nachvollzug dieser Buchungen sehr arbeitsaufwendig. Wegen unterschiedlicher Rechnungslegungsstile und unterschiedlicher Buchungsweisen von ehemaligem Entwicklungsträger und Stadt (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vs. Doppik) gestaltete sich unsere Abstimmung der Forderungen der SEM sehr aufwendig, konnte aber weitgehend bewerkstelligt werden. Die Diskrepanzen, die für die Ermittlung der ab 2021 erwarteten Einnahmen relevant waren, wurden durch das Stadtplanungsamt letztendlich geklärt.

Die vom ehemaligen Entwicklungsträger für die SEM gebuchten Ausgaben und Einnahmen wurden für den Zeitraum vom 01.07.2016 bis 31.12.2017 und dann jährlich durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Bankguthaben, Forderungen und Verbindlichkeiten haben die Wirtschaftsprüfer in ihren Berichten jedoch nicht dargestellt. Unsere diesbezügliche Prüfung ergab, dass diese Werte nach der Buchführungssystematik korrekt sind. Auch die Übernahme der Endwerte der Durchführungsphase vom 30.06.2016 in den neu eingerichteten Buchungskreis für die im Juli 2016 gestartete Abwicklungsphase erfolgte zutreffend. In zwei Einzelfällen wurden jedoch Forderungen systematisch unzutreffend gebucht.

4.1.1.3 PG 15.01 Bauaufsicht (Bauaufsicht) – Prüfung des Vertragsmanagements der Bauaufsicht

In der Bauaufsicht erfolgt das Vertragsmanagement nach sachlichen Gesichtspunkten dezentral und im Wesentlichen zweckmäßig. Im Zuge unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die einer im Wesentlichen ordnungsgemäßen Vertragsverwaltung entgegenstehen. Die bereits etablierten Maßnahmen (Digitalisierung einzelner Verträge, digitale Wiedervorlagen) können als erste positive Schritte hin zu den Grundlagen eines IT-gestützten Vertragsmanagements gewertet werden. Zur Umsetzung eines wirkungsvollen Vertragsmanagements haben wir weitere Maßnahmen empfohlen.

Prüfungsgegenstand war das in der Bauaufsicht eingerichtete Vertragsmanagement, mithin die Prozesse und Vorkehrungen (Kontrollen), die eine ordnungsgemäße, zweckmäßige und wirtschaftliche Verwaltung von Verträgen im Sinne der Vertragsdurchführung inkl. dem Vertragscontrolling und der Vertragsablage (schnelle Wiederauffindbarkeit) sicherstellen sollen.

Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob

- In der Bauaufsicht ein Vertragsmanagement implementiert ist, welches dem Anspruch an eine ordnungsgemäße, zweckmäßige und wirtschaftliche Vertragsverwaltung gerecht wird.
- organisatorische Vorgaben erlassen wurden, an welcher Stelle die Wiedervorlage geführt werden soll.
- eine Stelle für das ganze Amt zuständig ist oder alternativ die Unmöglichkeit bzw. die Unzweckmäßigkeit hierfür begründet wurde.
- sichergestellt ist, dass die Vorgänge sowohl nach dem Datum wie auch nach Betreff jederzeit auffindbar sind.
- die Wiedervorlage beachtet wird, mithin ein Fristenmanagement betrieben wird.
- die Überwachung der Wiedervorlagen durch Vorgesetzte erfolgt (IKS).
- anhand der bestehenden Unterlagen eine Risikobewertung möglich ist.
- die Verträge für den Meldeprozess zur Aufstellung des Jahresabschlusses adäquat verwendet werden.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Prozesse für die Vertragsanbahnung und den Vertragsabschluss sowie die Prozesse für eine ordnungsgemäße Vertragsbeendigung.

Auf Basis unserer **Prüfungsfeststellung** haben wir der Bauaufsicht zur Weiterentwicklung und Optimierung der Vertragsmanagementstrukturen folgende Maßnahmen empfohlen:

- Zentrale Vorgaben/Regelungen zum amtsinternen Vertragsmanagement sollten getroffen und dokumentiert werden (z. B. Verfügung zur Führung der Wiedervorlage).
- Die Bearbeitung der Wiedervorlage durch die Vertretung sollte auch bei unvorhergesehenen Abwesenheiten sichergestellt sein.
- Durchführung einer Vertragsinventur zu den wesentlichen Verträgen im Amt. Hierbei sollte neben der grundlegenden Informationssammlung auch eine Bewertung der Komplexität und Relevanz eines Vertrags vorgenommen werden.
- Ein dokumentierter Gesamtüberblick über sämtliche mehrjährige Vertragsverhältnisse als Grundlage für die Einführung eines IT-gestützten Vertragsmanagementsystems sollte herbeigeführt werden.
- Definition und Dokumentation eines Prozesses zur Vertragsgestaltung, Prüfung und Genehmigung sowie zur Ablage und Verwaltung der Vertragsinhalte. Hierbei sollten die gültigen Genehmigungsprozesse und Wertgrenzen berücksichtigt werden, auch wenn diese ggf. nicht für alle Vertragsarten direkt anzuwenden sind.

Im Zuge der Erstellung dieses Schlussberichtsteils haben wir von der Bauaufsicht im Januar 2023 die Auskunft erhalten, dass die Verwaltung der Wiedervorlagen mittlerweile unter Beachtung eines Vier-Augen-Prinzips durchgeführt wird.

4.1.1.4 **PG 16.01 Erschließung und weitere (Amt für Straßenbau und Erschließung) – Prüfung des Vertragsmanagements im Amt für Straßenbau und Erschließung**

Im Amt für Straßenbau und Erschließung erfolgt das Vertragsmanagement nach sachlichen Gesichtspunkten dezentral und im Wesentlichen zweckmäßig. Im Zuge unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die einer im Wesentlichen ordnungsgemäßen Vertragsverwaltung entgegenstehen. Die bereits etablierten Maßnahmen (Digitalisierung der Verträge, verschiedene Vertragsübersichten in Excel-Listen, Einführung eines Aufgabenmanagementtools, digitale Wiedervorlagen) können als erste positive Schritte hin zu den Grundlagen eines IT-gestützten Vertragsmanagements gewertet werden. Zur Umsetzung eines wirkungsvollen Vertragsmanagements haben wir weitere Maßnahmen empfohlen.

Prüfungsgegenstand war das im Amt für Straßenbau und Erschließung eingerichtete Vertragsmanagement, mithin die Prozesse und Vorkehrungen (Kontrollen), die eine ordnungsgemäße, zweckmäßige und wirtschaftliche Verwaltung von Verträgen im Sinne der Vertragsdurchführung inkl. dem Vertragscontrolling und der Vertragsablage (schnelle Wiederauffindbarkeit) sicherstellen sollen.

Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob

- im Amt für Straßenbau und Erschließung ein Vertragsmanagement implementiert ist, welches dem Anspruch an eine ordnungsgemäße, zweckmäßige und wirtschaftliche Vertragsverwaltung gerecht wird.
- organisatorische Vorgaben erlassen wurden, an welcher Stelle die Wiedervorlage geführt werden soll.
- eine Stelle für das ganze Amt zuständig ist oder alternativ die Unmöglichkeit bzw. die Unzweckmäßigkeit hierfür begründet wurde.
- sichergestellt ist, dass die Vorgänge sowohl nach dem Datum wie auch nach Betreff jederzeit auffindbar sind.
- die Wiedervorlage beachtet wird, mithin ein Fristenmanagement betrieben wird.
- die Überwachung der Wiedervorlagen durch Vorgesetzte erfolgt (IKS).
- anhand der bestehenden Unterlagen eine Risikobewertung möglich ist.
- die Verträge für den Meldeprozess zur Aufstellung des Jahresabschlusses adäquat verwendet werden.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Prozesse für die Vertragsanbahnung und den Vertragsabschluss sowie die Prozesse für eine ordnungsgemäße Vertragsbeendigung.

Auf Basis unserer Prüfungsfeststellung haben wir dem Amt für Straßenbau und Erschließung zur Weiterentwicklung und Optimierung der Vertragsmanagementstrukturen folgende Maßnahmen empfohlen:

- Zentrale Vorgaben/Regelungen zum amtsinternen Vertragsmanagement sollten getroffen und dokumentiert werden (z. B. Verfügung zur Führung der Wiedervorlage, Stellenbeschreibungen, Arbeitsverteilungsplan).

- Durchführung einer Vertragsinventur zu den wesentlichen Verträgen im Amt. Hierbei sollte neben der grundlegenden Informationssammlung auch eine Bewertung der Komplexität und Relevanz eines Vertrags vorgenommen werden.
- Einführung einer Gesamtübersicht, anhand derer auf einen Blick ersichtlich ist, welche Verträge im Amt für Straßenbau und Erschließung insgesamt aktuell bestehen. Die bereits bestehenden Übersichten könnten als Grundlage für ein Vertragsmanagementsystem sinnvoll zusammengefügt werden.
- Definition und Dokumentation eines Prozesses zur Vertragsgestaltung, Prüfung und Genehmigung sowie zur Ablage und Verwaltung der Vertragsinhalte. Hierbei sollten die gültigen Genehmigungsprozesse und Wertgrenzen berücksichtigt werden, auch wenn diese ggf. nicht für alle Vertragsarten direkt anzuwenden sind.

Im Zuge der Erstellung dieses Schlussberichtsteils haben wir durch das Amt für Straßenbau und Erschließung die Auskunft erhalten, dass dort zur Optimierung des Vertragsmanagements zukünftig das bereits beim Straßenverkehrsamt genutzte Vertragsverwaltungsprogramm „*contractmanager*“ eingesetzt werden soll.

4.1.1.5 PG 17.01 Wohnen (Amt für Wohnungswesen) – Prüfung des Vertragsmanagements beim Amt für Wohnungswesen

Im Amt für Wohnungswesen erfolgt das Vertragsmanagement nach sachlichen Gesichtspunkten dezentral und im Wesentlichen zweckmäßig. Im Zuge unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die einer im Wesentlichen ordnungsgemäßen Vertragsverwaltung entgegenstehen. Die bereits etablierten Maßnahmen (teilweise Digitalisierung der Verträge, Vertragsübersichten in Excel-Listen) können als erste positive Schritte hin zu den Grundlagen eines IT-gestützten Vertragsmanagements gewertet werden. Zur Umsetzung eines wirkungsvollen Vertragsmanagements haben wir weitere Maßnahmen empfohlen.

Prüfungsgegenstand war das im Amt für Wohnungswesen eingerichtete Vertragsmanagement, mithin die Prozesse und Vorkehrungen (Kontrollen), die eine ordnungsgemäße, zweckmäßige und wirtschaftliche Verwaltung von Verträgen im Sinne der Vertragsdurchführung inkl. dem Vertragscontrolling und der Vertragsablage (schnelle Wiederauffindbarkeit) sicherstellen sollen.

Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob

- im Amt für Wohnungswesen ein Vertragsmanagement implementiert ist, welches dem Anspruch an eine ordnungsgemäße, zweckmäßige und wirtschaftliche Vertragsverwaltung gerecht wird.
- organisatorische Vorgaben erlassen wurden, an welcher Stelle die Wiedervorlage geführt werden soll.
- eine Stelle für das ganze Amt zuständig ist oder alternativ die Unmöglichkeit bzw. die Unzweckmäßigkeit hierfür begründet wurde.
- sichergestellt ist, dass die Vorgänge sowohl nach dem Datum wie auch nach Betreff jederzeit auffindbar sind.
- die Wiedervorlage beachtet wird, mithin ein Fristenmanagement betrieben wird.
- die Überwachung der Wiedervorlagen durch Vorgesetzte erfolgt (IKS).

- anhand der bestehenden Unterlagen eine Risikobewertung möglich ist.
- die Verträge für den Meldeprozess zur Aufstellung des Jahresabschlusses adäquat verwendet werden.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Prozesse für die Vertragsanbahnung und den Vertragsabschluss sowie die Prozesse für eine ordnungsgemäße Vertragsbeendigung.

Auf Basis unserer **Prüfungsfeststellung** haben wir dem Amt für Wohnungswesen zur Weiterentwicklung und Optimierung der Vertragsmanagementstrukturen folgende Maßnahmen empfohlen:

- Zentrale Vorgaben/Regelungen zum amtsinternen Vertragsmanagement sollten getroffen und dokumentiert werden (z. B. Verfügung zur Führung der Wiedervorlage).
- Die Bearbeitung der Wiedervorlage durch die Vertretung sollte auch bei unvorhergesehenen Abwesenheiten sichergestellt sein.
- Durchführung einer Vertragsinventur zu den wesentlichen Verträgen im Amt. Hierbei sollte neben der grundlegenden Informationssammlung auch eine Bewertung der Komplexität und Relevanz eines Vertrags vorgenommen werden.
- Einführung einer Gesamtübersicht, anhand derer auf einen Blick ersichtlich ist, welche Verträge im Amt für Wohnungswesen insgesamt aktuell bestehen. Die bereits bestehenden Übersichten könnten als Grundlage für ein Vertragsmanagementsystem sinnvoll zusammengeführt werden.
- Definition und Dokumentation eines Prozesses zur Vertragsgestaltung, Prüfung und Genehmigung sowie zur Ablage und Verwaltung der Vertragsinhalte. Hierbei sollten die gültigen Genehmigungsprozesse und Wertgrenzen berücksichtigt werden, auch wenn diese ggf. nicht für alle Vertragsarten direkt anzuwenden sind.

Im Zuge der Erstellung dieses Schlussberichtsteils haben wir vom Amt für Wohnungswesen im Januar 2023 die folgenden Auskünfte erhalten: Eine bestehende digitale Vertragsübersicht wurde zwischenzeitlich um fehlende Informationen ergänzt und zentral abgelegt. Hierauf können die verantwortlichen Mitarbeitenden und deren Vertretungen zugreifen, sodass eine Bearbeitung auch im Vertretungsfalle erfolgen kann. Die Prozesse zur Vertragsverwaltung und -dokumentation wurden aufgenommen und mit Hilfe der Modellierungssoftware ADONIS® visualisiert. An der Integration des Vertragsmanagements in das IKS des Amtes für Wohnungswesen und die Amtsverfügung zur Führung der Wiedervorlage wurde noch gearbeitet.

4.1.1.6 PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Prüfung des Geschäftsprozesses Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII i. V. m. SGB IX

Im Rahmen der Prüfung des Geschäftsprozesses der Leistungsgewährung nach § 35a SGB VIII i. V. m. dem SGB IX (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) stellten wir fest, dass noch Fehlerrisiken und damit Optimierungspotentiale in der allgemeinen Prozessgestaltung, dem Ausbau des IKS sowie der IT-Unterstützung (baldige Einführung der E-Akte, Teilnahme am elektronischen Antragsverfahren) bestehen.

Prüfungsgegenstand waren die im Haushaltsjahr 2020 verausgabten Aufwendungen für ambulante Leistungen nach § 35a SGB VIII i. V. m. dem SGB IX (i. d. F. Bundesteilhabegesetz) i. H. v. rund 18 Mio. € Hier wurden zwei Aktentandems beispielhaft geprüft.

Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob die zur Ausführung der neu konzipierten Verwaltungsabläufe den neuen Vorschriften gerecht werden.

Unsere Prüfung ergab, dass der Geschäftsprozess in folgenden Bereichen noch der Optimierung bedarf:

- Zum Prüfungszeitpunkt existierte noch keine **transparente Darstellung des gesamten Geschäftsprozesses** der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII i. V. m. SGB IX (i. d. F. Bundesteilhabegesetz) in Form eines Ablaufschemas, inklusive notwendiger Formulare.

Wir hatten es für erforderlich gehalten, ein Ablaufschema inklusive notwendiger Formulare allen Prozessbeteiligten zur Verfügung zu stellen, um auszuschließen, dass aufgrund von Unkenntnis über den Bearbeitungsstand falsche Entscheidungen getroffen werden sowie durch unnötige Mehrarbeit Kosten entstehen.

Ein solches Ablaufschema wird durch das Jugend- und Sozialamt erstellt und im Fachportal veröffentlicht.

- Die **(Vor-)Prüfung der sachlichen Zuständigkeit** wird nicht in den Akten des Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst (KJS) dokumentiert.

Um das hieraus resultierende Kostenrisiko zu minimieren, hielten wir eine kurzfristige Regelung für erforderlich.

Das Jugend- und Sozialamt sagte zu, für die Dokumentation der sachlichen Zuständigkeitsprüfung eine geeignete Lösung zu finden.

- Im **Prüfschema zum Antrag** fehlt der Hinweis darauf, ob es sich bei der Stadt Frankfurt am Main – als leistender (oder beteiligter) Rehabilitationsträger – gleichzeitig um den Kostenträger handelt.

Aus Revisionsicht sind die entscheidungsrelevanten Grundlagen sowie die Unterschrift der KJS-Fachkraft und der Teamleitung auf einem Vordruck revisionsicher zusammenzuführen und zu dokumentieren.

Das Jugend- und Sozialamt sagte zu, den Vordruck „Prüfschema zum Antrag“ um die Kostenträgerschaft zu ergänzen.

- Aus Revisionsicht fehlte am Ende des Bearbeitungsverfahrens eine wirksame Maßnahme zur **Steuerung und Überwachung des Hilfeplans**. Prüfungs- und Folgearbeiten, insbesondere die regelmäßige Überprüfung zur Zielerreichung, Zielkontrolle und Erforderlichkeit der Hilfe sollten daher dort dokumentiert werden.

Die Umsetzung der angeregten Ergänzungen müssen laut Jugend- und Sozialamt auch für die übrigen Hilfearten (Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII und Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII) berücksichtigt werden. Eine Anpassung des Hilfeplans ist deshalb umfassend im Rahmen der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII zu prüfen.

- Aufgrund der generalisierten Aufgabenwahrnehmung mit anderen Prioritäten (Kinderschutz, Gerichtsfälle) sowie wegen des Fachkräftemangels und hoher Arbeitsdichte kommt es häufig zu **langen Durchlaufzeiten**.

Es sollte daher geprüft werden, ob durch eine **spezialisierte Aufgabenwahrnehmung** Synergieeffekte zur Optimierung des Geschäftsprozesses erreicht werden können.

Eine Spezialisierung sollte laut Jugend- und Sozialamt nicht unabhängig von der für 2028 vorgesehenen SGB-VIII-Reform betrachtet werden. Darüber hinaus begleite das Jugend- und Sozialamt die Thematik der Spezialisierung in verschiedenen Arbeitsbereichen. Für die Eingliederungshilfe sei das Jugend- und Sozialamt in einem Prozess der Neugestaltung. Das Ziel sei eine Optimierung der Leistungserbringung für alle Leistungsberechtigten.

- Da die **E-Akte** im operativen Bereich Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst SGB (KJS) und Kinder- und Jugendhilfe Wirtschaftsdienst (KJW) noch nicht eingeführt ist, existieren Medienbrüche innerhalb mehrerer Arbeitsschritte.

Wir halten daher die Einführung der E-Akte für erforderlich.

Das Jugend- und Sozialamt ist auskunftsgemäß am stadtweiten Verfahren der Einführung der E-Akte beteiligt.

- Durch die Sachbearbeitung wurde berichtet, dass das DV-Verfahren PROSOZ nur bedingt die Anforderungen an die Arbeit mit dem Vordruck „§ 35a 08 Hilfe-Teilhabeplan“ erfüllt.

Zur Gewährleistung eines effizienten und zügigen Ablaufs sollte die Teilnahme am elektronischen Antragsverfahren im Zuge der Umsetzung des **Onlinezugangsgesetzes** geprüft werden. Das Bearbeitungsverfahren Eingliederungshilfe würde aus unserer Sicht im Hinblick auf einen vereinfachten und schlankeren Prozess davon profitieren. Wir hatten daher empfohlen, die Teilnahme am elektronischen Antragsverfahren zu prüfen.

Wir halten die Vornahme einer Markterkundung für eine gemeinsame und einheitliche Softwarelösung der Fachbereiche Jugend und Soziales, insbesondere auch im Hinblick auf die geplante SGB-VIII-Reform in 2028 („große Lösung“) für dringend erforderlich, um das bisherige DV-Programm PROSOZ abzulösen.

Ein Nachfolgeprogramm wird laut Jugend- u. Sozialamt sowohl für den Bereich Soziales, als auch für den Bereich Jugend gesucht. Der Beschaffung des Nachfolgeverfahrens soll eine europaweite Ausschreibung vorangehen.

Das Revisionsamt wird das Ausschreibungsverfahren projektbegleitend prüfen und in diesem Zuge auch die Leistungs- u. Buchungsstruktur sowie die verwandten Termini entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und einer intuitiven Benutzungsführung erneut betrachtet.

4.1.1.7 **PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes - Prüfung der Zuschussgewährung an freie Träger zur Förderung von Hilfeangeboten nach § 71 SGB XII (Altenhilfe) im Bereich der Förderung von Altentagesstätten**

Im Rahmen der Prüfung der Zuschussgewährung an freie Träger zur Förderung von Hilfeangeboten nach § 71 SGB XII (Altenhilfe) im Bereich der Förderung von Altentagesstätten stellten wir fest, dass die Förderung im Wesentlichen rechtmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich erfolgte, jedoch noch erhebliche Optimierungspotenziale bzw. Fehlerrisiken bestehen.

Prüfungsgegenstand war die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und andere Träger im Rahmen der Förderung der Altenhilfe im Jugend- und Sozialamt (JSA), speziell der Bereich der „Förderung von Altentagesstätten“.

Im Haushaltsjahr 2021 wurden für die Förderung der Altenhilfe rund 14 Mio. € verausgabt. Davon entfielen 5,36 Mio. € auf den Teilbereich der Förderung von Altentagesstätten. Dort wurden 13 Träger mit insgesamt 42 Maßnahmen gefördert. Zur Prüfung wurden die Förderakten von fünf Trägern herangezogen.

Ziel der Prüfung war festzustellen, ob die Förderung von Vereinen und anderen Trägern der Altenhilfe ordnungs- und zweckmäßig sowie wirtschaftlich unter Beachtung aller Vorgaben und Ordnungsgrundlagen erfolgte.

Unsere Prüfung ergab folgende **Feststellungen**:

- Im geprüften Arbeitsbereich fehlten über die Vorschriften der Zuwendungsrichtlinien und der Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften der Stadt Frankfurt am Main hinausgehende **verbindliche Richtlinien und Handlungsanweisungen**. Arbeitsprozesse waren nicht verbindlich festgelegt.

Aus Revisionsicht sollten ergänzende verbindliche Regelungen getroffen und festgeschrieben werden. Diese dienen neben der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen, rechtssicheren und effizienten Bearbeitung insbesondere der fachlichen Unterstützung der Mitarbeitenden und Leitungskräfte.

- Ein internes Kontrollsystem (**IKS**) ist für diesen Arbeitsbereich nicht vorhanden.

Die Verhinderung von Schadensfällen kann so nicht unterstützt, dolosen Handlungen nicht vorgebeugt werden. Daher hatten wir die Implementierung eines IKS mit Kontrollmechanismen analog der Leistungsbereiche Jugend und Soziales empfohlen.

- Es wurde zugesichert, den Empfehlungen zu folgen. Im Rahmen eines Neuaufbaus des Zuschussbereichs sollen die Empfehlungen des Revisionsamtes umgesetzt werden.

Kurzfristige Optimierungen wurden nach Auskunft des Jugend- und Sozialamtes bereits umgesetzt, die Umsetzung der Schwerpunkte soll im Laufe des Jahres 2023 erfolgen.

- Ein **Fördermittelcontrolling und eine Fördermitteldatenbank** waren nicht vorhanden.

Hierzu wurde seitens des JSA mitgeteilt, dass ein amtsinternes Projekt für alle Zuschussbereiche des JSA nicht weiterverfolgt wurde, um nicht ein möglicherweise inkompatibles Parallelprodukt zur zentralen Erfassung der Zuwendungen (zentrale Fördermitteldatenbank) zu erarbeiten. Bisher liegen dem JSA keine detaillierten Informationen dazu vor.

4.1.1.8 PG 20.03 Trägerübergreifende Kita-Aufgaben, Tagespflege (Stadtschulamt) – Prüfung des „kindernetfrankfurt Betreuungsplatz online“

Das IT-Verfahren „kindernetfrankfurt Betreuungsplatz online“ (kindernet) ist als Informations- und Anmeldeprogramm für Eltern gut geeignet und trägt durch die darin enthaltene Verlaufsdokumentation wesentlich zum für die Stadt erfolgreichen Abschluss von Rechtsanspruchsfällen bei.

Andererseits werden im kindernet nicht alle freien Plätze angezeigt und es ist nicht transparent, aus welchen Gründen Eltern ein bzw. kein Platzangebot für ihr Kind erhalten haben. Bei der Vergabe fehlte der erforderliche Beschluss der Magistratsvergabekommission und die Unterschrift der zuständigen Dezernentin auf dem EVB-IT Systemvertrag.

Prüfungsgegenstand war das IT-Verfahren „kindernetfrankfurt betreuungsplatz online“, das seit 11.12.2015 im Wirkbetrieb ist. Das Verfahren bietet die Möglichkeit für Eltern, Kinderbetreuungsbedarfe online zu erfassen, den Trägern von Einrichtungen online Platzangebote an Eltern zu übermitteln, den Vertragsabschluss zu dokumentieren und dem Stadtschulamt die erfassten Betreuungsbedarfsdaten für die Planung des weiteren Betreuungsausbaus zu nutzen.

Ziel der Prüfung war festzustellen, ob das kindernet geeignet und zweckmäßig ist, den Bedarf an Betreuungsplätzen zu ermitteln und die Belegung der vorhandenen Betreuungsplätze bedarfsgerecht zu lenken.

Unsere Prüfung ergab u. a. folgende **Feststellungen**:

- Das kindernet trägt wesentlich zu einem für die Stadt erfolgreichen Abschluss von „Rechtsanspruchsfällen“ bei. In der Verlaufsdokumentation wird jeder im kindernet getätigte Schritt protokolliert und über einen Zeitstempel ist sichtbar, wann was gemacht wurde. Diese Funktion des kindernet spielt bei „Rechtsanspruchsfällen“ eine wichtige Rolle. So ist z. B. ersichtlich, wann und von wem das Platzangebot an die Eltern abgegeben wurde, wann die Benachrichtigungsmail an die Eltern erfolgte und ob bzw. wann die Eltern das Platzangebot angenommen haben.
- Die Anzahl der im kindernet als frei angezeigten Plätze entspricht nicht der Realität, da mehr Plätze frei sind als im kindernet angezeigt werden. Die tatsächliche Anzahl freier Plätze geht aus dem kindernet nicht hervor bzw. ist für den Nutzer nicht sichtbar. Die Freimeldung der Plätze im kindernet erfolgt durch die Einrichtungsleitungen und stellt eher die Ausnahme dar, weil überwiegend genügend Kinder auf der Vormerk-/Warteliste vorhanden sind. Freimeldungen erfolgen daher nur, wenn sich kein „passendes“, den Auswahlkriterien entsprechendes Kind auf der Warteliste befindet. Dem Stadtschulamt ist lediglich aus der jährlichen Stichtagsabfrage zum 01.11. an die Träger bekannt, wie viele freie Plätze es in Einrichtungen tatsächlich gibt. Für weitere Stichtage liegen hierzu keine Informationen vor. Dadurch fehlen dem für die Kindertagesstätten-Entwicklungsplanung zuständigen Sachgebiet wichtige Informationen zum Bedarf und der Auslastung der vorhandenen Betreuungsplätze. Insbesondere im Hinblick auf die Planungsverantwortung des Stadtschulamtes als öffentlicher Jugendhilfeträger sollte das kindernet auch zur Erfassung der Ist-Platzbelegungszahlen verwendet werden.
- Für die angemeldeten Kinder wird systemseitig keine verbindliche Rangfolge erstellt. Dennoch wird im kindernet auf festgelegte Aufnahmekriterien sowie de-

ren Verbindlichkeit und damit auf ein transparentes Verfahren verwiesen. Im kindernet erfolgt jedoch keine Dokumentation der Platzvergabe, sodass nicht bekannt ist, inwieweit sich die Einrichtungsleitungen an die Vorgaben zur Platzvergabe halten. Im Ergebnis bedeutet dies, dass nicht transparent ist, aus welchen Gründen Eltern ein bzw. kein Platzangebot für ihr Kind erhalten haben.

- Die Vergabe des kindernet erfolgte 2014 als „Inhouse-Vergabe“ ohne den dessen ungeachtet erforderlichen Beschluss der Magistratsvergabekommission und ohne die erforderliche Unterschrift der zuständigen Dezernentin auf dem EVB-IT Systemvertrag. In 2014 und 2015 entstanden Einführungskosten von 474.036,50 € brutto. Die letztendlichen Einführungskosten mit der Schlussrechnung im Dezember 2015 haben sich gegenüber einer Kostenschätzung vom 01.07.2014 mehr als verdoppelt. An laufenden und weiteren Kosten gegenüber dem Ersteller des Gesamtsystems sind von 2015 bis 2020 weitere 796.029,94 € brutto entstanden. Zusammen sind damit 2014 bis 2020 rd. 1.270 T€ brutto an den Ersteller des Gesamtsystems verausgabt worden. Nach den uns überlassenen statistischen Daten für 2017 bis 2020 wurden im kindernet jährlich durchschnittlich rund 17.563 Vertragsabschlüsse (digital, analog, inkl. Kindertagespflege) erfasst. Dies entspricht rd. 13,65 € Kosten je Vertragsabschluss.

Im Schlussgespräch teilte das Stadtschulamt mit, dass geplant ist, das kindernet durch ein noch zu beschaffendes Verfahren abzulösen. Von unserer Seite vorgeschlagene Änderungen würden im Rahmen der Neubeschaffung berücksichtigt bzw. durch eine andere Software sichergestellt.

Inzwischen liegt ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Umsetzung vor ([§ 2692](#) vom 15.12.2022 zu [M 217](#) vom 09.12.2022). Nach Aussage des zuständigen Dezernats ist mit einem Beginn des Systemwechsels im Jahr 2023 zu rechnen.

4.1.1.9 PG 22.01 Umweltplanung und Service, 22.02 Umweltcontrolling (Umweltamt) – Organisation des Vertragsmanagements im Umweltamt

Das Vertragsmanagement im Umweltamt erfolgt dezentral. Die dort etablierten Maßnahmen (Digitalisierung der Verträge, verschiedene Vertragsübersichten, Excel-Listen als Wiedervorlage) werden als erster positiver Schritt hin zu einem digitalen Vertragsmanagement gewertet. Der Ausbau des digitalen Vertragsmanagements sollte weiter vorangetrieben werden. Wir empfehlen daher, ein solches zu etablieren.

Prüfungsgegenstand war das im Umweltamt eingerichtete Vertragsmanagement, mithin die Prozesse und Vorkehrungen (Kontrollen), die eine ordnungsgemäße, zweckmäßige und wirtschaftliche Verwaltung von Verträgen im Sinne der Vertragsdurchführung inkl. dem Vertragscontrolling und der Vertragsablage (schnelle Wiederauffindbarkeit) sicherstellen sollen.

Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob

- im Umweltamt ein Vertragsmanagement implementiert ist, welches dem Anspruch an eine ordnungsgemäße, zweckmäßige und wirtschaftliche Vertragsverwaltung gerecht wird.
- organisatorische Vorgaben erlassen wurden, an welcher Stelle die Wiedervorlage geführt werden soll.

- eine Stelle für das ganze Amt zuständig ist oder alternativ die Unmöglichkeit bzw. die Unzweckmäßigkeit hierfür begründet wurde.
- sichergestellt ist, dass die Vorgänge sowohl nach dem Datum wie auch nach Betreff jederzeit auffindbar sind.
- die Wiedervorlage beachtet wird, mithin ein Fristenmanagement betrieben wird.
- die Überwachung der Wiedervorlagen durch Vorgesetzte erfolgt (IKS).
- anhand der bestehenden Unterlagen eine Risikobewertung möglich ist.
- die Verträge für den Meldeprozess zur Aufstellung des Jahresabschlusses adäquat verwendet werden.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Prozesse für die Vertragsanbahnung und den Vertragsabschluss sowie die Prozesse für eine ordnungsgemäße Vertragsbeendigung.

Auf Basis unserer **Prüfungsfeststellung** haben wir dem Umweltamt zur Weiterentwicklung und Optimierung der Vertragsmanagementstrukturen folgende Maßnahmen **empfohlen**:

- Die geforderte Amtsleiterverfügung zur Führung der Wiedervorlage soll erstellt werden.
- Die Excel-Listen sollen vervollständigt und für sämtliche vom Umweltamt verwalteten Verträge (insbesondere auch für die, die nicht Gegenstand der Prüfung waren) aktuell gehalten werden.
- Ein zentraler Zugriff auf alle Excel-Listen soll von Seiten der vorgesehenen Führungskräfte und der Amtsleitung jederzeit ermöglicht werden, damit das Umweltamt für den Zeitpunkt, wenn ein stadtweite (zentrales/IT-gestütztes) Vertragsmanagementsystem eingeführt wird, vorbereitet ist.

Das Dezernat X – Klima, Umwelt und Frauen – ergänzte im Rahmen der Vorabstimmung der Schlussberichte, dass durch das Umweltamt die Empfehlungen des Revisionsamtes umgesetzt wurden. So wurde zur Regelung der Wiedervorlage eine Verfügung der Amtsleitung erstellt und damit die Verantwortlichkeiten schriftlich geregelt. Ferner werden die bereits vorhandenen Excel-Listen stetig vervollständigt, so dass alle vom Umweltamt verwalteten Verträge abgebildet und aktuell gehalten werden. Ein zentraler Zugriff auf die Daten ist inzwischen sowohl digital als auch analog stets durch die Amts- und Verwaltungsleitung möglich.

Ein einheitliches, stadtweites (zentrales/IT-gestütztes) Vertragsmanagement wird durch das Dezernat X befürwortet.

4.1.1.10 PG 35.02 Informations- und Kommunikationstechnologie (Amt für Informations- und Kommunikationstechnik) – Umfeldanalyse Vertragsmanagement

Das Vertragsmanagement beim Amt für Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) erfolgt auf Basis der „Richtlinie für das Vertragsmanagement im IKT“ dezentral und im Wesentlichen ordnungsgemäß und zweckmäßig. Derzeit wird noch kein einheitliches Programm zur Vertragsverwaltung genutzt, welches eine Gesamtübersicht über alle Verträge inklusive der finanziellen Verpflichtungen bieten würde. Die bereits etablierten Maßnahmen (Richtlinie, Di-

gitalisierung der Verträge, Vertragsübersichten in Excel und im Service Manager, digitale Wiedervorlagen) sind ein wesentlicher Schritt hin zu einem einheitlichen IT-gestützten Vertragsmanagement.

Prüfungsgegenstand war das Vertragsmanagement im Amt für Informations- und Kommunikationstechnik.

Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob

- ein strukturiertes Vertragsmanagement eingerichtet wurde,
- organisatorische Vorgaben zu Zuständigkeiten und Wiedervorlage getroffen wurden,
- ein Fristenmanagement betrieben wird,
- eine Überwachung durch Vorgesetzte erfolgt,
- das Vertragsmanagement für den Meldeprozess zur Aufstellung des Jahresabschlusses verwendet wird.

Unsere Prüfung ergab folgende **Feststellungen**:

- Über die allgemeinen städtischen Regelungen der AGA hinaus hat die Amtsleitung eine Richtlinie für das Vertragsmanagement im IKT in Kraft gesetzt, welche die Zuständigkeiten und Rollen im Vertragsmanagement sowie zur Wiedervorlage regelt.
- Die dezentrale Vertragsverwaltung ist nach Vertragsarten gegliedert und erfolgt im Wesentlichen ordnungsgemäß und zweckmäßig.
- Es wurde noch kein zentrales Verfahren zur Vertragsverwaltung im IKT bestimmt. Derzeit erfolgt die Verwaltung teilweise in der Software Service Manager mit daraus erfolgenden Wiedervorlagen und teilweise in Excel-Übersichten in Kombination mit Outlook-Benachrichtigungen.
- Gezielte Kontrollen der Wiedervorlagen und Bearbeitungsstände durch Vorgesetzte erfolgen nicht. Vorgesetzte überwachen die Sachbearbeitung im Rahmen ihrer allgemeinen Fachaufsicht.
- Zu den Meldungen der finanziellen Verpflichtungen aus Dauerschuldverhältnissen konnten für das Haushaltsjahr 2021 keine Versäumnisse festgestellt werden. Eine strukturierte Aufbereitung der Daten als Grundlage für zukünftige Meldungen wird aber empfohlen.
- Regelungen zur Nutzung eines einheitlichen Programmes sowie zur Archivierung von Verträgen sollen noch getroffen werden.
- Feststellungen zu einzelnen Vertragsarten dienen der Optimierung.

4.1.2 **Rückschau auf noch offene / unerledigte Feststellungen, über die in vorhergehenden Schlussberichten berichtet wurde**

In den nachfolgenden Tzn. berichten wir über Feststellungen aus Prüfungen der vergangenen Jahre, die Gegenstand von Berichten der Revision gegenüber den zuständigen Ämtern waren und über die bereits in vorhergehenden Schlussberichten berichtet wurde, die jedoch aus Revisionsicht erneut hingewiesen werden soll.

4.1.2.1 **PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Asylbewerberleistungsgesetz; Leistungen und Abrechnung mit dem Land**

Über diese Feststellungen berichteten wir bereits in den Schlussberichten 2020.

Aufgrund erheblicher Mängel im Abrechnungsprozess waren Krankenhilfeeufwendungen für die Jahre 2015 bis 2017 i. H. v. bis zu 3,6 Mio. € noch nicht mit dem Land Hessen abgerechnet worden.

Bei der Prüfung der Kostenabrechnung für Krankenhilfeeufwendungen war festzustellen, dass die bereits im Jahr 2014 aufgedeckten Schwachstellen im Abrechnungsprozess im Prüfungszeitpunkt (Februar 2020) immer noch bestanden. Für die Abrechnung der Krankenhilfeeufwendungen der Jahre 2011 bis 2014 konnte keine vollständige dokumentierte Abrechnung vorgelegt werden. Seit dem Jahr 2015 erfolgte keine Kostenabrechnung mehr. Wir hatten daher empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zur Beordnung des Abrechnungsrückstandes unverzüglich zu treffen. Auskunftsgemäß konnte mittlerweile die Abrechnung bzw. Erstattung der Aufwendungen bis zum Jahr 2018 abgeschlossen werden (6,6 Mio. €). Die Abrechnungen für die Jahre 2019 und 2020 seien aktuell in Bearbeitung.

Ferner hatten wir dazu geraten, zur Identifikation und Beseitigung möglicher weiterer Schwachstellen den Geschäftsablauf der Kostenabrechnung unter Beachtung unserer Prüfungsfeststellungen sowie der Anforderungen bzw. Vorgaben des internen Kontrollsystems zeitnah zu überprüfen und zu optimieren. Dazu teilte das Jugend- und Sozialamt mit, dass die Abwicklung der Abrechnung von Krankenhilfeeinkosten mit dem Regierungspräsidium Darmstadt neu organisiert und geordnet worden bzw. die Anforderungen bzw. Vorgaben des internen Kontrollsystems (Prüfung durch die Teamleitung) optimiert worden seien.

Ausblick

Das Revisionsamt wird die Abrechnungsprozesse sowie die Maßnahmen zur Risikominimierung und zur Qualitätsverbesserung zu gegebener Zeit im Rahmen eines Follow-up erneut bewerten.

4.1.2.2 **PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (HzWdH) nach § 70 SGB XII**

Über diese Feststellungen berichteten wir bereits in den Schlussberichten 2020.

Die Prüfung von 40 Einzelfallakten hatte ergeben, dass in den Haushaltsjahren 2017 bis 2019 **im Rahmen der HzWdH** Pflegeleistungen i. H. v. rund 324 T€ gewährt wurden. Die HzWdH umfasst zwar auch Leistungen zur persönlichen Betreuung, jedoch **keine körperbezogenen Pflegeleistungen oder pflegerische Betreuungsleistungen**. Die Aufwendungen für Pflegeleistungen im Rahmen der

HZWdH könnten im Haushaltsjahr 2019 bis zu rund 1,9 Mio. € betragen haben. Das Jugend- und Sozialamt hatte die **Nachbearbeitung der beanstandeten Fälle** zugesagt. Eine Überprüfung und Umstellung der Fälle habe ab Ende Juli 2021 begonnen. Ausgaben-, Fallzahl- sowie Kostenentwicklung in Bezug auf ambulante Pflegedienste würden über einen Zeitraum von 2 Jahren beobachtet.

Hierzu berichtet das Jugend- und Sozialamt, dass die Gesamtkosten in der HZWdH von 773 T€ im 2. Quartal 2021 auf 120 T€ im 4. Quartal 2022 gesenkt werden konnten. Der Anteil ambulanter Pflegedienste unter den Leistungserbringern konnte von 39 % auf 22 % reduziert werden. Der verbleibende Anteil sei auf besondere Fallkonstellationen (hauswirtschaftliche Tätigkeiten im Rahmen des Entlastungsbeitrags) zurückzuführen.

Bei den durch **Hauswirtschafts- oder Pflegedienste** angebotenen Haushaltshilfen handelt es sich um nach Inhalt, Umfang und Qualität vergleichbare Leistungen. Dennoch hatten die **Stundensätze** mit einer Spannweite zwischen 17,64 € und 35,22 € erheblich differiert. Die Sozialhilfeträger sind gesetzlich verpflichtet, Vereinbarungen vorrangig mit Diensten abzuschließen, die keine höheren Entgelte als andere Dienste verlangen. Das Jugend- und Sozialamt hatte dazu ausgeführt, dass es Ziel sei, mit hauswirtschaftlichen Dienstleistern im Laufe des Jahres 2022 eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung abzuschließen.

Hierzu berichtet das Jugend- u. Sozialamt, dass dieses Vorhaben in 2022 nicht umgesetzt werden konnte. Eine Umsetzungsplanung zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen werde für 2023 erfolgen.

Aufgrund der festgestellten Bearbeitungsmängel wurde aus Revisionsicht empfohlen, die in die Ablauforganisation integrierten Kontrollen zu optimieren. Dazu hatte das Jugend- und Sozialamt in seinen Stellungnahmen ausgeführt, dass das interne Kontrollsystem (**IKS**) bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie weiterhin ausgesetzt sei. Bei Wiederaufgreifen der Regelungen würden die Empfehlungen des Revisionsamtes berücksichtigt.

4.1.2.3 PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Zentrale Unterkunftsvermittlung

Über diese Feststellungen berichteten wir bereits in den Schlussberichten 2019 und 2020.

Prüfungsgegenstand waren die vertraglichen und finanziellen Beziehungen des Jugend- und Sozialamtes zum Evangelischen Verein für Wohnraumhilfe in Frankfurt am Main e. V., der im Auftrag der Stadt die Zentrale Vermittlung von Unterkünften (kurz: ZVU) betreibt (Vertrag vom 15.03.1993; Magistrats-Beschluss Nr. 457 vom 05.03.1993). Die ZVU vermittelt Unterkünfte für Personen, die von Obdachlosigkeit bzw. Wohnungslosigkeit betroffen oder die davon bedroht sind. In allen Vermittlungsfällen der ZVU läuft auch die Abrechnung über diese.

Angesichts der seit 1993 verstrichenen Zeit sowie der erheblich gewachsenen finanziellen Größenordnungen sind die Grundlagen der Zusammenarbeit mit dem Verein veraltet. Einsichts- und Prüfrechte der Stadt bestehen nicht. Die Erfüllung der bislang vom Verein wahrgenommenen Aufgaben sollte konzeptionell auf eine neue Grundlage gestellt werden. Das zuständige Dezernat VIII – Soziales, Jugend, Familie und Senior:innen – hatte mit Überlegungen hierzu begonnen. Diese konzeptio-

nellen Neuüberlegungen rechtlicher und organisationaler Art (insbesondere die Wahl der „richtigen“ Organisationsform) sind auskunftsgemäß unter Berücksichtigung der Pandemie und der Ukrainethematik derzeit zum Stillstand gekommen. Auch wenn wir dies nachvollziehen können, gebietet u. E. die Bedeutsamkeit des Themenkomplexes die Neukonzeption weiter anzugehen.

Für die der ZVU entstehenden Kosten zahlt die Stadt eine monatliche Abschlagszahlung. Die Spitzabrechnung der ZVU erfolgt zeitlich versetzt, so dass sich jahresübergreifend ein Saldo bildet, der entweder eine Forderung oder Verbindlichkeit der Stadt darstellt und im städtischen Jahresabschluss bislang nicht berücksichtigt wird. Zum 31.12.2021 konnte eine Aufnahme in den Jahresabschluss nicht erreicht werden; derzeit beabsichtigt das Jugend- und Sozialamt, den korrekten Saldo zum Jahresabschluss 2022 aufzunehmen. Aktuell (Stand 26.10.2022) ist mit einer Forderung der Stadt von rd. 3,1 Mio. € zum 31.12.2021 gegenüber der ZVU zu rechnen.

Die ZVU hat in Belegungsvereinbarungen Garantiebeträge mit den Unterkunftsbetreibern vereinbart, die bei Nichterreichen einer bestimmten Auslastung fällig werden. Aus der Prüfung haben sich Hinweise ergeben, dass die Stadt ihrerseits dem Verein ausreichende finanzielle Mittel garantiert, um den Garantieverpflichtungen nachkommen zu können. Eine Übersicht, in welchen Fällen und in welchem Umfang solche Erklärungen seitens der Stadt abgegeben wurden, konnte uns nicht vorgelegt werden. Das Jugend- und Sozialamt sollte dies ermitteln und prüfen lassen, ob die Erklärungen Gewährleistungen für Dritte im Sinne des § 104 Abs. 2 HGO darstellen. Hierzu wurde uns durch das Jugend- und Sozialamt zwischenzeitlich mitgeteilt, dass das Rechtsamt unserer Annahme folgt, dass es sich bei der beschriebenen Fallkonstellation um Gewährverträge im Sinne des § 104 Abs. 2 HGO handelt. Zum Jahresabschluss 2021 wurden von der Stabsstelle Unterbringungsmanagement und Flüchtlinge die entsprechenden Daten im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylbewerbern erhoben und der Stadtkämmerei im Rahmen der Vollständigkeitserklärung gemeldet. Diese erstmalige Aufstellung für den Anhang zum Jahresabschluss umfasst Verpflichtungen von rd. 209.422 T€. Wir gehen weiter davon aus, dass aus vergleichbaren Gewährleistungen für Unterkünfte, die *nicht* im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylbewerbern stehen, ebenfalls Verpflichtungen zur Aufnahme in den Anhang zum Jahresabschluss bestehen. Im Rahmen der Prüfung hatten wir 2020 Beträge von rd. 59 Mio. € errechnet. Diese sind vom Jugend- und Sozialamt zum Jahresabschluss 2022 zu erheben.

Wir empfehlen die „Satzung der Stadt Frankfurt am Main über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von obdach- und wohnungslosen Personen“ (Beschluss der StVV [§ 4068](#) vom 23.05.2019, [M 42](#) vom 22.03.2019) öffentlich bekannt zu machen und damit ihre Anwendung zu erreichen. Die Umsetzung der Satzung durch ihre Veröffentlichung soll nun frühestens im Frühjahr 2023 erfolgen, weil die Einführung eines hierfür notwendigen SAP-Moduls in Zusammenarbeit mit der Stadtkämmerei wiederholt verschoben werden musste.

4.2 Feststellungen aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik

4.2.1 IT-Sicherheit

Aufgrund dezentraler Strukturen ist es von großer Bedeutung, dass sich der Magistrat als Kollegialorgan seiner Verantwortung für die IT-Sicherheit bewusst ist.

Die Bedeutung der Fragen der IT Sicherheit für Kommunen hat aktuell weiter an Bedeutung gewonnen, wie die gezielten Angriffe auf die IT-Infrastruktur zeigen.

4.2.1.1 Allgemeines

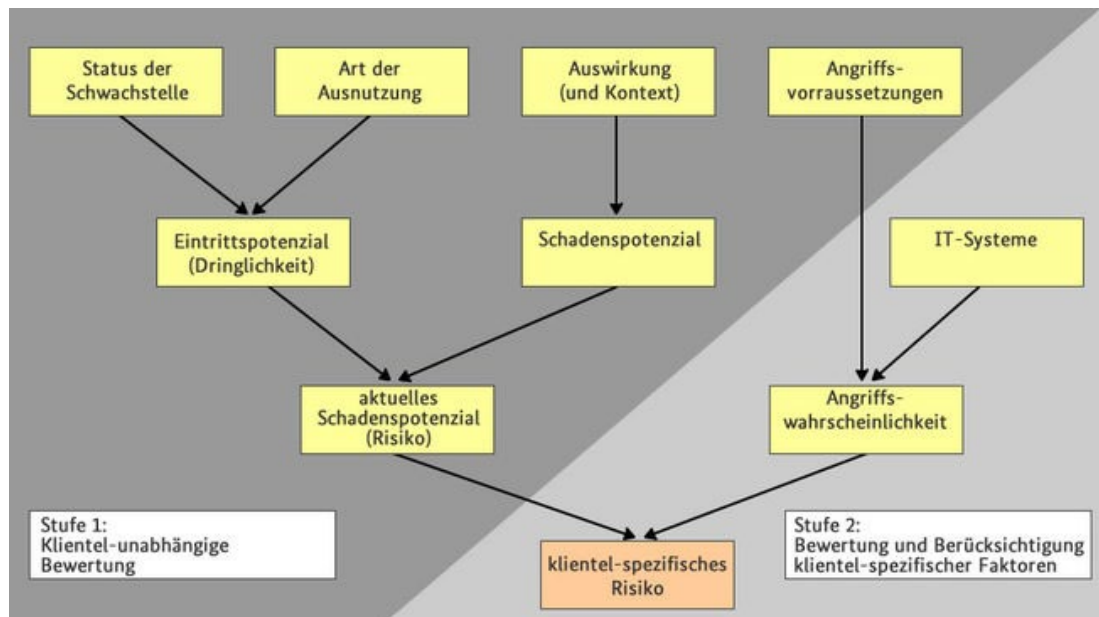
Moderne Verwaltung sind abhängig von einer sicheren datenschutzkonformen jederzeit verfügbare IT-Infrastruktur und einer integrieren Datenhaltung. Auch Verwaltungen und Kommunen sind Ziel von Angriffen mit kommerziellen und nicht kommerziellen Hintergründen. Spektakuläre Vorfälle, wie die Angriffe auf die Systeme der Bundestagsverwaltung, der Universität Gießen, des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, der Stadt Potsdam und viele Beispiele zeigen, dass die Risiken des Ausfalls der Systeme mit erheblichen Beeinträchtigungen der Arbeitsfähigkeit und finanzielle Risiken sich zunehmend realisieren. Die Angreifer nutzen dabei unterschiedlichste Methoden für die Angriffe (z. B. Phishing-Mails, den Virus Emotet). Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gibt stetig Sicherheitswarnungen heraus.

Auch wenn durch gezielte Maßnahmen inzwischen versucht wurde, die IT-Sicherheit zu verbessern und die Risiken zu minimieren, bestehen die Risiken für politisch oder kriminell getriebene Angriffe durch die Dezentralität der städtischen IT weiter.

Wir empfehlen auch aus Gründen der IT Sicherheit die städtische IT stärker zu zentralisieren.

4.2.1.2 Klassifizierung der Schwachstelle, Notfallpläne und CERT

4-1: Klassifizierungsschema des BSI für Schwachstellen in der IT⁴



Wie spätestens der Vorfall in 2019 zeigte, sind die Klassifizierung von Schwachstellen, die Erstellung von Notfallpläne mit Entscheidungsbefugten und Meldekettten sowie das Zusammenwirken aller zu Beteiligten im lokalen CERT⁵ sehr wichtig.

Aufgrund dezentraler Strukturen ist es von Bedeutung, dass sich der Magistrat als Kollegialorgan dieser Verantwortung bewusst ist.

4.2.2 Gesamtstädtische Digitalisierungsstrategie

4.2.2.1 Allgemeines

Das Revisionsamt begrüßt den Auftrag der Stadtverordnetenversammlung an den Magistrat, eine gesamtstädtische Digitalisierungsstrategie zu entwickeln.

Mit Beschluss [§ 2625](#) vom 15.12.2022⁶ „Digitale Daseinsvorsorge Nachhaltig Neu Denken - Meta-Antrag: Frankfurts Digitalisierungsstrategie 2.0 entwickeln“ – hat die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat beauftragt, eine neue und integrierte Digitalisierungsstrategie der Stadt Frankfurt zu verfassen.

Die verschiedenen Elemente einer Digitalisierungsstrategie sind aufgrund unterschiedlicher Beschlüsse bisher nicht konsequent aufeinander abgestimmt und sollen nun in eine, in sich geschlossene, permanent fortzuschreibende Digitalisierungsstrategie zusammengeführt werden.

Bei laufenden begleitenden Prüfungen haben wir u. a. folgendes festgestellt.

⁴ Quelle: Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

⁵ Computer Emergency Response Team (CERT), deutsch Computersicherheits-Ereignis- und Reaktionsteam

⁶ Zum gemeinsamen Antrag [NR 523](#) vom 08.11.2022 der Koalitionsfraktionen.

4.2.2.2 Elektronische Akte (E-Akte)

Die **E-Akte** ist die Grundvoraussetzung zur Digitalisierung der Verwaltung und integraler Bestandteil für die Umsetzung der Onlineantragsverfahren. Ohne die Bearbeitung der Onlineanträge in elektronischen Akten ist die Umsetzung des OZG weder zweckmäßig noch wirtschaftlich.

Der Magistrat hat mit MB Nr. 180 vom 12.02.2021⁷ implizit festgelegt, dass als führendes System für die elektronische Akte das Produkt eGov-Suite der Firma Fabasoft GmbH eingesetzt werden soll. Zudem wurde in diesem die fehlende Zuständigkeit „Grundsatz Schriftgutverwaltung“ inklusive Schriftgutdigitalisierung“ erstmals verortet (Hauptamt und Stadtmarketing, derzeit wahrgenommen von der Stabsstelle Digitalisierung).⁸

Zahlreiche Ämter und Betriebe haben inzwischen Interesse an der Einführung der E-Akte und dies beim Amt für Informations- und Kommunikationstechnik (IKT-Amt) angezeigt. Neben der reinen Dokumentenablage ermöglicht die eGov-Suite auch die aktive Vorgangsbearbeitung, d. h. bspw. die Abbildung von Zeichnungsläufen im System und insbesondere die digitale Verwaltungszusammenarbeit.

Eine Rollout-Strategie für die eGov-Suite wurde seitens des IKT-Amtes nicht kommuniziert. Es wird empfohlen, die Strategie für den stadtweiten Rollout publik zu machen und damit die Einführung der E-Akte in der Stadtverwaltung transparent zu gestalten. Durch die sukzessive Einführung der E-Akte in weiteren Ämtern der Stadtverwaltung Frankfurt am Main werden zunehmend ämterübergreifende Prozessschritte abgebildet. Es müssen daher zeitnah die organisatorischen Voraussetzungen für die technische Umsetzung der ämterübergreifenden Vorgangsbearbeitung sowie der Akten-/Vorgangseinsicht in der Fabasoft eGov-Suite geschaffen werden.

Des Weiteren sollten bei der Erhebung von Anforderungen an das E-Aktesystem diese auf deren stadtweite Sinnhaftigkeit und Nutzbarkeit geprüft werden. Hierfür ist einerseits ein Austausch der Anwendenden untereinander dringend angeraten andererseits sollte eine enge Zusammenarbeit mit dem Bereich „zentrale Schriftgutverwaltung“, der stadtweite Vorgaben zur digitalen als auch analogen Schriftgutverwaltung erlässt, dringend erfolgen.

Der Wunsch nach einem regelmäßigen Austausch wurde seitens der anwendenden Ämter an das Amt für Informations- und Kommunikationstechnik formuliert. Ein erstes Treffen ist für Januar 2023 vorgesehen.

Das Dezernat V – Digitalisierung, Bürger:innenservice, Teilhabe und EU-Angelegenheiten – teilte hierzu im Rahmen der Vorabstimmung der Schlussberichte folgendes mit: *„Über eine zentral bereitgestellte Informationsplattform werden für alle Mitarbeiter:innen der Ämter und Eigenbetriebe umfangreiche Informationen rund um den Service eAkte zur Verfügung gestellt. Sie enthält unter anderem ausführliche Informationen zur Einführung und Funktionen der eAkte sowie gesammelte Fragen und deren Antworten aus verschiedenen Informationsterminen und bereits*

⁷ „Verantwortlichkeiten und Inanspruchnahme der Stellenreserve bzgl. Online-Zugangsgesetz, Hess. E-Governmentgesetz und Elektronischer Schriftgutverwaltung“

⁸ Die Ämter und Betriebe sind gem. dem MB Nr. 180 verpflichtet, die zentral angebotenen Dienste zu nutzen und keine abweichenden Verfahren einzusetzen.

durchgeführten Projekten. Darüber hinaus wurde für einen gegenseitigen Austausch der Anwender:innen eine zusätzliche Plattform mit Diskussionsrunden, einer Übersicht von Anwendungsfällen und deren Ansprechpartnern:innen sowie einem Bereich für Aktuelles und anstehenden Termine veröffentlicht. Diese wird bereits gut angenommen. Die in der Vergangenheit bereits anvisierten regelmäßigen Anwender:innentreffen wurden inzwischen eingeführt und finden weiterhin regelmäßig statt.

Eingehende Anfragen aus den Ämtern und Betrieben zur Einführung der eAkte werden auf Basis einer Priomatrix bewertet und in die Roadmap des weiteren Rollouts mit aufgenommen. Sich verändernde Rahmenbedingungen, wie z.B. personelle Engpässe in den Fachbereichen oder aus sicherheitstechnischen Gründen vorzuziehende Upgrades, erforderten eine Anpassung dieser Planungen. Die aufgeführte Umsetzung der ämterübergreifenden Vorgangsbearbeitung wurde bereits in die Roadmap für 2023 mit aufgenommen.

Die enge Zusammenarbeit mit der zentralen Schriftgutverwaltung wird u. a. über regelmäßige Arbeitsmeetings sowie die eingeführten Anwender:innentreffen sichergestellt.“

Das Revisionsamt behält sich vor, über den Fortgang weiter zu berichten.

Im Übrigen verweisen wir auf die Einzelfeststellungen in Tz 4.2.4.

4.2.2.3 Beschlussvorlagenmanagement

Zum Beschlussvorlagenmanagement und den hierfür eingesetzten Systemen hat es seit der letzten Berichterstattung in den Schlussberichten 2020 keine berichtenswerten Entwicklungen gegeben. Wir verweisen insoweit auf unsere Berichterstattung in den Schlussberichten 2020 an dieser Stelle.

Wir empfehlen dringend eine strategische Entscheidung des Magistrats, welche Software künftig für welche Zwecke im Rahmen des Beschlussvorlagenmanagements eingesetzt wird sowie die Festlegung, wer für den Betrieb und das Roll out verantwortlich ist.

4.2.2.4 Postbearbeitung

Für die Nutzung der E-Akte und die medienbruchfreie digitale Verwaltung ist die Digitalisierung der nach wie vor eingehenden analogen (papierhaften) Post von zentraler Bedeutung. Für die Pilotphase wurde das Projekt dem für IT zuständigen Dezernat und der Stabstelle Digitalisierung zugeordnet.

Mit dem Aufbau der zentralen Scanstelle wurde im Jahr 2022 begonnen, insbesondere wurden Stellen besetzt und erste Erfahrungen im Scanprozess gesammelt.

4.2.2.5 E-Rechnung und Elektronischer Rechnungsworkflow

Unter Federführung der Stadtkämmerei wurde die gesetzliche Verpflichtung zur Annahme Elektronischer Rechnungen grundsätzlich umgesetzt.

Die Stadt ist zwar in der Lage, E-Rechnungen zu empfangen, nach wie vor sind aber noch nicht alle Ämter in der Lage diese auch im digitalen Workflow zu bearbei-

ten. Wir verweisen hier auch auf unsere Ausführungen im Teil I der Schlussberichte 2021 in Tz. 7.1.2.7 zu den rechnungslegungsrelevanten Kreditorischen Geschäftsprozessen (Unterpunkt d) elektronische Rechnungsbearbeitung).

4.2.3 **PG 35.05 E-Government-Strategie (Stabsstelle Digitalisierung) – IT-Verfahren „civento“: laufende Prüfungen**

Die Verfahrensdokumentation für das zentrale IT-Verfahren „civento“ ist dringend zu aktualisieren.

Anforderungsdefinitionen sollen gemäß dem IT-Grundschutz-Kompendium des BSI erfolgen. Zudem ist die Benutzeroberfläche durchgängig barrierefrei und benutzerfreundlich zu gestalten. Auswertungsmöglichkeit sind bisher nicht gegeben.

Wir empfehlen weiterhin die (zusätzliche) Nutzung der eID-Funktion oder weitergehend des Bürger- und Servicekontos des Landes Hessen zur sicheren Identifikation der Antragstellenden einzuführen.

Die Stabsstelle Digitalisierung führte 2016 für das Antrags- und Fallmanagement das IT-Verfahren „civento“ der ekom21 – KGRZ Hessen ein. Bei „civento“ handelt es sich um eine Softwarelösung, die die automatisierte Abwicklung von Geschäftsprozessen unter Nutzung eines elektronischen Zahlverfahrens (ePayment) ermöglicht. Seit dem Jahr 2016 werden stadtweit stetig weitere Prozesse in das IT-Verfahren eingebunden.

Die **Verfahrensdokumentation** liegt derzeit einzig in der Version vom 04.11.2016 vor. Da es sich um ein zentrales Verfahren mit hoher Querschnittsbedeutung handelt, empfehlen wir dringend, eine Aktualisierung der gesamten Verfahrensdokumentation vorzunehmen und Mechanismen zum stetigen Review dieser sowie der Dokumentation der in dem IT-Verfahren realisierten Prozesse durch die zuständigen Stellen im Amt für Informations- und Kommunikationstechnik zu etablieren. Die aktualisierten Dokumentationen sind dem Revisionsamt unaufgefordert vorzulegen. Im Zuge der Aktualisierung der Verfahrensdokumentation wurde im Jahr 2022 ein Projekt zur Reorganisation der Verfahrensdokumentation initiiert.

Derzeit bietet das IT-Verfahren „civento“ keine Möglichkeit des Reportings bzw. der Auswertung der einzelnen Vorgänge. Wir empfehlen, die Etablierung einer internen oder externen **Auswertungsmöglichkeit**, um allgemeine Prozessinformationen (Anzahl der Vorgänge, Zahlungsarten, Transaktionsvolumen etc.), in Absprache mit den Prozessverantwortlichen auswerten zu können.

Derzeit wird zur Identifikation der Antragstellenden in keinem Prozess die eID-Funktion zur sicheren Identifikation der Antragstellenden genutzt. Wir empfehlen, die (zusätzliche) Nutzung der **eID-Funktion** oder weitergehend des Bürger- und Servicekontos des Landes Hessen allgemein im IT-Verfahren civento einzuführen und die sinnvolle Nutzung für alle Prozesse zu prüfen. Der Argumentation – „keiner nutzt diese Funktion“ – kann einzig entgegengewirkt werden, wenn insbesondere die öffentlichen Behörden die Möglichkeit zur Nutzung der Funktion bereitstellen.

Das IT-Verfahren „civento“ ist ein wichtiges und zentrales Werkzeug zur Digitalisierung der Prozesse innerhalb der Stadt Frankfurt, u. a. in Bezug auf das OZG. Wir empfehlen, die stadtweite einheitliche Nutzung des IT-Verfahrens für alle (noch)

nicht digitalisierten Prozesse, insbesondere für die (OZG-) Prozesse mit externen Antragstellern. Für die Voraussetzungen und die Rahmenbedingungen bzgl. der Nutzung von „civento“ sowie der damit einhergehenden Funktionen und **Schnittstellen** empfehlen wir, die Erstellung einer stadtweiten verbindlichen Vorgabe, in welcher die Standards für alle Prozesse und deren Implementierung definiert sind. Insbesondere für den Bereich ePayment (Ein- und Auszahlungen) und der damit verbundenen Schnittstelle zum Finanzbuchhaltungssystem SAP sind bindende Rahmenbedingungen seitens des Dezernats VI – Finanzen, Beteiligungen und Personal – in Zusammenarbeit mit dem Amt für Informations- und Kommunikationstechnik zu definieren. Für den Zahlungsverkehr aller Prozesse müssen verbindliche und einheitliche städtische Regelungen (organisatorisch und technisch) etabliert werden.

Die aktuelle Strategie zur Umsetzung verfolgt eine vollständige Abgrenzung zur internen Sachbearbeitung der OZG-Leistungen und einzig eine Fokussierung der Umsetzung der Teilprozesse zur Antragsstellung als Grundlage der Erfüllung des Onlinezugangsgesetz. Eine Fokussierung rein auf den Antragsteil als Erfüllung des Onlinezugangsgesetz können wir auf Grundlage der Zeitkritikalität nachvollziehen. Wir empfehlen jedoch, die interne Sachbearbeitung nicht vollständig zu ignorieren. Etlichen Fachverfahren und die damit einhergehenden Schnittstellen werden andernfalls in der Zukunft nicht absehbare Mehraufwände generieren. Mindestens bei der Prozess(re)organisation muss dies bereits jetzt beachtet werden um eine weiterführende Integration zu ermöglichen.

Weiterhin muss mindestens die Übergabe der Anträge an die Fachbereiche (ggf. Fachverfahren) beachtet werden. Eine Weiterbearbeitung muss sichergestellt sein. Wir empfehlen hier die Etablierung von technischen Standards zum Austausch der einzelnen Anträge mit den Fachämtern. Diese Standards müssen den einzelnen Fachbereichen frühzeitig (vor der Realisierung) zur Verfügung gestellt werden. Es wird daher dringend empfohlen, dort wo kein Fachverfahren vorhanden ist, auch die Sachbearbeitung zu digitalisieren und die Anbindung der Fabasoft eGov-Suite (E-Akte) an die civento-Prozesse zeitnah vorzunehmen.

Grundlegende Schnittstellen (ePayment, SAP, E-Akte) müssen weiterhin realisiert, gepflegt und beachtet werden. Wir empfehlen die Etablierung eines einheitlichen Standards für jede Schnittstelle.

Weiterhin ist das Reifegradmodell der einzelnen OZG-Leistungen zu beachten durch welches ab „Reifegrad 3“ der Rücklauf (Antwort an den Antragsteller) relevant wird. Hier muss eine konkrete Festlegung der Zuständigkeit getroffen werden. Auch hier empfehlen wir möglichst einen einheitlichen Standard zur Rückantwort aller Leistungen zu realisieren.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, bei der Digitalisierung der einzelnen Leistungen ist der Austausch von Lieferantenstammdaten zwischen den einzelnen Vor- und Folgesystemen. Fast alle Prozesse benötigen einen Austausch von Lieferantenstammdaten. Der Austausch erfolgt je nach Prozess manuell, per Export/Import und einzig durch Referenz der Geschäftspartner-Nummer ohne den Abgleich/die Aktualisierung der eigentlichen Stammdaten. Wir sehen es als zwingend erforderlich an, ein qualifiziertes stadtweites Lieferantenstammdatenmanagement zu etablieren, welches den Austausch zwischen allen IT-Systemen und die damit einhergehenden Problematiken (Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität) vollständig und stadtweit löst.

Das Dezernat V – Digitalisierung, Bürger:innenservice, Teilhabe und EU-Angelegenheiten – teilte hierzu im Rahmen der Vorabstimmung der Schlussberichte ergänzend mit: *„Die Aktualisierung der Verfahrensdokumentation wurde bereits im Dezember 2022 abgeschlossen. Die Dokumentation wird seit diesem Zeitpunkt regelmäßig aktualisiert und themenbasiert ergänzt.“*

Seit Mai 2021 ist es möglich über civento Antragsportale zu erstellen, welche die Richtlinien und Erfolgskriterien zu Stufe AA erfüllen. Die Barrierefreiheit der Sachbearbeiter-Komponente ist eines der Schwerpunktthemen in der Release Roadmap der ekom21 für das Jahr 2023.

Die Bereitstellung einer Reportingfunktionalität ist bereits in der Bearbeitung. Aktuell werden gemeinsam mit der ekom21 verschiedene Lösungsmöglichkeiten gegenübergestellt.

Die Einbindung der BundID zur sicheren Identifikation der Antragsstellenden ist ebenfalls bereits in der Bearbeitung.

Im Hinblick auf die Erweiterung der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen wird aktuell analysiert, in welcher Form und zu welchen Teilen die Sachbearbeitung zukünftig mit civento abgedeckt werden kann.

Die Anforderung einer Standardschnittstelle wurde bereits als „Feature Request“ an die ekom21 weitergegeben. Momentan gibt es bisher leider noch keine Aussage, zu welchem Zeitpunkt die Schnittstelle umgesetzt wird. Im Rahmen der Umsetzung des Prozesses „Antragsstellung einer Baumfällgenehmigung“ wurde zur Standardisierung der Exportfunktion eine „Standard XML Schema Definition“ erstellt, die zukünftig auch in anderen Prozessen zum Einsatz kommen wird.“

Das Revisionsamt behält sich vor, über den Fortgang weiter zu berichten.

4.2.4 PG 35.05 E-Government-Strategie (Stabsstelle Digitalisierung) – Querschnittsprüfung E-Akte

Die Ergebnisse der Querschnittsprüfung E-Akte wurden der Stabsstelle Digitalisierung als derzeit zuständige Stelle für die Schriftgutverwaltung der Stadt Frankfurt am Main übermittelt.

Im Jahr 2022 fand ein erstes Treffen einer Arbeitsgruppe „Schriftgutverwaltung“ statt, in der zentrale Themen zur digitalen Schriftgutverwaltung behandelt werden sollen. Zudem wurde seitens der Stabsstelle Digitalisierung die Ansprechpartner*innen zur Schriftgutverwaltung der einzelnen Ämter/Betriebe abgefragt.

Eine Überarbeitung des Generalaktenplans ist vorgesehen.

Bei der Vorabstimmung der Schlussberichte ergänzte das Dezernat V – Digitalisierung, Bürger:innenservice, Teilhabe und EU-Angelegenheiten: *„Sofern sich aus der Überarbeitung des Generalaktenplans strukturelle Änderungen innerhalb der eGov-Suite umgesetzten Aktenpläne ergeben, können die hieraus resultierenden Anpassungen innerhalb des Systems ggf. zu hohen personellen Aufwänden im Amt für Informations- und Kommunikationstechnik führen.“*

Das Revisionsamt behält sich vor, über den Fortgang weiter zu berichten.

4.2.5 Offene IT-Prüfungen

Folgende, noch nicht abgeschlossene IT-Projekte wurden seitens der IT-Revision im Haushaltsjahr 2021 ff. begleitet:

- PG 19.01 bis 19.04 (Gesundheitsamt) – **Einführung einer Gesundheitssoftware**
- PG 21.18 bis 21.27 (diverse Museen) – **Einführung Kassensystem Becker-Billett im Kulturbereich**
- PG 34.01 Grundstücks- und Gebäudebewirtschaftung und 34.04 Grundstücks- und Gebäudemanagement (Amt für Bau und Immobilien (ABI)) – **Reformprojekt „Hochbau- und Liegenschaftsmanagement“, hier: Beschaffung neuer bzw. die Anpassung von bereits eingesetzten IT-Verfahren für das ABI**
- PG 35.02 Informations- und Kommunikationstechnik (Amt für Informations- und Kommunikationstechnik) – **Einführung eines stadtweiten Lizenzmanagements „SAM-FFM“**
- PG 35.05 E-Government-Strategie (Stabsstelle E-Government) sowie diverse PG und Ämter – **Umsetzung von verschiedenen E-Government-Prozessen im Online-Antrags- und Fallmanagementverfahren „Civento“**

Über die einzelnen Prüfungsergebnisse werden wir ggf. in den Schlussberichten der kommenden Jahre berichten.

4.3 Feststellungen aus dem Bereich der bautechnisch-wirtschaftlichen Prüfungen

4.3.1 Allgemeines

Der Bereich der bautechnisch-wirtschaftlichen Prüfungen umfasst u. a. die Prüfung von Vorlagen für die Anmeldung zum Investitionsprogramm (Investitionsvorlagen), Bauvorlagen (Vorprüfung), Bau- und Finanzierungsvorlagen, Mehrkostenvorlagen und Bauabrechnungen sowie baubegleitende Prüfungen. Bauprojekte (investiv) und Bauunterhaltungsmaßnahmen (konsumtiv) ab 500.000 € netto unterliegen nach § 8 Revisionsordnung der Prüfpflicht des Revisionsamts. Die Prüfungen erfolgen ex ante, baubegleitend und ex post. Ziel der Prüfungen ist es, die Entscheidungsträger zu unterstützen und Empfehlungen zur Beachtung der Grundsätze sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung zu formulieren. Prüfungsmaßstäbe sind Wirtschaftlichkeit, Zweck- und Ordnungsmäßigkeit.

Prüfungsschwerpunkte sind dabei

- die ordnungsgemäße Anwendung der Honorarordnung der Architekten und Ingenieure (HOAI), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Vergabeverordnung (VgV) unter Berücksichtigung der stadtspezifischen Regularien (u. a. Vergabe- und Beschaffungsordnung),
- die Anwendung bautechnischer Vorschriften und Regelungen (z. B. allgemein anerkannte Regeln der Technik) unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit,
- die Einhaltung der einschlägigen Haushalts- und Verwaltungsvorschriften sowie
- Prozessprüfungen.

Entwürfe, Kostenermittlungen und Abrechnungen von Baumaßnahmen und technischen Anlagen, die Kosten in Höhe von netto 500.000 € überschreiten, sind dem Revisionsamt zur Prüfung vorzulegen (Revisionsordnung).

Vor der Aufnahme von Bauvorhaben in das Investitionsprogramm sind Investitionsmaßnahmen über 500.000 € (brutto), ebenfalls vom Revisionsamt zu prüfen (AGA II, Abschnitt 4.2, Veranschlagungsgrundsätze).

An dieser Stelle im Schlussbericht beschränken wir uns auch in diesem Jahr in den nachfolgenden Tz. auf eine Auswahl besonderer Prüfergebnisse aus einer Vielzahl von Prüfungen im Berichtsjahr. Dabei werden Auszüge aus unseren Stellungnahmen zu Beschlussvorlagen an den Magistrat und Berichten der Revision wiedergegeben, in denen die konkrete Sachaussage im Vordergrund steht. Wenn dazu einzelne Stellungnahmen der beteiligten Dezernate und Ämter bzw. Eigenbetriebe zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schlussberichts vorlagen, sind deren Argumente, soweit sie zur Klarstellung des Sachverhalts beitragen, in die Ausführungen eingearbeitet.

Bei allen nachfolgend genannten Zahlenangaben in Euro (€) handelt es sich immer um sog. Bruttowerte, sofern nichts Anderes ausgewiesen ist.

4.3.2 Prüfungen zum Investitionsprogramm 2022–2025

4.3.2.1 Allgemeines

Vor der Aufnahme in das Investitionsprogramm sind neue Investitionsmaßnahmen über brutto 500.000 € vom Revisionsamt zu prüfen. Eine Beurteilung der tatsächlichen Qualität des Planungsstands bei Einreichung der gemäß AGA II, Abschnitt 4.02, geforderten geprüften Kostenschätzung ist grundsätzlich in diesem frühen Planungsstadium schwierig. Viele Kostenbestandteile können aufgrund der kurzen Bearbeitungszeit und der noch nicht ausreichenden Planungstiefe nicht vollständig erfasst und beurteilt werden. Unabhängig davon ist es möglich, dass auch zunächst plausibel erscheinende Planungen nach Abklärung der kompletten Aufgabenstellung unter Umständen noch stark verändert werden müssen.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sind auch bereits im frühen Stadium der Anmeldung von Maßnahmen zum Investitionsprogramm notwendig. Mit Hinweis auf § 12 GemHVO ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich erforderlich, um die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

4.3.2.2 Grundschule Niederrad, Lyoner Straße / Hahnstraße (Haushaltsmittelanmeldung)

Das Amt für Bau und Immobilien (ABI) plant den Neubau einer fünfzügigen Grundschule mit einer Zweifeld-Turnhalle am südlichen Rand des Lyoner Quartiers (ehemals Bürostadt Niederrad) auf einem stadteigenen Grundstück, das bisher von einem Verein als Sportplatz genutzt wird. Im Lyoner Quartier sind in den letzten Jahren mehrere tausend Wohnungen neu entstanden. Weitere befinden sich im Bau bzw. in der Planung. Die neue Grundschule soll den Bedarf an Schulplätzen decken.

Bezüglich des Bedarfs hatten wir im Zuge der Prüfung darauf hingewiesen, dass gemäß integriertem Schulentwicklungsplan (iSEP) 2015–2019 bereits eine neue vierzügige Grundschule Niederrad I für den Stadtteil vorgesehen war. Der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Dezernatsentwurf des iSEP 2018–2024 sieht zusätzlich zur Grundschule Niederrad I eine weitere zweizügige Grundschule Niederrad II mit Cluster für Sonderbedarfe vor.

Aufgrund der bekannten Schwierigkeiten, einen Standort für die zusätzlich geplante zweizügige Grundschule Niederrad II zu finden, war es für das Revisionsamt nachvollziehbar, anstelle der im iSEP 2015–2019 bereits beschlossenen vierzügigen Grundschule Niederrad I, nun eine fünfzügige Grundschule bauen zu wollen.

Die mit der Haushaltsmittelanmeldung im November 2020 zur Prüfung eingereichten Unterlagen enthielten außer einem Lageplan mit einem Gebäudeplatzhalter und einer groben Kostenschätzung keine Vorplanungen für das vorgesehene Gebäude. Bei den für die Kostenschätzung verwendeten Kostenkennwerten handelt es sich zwar um mit dem Revisionsamt abgestimmte Werte, diese gelten jedoch nur in Ausnahmefällen für projektierte Gebäude von besonderer Dringlichkeit und einer mindestens 30- bis 40-jähriger Nutzungsdauer. Im vorliegenden Fall bezeichnet das Dezernat das geplante Gebäude jedoch als Provisorium, Interims- oder Übergangslösung. Die geschätzten Investitionskosten belaufen sich auf rund 40 Mio. €.

Die Dringlichkeit des Bedarfs konnten wir ebenso bestätigen, wie die notwendige Beschleunigung der Projektentwicklung. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, warum zehn Jahre nach der Aufstellung des Bebauungsplans, der die Grundschule bereits an diesem Standort vorsieht, grundlegende Fragestellungen zur Bebauung des Grundstücks, das zum Prüfungszeitpunkt noch von einem Sportverein genutzt wurde, nicht endgültig geklärt sind und entsprechende Ergebnisse zur Prüfung vorgelegt werden konnten.

Es liegt bislang keine verbindliche Zusage von Seiten des Regierungspräsidiums Darmstadt bezüglich einer Ausnahmegenehmigung zum Bauverbot in der Tag-Schutzzone 2 für Fluglärmbelastungen vorliegt, in der sich das Baugrundstück mit dem Betrieb der Nord-West-Landebahn befindet. Es wäre nach unserer Einschätzung dringend notwendig gewesen, die Bebaubarkeit der im städtischen Besitz befindlichen Liegenschaften ausreichender Größe im Quartier frühzeitig zu untersuchen und dies parallel zu den Bemühungen um alternative Standorte.

Sollte ein Neubau am derzeit einzig verfügbaren Standort in der Lyoner Straße unvermeidlich sein, hatten wir aus bauphysikalischen Gründen empfohlen, die Errichtung des Gebäudes in Massivbauweise mit einer der Lärmbelastung entsprechenden Ausstattung durchzuführen (Schallschutzverglasung, Lüftungsanlage etc.). Außerdem sollte das aufgrund der Massivbauweise nicht versetzbare Gebäude so geplant werden, dass nach einem Auszug der Schule eine anderweitige Nutzung möglich ist.

Abschließend hatten wir vor dem Hintergrund der Dynamik der städtebaulichen Entwicklung des Wohnstandortes Lyoner Viertel die Erwartung formuliert, dass mit dem zukünftigen Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln eine prüffähige, auf aktuellen Zahlen basierende Bedarfsermittlung vorgelegt wird. Diese sollte auch eine Begründung für die zusätzlich aufgeführten Flächen (540 m²) für regelhafte Sonderbedarfe enthalten. Als Ergebnis unserer Prüfung hatten wir unter Berücksichtigung unserer Prüfungsfeststellungen empfohlen, für die geplante Grundschule Niederrad brutto 40,090 Mio. € in den Investitionshaushalt einzustellen.

Das Dezernat XI – Bildung, Immobilien und Neues Bauen – teilte im Rahmen der Vorabstimmung der Schlussberichte mit, dass die Grundschule Niederrad als dauerhaftes Schulgebäude geplant wird und kein Interimsgebäude vorgesehen ist. Der Bedarf für dieses Schulgebäude wird als dringend bestätigt.

4.3.2.3 Friedrich-Ebert-Schule, Arolser Straße 11, Neubau bzw. Gesamtanierung der Turnhalle (Haushaltsmittelanmeldung)

Bei der Friedrich-Ebert-Schule handelt es sich um eine Integrierte Gesamtschule mit Ganztagsbetreuung im Stadtteil Seckbach. Der Prüfungsgegenstand waren Unterlagen für die Haushaltsanmeldung zum Investitionsprogramm der Jahre 2022 ff. für die Gesamtanierung der Turnhalle, die im Juli 2020 vorgelegt wurden. Für die Sanierungsmaßnahme wurden Kosten i. H. v. 6,8 Mio. € prognostiziert.

Die Sanierungsbedürftigkeit der im Jahr 1976 erbauten Turnhalle wird u.a. mit baulichen und funktionalen Mängeln begründet. Der Handlungsbedarf ist aufgrund des Alters und der benannten Mängel unverkennbar. Für eine Entscheidung, ob eine Sanierung oder ein Neubau wirtschaftlicher ist, hatten wir eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung angefordert, die Ende Oktober 2020 mit einer aktualisierten Anmeldung für die Haushaltsmittelanmeldung zur Prüfung vorgelegt wurde. Die Abriss- und

Neubaukosten wurden anhand von abgestimmten Kostenkennwerten auf 10,380 Mio. € geschätzt. Neben den wirtschaftlichen Vorteilen einer Sanierung wurde argumentiert, dass ein Bereich mit Gymnastikraum im Kellergeschoss erst kürzlich saniert worden sei und erhalten bleiben soll.

Auf Basis der bisherigen Informationen war eine Entscheidung nicht möglich, ob vereinzelte Maßnahmen unter Abwägung von Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit im Vorgriff auf die umfassende Komplettsanierung vorgezogen werden sollten. Wir hatten deshalb empfohlen, eine Priorisierung der Arbeitsschritte anhand eines nachvollziehbaren Kriterienkatalogs durchzuführen. Dies erfolgte auch mit dem Hinweis auf eine Vielzahl anderer noch anzumeldender Projekte. Aufgrund der begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen wäre dies eine wichtige und dringend notwendige Entscheidungshilfe, um eine Reihenfolge für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen hinsichtlich der Wichtigkeit und Dringlichkeit transparent darzustellen.

Als Ergebnis unserer Prüfung konnten wir die Investitionskostenanmeldung über 6,8 Mio. € gegenüber der Stadtkämmerei befürworten.

4.3.2.4 Georg-Büchner-Schule, Pfingstbrunnenstraße 15-19, Baumittel 2022 (Haushaltsmittelanmeldung)

In der zweiten Januarhälfte 2021 wurde uns die Haushaltsmittelanmeldung für den Anbau von zusätzlichen Nutzflächen für die Integrierte Gesamtschule (IGS) der Georg-Büchner-Schule in Bockenheim zur Prüfung vorgelegt. Die beantragten Baumittel beliefen sich auf 33,574 Mio. € und beinhalteten unter dem Oberbegriff "Erweiterung zur sechszügigen IGS" u.a. die Sanierung der Bestandsgebäude der Bauteile B und C, entsprechend einer ausführlichen Dokumentation (Bauwerksbuch) aus dem Jahr 2016. Darin wurden auch festgestellte Mängel des vorbeugenden Brandschutzes aufgelistet, deren Stand der Erledigung zum Prüfungszeitpunkt unklar war. Außerdem sollten eine Sport- und eine Turnhalle abgerissen und durch den Neubau einer Zweifeldhalle ersetzt werden.

Als Ergebnis unserer Prüfungen hatten wir festgestellt, dass das Ziel der Baumaßnahme nicht hinreichend genau beschrieben war, da die Notwendigkeit zur Sechszügigkeit aufgrund der vorhandenen Schülerzahlen bereits mindestens seit dem Schuljahr 2008/2009 durchgängig besteht und seit dieser Zeit keine entsprechenden Planungen für eine Erweiterung vom Bauherrenamt vorgelegt wurden. Mit Ausnahme der Maßnahmen für den vorbeugenden Brandschutz konnten wir demzufolge keine besondere Dringlichkeit für die Umsetzung des Bauvorhabens nachvollziehen.

Gemäß den Angaben im integrierten Schulentwicklungsplan (iSEP) 2018–2024 wird ein Anstieg der Schülerzahlen bis zur Achtzügigkeit prognostiziert. Eine Erweiterung der Georg-Büchner-Schule auf acht Züge halten wir jedoch am dicht bebauten Schulstandort für unrealistisch.

Die Kostenermittlung für die beantragten Baumittel i. H. v. rund 33,6 Mio. € erfolgte auf Basis eines sog. Bauwerksbuchs, in dem die notwendigen Sanierungsarbeiten für die Bestandsgebäude aufgelistet waren sowie einer als Machbarkeitsstudie bezeichneten sog. Baumassenstudie, einschließlich einer Grobkostenschätzung. Wir hatten bemängelt, dass die Kostenermittlung ohne die laut AGA geforderte Kostenschätzung gemäß DIN 276 und eine entsprechende Vorplanung erfolgt ist. Außerdem hatten wir darauf hingewiesen, dass die gemäß Bauwerksbuch übernommenen

Sanierungskosten auch Kosten zur Sanierung jener Gebäude bzw. Bauteile enthielt, die laut vorliegender Planung abgerissen und neu errichtet werden sollen.

Die Ermittlung des Flächenbedarfs für den Schulbetrieb erfolgte durch eine Gegenüberstellung des Flächenprogramms 2019 und den vorhandenen Räumlichkeiten sowie der Addition von Flächen nutzungseingeschränkter Kellerräume. Insgesamt wurde der zusätzliche Flächenbedarf mit rund 2.500 m² beziffert. Dabei wurden nicht nur in Gänze fehlende Räume, sondern auch die Differenzen der Bestandsflächen zu der gemäß dem Flächenprogramm für Neubauten anzusetzenden Flächen als Bedarf aufaddiert.

Dazu hatten wir empfohlen, den vermeintlichen Flächenfehlbedarf der bestehenden Klassenräume sowie der kürzlich neu errichteten Räume, die nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem baulichen Aufwand vergrößert werden können (z. B. Fachräume, Aula, Verwaltung), nicht in das Flächenprogramm der zu planenden Erweiterungsflächen einzubeziehen. Nach Einschätzung des Revisionsamts könnte durch die unterschiedliche Herangehensweise der benötigte zusätzliche Flächenbedarf um mindestens 450 m² auf ca. 2.100 m² reduziert werden.

Bei dieser Prüfung haben wir zur Kenntnis genommen, dass der gemäß Flächenprogramm ermittelte Bedarf das vom Magistrat beschlossene Flächenprogramm (MB-Nr. 1526 aus 2020) unterschreitet. Dies ist mit dem Hinweis auf den Beschlusstext "Bei dem zu beschließenden Flächenprogramm handelt es sich um die maximal herzustellende Fläche" möglich und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten besonders positiv zu bewerten.

Die Kostenansätze für die Ausstattung, Kostengruppe 600, konnten wir auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehen. Wir hatten diese insgesamt als unangemessen hoch bezeichnet. Die zur Ausstattung der Zweifelhalle veranschlagten Kosten in Höhe von 315.350 € waren beispielsweise fünffach größer als die angemeldeten Kosten zur Ausstattung der gleichgroßen Zweifelhalle an der Römerstadtschule in Höhe von 54.740 €. Insgesamt hatten wir vorgeschlagen, die Kostenansätze für die Kostengruppe 600 um 35 % zu reduzieren und uns mit der Bau- und Finanzierungsvorlage eine detaillierte Aufstellung der tatsächlich benötigten Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände zur Prüfung vorzulegen.

Zusammenfassend kamen wir zu dem Ergebnis, dass gegen eine angemessene Erweiterung der Georg-Büchner-Schule grundsätzlich keine Einwände bestehen. Aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen gehen wir in verschiedenen Punkten von einer nicht bedarfsgerechten Planung aus. Eine solche Planung vorausgesetzt, hatten wird bei den Gesamtkosten Einsparmöglichkeiten von rund 9,885 Mio. € prognostiziert und empfohlen, anstatt der vorgeschlagenen 33,574 Mio. € einen reduzierten Betrag von 23,690 Mio. € für den Investitionshaushalt 2022 anzumelden. Wir hatten diese Prüfungsfeststellung mit dem Hinweis versehen, dass wir spätestens mit Beantragung von Planungsmitteln, die Nachreichung der wesentlichen Unterlagen zur Grundlagenermittlung erwarten. Außerdem hatten wir ausdrücklich empfohlen, die favorisierte Planungsvariante bereits vor Beginn der Vorentwurfsplanung mit der Branddirektion und der Bauaufsicht abzustimmen.

4.3.2.5 Palmengarten, Siesmayerstraße 63, Gesamtanierung Eingangsschauhaus (Haushaltsmittelanmeldung)

Das Eingangsschauhaus des Palmengartens wurde etwa 1987 zusammen mit einer zweigeschossigen Tiefgarage neu errichtet. Den oberen Abschluss des Eingangsschauhauses bilden die Kuppel und die Tonnendächer, die Teil der historischen Glaskonstruktion des Pflanzenschauhauses von 1906 an gleicher Stelle waren. Die historische Stahlkonstruktion der Kuppel und der Tonnendächer im Obergeschoss (OG) ist mit Einscheiben-Sicherheitsgläsern (ESG) verglast. Seit vielen Jahren ist das Dach undicht und soll mit der geplanten Sanierung auch energetisch deutlich verbessert werden. Das Gebäude steht heute unter Denkmalschutz.

Im Januar 2021 erhielten wir die Kostenaufstellung für die Haushaltsanmeldung 2022 für die eine umfassende Sanierung des Gebäudes, verbunden mit einer teilweisen Neuordnung der Funktionen, zur Prüfung. Die für die Baumaßnahmen prognostizierten Kosten wurden auf 9,730 Mio. € veranschlagt.

Die geplante Sanierungsmaßnahme ist grundsätzlich als notwendig und sinnvoll einzustufen. Sie sollte spätestens in fünf Jahren begonnen werden, um weitere Gebäudeschäden zu vermeiden. Neben der Ertüchtigung des Gebäudes verbessert sich dadurch außerdem der Brand- und Wärmeschutz und der Schutz vor sommerlicher Überhitzung deutlich. Die zukünftig mögliche Energieeinsparung ist ebenfalls ein Beitrag zum Klimaschutz.

Als Ergebnis unserer Prüfung konnten wir die grundsätzliche Angemessenheit der geschätzten Kosten bestätigen und hatten empfohlen, für das sogenannte Unvorhergesehene lediglich 10 % anzusetzen. Demzufolge lautet unsere Empfehlung, für die geplante Baumaßnahme 9,037 Mio. € in den Investitionshaushalt einzustellen.

Das Dezernat XI – Bildung, Immobilien und Neues Bauen – teilte im Rahmen der Vorabstimmung der Schlussberichte mit, dass die Kostenschätzung zwischenzeitlich vom Amt 25 aktualisiert und dem Palmengarten übermittelt wurde.

4.3.3 Prüfung der Bauvorlagen (Vorprüfung)

4.3.3.1 Allgemeines

Die Vorprüfung hat für eine Projektrealisierung grundlegende Bedeutung, da wesentliche Einsparpotentiale am wirkungsvollsten in der Anfangsphase einer Planung realisiert werden können. Deshalb sollen die Vorlagen dem Revisionsamt rechtzeitig zur Prüfung zugeleitet werden. Gleiches gilt natürlich auch für die Maßnahmen zur Aufnahme in das Investitionsprogramm.

Die Prüfung der Bauvorlagen hat u. a. folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- Angabe und Einhaltung der in den Haushaltsplänen ausgewiesenen Gesamtkosten der Investitionsmaßnahme sowie Angabe und Angemessenheit der Folgekosten,
- Wirtschaftlichkeit der Gesamtmaßnahme, insbesondere, ob die Funktionalität und die geplante Durchführung den gesetzten Zielen entsprechen und die wirtschaftlichste Lösung, auch unter Einbeziehung der Folgekosten, erarbeitet wurde,

- Vorhandensein und Plausibilität der Bedarfsanalyse und Grundlagenermittlung,
- Übereinstimmung der Planung mit dem Raumprogramm bei Hochbaumaßnahmen,
- technische Ausführung unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,
- Einhaltung der in der HOAI festgeschriebenen Regelungen bei den Honorarberechnungen der beauftragten Architekten und Fachingenieure,
- realistische und marktkonforme Veranschlagung der Kosten und ggf. deren Korrektur sowie
- Plausibilität der Massenansätze und ggf. deren Richtigstellung.

Die Durchführung von Baumaßnahmen soll sparsam und wirtschaftlich erfolgen (§ 92 HGO). Es ist Aufgabe der Bauherren und Planer, diese Ziele einzuhalten und entsprechend zu planen. Für eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist es wesentlich, dass die jeweilige Baumaßnahme mit allen Randbedingungen ausreichend beschrieben und dargestellt wird.

Dazu ist bei Baumaßnahmen i. d. R. die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen gemäß § 12 GemHVO erforderlich. Der Magistrat hat hierzu mit MB Nr. 113 vom 05.02.2016 die „Richtlinie zu Wirtschaftlichkeitsvergleichen gemäß § 92 Abs. 2 HGO und § 12 GemHVO“ beschlossen, welche in den NaSt Nr. 02/2016 veröffentlicht wurde. Die Richtlinie wurde vom Magistrat überarbeitet, mit MB Nr. 374 vom 30.03.2020 in aktualisierter Fassung beschlossen und in der AGA II, Abschnitt 4.04 sowie in den NaSt 03/2020 stadintern bekannt gemacht. Spätestens im Rahmen der Bearbeitung von Bauvorlagen ist die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen gemäß den städtischen Vorgaben erforderlich (siehe auch Tz. 4.3.2.1).

Im Rahmen der Vorprüfung erfolgen auch die Prüfungen der Anträge auf die Genehmigung von Raumprogrammen, die den Umfang jeder Hochbaumaßnahme definieren und die Grundlage für die weitere Planung bilden. Dieser elementare Planungsschritt „Genehmigung des Raumprogramms“ wird von einzelnen Bauherrenämtern häufig vernachlässigt und anschließend zu einem zu späten Zeitpunkt zusammen mit der Bau- und Finanzierungsvorlage zur Genehmigung beantragt.

Es kann der Eindruck entstehen, dass die frühe Festlegung auf einen verbindlichen Umfang der Planung aus verschiedenen Gründen vermieden wird. Mit einer verspäteten Vorlage des Raumprogramms gehen häufig Planungsänderungen einher, die nicht nur den Bauablauf verzögern, sondern auch erhebliche zusätzliche Planungs- und unnötige Baukosten verursachen können.

Ein Verzicht auf die frühzeitige Genehmigung des Raumprogramms ist lediglich für Maßnahmen zulässig, für die die Stadtverordnetenversammlung ein sogenanntes Modellraumprogramm (bzw. zukünftig auch ein Modellflächenprogramm) beschlossen hat. Nur in diesen Fällen kann das Raumprogramm zu einem späteren Zeitpunkt in Verbindung mit einer Bau- und Finanzierungsvorlage beschlossen werden. Dies trifft überwiegend auf bestimmte Gebäudetypen zu, wie z. B. Grundschulen, Gymnasien, integrierte Gesamtschulen, aber auch auf Kindertagesstätten, Jugendhäuser und Einfeldsporthallen.

4.3.3.2 Erneuerung der Fällmittellager und Fällmitteldosierstation, ARA Niederrad (Vorprüfung)

Vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF) wurden uns im Juli 2021 die Entwurfsplanung und die zugehörige Kostenberechnung für die Erneuerung der Fällmittellager und Fällmitteldosierstation auf der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Niederrad zur Prüfung vorgelegt. Ziel der Erneuerung der Anlagenbestandteile ist die optimierte Lagerung des Fällmittels und eine Verbesserung der Dosierung und Zugabe des Fällmittels in den Abwasserkreislauf, so dass zukünftig der behördlich vorgegebene Höchstwert für den Parameter „Phosphor“ eingehalten werden kann.

Als Ergebnis unserer Prüfung konnten wir die veranschlagten Mittel in Höhe von 6,010 Mio. € als voraussichtliche Investitionskosten bestätigen.

Weiterhin hatten wir empfohlen, die freiwerdende Abwärme energetisch zu nutzen, die beim Betrieb der Vielzahl der von der SEF genutzten elektrischen Motoren entsteht und somit den städtischen Klimaschutzziele und der angestrebten Klimaneutralität bis zu Jahr 2035 näherzukommen. Auch bei anderen Prüfungen hatten wir bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass diese Abwärme mittels eines Quartierskonzeptes auf dem Gelände der SEF in Eigenregie genutzt werden sollte. Dies sollte, da es sich im vorliegenden Fall um das eigene Betriebsgelände handelt, im Vergleich zu einer Vielzahl von Beteiligten in Wohn- oder Mischgebieten mit deutlich weniger Hindernissen und Koordinierungsaufwand möglich sein.

In den Planungsunterlagen war auf dem Dach des neu zu errichtenden Fällmittellagers keine Dachbegrünung als Retentionseinrichtung vorgesehen, wie das in jüngster Vergangenheit häufig auch bei städtischen Gebäuden gefordert wird. Auf Nachfrage führte die Stadtentwässerung dazu schriftlich aus, dass eine Dachbegrünung zu einer zusätzlichen Auflast von 24 Tonnen auf dem Dach führen würde und somit die Gebäudestatik relevant beeinflusst. Die monetären Aufwendungen stünden in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Rückhaltevolumen von 3.600 Liter Regenwasser, entsprechend des dafür nutzbaren Porenvolumens der Kiesschüttung der Dachbegrünung.

Auch bei temporären Bauwerken für Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Frankfurt am Main ist festzustellen, dass auch für diese Bauten, trotz begrenzter Standzeit von nur wenigen Jahren, teure Retentionsbauwerke für Regenwasser geplant werden. Nach Rücksprache mit den dort tätigen Planern werden die Satzungen der SEF bzw. die Vorgaben, die in das Kanalnetz einzuleitende Menge an Oberflächenwasser (Regenwasser) zu reduzieren, als Grund für diese kostenintensiven Zusatzmaßnahmen angegeben.

Die gleiche Ausgangssituation, wie beim Fällmittellager, hatten wir unlängst bei einer provisorischen Kindertagesstätte in Holzbauweise festgestellt. Auch in diesem Fall musste die Statik des Holzbaus den zu erwartenden höheren Dachlasten für eine Retention nachträglich angepasst werden.

Demzufolge scheint die Interpretation der Abwassersatzungen einer gewissen individuellen Auslegung unterworfen zu sein, sofern die Gebäude des Eigenbetriebs selbst betroffen sind. Die vorgetragenen Argumente des Eigenbetriebs im Fall des Fällmittellagers sind sinnvoll und nachvollziehbar. Sie sollten sich jedoch nicht nur auf die eigenen Gebäude des Eigenbetriebs beschränken.

Eine wirtschaftliche Verwendung der Finanzmittel sollte mit der Erlangung der Klimaziele, zu denen auch die Wasserbewirtschaftung zählt, vereinbar sein. Insofern halten wir es für notwendig, auch im Fall der Rückhaltung von Regenwasser, konkrete Randbedingungen zu formulieren, so dass Klimaschutzziele und Wirtschaftlichkeit im Einklang miteinander stehen können.

Retentionsmaßnahmen auf temporären Bauwerken sind aufgrund der hohen finanziellen und technischen Aufwendungen und der kurzen Standzeit als sehr unwirtschaftlich einzustufen und mit Sachargumenten nicht zu begründen. Es wird empfohlen, diese Finanzmittel für denselben Zweck anderweitig und effizient zu investieren. Darüber hinaus würde das den Bauablauf für temporäre Bauten, die häufig vergleichsweise kurzfristig benötigt werden, vereinfachen und beschleunigen.

4.3.3.3 Paul-Arnsberg-Platz im Ostend, klimaangepasste Neugestaltung (Vorprüfung)

Die Bau- und Finanzierungsvorlage des Dezernats X (Umwelt und Frauen) bzw. des Grünflächenamts über die klimaangepasste Neugestaltung des Paul-Arnsberg-Platzes im Frankfurter Ostend erhielten wir im Januar 2021 zur Prüfung vorgelegt. Für die Umbaumaßnahme des etwa 3.000 m² großen Platzes wurden rund 1,390 Mio. € veranschlagt.

Die vorhandene dreieckige Form des Paul-Arnsberg-Platzes wurde durch den Bebauungsplan Nr. 592 festgelegt. Die bisher bestehende Platzgestaltung war das Ergebnis eines Planungswettbewerbs vom Stadtplanungsamt sowie der beteiligten Fachämter und Gremien, mit den Anforderungen zur Nutzung der Flächen für einen Wochenmarkt und daraus resultierend einem großen Anteil an befestigten Flächen und keinen Rasen- bzw. Grünflächen. Als Planungsziele wurden damals eine ebene Flächengestaltung zur einfachen Reinigung mit Maschinen, niedrige Herstellungs- und Unterhaltungskosten und eine hohe Aufenthaltsqualität vorgegeben.

Der eingerichtete Wochenmarkt wurde aufgrund geringer Nachfrage bereits im April 2006 eingestellt. Auch die verschiedenen Nachbesserungen hatten sich als wenig zweckmäßig erwiesen, den trostlosen Gesamteindruck zu beseitigen und den Platz zu einem Anziehungspunkt im Quartier zu entwickeln. Das maßgebende Ziel, eine hohe Aufenthaltsqualität, wurde nicht erreicht.

Grundsätzlich sind die klimatischen Verhältnisse bei Neu- und Umplanungen städtischer Flächen zu berücksichtigen. Die zur Prüfung vorgelegte Neuplanung sieht gravierende Veränderungen gegenüber dem Bestand vor. Neben der Neuanpflanzung von 30 standortgerechten Bäumen sollen rund 50 % der nahezu vollständig versiegelten Platzoberfläche entsiegelt werden. Das Niederschlagswasser des Platzes soll über Entwässerungsrinnen und die entsiegelte Oberfläche einer Regenwasserretention (Regenwasserrückhalt und -speicherung) zugeführt werden. Diese sollen wiederum die Wasserversorgung von Bäumen und Pflanzen weitgehend sicherstellen. In diesem Fall ist, gemäß den uns vorliegenden Unterlagen, eine Versickerung von Regenwasser nicht vorgesehen.

Im Rahmen unserer Prüfung hatten wir darauf hingewiesen, dass der jetzige Platz erst vor etwa 17 Jahren hergestellt wurde und sich die Platzfläche bautechnisch in einem guten Zustand befindet. Die geplante Maßnahme ist daher aus bautechnischer Sicht nicht erforderlich. Es werden vergleichsweise hohe Kosten mit einem durchschnittlichen Quadratmeterpreis von 463 €/m² für die Erneuerung und Umgestaltung veranschlagt. Zu Vergleichszwecken weisen wir auf unsere Prüfungsmittei-

lung S 2013/0017 “Kostenvergleich öffentlicher Platzgestaltungen und Prozessanalyse des Planungs- und Ausführungsablaufs“ vom 01.07.2015 hin.

Als ein weiteres Prüfungsergebnis hatten wir festgestellt, dass die neue Planung weitgehend nicht unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erstellt wurde, da den beteiligten Fachämtern die Aufgabenstellung durch den in den Antragsunterlagen beschriebenen sogenannten neuen Partizipationsprozess vorgegeben war. Demzufolge hatte sich eine Bürgerinitiative des Vereins “Lebenswertes Ostend“ um eine anwohnergerechtere Gestaltung des Platzes gekümmert, über einen Volkshochschulkurs eine Planungswerkstatt eingerichtet und unter fachlicher Begleitung entsprechende Planungsideen erarbeitet, die nun umgesetzt werden sollten.

Für die Ausführungsplanung und Bauausführung hatten wir ein wirkungsvolles und zielorientiertes Kostenkontrollsystem empfohlen. Eine gleichlautende Empfehlung hatten wir bei der Prüfung der sogenannten Vorplanungsvorlage Bruchfeldplatz, Niederrad, abgegeben.

Der Magistrat hat der antragsgemäßen Fassung der Vorlage Paul-Arnsberg-Platz der Antragstellerin zugestimmt.

4.3.3.4 Schelmenburgplatz in Bergen-Enkheim, Neugestaltung (Vorprüfung)

Im August 2021 wurde die Bau- und Finanzierungsvorlage der damaligen Dezernate IV (Planen und Wohnen) und X (Umwelt und Frauen) zur Neugestaltung des Schelmenburgplatzes in Bergen-Enkheim im Revisionsamt mit der Bitte um Prüfung vorgelegt. Die Umgestaltung des Schelmenburgplatzes ist Bestandteil des Programms “Schöneres Frankfurt“.

Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme werden mit 3,130 Mio. € veranschlagt. Zu Beginn des umfangreichen Abstimmungsprozesses auf Basis der Vorplanung betragen die prognostizierten Kosten noch 1,667 Mio. €. Gegenüber der Vorplanung hat sich die Platzfläche um 450 m² auf jetzt 3.400 m² vergrößert. Der daraus ermittelte Kostenkennwert beträgt 920 €/m² Platzfläche. Zu Kostenvergleichszwecken weisen wir auf unsere Prüfungsmitteilung S 2013/0017 “Kostenvergleich öffentlicher Platzgestaltungen und Prozessanalyse des Planungs- und Ausführungsablaufs“ vom 01.07.2015 hin.

Als Ergebnis unserer Prüfung hatten wir festgestellt, dass der umfangreiche Abstimmungsprozess zwischen allen Beteiligten dazu geführt hat, dass verschiedenste Wünsche in die Planung eingearbeitet wurden, die den ursprünglichen Kostensatz in die Höhe getrieben und nahezu verdoppelt haben. Die Umgestaltung des Platzes mag auf der einen Seite wünschenswert sein. Einer wirtschaftlichen Planung entspricht diese jedoch nicht. Beispielsweise sollen kostenintensive Details, wie Unterflurcontainer, Unterflur-Elektranten, Sitzelemente und heller Asphalt, zur Ausführung kommen. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sehen wir diese Ausstattungsdetails als nicht zweckmäßig an. Die Möglichkeit, preiswertere und dennoch zweckmäßige Ausstattungsdetails zu verwenden, wäre durchaus möglich gewesen.

Weiterhin hatten wir angemerkt, dass die Planung keinerlei bauliche Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung enthält. Bei derartigen Umgestaltungen des öffentlichen Raumes sollten u. E. diesbezügliche Möglichkeiten berücksichtigt werden.

Unsere abschließende Empfehlung lautete, eine ziel- und kostenbewusste Steuerung der weiteren Planung und Baudurchführung vorzusehen, um die budgetierten Kosten einzuhalten.

Eine Beschlussfassung des Magistrats ist bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Schlussberichts nicht erfolgt, da noch Abstimmungsgespräche zwischen den Beteiligten stattfinden.

4.3.3.5 Kreisverkehrsplatz Holbeinstraße/Oppenheimer Landstraße / Burnitzstraße / Hedderichstraße / Nell-Breuning-Straße (Vorprüfung)

Im Mai 2021 erhielten wir die Bau- und Finanzierungsvorlage für die vorgenannte Umbaumaßnahme zur Prüfung. Der Investitionsbedarf für den geplanten Kreisverkehrsplatz, der die Hohlbeinstraße, Oppenheimer Landstraße, Burnitzstraße, Hedderichstraße sowie die Nell-Breuning-Straße miteinander verknüpfen und die Verkehrssicherheit verbessern soll, wurde auf 3,909 Mio. € beziffert.

Wir hatten im Zuge unserer Prüfung darauf hingewiesen, dass die im Anschlussbereich des Kreisverkehrsplatzes an die Hohlbeinstraße geplanten Unterflurglascontainer u. E. nicht mit den angesetzten Gesamtkosten von 30.000 € zu veranschlagen sind, sondern mit mindestens 60.000 € und den Verzicht darauf empfohlen, da kein planerischer oder funktioneller Bezug zu dem Kreisverkehrsplatz besteht.

Weiterhin hatten wir ein erhöhtes Kostenrisiko aufgrund absehbarer Erschwernissen durch Verkehrssicherung, Umleitungen und abschnittsweise Vollsperrungen benannt. Deshalb lautete die Empfehlung, wie in vergleichbaren Fällen auch, ein mit der Verkehrsbehörde abgestimmtes Verkehrskonzept zu erarbeiten, die Abstimmungsergebnisse schriftlich zu dokumentieren und diese Ergebnisse rechtzeitig in der Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen zu berücksichtigen.

Unter der Position "Sonstige Untersuchungen und Beratungen" wurden in der Kostenzusammenstellung 100.000 € veranschlagt und dies mit der Annahme begründet, dass in der Zukunft mit Sicherheit Beratungsleistungen notwendig würden, da aufgrund von Nachtragsleistungen und Störungen im Bauablauf erhebliche Forderungen seitens der Baufirma zu erwarten wären.

Wir hatten in der Vergangenheit bereits wiederholt auf diese Problemfelder innerhalb des ASE bei der Abwicklung von Baumaßnahmen hingewiesen. Gründe dafür sind u. a. unzureichende Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen, mangelhafte und wenig verbindliche Abstimmung mit der Verkehrsbehörde, nachträgliche Planänderungen, schlechte Dokumentation sowie mangelnde Projektsteuerung. Diese strukturellen Defizite führen regelmäßig zu Mehrkosten, die häufig ein Vielfaches der bei diesem Bauvorhaben prognostizierten Kosten für vermeintlich benötigte Beratungsleistungen betragen.

Für diese Baumaßnahme wurden unter den Positionen "Baugrundgutachten" und "Baubegleitende Baugrundgutachten" sehr hohe Kostenansätze von insgesamt rund 114.000 € veranschlagt. Grundlage für diese Kostenermittlung war ein vom ASE erstellter Leistungskatalogs, der alle erdenklichen Leistungen beinhaltet. Insgesamt schätzen wir die veranschlagten Kosten für die Baugrunduntersuchungen als deutlich zu hoch ein. Wir hatten deshalb empfohlen, eine Angebotsanfrage für einen angemessenen Untersuchungsumfang bei geeigneten Fachbüros durchzuführen.

Der gestellte Fördermittelantrag gemäß Mobilitätsfördergesetz (MobiFöG) war zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht genehmigt, sodass wir empfohlen hatten, die Förderfähigkeit der Maßnahme nicht durch einen vorgezogenen Baubeginn zu gefährden.

Als Ergebnis unserer Prüfungen hatten wir den Investitionsbedarf um 130.000 € geringer als ursprünglich beantragt eingeschätzt. Die Beschlussfassung des Magistrats erfolgte jedoch antragsgemäß.

Das Dezernat XII – Mobilität und Gesundheit – teilte im Rahmen der Vorabstimmung der Schlussberichte mit, dass nach Vollzug der Umstrukturierungen bzgl. Planung und Bau diese bei anschließenden Projekten wirksam sind. Hierzu gehören insbesondere die Abstimmungen mit den Trassenbetreibern und dem Straßenverkehrsamt zur Festlegung des Bauablaufs sowie die verbesserte Kommunikation und die schnelleren Entscheidungswege.

4.3.3.6 Umgestaltung der Bolongarostraße von der Leverkusener Straße bis Zuckschwerdtstraße (L 3006) (Vorprüfung)

Im Juni 2021 wurde die Bau- und Finanzierungsvorlage für die Umgestaltung der Bolongarostraße, im Abschnitt Leverkusener Straße bis Zuckschwerdtstraße, mit Gesamtinvestitionskosten von 8,451 Mio. € zur Prüfung vorlegt.

Mit der geplanten Umgestaltung soll durch die Veränderung der Straßenquerschnittsaufteilung dem Fußgängerverkehr mehr Raum gegeben werden sowie eine Beordnung des ruhenden Verkehrs erfolgen. Die Fahrbahnbreite wird auf die minimal erforderliche Straßenbreite von 4 m reduziert, entsprechend dem Begegnungsfall Linienbus / Radfahrende.

Die veranschlagten Gesamtkosten der Bau- und Finanzierungsvorlage enthalten einen Kostenansatz von rund 184.000 € für ein Anwohnerinformationsmanagement. Damit sollten Aufgaben auf externe Dienstleister übertragen werden, die bisher größtenteils amtsseitig erbracht wurden. Nach Rücksprache mit der Stadtkämmerei hatten wir diesen Kostenanteil als investive Kosten gestrichen, da dieser Kostenanteil nicht den Investitionskosten zuzuordnen ist. Die geprüfte Stelle verweist als Begründung für die Notwendigkeit auf Stellen- und Personalmangel.

Laut Planung sollen die Gehwege und Einmündungsbereiche mit Basaltpflaster, in der Ausführung gesägte und geflammte Steine, hergestellt werden. Laut den Angaben in der Vorlage kann im Bereich der Höchster Altstadt aus denkmalschutzrechtlichen Gründen die erforderliche Genehmigung nur für diesen hochwertigen Naturstein erteilt werden. Aus Sicht des Revisionsamts halten wir diese Begründung für nicht mehr zeitgemäß. In Abstimmung mit dem Denkmalamt können auch wirtschaftlichere Alternativen festgelegt werden, zumal Basaltpflaster fast ausschließlich aus Asien stammt und unter häufig nicht zu kontrollierenden Arbeitsbedingungen, Stichwort: Kinderarbeit, produziert wird.

Aus Sicht des Revisionsamtes sind gleichwertige Pflasterbeläge hinsichtlich Oberflächenoptik und Nutzbarkeit auch mit preiswerterem Betonpflaster herstellbar, wie diese in zahlreichen deutschen Städten verwendet werden. Bei der Verwendung von Betonpflaster mit Natursteinvorsatz wäre eine deutliche Reduzierung der Kosten möglich, die wir beim vorliegenden Projekt mit rd. 1,1 Mio. € beziffern.

Wir hatten im Zuge dieser Prüfung ein weiteres Mal auf ein erhöhtes Kostenrisiko aufgrund von absehbaren Erschwernissen durch Verkehrssicherung, Umleitungen und abschnittsweise Vollsperrungen hingewiesen, deren Kosten zum Prüfungszeitpunkt mit rund 146.500 € beziffert wurden. Dieser Kostenansatz basierte bisher nur auf groben Schätzungen, ohne ein konkretes Verkehrskonzept. Deshalb lautete die Empfehlung, wie in vergleichbaren Fällen auch, ein mit der Verkehrsbehörde abgestimmtes Verkehrskonzept zu erarbeiten, die Abstimmungsergebnisse schriftlich zu dokumentieren und diese Ergebnisse rechtzeitig in der Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen zu berücksichtigen.

Für diese Baumaßnahme wurden unter den Positionen „Baugrundgutachten“ und „Baubegleitende Baugrundgutachten“ sehr hohe Kostenansätze von insgesamt rund 171.000 € gewählt. Grundlage war wiederum ein vom ASE erstellter Leistungskatalog, der alle erdenklichen Leistungen beinhaltet. Insgesamt schätzen wir die veranschlagten Kosten für die Baugrunduntersuchungen als deutlich zu hoch ein. Wir hatten deshalb empfohlen, eine Angebotsanfrage für einen angemessenen Untersuchungsumfang bei geeigneten Fachbüros durchzuführen.

Für die Baumaßnahme wurde ein Förderantrag über ca. 2,3 Mio. € gemäß Mobilitätsfördergesetz (MobiFöG) gestellt. Um die Fördermittel nicht zu gefährden, hatten wir empfohlen, nicht vor Erhalt des Fördermittelbescheides mit der Ausschreibung und Vergabe der Leistungen zu beginnen.

Da die Baumaßnahme Bolongarostraße ein Projekt des Programms „Schöneres Frankfurt“ ist, das mittlerweile seit etwa 2010 bearbeitet wird, hatten wir auf bekannte Risiken in der Projektabwicklung hingewiesen. Diese Projekte des Programms werden ämterübergreifend abgewickelt. Die Planung erfolgt größtenteils durch die Projektleitung im Stadtplanungsamt und in Abstimmung mit dem ASE. Für die spätere Bauausführung wechselt die Projektleitung und erfolgt dann überwiegend im ASE. Nach unserer Kenntnis ist für die Steuerung und Abwicklung der Projekte „Schöneres Frankfurt“ innerhalb des ASE mittlerweile nur noch eine einzelne Stelle besetzt bzw. vorhanden. Die Position der unmittelbar vorgesetzten Person ist ebenfalls seit geraumer Zeit unbesetzt. Diese Konstellation stellt ein erhebliches Ausführungsrisiko hinsichtlich Qualität, Zeit und Kosten dar, den drei wesentlichen Punkten, die bei einem Projekt von der Projektleitung zu steuern sind.

Bereits in der Vergangenheit hatten wir dem ASE wiederholt Verbesserungen in der Projektleitung sowie der Projektsteuerung empfohlen. Wir hatten deshalb für den Aufbau einer geeigneten Projektsteuerungsstruktur innerhalb des Amtes plädiert, um damit die Projektleitungen bereits während der Bauausführung unterstützen zu können.

Unter Berücksichtigung unserer Prüfungen hatten wir den Investitionsbedarf für diese Maßnahme auf 8,267 Mio. € beziffert. Bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung konnten die notwendigen Klärungen noch nicht abgeschlossen werden. Die Beschlussfassung des Magistrats stand zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch offen.

Das Dezernat XII – Mobilität und Gesundheit – teilte im Rahmen der Vorabstimmung der Schlussberichte mit, dass nach Vollzug der Umstrukturierungen bzgl. Planung und Bau diese bei anschließenden Projekten wirksam sind. Hierzu gehören insbesondere die Abstimmungen mit den Trassenbetreibern und dem Straßen-

verkehrsamt zur Festlegung des Bauablaufs sowie die verbesserte Kommunikation und die schnelleren Entscheidungswege.

4.3.3.7 Walter-Kolb-Schule, Sossenheimer Weg 50 bis 54, Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln sowie Flächenprogrammvorlage Sanierung, Erweiterung und Auslagerung (Vorprüfung)

Die Walter-Kolb-Schule ist eine Grund-, Haupt- und Realschule im Frankfurter Stadtteil Unterliederbach. Bereits für die Anmeldung zum Investitionsprogramm 2019 - 2022 hatten wir in 2018 Unterlagen geprüft, die als Ergebnis einer Machbarkeitsstudie und der Planungsvariante 2 eine Erweiterung der bestehenden Grundschule um einen Zug in eine vierzügige Grundschule vorsahen. Die einzügige Hauptschule und die zweizügige Realschule sollten unverändert fortbestehen. Durch die geplante Grundschulerweiterung sollte die Anzahl von insgesamt ca. 740 Schülerinnen und Schüler (SuS) um bis zu 100 SuS auf 840 SuS erhöht werden. Als Ergebnis der Prüfung in 2018 sollten 37,929 Mio. € in den Haushalt 2019 eingestellt werden.

Mitte Mai 2021 wurde uns der Entwurf des Magistratsbeschlusses für die Freigabe von Planungsmitteln in Höhe von 2,250 Mio. € zusammen mit der Flächenprogramm-vorlage für die Sanierung, Erweiterung und Auslagerung der Walter-Kolb-Schule zur Prüfung vorgelegt. Im Produkthaushalt 2020/2021 waren für diese Maßnahme mit der Bezeichnung "Abriss und Neubau der Schule, inkl. Auslagerung und Neubau einer Dreifeld-Sporthalle" bis zum Jahr 2024 insgesamt 37,896 Mio. € eingestellt.

Abweichend von den Planungen aus 2018 sieht die aktuelle Flächenprogrammvorlage der Walter-Kolb-Schule nicht nur die Erweiterung der Grundschule um einen Zug vor, sondern auch die jeweils einzügige Erweiterung der Haupt- und Realschule. Entsprechende Bedarfsnachweise für die jeweiligen Schulzweige wurden nicht vorgelegt, auch nicht trotz mehrfacher Aufforderung. Zwischenzeitlich hatten wir das Stadtschulamt noch darüber informiert, dass Meldungen über den Bedarf (Bedarfsmeldungen) nicht einen zwingend vorzulegenden Bedarfsnachweis ersetzen können und die Nichtvorlage der Bedarfsnachweise ein Prüfungshemmnis darstellt.

Laut Homepage der Schule besuchten zum Zeitpunkt der Prüfung im Jahr 2021 insgesamt ca. 750 SuS die Walter-Kolb-Schule. Gemäß den Angaben im integrierten Schulentwicklungsplan (iSEP) 2017–2023, der Grundlage für die in 2018 durchgeführten Prüfungen war, wurden damals bis zum Jahr 2025 insgesamt 849 SuS prognostiziert.

Gemäß dem zum Prüfungszeitpunkt gültigen iSEP 2018–2024 sind die Schülerzahlen rückläufig und es werden insgesamt noch 817 SuS erwartet. Die Planungen des Stadtschulamts gehen jedoch von Gesamtschülerzahlen von 1.190 SuS aus und haben dafür ein entsprechendes Flächenprogramm entwickelt, ohne die Bedarfsnachweise vorzulegen.

Der vorgenannte Planungsansatz (1.190 SuS) würde einem Raumbedarf von 28 Klassenräumen entsprechen. Das beigefügte Raumprogramm sieht darüber hinaus einen Bedarf von insgesamt 30 Klassenräumen vor.

Ein Raumprogramm für die geplante Auslagerung fehlte bei den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen. Es wurde trotz mehrfacher Aufforderung auch nicht nachgereicht.

Das Stadtschulamt hat für die Berechnung der zukünftigen Essensversorgung an der Walter-Kolb-Schule 932 Verpflegungsteilnehmer (VT) pro Schultag angesetzt.

Laut einer Auflistung des Stadtschulamtes aus dem September 2018 haben in der Walter-Kolb-Schule lediglich 43 SuS der damals angemeldeten 741 SuS an der Mittagsverpflegung teilgenommen. Dies entspricht einer Essensbeteiligung von lediglich etwa 6 %. Gegenüber 2021 hat sich an dieser Situation grundsätzlich nichts geändert, wie uns die Schulleitung auf Nachfrage bestätigt hat. Im Jahr 2021 waren für die Erweiterte Schulische Betreuung (ESB) mit Mittagsverpflegung lediglich 31 SuS aus der Grundschule angemeldet. Aus der Haupt- und Realschule waren sowohl nach Angaben der Schule, als auch nach Angaben des Caterers, noch nie Kinder zur Mittagsverpflegung angemeldet.

In den beiden nahegelegenen Kinderzentren (KiZ Gotenstraße und KiZ Euckenstraße) waren insgesamt 64 Kinder aus der Walter-Kolb-Schule zur Mittagsbetreuung mit Mittagsverpflegung angemeldet, wie uns auf Nachfrage von den Kinderzentren mitgeteilt wurde. Hierbei handelt es sich wiederum ausschließlich um Grundschulkin- der, die dort den Hort besuchen.

Aufgrund der Diskrepanzen zwischen aktuellen, prognostizierten und potenziellen Essensteilnehmern sowie der dafür erforderlichen Verlagerung der kompletten Ver- sorgung von den Horten in die Schule, mit Gesamtkosten in Millionenhöhe, haben wir das Stadtschulamt in der E-Mail vom 17.06.2021 gebeten, die getroffenen An- nahmen sowie das Gesamtkonzept der Umstellung erneut zu prüfen bzw. ergän- zend zu erläutern. Alle Verpflegungsteilnehmenden (Walter-Kolb-Schule und Horte) zusammen (95 VT) repräsentieren lediglich 10 % der geplanten Kapazitäten der Es- sensversorgung.

Auf Basis der vorliegenden Informationen und Prüfungsergebnisse konnten wir dem Magistrat nur empfehlen, die Vorlage nicht zu beschließen, da noch Klärungsbedarf bestand und die Vorlage bis zur Einreichung der erforderlichen Unterlagen vom Stadtschulamt zurückzustellen. Der Magistrat ist unserer Empfehlung nicht gefolgt und hat antragsgemäß 2,250 Mio. € Planungsmittel per Beschluss freigegeben. Die Gründe für diese Entscheidung sind uns nicht bekannt.

4.3.3.8 Münzenbergerschule, Engelthaler Straße 34, Flächenprogrammvorlage Sanie- rung und Erweiterung (Vorprüfung)

Bei der Münzenbergerschule handelt es sich um eine vierzügige Grundschule im Stadtteil Eckenheim, die zum Prüfungszeitpunkt im Januar 2021 von 312 Schülerin- nen und Schülern (SuS) in den Jahrgängen 1 bis 4 sowie 29 SuS in den Vorklassen besucht wurde. Der integrierte Schulentwicklungsplan (iSEP) 2018–2024 prognosti- zierte für die Schuljahre 2023 / 24 und 2024 / 25 Schülerzahlen von 278 SuS bzw. 281 SuS in den vier Grundschulklassen. Wohnbaupotentiale für den Grundschulbe- zirk der Münzenbergerschule sind nicht ausgewiesen.

Die Gesamtprogrammfläche von 3.520 m² (ohne Sporthallen) des Raumprogramms wurde im Vorgriff auf den zum damaligen Zeitpunkt noch nicht beschlossenen Pla- nungsrahmen unter Verwendung von sogenannten Flächenkorridoren ermittelt. Der Flächenkorridor liegt für vierzügige Grundschulen bei 3.171 m² bis 3.410 m², zuzüg- lich einer maximalen Programmfläche von bis zu 216 m² für "Regelhafte Sonderbe- darfe". In Summe ist demzufolge für eine vierzügige Grundschule im Bestand maxi-

mal eine Programmfläche von 3.626 m² möglich, die von dem zur Prüfung vorgelegten Flächenprogramm eingehalten wird.

Wir hatten darauf hingewiesen, dass die in dem eingereichten Flächenprogramm berücksichtigten Flächen der "Regelhafte Sonderbedarfe" der Vorklassen und Intensivklassen trotz unserer Nachfrage bis zum Abschluss der Prüfung weder erläutert, noch begründet und nicht zur Genehmigung vorgelegt wurden.

Bei der Planung der Schulmensa wurde erneut der maximale Bemessungsansatz für die Größe des Essensplatzes mit 1,8 m² pro Platz laut einer nicht existenten Vorgabe der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) gewählt. Eine Größe von 1,4 m² pro Essplatz erscheint sinnvoll und angemessen. Wir hatten diesen Sachverhalt bereits in den beiden zurückliegenden Schlussberichten thematisch aufgegriffen und ausführlich erläutert. Wir müssen feststellen, dass sich die Beteiligten diesbezüglich konsequent einem fachlichen Austausch entziehen. Mit einer angepassten Flächengröße könnten Ausgaben in mehrstelliger Millionenhöhe für Investition und Betrieb der Speiseraumflächen vieler Schulen vermieden werden.

Als Ergebnis unserer Prüfungen hatten wir der geplanten Teilerneuerung der Münzenbergerschule zugestimmt und empfohlen, dass, unter Wahrung der derzeitigen pädagogischen Standards, die städtischen Einsparbemühungen dahingehend unterstützt werden, dass nicht die maximalen Ansätze für die Programmflächen ausgeschöpft werden. Außerdem hatten wir die Empfehlung ausgesprochen, die Prüfungsergebnisse der Haushaltsmittelanmeldung (Bericht der Revision I 2020/0033 vom 17.12.2020) zu beachten, insbesondere die mögliche Sanierung anstatt des Abbruchs und des Neubaus des Bauteils B (Klassentrakt) auch auf das vom Stadtschulamt favorisierte Konzept 2 zu übertragen. Außerdem sollten flächenmäßige Synergieeffekte bei der Planung genutzt werden, z. B. durch eine weitere Nutzung der Klassenräume durch die Betreuung. Ein besonderes Augenmerk hatten wir auf die Anpassung der Programmflächenansprüche an die sinkende Anzahl an Schülerinnen und Schülern gelegt.

Der Magistrat hat die Flächenprogrammvorlage antragsgemäß beschlossen.

4.3.3.9 Astrid-Lindgren-Schule, Platenstraße 75, Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln sowie Flächenprogrammvorlage temporäre Erweiterung um zwei Züge (Vorprüfung)

In Ginnheim wird neben den beiden bestehenden Grundschulen ein voraussichtlicher Bedarf für eine dritte Grundschule im Stadtteil prognostiziert. Da bisher kein geeignetes Grundstück dafür verfügbar ist, soll die Astrid-Lindgren-Schule temporär um zwei Züge zu einer dann sechszügigen Grundschule erweitert werden. Für diese Übergangslösung wurde im Jahr 2020 eine Investitionsanmeldung für die Haushalte 2022 ff. über voraussichtliche Gesamtkosten von 15,285 Mio. € durchgeführt. Die im Juli 2021 beantragten Planungsmittel in Höhe von 841.000 € entsprechen dem zulässigen Ansatz für Neubauten von 5,5 % für diese prognostizierten Gesamtkosten. Im Rahmen unserer Prüfung hatten wir jedoch darauf hingewiesen, dass dabei weder die Reduzierungen der Gesamtkosten auf 14,6 Mio. € aus der Prüfung der Investitionsanmeldung, noch die dazu im Nachgang vom Bildungsdezernat angemeldeten Zusatzkosten von 500.000 € berücksichtigt wurden.

Das zur Genehmigung vorgelegte Flächenprogramm für die temporäre Erweiterung orientierte sich damals bereits an den später genehmigten Flächenansätzen für

Grundschulen im Bestand bei Umbau, Erweiterung und Sanierung und war demzufolge um rund 1.150 m² größer als bei der damaligen Haushaltsmittelanmeldung. Dieser vergrößerte Flächenansatz blieb beim Kostenansatz jedoch noch unberücksichtigt. Das erhebliche Kostenrisiko besteht also sowohl durch die vergrößerte Fläche als auch durch die Baukonjunktur und die Rohstoffverknappung und -verteuerung.

Da der Planungsansatz auch in der Interimsphase von einer hundertprozentigen Betreuungsquote ausgeht, war demzufolge ein Speiseraum für 600 Schülerinnen und Schüler (SuS) vorgesehen. Die vorhandenen Betreuungskapazitäten der umliegenden Horte blieben dabei außer Acht, sodass ein erhebliches Flächen- und damit auch Kosteneinsparpotenzial nicht genutzt wurde. Es werden somit für eine Übergangslösung erhebliche finanzielle Mittel veranschlagt.

Als Ergebnis unserer Prüfungen hatten wir empfohlen, eine Überarbeitung des Flächenprogramms zu veranlassen, welche sich nicht am Maximalprinzip, sondern dem konkreten Bedarf und den vorhandenen Strukturen für die dann übergangsweise insgesamt sechszügige Schule orientiert. Da es sich bei der Maßnahme um eine zeitlich begrenzte Situation handelt, sollte im Hinblick auf eine verantwortungsvolle, nachhaltige und solide Haushaltspolitik das Flächenprogramm soweit wie nur möglich eingeschränkt werden, um die finanziellen Mittel stattdessen effektiv in dauerhafte Lösungen investieren zu können. Ebenso hatten wir empfohlen, mit Hilfe einer Machbarkeitsanalyse zu prüfen, ob eine effiziente und dauerhafte Lösung für den gesamten Stadtteil auf dem Grundstück der Astrid-Lindgren-Schule realisierbar ist. Falls später Teile der Holzmodulanlage dauerhaft als Bestandsergänzung genutzt werden sollten, hatten wir auf eine frühzeitige Separierungsplanung und Untergliederung in einen temporären und einen dauerhaften Teil hingewiesen.

Der Magistrat hat die Freigabe der Planungsmittel und das Flächenprogramm für die temporäre Erweiterung antragsgemäß beschlossen.

Das Dezernat XI – Bildung, Immobilien und Neues Bauen – teilte im Rahmen der Vorabstimmung der Schlussberichte mit, dass die zur Erweiterung geplante Holzmodulanlage eine dauerhafte Genehmigung erhalten soll, um gut auf die Schulentwicklung reagieren zu können. Dadurch bestehen sowohl die Möglichkeit des Rückbaus nach Erstellung weiterer Schulen im Stadtteil, als auch die einer dauerhaften Nutzung.

4.3.3.10 Gymnasium Nord (Westhausen), Muckermannstraße 1, 3. Bauabschnitt für die Oberstufe (Vorprüfung)

Wir erhielten etwa Mitte Mai 2021 die Beschlussvorlage über die Bau- und Finanzierungsvorlage und die Anpassung des Raumprogramms für den 3. Bauabschnitt des Gymnasiums Nord, Westhausen sowie neun Tage später den entsprechenden Eilantrag dazu. Da die Bauvorlage in wesentlichen Teilen unvollständig war, konnten wir dem Magistrat nur empfehlen, die Vorlage mit prognostizierten Gesamtkosten von rund 17,6 Mio. € nicht zu beschließen und zur Überarbeitung zurückzuweisen, mit dem Ziel, damit die notwendige Beschlussreife zu erlangen.

Gemäß den Angaben im zugehörigem Schulentwicklungsplan ist nicht zu erwarten, dass das Gymnasium Nord Westhausen den 3. Bauabschnitt auslasten kann und 11 Klassenräumen längerfristig leer stehen. Das Dezernat XI (Bildung, Immobilien und Neues Bauen) plant langfristig, den Standort als universellen Ausweichstandort

für ausgelagerte Schulen zu nutzen, wenn das Gymnasium Nord am endgültigen Standort errichtet ist.

Als Ergebnis unserer Prüfungen hatten wir festgestellt, dass wir keine Einwände gegen die Errichtung des 3. Bauabschnittes im geplanten Umfang haben, sofern bereits frühzeitig eine Nutzung nach der Fertigstellung gefunden wird.

Die vorgelegte Planung überschreitet die zulässige Programmfläche um 157 m², was u.a. mit dem nachträglichen Entfall von Zwischenwänden bei der Zusammenlegung von Räumen für offene Lernbereiche begründet wird. Wir hatten darüber hinaus die fehlende Untersuchung wesentlicher Varianten bemängelt, wie z. B. architektonische Maßnahmen zur Reduzierung der sommerlichen Überhitzung gegenüber der extrem teuren Ecoboost-Kühldecke, die im Widerspruch zu den städtischen Klimaschutzziele steht. Ebenso wäre es notwendig gewesen, alternative Bauweisen gegenüber der bisher gewählten, sehr teuren Holzmodulbauweise zu untersuchen. Die möglichen zeitlichen Vorteile der Holzmodulbauweise können für den 3. Bauabschnitt seit 2016 nicht mehr angeführt werden.

Der Magistrat hat sich die Bedenken des Revisionsamts nicht zu eigen gemacht und hat einen Beschluss entsprechend der Antragsstellung gefasst. Bereits im September 2021 wurde eine Mehrkostenvorlage für den 3. Bauabschnitt vorgelegt (Tz. 4.3.4.3).

4.3.3.11 Öffentliche Toiletten für das Stadtgebiet der Stadt Frankfurt am Main (Vorprüfung)

Im Berichtsjahr 2021 erhielten wir zunächst im März die Beschlussvorlage mit entsprechender Bau- und Finanzierungsvorlage für die Maßnahme "Öffentliche Toiletten für das Stadtgebiet Frankfurt am Main". Neben verschiedenen Sanierungsmaßnahmen bestehender Toilettenanlagen beinhaltete die Vorlage die Errichtung von etwa drei neuen Toilettenanlagen sowie zur Verbesserung der WC-Versorgung im Stadtgebiet u.a. die Errichtung von weiteren 16 Systemtoiletten und Toilettenanlagen. Die vorgelegten Planungen und Berechnungen basierten auf einem Ergebnisbericht im Umfang von 188 Seiten.

Gemäß Beschlussvorlage sollten Neubauinvestitionen i. H. v. etwa 6,460 Mio. € für 18 neue Toilettenanlagen beschlossen werden. Mit Hinweis auf die Angaben im Ergebnisbericht wären damit mindestens weitere 37,5 Mio. € verbunden, die für den vierzigjährigen Betrachtungszeitraum zur Betriebsführung der neuen Toilettenanlagen aufzubringen wären. In diesem Zusammenhang hatten wir sowohl auf die angespannte Haushaltssituation als auch auf die Vorgaben gemäß § 12 Abs. 1 GemHVO hingewiesen. Darin heißt es: "Bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, ist unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln."

Als Ergebnis unserer Prüfungen hatten wir den Ergebnisbericht sowie das integrierte Konzept zur Kenntnis genommen und die gründliche Standortsuche und Standortabwägung begrüßt. Die beabsichtigten Maßnahmen konnten wir zwar prinzipiell befürworten, nicht jedoch im vorgesehenen Umfang und in der gewählten Ausführung. Einige der beantragten Toilettenanlagen erschienen angesichts der im Ergebnisbericht vorgesehenen Höchstabstände zwischen den Toilettenstandorten als

nicht notwendig. Bezüglich der Ausstattung der Systemtoiletten mit überwiegend räumlich separierten Urinalrinnen vertrat das Revisionsamt die Auffassung, dass der Differenzpreis von jeweils ca. 30.000 € für diese Mehrausstattung wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen sei.

Der Vorschlag zum Einsatz der gewählten Systemtoilette basiert auf dem im Ergebnisbericht enthaltenen pauschalierten Gesamtkostenvergleich. Dieser gibt an, dass bei vierzigjährigem Betrieb die vollautomatische Systemtoilette je Standort Gesamtkosten i. H. v. 1,870 Mio. € verursacht, die einer Standardtoilette 4,280 Mio. €. Ausschlaggebend für die Absicht, vorrangig Systemtoiletten zu errichten, sind deren um ein Vielfaches günstiger dargestellten Betriebskosten von 0,840 Mio. € gegenüber 3,430 Mio. €. Vor diesem Hintergrund hatten wir empfohlen, den Kostenvergleich zu überarbeiten, eine Kosten-Nutzen-Analyse zu erstellen und die Grundsatzentscheidung für den Einsatz von Systemtoiletten nochmals zu bewerten.

In zwei weiteren Stellungnahmen des damals zuständigen Dezernats erhielten wir u.a. weitere Informationen zu den Kostenvergleichen Systemtoilette vs. Standardtoilette. Dies hatte u. a. zur Folge, dass sich der ursprüngliche Kostenvorteil der Systemtoilette für eine Betriebszeit von 40 Jahren von ursprünglich 2,4 Mio. € auf 200.000 € reduzierte. An unserer bisherigen Gesamtbewertung und der Einstufung, dass die vorgelegten Unterlagen nicht beschlussreif seien, änderten die Inhalte der beiden vorgenannten Stellungnahmen nichts.

Über den Berichtszeitraum hinausgehend, wurde die Beschlussvorlage im August 2022 erneut dem Revisionsamt zur Prüfung vorgelegt. Wir befürworten die beabsichtigte Maßnahme weiterhin grundsätzlich, auch wenn wir den vorgesehenen Umfang und die vorrangig gewählte bauliche Ausführung der Toilettenkabinen (Stichwort: Systemtoilette) hinsichtlich der Materialien und des Flächenbedarfs nach wie vor beanstanden.

Die Kabinenausstattung der nun vorgesehenen, neu gewählten Systemtoilette haben wir als hochkomfortabel, nicht zweckdienlich und als unwirtschaftlich eingestuft. Das ABI teilt unsere diesbezügliche Auffassung nicht und hebt eine extrem robuste Bauweise der nunmehr favorisierten neuen Systemtoilette hervor. Die bis dahin ursprünglich vorgesehene Systemtoilette mit automatischer Kabinenspülung kommt wegen zu langer Ausfallzeiten und sich häufender technischer Störungen nicht mehr in Frage. Wir hatten diese Feststellung zum Anlass genommen, darauf hinzuweisen, dass die inzwischen verworfene Systemtoilettenvariante noch unlängst als bevorzugte Ausführungsvariante galt und hätte beschafft werden sollen. Für die nun neu gewählte Variante der Systemtoilette betrachten wir es aber ebenso als unzureichend, die Werthaltigkeit der Bauweise und die Störanfälligkeit bzw. Betriebszuverlässigkeit lediglich anhand einer einzelnen neuen Anlage beurteilen zu wollen, die gerade erst in Betrieb gegangen ist.

Eine Beschlussempfehlung konnten wir demzufolge nicht aussprechen. Der Magistrat hat sich unseren Bedenken, Hinweisen und Empfehlungen nicht angeschlossen und einen im Wesentlichen antragsgemäßen Beschluss gefasst.

Das Dezernat XI – Bildung, Immobilien und Neues Bauen – teilte im Rahmen der Vorabstimmung der Schlussberichte mit, dass sich zwischenzeitlich die Anzahl der Standortvorschläge auf 26 erhöht hat, die geschätzten Investitionskosten 9,2 Mio. € und die geschätzten Sanierungskosten (konsumtiv) 8,7 Mio. € betragen. Es seien weiter Standortvorschläge von Ortsbeiräten bekannt, die aktuell geprüft würden. In-

sofern könne sich die finale Anzahl an vorgeschlagenen Standorten noch weiter erhöhen.

4.3.4 Prüfung der Mehrkostenvorlagen

4.3.4.1 Allgemeines

Die Regularien hinsichtlich Mehrkosten sind in den Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften (ABV) als Anlage zur Haushaltssatzung enthalten. Demzufolge ist unverzüglich nach Bekanntwerden, dass sich die finanziellen Belastungen (Gesamtausgaben abzüglich Gesamteinnahmen) einer Investitionsmaßnahme gegenüber der aktuellen Beschlussfassung durch Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat erhöhen, anhand des in den ABV dargestellten Schemas zu prüfen, ob die Bewilligung dieser Mehrbelastungen notwendig ist bzw. wer dafür zuständig ist.

Die Mehrkostenvorlagen ab einem Wert von 500.000 € sind gemäß der Revisionsordnung dem Revisionsamt zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung erfolgt im Wesentlichen analog den Prüfungen der Bauvorlagen. Bei Mehrkostenvorlagen ist besondere Sorgfalt bei der Ursachenanalyse und den Begründungen für Art und Umfang der Mehrkosten sowie eine klare Aufgliederung und Zuordnung zu den jeweiligen Gewerken erforderlich. Da trotz Mehrkosten häufig an anderer Stelle auch Minderkosten im Projekt vorhanden sind, sind die jeweiligen Kostenveränderungen sehr genau aufzuschlüsseln und zu dokumentieren, damit die notwendige Transparenz im Gesamtprojekt erhalten bleibt. Es reicht also keineswegs bei der Ursachenanalyse und Begründung die pauschale Aussage "Marktsituation etc."

Wir hatten bereits wiederholt auf die Verbesserungspotentiale bei der Dokumentation von Mehrkosten in den Beschlussvorlagen hingewiesen, so auch in den Schlussberichten der Jahre 2013 bis 2015. Das damalige Dezernat II – Planen und Bauen – hatte die unterschiedlichen Sichtweisen bestätigt und darauf hingewiesen, dass diese alsbald geklärt werden müssten. Wir empfehlen nach wie vor, diese Klärung zeitnah durchzuführen.

4.3.4.2 Neubau Betriebs-, Werkstatt- und Trafogebäude, Stadtentwässerung, Standort Sindlingen (Mehrkostenvorlage)

Im August 2020 erhielten wir von der Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF) einen aktualisierten Statusbericht über den Neubau des Betriebs-, Werkstatt- und Trafogebäudes für den Betriebsstandort Sindlingen mit darin prognostizierte Mehrkosten i. H. v. 3,808 Mio. € zur Prüfung. Gemäß der in 2018 geprüften Kostenberechnung wurde für dieses Bauvorhaben ursprünglich ein Budget von 16,927 Mio. € bewilligt. Unter Berücksichtigung der angekündigten Mehrkosten sollte das Gesamtbudget auf 20,822 Mio. € erhöht werden.

Im Zuge unserer Prüfung hatten wir mehrfach fehlende Unterlagen nachgefordert, die zuletzt im März 2021 nachgeliefert wurden. Der Rohbau war zu diesem Zeitpunkt fertiggestellt und der Innenausbau hatte begonnen. Als Ergebnis unserer Prüfung hatten wir festgestellt, dass die ursprünglich geplante Bauaufgabe durch den Verzicht auf den Neubau des Lagers und auf die Garagen deutlich reduziert wurde und trotzdem erhebliche größere Investitionskosten aufgetreten sind. So haben sich die prognostizierten Kosten von dem bewilligten Betrag in Höhe von etwa 16,927 Mio. € auf 23,095 Mio. € erhöht, entsprechend einem Mehrkostenbetrag von etwa 6,229 Mio. €. Dieser Mehrkostenbetrag reduziert sich durch Verzicht auf den

Lagerneubau und die Garagen, ausgehend von dem ursprünglichen genehmigten Budget "rein rechnerisch" auf einen Betrag von 3,808 Mio. €.

Trotz eingehender Prüfung der vorgelegten Unterlagen bleibt es unverständlich, wie sich die ungewöhnliche Höhe der Mehrkosten trotz Reduzierung der Bauaufgabe insgesamt erklärt. Die nachgereichten Begründungen verweisen überwiegend pauschal und im Detail nicht prüfbar auf baukonjunkturelle Preissteigerungen, geänderte Bauherrenanforderungen sowie eine ungenügend hohe Deckung der bewilligten Kalkulation hin. Etwa 40 % des Mehrkostenbetrags wird auf Preissteigerungen zurückgeführt. Die verbleibenden 60 % Mehrkosten sind nicht ausreichend abgestimmten Planungen zuzuordnen, die mit nachträglichen Änderungswünschen der Bauherrschaft oder mit unzureichender Vorplanung der beauftragten Planer begründet werden. So ist beispielsweise nicht nachvollziehbar, warum die ursprünglich geplanten Stahl-Brandschutztüren ohne einen erkennbaren funktionellen oder gestalterischen Mehrwert als kostenintensive Holz-Brandschutztüren umgeplant wurden, um sie dann in der Ausschreibung wieder als Stahltüren im Nebenangebot abzufragen.

Die Mehrkosten der haustechnischen Gewerke sind überwiegend auf verspätete Änderungswünsche der Stadtentwässerung Frankfurt am Main in der Bauherrenfunktion zurückzuführen. Beispielhaft wurde uns hierzu mitgeteilt, dass ein darüberhinausgehender SEF interner Standard zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt war und nicht berücksichtigt wurde. Wir hatten dieses als weiteren Hinweis auf eine unzureichende Projektorganisation verstanden, die unsere Kritik an der bauherrenseitig fehlenden qualitativen Fachprojektleitung für die technische Gebäudeausrüstung, die wir in diesem Projekt bereits in 2018 geäußert hatten, bestätigt.

Weiterhin hatten wir festgestellt, dass die vorgelegten Mehrkostenaufstellungen nicht mit den Beträgen im Statusbericht übereinstimmten. Da die Herleitungen über das Entstehen der Mehrkosten überwiegend fehlten, konnten wir abschließend nicht bewerten, ob die dort angegebenen Beträge gerechtfertigt waren. Für sehr fraglich hielten wir eine Mehrkostenposition, für die als Anlass die reduzierte Geschosshöhe benannt wurde.

Es ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, warum ein Neubau eines Lagers geplant wurde, wenn vorhandene Werkstattgebäude nach der Räumung ohne weitere Umbaumaßnahmen als ausreichend große Ersatzflächen für ein Lager zur Verfügung stehen. Demzufolge wurden Planungskosten verursacht, die vermeidbar gewesen wären.

Im August 2021 wurde uns die Mehrkostenvorlage auf Basis des zuvor geprüften Statusberichts zur abschließenden Prüfung vorgelegt. Die vom Revisionsamt bis dahin geforderten zusätzlichen Unterlagen für eine schlüssige und prüffähige Mehrkosten-vorlage wurden nicht vorgelegt, sodass wir unsere bisherigen Prüfungsfeststellungen vollumfänglich aufrechterhalten mussten. Angesichts des weit fortgeschrittenen Bautenstandes hatten wir unsere damalige Empfehlung erneuert, sofort die "baubegleitenden Umplanungen" zu beenden.

Der Magistrat hat der Vorlage unter Berücksichtigung unserer Stellungnahme zugestimmt.

Das Dezernat XII – Mobilität und Gesundheit – hat im Rahmen der Vorabstimmung der Schlussberichte folgenden Sachverhalt mitgeteilt:

Aufgrund der deutlich gestiegenen Kosten, befinden sich die Objekte Lager und Werkstatt z. Zt. in einer erneuten Prüfung, in wie weit vorhandene Räumlichkeiten weiter genutzt werden können. In der damaligen Planung des Generalplaners, geprüft durch einen Projektsteuerer, stellte sich die Variante eines kompletten Neubaus von Werkstatt und Lager als kostengünstige Variante dar, was sich leider nicht bestätigte. Zurzeit befindet sich das Betriebsgebäude in der Endfertigstellung. Nach einer erneuten Kostenaufstellung erfolgt die Festlegung der weiteren Vorgehensweise. Die Planungskosten für das Lager liegen bei 39.000 € und wären vermeidbar gewesen, wenn bei der Festlegung der zu realisierenden Variante die entstehenden tatsächlichen Kosten bekannt gewesen wären.

In der Konsequenz auf den Planungs- und Bauablauf hat die Stadtentwässerung festgestellt, dass eine weitgehende Übertragung von Leistungen auf einen Generalplaner und Projektsteuerer mit einer geringen internen Bearbeitungskapazität nicht zum gewünschten Werkerfolg führt, sodass in diesem Projekt zwischenzeitlich eine Trennung vom Objektplaner und Projektsteuerer erfolgte und die gesamte Bearbeitung durch SEF eigenes Personal erfolgt.

Andere Projekte, die eine vergleichbare Projektstruktur zur Abwicklung besitzen, führten ebenfalls nicht zum Werkerfolg, z. B. Neubau Laborgebäude Niederrad und Werkstatt/Fahrzeughalle Niederrad.

Die SEF hat darauf seit 2020 in Absprache mit dem Dezernat und Revisionsamt entsprechend reagiert. Durch Um- und Neuorganisation werden jetzt auch die Hochbaumaßnahmen der SEF zukünftig sehr eng seitens des Bauherren von technischer und betriebswirtschaftlicher betreut. Hierzu wurden die Abteilung 68.9 und die Stabstelle Controlling gebildet, was seitens des Revisionsamtes sehr begrüßt wurde.

Bezogen auf das angesprochene Bauprojekt werden hierzu insbesondere die Trennung von Objektplaner und Projektsteuerer vollzogen und die gesamte Baubetreuung bis zur Fertigstellung von eigenem SEF Personal sichergestellt.

Zum Thema Bauherrenwünsche sei der Vollständigkeit halber ergänzt, dass diese Formulierung seitens des Objektplaners gewählt wurde und hier eher mangelnde Planung und Absprache verdecken soll. Die sogenannten Bauherrenwünsche sind fast durchgängig Forderungen, die aus arbeitsschutzrechtlichen oder betriebstechnischen Gründen zwingend erforderlich und bei einer korrekten Planung seitens des Objektplaners bereits von Anfang an Bestandteil der Bauleistung hätte sein müssen. Auch Forderungen des Revisionsamtes an die SEF (z.B. Reduzierung der Raumhöhe) wurden in solche Bauherrenwünsche umgedeutet.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass seitens der SEF durch organisatorische und personelle Weichenstellungen alles getan wird, um solche Bauabläufe zukünftig zu optimieren.

4.3.4.3 Gymnasium Nord (Westhausen), Muckermannstraße 1, 3. Bauabschnitt für die Oberstufe (Mehrkostenvorlage)

Im September 2021 erhielten wir die Mehrkostenvorlage für den 3. Bauabschnitt des Gymnasium Nord, Standort Westhausen, für die Klassen der Sekundarstufe II, mit prognostizierten Mehrkosten i. H. v. etwa 4,768 Mio. €. Bereits mit unserer Stellungnahme aus dem Mai 2021 hatten wir empfohlen, die Bau- und Finanzierungsvorlage

des 3. Bauabschnitts nicht zu beschließen, da die damalige Bauvorlage in wesentlichen Teilen unvollständig war (Tz. 4.3.3.1).

In der nun vorgelegten Beschlussvorlage wurde die Dringlichkeit zur Fertigstellung des 3. Bauabschnitts mit der Aufnahme des bevorstehenden 11. Jahrgangs begründet. Als Ergebnis unserer Prüfung hatten wir darauf hingewiesen, dass auch ohne den 3. Bauabschnitt bereits eine ausreichende Anzahl von 48 Klassenräumen auf lange Zeit zur Verfügung steht. Erst im Schuljahr 2024/25 würden gemäß integrierem Schulentwicklungsplan rechnerisch zwei Klassenräume fehlen, die durch organisatorische Maßnahmen vermieden werden können. Die in der Beschlussvorlage benannte Dringlichkeit war folglich nicht gegeben.

Die von uns bereits wiederholt kritisierten hohen Kosten der Holzmodulbauweise erhöhen sich durch die beantragten Mehrkosten von 4,768 Mio. € nochmals um rund 1.100 €/m² Bruttogrundfläche (BGF) auf brutto rund 4.100 €/m² BGF. Dies entspricht einer Kostensteigerung von 38 %.

Als mittleren Kostenkennwert (KKW) für allgemeinbildende Schulen gibt das Baukosteninformationszentrum deutscher Architektenkammern (BKI) für die KG 300 und KG 400, inklusive eines Regionalfaktors für die Stadt Frankfurt am Main sowie einer Preissteigerung bis zum Betriebsbeginn, einen aus dem mittleren und dem „bis“ KKW gemittelten KKW von brutto rund 2.350 €/m² BGF an. Der gemittelte KKW spiegelt bereits den hohen Standard der Frankfurter Schulen wider.

Wir hatten deshalb, verglichen mit BKI, den KKW des 3. Bauabschnittes mit rund 4.100 €/m² BGF als unwirtschaftlich und mit einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung nicht vereinbar bezeichnet. Die prognostizierten Baukosten des 3. Bauabschnitts belaufen sich auf 17,5 Mio. € brutto. Im bundesweiten Durchschnitt wurden gleichgroße Schulbauten bisher für 10,5 Mio. € brutto erstellt.

Die prognostizierten Mehrkosten von rund 4,768 Mio. € bestätigen erneut unsere bereits in mehreren Stellungnahmen umfangreich vorgetragenen Bedenken bezüglich der Wirtschaftlichkeit der Holzmodulbauweise. Wir hatten darauf hingewiesen, dass alternative Bauweisen, ebenfalls mit kurzen Bauzeiten, voraussichtlich günstigeren Kosten und mit einer Fertigstellungsmöglichkeit zum Schuljahr 2023/24 am Markt vorhanden sind.

Wir hatten die Vorlage zur Kenntnis genommen und dem Magistrat empfohlen, die Realisierung von alternativen Bauweisen nach endgültiger Feststellung des tatsächlichen Bedarfs erneut zu prüfen, selbst wenn dadurch zusätzliche Planungskosten von geschätzten 2,5 Mio. € brutto bei geringeren Baukosten und entsprechender Personalbindung beim ABl entstehen sollten.

Der Magistrat hat der Vorlage in der Fassung der Antragstellerin zugestimmt.

Das Dezernat XI – Bildung, Immobilien und Neues Bauen – teilte im Rahmen der Vorabstimmung der Schlussberichte mit, dass bei der Realisierung des vergleichbaren Unterrichtsgebäudes im 1. Bauabschnitt die Kosten deutlich niedriger lagen. Aus haushaltsrechtlichen Gründen konnte damals der Empfehlung des ABl nicht gefolgt werden, die gesamte Schule in einem Bauabschnitt zu bauen.

4.3.4.4 Fahrradroute 8 und Radroutenverbindung Friedberger Tor (Mehrkostenvorlage)

Anfang April 2021 erhielten wir die Mehrkostenvorlage für die Fahrradroute 8 mit Mehrkosten von 592.223 € für ein ursprünglich genehmigtes Budget von 2,055 Mio. €. Als Begründung für die Mehrkosten wurden zusätzliche Kosten aus Umplanungen sowie Nachtrags- und Zusatzleistungen benannt.

Die bewilligten Mittel wurden nahezu vollständig aus Stellplatzablösemitteln gedeckt, da keine Einnahmen aus GVFG / FAG-Mitteln erzielt werden konnten. Ursprünglich wurde zwar in 2008 ein Bewilligungsantrag auf die Gewährung von Landeszuwendungen gestellt, mit dem Fördermittel in Höhe von rund 1,37 Mio. € beantragt wurden. Dieser wurde gemäß unserem Kenntnisstand vom Zuschussgeber insbesondere aufgrund der Formulierung "Wenn keine Förderung durch Bundes- und Landesmittel erfolgt, dann finanziert die Stadt Frankfurt aus eigenen Mitteln" jedoch abgelehnt.

Diesbezüglich weisen wir eindringlich darauf hin, dass Anträge im Vorfeld darauf zu prüfen sind, dass keine Formulierungen enthalten sind, die sich negativ auf das Antragsbegehren auswirken können. Bereits in unserer Stellungnahme zur Bau- und Finanzierungsvorlage in 2009 hatten wir darauf hingewiesen, dass mit dem Bau der Maßnahme erst nach Vorliegen eines Bewilligungsbescheides begonnen werden darf, damit die Maßnahme nicht durch einen vorzeitigen Beginn, der zum Verfall der Fördermittel führt, komplett aus städtischen Haushaltsmitteln finanziert werden muss.

Zum Zeitpunkt der Mehrkostenvorlage waren die Mehrkosten i. H. v. 592.223 € bereits projektwirksam, d.h. beauftragt und / oder verausgabt. In diesem Zusammenhang hatten wir auf die "Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften" der Stadt Frankfurt am Main hingewiesen. Demzufolge sind, unverzüglich nach Bekanntwerden von finanziellen Mehrbelastungen, diese auch durch die entsprechenden Gremien genehmigen zu lassen.

Nach unserer Kenntnis der in der Vergangenheit vorgelegten Mehrkostenvorlagen ist erkennbar, dass beim Amt für Straßenbau und Erschließung (ASE) Mehrkosten erst nach Abschluss der Bautätigkeit vorgelegt werden. Eine Einflussnahme und Beteiligung der politischen Gremien auf die Kostenentwicklung ist somit nicht möglich

In den vom ASE vorgetragenen Begründungen für die Mehrkosten der Baumaßnahme sehen wir die dort bekannten Risiken der Projektabwicklung, die regelmäßig zu Mehrkosten führen: Unzureichende Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen, mangelhafte und wenig verbindliche Abstimmung mit der Verkehrsbehörde, nachträgliche Planänderungen, schlechte Dokumentation sowie versäumtes und unzureichendes Nachtragsmanagement bzw. mangelnde Projektsteuerung. Trotz mehrerer Arbeitsgruppen zu diesen Themen und internen Umstrukturierungen fehlt es bisher an einer wirksamen Vermeidung dieser Risiken.

Der Magistrat hat einen entsprechenden Beschluss über die beantragten Mehrkosten gefasst.

Das Dezernat XII – Mobilität und Gesundheit – teilte im Rahmen der Vorabstimmung der Schlussberichte mit, dass die vollzogenen Umstrukturierungen bzgl. Planung und Bau aufgrund zeitlicher Überschneidungen erst bei zukünftigen Projekten

wirksam werden können. Hierzu gehören insbesondere die Abstimmungen mit den Trassenbetreibern und dem Straßenverkehrsamt zur Festlegung des Bauablaufs sowie die verbesserte Kommunikation und die schnelleren Entscheidungswege.

4.3.5 Baubegleitende Prüfungen

4.3.5.1 Allgemeines

Mit der Baubegleitenden Prüfung beabsichtigen wir, schon früh begleitend und beratend Informationen zur Ausführung von Baumaßnahmen und ggf. weiteren Planungen (planungsbegleitend) zu erhalten. In einigen Fällen lassen sich dadurch Empfehlungen aussprechen, die bei der Bauausführung noch umgesetzt werden können und die zum Zeitpunkt der Abrechnungsprüfung nach Abschluss der Baumaßnahme i. d. R. zu spät sind. Eine Baubegleitende Prüfung kann jedoch weder eine Vorprüfung noch eine Abrechnungsprüfung ersetzen.

Die finanziellen Auswirkungen der Baubegleitenden Prüfungen lassen sich aufgrund der komplexen Wechselwirkungen nur schwer darstellen. Die späteren Abrechnungsprüfungen (vgl. Tz. 4.3.6) werden durch vorausgegangene Baubegleitende Prüfungen i. d. R. dadurch erleichtert, dass

- Entscheidungsgründe für Handlungsweisen nicht mehr zeitaufwendig aus den Unterlagen hergeleitet werden müssen und
- die Örtlichkeit, die Beteiligten sowie die ausgeführten Leistungen bereits bekannt sind.

4.3.5.2 Umstellung der Gasleuchten auf elektrische Straßenbeleuchtung (baubegleitende Prüfung)

Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung hatten im Jahr 2014 entsprechende Beschlüsse zum Thema Umrüstung gasbetriebener Straßenleuchten (Gasleuchten) auf elektrische Beleuchtung gefasst (MB Nr. 306 vom 28.03.2014 und Beschlussausfertigung [§ 4832](#) vom 27.04.2014 zu [M 69](#) vom 28.03.2014).

Demzufolge sollten in den Investitionshaushalten ab 2015 für voraussichtlich 12 Jahre jährlich durchschnittliche Mittel in Höhe von 4,860 Mio. €, entsprechend insgesamt 58,304 Mio. €, bereitgestellt werden, vorbehaltlich der jeweiligen Haushalts-genehmigung. Zu diesem Zeitpunkt waren rund 5.457 gasbetriebene Straßenleuchten in Betrieb. Gemäß Beschlusslage wurde das Verkehrsdezernat damit beauftragt, dem Magistrat die jährlich fertiggestellten Umrüstungen gasbetriebener Straßenleuchten auf elektrische Beleuchtung als Teilbaumaßnahmen in Form einer Jahresabrechnung vorzulegen und vom Revisionsamt prüfen zu lassen.

Die Jahresabrechnungen der Teilbaumaßnahmen werden nicht im geforderten Turnus vorgelegt. Unsere Bitten um Nachreichungen fehlender Unterlagen und die Korrektur vorgelegter Unterlagen bleiben unbeantwortet. Insgesamt wurden drei Teilbau-abrechnungen vorgelegt, die den Berichtszeitraum bis 2021 abdecken.

Bereits in unserem Schlussbericht 2017 hatten wir über die zögerliche Umsetzung der Umstellungsmaßnahmen von Gasleuchten auf elektrische Straßenbeleuchtung berichtet. Demzufolge konnten bis Ende 2016 lediglich 31 %, entsprechend 357 Stück, der ursprünglich bis dahin vorgesehenen 1.138 gasbetriebenen Leuchten durch effiziente, elektrisch betriebene Leuchten ersetzt werden.

Bei unserer zuletzt im Dezember 2021 durchgeführten Prüfung hatten wir erneut den Fokus auf den Umsetzungsgrad des Projektes sowie auf den hohen Energieverbrauch und den damit verbundenen CO₂-Ausstoß beim Einsatz von Gasleuchten gerichtet. Zu diesem Zeitpunkt waren gemäß unseren Recherchen noch rund 4.150 Gasleuchten im Stadtgebiet von Frankfurt am Main in Betrieb.

Bei Fortsetzung der derzeitigen Realisierungsquote ist mit einem voraussichtlichen Projektabschluss im Jahr 2042 zu rechnen. Die Projektlaufzeit würde sich damit von den geplanten 12 Jahren auf 29 Jahre verlängern, was nicht nur die Wirtschaftlichkeit der Gesamtmaßnahme deutlich verschlechtert, sondern vor allem auch die gewünschte Reduzierung des CO₂-Ausstoßes extrem verzögert.

Die verzögerte Projektumsetzung steht den Klimaschutzzielen der Stadt Frankfurt am Main und besonders den Zielen des Koalitionsvertrages der neuen Stadtregierung (Klimaneutralität bis zum Jahr 2035) massiv entgegen. Mit Hinweis auf die im aktuellen Koalitionsvertrag formulierten Ziele "Beschleunigung des Austauschs der immer noch existierenden Gaslaternen in Frankfurt" empfehlen wir, deutliche und wirksame Maßnahmen zur Zielerreichung zu ergreifen. Dabei sind u. E. auch eine effiziente Projektstruktur mit ausreichenden Personal- und Arbeitsmitteln notwendig, die die Zielerreichung realistisch möglich erscheinen lässt.

Es soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass bei Hochbaumaßnahmen, unter Berücksichtigung der durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) vorgegebenen zulässigen Energieverbräuche, erhebliche bautechnische Anstrengungen bzgl. weiterer Optimierungen, zur Erreichung der Klimaziele unternommen werden.

Der mögliche Ertrag aus den Bestrebungen zur Energieeinsparung auf dem übrigen Bausektor steht ebenso in keinem Verhältnis zur Höhe der bisher nicht genutzten Reduzierung des Gasverbrauchs durch den Betrieb der Gasleuchten. Diese Anstrengungen werden beim weiteren Betrieb der verbliebenen 4.150 Gasleuchten, deren verzögerter Umrüstung und dem damit verbundenen extremen Mehrverbrauch an Energie ad absurdum geführt.

Verglichen mit elektrischer Beleuchtung in moderner LED-Technik verbrauchen Gasleuchten etwa eine zwölfmal höhere Energiemenge. Für die 4.150, in Betrieb befindlichen Gasleuchten bedeutet das alleine einen jährlichen Mehrverbrauch von 29,4 Mio. kWh. Damit könnten gemäß Wärmedämmstandard 2017 theoretisch ca. 214 dreizügige Grundschulen oder ca. 840 fünfzügige Kindertagesstätten beheizt werden.

Wenn wirtschaftlich gehandelt, Ressourcen geschont, der CO₂-Ausstoß reduziert und die Klimaschutzziele der Stadt Frankfurt am Main eingehalten werden sollen, dann kann dies kaum zielführender und effizienter als mit dem beschleunigten Austausch der Gasleuchten geschehen. Dieser wird aus Sicht des Revisionsamts dringend empfohlen.

Aus wirtschaftlichen und gleichermaßen ökologischen Gründen ist der Weiterbetrieb der Gasleuchten bzw. deren verzögerter Rückbau nicht vertretbar.

4.3.6 Prüfung der Bauabrechnungen

4.3.6.1 Allgemeines

Das Revisionsamt prüft neben der Abrechnung von Projekten, die in städtischer Regie durchgeführt wurden, auch Projekte von externen Trägern, wenn die Stadt Investitionskostenzuschüsse oder andere Zuwendungen gewährt und das zuständige Amt entsprechende Prüfungen veranlasst. Die Prüfung von Bauabrechnungen ist eine Rückschau auf das jeweilige Projekt. Insbesondere die Zusammenstellung der Standardunterlagen bildet die Beurteilungsbasis dafür, ob eine Baumaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Die vorlagepflichtige Summe für Abrechnungen baulicher Arbeiten und technischer Anlagen beträgt gemäß der Revisionsordnung netto 500.000 €.

Bereits im Schlussbericht 2010 hatten wir über den hohen Gesamtrückstand der offenen Bauabrechnungen und die entsprechende Abrechnungssumme nicht schlussgerechneter Bauvorhaben berichtet. Dabei hatten wir empfohlen, einheitliche Abrechnungsmodalitäten für alle Bauprojekte der Stadt Frankfurt am Main einzuführen, die eine zeitnahe und insbesondere fristgerechte Abrechnung sicherstellen, sowie deren Anwendung regelmäßig zu kontrollieren. Mit Stand der Berichterstattung für 2020 haben wir noch keine angemessene Verhaltensänderung, ebenso wie für das Folgejahr, feststellen können. Seit langen Jahren sind die unerledigten Bauabrechnungen bekannt.

Die Erfahrungen aus der Prüfung einzelner Bauabrechnungen belegen, dass eine Häufung von Ungereimtheiten, wie auch fehlende und widersprüchliche Unterlagen, durchaus zuverlässige Indizien für Unregelmäßigkeiten bis hin zu sog. dolosen Handlungen liefern können. Es ist deshalb umso wichtiger, dass die Abrechnungslegung nicht in dem bereits geschilderten Ausmaß vernachlässigt wird, zumal die Abrechnung der Bauprojekte als eine bereits mit den Honoraren abgegoltene wesentliche Pflichtaufgabe der beauftragten Architekten und Fachplaner anzusehen ist. Es ist überhaupt nicht nachvollziehbar, dass diese Leistung häufig nicht zeitnah mit dem Projektende von der Stadt Frankfurt am Main und damit von Bauherrenseite von den Auftragnehmern eingefordert wird.

In diesem Zusammenhang hatten wir die beim damaligen Hochbauamt eingeführte Praxis beanstandet, projektfremde externe Büros, denen das jeweilige erforderliche Projektwissen fehlt, mit zusätzlichen Leistungen für die sog. Abrechnungslegung zu beauftragen.

Auch im Berichtsjahr haben wir bei vereinzelt Bauabrechnungen beim Amt für Bau und Immobilien (ABI) festgestellt, dass von dieser bisherigen beanstandeten Verhaltensweise abgewichen wurde und die Projekte richtigerweise von den mit der Planung und Fachplanung beauftragten Büros durchgeführt wurden. Wir begrüßen dies ausdrücklich und empfehlen, diese neue Verfahrensweise zukünftig ausnahmslos bei allen Projekten anzuwenden.

4.3.6.2 Abrechnung von Projekten im Hochbau

Im Schlussbericht 2011 hatten wir bereits in Anbetracht der Vielzahl von offenen Bauabrechnungen im Hochbaubereich über die Inhalte des MB-Nr. 449 "Abrechnung von Projekten im Hochbau" vom 20.04.2012 berichtet.

Die Inhalte dieses Magistrats-Beschlusses wurden bisher jedoch nicht umgesetzt. Gegenüber dem Magistrat hatten wir das bereits wiederholt mitgeteilt. Der Zustand besteht unverändert fort.

Bereits im Schlussbericht 2011 und allen weiteren Schlussberichten hatten wir eine Vereinheitlichung der Handlungsweisen bei allen Bauabrechnungen, nicht nur bei denen des Hochbaus und damit ein stadtweit einheitliches Verfahren für alle Baumaßnahmen empfohlen.

In dieser Angelegenheit liegt dem Revisionsamt bisher kein neuer Informationsstand vor. Unsere vorgenannte Empfehlung bleibt bestehen. Wir halten diese für besonders wichtig, da auch andere Ämter sich mit dem Thema Bauabrechnungen nachweislich sehr schwer tun. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung bereitet das ABI eine Neufassung des MB Nr. 449 vor, die Hochbauten betreffend.

Das Dezernat XI – Bildung, Immobilien und Neues Bauen – teilte im Rahmen der Vorabstimmung der Schlussberichte mit, dass sich hinsichtlich der Neufassung des MB Nr. 449 eine Vorlage für den Magistratsbeschluss mit allen Anlagen im Geschäftsgang befindet.

4.3.6.3 Bauabrechnungen von Projekten anderer Ämter

Unabhängig von den vom ABI vorgelegten Bauabrechnungen wurden uns von den anderen bauenden Ämtern im Berichtszeitraum insgesamt 22 Projekte zur Abrechnungsprüfung vorgelegt. Diese Anzahl ist deutlich zu gering. Wir werten dieses als weiteren Beleg dafür, dass das Thema Bauabrechnung, entgegen den geltenden Vorschriften, über die Jahre "an Bedeutung stetig verloren hat" und nicht mit der gebotenen und notwendigen Sorgfalt bearbeitet wird. Diese Verhaltensweise ist unverständlich und kritikwürdig.

4.3.6.4 Kindertagesstätte Nied-Ost, Birminghamstraße 6, Neubau (Bauabrechnung)

Im November 2017 legte das damalige Dezernat V – Bau und Immobilien – die Schlussabrechnung für die Baumaßnahme Neubau "Kita Nied-Ost" zur Prüfung vor. Die Prüfung fand mit Unterbrechungen im Zeitraum vom Mai 2020 bis Juni 2021 statt. Die fünfgruppige Kita wird von dem Träger unter dem Namen "St. Lioba" geführt.

Die Baumaßnahme konnte gegenüber der ursprünglichen Beschlusssumme von rund 3,917 Mio. € mit Minderkosten i. H. v. 356.189 €, entsprechend 8,8 %, abgeschlossen werden. Durch eine Umplanung vor der Erstellung der Bau- und Finanzierungsvorlage wurden zuvor die als zu hoch erkannten Baukosten gesenkt.

Planungstechnisch optimal und damit kostengünstiger wäre die Umplanung bereits zu einem früheren Zeitpunkt gewesen und damit im Idealfall unter Vorwegnahme der in unserer Stellungnahme V 2013/0027 vom 05.08.2013 zur Bau- und Finanzierungsvorlage aufgezeigten Grundrissänderungen. Wir hatten dieses zum Anlass genommen und die Empfehlung ausgesprochen, zukünftig durch die frühzeitige Kontrolle der Kosten und Planung auf Übereinstimmung mit den städtischen Vorgaben, wie z. B. dem genehmigten Flächenprogramm sowie durch die frühzeitige Vorlage der Planung beim Revisionsamt, erforderliche, kostensenkende Planungsänderungen ohne bedeutende Zusatzkosten vornehmen zu können.

Planerisch weist das Gebäude ein durchdachtes Lüftungskonzept auf, um bei hohen sommerlichen Außentemperaturen eine Nachtauskühlung des Gebäudes zu ermöglichen. Die gespeicherte Nachtkühle verhindert bzw. verzögert die Aufheizung der Innenräume tagsüber während der Betriebszeiten.

Geplant war, dass bei sommerlicher Aufheizung nachts die kühlere Außenluft durch die geöffneten Nachtlüftungsöffnungen in der Außenverglasung der Gruppenräume im Erdgeschoss sowie im 1. Obergeschoss ins Gebäude strömt. Dieser Luftstrom sollte über die geöffneten Innentüren der Gruppenräume in die Flure und über die Decken- und die Dachöffnungen wieder nach außen fließen. Die innerhalb des Gebäudes befindlichen Bauteile und Einrichtungsgegenstände speichern die Nachtkühle und geben diese zeitverzögert an die Raumluft ab.

Dieses Lüftungsprinzip, dessen Wirkungsweise in der Praxis noch zu bestätigen ist, kann sich derzeit aber nicht einstellen, weil zumindest zur Zeit unserer Ortsbesichtigungen, außerhalb der Dienstzeiten, die Türen der Gruppenräume verschlossen waren. Wir hatten deshalb dem ABI dringend empfohlen, die vor Ort tätigen und zuständigen Personen der Kita kurzfristig mit dem geplanten Lüftungskonzept und dem Umgang ihres Gebäudes im Passivhausstandard nachhaltig vertraut zu machen. Wir hatten auch in anderen Fällen zu früheren Zeitpunkten darauf hingewiesen, dass die hochtechnisierten Gebäude eine entsprechende Einweisung und Betreuung erfordern, damit sich die gewünschten Wirkungsweisen auch einstellen können und die Nutzenden ihr Gebäude ordnungsgemäß nutzen und bedienen können.

Auch bei dieser Bauabrechnung hatten wir erneut den Einsatz von Projektassistenten für diese Baumaßnahme und die damit verbundenen Zusatzkosten i. H. v. 74.000 € kritisiert, der als Teil der Kosten für Projektsteuerung und Bauherrenaufgaben angesetzt wurde. Ursprünglich war dieser zusätzliche Personalbedarf nur für Ausnahmefälle, wie beispielsweise bei den Maßnahmen zum Konjunkturprogramm II oder dem Aktionsplan Schule, vorgesehen. Die vermeintliche Verlagerung der Routinearbeiten der Budgetierung und Kostensteuerung auf Personen, die von einer Zeitarbeitsfirma gestellt werden, erschließt sich uns nach wie vor nicht. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Mitarbeitende von Zeitarbeitsfirmen auf der Suche nach einer Festanstellung häufig wechseln und damit i.d.R. nicht den gewünschten Anforderungen an eine kontinuierliche und routinierte Projektarbeit entsprechen können. Uns erscheint ein angemessener Einsatz städtischen Personals zweckmäßiger und nachhaltiger.

Wir hatten außerdem beanstandet, dass für die Vergabe der Projektassistenten weder Ausschreibungsunterlagen, noch ein Vertrag und auch keine Rechnungen mit den Abrechnungsunterlagen vorgelegt wurden, wodurch eine Prüfung dieser Vergabe nicht möglich war.

Erneut haben wir festgestellt, dass der Bauausgabennachweis vom beauftragenden Amt, dem Stadtschulamt als Auftraggeber der Baumaßnahme, nicht vorgelegt bzw. bestätigt wurde, wie es in den städtischen Richtlinien gefordert wird.

Die Differenz der Buchungssysteme von ABI und Stadtschulamt betrug als Summe über alle Kostengruppen rund 52.370 €, daher konnte eine Feststellung der tatsächlichen Baukosten nur unter Vorbehalt erfolgen. Mindestens vier Zahlungen konnten als falsch, da doppelt, identifiziert werden. Es ist anzunehmen, dass das bei einem Abgleich der Buchungssysteme hätte auffallen können. Für eine noch nicht verfriste-

te Falschbuchung in Höhe von 10.235 € hatten wir eine unverzügliche Rückforderung empfohlen.

Bei der stichprobenhaften Prüfung der Stundenlohnnachweise hatten wir festgestellt, dass Zahlungen von etwa 21.500 € aufgrund fehlerhafter Stundenlohnabrechnungen, ohne Material- und Gerätekosten, zu viel vergütet wurden. Diese Kosten hätten den Verursachern in Rechnung gestellt werden müssen und wären bei ordnungsgemäßen Betriebsabläufen vermeidbar gewesen.

Im Zuge dieser Prüfung hatten wir empfohlen, eine intensivere Überwachung der externen Büros zur Einhaltung der vertraglichen Verpflichtung zur Mitwirkung, Teilnahme und Prüfung der Aufmaße sicherzustellen.

Den Einsatz von externen Fachprojektsteuerungsinstanzen für die „Technische Gebäudeausrüstung“ in städtischen Bauprojekten betrachten wir nach wie vor aufgrund der Ergebnisse als unzweckmäßig.

Unter Einhaltung der gültigen Bestimmungen hatten wir empfohlen, vermehrt den Einbau von Recyclingmaterial einzuplanen. Zur Schonung der natürlichen Ressourcen hätten bei diesem Bauvorhaben allein unterhalb der Bodenplatte rund 3.200 t Recyclingmaterial eingebaut werden können.

Bezüglich der Erdarbeiten hatten wir uns dafür ausgesprochen, unabhängig von den Abrechnungsmodalitäten für Erdarbeiten, von den Auftragnehmern Transportbewegungen mit Liefer- und/oder Wiegescheinen belegen zu lassen und bei Ausschreibungen mit Erdbewegungen das Aufstellen von Massenbilanzen vertraglich zu verankern, sofern es nicht sowieso gesetzlich vorgeschrieben ist. Bei später auftretenden Problemen mit verunreinigtem Erdaushub kann die Lieferkette des Materials andernfalls ohne Lieferscheine nicht zurückverfolgt werden.

4.3.6.5 Geh- und Radweg mit Zweirichtungsverkehr zwischen Harheim und Nieder-Erlenbach; Radroute 13 (Bauabrechnung)

Bereits in den frühen 1990er Jahren sah die Radverkehrskonzeption der Stadt Frankfurt am Main eine Radwegeverbindung zwischen den Stadtteilen Harheim und Nieder-Erlenbach vor. Um die Nutzung des Radweges sowie das sichere Ein- und Abbiegen der Radfahrer auf und vom Radweg zu gewährleisten, mussten im Verlauf des Geh- und Radweges an den vorhandenen Kreuzungs- und Einmündungsbereichen neue Lichtsignalanlagen (LSA) errichtet, vorhandene LSA versetzt und die Straßenbeleuchtung angepasst werden.

Im November 2020 wurde uns die Teilabrechnungsprüfung zu den Gewerken LSA und Straßenbeleuchtung mit Kosten i. H. v. 136.738 € zur Prüfung vorgelegt.

Für die gesamte Baumaßnahme wurde damals im Februar 2013 eine Mehrkostenvorlage beschlossen, in der auch zusätzliche Kosten der Gewerke LSA und Straßenbeleuchtung i. H. v. 107.800 € aufgeführt waren. Die in 2020 zur Prüfung eingereichten Unterlagen weisen jedoch Minderkosten von 28.862 € gegenüber dem ursprünglich mit der Bau- und Finanzierungsvorlagen beschlossenen Anteil von 165.600 € für diese Gewerke auf. Dieser Sachstand war zum Zeitpunkt der Erstellung der Magistratsvorlage für die Mehrkosten bereits ersichtlich.

Ebenfalls hatten wir bemängelt, dass durch die Festlegung, mit der Maßnahme bereits vor dem Erhalt des Bewilligungsbescheides des Zuschussgebers zu beginnen, der Stadt Frankfurt am Main Fördergelder von voraussichtlich mehr als 1 Mio. € entgangen sind. Inwieweit bei den Leistungen im Zusammenhang mit der späteren Mehrkostenvorlage i. H. v. 787.300 € ggf. zusätzliche Fördermittel hätten generiert werden können und diese damit den städtischen Haushalt zusätzlich entlastet hätten, kann im Rahmen dieser Teilbauabrechnungsprüfung nicht festgestellt werden.

Eine Begründung für den vorzeitigen Maßnahmenbeginn vor Eintreffen eines Bewilligungsbescheides und die Inkaufnahme des damit verbundenen finanziellen Schadens für die Stadt Frankfurt am Main war aus den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.

Den, nach unseren Informationen, nicht begründeten Verzicht auf Fördermittel vom mehr als 1 Mio. € hatten wir im Zuge der Abrechnungsprüfung zur Kenntnis genommen. Wir hatten als Prüfungsergebnis darauf hingewiesen, dass eine positive oder negative Beschlussempfehlung des Revisionsamtes erst nach Prüfung der Gesamtbauabrechnung erfolgen kann. Die Richtigkeit der Abrechnungssumme der Teilbauabrechnung konnten wir bestätigen.

4.3.6.6 Sportanlage Rebstock, Am Römerhof 9, Abriss und Neubau Funktionsgebäude mit Platzwartwohnung (Bauabrechnung)

Im August 2016 erhielten wir die Bauabrechnung Sportfunktionsgebäude Sportanlage Rebstock mit einer dokumentierten Abrechnung i. H. v. rund 2,986 Mio. € zur Prüfung. Das Gebäude wurde in Passivhausbauweise erstellt. Die Bauabrechnung wurde, entgegen städtischen Regularien, erst fünf Jahre nach Fertigstellung und Inbetriebnahme vorgelegt. Alle Ansprüche waren damit zum Zeitpunkt der Einreichung verjährt.

Als Ergebnis unserer stichprobenartigen Prüfung kamen wir u. a. zu folgenden Ergebnissen: Das Bauausgabebuch wurde nicht vom Bauherrenamt auf Übereinstimmung mit den Konten geprüft.

Der mit dem Beschlussvortrag vorgelegte Abrechnungsnachweis, das sogenannte Bauausgabebuch vom 20.06.2013 war zum Prüfungszeitpunkt nicht mehr aktuell, da zwischenzeitlich sechs weitere Rechnungen darüber ausgeglichen wurden. Die geforderte Bestätigung, dass der Abrechnungsnachweis mit den Buchungen des Bauherrenamtes übereinstimmt, wurde nicht vorgelegt. Auf unsere Nachfrage hin war die Rechnungsführung des Sportamtes einerseits verwundert, dass der Abrechnungsnachweis nicht zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt worden war. Andererseits war die Rechnungsführung des Sportamtes nicht bereit, nachträglich das Bauausgabebuch des Amtes für Bau und Immobilien mit den eigenen Buchungen abzugleichen.

Im Rahmen dieser Abrechnungsprüfung hatten wir das Gebäude im März 2021 besichtigt, um uns den Zustand des Passivhausgebäudes nach zehn Jahren Betriebszeit zu informieren. Das Gebäude machte einen gepflegten Eindruck. Der Kreis der Nutzer hat sich mittlerweile erweitert. Die Nutzenden und Mitarbeitenden bemängelten das Fehlen von notwendigen Nebenräumen, wie beispielsweise einen Putzmittelraum, zusätzliche Lagerflächen für die Ausrüstung der Vereine, Räumlichkeiten für Physiotherapie sowie einen Sozialraum für die drei Platzwarte des Sportamtes,

inkl. Umkleidemöglichkeiten. Bei Sportfesten seien die Kapazitäten der Außentoiletten begrenzt.

Während des Ortstermins fiel auf, dass die Lüftungsanlage des Gebäudes permanent in Betrieb war, obwohl nur eine Mannschaft trainierte. Es gibt keine Fenster im Gebäude, die geöffnet werden können, um z. B. auch im Sommer das Gebäude mit der kälteren Nachtluft zu kühlen (Nachtauskühlung). Auskunftsgemäß seien im Sommer einige Räume sehr überhitzt.

Auf Nachfrage erfuhren wir, dass die Solarthermie (Solaranlage) auf dem Dach mehrere Jahre außer Funktion war, u. a. wegen deutlicher Überdimensionierung und Mängeln in der Regelungstechnik. Die Überhitzung und die daraus resultierende Beschädigung des Solarmediums dürfte zu Schäden, zu langen Stillstandzeiten und zum Ausfall der Solaranlage geführt haben.

Im Rückblick stellen wir fest, dass die seinerzeit von den Planenden getroffenen Annahmen zur Nutzung der Duschen und der daraus resultierende Wärmeverbrauch für die Warmwasserbereitung nicht eingetreten sind. Die 6.000 Liter großen Wasserpufferspeicher im Gebäude wirkten demzufolge mindestens bis zum Umbau in 2018 als Heizkörper, weil nicht genügend Wärme (Warmwasser für Duschbetrieb) abgerufen wurde. Im damaligen Hochbauamt und bei dem beauftragten Fachplaner gab es in der Planungsphase keine Erfahrungen für die Planung von Warmwasserbereitungsanlagen für diesen Gebäudetyp, auch in Verbindung mit Solarthermie. Im Ergebnis führte das zu einer Überdimensionierung mit hochkomplexer, nicht praxistauglicher Regelungstechnik. Das Revisionsamt hatte bereits in der Planungsphase wiederholt darauf hingewiesen, dass Sportfunktionsgebäude aus zahlreichen Gründen für eine Passivhausbauweise ungeeignet sind.

Nach Auskunft des Sportamtes wurde die Anlage im Sommer 2018 umgebaut, um die Wärmeerträge der Solaranlage nutzen zu können. Die Verbesserung der Regelungstechnik war im Jahr 2021 noch nicht abgeschlossen. Da infolge der Pandemie die Sportanlage in den letzten Jahren nur eingeschränkt genutzt wurde, liegen bisher noch keine vergleichbaren Verbrauchswerte für den Normalbetrieb vor.

Wegen fehlender aussagekräftiger Energieverbrauchszahlen lässt sich bisher nicht bewerten, ob das Passivhauskonzept und die flächendeckende Lüftungsanlage wenigstens nach der Umbauphase die beabsichtigten energetischen Effekte erreichen können.

Wir empfehlen, die Erkenntnisse aus den Fehlern in diesem Projekt zukünftig in vergleichbaren Projekten zu berücksichtigen und die Energieverbräuche über mindestens drei Jahre bei normaler Nutzungsfrequenz monatlich zu bilanzieren, um die Erträge der Solaranlage zu beziffern und Fehlentwicklungen zeitnah vorbeugen zu können.

Als Prüfungsergebnis der Bauabrechnungen konnten wir eine Abrechnungshöhe von rund 3 Mio. € bestätigen. Gegenüber dem zwischenzeitlich vom Bauherren um 297.500 € auf dann gut 3 Mio. € erhöhten Budget entsprach das formal Minderkosten von 32.495 €. Bezogen auf die ursprünglich genehmigte Bau- und Finanzierungsvorlage i. H. v. 2,735 Mio. € sind rechnerisch tatsächlich Mehrkosten von 265.000 € entstanden.

4.3.6.7 Kindertagesstätte Weltreise, Weilbrunnstraße 13, Neubau (Bauabrechnung)

Im November 2017 wurde uns die Beschlussvorlage zur Prüfung der Bauabrechnung KT Weltreise fünf Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme vorgelegt. Die Einreichung der Unterlagen erfolgte gegenüber den Anforderungen deutlich verspätet und nach Ablauf aller Fristen. Gegenüber der damaligen Kostenberechnung von 4,363 Mio. € wurden Mehrkosten i. H. v. von 277.852 € abgerechnet.

Kurz nach Fertigstellung des Gebäudes kam es aufgrund eines mangelhaften Ventileinbaus zu einem erheblichen Wasserschaden, der eine Benutzung des Gebäudes unmöglich machte. Gemäß Angaben in SAP wurden diesbezüglich für Gutachten, Schadensbehebung und Auslagerung, einschließlich Umzugs- und Nebenkosten, 700.486 € gebucht. Diese Aufwendungen fehlten in den vorgelegten Bauabrechnungsunterlagen und konnten somit auch nicht geprüft werden.

Die für den Schaden verantwortliche Firma ist insolvent. Bei einem ungünstigen Verfahrensverlauf mit gesamtschuldnerischer Haftung kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Großteil der Aufwendungen zu Lasten der Stadt als Bauherr gehen wird, zuzüglich bis zu 120.000 € für Gerichts- und Anwaltskosten sowie für Auszahlung einbehaltener Planerhonorare.

Als ein Ergebnis unserer Prüfungen hatten wir bemängelt, dass die im Zusammenhang mit dem Schaden anfallenden Kosten nicht als Prognose in der Bauabrechnung erwähnt werden, zumal diese eindeutig den Gesamtkosten des Bauvorhabens zuzurechnen sind. Es erfolgte der Hinweis, dass im abgerechneten Projekt aller Voraussicht nach zusätzliche Mehrkosten in sechsstelliger Höhe anfallen werden.

Die ursprüngliche Ankündigung, das Gebäude basierend auf einem Baukastensystem bzw. als Typenbauwerk zu errichten und damit eine besonders wirtschaftliche, sich wiederholende Bauweise zu wählen, wurde im Jahr 2008 durch Vorgaben der Fachbereichsleitung bzw. der Abteilungsleitung im damaligen Hochbauamt konterkariert, indem die Planer wie folgt angewiesen wurden: "... generell soll jede KT ihr individuelles Gepräge erhalten." Damit war gemeint, dass keine Fassadengestaltung mit einer anderen übereinstimmen sollte. Gleichzeitig bedeutete das, dass kostengünstigere Wiederholungsplanungen ausgeschlossen waren und zusätzliche fünfstelligen Architektenhonorare in Kauf genommen wurden. Aus Revisionsamtssicht gibt es keine Sachargumente, weshalb eine Kindertageseinrichtung in Preungesheim nicht die gleiche bewährte Fassadenkonstruktion haben kann, wie eine bereits gebaute Einrichtung im 15 km entfernten Schwanheim.

Bei diesem Bauvorhaben gab es eine weitere kostenträchtige Planungsvorgabe, die da lautete: "... bittet den Flurbereich etwas breiter / großzügiger zu planen..."

Diese Vorgabe, die von den Planern wiederum großzügig umgesetzt wurde, führte zu einer erheblichen Kostensteigerung und zu einer mehrmonatigen kostenintensiven Projektverzögerung. Die überdimensionierten Verkehrsflächen wurden vom Revisionsamt frühzeitig beanstandet, weil die städtischen Vorgaben deutlich damit überschritten wurden. Die Beanstandungen wurden von der Projektleitung sowie vom Auftraggeberamt mit dem Hinweis auf die bereits fortgeschrittene Planung sowie auf pädagogische Konzepte zurückgewiesen. Die Beschlussfassung erfolgte daraufhin fast schon erwartungsgemäß in der Fassung des antragstellenden Dezernats.

Aus Gründen der Vollständigkeit möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Stadtverordneten unseren wiederholten Beanstandungen und Empfehlungen bezüglich der außerordentlich großzügigen Verkehrsflächen in Kindertagesstätten zu einem späteren Zeitpunkt gefolgt sind (Beschluss zur Vorlage [M 170](#) vom 14.11.2013). Die Verkehrsflächen (einschließlich außenliegender Verkehrsflächen und Fluchtbalkone) wurden auf maximal 38 % der Nutzfläche begrenzt. Die damalige Planung überschritt diese spätere Vorgabe um immerhin 221 m².

Die Sichtweise des Revisionsamts wurde dann kurz nach der Inbetriebnahme der Kita bestätigt: Der mit dem Betrieb der Kita betraute Träger wandelte die großzügigen Garderobenflächen sowie den ausgewiesenen Kinderwagenabstellraum in Aufenthaltsräume um und verlegte die Garderoben in die Flurbereiche. Die Leitung der Einrichtung ließ uns bei einer Besichtigung der Einrichtung darüber hinaus wissen, dass sie die Verkehrsflächen im Gebäude immer noch als zu großzügig bemessen ansehe.

Bei der Bauausführung wurden an der Holzfassade Materialien verbaut und ohne Abzug bezahlt, obwohl diese nicht der ausgeschriebenen Qualität entsprachen und nach Aussage der Bauleitung infolgedessen mit höheren Instandhaltungskosten gerechnet werden muss.

An dem Gebäude gehen regelmäßig ohne Fremdeinwirkung großformatige Scheiben durch das Auftreten von Rissen zu Bruch. Hierdurch sind der Stadt Frankfurt am Main bereits Kosten in Höhe von rund 30.000 € entstanden, ohne dass hierfür einer der am Bau Beteiligten (ausführende Firma, Objektplaner) in Regress genommen wurde. Wir empfehlen, zur Feststellung und Durchsetzung der Regressansprüche ein Sachverständigengutachten bei einem auf Fenster und Verglasungen spezialisierten Gutachterbüro bzw. Institut zu beauftragen.

Der vom Träger eingereichte Nachweis zur Verwendung des von ihm vereinnahmten Investitionskostenzuschusses für die Erstausrüstung (Kostengruppe 600) wurde vom Stadtschulamt ohne Kontrolle der Belege geprüft. Bei der von uns vorgenommenen Prüfung konnten wir mehrere kleine und eine erhebliche Unregelmäßigkeit, bei der der Anschaffungspreis eines Sonnensegels tatsächlich über 8.000 € niedriger war als im Verwendungsnachweis angegeben, feststellen. Wir hatten dem Stadtschulamt daraufhin empfohlen, bei allen zukünftigen Prüfungen von Verwendungsnachweisen, eine Sichtung der Belege und einen zumindest stichprobenartigen Vergleich der abgerechneten Anschaffungen mit den vor Ort vorhandenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen durchzuführen.

Im Gebäude herrschen im Sommer nach Angaben des Personals unzumutbare Innenraumtemperaturen. Die von den Objekt- und Fachplanern aufgestellten Konzepte zur natürlichen Klimatisierung können die Überhitzung des großflächig verglasten Gebäudes nicht verhindern.

Im Zuge der Abrechnungsprüfung und der damit verbundenen Ortsbesichtigung hatten wir uns auch die technische Funktionalität des Gebäudes angesehen. Die Nutzenden berichten von unzumutbaren sommerlichen Innenraumtemperaturen von über 40°C im Gebäude. Weiterhin wurde mitgeteilt, dass die von den Planern vorgesehene Nachtauskühlung über die Oberlichter des Obergeschosses nicht den erhofften Effekt bewirkt. Sogar im Winter, wenn die baulichen Verschattungen aufgrund der tieferstehenden Sonne nutzlos sind, heizen sich die auf der Südseite gelegenen Räumlichkeiten auf unangenehme 25°C auf.

Die Schilderungen der Nutzenden decken sich mit unseren Erfahrungen mit den jeweiligen Gebäuden. Wir weisen daher auch an dieser Stelle erneut darauf hin, dass die Kombination aus den folgenden drei Planungsaspekten

- Passivhaus in Leichtbau- bzw. Holzbauweise ohne ausreichende Speichermassen,
- Nutzung als Kindertagesstätte mit überdurchschnittlichem Wärmeeintrag durch die hohe Anzahl an Kindern, die sich zudem viel bewegen,
- großflächige, raumhohe Verglasungen auf der Südseite mit hohem Wärmeeintrag im Sommer und im Winter,

in nahezu allen Fällen zu unbefriedigenden klimatischen Innenraumbedingungen geführt haben und deswegen prinzipiell in Frage gestellt werden müssen. Gleichwohl müssen wir feststellen, dass häufig aus übergeordneten architektonischen Gesichtspunkten diese unstrittigen Sachverhalte regelmäßig nicht beachtet werden und Hinweise darauf kein Gehör finden.

Als Ergebnis unserer Prüfung konnten wir die Abrechnungssumme von 4,629 Mio. € unter Vorbehalt bestätigen. Diese Summe wird sich im Rahmen der Schadensbeseitigung noch verändern. Die Kostenfeststellung könnte sich im ungünstigsten Fall noch auf rund 5,461 Mio. € erhöhen, was Mehrkosten von rund 1,1 Mio. € entsprechen würde.

4.3.7 Sonstige Prüfungen

4.3.7.1 Allgemeines

Neben den bereits genannten Prüfungen führen wir nach Bedarf sog. "Sonstige Prüfungen" durch. Diese sind von speziellem Interesse und decken i. d. R. Prüfungsfelder ab, die mit den in den Tz. 4.3.2 bis Tz. 4.3.6 genannten Standardprüfungen nicht erfasst werden können.

4.3.7.2 Anbau einer Multifunktionshalle an bestehende Vereinssporthalle, Gewährung eines städtischen Zuschusses (sonstige Prüfung)

Im Juli 2021 erhielten wir vom Sportamt eine Beschlussvorlage über die Bewilligung von Sportfördermitteln für den Anbau einer Multifunktionshalle an eine bestehende Vereinssporthalle. Das Bauvorhaben trägt die Bezeichnung 2. Bauabschnitt.

In einem 1. Bauabschnitt baute der Verein zum Prüfungszeitpunkt einen Gymnastikraum mit Geräteraum, Umkleiden und erweiterten Sanitäranlagen. Die Gesamtkosten wurden auf etwa 800.000 € beziffert, der städtische Zuschuss beträgt 390.000 € und die Fertigstellung war im November 2021 vorgesehen.

In dem nun beantragten 2. Bauabschnitt sollte im Jahr 2022 eine Multifunktionshalle mit fest eingebauten Turngeräten, einer Schnitzelgrube und einer Bewegungslandschaft an die große Sporthalle angebaut werden. Die Gesamtkosten dafür wurden, inklusive des nicht förderfähigen Anteils, auf etwa 1,660 Mio. € beziffert. Der beantragte städtische Zuschuss für den 2. Bauabschnitt sollte 806.536 € betragen.

Unsere Prüfungstätigkeit wurde dadurch erschwert, dass Unterlagen, die zum Verständnis notwendig waren, erst spät und etappenweise vorgelegt und, dass ver-

schiedenen Kostenpunkte oft nicht hinreichend beschrieben bzw. nur Pauschalen angegeben wurden. Trotz Nachfrage haben wir beispielsweise keinen Plan der vorgesehenen, umfangreichen und aufwendigen Einrichtung mit Sportgeräten mit kalkulierten Kosten von rund 274.000 € erhalten.

Bei der von uns durchgeführten Prüfung der Kostenkalkulation hatten wir auf zu große Massenansätze und Einheitspreise hingewiesen. Auch die überarbeitete Kostenschätzung schien uns noch als sehr großzügig kalkuliert. Insgesamt reduzierten wir die Gesamtbaukosten um rund 253.000 € und ermittelten die förderfähigen Baukosten zu 1,359 Mio. €. Gemäß der Sportförderrichtlinie der Stadt Frankfurt am Main werden Neubauten auf vereinseigenen Sportanlagen abhängig vom Anteil der Jugendlichen im Verein gefördert. Die maximale Förderung mit 50 % der zuwendungsfähigen (förderfähigen) Kosten kann ein Verein erhalten, wenn, wie im vorliegenden Fall, mehr als 30 % der Vereinsmitglieder Jugendliche sind.

Weiterhin heißt es in den Sportförderrichtlinien: "Oberste Prinzipien der öffentlichen Sportförderung ... sind seit jeher Subsidiarität, Autonomie und Partnerschaft. Städt. Sportförderung ist demnach Hilfe zur Selbsthilfe, die vorrangig dort ansetzen muss, wo die Möglichkeiten der Selbsthilfe geringer sind ...".

Im vorliegenden Fall verfügt der Verein über ausreichende Eigenmittel, so dass der Eigenanteil i. H. v. rund 446.733 € ohne Kreditaufnahme finanziert werden kann. Es ist davon auszugehen, dass der Verein die geplante Baumaßnahme auch ohne die städtische Förderung finanzieren könnte. Alleine mit den Mieteinnahmen aus der Hallennutzung nur für den Schulsport über die Dauer von weniger als fünf Jahren könnte der Verein den vorgesehenen städtischen Zuschuss selbst finanzieren.

Auch wenn beide Seiten von diesem Mietverhältnis profitieren, so ist es doch in finanzieller Hinsicht nicht ausgewogen. Während die Sportvereine für die Nutzung städtischer Sporthallen 14 €/h zahlen, erhält der antragstellende Verein 40 €/h bzw. 60 €/h pro Hallenfläche von der Stadt für eine Räumlichkeit, die mit städtischen Mitteln mitfinanziert wurde.

Wir empfehlen, zukünftig bei allen Investitionskostenzuschüssen für Sporthallen eine Klausel zu vereinbaren, so dass die bezuschussten Räumlichkeiten vormittags den Schulen der Stadt Frankfurt kostenlos bzw. für max. 14 €/h zur Verfügung stehen.

Als Ergebnis unserer Prüfung konnten wir auf der Basis von etwa 1,359 Mio. € förderfähige Baukosten einen möglichen städtischen Zuschuss i. H. v. 679.733 € ermitteln. Die Befürwortung der Zuwendung liegt im Zuständigkeitsbereich des Sportamts.

4.3.7.3 Erwerb des Flint-Areals in Rödelheim für den Bau eines Schulcampus (sonstige Prüfung)

Das Revisionsamt wurde im Juni 2021 um die Prüfung der Beschlussvorlage zum Erwerb des Flint-Areals gebeten. Auf dem rund 26.000 m² großen Areal sollen später Schulgebäude errichtet werden. Über die Art der geplanten Bauausführung lagen zum Prüfungszeitpunkt keine Informationen vor.

Für den geplanten Erwerb des Flint-Areals lag eine „Ergänzende Risikobeurteilung aus altlastentechnischer und abfalltechnischer Sicht“ vom November 2021 des städtischen Umweltamts vor. Diese bewertete die vom Verkäufer in Auftrag gegebenen

umwelttechnischen Untersuchungen und Kostenschätzungen. In der Risikobeurteilung des Umweltamts werden verschiedene Schlussfolgerungen benannt.

Darüber hinaus stand eine vom Amt für Bau und Immobilien beauftragte Auswertung derselben umwelttechnischen Untersuchungen zur Verfügung. Dort war u. a. von bestehenden Informationsdefiziten sowie einem Restrisiko die Rede. Darüber hinaus wurden weitere Untersuchungen in dem Bericht empfohlen. Unabhängig davon lagen Ergebnisse von Grundwasseruntersuchungen nicht vor.

Zusammenfassend hatten wir als Ergebnis der von uns durchgeführten Prüfungen festgestellt, dass das Grundstück für den geplanten Ankauf nicht ausreichend untersucht wurde, so dass ein erhebliches und aus Sicht des Revisionsamts unvertretbar hohes Restrisiko für die Stadt Frankfurt am Main besteht, zumal der Verkäufer jegliche Haftung und Kostenübernahme ausschließt.

Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist, warum man trotz deutlicher Hinweise auf fehlende Grundwasseruntersuchungen über keine validen Daten zur Risikoabschätzung verfügt. Gegebenenfalls notwendige Grundwassersanierungen können die Bebaubarkeit eines Grundstücks im ungünstigen Fall negieren bzw. schwer beeinträchtigen, zumal eine Schulnutzung hohe umwelttechnische Anforderungen an den Baugrund, inkl. Grundwasser, stellt.

Unabhängig von den finanziellen Auswirkungen einer möglichen Kontaminationsproblematik lag der Kaufpreis für das Kaufgrundstück etwa zweifach über dem dort gelten Bodenrichtwert. Darüber hinaus gab es weitere Faktoren, die den Kaufpreis für den Käufer nachweislich unattraktiv erscheinen ließen.

Auf Basis der vorliegenden Informationen hielten wir den beabsichtigten Kauf des Flint-Areals in mehrfacher Hinsicht für unvorteilhaft für die Stadt Frankfurt am Main. Anders sähe es aus, wenn der Verkäufer sich bereiterklären würde, alle bisher unbekanntes Risiken, die aus der beabsichtigten sensiblen Grundstücksnutzung resultieren, finanziell zu übernehmen.

Die politischen Gremien haben die Gesamtsituation anders eingeschätzt und auf Basis eigener Entscheidungskriterien den Grundstückskauf befürwortet.

4.3.7.4 Umgestaltung der Platzanlage Hauptwache (sonstige Prüfung)

Im Dezember 2020 wurde uns die Beschlussvorlage zur Umgestaltung der Platzanlage Hauptwache zur Prüfung vorgelegt. Diese bezog sich inhaltlich auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung [§ 8963](#) vom 11.11.2010 zum Vortrag des Magistrats vom 07.06.2010 ([M 112](#)). Dieser enthielt unter anderem den Auftrag, eine Vorplanung einer Platzneugestaltung mit Ausbildung eines großen Platzes durch Überdeckelung der raumgreifenden Treppenanlage zu erarbeiten und mit entsprechenden Kostenansätzen vorzulegen. Dabei sollte u.a. ein Konzept entwickelt werden, wie die Hauptwache in der B-Ebene und in der Zwischenebene gestaltet werden soll. Außerdem sollten die Rückführung des Schiller-Denkmal sowie die Neugestaltung der Zu- und Abgänge zur B-Ebene sowie zu den U- und S-Bahnen aufgezeigt werden.

Die zu prüfende Vorlage sah die Aufhebung des vorgenannten Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung und sämtlicher zugehöriger Maßgaben vor, ohne dass die Aufgaben aus dem Beschluss, insbesondere die Erarbeitung einer Vorpla-

nungsvorlage, erfüllt wurden. Als Begründung für die Aufhebung wurde angeführt, dass die Kosten für einen grundlegenden Umbau deutlich über den 2010 getroffenen Annahmen liegen. Belastbare Kostenschätzungen, z. B. für die Überdeckung oder die bestandsnahe Platzerneuerung, liegen jedoch nicht vor.

Das der aktuellen Vorlage zugrundeliegende Konzept berücksichtigt die Vorgaben des Beschlusses aus 2010 nur unzureichend. Bei einem weitgehenden Erhalt des Bestandes und der notwendigen Sanierung der technischen Gebäudeausrüstung des unterirdischen Bestandsbauwerks ist vortragsgemäß von Gesamtkosten von mindestens 160 Mio. € für eine bauliche Umsetzung auszugehen.

Die im aktuellen Vortrag angefügte Kostenmatrix ist u. E. als Entscheidungsgrundlage wenig hilfreich, da die dargestellte Variante A nicht in allen Punkten dem vorgestellten Konzept ohne Deckelung entspricht und zudem die notwendigen Sanierungskosten für das Bestandsgebäude der Hauptwache nicht enthalten sind.

Als Ergebnis unserer Prüfung hatten wir darauf hingewiesen, dass es sich bei der Hauptwache und den umgebenden Flächen um einen der zentralsten und wichtigsten Standorte in der Frankfurter Innenstadt handelt. Die Möglichkeit zur Neuordnung und Umgestaltung dieser zentralen Fläche stellt für die Stadt eine außergewöhnliche Chance dar. Der Verzicht auf eine grundlegende Lösung an dieser Stelle, durch eine weitgehende Erhaltung des Bestandes, nutzt das Potential einer sich anbietenden Umgestaltung in keiner Weise aus. Daher hatten wir empfohlen, die Vorlage nicht zu beschließen und eine entsprechende Überarbeitung zu veranlassen.

Der Magistrat konnte sich dieser Sichtweise nicht anschließen und hat einen antragsgemäßen Beschluss gefasst.

4.3.7.5 Umbau Bestandsgebäude / Errichtung eines Jugendtreffs auf dem Grundstück Gutleutstraße 121 (sonstige Prüfung)

Die Liegenschaft Gutleutstraße 121 steht, samt der baulichen Anlage, im Eigentum der Stadt Frankfurt am Main. Die bauliche Anlage besteht aus einem viergeschossigen Hinterhaus und einem dreigeschossigen Vorderhaus sowie einem Glockenturm.

Mit Vortrag des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung [M 85](#) vom 22.04.2016, in Verbindung mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung [§ 258](#) vom 16.06.2016, wurde mit Hinweis auf verschiedene Auflagen, der Abschluss eines Erbbauvertrages mit einer Laufzeit von 60 Jahren beschlossen. Auf Basis des MB Nr. 630 vom 03.07.2017 wurde ein Zuschuss für die Erfüllung eines Teils dieser Auflagen aus dem M 85 gewährt. Bei den Auflagen handelte es sich u.a. um eine durchgreifende Modernisierung, Sanierung, Instandsetzung des Gebäudes und insbesondere um die Errichtung eines Jugendtreffs von mindestens 200 m² für einen maximalen monatlichen Mietzins von 2.000 € für den Zeitraum von 20 Jahren.

Für die Durchführung der baulichen Maßnahmen wurde eine städtische Zuwendung in maximaler Höhe von 375.000 € gewährt, unter der Voraussetzung, dass Aufwendungen von 720.000 € für die baulichen Maßnahmen gemäß der Kostenschätzung unter Einhaltung der allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze nachgewiesen werden können.

Im Juni 2021 wurde uns der entsprechende Verwendungsnachweis zur Prüfung vorgelegt. Als Ergebnis unserer Prüfung konnten wir die zweckmäßige Verwendung der Mittel für die Baumaßnahme bestätigen. Auffällig waren jedoch die hohen Baunebenkosten sowie die gegenüber den Beschlüssen abweichenden Kriterien des Mietvertrages für das Jugendzentrum.

Die Höhe der Baunebenkosten (KG 700) wurde insbesondere durch die KG 710, Bauherrenaufgaben, verursacht. Bei dieser Kostengruppe wurde kein üblicher Verteilungsschlüssel zur Kostenaufteilung angewendet, so dass sämtliche diesbezüglichen Aufwendungen der KG 710 der Maßnahme zur Herstellung eines Jugendzentrums zugeordnet wurden.

Ein Vergleich dieses Kostenkennwerts mit Orientierungswerten aus der Literatur und stadtinternen Referenzwerten zeigt, dass der Kostenansatz mit 9 % in diesem Projekt auch den höchsten Ansatz gemäß Literatur mit 2,4 % noch um ein Vielfaches überschreitet. In diesem Zusammenhang hatten wir darauf hingewiesen, dass in diesem Projekt ein Vertragsverhältnis mit einem verbundenen Unternehmen des Erbbauberechtigten besteht und erhielten daraufhin die Antwort:

“Diese Geschäftsbeziehung [...] liegt jedem Projekt [...] zugrunde. Die entsprechenden Vereinbarungen sind dem Beteiligungsmanagement der Stadt Frankfurt sowie dem städtischen Revisionsamt bekannt.“

Das Revisionsamt hatte dazu mit dem Revisionsbericht 06/2015 bereits empfohlen, dass im Rahmen der Projektpräsentation auch stets das geplante Volumen von Geschäften, die aus eben dieser Geschäftsbeziehung resultieren, durch die Geschäftsführer aufgeklärt werden. Ergänzend dazu lautete die Empfehlung für die städtischen Aufsichtsratsmitglieder, sich auch anlässlich des Jahresabschluss der Gesellschaft hierzu gesondert informieren zu lassen. Weiterhin hatten wir frühzeitig auf die unbedingte Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften gemäß den allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften hingewiesen.

Bezüglich der Höhe des vertraglich vereinbarten Erbbauzinses wurde festgestellt, dass dieser ein Drittel unterhalb des Erbbauzinses zum Bewertungszeitpunkt 2016 liegt und für die Berechnung der zuvor geltende Wert aus dem Jahr 2014 verwendet wurde.

Es bestehen Abweichungen hinsichtlich der Größe des Jugendzentrums zwischen Magistratsbeschluss, Zuwendungsbescheid und Mietvertrag mit dem Träger. Die betrifft insbesondere die Höhe der jährlichen Mietzahlungen die gegenüber den Vorgaben aus der Beschlussvorlage [M 85](#) mit 24.000 €/a um etwa 71 % größer sind und rund 41.000 €/a betragen.

Die nachfolgende Tabelle 4-2 gibt einen Überblick über die verschiedenen Konditionen:

4-2: Vergleich Konditionen Beschluss, Bescheid und Mietvertrag Jugendzentrum

Kriterien	Beschlussvorlage M 85	Zuwendungsbescheid	Mietvertrag Träger
Fläche [m ²]	min. 200 m ²	keine Angabe	344,12 m ²
Miete [p. a. in €]	max. 24.000 €	max. 27.000 €	41.294,40 €
Miete [€/m ²]	max. 10 €/m ²	keine Angabe	10 €/m ²
Mietanpassung	nicht indexiert, nach 20 Jahren über Nachweis der tatsächlichen Kosten	keine Angabe	Option der Anpassung über Verbraucherpreisindex bei Abweichung von 5 %
Dauer	min. 20 Jahre	min. 20 Jahre	5 Jahre mit Option zur Verlängerung

Aus den Prüfungsfeststellungen haben wir drei verschiedene Szenarien abgeleitet, deren Gegenüberstellung die Abhängigkeiten von Bodenrichtwert, Miete und Zuwendung verdeutlichen soll:

Szenario 1 (Optimum aus städtischer Sicht): Ermittlung des Erbbauzinses mit dem (höheren) Bodenrichtwert zum Stichtag 01.01.2016 gemäß Angaben des Gutachterausschusses (1.500 €/m²), Mietverhältnis gemäß Zuwendungsbescheid, maximaler Mietzins (27.000 €/a).

Szenario 2: Bodenrichtwert aus der Magistratsvorlage (1.000 €/m²), maximaler Mietzins gemäß Zuwendungsbescheid (27.000 €/a). Auf Grundlage dieser Annahmen ist die Bewilligung der Zuwendung erfolgt.

Szenario 3: Bodenrichtwert 1.000 €/m² und Jahresmiete 41.294,40 €/a. Derzeitige Vertragssituation.

Beim nachfolgend dargestellten tabellarischen Vergleich der Szenarien wurde der Zeitansatz von 20 Jahren gewählt, da für diese Dauer die Miete im Zuwendungsbescheid festgeschrieben ist. Für die restlichen 40 Jahre des Erbbaurechtsvertrages orientiert sich die Miete an den nachzuweisenden Kosten für den Mietgegenstand. Ferner ist die Berechnung stark vereinfacht, d. h. ohne Berücksichtigung von Indexierung oder Verzinsungsaspekten.

In nachfolgender Tabelle 4-3 werden die Einnahmen den Ausgaben der Liegenschaft gegenübergestellt, um so die Differenz in Abhängigkeit zum jeweiligen Szenario aufzuzeigen. Dabei ist anzumerken, dass dem Erbbauzins für die gesamte Liegenschaft nur die Mittel aus dem Mietvertrag des Jugendzentrums gegenübergestellt sind. Weitere Mittel aus der Sozialgastronomie und den Mietwohnungen sind darin nicht berücksichtigt.

Die Abweichungen zwischen den verschiedenen Szenarien sind beträchtlich, insbesondere bereits im Hinblick auf den Betrachtungszeitraum der ersten 20 Jahre. Gleiches wird voraussichtlich auch für die weiteren 40 Jahre bis zum Auslaufen des Erbbaurechtsvertrages gelten.

4-3: Gegenüberstellung der Szenarien 1 bis 3, Betrachtungszeitraum 20 Jahre

Betrachtungszeitraum	Szenario 1	Szenario 2 Zuwendungs- bescheid	Szenario 3 Ist-Situation
Erbbauzins für 20 Jahre Liegenschaft	484.500 €	323.000 €	323.000 €
Mietzins für 20 Jahre Jugendzentrum	540.000 €	540.000 €	825.888 €
Differenz absolut für 20 Jahre	55.500 €	217.000 €	502.888 €
Differenz jährlich	2.775 €/a	10.850 €/a	25.144 €/a
Differenz relativ	26 %	100 %	232 %

Zwischen den Szenarien 1 und 3 besteht für den Erbbaunehmer eine um den Faktor 9 höhere Einnahmesituation. Dies zeigt damit die mögliche Bandbreite auf. Der direkte Vergleich von Szenario 2 (welches dem Zuwendungsbescheid entspricht und damit als Sollzustand gilt) und Szenario 3 (derzeitige Ist-Situation) mit einem Unterschied von rund 132 % (Faktor ca. 2,32), verdeutlicht das Ausmaß der Abweichung zwischen dem förderwürdigen Sollzustand und der Ist-Situation.

Aufgrund der im Mietvertrag festgelegten deutlich höheren jährlichen Mietzahlung hatten wir festgestellt, dass die Umsetzung dieser geförderten Baumaßnahme den Beschluss des Magistrats missachtet. Zum Zeitpunkt der Abfassung der Schlussberichtsbeiträge finden Abstimmungen mit dem zuständigen Fachamt statt, mit dem Ziel einer Bereinigung der Differenzen.

Das Dezernat XI – Bildung, Immobilien und Neues Bauen – teilte im Rahmen der Vorabstimmung der Schlussberichte mit, dass der Wunsch nach Abschluss eines Erbbauvertrags mit der KEG vom federführenden Jugend- und Sozialamt erstmals 2012 an das damalige Liegenschaftsamt herangetragen wurde. Eine entsprechende Vorlage dazu wurde nach Klärung zahlreicher Details in 2016 erstellt. Die eigentliche Einigung zu den Erbbaurechtskonditionen fand bereits deutlich früher statt und der ausgewiesene Bodenrichtwert zur Berechnung des Erbbauzines entsprach dem zum Zeitpunkt der Einigung. Zum Thema Zurechnung der Baukosten / Baunebenkosten im Rahmen der Zuschussgewährung besteht im Dezernat XI keine Zuständigkeit und es wird auf das Jugend- und Sozialamtes verwiesen.

4.4 Feststellungen der Überörtlichen Prüfung Kommunaler Körperschaften (ÜPKK) von allgemeiner Bedeutung

4.4.1 Allgemeines

Die Änderung der HGO⁹ in § 131 Abs. 1 Nr. 4 n. F.¹⁰ und Abs. 3¹¹ hat zum Ziel, die Zusammenarbeit der (örtlichen und überörtlichen) Prüfungseinrichtungen im Sinne einer wirksameren Finanzkontrolle zu stärken.

Damit stellt der Gesetzgeber die vertrauensvolle Zusammenarbeit und den regelmäßigen Austausch über Prüfthemen und Feststellungen von übergeordneter Bedeutung zwischen den Prüfeinrichtungen auf eine Rechtsgrundlage. Ziel war und ist es Doppelprüfungen und prüfungsfreie Räume zu vermeiden. Wie die Formulierung „...die Umsetzung der Feststellungen ... sowie die allgemeinen Feststellungen ... zu berücksichtigen“ und die Unterstützung der überörtlichen Prüfung durch die örtlichen Prüfungseinrichtungen umzusetzen sind, war mehrfach Gegenstand intensiver Diskussionen bei den Tagungen der Leitungen der hessischen Rechnungsprüfungsämter.¹²

Im Ergebnis wurde vereinbart, dass durch die Neuregelungen den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern keine Berichtspflicht gegenüber der Überörtlichen Prüfung auferlegt werden sollte. Vielmehr wird den örtlichen Rechnungsprüfungen empfohlen, im Wege der Risikoorientierten Prüfungsplanungen die Feststellungen der Überörtlichen Prüfung und deren Umsetzung zu berücksichtigen.

4.4.2 Feststellungen der Überörtlichen Prüfung in den Kommunalberichten 2022 und 2021

Der [Kommunalbericht 2022](#) führt auf Seite 13 folgendes aus:

Feststellungen von allgemeiner Bedeutung nach § 131 Absatz 1 HGO:

Gemäß § 131 Absatz 1 Ziffer 4 HGO haben die örtlichen Rechnungsprüfungsämter im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben, die Umsetzung der Feststellungen von allgemeiner Bedeutung aus den Kommunalberichten gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 des

⁹ Geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07.05.2020 mit Wirkung zum 01.04.2021.

¹⁰ § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO n. F. lautet nun: „...im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Nr. 1 bis 4 zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird; dabei hat es die Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften nach § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie der allgemeinen Feststellungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), zu berücksichtigen.“

¹¹ § 131. Abs. 3 HGO n. F. lautet nun: „Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften insbesondere mit Daten und Informationen zur Vorbereitung von Empfehlungen allgemeiner Bedeutung im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen.“

¹² Zum Stand der Diskussion wird auf den Beck'schen Online-Kommentar „Kommunalrecht Hessen“ (Risch/Wieden) zu § 131, Rz. 52 ff. (Stand 30.04.2021) verwiesen.

Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) zu berücksichtigen.

*Der Kommunalbericht 2022 enthält **fünf Feststellungen von allgemeiner Bedeutung**. Die Sachverhalte sind bei mehreren geprüften Körperschaften aufgefallen:*

- 1. Nach § 97 Absatz 3 HGO ist die von der Vertretungskörperschaft beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Die Vorschrift ist zu beachten (siehe hierzu „Haushaltsstruktur 2021: Landkreise“ – 228. Vergleichende Prüfung).*

Wir haben schon mehrfach berichtet und kritisiert, dass die Stadt Frankfurt am Main die Vorschrift zur Vorlage der Haushalte nicht einhält. Der Haushalt 2021 wurde am 04.03.2021 beschlossen ([§ 7258](#)), die Genehmigung des Haushaltes 2021 erfolgte mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 13.04.2021 ([B 204](#) vom 17.05.2021). Die Haushaltssatzung 2021 ist erst nach erfolgter Bekanntgabe mit Wirkung vom 18.05.2021 in Kraft getreten.

- 2. Der Jahresabschluss ist gemäß § 112 Absatz 5 HGO bis zum 30. April des Folgejahres aufzustellen. Die Vorschrift ist zu beachten (siehe hierzu „Haushaltsstruktur 2021: Landkreise“ – 228. Vergleichende Prüfung).*

Wie in Teil I der Schlussberichte 2021, Tz. 4.1 berichtet, wurde die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses eingehalten.

- 3. Bei der Festlegung der Kreisumlage hat der Landkreis die finanzielle Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden zu beachten. Für die Bemessung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist ein kennzahlengestütztes Bewertungssystem zu empfehlen. Ein Rückgriff auf die kash-Kennzahlen bietet sich aufgrund der einheitlichen Erhebung auf Basis von klaren Vorgaben an (siehe hierzu „Haushaltsstruktur 2021: Landkreise“ – 228. Vergleichende Prüfung).*

Wie in Teil I der Schlussberichte 2021, Tz. 6.3.10 berichtet, empfehlen wir die kash-Kennzahlen bei der Haushaltsaufstellung, der unterjährigen Trimester-Berichterstattung sowie im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

- 4. Kommunen können einen Kur- oder Tourismusbeitrag erheben, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kur- und Tourismuskommunen, dann den jeweiligen Beitrag zu erheben (siehe hierzu „Haushaltsstruktur 2021: Städte und Gemeinden“ – 229. Vergleichende Prüfung).*

Zur Erhebung und Verwendung des Tourismusbeitrags führen wie aktuell eine Prüfung durch, hierüber werden wir in den Schlussberichten 2022 berichten.

- 5. Gebührensatzungen sind aktuell zu halten, um auf Grundlage einer Gebührekalkulation und unter Berücksichtigung geltender Gesetzeslage sowie neuer Rechtsprechung, rechtssicher Gebührenbescheide erstellen zu können (siehe hierzu „Haushaltsstruktur 2021: Kleine Gemeinden“ – 230. Vergleichende Prüfung)*

Die Aktualität von Satzungen war Gegenstand verschiedener Prüfungen:

- Planprüfung: „Gebührenneukalkulation der **Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren**“ beim Eigenbetrieb SEF“
- Prüfungen von Beschlussvorlagen:
 - Änderung der **Friedhofsordnung (FO)** und der **Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung (FBGO)** der Stadt Frankfurt am Main
 - 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Frankfurt am Main (**Straßenreinigungssatzung**)
 - 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frankfurt am Main über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (**Abfallsatzung** – AbfS)
 - 11. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frankfurt am Main über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (**Abfallgebührensatzung** – AbfGS)
 - 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Frankfurt am Main (**Verwaltungskostensatzung**), einschließlich Kostenverzeichnis als Bestandteil der Satzung

Anpassungsbedürftig halten wir insbesondere die **Satzung für Sondernutzungen** sowie die **Ortssatzung für die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen** in Frankfurt am Main – Allgemeine Stiftungsordnung (siehe Tz. 8.2).

Der [Kommunalbericht 2021](#) führt folgende **sieben Feststellungen von allgemeiner Bedeutung** aus:

1. *Bemisst sich eine eingeführte Zweitwohnungsteuer nach der „Jahresrohmiete“, die den Mietwert einer Wohnung auf Grundlage der Einheitswerte des Mietspiegels aus dem Jahr 1964 feststellt und dann anhand von Preisindizes für die Lebenshaltung hochrechnet, ist das verfassungswidrig. Nach dieser Logik aufgesetzte Satzungen sind zu überarbeiten (siehe hierzu Großstädtebericht und Auswertung im Abschnitt Hessische Kommunalfinanzen).*

Die Feststellung wurde in einer Prüfung durch das Revisionsamt aufgegriffen. Über das Ergebnis der Prüfung werden wir in den Schlussberichten 2022 berichten.

2. *Das Land Hessen hat Programme zur Gestaltung des demografischen Wandels aufgelegt. Trotz erheblicher Änderungen in der (absehbaren) Bevölkerungszahl und -struktur wurden diese Programme nicht in Anspruch genommen. Die demografische Entwicklung der Kommune sollte regelmäßig analysiert werden. Bei Maßnahmen zur Gestaltung des demografischen Wandels sollten Fördermaßnahmen des Landes geprüft und ggf. berücksichtigt werden (siehe hierzu „Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden I“ – 224. Vergleichende Prüfung).*
3. *Bei den Gebührenhaushalten Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung bestand Nachholbedarf hinsichtlich der Anforderungen an Vor- und Nachkalkulationen von Gebühren. Diese sollten durchgeführt werden. Bei defizitären Gebührenhaushalten sind unter Berücksichtigung der durch Nachkalkulationen ermittelten Unterdeckungen aus Vorjahren kostendeckende Gebühren zu kalkulieren*

und zu erheben (siehe hierzu „Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden I“ – 224. Vergleichende Prüfung und „Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden II“ – 225. Vergleichende Prüfung).

4. *Beim Gebührenhaushalt Abwasser wurden die durch Grundgebühren gedeckten Gesamtkosten zu niedrig kalkuliert oder Grundgebühren wurden nicht eingeführt. Grundgebühren dienen zur Deckung der unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtungen anfallenden Fixkosten. Entsprechend sinkt der Anteil der Gesamtkosten, der durch Gebühren auf die variablen Wassermengen zu decken ist. Die Praxis der zu niedrig festgelegten oder nicht eingeführten Grundgebühren ist zu korrigieren (siehe hierzu „Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden I“ – 224. Vergleichende Prüfung).*

Die Frage nach kostendeckenden Gebühren ist regelmäßig Gegenstand von Prüfungen, Beratungen und Stellungnahmen (s. o.).

5. *Jahresabschlüsse wurden nicht fristgerecht aufgestellt. Ohne fristgerecht aufgestellte Jahresabschlüsse stehen grundlegende Daten für eine sachgerechte und ordnungsgemäße Haushaltsplanung und -steuerung nicht zur Verfügung. Die Regelungen der HGO sind strikt anzuwenden (siehe hierzu „Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden II“ – 225. Vergleichende Prüfung).*

Die Aufstellung der Jahresabschlüsse erfolgte fristgerecht oder mit kurzzeitigen Verspätungen. Wir berichten jährlich im Schlussbericht über die Aufstellung und Beachtung der gesetzlichen Fristen. In Frankfurt erachten wir eher die nicht zeitgerechte Aufstellung der Haushaltspläne als ein schwerwiegendes Problem. In keinem der letzten Jahre erfolgte die Aufstellung gesetzeskonform, zum Teil erfolgten die Genehmigungen der Haushalte erst im vierten Quartal. Dies hindert den Vollzug und die Steuerung der Haushalte erheblich.

6. *Der Bedarf an einer Breitband- und Mobilfunkverfügbarkeit hat durch die Corona-Pandemie noch einmal weiter zugenommen. Die im Betrachtungszeitraum noch vorhandenen Lücken sind zu untersuchen und mit den gegebenen Fördermöglichkeiten abzugleichen (siehe hierzu „Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden II“ – 225. Vergleichende Prüfung).*

Dieses Thema war bisher Gegenstand der Berichterstattung bei der Ausstattung der Schulen mit WLAN und Endgeräten.

7. *Nach § 12 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist vor Investitionen von erheblicher Bedeutung unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Dabei obliegt es den Gemeinden in ihrer Selbstverwaltung zu definieren, wann eine Maßnahme „von erheblicher finanzieller Bedeutung ist“. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine Maßnahme von erheblicher finanzieller Bedeutung ist, „wenn die Gesamt- und/oder Folgekosten der Maßnahme im Vergleich zum Gesamtvolumen des Haushalts und zur Größe der Gemeinde außergewöhnlich hoch sind“. Es besteht gemäß § 12 GemHVO eine Verpflichtung zur Definition einer Erheblichkeitsgrenze. Verstöße gegen diese Bestimmung sind zu unterlassen (siehe hierzu „Immobilienmanagement“ – 226. Vergleichende Prüfung).*

In der „Richtlinie zu Wirtschaftlichkeitsvergleichen gemäß § 92 Abs. 2 HGO und § 12 GemHVO“ (AGA II, Abschnitt 4.4) sind Wertgrenzen festgelegt, ab denen zwingend ein Wirtschaftlichkeitsvergleich durchzuführen ist.

In der Praxis wird der Verpflichtung nach § 12 GemHVO nur selten nachgekommen. Dies bestanden wir bei den Anmeldungen zum Investitionshaushalt und bei Bau- und Finanzierungsvorlagen. Festzustellen ist ebenso, dass die Folgekosten und Alternativen in Beschlussvorlagen nur unvollständig angegeben werden. Diese Prüfungen versehen wir dann mit dem folgenden Hinweis:

„Wir weisen darauf hin, dass die Wirtschaftlichkeit der vorgelegten Planung, die dieser Haushaltsmittelanmeldung zugrunde liegt, im Sinne der GemHVO bisher nicht nachgewiesen wurde. Im Zusammenhang mit der Genehmigung des städtischen Haushaltes 2021 wies die Aufsichtsbehörde bereits grundsätzlich darauf hin, dass *„die verantwortlichen Gremien der Stadt in der Pflicht [stehen], das Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne von § 92 Abs. 2 HGO im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nachhaltig zu beachten (...)“*. Dabei ist *„die Beibehaltung der Standards, als auch (...) das vorgehaltene Leistungsangebot [umfanglich zu hinterfragen]“*. Aufgrund der angespannten Haushaltsituation hat diese Auflage auch für zukünftige Haushalte nicht an Bedeutung verloren.“

Im Übrigen verweisen wir auf die Tz. 4.3 über die Feststellungen aus dem Bereich der bautechnisch-wirtschaftlichen Prüfungen sowie unsere umfangreiche Berichterstattung an dieser Stelle in den Schlussberichten 2020 zu den Feststellungen der 222. vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Großstädte“.

4.4.3 Vergleichende Prüfungen der letzten Jahre mit Bezug zur Stadt

Nachfolgend geben wir einen Überblick über die in den letzten zehn Jahren erfolgten Vergleichenden Prüfungen des Hessischen Rechnungshofes gemäß § 6 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) mit Bezug zur Stadt Frankfurt am Main:

4-4: Vergleichende Prüfungen des Hessischen Rechnungshofs

Vergleichende Prüfung	Prüfungsgegenstand	Bericht des Magistrats	Bericht des Rechnungshofs
168.	Gesundheitswesen-Kliniken	B 94 vom 21.03.2014	24. Zusammenfassender Bericht
172.	Abfallentsorgung in Großstädten	B 403 vom 20.10.2014	26. Kommunalbericht 2014
184.	Haushaltsstruktur 2015: Großstädte	B 259 vom 07.10.2016	29. Zusammenfassender Bericht 2017 Großstädtebericht
196.	Kommunaler Wohnungsbau	B 113 vom 08.04.2019	31. Kommunalbericht 2018
212.	Kommunale Versorgungskassen	(M 38 vom 21.02.2020)	33. Zusammenfassender Bericht 2019
215.	Nachschau Betätigung Sparkassen ¹³	-	32. Kommunalbericht 2019
222.	Haushaltsstruktur 2020: Großstädte	B 293 vom 16.08.2021 B 156 vom 19.04.2022	35. Zusammenfassender Bericht 2021 Großstädtebericht

Die Berichte des Hessischen Rechnungshofes sind auf dessen Internetseite unter rechnungshof.hessen.de/veroeffentlichungen/kommunalberichte abrufbar.

¹³ Betroffen ist die Stadt Frankfurt über die „Sparkassenrechtliche Sonderbeziehung“. Diese besteht in einer Mitgliedschaft am Sparkassenzweckverband Nassau, welcher der Träger der Nassauischen Sparkasse ist. Zu Einzelheiten hinsichtlich der vom Sparkassenzweckverband Nassau getragenen Nassauischen Sparkasse verweisen wir auf den „Trägerbericht Nassauische Sparkasse“ in Abschnitt III des „Beteiligungsberichts 2022 (Jahresabschluss 2021) der Stadt Frankfurt am Main ([B 427](#) vom 04.11.2022).

5 Feststellungen zum Beteiligungsmanagement und der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Frankfurt am Main

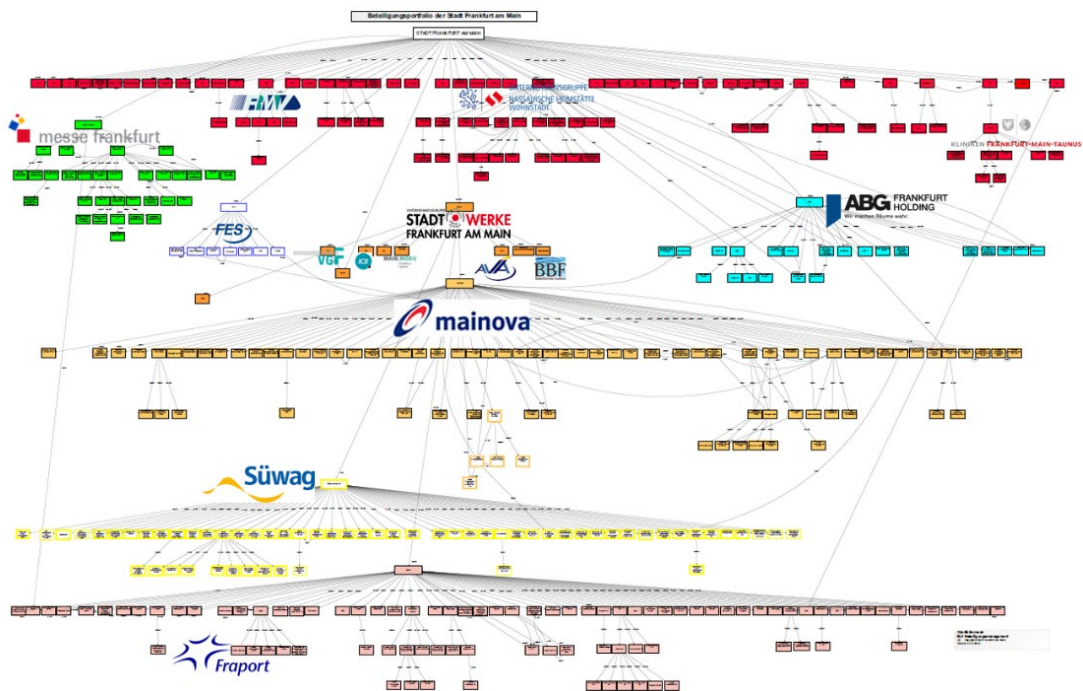
5.1 Allgemeines

5.1.1 Beteiligungsstruktur

Zum 31.12.2021 war die Stadt Frankfurt am Main an 237 (Vorjahr: 231) Gesellschaften direkt oder indirekt mit einem Anteil von mindestens 20 % beteiligt. Einschließlich der Beteiligungen unter 20 % betrug die Zahl aller Beteiligungen der Stadt Frankfurt am Main 599 (Vorjahr: 583).¹⁴

Einen Eindruck von der **Komplexität der gesamten Beteiligungsstruktur** des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ zum 31.12.2021 liefert die im Folgenden dargestellte schematische Übersicht:

5-1: Konzernstruktur der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2021¹⁵



5.1.2 Gesamtstädtische Beteiligungsstrategie und strategisches Beteiligungscontrolling

Eine **gesamtstädtische Beteiligungsstrategie** sowie ein **systematisches, strategisches Beteiligungscontrolling**, welches sich an langfristigen und nachhaltigen Beteiligungszielen und Erwartungen an die Beteiligungsgesellschaften orientiert, ist bei der Stadt Frankfurt nach wie vor nicht vorhanden.

¹⁴ Bericht des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung [B 427](#) vom 04.11.2022: Beteiligungsbericht 2022 (Jahresabschluss 2021), [digitale Anlage](#) Seite 20

¹⁵ Bericht des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung [B 427](#) vom 04.11.2022: Beteiligungsbericht 2022 (Jahresabschluss 2021), [digitale Anlage](#) Seite 601

Dies hat zuletzt auch der Hessische Rechnungshof im Rahmen der 196. Vergleichende Prüfung „Kommunaler Wohnungsbau“ zu dieser Thematik festgestellt.¹⁶ Dabei hat er empfohlen, *„die Beteiligungsverwaltung der Stadt Frankfurt am Main bei der Erarbeitung strategischer Zielvorgaben für die städtischen Wohnungsbauunternehmen zu beteiligen. Gegebenenfalls ist hierzu die Allgemeine Geschäfts- und Dienstanweisung der Stadt Frankfurt am Main (AGA; z. B. Kapitel 1.1 Aufgabengliederungsplan) anzupassen.“*¹⁷

Der Magistrat hat gegenüber der Stadtverordnetenversammlung diesbezüglich mit [B 113](#) vom 08.04.2019 (zu Ziffer 1.5) wie folgt Stellung genommen: *„Die derzeitige Dezernatsverteilung sieht vor, dass für das Wohnungswesen und die städtischen Wohnungsgesellschaften das Fachdezernat zuständig ist und nicht die Beteiligungsverwaltung. Daraus folgt, dass die Erarbeitung strategischer Zielvorgaben Aufgabe des zuständigen Fachdezernats ist (AGA Kapitel 1.1 Aufgabengliederungsplan).“*

Die Kenntnis der langfristigen Absichten der Stadt Frankfurt am Main im Umgang mit ihren Beteiligungen aller Bereiche würde es allen Entscheidungsträgern erleichtern, eine wirtschaftlich und unter dem Aspekt der Daseinsvorsorge ausgewogene Bewertung vorzunehmen im Sinne einer **gesamtstädtischen Strategie**.

Dies entspricht auch den – über den Aufgabengliederungsplan hinausgehenden – Vorgaben des PCGK (siehe hierzu auch Tz. 5.2), wonach dem Magistrat entsprechend Teil A Ziffer 2.2 des PCGK die Formulierung strategischer Zielvorgaben für die Beteiligungen obliegt. Entsprechend Teil B Ziffer 4.1.2 des PCGK hat der Magistrat *„daher die Einführung eines strategischen Beteiligungscontrollings beschlossen, welches den städtischen Entscheidungsträgern / Entscheidungsträgerinnen als Instrument zur mittel- und langfristigen Steuerung des Gesamtkonzerns Stadt Frankfurt am Main dient. Die Stadt Frankfurt am Main soll mit Hilfe des strategischen Controllings die wirtschaftliche Führung und die Einhaltung des öffentlichen Zwecks gewährleisten sowie den Ressourceneinsatz (Steuergelder/Haushaltsmittel) für die Erfüllung des öffentlichen Zwecks ermitteln. Im Ergebnis sollen Zielvorgaben für die Beteiligungsunternehmen in Form von Zielbildern, Zielvereinbarungen und Unternehmenskonzepten erstellt werden.“*

In diesem Rahmen soll das Beteiligungsdezernat als gesamtstädtische Aufgabe u. a. das (operative und strategische) Beteiligungscontrolling als Steuerungsinstrumente nutzen.

Wir empfehlen, die strategischen Zielvorgaben für die Beteiligungen zu erstellen.

¹⁶ Vgl. Schlussbericht für die Stadt Frankfurt am Main über die 196. Vergleichende Prüfung „Kommunaler Wohnungsbau“ nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG), Ziffer 6.2.4 „Organisationsmodell der kommunalen Beteiligungsverwaltung“, Seite 54 ff.

¹⁷ Vgl. Schlussbericht für die Stadt Frankfurt am Main über die 196. Vergleichende Prüfung „Kommunaler Wohnungsbau“ nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG), Ziffer 6.2.5 „Analyse der Aufgaben und der personellen Kapazitäten der kommunalen Beteiligungsverwaltung“, Seite 57 ff.

5.1.3 Beteiligungsmanagement

Das **Beteiligungsmanagement** der Stadt Frankfurt am Main ist als Abteilung in der Stadtkämmerei angesiedelt und im Produkthaushalt als PG 31.06 abgebildet.

Zu den Aufgaben und Instrumenten gehört die Beteiligungsverwaltung, die Mandatsbetreuung und das operative Beteiligungscontrolling für die Beteiligungsunternehmen der Stadt Frankfurt am Main. Auch die Betreuung der sechs Eigenbetriebe in allen wirtschaftlichen Fragen ist Aufgabe des Beteiligungsmanagements (unbeschadet der Zuständigkeit anderer Abteilungen der Stadtkämmerei bezüglich der Auswirkungen der Finanzwirtschaft der Eigenbetriebe auf den städtischen Haushalt und Jahresabschluss sowie der sachlichen Zuständigkeit durch die Fachdezernate).

Grundsätzlich sind dabei sowohl die Gemeinwohlorientierung als auch die Wirtschaftlichkeit der Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe zu beachten.

Im Rahmen des operativen Beteiligungscontrollings werden die der Stadt Frankfurt am Main als **Gesellschafterin obliegenden Funktionen** ebenso wahrgenommen wie die **Betreuung der städtischen Vertreter*innen in den Aufsichtsgremien**. Das Beteiligungsmanagement arbeitet insbesondere bei der **Gründung, Umwandlung, Umstrukturierung und Auflösung** von Gesellschaften und Eigenbetrieben mit.

Daneben ist es auch zuständig für die **Abgabe von Meldungen an die Aufsichtsbehörde** (§ 127a HGO) sowie die **Erstellung des jährlichen Beteiligungsberichts** nach § 123a HGO.

Mindestens einmal pro Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung hat es die **Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung** bei bestehenden Unternehmen und Einrichtungen zu prüfen (§ 121 Abs. 7 i. V. m. Abs. 1 HGO).¹⁸

5.1.4 Betätigungsprüfung

Aufgabe des Revisionsamtes ist es, diese **Betätigung der Stadt als Anteilseignerin** von Unternehmen zu überprüfen („Betätigungsprüfung“) gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 5 Revisionsordnung.

Die **Prüfung** der Betreuung der **Eigenbetriebe in wirtschaftlichen Fragen** erfolgt im Rahmen der Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 131 Abs. 2 Nr. 4 HGO i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 3 Revisionsordnung).

¹⁸ Die letzte Überprüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Frankfurt am Main erfolgte für die Wahlperiode 2016 bis 2021 mit der [M 67](#) vom 20.04.2020.

5.2 Umsetzung des Public Corporate Governance Kodex

5.2.1 Beteiligungsunternehmen

Im Rahmen der Betätigungsprüfung (vgl. Tz. 5.1) ist es Aufgabe des Revisionsamtes, die Betätigung der Stadt als Anteilseignerin von Unternehmen zu überprüfen. Dies beinhaltet auch die Prüfung der Umsetzung und Einhaltung der **Richtlinie guter Unternehmensführung für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der Stadt Frankfurt am Main – Public Corporate Governance Kodex (PCGK)**.

Der für das Berichtsjahr anzuwendende PCGK wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2010 mit [§ 7856](#) beschlossen ([M 225](#) vom 20.11.2009). Die Aufsichtsgremien der Beteiligungsunternehmen haben sich auch zur Anwendung des PCGK verpflichtet.

Die Regeln und Handlungsanweisungen des PCGK gelten für direkte und mittelbare Mehrheitsbeteiligungen (mehr als 50 %).

Durch die Einführung des PCGK ist das Beteiligungsmanagement verpflichtet, diese Richtlinie umzusetzen bzw. die Umsetzung dieser Richtlinien durch die Geschäftsführungen bzw. Aufsichtsgremien zu überwachen.

Nach wie vor bleibt festzustellen, dass die **Mehrheitsbeteiligung Messe Frankfurt GmbH** (60 %) und ihre Beteiligungen weder den PCGK noch eine andere Richtlinie, z. B. Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Landes Hessen (Landeskodex), eingeführt haben. **Bei einer Unternehmung dieser Größenordnung und weltweiten Bedeutung sehen wir dringenden Handlungsbedarf.** Eine entsprechende Empfehlung hat auch der Hessische Rechnungshof im Jahr 2019 im Rahmen einer Prüfung des Beteiligungsmanagements des Landes Hessen ausgesprochen. Angabegemäß¹⁹ werde angestrebt, einen spezifischen Kodex für die Messe Frankfurt GmbH auf Basis des Landeskodex und der noch ausstehenden Neufassung (siehe Tz. 5.2.3) des städtischen PCGK zu formulieren.

Der PCGK kann auch bei anderen Beteiligungsunternehmen (**Minderheitsgesellschaften**) eingeführt werden. Hiervon ist bislang jedoch kein Gebrauch gemacht worden, obwohl es Beteiligungen gibt, die über einen Aufsichtsrat verfügen und bei denen die Zusammensetzung der Gesellschafter zu meist zu 100 % aus Städten und Gemeinden besteht, z. B. FrankfurtRheinMain GmbH International Marketing of the Region, RMA Rhein-Main Abfall GmbH und Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV).

Im **Nebenteil (V.1) des Beteiligungsberichtes 2022** (Jahresabschluss 2021) werden die nicht als so wesentlich angesehenen mittelbaren Beteiligungen von Konzernunternehmen mit einem Beteiligungsanteil über 20 % dargestellt. Wir empfehlen, auch hier in der Einzeldarstellung der Unternehmen über die Beachtung des PCGK zu informieren (analog der Einzeldarstellungen im **Hauptteil**, Abschnitt II).

¹⁹ Vgl. Bericht des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung [B 427](#) vom 04.11.2022: Beteiligungsbericht 2022 (Jahresabschluss 2021), Seite 84.

5.2.2 Eigenbetriebe

Der PCGK erklärt, dass die Regeln und Handlungsanweisungen auch sinngemäß für die **Eigenbetriebe** der Stadt Frankfurt am Main gelten.

Sämtliche Eigenbetriebe der Stadt Frankfurt am Main haben sich durch Beschlussfassung in den jeweiligen Betriebskommissionen zur Anwendung des PCGK verpflichtet, so dass das Beteiligungsmanagement auch hier die Umsetzung zu überwachen hat.

5.2.3 Neufassung des PCGK – Ausblick

Seit dem Jahr der Einführung (2010) ist der PCGK unverändert geblieben. Im Jahre 2018 wurde eine **Neufassung des PCGK** durch das Beteiligungsmanagement erarbeitet. Der Entwurf wurde jedoch – Aufgrund vom Abstimmungserfordernissen im Magistrat – erst mit Magistrats-Beschluss Nr. 1286 vom 09.12.2022 beschlossen. Die Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgte mit Beschluss [§ 2836](#) am 02.02.2023 ([M 221](#) vom 09.12.2022).

In der Neufassung werden insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt:

- Zwischenzeitliche Veränderungen in der Gesetzgebung (HGO, HGrG, GmbHG, AktG, HGB etc.)
- Beachtung der seit 2010 hinzugekommenen städtischen Grundsatzbeschlüsse, welche die Beteiligungsunternehmen betreffen
- Allgemeine Entwicklungen in Deutschland auf dem Gebiet der Corporate Governance
 - Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) und
 - Deutscher Public Corporate Governance Musterkodex (D-PCGM)
- Ergebnisse aus der Teilnahme an Forschungsprojekten

Wir begrüßen die Beschlussfassung zur Neufassung des PCGK durch den Magistrat sowie die Stadtverordnetenversammlung.

6 Feststellungen zu den Eigenbetrieben

6.1 Allgemeines

Die Hafen- und Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main (HMB), die Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF), die Volkshochschule Frankfurt am Main (VHS), die Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Frankfurt am Main (KKJF), Kita Frankfurt und die Städtischen Kliniken Frankfurt am Main-Höchst sind **wirtschaftliche Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit**, die von der Stadt Frankfurt am Main als **Eigenbetriebe** nach dem Hessischen Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) geführt werden; sie sind Sondervermögen im Sinne des § 115 Abs. 1 Nr. 3 HGO.

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der Eigenbetriebe sind so eingerichtet, dass eine vom übrigen Gemeindevermögen gesonderte Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses möglich ist.

Die **Wirtschaftspläne** 2020 und 2021 sowie der jeweils bei der Aufstellung vorliegende neueste Jahresabschluss (2018) der Eigenbetriebe waren dem Produkthaushalt 2020/2021 (Band 1) als Anlagen beigelegt (§ 1 Abs. 4 Nr. 10 GemHVO).

Die **Jahresabschlüsse** der Eigenbetriebe sollen innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt werden (§ 27 Abs. 3 Satz 2 EigBGes). Gleichzeitig beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen. In § 27 Abs. 2 EigBGes ist die **Prüfung der Abschlüsse** der Eigenbetriebe nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB durch einen von der Stadtverordnetenversammlung bestimmten Abschlussprüfer vorgeschrieben. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Buchführung, auf die nach § 24 Abs. 3 EigBGes vorgeschriebene Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (analog zur Prüfung nach § 53 HGrG); dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Ferner wird die Überprüfung der Einhaltung des PCGK beauftragt.

Die **dauernde Überwachung der Kassen** einschließlich der unvermuteten Kassenprüfungen und die Prüfung, ob Sondervorschriften (städtische Verwaltungsvorschriften, Steuerrecht usw.) beachtet wurden oder die gezielte Prüfung, ob Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, liegt nach den zurzeit geltenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften außerhalb der Tätigkeit des Abschlussprüfers.

Dem Revisionsamt sind folgende Prüfungsaufgaben bei Eigenbetrieben der Stadt Frankfurt am Main übertragen worden:

- Dauernde Überwachung der Kassen (...) der Eigenbetriebe sowie regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen (§ 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Revisionsordnung),
- Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe (§ 131 Abs. 2 Nr. 5 HGO i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 4 der Revisionsordnung),
- Bautechnisch-wirtschaftliche Prüfungen von Baumaßnahmen und technischen Anlagen, die der Zustimmungspflicht der Betriebskommission unterliegen (§ 8 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 der Revisionsordnung).

6.2 Prüfungen bei den Eigenbetrieben

Das Revisionsamt hat im Berichtsjahr an den Sitzungen der Betriebskommissionen der Eigenbetriebe teilgenommen. Zudem wurde beim Eigenbetrieb VHS eine Kassenprüfung durchgeführt. Ferner führte das Revisionsamt im Berichtsjahr **bautechnisch-wirtschaftliche Prüfungen** bei einzelnen Eigenbetrieben durch. Zu Einzelfeststellungen verweisen wir auch auf Tz. 4.3 dieses Schlussberichtes.

6.3 Stand der Entlastungsverfahren der Eigenbetriebe

Zum Redaktionsschluss der Erstellung dieses Teils der Schlussberichte 2021 ergibt sich hinsichtlich Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung durch die Betriebskommission (BK) bzw. die Stadtverordnetenversammlung (StVV) über die letzten Jahresabschlüsse folgendes Bild:

6-1: Stand der Entlastungsverfahren der Eigenbetriebe

Eigenbetrieb	Jahresabschluss	Bestätigungsvermerk durch Abschlussprüfer	Behandlung in BK	M-Vortrag	§ StVV
Hafen- und Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main	2020	16.04.2021	08.12.2021	M 62 vom 29.04.2022	§ 1864 vom 09.06.2022
	2021	15.06.2022	13.07.2022	M 205 vom 25.11.2022	§ 2828 vom 02.02.2023
Stadtentwässerung Frankfurt am Main	2020	12.08.2021	30.09.2021	M 192 vom 17.12.2021	§ 1203 vom 27.01.2022
	2021	08.08.2022	29.09.2022	M 218 vom 09.12.2022	§ 2834 vom 02.02.2023
Volkshochschule Frankfurt am Main	2020	11.05.2020	21.06.2020	M 163 vom 18.10.2021	§ 1011 vom 09.12.2021
	2021	18.05.2022	13.06.2022	M 179 vom 04.11.2022	§ 2656 vom 15.12.2022
Kommunale Kinder-Jugend- und Familienhilfe Frankfurt am Main	2020	23.06.2021	26.10.2021	M 171 vom 05.11.2021	§ 1016 vom 09.12.2021
	2021	23.05.2022	18.10.2022	M 199 vom 25.11.2022	§ 2672 vom 15.12.2022
Kita Frankfurt	2020	22.06.2021	26.10.2021	M 3 vom 10.01.2022	§ 1498 vom 31.03.2022
	2021	15.06.2022	19.07.2022	M 168 vom 14.10.2022	§ 2544 vom 17.11.2022
Städtische Kliniken Frankfurt am Main-Höchst	2019	12.06.2020	29.06.2020	M 146 vom 21.09.2020	§ 6653 vom 05.11.2020
	2020	26.10.2021	28.02.2023	M 48 vom 11.04.2023	§ 3275 vom 11.05.2023
	2021	X	X	X	X

Nur für drei der sechs Eigenbetriebe konnte der Jahresabschluss 2021 fristgemäß durch die StVV beschlossen werden.

Bei den übrigen drei Jahresabschlüssen ist die Stadt den Anforderungen des § 27 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 EigBGes hinsichtlich der Feststellung innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres und der Offenlegung somit nicht nachgekommen.

Bei den mit einem „X“ versehenen Feldern lag zum Redaktionsschluss zudem noch keine Beschlussfassung durch den Magistrat bzw. die StVV vor.

Bedenklich ist die Nichterfüllung insbesondere beim Eigenbetrieb Städtische Kliniken Frankfurt am Main-Höchst, dessen Jahresabschluss, angesichts der Personalgestellung an die KFH, eine sehr geringe Komplexität aufweist.

7 Feststellungen zu städtischen Beteiligungsgesellschaften

7.1 Allgemeines

Bei den Beteiligungen, bei denen der Anteil der Stadt mehr als 50 % beträgt, stehen dem Revisionsamt grundsätzlich die Rechte nach §§ 44 und 54 HGrG i. V. m. § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO zu (sog. „Betätigungsprüfung, vgl. Tz. 5).

Daneben hat der Magistrat dem Revisionsamt nach § 131 Abs. 2 Nr. 7 HGO i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 6 der Revisionsordnung weitergehende Prüfungsrechte gegenüber den Beteiligungsunternehmen eingeräumt (sogenannte „Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen“), wenn dies in der entsprechenden Satzung des Beteiligungsunternehmens verankert wurde. Hierdurch hat das Revisionsamt die Möglichkeit, Prüfungen direkt bei dem Unternehmen durchzuführen.

7.2 Prüfungen bei den Gesellschaften

Das Revisionsamt hat im Berichtsjahr nach Kapitel B Ziffer 5.2 des PCGK an den Sitzungen der Aufsichtsräte (und ggf. deren Ausschüssen) der bedeutendsten Gesellschaften als Gast teilgenommen.

Weiterhin ist das Revisionsamt nach Kapitel B Ziffer 2.2.2 des PCGK im Rahmen der Abschlussprüfungen bei den Gesellschaften zu den Vorgesprächen zum ersten Entwurf des Prüfberichtes beigezogen worden.

Im Berichtsjahr wurden keine Prüfungen auf Grund der vorgenannten Prüfungsrechte vorgenommen.

8 Feststellungen zu den öffentlichen milden Stiftungen

8.1 Allgemeines

Stiftungen, die ihren Sitz in Frankfurt am Main haben, unterstehen gemäß dem Hessischen Stiftungsgesetz (StiftG) grundsätzlich der staatlichen Aufsicht des Landes Hessen, welche durch das Regierungspräsidium Darmstadt wahrgenommen wird.

Gemäß § 28 StiftG hatte das Regierungspräsidium Darmstadt mit Erlass vom 16.09.1966 die Befugnisse nach § 12 StiftG (Unterrichtung und Prüfung) für die Stiftungen, die ihren Sitz in Frankfurt am Main haben, auf den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main übertragen. Diese Befugnisse sind mit Wirkung vom 01.01.2022 durch die Rücknahme des vorgenannten Erlasses erloschen. Seitdem obliegt die Stiftungsaufsicht wieder vollumfänglich dem Regierungspräsidium Darmstadt.²⁰

Davon sind neben den Stiftungen des privaten Rechtes (§§ 80 ff. BGB) auch sechs öffentliche milde Stiftungen (Stiftungen des öffentlichen Rechts) betroffen.

Auf Grund der §§ 5 und 97 HGO und auf Grund des *Preußischen Gesetzes betreffend die Aufhebung verschiedener Gesetze und Verordnungen der ehemaligen Freien Stadt Frankfurt am Main* vom 09.04.1873 wurde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.1947 (§ 948) die „*Ortssatzung für die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen in Frankfurt am Main (Allgemeine Stiftungsordnung)*“ erlassen und zuletzt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.11.1954 (§ 720) geändert.

8.2 Novellierung der Ortssatzung für die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen in Frankfurt am Main (Allgemeine Stiftungsordnung)

Seit dem Jahr 1999 fordert das Revisionsamt die **Novellierung** der für die öffentlichen milden Stiftungen in Frankfurt am Main geltenden „Ortssatzung für die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen in Frankfurt am Main (**Allgemeine Stiftungsordnung**)“ vom 21.05.1948 in der Fassung vom 06.09.1954.

Die Notwendigkeit einer Überarbeitung der Ortssatzung ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass für die Prüfung und Testierung der Jahresabschlüsse öffentlicher milder Stiftungen seit Jahren auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragt werden, was durch das Hessische Stiftungsgesetz ausdrücklich zugelassen wird. Dagegen sind Jahresabschlussprüfungen durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach § 9 Abs. 2 der Ortssatzung nicht möglich. Auch ist die Regelung zur Gemeinnützigkeit des Stiftungszwecks (§ 7 der Ortssatzung) veraltet und bezieht sich nicht auf das aktuelle steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht der Abgabenordnung.

Im Jahr 2013 forderte der Hessische Rechnungshof im Rahmen der 163. Vergleichenden Prüfung „Rechnungsprüfungsämter Städte und LWV“, dass das Revisionsamt für die Prüfung nichtstädtischer Einrichtungen aufwandsdeckende Prüfungsgebühren nach § 14 Abs. 2 Revisionsordnung erhebt. Demgegenüber bestimmt jedoch die § 9 Abs. 2 Satz 3 der Ortssatzung, dass das Revisionsamt für die Prüfung der Jahresrechnung der öffentlichen milden Stiftungen keine Vergütung erhält.

²⁰ Vgl. StAnz Nr. 11/2022; Mitteilung Nr. 265, S. 387

Da das Regierungspräsidium Darmstadt (wie in Tz. 8.1 dargestellt) zum 01.01.2022 zudem eine Redelegation der Stiftungsaufsicht vorgenommen hat, ist nun auch § 12 der Allgemeinen Stiftungsordnung veraltet.

Die letzte Initiative des Magistrats zur Novellierung der Ortssatzung erfolgte im Jahr 2011. Die Verhandlungen kamen jedoch zum Stillstand, ohne dass greifbare Ergebnisse erzielt worden wären. Aus Sicht des Revisionsamtes sollte die Änderung der Ortssatzung nunmehr konsequent in Angriff genommen werden, um einerseits die notwendigen Harmonisierungen mit dem Landesstiftungsrecht sowie dem steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht herzustellen und andererseits – im Falle der Prüfung des Jahresabschlusses durch das Revisionsamt – die **nicht mehr zeitgemäße Freistellung der öffentlichen milden Stiftungen von den Prüfungsgebühren** abzuschaffen.

Der Magistrat teilte zuletzt in seiner Stellungnahme zu den Schlussberichten des Revisionsamtes 2017 ([M 194](#) vom 11.11.2019) folgendes mit: „Die zuständigen Fachämter, welche entsprechend des Aufgabengliederungsplans u. a. die Stiftungsaufsicht führen, werden dementsprechend die Überarbeitung der Ortssatzung für die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen in Frankfurt am Main (Allgemeine Stiftungsordnung) vornehmen. (Dez. II)“

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses der Schlussberichte 2021 lag noch keine überarbeitete Ortsatzung vor.

8.3 Stand der Entlastungsverfahren der öffentlich milden Stiftungen

Entsprechend den Regelungen in § 9 Abs. 2 der Allgemeinen Stiftungsordnung (siehe Tz. 8.2) sind „die Prüfung der Jahresrechnung, allgemeine Geschäftsprüfungen und unvermutete Kassen- und Vorratsprüfungen unter Zugrundelegung der für die Stadt Frankfurt am Main geltenden Bestimmungen für sechs öffentliche milde Stiftungen vom städtischen Rechnungsprüfungsamt“ vorzunehmen.

Es besteht Einvernehmen, dass die Prüfungen der Jahresabschlüsse auch durch Wirtschaftsprüfer*innen bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt werden können, wobei dies in der überfälligen Überarbeitung der Allgemeinen Stiftungsordnung noch seinen Niederschlag finden muss (siehe Anmerkung zu Tz. 8.2).

Zum Zeitpunkt des Erstellens dieses Schlussberichts lagen Prüfungsberichte wie folgt vor und ist wie folgt Entlastung durch den Magistrat erteilt worden:

8-1: Stand der Entlastungsverfahren der öffentlich milden Stiftungen

Bezeichnung der Stiftung	vorliegende Prüfungsberichte über Jahresabschlüsse bis einschließlich	Prüfung durch Revisionsamt oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG)	Entlastung durch den Magistrat bis einschließlich
Stiftung Hospital zum Heiligen Geist	2021	WPG	2020
St. Katharinen- und Weißfrauenstift	2020	WPG	2020
Versorgungshaus und Wiesenhüttenstift	2021	WPG	2021
Stiftung Waisenhaus	2021	WPG	2021
Allgemeiner Almosenkasten	2020	Revisionsamt	2020
Frankfurter Stiftung für Gehörlose und Schwerhörige	2021	Revisionsamt	2020

Im Hinblick darauf, dass die Jahresabschlüsse der Stiftungen Hospital zum Heiligen Geist, St. Katharinen- und Weißfrauenstift, Versorgungshaus und Wiesenhüttenstift, sowie Waisenhaus bereits durch Wirtschaftsprüfer nach Maßgabe der für Wirtschaftsprüfer geltenden berufsständischen Richtlinien geprüft wurden, haben wir eine Entlastungsempfehlung unsererseits für entbehrlich gehalten, wenn der Wirtschaftsprüfer einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat.

Unseren Empfehlungen folgend beschlossen die Vereinigten Pflegämter der öffentlichen milden Stiftungen am 27.10.1999, dass die mit der Jahresabschlussprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer darüber hinaus folgende Prüfaufträge zu übernehmen haben:

- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie Prüfung auf wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte analog § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG entsprechend den Regelungen bei den städtischen Beteiligungsgesellschaften.
- Prüfung der ungeschmälernten Erhaltung des Stiftungsvermögens im Berichtszeitraum und der Verwendung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen entsprechend dem Stiftungszweck (§§ 6, 12 Abs. 2 Hessisches Stiftungsgesetz).

Wir gehen davon aus, dass eine diesbezügliche Regelung für alle öffentlichen milden Stiftungen auch Eingang in die Überarbeitung der Allgemeinen Stiftungsordnung (siehe Tz. 8.2) findet.

Bei der Stiftung Waisenhaus hat der Abschlussprüfer für die Jahre 2020 und 2021 zwar die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses, nicht aber die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bestätigt. Wir halten es für zweckmäßig, künftig auch bei der Stiftung Waisenhaus eine Erweiterung der Abschlussprüfung analog § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beauftragen, um sich so auch ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bilden zu können.

9 Schlussbemerkung

Es sind erneut für den Einzelfall bedeutsame Prüfungsfeststellungen hervorzuheben. Sie sollen zum Anlass genommen werden, Beanstandungen auszuräumen bzw. Vorkehr gegen Wiederholungen von fehlerhaftem Verwaltungshandeln zu treffen.

Die Prüfungsfeststellungen haben jedoch keinen Anhalt dafür ergeben, dass die Einhaltung der Haushaltswirtschaft in der Kernverwaltung sowie die Wirtschaftsführung bei den vorgenannten städtischen und stadtnahen Aufgabenträgern im Jahr 2021 insgesamt nicht geordnet war.

Mit dieser Berichterstattung ist die Erwartung verbunden, dass der Magistrat zeitnah die notwendigen Maßnahmen ergreift.

Eine Zusammenfassung unserer Prüfungsfeststellungen ist in Tz. 1 dargestellt.

Frankfurt am Main, den 20.06.2023

Der Leiter des Revisionsamtes

Wieden

(Wieden)